<36609428960018
S
<36609428960018
Bayer. Staatsbibliothek
E,

~~O: 559: 3~~

~~Hist. lit. Encyclop. 35.~~

2°

Enc. 13. (7

Deutsche
Encyclopädie
oder
Allgemeines
Real-Wörterbuch
aller Künste
und
Wissenschaften

von
einer Gesellschaft Gelehrten.

Siebenter Band.

Ded — Eh.

Frankfurt am Mayn,
bey Varrentrapp Sohn und Wenner,
M DCC LXXXIII.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorrede.

Wir hoffen Verzeihung von unsern Lesern, daß wir diesen Band, den wir in der Herbstmesse des vorigen Jahrs zu liefern versprachen, jetzt erst ausgeben. Wann jemals guter Wille für That gelten, und wegen Nichtthat entschuldigen kann: so muß er es in unserm Falle können. Das nach einer langwierigen Krankheit erfolgte Absterben eines Mitarbeiters, Herrn Hofrath und Professor Nebels in Giessen, die Dienst- und Wohnortsveränderungen verschiedener anderen Herrn Mitarbeiter und unsre Absicht durch eine stärkere Bogenzahl dieses Bandes die Käufer wegen dem Abgang an einigen vorigen zu entschädigen, erlaubten nicht, den bestimmten Lieferungstermin einzuhalten.

Treten uns keine unvorhergesehene Verhinderungen und Schwierigkeiten in den Weg: so soll der achte Band in der Herbstmesse folgen.

Durch Herrn Dr. Thom in Giessen ist der Verlust, welchen wir durch den Tod Herrn Dr. Nebels erlitten haben, ersetzt worden.

Der Beyfall, welchen so viele Leser von Einsicht und Kenntnissen der deutschen Encyclopädie ertheilen, feuert unsern Muth an, dieses mit unsäglicher Mühe und ansehnlichen Kosten verknüpfte Werk eifrigst fortzusetzen.

Pflicht für das Andenken eines verdienten Mitarbeiters, und ein Gefallen den Freunden der Litteratur wird es seyn, die Lebensumstände des seel. Nebels hier kurz zu erzählen.

Dr. Christoph Ludwig Nebel war im Jahr 1738. zu Nidda gebohren, wo sein Vater als Stadt- und Amtsphysicus stand. Er verlohr diesen Vater früh, und wurde von seinem Oheim, einem Prediger zu Wirberg, im Hessen-Darmstädtischen Amt Grünberg, erzogen. Seine erste academische Studien fieng er zu Giessen an, und vollendete sie in Straßburg. Die Stelle eines Feldarztes, welche er bey der alliirten Armee einige Jahre lang begleitete, verschaffte ihm Gelegenheit, sich practische Kenntnisse zu verschaffen. Er setzte diese Praxis in Giessen fort, eröfnete zugleich medicinische Vorlesungen, und wurde im Jahr 1766. Prosector bey dem anatomischen Theater der Universität. Sein Fleiß, seine Thätigkeit und Verdienste blieben nicht unbelohnt.

Die Hessen=Darmstädtische Societät der Wissenschaften nahm ihn unter ihre ordentliche Mitglieder und zum beständigen Secretair der medicinischen Classe auf. Sein Landesherr ernannte ihn im Jahr 1771. zum ausserordentlichen und im Jahr 1775. zum ordentlichen Lehrer in der medicinischen Facultät. Nach Herrn Dr. Cartheusers Abgang stieg er zur zweyten Lehrstelle, die er aber nicht lange begleitete. Dann er endigte im vorigen Jahre am 2ten Junius sein kurzes aber ruhmvolles Leben. Die Ursache seines Todes waren die Hämorrhoiden, welche flossen, solang als er sich viel Bewegung gab; aber bey der sitzenden Lebensart seiner letzten Jahre sich stopften. Daraus entstanden heftige und öftere Blutcoliken, Blutharnen, und zuletzt ein tägliches Fieber, welches keinem Mittel weichen wollte. Hier ist der Ort nicht, seine Verdienste und seinen biederen edlen Character zu präconisiren. Wir wollen also diese kurze Lebensbeschreibung mit einen Verzeichniß seiner Schriften beschliessen. Sie sind ausser verschiedenen, in den Actis der Hessischen Societät der Wissenschaften befindlichen Abhandlungen, folgende:

De Mola, seu conceptu fatuo. Diss. inaug. Praes. Dr. J. C. *Voigt*, Giessae 1761.

Diss. physico-medica de secali cornuto, pro facultate aperiendi collegia, publiceque praesidendi, Giessae 1771.

Programma, quo Diss. de secali cornuto ab objectionibus D. D. *Schlegeri* vindicatur, Giessae 1772.

Diss. de nuper proposita sectione synchondroseos ossium pubis, in partu difficili respond. J. C. L. *Schmidt* Saraepontano Nassoicus.

Progr. de Synchondrotomia ad inauguralia W. *Bock*, Hildesiens. Giessae 1780.

—— de pericardio cum corde concreto, obseruatio anat. ad inauguralia G. P. *Pfeffer*, Frexensea Salmensis, Giess. 1778.

—— de osse ileo fracto, obs. chirurg. ad inaug. G. L. *Franck* Argentorateus, Giess. 1778.

—— de Aëris effectibus in morbis chirurgicis, ad inaug. J. L. C. L. *Golze*, Hasso Grunbergens. J. J. *Burg*. Meisenhemio-Bipontin. Christ. Fr. *Klevesahl*, Wismariens. A. F. A. *Diel* Hasso-Gladenbacensis, Giessae 1780.

Frankfurt am Mayn,

den 5ten Merz 1783.

Die Verleger.

Fünfte Fortsetzung
der Herren Subscribenten auf dieses Werk.

Herr Joh. Wieg. Bott, des H. D. R. Ordens Amtmann, in der Balley Hessen zu Schiffenberg.

Herr Boutelier, Pfarrer zu Heppenheim an der Bergstrasse.

Herr Marcus Ignat. Cours, Amtsschreiber in Höchst.

Herr le Fort, Offic. bey dem K. K. Feldkriegscommissariat in Wien.

Herr Jacob Frick, öffentlicher Lehrer der Dogmatik an dem K. K. Lyceum in Costanz.

Herr Ferd. Damian Haas, Hofrath und Kaiserl. Reichs-Cammergerichtsadvocat und Procurator in Wetzlar.

Herr Baron von Hack, Hochfürstl. Hessen-Casselischer geheimer Rath allhier.

Herr Joseph Kaiser, Caplan und Capellmeister bey dem hohen Domstift, in Costanz.

Herr Johann Caspar Lavater, Prediger in Zürch.

Herr H. W. Lehnemann, B. R. D. und Senator allhier.

Herr Ignaz Lemmermayr, Churmainzischer Stadtschultheiß und Amtsvogt zu Heppenheim.

Herr Christoph Mock, Churmainzischer Amtsrichter des Oberamts Starkenburg.

Herr Johann Mohrhardt, Handelsmann in Nürnberg. 2 Exemp.

Herr Müllenkampf, Churmainzischer Forstrath in Mainz.

Herr Prorector Scherbius allhier.

Herr Sepp, Secretarius und Expeditor bey der Chur-Pfälzischen Administration in Heidelberg.

Herr Stauch, Regierungsrath und geheimer Referendarius in Pirmasens.

Herr Will, Churmainzischer Amtskeller in Lohr.

Unter den Herren Subscribenten des sechsten Bandes soll heissen statt: Herr Hartwich, Chur-Trierischer geistlicher Rath ꝛc. Herr von Hertwich, Chur-Trierischer geistlicher Rath, und Canonicus Capitularis zu Dietkirchen.

Deutsche Encyclopädie,

oder

Allgemeines Real-Wörterbuch aller Künste, und Wissenschaften.

D

Dedalus, *Pap. Dan. Fest.* s. Grünchangeant.

Dedans. (Baukunst) Eine Art Ballhaus, *) welches einen Gang anstatt der Oefnung hat, welcher le dedans genennet wird. Es wird die eine Giebelmauer dieses Ballhauses um 5 Fuß weiter herausgeruckt, als bey der andern Art von Ballhäusern, die man Quarré nennt. Dieser ist der Platz, den das Ballhaus à Dedans einnimmt, etwas länger als der Platz des Ballhauses le Quarré. Sonst wird dieser Schuppen nur an seinen beyden Enden von zwey Stücken der dicken Mauer, welche 7 Fuß hoch ist, unterstützt. Die Mauer, welche an die Ecke der Gallerie A stößt, muß 4½ Fuß lang seyn. Aber die auf der andern Seite D darf nur 3½ Fuß in der Länge betragen. Der Raum zwischen diesen beyden Enden ist durch eine Stützmauer, die 3 Fuß und 4 Zoll hoch ist, eingeschlossen: daraus entsteht ein leerer Raum B, der 22 Fuß in der Länge und über 3 Fuß und 8 Zoll in der Breite hat. Wenn man ein Ballhaus bauet, das zu einem à Dedans bestimmt ist; macht man die starke Seitenmauer bey der viereckigten Oefnung (la Grille) 16 Zoll dicker als an andern Orten. Man baut sie, von oben an bis unten herab, von dem Gibel bis 18 Fuß weiter hin in gleicher Dicke fort, und endigt sie inwendig mit einer hervorragenden Mauer, deren Oberfläche 26 Zoll beträgt. Hierauf baut man die übrige Mauer in der generellen Dicke fort. Diese vorragende Mauer aber nennen die Ballspieler le Tampour E. Man nennt den ganzen Platz zur Linken von dem Stricke an bis zu dem Querschuppen devers le jeu, und den Platz vom Stricke auf die rechte Seite zu Φ le fond du jeu. Das erste Stück des Ballhauses, in welchem man sich befindet, wenn man hineinkommt, und das wir einen bedeckten Gang genennet haben, heißt die Gallerie. Die Zwischenräume zwischen den Säulen der Gallerie nennen sie die Oefnungen; (les Ouverts) und jede hat ihren besondern Namen: doch sind die Namen zur Rechten und Linken des Strickes einerley. Die nächste bey dem Stricke heißt die erste vv; die folgende die andere Oefnung yy; hernach kommt die Thüre zz; und alsdenn die letzte Oefnung xx. Man unterscheidet die rechte und linke Seite des Ballhauses nicht anders, als wenn man zum Exempel spricht: die letzte Oefnung oben im Ballhause, die andere Oefnung unten im Ballhause ꝛc. Der Schuppen, der die Gallerie bedeckt, heißt das Dach, und die beyden Enden der Mauer von der Gallerie heissen les joues dd. Der Schuppen aber an der Ecke der Gallerie heißt le toît de la Grille h, weil die Oefnung, die an dem äussersten Ende ist, la Grille genannt wird. Dachloch aber, das dieser Oefnung in dem Grunde des Ballhauses gegenüber ist, heisset das kleine Loch l, und das Brett auf der andern Seite heißt, l'ais, m. Da in den Ballhäusern à Dedans die dicken Mauern die das dritte Dach tragen, eine verschiedene Länge ha-

*) s. Tafel bürgerliche Baukunst. F. 188.

ben, so heißt die, welche mit A bezeichnet ist, die Mauer des kleinen Dedans; denn weil sie einen Fuß länger ist, als die andere, so ist der Raum auf dieser Seite nicht so groß als auf der andern, sie heißt auch deswegen die Mauer des großen Dedans D. Der ganze leere Raum B aber heißt les Dedans. (18)

Dedicatio, (antiquar.) hies bey den Römern die Einweihung eines Tempels oder auch eines andern öffentlichen Gebäudes des Staats z. B. eines Circus, eines Theaters, einer Bibliothek. Wir wollen die Gebräuche dieses Volks bey Einweihung ihrer Tempel, so viel man davon Nachricht hat, kürzlich beschreiben. Die Tempel zu Rom hatten fast alle ihren Ursprung irgend einem in unglücklichen Zeitläuften oder in grosser Gefahr gethanen Gelübde zu danken. Diese Gelübde that entweder der Senat und das Volk, oder der Feldherr; und in diesem letztern Falle mußten sie erst vom Senat und dem Volke gut geheissen werden. Zu den Zeiten der Könige errichtete der König selbst die Dedication, wie denn Romulus den Tempel des Jupiter Feretrius geweihet hatte, so wie auch das Gelübde selbst von ihm geschehen war. Zu den Zeiten der Republik bekam, wenn ein Gelübde war beschlossen worden, eine der vornehmsten obrigkeitlichen Personen den Auftrag, das Gelübde im Namen des Staats zu thun, und der Pontifex maximus sagte dabey das Formular davon laut vor, welches die Magistratsperson sogleich Wort für Wort nachsprach. Man bezeichnete darauf den Platz, wo der Tempel erbauet werden sollte und den Umfang des Gebäudes; worauf der Senat Bevollmächtigte ernannte, welche über den Bau die Aufsicht führen mußten. War der Tempel fertig, so ernannte das Volk auf den Comizien nach Tribus eine Person, die ihn einweihete. Gemeiniglich war es derjenige, der das Gelübde gethan hatte. War dieser aber während des Baues gestorben, oder eräugnete sich sonst eine Hinderniß, so ward diese Einweihung einer von den vornehmsten Magistratspersonen, z. B. einem Consul, zuweilen auch einer Privatperson auf den Comizien nach Tribus aufgetragen. Bey dem Tempel der Eintracht mußte ein ehemaliger Schreiber Cnejus Flavius die Dedication verrichten, und der Vorsteher der Priester, Cornelius Barbatus wurde vom Volk gezwungen, ihm die Dedicationsformel vorzusagen, so sehr er sich auch sträubte und behauptete, es müsse ein Consul oder Feldherr die Einweihung vornehmen.

Merkwürdig ist es, daß der, welchem die Dedication aufgetragen wurde, niemals ein Priester war; bekleidete er aber ein priesterliches Amt, so verrichtete er diesen Auftrag nicht als Priester, sondern als Bevollmächtigter des Volks, und hatte dabey allezeit einen Priester zum Beystand, der das, was einem Priester bey dieser Gelegenheit zukam, besorgte. Diese Einweihungsceremonie ward aber zweymal vorgenommen. Das erstemal, wenn der Grundstein zum Tempel gelegt wurde. Da ward der Platz, den man zum Tempel bestimmte, mit Bändern und Blumencränzen umgeben. Die Vestalinnen, wie auch junge Knaben und Mädchen giengen auf den Platz und reinigten ihn, indem sie ihn mit Weihwasser besprengten. Die obrigkeitlichen Personen, die Priester, der Senat, die Ritterschaft und das Volk beeiferten sich, nach Vollendung der Opfer, um die Wette, mit an den Maschinen ziehen zu helfen, wodurch die großen Steine, die zum Grunde dienen sollten, herbeygebracht wurden. In den Grund selbst warf man Gold- und Silberplatten und rohe Erze, so wie man sie aus den Bergwerken gewinnt. Die zwote Feyerlichkeit geschahe, wenn der Tempel ganz aufgeführt worden und fertig war. Hier begab sich das Collegium der Pontifen nebst den übrigen Gesellschaften von gottesdienstlichen Personen, und nach ihnen das ganze römische Volk Prozessionsweise nach dem Tempel, der überall mit Kränzen und Bändern ausgeschmückt war. Die Vestalinnen, welche Oehlzweige in den Händen hätten, besprengten denselben von aussenher mit Lustralwasser. Hierauf näherte sich der, welcher die Dedication verrichten sollte, mit zween Pontifen zur Seite der Pforte. Diese Pontifen standen ihm während der ganzen Ceremonie bey, und einer von ihnen sprach ihm laut und vernehmlich die Weihungsformel nebst dem Gebete vor, das er, während der Zeit, da er mit der Hand einen Pfeiler der Pforte hielte, nachsprechen mußte. Hatte der Dedicator dem Pontifex alle Worte, ohne das geringste zu fehlen, nachgesprochen, so lustrirte man den freyen Platz vor dem Tempel mit dem Opfer eines Thiers, dessen Eingeweide man auf den Rasen legte. Hierauf erst begab man sich in den Tempel, und stellte die Statüe des Gottes oder der Göttin, deren Heiligthum der Tempel seyn sollte, auf, nachdem sie vorher, so wie das Küssen, pulvinar, auf welches sie gesetzt wurde, mit Oehl gesalbt worden war. Nunmehr war erst der Tempel dedicirt. Ob die Augures immer bey den Einweihungen der Tempel zugegen gewesen, ist ungewiß. Wenigstens versichert Servius, daß der Tempel der Vesta nicht durch die Augures eingeweihet worden, damit der Senat, der sich nur in einem von den Augurn geweiheten Orte versammlen konnte, seine Versammlungen daselbst nicht halten könnte. Hieraus sollte man fast schliessen, daß die Augurn, deren Amt sich gänzlich auf Staatssachen bezog, nur diejenigen heiligen Oerter geweihet, wo dergleichen Sachen abgehandelt werden sollten, nemlich die zu den Versammlungen des Senats bestimmten Tempel. Die bey dem Tempel der Concordia oder Eintracht gebrauchte Dedicationsformel war folgende:

DEA. CONCORDIA. DEA ROMANARVM. CONSENSIONVM. QVAM. EGO. TIBI. HODIE. AEDEM. IVSSV. POPVLI. ROMANI. DEDICO. HANC. TE. PRECOR. VENEROR QVE. VTEI. TIBI. DICATAM. DEDICATAMQVE. LVBENS. ACCIPERE. ATQVE. TENERE. POPVLOQVE. ROMANO. HVIVSQVE. CONIVGIBVS. AC. LIBERIS. VOLENS. PROPITIAQVE. ESSE. VELIS.

Wenn die Dedication geschehen war, so wurden allerley Freudensbezeugungen, Spiele, Lustbarkeiten und Opfer angestellet, welche gleichsam als Erstlinge dem Gotte, dem der neue Tempel war geweihet worden, dargebracht wurden. An der Thür des Tempels wurde eine Tafel befestiget, darauf bemerkt wurde, sowol wer den Tempel gelobet, als auch wer ihn geweihet, ingleichem die Ursache des Gelübds, der Tag und das Jahr der Einweihung nebst den Namen der regierenden Consuln. Tacitus im 4ten Buche seiner Geschichte, Livius in verschiedenen Stellen und Cicero im 2ten Briefe des 4ten Buchs an den Atticus und pro Domo geben uns vorzüglich von diesen bey der Dedication beobachteten Gebräuchen Nachricht.

Als Marcellus der Ehre und der Tugend einen gemeinschaftlichen Tempel gelobt hatte, und im Begriff stand denselben einzuweihen, so behauptete das

Collegium der Pontifen, es sey nicht erlaubt, einen Tempel zwo verschiedenen Gottheiten zu weihen. Marcellus sahe sich also genöthiget, noch einen zweyten zu bauen, den er der Tugend weihete, und durch welchen man gehen mußte, wenn man in den Tempel der Ehre kommen wollte. Im Grund scheint dies eine dem Marcell von den Priestern gemachte Chicane gewesen zu seyn. Denn es waren in Rom schon mehrere Tempel, die mehreren Gottheiten gemeinschaftlich gewidmet waren, z. B. der Capitolinische, wo man dem Jupiter die Juno und Minerva zugesellet hatte; ingleichem die dem Castor und Pollux gewidmeten Tempel, und der, welcher der Ceres, dem Liber und der Libera geweihet war. In der Folge weihete Augusts Tochtermann, Agrippa allen Göttern das berühmte Pantheon, das heut zu Tage die Rotonda genennt wird und allen Heiligen gewidmet ist. (21)

Dedication, nennt man diejenige Zuschrift, worinnen ein Autor jemanden ein von ihm verfertigtes Werk widmet. Alle Producte des Genies und der Kunst können dedicirt werden; wir wollen aber hier nur von den Dedicationen der Bücher reden. Wir treffen schon diese Gewohnheit bey den Alten an; aber sie hatte eine ganz andere Absicht, als heut zu Tage. Wenn jemanden von den Alten ein Buch zugeschrieben wurde; so bekam es derselbe ganz allein von dem Verfasser, und er sorgte zugleich für hinreichende Abschriften und Ausbreitung desselben. Daß dieses nicht die Absicht der heutigen Zuschriften sey, weiß ein jeder. Einige Gelehrte vom ersten Rang sind so gegen die Dedicationen eingenommen, daß sie sich durch keine Gründe bewegen lassen, solche jemanden zuzueignen. So war der berühmte Peter Bayle gesinnt; da er seine Gedanken über die Cometen herausgab, so verlangte ein vornehmer Herr, daß er ihm solche dediciren möge; aber er konnte nicht dazu bewegt werden; warum? das hat er niemals gesagt. Von dem Petrus Victorius, der auf der Academie zu Florenz in dem größten Ansehen stunde, verlangte ein gewisser ansehnlicher Prälat, daß er ihm seine Anweisung zur Rhetorik zuschreiben möchte, und versprach ihm eine Belohnung von 2000 Thalern; allein, siehe! er wollte nicht. Er stunde vielleicht in den Gedanken, daß eine Dedication an einen Vornehmen, meistentheils aus Ehrgeiz, oder aus Schmeicheley, oder andern niedrigen Absichten entstehe. Daß Dedicationen häufig aus dergleichen Absichten entstehen, ist nicht zu leugnen; daß sie aber auch zuweilen wirkliche Beweise der Hochachtung seyn können, ohne eine interessirte Absicht dabey zum Grunde zu legen, können wir auch nicht leugnen. Der berühmte Janus Geuterus eignete dem Kaiser Rudolph sein Werk von den römischen Inscriptionen zu; und es wurde so gnädig aufgenommen, daß sich nicht nur der Kaiser bey ihm bedanken ließ, sondern ihm auch den Adel, nebst einem ansehnlichen Geschenk an Geld antrug; beydes aber verbat er sich. Jedoch es sind bey weitem nicht alle Autoren so delicat. Es sind viele, die aus den Dedicationen ein ordentliches Gewerbe machen, und gleichwie manche, wenn sie zu Gevatter bitten, den Worten nach nur den christlichen Namen verlangen, im Herzen aber doch schon Rechnung auf das Pathengeschenk machen, so sprechen diese auch von Beweisen der Ehrfurcht, und schielen doch zugleich nach der Hand mit dem Gratiale. Georgius Cölestinus gieng so weit, daß als er für eine Dedication ein Geschenk bekam, welches ihm nicht groß genug war, er solches wieder zurückschickte. Will man von einer Dedication richtig urtheilen, so muß man die Personalumstände und das Verhältniß, worinnen derjenige, der ein Buch dedicirt, mit demjenigen, dem er es dedicirt, steht, genau wissen; sonsten kann man gar leicht ein liebloses Urtheil darüber fällen. Es kann seyn, daß einer seinem Werke durch den vorgesetzten Namen eines Großen, desto mehr Ansehen verschaffen will; es kann seyn, daß es aus wahrer Hochachtung geschieht, damit man auch dem Publico die Empfindung der Hochachtung und Dankbarkeit, die man gegen jemanden hat, an den Tag legen will; es kann aus andern guten Absichten geschehen. Wer will es tadeln? Der Misbrauch macht eine Sache deswegen noch nicht verwerflich. (22)

Dedicatio, s. Einweyhung.

Dedinge, war die Benennung eines alten friesischen Landgerichts. Das Wort ist zusammengesezt aus Deed eine Gemeinde oder Volk, und Ding ein Gericht.

Deditio, die Ergebung einer Stadt, eines Volks an die Römer war zu Zeiten der römischen Könige mit folgenden Ceremonien verbunden. Der König fragte die Abgeordneten der Stadt, oder des Volks, das sich den Römern unbedingt und aus Noth unterwerfen wollte; „Seyd ihr die Abgesandten des Volks, das sich nebst euch an uns ergeben will? Auf die Bejahung fuhr er fort: ist auch dies Volk sein eigner Herr? übergebt ihr euch und das Volk, Städte, Völker, Wasser, Grenzen, Tempel, Geräthe, göttliche und menschliche Rechte in meine und des römischen Volks Gewalt? zuletzt, wenn sie die völlige Uebergabe mit den Worten, wir ergeben uns, bejahet hatten, so sagte der König: Also nehme ich euch an. Völker, die sich auf diese vom Livius B. 1, 38 beschriebene Art ergeben hatten, wurden zum Unterschied von den Sociis, Bundsgenossen, Dediti genennt, und zwar mit einer gewissen Art von Geringschäzung, ob sie gleich ihre Freyheit behielten, und nicht so gewaltthätig behandelt wurden, wie diejenigen, welche sich erst nach ihrer Ueberwindung ergeben mußten. Denn diejenigen, welche erst nach ihrer Niederlage oder nach einer förmlichen Belagerung in die römische Bottmäßigkeit verfielen, behandelte der Sieger nach seinem Gutdünken, schlug ihr Vermögen dem Fiscus anheim, verkaufte sie selbst zu Sclaven u. s. w. (21)

Deditio nova, s. Nova Datio.

Deditítii. Die Römer machten einen Unterschied unter den Sclaven, welche die Freyheit erhalten hatten, und nennten solche, welche in ihrem Sclavenstande eine schimpfliche Strafe ausgestanden, Deditios, Losgegebene, die so etwas aber nicht erduldet hatten, Libertos, Freygelassene. Die Deditítii waren, um sie näher zu beschreiben, welche in ihrem Sclavenstande, Verbrechens halber entweder öffentlich gegeisselt, oder gebrandmarkt, oder in Ketten geschlagen, oder auf die Tortur gebracht worden, oder mit wilden Thieren und untereinander selbst auf Tod und Leben hatten fechten, und dadurch also eine entehrende Strafe ausstehen müssen. Solche Knechte konnten zwar losgelassen werden, konnten aber nie das römische Burgerrecht, noch viel weniger sonst einen noch grössern Vorzug erhalten, und waren also die geringsten unter allen, die aus der Knechtschaft kamen. Dieser Unterschied ward endlich unter dem Justinian aufgehoben. (21)

De Dominica, De Feria, De Festo, wird von den Psalmen gesagt, nachdem sie an gewissen Zeiten, Tägen und Festtägen pflegen abgesungen zu werden.

Besonders von den musikalischen Vespern, d. h. die Psalmen in Musik gesetzt, sagt man Vesperae de Dominica, de Festo alicujus Confessoris, Martyris etc. (25)

Deduction, wird im weitläuftigern Verstand eine jede Schrift genannt, in welcher eine Parthie bey einer Rechtssache die Gründe, aus welchen sie Recht zu haben behauptet, ausführt; insbesondere wird diejenige Schrift, in welcher der Beweisführer nach geendigtem Beweis zeigt, wie er den ihm zu beweisen auferlegten Satz vollständig erwiesen habe, eine Deduction; ferner wird auch gewöhnlich diejenige Schrift, in welcher ein Appellant, oder jeder andere, der gegen eine ihn beschwerende Urthel ein Rechtsmittel gebraucht, seine Beschwerden gegen die Urthel ausführt, und damit die Rechtmässigkeit des eingewandten Rechtsmittels zeigt, **Deductio gravaminum** genannt.

Heut zu Tag pflegt man unter dem Namen der **Deductionen** hauptsächlich und beynahe ausschließlich diejenigen rechtlichen Ausführungen zu verstehen, welche eine Parthie in einer wichtigen Rechtsache, um das ganze Publicum von deren Gerechtigkeit zu überzeugen, durch den Druck bekannt machen läßt.

Die Verfassung einer Deduction erfordert viele Mühe, Kenntnisse und Beurtheilungskraft. Der Verfasser muß sich vor allen Dingen angelegen seyn lassen, allen Stoff sowohl von Geschichtsumständen als Rechtssätzen zu sammeln, Excerpte und Entwürfe zu machen, in Fällen, wo mehrere miteinander verwandte Personen vorkommen, Stammtafeln verfertigen und sich einen bestimmten Plan zu seiner Ausarbeitung machen; er muß diejenige Schreibart erwählen, durch welche die Sache kurz, deutlich, begreiflich und angenehm unterhaltend vorgestellt, und sowohl die Leser überhaupt, als insbesondere diejenige, von welchen die Entscheidung der Sache abhangt, am sichersten überzeugt werden können. Die Ordnung der Deduction hängt hauptsächlich davon ab, ob eine Schrift des Gegentheils zu widerlegen seye oder nicht? im letztern Fall steht die Ordnung ganz in der Willkühr des Schriftstellers, welcher hauptsächlich dieses zu beobachten hat, daß er mit Erzelung dessen, was zu dem Proceß Anlaß gegeben hat, und was weiters in der Sache verhandelt worden ist, den Anfang macht, nach diesem die Hauptfrage, auf deren Entscheidung es ankommt, festsetzt, und wann deren mehrere sind, oder eine in mehrere abzutheilen ist, diese sorgfältig und richtig abtheilt, und in gute Ordnung stellt; ferner bey jeder Frage die Gründe für denjenigen, für welchen geschrieben wird, in einer guten Ordnung, wie sie am natürlichsten aufeinander folgen, und am besten den Leser zu überzeugen vermögen, anordnet, hierauf die Gegengründe und Zweifel sorgfältig und gründlich widerlegt, oder auch diese Widerlegung in die Ausführung seiner Gründe einwebt; am Ende ist es gut, aus dem ganzen Inhalt der Schrift die erwiesene Sätze kürzlich darzustellen, und als eine richtige Folge derselben die Beantwortung der Frage zum Besten dessen, für welchen geschrieben wird, beyzusetzen. Da eine solche Deduction gewöhnlich nicht an eine gewisse Person, sondern an das ganze Publicum gerichtet ist, so beschließt man gemeiniglich damit, daß man hoffe, den Leser durch diese Ausführung von der Gerechtigkeit seiner Sache vollkommen überzeugt zu haben, und sich einen guten Ausgang derselben versprechen zu dörfen. Die Abhandlung selbst wird in mehreren Abtheilungen durch Nummern, Buchstaben, Paragraphen, Hauptstücke, Abschnitte u. s. w. schicklich zerlegt, und öfters ein Entwurf derselben, aus welchem die ganze Abhandlung übersehen werden kann, vorausgesetzt; Anführungen der Gesetze und Schriftsteller, auch Anmerkungen werden sparsam gebraucht, mit besondern Lettern unterschieden, und entweder am Rande, oder am Ende jeder Seite beygesetzt; auch werden öfters zu mehrerer Bequemlichkeit Marginalien, in welchen der Inhalt auf dem Rande angezeigt wird, und ein Register beygefügt. Die Rubrick oder der Titel der ganzen Schrift wird so eingerichtet, wie er den Inhalt der Schrift am deutlichsten anzeigen kann. Soll in der Deduction eine andere Schrift widerlegt werden, so wird der Schriftsteller die Ordnung des Gegners beybehalten, wann dieser eine erträgliche Ordnung hat; im widrigen Fall aber sich eine eigene Ordnung machen. Oefters pflegt man auch solche Widerlegungsschriften als Anmerkungen über die Schrift des Gegners herauszugeben. Die Beylagen, welche die Stelle des Beweises vertreten, müssen weder im Ueberfluß noch allzusparsam gebraucht werden; man führt sie bey jeder Stelle der Deduction, wo ihrer zuerst Erwähnung geschieht, mit einem Merkmal auf dem Rande, einer Ziffer oder Buchstaben an, und nach dem Schlusse der Schrift werden sie nach eben dieser Ordnung der Nummern beygedruckt. Nach Befinden kann man auch die Beylagen mittelst ausgeworfenen kürzern Inhalts, beygesetzter Marginalien, oder kurzer Anmerkungen, ferner mittelst unterstrichener oder grösser gedruckter Hauptstellen brauchbarer einrichten. In weitläuftigen und wichtigen Sachen ist es sehr dienlich, neben der Hauptdeduction noch einen kürzern Aufsatz besonders drucken zu lassen, in welchem das Wesentliche des Inhalts zusammengezogen, und so vorgestellt wird, daß man die ganze Sache dadurch geschwinder übersehen kann.

So wenig es sonsten erlaubt ist, den Richter durch Privatvorstellungen und Berichte zu seinem Vortheil, wider die Gegenparthie einzunehmen, so sind doch dergleichen an das ganze Publicum gerichtete Deductionen nach der allgemeinen Gewohnheit erlaubt, und nicht nur in Sachen, welche durch Proceß gerichtlich verhandelt werden, sondern auch in andern gewöhnlich; seit der Erfindung der Buchdruckerkunst wurden sie gleich sehr bekannt, und die erste Deduction wurde schon von Faust und Schöffer in der berühmten Streitigkeit des Erzbischoffs Diethers zu Mainz gegen Graf Adolph von Nassau gedruckt, welche aber äusserst selten geworden ist. Der Nutzen solcher Deductionen ist wohl ausser Zweifel, theils für die Parthie, welche dadurch den Schein einer ungerechten Sache von sich ablehnen und den Richter überzeugen kann, theils für die gelehrte Welt, weil dadurch manche Rechtslehre, und mancher Theil der Geschichte erläutert wird, aus welchem Grund der Werth der von einigen Rechtsgelehrten veranstalteten Deductionssammlungen nicht zu verkennen ist. Auf der andern Seite ist auch nicht zu läugnen, daß mit solchen Deductionen mancherley Mißbräuche vorgehen, wann z. B. in geringfügigen Sachen, wo die Parthien allein aus Haß und Verbitterung gegeneinander keine Kosten scheuen, wann in einer offenbar ungerechten Sache Deductionen geschrieben, und zu deren Beschönigung

Unwahrheiten vorgebracht, Gesetze verdreht, und falsche Rechtssätze aufgestellt werden, oder die Deductionen selbst schlecht, in einer dunkeln und verworrenen Schreibart, unordentlich, unmäßig weitläufig, in einem Gemengsel von mancherley Sprachen abgefaßt, und mit Schmähungen über den Gegentheil, oder auch über den Richter erster Instanz angefüllt werden; daher eine reichsgesetzliche Einschränkung derselben zu wünschen wäre.

Uebrigens machen die Deductionen in Proceßacten sammt ihren Beylagen keinen Theil der Acten aus, und der Richter hat also keine Rücksicht darauf zu nehmen, sie müßten dann als Beylage eines gerichtlichen Aufsatzes ihm übergeben, oder deren Inhalt in den Acten wiederholt worden seyn. Es wird ihnen auch diese rechtliche Wirkung zugeschrieben, daß wann sie im Namen dessen, für welchen sie geschrieben worden, an den Gegentheil geschickt werden, sie die Verjährung hindern oder unterbrechen. Die Frage, ob ein Reichsstand oder ein anderer, welcher eine Thatsache oder rechtliche Sätze in einer Deduction aufgestellt hat, eben dieselbe auch in einer andern anerkennen müsse oder bestreiten könne, ist noch nicht ausgemacht, und dörfte wohl noch lange unentschieden bleiben. (38)

Deductio in domum, war bey den Römern eine bey Verheyrathungen gewöhnliche Feyerlichkeit, welche jedoch nicht zum Wesen einer gültigen Heyrath erfordert wurde, indem die blosse Einwilligung beyder Theile, einander zu heyrathen, allein schon eine gültige Ehe machte; sie bestund in einer mit vielen Feyerlichkeiten verbundenen Einführung der Braut in das Haus ihres Bräutigams, welche durch drey pueros praetextatos, deren einer eine Fackel vortrug, des Abends geschah. So wenig sie zum Wesen einer gültigen Heyrath gehörte, so war sie doch ein sicheres Zeichen derselben; und wann daher ein Mann seine Concubine auf feyerliche Art in sein Haus einführte, so wurde dieses für eine Erklärung gehalten, daß er sie heyrathen, und fürs zukünftige als Frau haben wollte. (38)

Deductio temporum, ist in der Grammatik die Herleitung der sogenannten Temporum von ihren Stammveränderungen. In einer jeden Sprache haben alle Zeitwörter gewisse Abänderungen, die den übrigen gleichsam zur Wurzel dienen, wovon die übrigen theils durch Zusetzung gewisser Buchstaben, theils durch eine kleine Veränderung abgeleitet werden. In der hebräischen Sprache ist es der Infinitivus, in der lateinischen das Präteritum, Supinum und Infinitiv, in der griechischen das Futurum, in der deutschen das Imperfect, der Imperativ und das Supinum. Diese tempora werden daher thematica genennt, weil sie gleichsam die Grundlage von der ganzen Conjugation des Verbi sind. Von der Art der Herleitung, werden wir unter dem Art. Formation handeln. (22)

Deeb, (Naturgesch.) ist ein fremder Name des Goldwolfes (*Canis aureus* Linn.) s. Wolf.

Deele, s. Hausehren.

Deesis, Δεησις, hies in der Hofsprache zu Constantinopel eine Supplik. Daher war ὁ ἐπι των δεησεων der Requettenmeister, libellorum supplicum Magister, der die Memorialien abnahm und sie dem Kaiser einhändigte. Auch bey dem Constantinopolitanischen Patriarchen war eine ähnliche Würde. (21)

Deeth-Eid, war nach dem ostfriesischen Landrechte ein vor dem Landgerichte oder Dedinge (s. diesen Artik.) von eingebohrnen und angesessenen Personen geschworner Eid. (15)

Defect, wird ein Buch genannt, an welchem etwas fehlet, z. E. ein Band, wenn es aus mehreren Bänden bestehet, ein Kupfer, wenn dergleichen dazu gehören, ein Bogen, ein Blatt. (6)

Defectiva, sind diejenigen von den veränderlichen Theilen der Rede, die nicht alle casus, modos, tempora etc. haben. Es giebt ihrer sowohl bey den Nennwörtern, als Zeitwörtern, und keine Sprache ist davon ausgenommen. Wir wollen nicht sagen, daß dergleichen Theile der Rede von jeher mangelhaft gewesen; denn es ist möglich, daß sie zu gewissen Zeiten ganz vollständig in Uebung gewesen: sondern sie werden nur deswegen also genennt, weil diese Stücke, bey den besten Schriftstellern nicht angetroffen werden. Die Grammatiker haben gewisse Benennungen eingeführt, um anzuzeigen, woran ein solcher Theil der Rede mangelhaft sey. So giebt es 1) nomina defectiva casibus, von welchen nicht alle casus bey guten Schriftstellern gefunden werden, je nachdem von diesen mehrere oder wenigere üblich sind, nachdem bekommen sie verschiedene Namen, z. E. monoptota, die nur einen casum haben, diptota, welche zwey, triptota, welche drey u. s. w. haben. 2) nomina defectiva numero, sind solche Wörter, die entweder nur im Singular, oder nur im Plural allein üblich sind. Eines von beyden kommt entweder bey guten Schriftstellern gar nicht, oder doch sehr selten vor. 3) verba defectiva, deren modi, tempora und personae nicht alle in den guten Schriftstellern gefunden werden. In allen Grammatiken jeder Sprache findet man die Liste dieser Wörter. (22)

Defensen, einer Linie, nennt man in der Kriegsbaukunst diejenigen Werke, aus welchen die Linie von aussen, und wenn man das Wort in weitläuftigerem Verstande nehmen will, auch von innen zu ihrer Vertheidigung beschossen werden kann. Diese muß der Feind zu Grund richten, ehe er sich der Linie nähern und darauf Posto fassen kann. Daher muß nicht allein darauf gesehen werden, daß diese Werke groß und ihrer viele seyen, sondern hauptsächlich daß ihnen ihrer Lage halber der Feind nicht wohl beykommen und das darauf stehende Geschütze zum Schweigen bringen könne. (6)

Defenses, nennt man in Nordamerica die hölzerne Umzäunungen, womit alle einzelne Aecker umgeben sind, weil die Einwohner, so bald die Erndte vorüber ist, ihr Vieh darauf zu treiben pflegen, und zwar ohne Hirten. In Ländern, wo es noch um Ausrottung des Holzes zu thun ist, läßt sich diese Ackerumzäunung, welche in andern Ländern zu kostbar seyn würde, leicht gedenken. Zudem sollen die Hecken in manchen Gegenden nicht fortkommen. Diese Defenses geben dem Land ein sonderbares Ansehen, und machen, daß man auch, wo Ebenen sind, doch nicht mit der Reuterey manouvriren kann. (33)

Defensifpflaster, *Emplastrum defensivum*, (Pharmacie) Pflaster, die ausser den gewöhnlichen Kräften aller Pflaster einige zusammenziehende und zurücktreibende Kräfte haben, und von denen sich die Alten vorstellten, daß sie bey Wunden und Geschwüren Entzündung und andere schlimme Zufälle verhüten würden: die Brittischen Aerzte lassen darzu zwey Pfunde Silberglätte so lange mit zwey Quartieren Baumöhl kochen, bis dieses fast so dick als ein Pflaster

ist, schmelzen dann acht Loth gelbes Wachs darin, und rühren nach und nach acht Loth fein zerriebenen Weyhrauchs, eben so viel venedischen Terpentin und zwölf Loth roth gebrannten Vitriol darunter: Fel. Würz schmolz in dergleichen Absicht ein Pfund gelbes Wachs, vier Loth gemeines Harz, zwölf Loth Bockstalg und 2 Loth Terpentin zusammen, und rührte nach und nach zwölf Loth fein zerriebenes Sinaukraut darunter; einige nehmen auch noch, um dem Pflaster eine schöne grüne Farbe zu geben, auf jedes Pfund Pflaster einen Scrupel oder ein halbes Quintchen Indig: Wepfer bereitete ein rothes Defensifpflaster, indem er zwölf Loth frische Butter und eben so viel Leinöl mit 8 Loth frischer grüner Hollunderrinde bey einem schwachen Feuer so lange kochen lies, bis alle Feuchtigkeit abgedampft war, dann die Flüßigkeit auspreßte, und mit zwölf Lothen gelben Wachses und eben so vieler rother Menninge zu einem Pflaster machen ließe. Noch hat man in mehreren Apotheken ein anderes rothes Defensifpflaster: Man läßt zwey Pfund gelbes Wachs und zwey Loth Harz über einem ganz schwachen Feuer in acht Loth Rosenöl zergehen, rührt dann nach und nach dritthalb Loth Kalch, der in Rosenwasser gelöscht, getrocknet und zart zerrieben ist, eben so viel feines Ziegelmehl, eben so viel zart zerstossenen armenischen Bolus, und ein Loth sehr fein zerriebener Menninge, und wann diese Mischung schon halb erkaltet ist, noch ein halb Loth Kampfer darunter, der in Oel aufgelößt ist. (12)

Defensio, war in mittleren Zeiten eine besondere Art, seine Unschuld darzuthun, und bestand in dem Reinigungseide, den man in Gesellschaft mehrerer Conjuratoren oder Consacramentalen (s. diesen Artikel) ablegte. (15)

Defension, Vertheidigung, bedeutet in den Gesetzen bald eine körperliche, bald eine rechtliche Vertheidigung; beyde sind in den Gesetzen sehr begünstigt. So sehr es auch verboten ist, sich mit eigenmächtiger Gewalt selbst Recht zu verschaffen, so ist es doch einem Angegriffenen, welcher die Hülfe des Richters nicht haben kann, erlaubt, mit eigenmächtiger Gewalt sich zu schützen; und unerachtet sonsten jede Art von Gewaltthätigkeit in die Classe der Verbrechen gehört, so ist doch davon eine defensive, eine zu seiner Vertheidigung gebrauchte Gewalt auszunehmen. Es ist daher nicht nur einem jeden, welchen der andere vom Besitz seiner Sache vertreiben will, erlaubt, sich mit Gewalt dagegen zu vertheidigen, und sogar, wann er schon vertrieben worden ist, wann es nur gleich auf der Stelle geschieht, den Entsetzer wiederum zu vertreiben: sondern es ist sogar einem Angegriffenen unter gewissen Umständen erlaubt, sich mit Tödtung des Angreifers zu vertheidigen. (s. Nothwehr.) Eben so sehr ist die rechtliche Vertheidigung begünstigt; daher z. B. ein Beklagter niemals, weder in Civil- noch in Criminalsachen ungehört verurtheilt werden kann, daher der Beklagte nach der Regul nicht verbunden ist, dem Kläger, wohl aber dieser dem Beklagten inhabende Urkunden herauszugeben; aus eben dem Grunde hat der Beklagte in einer Proceßsache immer den letzten Satz, der Kläger muß im Zweifelsfall beweisen, und wann dieses nicht geschieht, wird der Beklagte freygesprochen. Daher kann überhaupt niemanden, und wie die alten Glossatoren sagen, selbst dem Teufel in der Hölle nicht, seine Vertheidigung abgeschlagen, und besonders in Criminalsachen darf sie dem Beschuldigten niemals versagt werden; das römische, canonische und deutsche Recht stimmen hierinn miteinander überein, so daß selbst in den gröbsten, ja in den offenbaresten Verbrechen dem Beschuldigten sie gestattet werden muß, und er sogar in gewissen Fällen ihr nicht entsagen kann. Im Criminalproceß insbesondere ist sie die Vertheidigung dessen, der eines Verbrechens beschuldiget wird, gegen eine jede gerichtliche Handlung, welche zu seinem Nachtheil vorgeht. So sehr es Pflicht ist, keinem Unschuldigen Unrecht zu thun, so billig ist es, daß diese Vertheidigung vorzüglich begünstiget, daß sie also dem Verbrecher auf sein Verlangen immer, und bey jeder ihm bevorstehenden nachtheiligen Handlung gestattet, daß ihm in dieser Absicht ein Defensor zugegeben, daß diesem zu seinen Vorträgen Einsicht der Acten, und ein hinlänglicher Zeitraum gestattet, daß dem Beschuldigten ohne sein Verlangen, ja öfters wider seinen Willen eine Defension erlaubt, daß ihm seine Defension wegen der Contumacia seines Defensors niemals entzogen, daß vielmehr ihm seine Vertheidigung auf alle Art erleichtert, und dazu alle erlaubte Mittel an Hand gegeben werden; nur muß diese Begünstigung der Vertheidigung nicht mißbraucht, und dadurch nicht zu Chicanen und unnöthiger Verzögerung des Processes Anlaß gegeben werden; daher wann z. B. der Beschuldigte in einem ziemlich liquiden groben Verbrechen zu Abwendung der Gefangennehmung, der Confrontation u. s. f. wann er auch in andern Fällen, ohne etwas Neues vorzubringen, eine öfters wiederholte Defension haben wollte, sie ihm ohne Ungerechtigkeit versagt werden kann und muß. Gleichwie eine Defension dem Beschuldigten gestattet wird, so oft eine Handlung vorkommt, oder in Frage ist, aus welcher ihm einiger Nachtheil zugehen kann, so wird sie ihm also gestattet, um die Gefangennehmung abzuwenden, oder ein gelinderes Gefängniß zu erhalten, die Specialinquisition oder das articulirte Verhör abzuwenden, die Confrontation, Tortur, Territion, Reinigungseid, die Strafe oder eine gewisse Art der Strafe abzuwenden, oder eine Milderung derselben zu erhalten. Die erstere, welche nicht die Strafe selbst betreffen, werden Defensio präparatoria; diejenige aber, welche die Strafe selbst betrift, wird Defensio principalis, oder Hauptdefension genannt; und diese ist in jedem Criminalproceß unumgänglich nöthig. Die Gründe einer jeden Defension betreffen entweder den Proceß und dessen Formalien, um aus demselben eine Nichtigkeit herzuleiten, z. B. daß der Richter zu Erkennung in dieser Sache nicht befugt, daß das Gericht nicht rechtmäßig bestellt, daß die gehörige Verfahrungsart nicht beobachtet worden, oder die Materialien selbst; dahin gehört vornemlich: 1) daß das in Frage stehende Verbrechen gar nicht begangen worden, nemlich, daß es an der nöthigen Gewißheit des Corpus delicti fehle; 2) daß es nicht vom Beschuldigten begangen worden, und keine hinlängliche Anzeigen des Verdachts wider ihn zugegen seyen; 3) daß ihm das begangene Verbrechen nicht als ein solches zugerechnet werden könne, weil er es gezwungener Weise oder durch Zufall begangen; 4) daß wegen anderer Umstände die gewöhnliche Strafe und Verfahren nicht Statt habe, weil z. B. das Verbrechen nur vorbereitet oder angefangen, aber nicht vollendet, weil es nur aus Unvorsichtigkeit oder in der Trunkenheit u. s. f. begangen worden, oder Milderungsgründe für ihn streiten. Die Natur jeder besondern Gattung von Defension aber

giebt wieder eigene Gründe an Hand, welche wir bey jeder besonders anzeigen werden. (38)

Defensio conscientiä per probationem, s. Gewissensvertrettung durch Beweis.

Defensio necessaria, s. Nothwehr.

Defensio principalis, pro avertenda vel mitiganda pöna, Hauptdefension, wird in dem Criminalproceß diejenige Vertheidigung genannt, durch welche der Angeklagte oder Inquisit die ihm bevorstehende Strafe abzuwenden, oder wenigstens deren Milderung zu erhalten sucht. Diese Defension kann nicht nur dem Beschuldigten auf sein Verlangen niemals abgeschlagen, sondern sie muß ihm selbst ohne sein Verlangen gestattet werden, und wo von einer Todesstrafe die Rede ist, kann er ihr nicht einmal entsagen. Diese Defension wird gewöhnlich dem Inquisiten vor Eröfnung der Urthel, ehe die Acten verschickt oder zur Relation abgegeben werden, gestattet, zuweilen aber auch nach Eröfnung der Urthel, in welcher eine Strafe gegen ihn erkannt worden ist; indem an vielen Orten bey dem Inquisitionsproceß anstatt der Appellation gegen die Urthel eine neue Defension und Actenverschickung gestattet wird.

In dieser Hauptdefension wird also der Defensor alles vortragen, was zu seinem Endzweck, nemlich zu Abwendung oder Milderung der Strafe dienlich ist. Die Gründe, deren sich der Defensor bedient, schicken sich entweder auf alle Fälle, wann auch gleich der Beschuldigte überwiesen ist, oder eingestanden hat, oder nur auf einen derselben. Jene betreffen 1) die Richtigkeit des Processes; in dieser Rücksicht wird er z. B. anführen, daß dem Richter in dieser Sache keine Gerichtsbarkeit zustehe, daß die Sache schon anderswo anhängig oder eine Prävention geschehen seye, daß das peinliche Gericht nicht gehörig bestellt worden, daß es an der gehörigen Anzahl der Schöppen gefehlt, daß diese der Richter oder Gerichtsschreiber nicht gehörig beeidigt, oder sonst untüchtig, oder in dieser Sache verdächtig seyen, daß die gehörige Ordnung des Processes, die Formalien der Inquisition, des Zeugenverhörs u. s. f. nicht beobachtet worden. Unter die allgemeinen Gründe gehört 2) ferner, daß das Corpus delicti nicht richtig oder noch unerwiesen seye, daß z. B. bey der Legalinspection mancherley Fehler vorgegangen, die Tödtlichkeit der Wunde u. dgl. nicht erwiesen seye; daß 3) ferner das Formale des Verbrechens ganz oder zum Theil ermangle, indem die Handlung in der Trunkenheit, im Schlaf, im Wahnsinn, in dem äussersten Grad der Melancolie, aus Unvorsichtigkeit oder gezwungener Weise begangen worden; daß ferner 4) das Verbrechen nur vorbereitet oder angefangen, aber nicht vollendet worden; besonders gehören hieher 5) alle Milderungsursachen, welche theils allen Verbrechen gemein, theils dem in Frage stehenden Verbrechen insbesonder eigen sind. Mit diesen Gründen sind 6) auch solche, welche das angeklagte Verbrechen insbesondere betreffen, daß es z. B. an den gesetzlichen Erforderniſſen deſſelben fehle, und endlich 7) rechtliche Sätze, daß z. B. die im Gesetz verordnete Strafe durch ein neueres Gesetz aufgehoben, oder ganz ausser Uebung gekommen seye, daß nicht die an dem peinlichen Gericht übliche, sondern andere Gesetze im gegenwärtigen Fall angewandt werden müssen, zu verbinden. Wann der Inquisit oder Angeklagte deswegen, weil das Verbrechen gegen ihn völlig bewiesen ist, verurtheilt werden solle, so muß der Defensor hauptsächlich sich bemühen zu zeigen, daß der gegen ihn geführte Beweis ungültig, unerheblich oder durch Gegenbeweis entkräftet seye; er wird also besonders seine Einwendungen gegen die Personen und Aussagen der Zeugen vorbringen, und zeigen, daß jene überhaupt oder in Rücksicht auf gegenwärtige Sache untüchtig, daß sie nicht rechtmäßig abgehört und beeidigt worden, daß ihre Aussagen unwahrscheinlich, widersprechend, undeutlich, veränderlich, unerheblich seyen, daß sie dabey Zeichen eines bösen Gewiſſens von sich gegeben, daß sie nur von Hörensagen, nur von ihrer Meynung, nur von einer weit entfernten Anzeige oder Vorbereitung, nicht aber von der That selbst ausgesagt; er wird anführen, daß die gegen ihn beygebrachte Urkunden keine Glaubwürdigkeit haben, und die Hauptsache selbst nicht betreffen, daß die gegen ihn vorgegebene Anzeigen unerheblich, unerwiesen, und durch Gegenanzeigen ganz entkräftet seyen. Endlich wird er sich alle Mühe geben, zu zeigen, wie er durch Gegenbeweis den Beweis völlig entkräftet, und seine Unschuld erwiesen habe, wann er z. B. zeigt, daß der Beschuldigte zur Zeit des begangenen Verbrechens an dem Ort des begangenen Verbrechens nicht gegenwärtig, daß er wegen seiner Untüchtigkeit zum Beyschlaf zu Begehung des ihn beschuldigten Verbrechens unvermögend gewesen; oder wird er anführen, daß ihm widerrechtlich der Gegenbeweis abgeschlagen worden, und nochmals um Zulaſſung zu demselben bitten. Soll ferner der Beschuldigte aus seinem Geständniß verurtheilt werden, so wird der Defensor vornemlich zeigen, daß solches zur Verurtheilung nicht hinlänglich seye, indem z. B. sein mit einer Einwendung verbundenes Geständniß nicht getrennt und das Verbrechen nicht ohne dieselbe für eingestanden angenommen werden könne, zumal die Einwendung z. B. einer rechtmäßigen Nothwehr hinlänglich erwiesen wäre, und die gänzliche Freysprechung nothwendig nach sich ziehe. Hat der Beschuldigte ohne Einwendung eingestanden, so kann der Defensor anführen, daß er unrechtmäßiger Weise, durch Schläge, durch unerlaubtes Versprechen einer Straflosigkeit, durch Ueberschreitung des in der Urthel vorgeschriebenen Grades der Folter zum Geständniß gezwungen worden, daß er in der Bestürzung und Uebereilung etwas eingestanden, wovon er das Gegentheil beweisen könne; daß der Beschuldigte melancolisch seye, und aus Ueberdruß des Lebens etwas gegen die Wahrheit eingestanden, daß überhaupt sein Geständniß unwahrscheinlich, und nur auſſergerichtlich seye.

Wann endlich diese Defension erst nach eröfneter Urthel geführt wird, so können nicht nur alle vor angeführte Gründe wiederholt, verstärkt, oder auch neue Umstände zum Beweis der Unschuld oder zu Entkräftung des Gegenbeweises aufgestellt, und der Beschuldigte muß immer noch damit gehört werden, sondern es kommen hier insbesondere diejenige Umstände vor, welche eine Nichtigkeit der Urthel bewürken; z. B. daß die eröfnete Urthel den Acten und Rechten zuwider seye, daß der Richter die Acten unvollständig verschickt, in seinem Verschickungsschreiben unerlaubter Weise gewiſſe Umstände gegen den Inquisiten an Hand gegeben, daß er an ein solches Collegium, gegen welches er protestirt, die Acten verschickt habe, u. dgl.

Endlich bemerken wir, daß nicht nur der Richter bey Abfaſſung der Urthel alle in der Defension ausgeführte Umstände aufs genaueste zu erwägen, sondern auch selbst, auch bey dem Inquisitionsproceß dafür zu sorgen habe, daß nichts, was zu seiner Vertheidigung dienen kann, versäumt werde. (38)

Defensio pro avertendo, mitigando, vel relaxando Carcere, ist diejenige Vertheidigung, welche einem Beschuldigten gestattet wird, um entweder das Gefängniß, in welches er gebracht werden solle, abzuwenden, oder wann er bereits in demselben ist, die Befreyung davon, oder wenigstens ein gelinderes Gefängniß zu erhalten; sie wird, wo sie nicht offenbar unerheblich ist, und nur zu Verzögerung der Sache gesucht wird, gestattet, in welchem Falle auch dem Beschuldigten ein Defensor zugegeben, und dieser zu Einsicht der Acten zugelassen wird; doch kann sie, wann nicht wahrscheinliche Gründe derselben hervorleuchten, auch leicht verweigert werden. In dieser Defension wird also der Defensor hauptsächlich sein Augenmerk darauf richten, zu zeigen, daß die zur Gefangennehmung erforderliche Umstände nicht zugegen seyen, daß z. B. dem Richter in dieser Sache gar keine Erkenntniß zustehe, daß kein Corpus delicti erwiesen, daß lediglich keine erhebliche Anzeigen wider den Beschuldigten vorhanden, daß das beschuldigte Verbrechen nur ganz gering, und in der Person des Beschuldigten kein Verdacht der Flucht zugegen seye, daß also ihn im Gefängniß, oder in einem so harten Gefängniß zu halten unbillig, und den Gesetzen zuwider seye, daß das Gefängniß, in welchem er sich befindet, der Gesundheit nachtheilig, und er von schwachen Gesundheitsumständen seye, und er wegen Nichtentweichung einen tüchtigen Vorstand zu leisten bereit seye. (38)

Defensio pro avertenda confrontatione, wird einem Beschuldigten alsdann gestattet, wann er als Verbrecher entweder mit Zeugen oder mit Mitverbrechern confrontirt werden solle, weil die Confrontation in diesem Fall der Ehre nachtheilig, und ohne Anzeigen auf das blosse Angeben eines Mitverbrechers oder weit entfernte Vermuthungen besonders gegen einen sonst ehrlichen Mann nicht vorgenommen werden kann; demjenigen aber, wider welchen schon die Specialinquisition erkannt worden, wird nicht leicht diese Defension gestattet, weil er von der Confrontation nicht leicht mehr Nachtheil, als von jener hat, und überhaupt, wann der Beschuldigte keine wahrscheinliche Einwendungen dagegen machen kann, wird diese Defension nicht zugelassen. Wann sie aber gestattet wird, so wird der Defensor zu zeigen sich bemühen, daß es an den Erfordernissen und an rechtmäßigen Gründen zur Confrontation ermangle, und z. B. anführen, daß das Verbrechen zu geringfügig, keine rechtmäßige Anzeigen, und kein halber Beweis zugegen seye, daß auf das blosse Anzeigen eines Mitverbrechers oder weit entfernte Vermuthungen keine Confrontation vorgenommen werden könne, daß sich kein Erfolg von derselben versprechen lasse, u. dgl.

Wann jemand als Zeuge mit einem andern als Zeugen oder Verbrecher confrontirt werden solle, so hält man dafür, daß er von dieser Confrontation keinen Nachtheil haben könne; in diesem Fall wird daher zu Abwendung der Confrontation eine Defension nicht gestattet. (38)

Defensio pro avertendo examine summario. Das Examen summarium besteht nur in einem Verhör, welches der Richter nach geendigter Generalinquisition mit demjenigen, auf welchen sich dabey ein Verdacht ergeben hat, vornimmt, wobey aber derselbe noch nicht als Thäter, nicht auf förmliche Articel, sondern nur allgemein befragt wird, was er von dem begangenen Verbrechen wisse, wen er für den Thäter halte, u. dgl.; um dadurch zu erfahren, ob die gegen ihn vorhandene Anzeigen gegründet, ob sie nicht durch andere wieder entkräftet seyen, wie sie miteinander zusammen hängen, u. s. f. und hieraus also zu beurtheilen, ob die Specialinquisition erkannt werden könne? Es ist daher offenbar die Begünstigung der Defension zu weit getrieben, und giebt nur zu unnöthiger Verzögerung des Processes Anlaß, wenn man, wie einige Rechtsgelehrte für nöthig erachten, auch eine Defension zu Abwendung dieses summarischen Verhörs gestattet, welches doch ohne Verdacht nicht vorgenommen wird, und als ein Theil der Generalinquisition so wenig als diese selbst, dem Beschuldigten an seiner Ehre nachtheilig ist. (38)

Defensio pro avertenda inquisitione speciali, ist diejenige Vertheidigung, welche dem eines Verbrechens Beschuldigten in der Absicht gestattet wird, damit er die ihm bevorstehende Specialinquisition oder das Verhör auf die Inquisitionalarticel von sich abwende; sie wird zwar dem Beschuldigten auf sein Verlangen nicht leicht verweigert, aber auch ohne sein Verlangen, oder wenn er nicht wahrscheinliche Gründe angeben kann, nicht gegeben, weil er von der Specialinquisition noch lange nicht den Nachtheil, wie von dem Straferkenntniß zu befürchten hat, und in der Hauptdefension immer noch alles zu seiner Vertheidigung anführen und beybringen kann. Sie wird nicht eher gestattet, als bis nach geendigter General-inquisition und summarischem Verhör des Verdächtigen; alsdann aber nicht nur vor dem Verhör auf die Inquisitionalarticel, sondern auch zuweilen nach demselben, um die Richtigkeit der angestellten Special-inquisition auszuführen. In diese Defension gehören nicht nur alle gegründete dilatorische Exceptionen, welche den Gerichtsstand, die Fähigkeit des Richters, die Bestellung des Gerichts u. s. w. betreffen, alle Exceptionen, welche den Streit gleich endigen, z. B. daß die Sache schon von einem andern Richter entschieden, und der Beschuldigte schon gestraft oder freygesprochen worden, daß das Verbrechen durch Verjährung, durch Abolition getilgt worden, sondern auch alle diejenige Umstände, aus welchen sich ergiebt, daß die Erfordernisse der Specialinquisition nicht zugegen seyen, z. B. daß das in Frage stehende Verbrechen zu geringfügig, das Corpus delicti nicht berichtigt, keine rechtmäßige Anzeigen gegen den Beschuldigten vorhanden, die geschehene Denuntiation unwahrscheinlich, der Denuntiant nicht glaubwürdig, daß die als Verbrechen aufgerechnete Handlung durch Zufall, Unvorsichtigkeit, Zwang, in der Trunkenheit begangen, nur angefangen, aber nicht vollendet worden, daß aus andern Anzeigen die Unschuld des Beschuldigten erhelle, u. s. f. Wann aber der Defensor vermuthet, daß dannoch die für den Beschuldigten beygebrachte Gründe zu seiner Entschuldigung nicht hinlänglich seyn möchten, so kann er auf diesen Fall sich anerbieten, entweder, um allen Verdacht vollends auszutilgen, den Reinigungseid abzuschwören, oder um die Beschwerlichkeiten und Kosten des Processes zu vermeiden, etwas an Gelde zu bezahlen. Durch Zulassung dieser Bitten aber wird immer von der Regul abgegangen, weil der Reinigungseid nicht vor dem articulirten Verhör zugelassen werden solle, und im andern Fall eine Art von Abolition vorgeht; daher wird der Richter solchen nicht leicht Statt geben, ausser wann das Verbrechen selbst von der Art ist, daß im Läugnungsfall keine peinliche Frage, sondern nur ein Reinigungseid, und im Fall des Geständnisses nur

eine Geldstrafe, oder eine andere solche Strafe, welche in eine andere Geldstrafe verändert werden kann, statt hat, und die Person des Beschuldigten, welcher z. B. in einem öffentlichen Amt oder in einer Handwerkszunft steht, in solchen Umständen ist, daß ihr die Specialinquisition den äussersten Nachtheil zuziehen würde.

Auch zu dieser Defension muß dem Defensor die Einsicht der Acten verstattet werden, weil er ohne dieses diejenige Gründe, aus welchen die Specialinquisition erkannt werden konnte, nicht genau erfahren würde, und also ausser Stande wäre, sich hinlänglich zu vertheidigen.

Wird auf geführte Defension die Specialinquisition dannoch erkannt, so wird gesprochen: daß Einwendens ungeachtet wider den Beschuldigten mit der Inquisition zu verfahren, zu dem Ende gewisse Artikel abzufassen, und er darüber besonders zu vernehmen, auch die Zeugen, so viel deren zu erlangen, eidlich abzuhören, und wo nöthig, mit Inquisiten zu confrontiren, worauf der Bestrafung halber ferner ergehet, was Recht ist. Im entgegengesetzten Fall wird gesprochen: daß der Beschuldigte in der übergebenen Schutzschrift so viel, daß er von der gegen ihn angestellten Inquisition zu entbinden, und der gefänglichen Haft gegen gewöhnliche Urphede zu entlassen ausgeführt u. s. w.

Defensio pro avertendo juramento purgatorio, wird dem Beschuldigten auf sein Ansuchen gestattet, wann er entweder voraussieht, daß wegen Geringfügigkeit des ihn bezüchtigten Verbrechens, oder eines anscheinenden Verdachts ihm der Reinigungseid zugemuthet werden dörfte, oder wann solcher bereits von dem Richter erkannt worden ist. Die Hauptgründe, deren sich der Defensor bedienen kann, betreffen den gegen den Beschuldigten vorhandenen Verdacht, in welcher Rücksicht er also sich bemühen wird, zu beweissen, daß der anscheinende Verdacht ganz unerheblich, daß die scheinbare Anzeigen durch Gegenanzeigen gänzlich entkräftet, daß der Denuntiant sein Feind seye, seine Denuntiation widersprechend und unwahrscheinlich seye, und in dieser und andern Rücksichten keinen Glauben verdiene. (38)

Defensio pro avertenda territione, kann zwar in der Rücksicht nicht leicht vorkommen, weil einem peinlich Beklagten oder Inquisiten niemals eröfnet wird, daß die Territion gegen ihn erkannt seye, sondern immer die Vorstellung gegen ihn gebraucht wird, als ob wirklich die peinliche Frage gegen ihn erkannt wäre. Weil jedoch der Fall öfters vorkommt, wann der Beschuldigte läugnet, und doch ziemlicher Verdacht gegen ihn vorhanden ist, daß er überhaupt eine Defension gegen alle im Criminalprozeß gewöhnliche Mittel, die Wahrheit zu erforschen, verlangt, so geschieht es auch öfters, daß der Defensor in einer solchen Defension auch die Unstatthaftigkeit der Territion ausführt; so wie er eben dieses zuweilen thut, wann die Tortur gegen den Inquisiten erkannt worden ist. In dieser Rücksicht wird also der Defensor ausführen, daß in vorliegendem Fall nicht einmal die zu Erkennung der Territion nöthige Erfordernisse zugegen seyen, daß z. B. das Corpus Delicti ganz unberichtigt, das Verbrechen selbst zu geringfügig, die vorhandene Anzeigen unerheblich, durch andere entkräftet, oder nicht erwiesen seyen; und die besondere Leibs- oder Gemüthsbeschaffenheit des Inquisiten die Territion nicht zulasse. (38)

Defensio pro avertenda Tortura, ist nach der Hauptdefension die wichtigste, und wird daher dem Inquisiten auf sein Verlangen immer, er verlange sie vor dem darüber ergangenen Erkenntniß, oder nachher, in allen, auch notorischen, und gröbsten Verbrechen, zuweilen auch ohne sein Verlangen anerboten, oder gestattet; und muß ihm in dieser Rücksicht immer ein der Rechte erfahrner Defensor gegeben, diesem ein gütliches Verhör mit dem Beklagten, und die Einsicht aller zuvor verhandelten Acten erlaubt werden; oder es darf auch der Inquisit selbst, oder seine Freunde diese Defension führen.

Die Erfordernisse, welche Geseze und Rechtslehrer bey Erkennung der peinlichen Frage festsetzen, ergeben es von selbst, welcher Gründe sich der Defensor in dieser Defension zu bedienen hat, indem er sein Augenmerk vornemlich dahin richten wird, den Mangel jener Erfordernisse darzuthun; er wird also vornemlich zeigen, daß 1. das Corpus Delicti noch ganz unberichtigt und unerwiesen seye, indem z. B. die Legalbesichtigung nicht ordnungsmäßig geführt worden, und nicht erhelle, ob der Verstorbene an den erhaltenen Wunden, am empfangenen Gift gestorben seye, und dergl.; daß 2. das Verbrechen entweder an sich, oder wegen der damit verbundenen Umstände oder Milderungsgründe von der Beschaffenheit seye, daß es nur eine geringe Strafe nach sich ziehe, und also leicht die peinliche Frage ein grösseres Uebel als die Strafe selbst seyn könnte; 3. daß die gegen den Inquisiten vorhandene Anzeigen gering, unerheblich, unerwiesen, und durch Gegenanzeigen gänzlich entkräftet seyen; 4. daß der Inquisit wegen eines besondern Privilegium seines Standes von der peinlichen Frage frey seye, oder wegen Mangel an Verstands- und Leibeskräften mit derselben nicht angegriffen werden könne; der Defensor wird ferner 5. die Formalien des Processes, insbesondere des gegen ihn geführten Beweises genau untersuchen, er wird zeigen, daß die Zeugen ihrer Beschaffenheit selbst zu Folge zum Beweis untüchtig, ihre Aussagen widersprechend, unwahrscheinlich, nur von Hörensagen seyen, u. s. f. und endlich wird er auch dasjenige, was er durch seinen Gegenbeweis ins Licht gesezt hat, ausführen; oder wann er denselben noch nicht geführt, um Zulassung zu demselben bitten.

Wann auf geführte Defension des Inquisiten erkannt wird, daß Einwendens ungeachtet die peinliche Frage statt haben solle, so wird ihm zuweilen vor wirklicher Anwendung derselben noch eine neue Defension und Actenverschickung gestattet; nur muß er in diesem Fall dem Richter wahrscheinliche neue Gründe seiner Defension anführen können, ohne welche die zweyte Defension unerheblich seyn, und nur den Proceß verzögern würde, folglich von Rechtswegen abgeschlagen wird. (38)

Defensionalartikel, haben bey den Rechtsgelehrten mancherley Bedeutung. Wann in einem Civilproceß eine Partie Positionalartikel übergeben hat, welche die Gegenpartie mit dem Eid respondendorum beantworten solle, so ist es dieser erlaubt, um die Behauptungen des Ponenten in seinen Positionalartikuln zu widerlegen, sogenannte Defensionalartikel, welche auch Peremtorial- oder Elisivartikel genannt werden, zur eidlichen Beantwortung zu übergeben, welche auf die gleiche Weise wie die Positionalartikel abgefaßt, und behandelt werden; in denen Orten, wo die leztere zugelassen sind, werden immer auch die Defensionalartikel zugelassen, und können den Gegenbeweis sehr erleichtern. (s. **Positionalartikel**) Ferner werden öfters diejenige Beweisartikel, durch welche eine Partie

ihren Gegenbeweis führt, Defensionalartikel, besser aber Gegenbeweisartikel genannt. (s. Gegenbeweisartikel.) Insbesondere aber werden in dem Criminalproceß diejenige Beweisartikel, welche der Defensor zu Vertheidigung des Inquisiten oder peinlich Beklagten im inquisitorischen oder accusatorischen Proceß beybringt, sie mögen nun den Beweis einer Einwendung oder Gegenbeweis zur Absicht haben, Defensionalartikel genannt, welche, wie andere Beweisartikel abgefaßt, und behandelt, und daher im accusatorischen Processe dem Ankläger zu Formirung seiner Fragstücke mitgetheilt werden. Nur darin sind sie von andern Beweisartikeln unterschieden, daß sie immer mehr als andere begünstigt, und z. B. nach verflossener Beweisfrist, ja nach geschehener Eröffnung des Beweisrotulus immer noch zugelassen werden. (38)

Defensionalbeweis, wird öfters der Gegenbeweis überhaupt genannt, (s. Gegenbeweis) meistenteils aber bedeutet er insbesondere den Beweis, welchen im Criminalproceß der Defensor zu Vertheidigung des Beklagten führt. Im Zweifelsfall findt dabey alles Statt, was gewöhnlich bey dem Beweis zu beobachten, und Rechtens ist, er kann durch Zeugen, Urkunden und Augenschein geführt, es müssen Defensionalartikel übergeben, diese müssen im Anklageproceß dem Ankläger zu Formirung der Fragstücke mitgetheilt, die Zeugen müssen darüber beeidigt, gehört, ein Beweisrotulus darüber verfertigt, eröffnet, und im Anklageproceß muß darüber gehandelt werden. Allein so wie die Vertheidigung eines Beschuldigten überhaupt in den Rechten sehr begünstigt wird, so wird es auch dieser Defensionalbeweis, welcher daher an keine Beweisfrist gebunden ist, und zu jeder Zeit, selbst wann die Aussagen der Beweiszeugen schon eröffnet sind, noch zugelassen wird. Es ist aber nicht zu läugnen, daß viele Rechtslehrer die Begünstigung dieses Beweises viel zu weit treiben, wann sie z. B. behaupten, daß auch unnütze, unvollständige Beweise, Zeugen welche nur vom Hörensagen, von ihrer Meynung reden u. s. f. Glauben verdienen, und beweisen, daß einem Zeugen, welcher das vom Beschuldigten begangene Verbrechen läugnet, mehr zu glauben seye, als dem, der es behauptet u. dgl. und nur so viel kann als richtig zugegeben werden, daß zur Vertheidigung des Beschuldigten, alle vorgeschlagene wiewohl untüchtige Zeugen zuzulassen und zu hören seyen, wobey aber immer dem Ermessen des Richters überlassen bleibt, ob und wie fern ihnen Glauben beyzumessen? Daß die auf blossen Subtilitäten beruhende Einwendungen gegen die Zeugen nicht sehr geachtet werden, daß überhaupt die Formalitäten dieses Beweises nicht sehr genau genommen werden, und im Zweifelsfall immer der Defensionalbeweis für stärker als der widrige gehalten wird.

Daß übrigens der Defensor äusserst besorgt seyn müsse, diesen Defensionalbeweis, wann er zu haben ist, nicht ausser Acht zu lassen, alles was dazu beytragen kann, aufzusuchen, und ihn mit aller Genauigkeit auszuführen, versteht sich von selbst. (38)

Defensionsschrift, Schutzschrift, Vertheidigungsschrift, wird diejenige Schrift genannt, in welcher bey dem Criminalproceß der Defensor dasjenige vorträgt, was zu Vertheidigung des Beschuldigten dienlich ist, und also nach Verschiedenheit seiner Absicht um Milderung, Abwendung oder Nachlaß des Gefängnisses, Freysprechung von der Confrontation, Inquisition, Tortur, Territion, Reinigungseid oder von der Strafe, oder um Milderung der leztern bittet; der Defensor wird sich immer angelegen seyn lassen, vor Verfertigung der Defensionsschrift alle dazu nöthige Materialien zu sammeln, in dieser Absicht die vorher verhandelte Acten genau zu lesen, und mit dem Beschuldigten ein gütliches Verhör anzustellen, und nach diesen sich den Plan zu entwerfen, um alles seiner Absicht gemäs, und in einer guten Ordnung vorzutragen. Der Hauptinhalt dieser Schrift ergiebt sich nach der verschiedenen Absicht derselben aus dem was wir bey den verschiedenen Gattungen der Defension bereits angeführt haben. Uebrigens wird in derselben der Defensor nach vorgängiger Anrede des Gerichts seine Danksagung für die gestattete Defension bezeugen; nach diesem wird gewöhnlich ein Eingang vorangeschickt, welcher moralische Betrachtungen enthält, aber ganz schicklich weggelassen werden kann; hierauf folgt eine genaue Geschichtserzählung, welche immer nach der Absicht der Defension einzurichten ist; der Defensor muß also alle diejenige Umstände, welche zu Vertheidigung des Beschuldigten vorzüglich dienlich sind, in diesem Vortrag in ein helles Licht sezen; und die, welche ihm nachtheilig seyn könnten, so vorzutragen wissen, daß sie keinen sehr widrigen Eindruck machen können, im übrigen die ganze Geschichtserzählung in einer chronologischen Ordnung kurz und deutlich mit Uebergehung aller unerheblichen Umstände vortragen, mit derselben sodann die Geschichte des Processes bis auf den Zeitpunct der Defension verbinden, und auch hiebey, wenn er gegen die Verfahrungsart Einwendungen zu machen gedenkt, solche Umstände gleich auffallend darstellen. Sodann folgt die Ausführung selbst, wobey zuerst die Hauptfrage, oder Hauptfragen, auf welche es in gegenwärtiger Sache ankommt, festgesezt; sodann die Gründe der Defension in einer der Absicht angemessenen Ordnung in abgetheilten Sätzen vorgetragen werden; am Ende ist es rathsam, sämmtliche Defensionsgründe kurz zusammengezogen zu wiederholen, und zulezt beschließt die der Absicht und Ausführung angemessene Bitte.

Im accusatorischen Proceß ist die Defensionsschrift zugleich eine Widerlegung der Anklageschrift, woraus sich von selbst ergiebt, daß die vom Ankläger aufgestellte Gründe seiner Anklage widerlegt werden müssen, welches am schicklichsten nach der Ausführung der Defensionsgründe in der vom Ankläger beobachteten Ordnung geschieht; sonsten aber ist sie auch in diesem Fall mit andern Defensionsschriften gleich.

Von aussen bekommt jede Defensionsschrift eine dem Inhalt angemessene Aufschrift, z. B. Schutzschrift zu Abwendung der peinlichen Frage, der Strafe des N. N. Inquisiten, pto imputati homicidii. (38)

Defensioner, nennt man die aus Bürgern und Bauern ausgelesene Mannschaft, die das Land im Falle der Noth beschüzen soll und deswegen in den Waffen geübet wird. Ausschuß ist ihr gewöhnlicher Namen. (6)

Defenslinie, überhaupt ist die Direction des von einer Linie abgehenden Schusses, womit eine andere Linie von aussen vertheidiget und die vor ihr liegende Fläche bestrichen wird. Insbesondere, wenn man die Gesichtslinie QP *) eines Bollwerkes bis an die Curtinen verlängert, heißt die solchergestalt entstehende Linie QZ die **streifende** oder **rasirende**; hingegn QT, die aus der Bollwerkspünte Q in die Spitze T des Winkels, den die Streiche mit der Curtine macht, ge-

*) s. Tafel zur Fortific. Fig. 9.

zogen wird, die beständige, bohrende oder fischlrende Defenslinie. Lauft die verlängerte Face selbst in die Spitze dieses Winkels, wie QA, Hb, so ist dieselbe Linie zugleich die streifende und die bohrende Defenslinie. Weil die Vertheidigung durch Musketen geschwinder und wohlfeiler ist, als die durch Kanonen, leztere gewiß dahin reichen, wohin die ersten reichen, und erstere noch auf einer Linie gebraucht werden können, wenn das Kanon keinen Stand mehr auf ihr findet; so ist es vernünftig, die Länge der Defenslinie nach der Schußweite der Muskete abzumessen. Diese ist bey gemeinen Flinten 120, bey renforcirten Wallmusketen aber wohl 180 Klafter. Daher soll die Defenslinie, wenn auf jene gerechnet wird, nicht über 120, wenn auf diese gerechnet wird, nicht über 180 Klafter lang seyn. Da es aber nöthig ist, den Feind auch jenseits des Grabens im bedeckten Wege bey c treffen zu können, so muß von rechtswegen die Länge der Defenslinie von b bis c gerechnet werden. (6)

Defensor, heißt in den Capitularien der fränkischen Könige oft nichts anderes als ein Beklagter. (15)

Defensor, wird in den römischen Gesetzen derjenige genannt, welcher im Namen eines Beklagten, um dessen Sache zu führen, vor Gericht erscheint, ohne eine Vollmacht von ihm bekommen zu haben; unerachtet für den Kläger niemals ein anderer ohne Vollmacht vor Gericht erscheinen und handeln darf, so wird jedoch dieser Defensor immer ohne Vollmacht zugelassen, wann er nur die Caution judicatum solvi leistet, nemlich dasjenige, worein der Beklagte verurtheilt werden wird, zu bezahlen, mit hinlänglicher Sicherheit verspricht. Bey dem Criminalproceß wird derjenige Defensor genannt, welcher entweder von dem beschuldigten Verbrecher, oder auch vom Richter dazu bestellt wird, die Sache des Beschuldigten zu vertheidigen. Der Beschuldigte kann es entweder selbst versehen, oder sich einen Defensor wählen; wann er es aber nicht thut, so muß ihm der Richter einen bestellen; und dieser muß zwar nicht ein Advocat, aber doch immer ein Rechtsgelehrter seyn. Das Amt dieses Defensors betrift entweder Handlungen, welche der Defension vorangehen, oder die Defension selbst. Zu jenen gehören vornehmlich das gütliche Verhör, welches der Defensor immer vor der Hauptdefension mit dem Beschuldigten zu halten pflegt, wobey jedoch mehrerer Vorsicht halber meistentheils Gerichtsdeputirte zugegen seyn müssen; ferner die Einsicht der Acten, welche dem Defensor, so oft er eine Defension zu führen hat, immer gestattet werden muß; und die Abfassung der Fragstücke, wann der Ankläger Beweis geführt, und der Defensionalartikul, wann der Inquisit oder Beschuldigte Beweis führt. Zur Defension selbst gehört die Verfertigung der Defensionsschrift, und im Anklageproceß das weitere Verfahren mit dem Ankläger. Wann der Defensor in Beybringung seiner Defensionsschrift oder auf andere Weise eine Contumacia begeht, so wird er niemalen so, daß der Nachtheil davon auf den Beschuldigten kommt, so wie auch in andern Fällen, wo er gegen seine Pflichten handelt, sondern nur für seine Person, z. B. an Geld gestraft. Für seine Bemühung kann er eine billige Belohnung fordern, welche ihm der Beschuldigte zu bezahlen hat, wenn er nicht ganz unschuldig angeklagt, oder in Inquisition gezogen worden ist, oder im Fall der Inquisit dazu unvermögend ist, nach der Regel vom Criminalrichter bezahlt werden muß. (38)

Defensor Civitatis, hies unter den römischen Kaisern der Syndicus in den Städten auf dem Lande, in den Munizipien, und war das nemliche, was in den griechischen Städten Asiens der Agoraeus bedeutete. Diese Defensores stellten gewissermassen die Tribunen des Volks im ältern Rom vor, wurden aus den reichsten Burgern der Munizipalstädte gewählt, durften aber keine Decurionen seyn, und waren den Decum viris zunächst zugegeben. Sie konnten dieses durch die Wahl ihnen zu Theil gewordene Amt nicht ablehnen, wurden, nach abgelegtem Eide, vom Praefectus Prätorio bestättiget, dem sie dafür drey bis vier Solidos, Goldgulden, zahlen mußten. Anfänglich behielten sie dies Amt fünf Jahre, in der Folge ward die Dauer desselben auf zwey Jahre gesetzt. Sie entschieden in Geldsachen, die sich nicht über funfzig Solidos erstreckten, wie auch in andern geringfügigen Streitsachen des gemeinen Mannes, und konnten schwerere Verbrecher nicht verurtheilen, wohl aber ins Gefängniß setzen lassen. (21)

Defensor Ecclesiarum. Schon in der Republik der Römer war ein zweyfaches Amt eines Defensors bekannt, und bey ihnen in sehr großem Ansehen. Der eine hatte den Namen defensor militaris, der andere civilis. Die römischen Legionen stunden unter der Aufsicht des Defensors militaris, der Defensor civilis schlichtete die Processe, so von keiner großen Wichtigkeit und unter den Bürgern entstanden waren. Er mußte das Volk gegen die Macht der Großen, wenn sie es etwann unterdrücken wollten, schützen. Er konnte auch geringere Verbrechen strafen. Die grössere aber mußte er bey höhern Richtern anzeigen. Dieses Amt blieb auch noch eine geraume Zeit, da auch schon die Republicanische Regierungsform in die Monarchische verändert war. Daher mag es nun gekommen seyn, daß man auch in der christlichen Kirche einen Defensor Ecclesiae oder Ecclesiarum anstellte.

Anfänglich vertrat bald ein Geistlicher, bald ein Weltlicher dieses Amt eines Defensors Ecclesiarum. Wenigstens geben dieses verschiedene ältere Nachrichten zu verstehen, da sie sowohl von Geistlichen als Weltlichen Meldung thun, und auf solche Art lassen sie sich mit einander vereinbaren. Es ist aber auch ganz gewiß, daß jene Defensores, von denen in dem 16 Canon des Kirchenrathes zu Milevi Meldung geschieht, weltliche Herren gewesen sind, die auch die Rechtssachen der geistlichen Personen und der Kirchen vor den Gerichten zu betreiben hatten. Dergleichen Kirchenadvocaten nannte man zu Zeiten auch Scholastici. Die Verordnung des Kaisers Honorius stimmt mit diesem africanischen Canon überein. Sie kömmt im 38 B. des Theodosianischen Codex *tit. de Episcopis et clericis* vor. Hier befahl dieser Kaiser, daß die Processe, so Kirchengüter belangen, nicht von geistlichen, sondern weltlichen Advocaten geführt werden sollen.

Da aber die Kirchengüter immer ansehnlicher wurden, und von mächtigen Herrn oft mit Gewalt angegriffen, und sogar der Kirche manchmal entrissen wurden: so trug die Kirche das Amt eines Defensor Ecclesiarum vornehmen und großen Herren auf. Sie führten aber demohngeachtet auch den Namen eines advocatus ecclesiae, obschon sie die Kirche mehr durch ihre Macht und den Degen, als durch Beredsamkeit und die Feder schützten. Um diese Zeiten gab es vermuthlich auch zweyerley Gattungen von Defensores. Die eine machte die Kirchenprocesse aus, und die andere schützte

die Kirche gegen die ungerechte Anfälle der Unglaubigen, oder anderer gottlosen Menschen mit dem Degen.

In dem Kirchenrathe zu Mainz, den man im Jahr 813 hielt, wird durch den 50 Canon den sämmtlichen Bischöffen, Aebten und der ganzen Clerisey auferlegt, fromme und rechtschaffene Defensores zu ernennen, die mit der Gottesfurcht eine wahre Gerechtigkeitsliebe verbänden, und frey von der Begierde wären, die Kirchengüter an sich zu ziehen.

Man findet aber auch in den ältesten Kirchenräthen von Geistlichen Meldung, die den Namen Defensores Ecclesiae führen. Schon im Kirchenrathe zu Chalcedon, der im 5ten Jahrhundert war, ist im 2 und 21 Canon von Geistlichen die Rede, so Defensores Ecclesiarum waren. In dem 23 Canon von eben diesem Kirchenrathe kömmt's auch vor, daß je zuweilen Geistliche von andern Kirchen, die sich in selben vergangen hatten, und von ihren Klöstern entflohene Mönche sich nach Constantinopel begaben, und sich unter die damals schon zahlreiche Clerisey einschlichen. Dieser Canon trägt dem Defensor Ecclesiae Constantinopolitanae auf, dergleichen ausgerissene Geistliche und Mönche in ihre Kirchen und Klöster zurückzuweisen. Dieser Defensor ist ohne Zweifel ein Geistlicher gewesen, unter dem nach dem Bischoffe die übrige Clerisey stunde. Denn so weis man ja, daß Johannes, ein Priester in der Kirche zu Constantinopel auch Defensor von eben dieser Kirche war. Der heil. Flavian schickte ihm zum Eutyches, um ihn auf den Kirchenrath vorzuladen.

Auch die römische Kirche hatte ihre besondere Defensores. Der heil. Pabst Gregor der Große bestimmte sieben derselben. Nachdem das occidentalische Kaiserthum durch Betreibung des Pabstes und mit Einwilligung des römischen Volkes an Karl den Großen kam: so erhielt der Kaiser den Namen Advocatus Ecclesiae Romanae, oder Defensor Ecclesiae Romanae, den er auch noch heut zu Tage führt. (14)

Defensor Fidei, s. Beschützer des Glaubens.

Deferens, war bey den alten Astronomen ein Kreis ABC *), worin sich ein Planete, oder der Mittelpunct seines Epicycli um die Erde herum beweget. Im letzten Falle hies er Deferens Epicyclum. Man siehet also selbst, was Deferens Solis, Lunae u. s. w. zu bedeuten hatte. Deferens nodos, war ein ähnlicher Kreis, dessen sie sich zur Erklärung der Bewegung der Knoten (s. Knoten) bedienten. (6)

Deferens augem eccentrici, s. Eccentricus eccentrici.

Deferens caput Algol, Alove, Cacodämonis, Gorgonis, Medusae, catenam. s. Perseus.

Deferens Psalterium, (Astron.) s. Leyer.

Deficiendo diminuendo smorzando, sind musikalische Vorschriften, wenn die Stärke abnehmen, immer mehr sich vermindern und gleichsam auslöschen soll. (25)

Deficit conditio, bedeutet so viel, als man weiß gewiß, daß eine Bedingung nicht in Erfüllung geht; dieses geschieht also bey der affirmativen Bedingung z. B. wann Titius heyrathen wird, wann mein Schiff glücklich ankommt, so bald als man gewiß weiß, daß Titius nicht mehr heyrathen kann, oder nach seinem Tode; oder wann mein Schiff verlohren gegangen ist; bey der negativen aber, z. B. wann Titius niemals nach Rom gehen, niemals sich betrinken wird, nicht eher, als nach des Titius Tode, weil man erst alsdann gewiß weiß, daß er nicht nach Rom gehen, niemals sich betrinken wird. Bey der affirmativen ist die Wirkung, daß das Recht verlohren geht, oder vielmehr als nicht erworben angesehen wird, welches jemand unter einer unerfüllt gebliebenen Bedingung erworben hatte. In der negativen ist die Wirkung umgekehrt, nemlich wenn die negativ gesetzte Bedingung unerfüllt bleibt, so wird das Recht wirklich erworben, welches bey Erfüllung derselben nicht erworben worden wäre. Es giebt jedoch auch Fälle, wo die unerfüllt gebliebene affirmative Bedingung für erfüllt gehalten, und der Nichterfüllung unerachtet ein Recht erworben wird, nemlich 1) wann mir unter einer ungewöhnlichen Bedingung, z. B. wann ich das Meer austrinken würde, in einem letzten Willen etwas zugedacht worden ist; 2) wann ich an Erfüllung einer Bedingung durch denjenigen gehindert werde, welcher durch dieselbe ein Recht erwirbt; z. B. die Bedingung war, wann ich dem Titius 1000 Thaler gebe, und der Titius will sie auf mein Anerbieten nicht annehmen, 3) wann eine zugleich von dem Willen einer dritten Person abhangende Bedingung deswegen nicht erfüllt wird, weil diese dritte Person nicht einwilligt, z. B. dem A werden tausend Thaler vermacht, wenn er die B heyrathen würde; wann er um sie anhält, und abgewiesen wird, so bekommt er dannoch sein Vermächtniß; 4) endlich wann die Bedingung zwar nicht den Worten, aber dem Sinne nach durch eine gleichgeltende Handlung erfüllt wird.

Bey Verträgen hat übrigens die Nichterfüllung einer affirmativen Bedingung erst alsdann ihre Wirkung, wenn man weiß, daß sie gar niemals mehr erfüllt werden kann; aber bey letzten Willensverordnungen schon alsdann, wann die Bedingung zu Lebzeiten dessen, welchem etwas zugedacht worden, nicht erfüllt worden ist, und seine Erben erwerben nichts mehr, wann gleich die Bedingung nach seinem Tod noch erfüllt wird. (38)

Defilé, nennt man einen engen Weg, durch welchen die Truppen nicht anders als in schmaler Front, d. i. wenige nebeneinander, marschiren können. Werden sie bey dieser Gelegenheit angegriffen, so können sie nur sehr einzel vordringen oder sich zurücke ziehen, die angegriffenen können von den übrigen nicht unterstützt werden und alle Bewegungen, die zu ihrer Vertheidigung erfordert würden, sind ihnen unmöglich. Es ist also vor uns sehr vortheilhaft, wenn der Feind, der uns attaquiren will, uns nicht anders als durch Defileen beykommen kann, weil er den Angriff nicht mit grösserer Front, als die Oefnung der Defilé zuläßet, zu thun vermag und von seiner etwa überlegnen Menge keinen Vortheil ziehen kann. Man sucht sich daher zu seiner Stellung gerne solche Orte aus, wo diese Unbequemlichkeit dem Feinde zuwächset. Muß man sich also z. B. nach einer aufgehobenen Belagerung, nach einer verlohrnen Schlacht u. s. f. zurück ziehen, so richtet man gerne seine Retirade so ein, daß der verfolgende Feind eine Defilé passiren muß, die man besezt und ihn dadurch von sich abhält. Hat man selbst eine solche in seinem Wege vor sich und einen Angriff zu besorgen, so erfodert die Vorsichtigkeit, daß man den Eingang in dieselbe durch ein Corps von der Arriergarde so lange deckt, bis die ganze Armee durch ist. Muß ein Corps durch eine Defilé vorrücken, so läßet man es und die umliegende Gegend vorher durchsuchen, besezt aufs vortheilhafteste den Ausgang desselben durch ein kleines Detaschement

*) s. Astronomische Tafel, Fig. 18.

und hält alsdenn beym Durchmarsche, den man möglichst beschleunigt, seine Leute wohl beysammen. Geschiehet es, daß man gleichwohl von der Seite angefallen wird; so eilet man vorwärts, bis man eine Pläne erreichet, auf welcher man sich ausbreiten und mit Vortheil fechten kann. (6)

Defiliren, heisset im Kriegswesen, wenn man in einer großen Front marschiret ist, bey Passirung eines engen Weges aber abbricht und mit so schmaler Front, als die Defilé vorschreibet, also in so langer Reihe, als sich hieraus von selbst giebt, weiter fort rücket. Ein Bataillon defiliret mit ganzen, halben, viertels Divisionen, weswegen der Artikel: **Division**, nachzuschlagen. (6)

Definitio, s. **Erklärung**.

Definitio, heißt in den Gesetzen alter deutscher Völker so viel als **Pactum** ein **Vertrag**. (15)

Definitivsentenz, s. **Sententia definitiva**.

Definitor, Definitorium, Definitorium ist ein Collegium von den ersten und vornehmsten Geistlichen eines Landes, und ein jedes Glied dieses Collegiums heißt Definitor, zu welchem ein Landesherr, welcher einer andern Religion zugethan ist, auch wohl einen weltlichen Rath abordnet, zur Beobachtung, daß dabey nichts wider seine Rechte vorgehe. Ein solches Collegium ist in einigen protestantischen Landen mit dem Consistorio verbunden, in andern davon abgesondert. Es hat es mit der Wahl und Prüfung der Lehrer zu thun, und schlägt solche dem Landesherrn zur Ernennung und Bestätigung vor. Wird eine Lehrstelle vacant, und steht einem Patronus das Recht zu wählen oder zu berufen zu, so wird der neuerwählte von dem Superintendenten vorgefordert, und von ihm und den übrigen von ihm dazu berufenen Definitoren geprüft. Ist dieß nicht, so verwaltet die Kirche das ihr zustehende oder der Landesherr das ihm zugeschriebene übertragene Wahlrecht durch das Definitorium. Nachdem mit einem auf die Sache gerichteten Gebete der Anfang gemacht worden, wird von dem Superintendenten von der Veranlassung und Zweck der jetzigen Versammlung der Vortrag gethan, über die Person, welche zu der erledigten Lehrstelle am tauglichsten seyn möchte, berathschlagt, und dieselbe oder wenn die Meynungen getheilt seyn sollten, diese nebst den andern in Betrachtung gezogenen Candidaten, dem Landesherrn in Vorschlag gebracht. Wenn von demselben die Erklärung geschehen, wen er aus den vorgeschlagenen Candidaten würklich ernannt habe, treten die Definitores zusammen, die Tüchtigkeit desselben näher zu prüfen.

Die Prüfung geschieht auf die Art, daß demselben von dem Superintendenten eine Schriftstelle vorgelegt wird, über welche er predigen muß, wobey die Definitoren sowohl auf den Inhalt der Predigt selbst, als das äusserliche, oder die Art, wie solche abgelegt wird, genau Acht geben. Es geht darauf die eigentliche Prüfung des Candidaten in einer Zusammenkunft vor sich, in welcher die wichtigste Stücke der Religion durchgefragt, und seine Kenntniß und Uebereinstimmung mit den symbolischen Büchern untersucht, darüber desgleichen über die Zeugnisse seines Wandels von den Definitoren die Stimmen gesammelt, und dem Landesherrn Bericht erstattet wird. Uebrigens hat dieses Collegium auch damit zu thun, daß es für die Reinigkeit in der christlichen Lehre oder dem Lehrbegriff und das Leben der Lehrer selbst besorgt ist, damit weder Aergernisse noch Irrthümer einreissen. (20)

Definitores, Diffinitores, oder **Visitatores**, sind in verschiedenen Orden Männer von Ansehen, Wissenschaft und Eifer für die klösterliche Zucht; sie werden in den General- oder Provincialcapiteln erwählet, und tragen mit den Ordensgeneralen oder Provinzialen die Sorge über die Aufrechthaltung der Disciplin und andere wichtige Ordensangelegenheiten.

Deflagratio, s. **Verpuffen**.

Defloration, wird die Schwächung derjenigen genannt, die zuvor mit keinem Manne zu thun gehabt hat. Mehrere Rechtsgelehrte haben behaupten wollen, daß ein Stuprator, welcher die Geschwächte zu heyrathen, oder mit einem sogenannten Heyrathgut zu versehen verbunden ist, das leztere für die Defloration, oder für das Jungfernkränzgen bezahlen müsse; allein dieses ist unrichtig, und auch eine Wittwe oder eine Ledige, welche schon zuvor ein Stuprum erlitten hat, wenn sie nur keine Hure ist, hat ein Recht zu dieser Forderung. Eben so unrichtig wird von einigen behauptet, als ob die Morgengabe, nemlich das Geschenk, welches ein neuer Ehemann frühe Morgens nach gehaltenem ersten ehelichen Beylager seiner neuen Ehefrau macht, für die Defloration bezahlt würde, indem auch diese einer sich wieder verheyrathenden Wittwe gegeben wird; dahingegen ein Junggeselle, welcher eine Wittwe heyrathet, niemals eine Morgengabe fordern kann. (38)

Deflorieren, ist die gewöhnliche Redensart des Gärtners, wann er sagen will, daß seine Gewächse, und sonderlich die Blumen abgeblühet haben. (24)

Defluvio. Hierunter versteht man theils die Catarrhe, theils den Zufluß des Bluts nach gewissen Theilen. (5)

Defraudatio vectigalium, wird von demjenigen begangen, welcher um den schuldigen Zoll betrügt, indem er die vorbeygeführte Waaren bey den Zolleinnehmern nicht angiebt; die Strafe derselben ist nach den römischen und heutigen Rechten die Confiscation derjenigen Waaren, in Ansehung welcher der Betrug begangen worden ist, welche dem Fiscus sogleich von selbst zufallen, so daß derselbe als Eigenthümer berechtigt ist, sie nicht nur von dem Defraudanten, sondern auch von dessen Erben und jedem andern Besitzer zu vindiciren, und selbst durch eine nachherige Entrichtung des gebührenden Zolls diese Strafe nicht abgewandt wird; nur an wenigen Orten ist statt der Confiscation eine vom Ermessen des Richters abhängende Strafe verordnet, bis zu deren Entrichtung Güter und Personen mit Arrest belegt werden können. In Ansehung der Strafe ist es gleichgiltig, ob jemand seine Waaren nicht angegeben, auf Nebenwegen vorbeygefahren, oder nach Angebung der Waaren in der Absicht zu betrügen, ohne den Zoll zu entrichten, heimlich entwichen seye; auch entschuldigt es nicht, daß der Zolleinnehmer den Zoll nicht gefordert, indem jeder Reisende verbunden ist, selbst ungemahnt seine Waaren anzugeben; derjenige aber wird nicht gestraft, welchem, nachdem er seine Waaren angegeben hat, kein Zoll abgefordert worden, oder welcher ihn mit Bewilligung des Zolleinnehmers schuldig geblieben ist. Irrthum und Unwissenheit entschuldigen nach dem römischen Recht nur in soweit, daß die Strafe alsdann durch Bezahlung des zweyfachen Zolls abgewendet wird, wann sie nur hinlänglich erwiesen, oder mit einem Eid erhärtet werden kann; damit aber niemand mit der Unwissenheit sich entschuldigen könne, werden an denen Orten, wo Zoll zu entrichten ist, Zolltafeln oder Zollstöcke mit dem Wappen des Herrn, welcher den Zoll

zu fordern hat, und mit der Aufschrift: **Hier giebt man Zoll**, errichtet, in welchem Fall die Entschuldigung mit der Unwissenheit nicht mehr angenommen wird. Derjenige, der wegen Furcht vor Strassenräubern, schlechter Wege und Wetters den Zoll vorbeygefahren, oder andere wichtige und scheinbare Entschuldigungen anzuführen hat, muß immer gehört werden. Wann ein Fuhrmann oder ein anderer, welchem der Eigenthümer seine Waaren anvertraut hat, um den Zoll betrügt, so kann diese Vergehung dem Eigenthümer nicht schaden, und werden daher meistentheils die Waaren nicht, sondern die dem Fuhrmann zugehörige Pferde und Wagen confiscirt, und eben so wenig kann es dem Eigenthümer nachtheilig seyn, wann ihm seine Waaren entwendet, und damit der Zoll betrogen worden; an manchen Orten werden jedoch auch in diesen Fällen die Waaren confiscirt, und dem Eigenthümer seine Schadloshaltungsklage wider den Fuhrmann, und wann dieser zu bezahlen unvermögend wäre, die Wiederherstellung in vorigen Stand vorbehalten.

Wann die Vorbeyfahrenden ihre Waaren angegeben, aber wegen einer Collusion mit dem Zolleinnehmer keinen Zoll entrichtet haben, so können die Waaren nicht confiscirt, aber beyde auf andere Art gestraft werden. Der Fiscus kann die Waaren, mit welchen eine Zolldefraudation vorgegangen, innerhalb fünf Jahren, nachhero aber nimmermehr ansprechen, so wie er auch sein Recht verliert, wann solche Waaren durch Zufall verlohren gegangen sind. (38)

Defraudiren, heißt betrügen oder vervortheilen, wie es z. E. öfters von eigennützigen Handelsleuten bey Entrichtung der Zölle und des Accisses geschiehet, da sie den Werth ihrer Waaren weit unter dem wahren Belauf angeben, oder auch wohl mit den Zollbedienten selbsten verstanden sind, um das Zollamt zu betrügen und den dabey gemachten vermeintlichen Gewinn untereinander zu vertheilen, welches aber bey manchen, wie es vor mehreren Jahren in Venedig geschehen, ein trauriges Ende nimmt.

Auch bey Schiffer- und Fuhrleuten ist das Defraudiren etwas bekanntes, wodurch sie aber manchmal um Schiff und Geschirr kommen. s. **Defraudation, Zoll.** (28)

Defrutum, nennten die Römer einen bis auf die Hälfte eingesottenen Most, so wie derselbe **Sapa** hies, wenn er bis auf ein Drittheil eingesotten worden. (21)

Deftardar, auch **Defterdar**, ist der Grosschatzmeister bey den Türken. Dieses Wort ist zusammengesetzt, aus Defter, welches eine Rolle, eine Liste bedeutet, und aus dar, welches so viel heißt, als halten; vermöge dieser Herleitung heißt also Defterdar, derjenige, welcher die Liste, nemlich über Einnahme und Ausgabe in seiner Verwahrung hat. Er besorgt nicht allein die Finanzen, sondern er hat auch einen Einfluß in das Kriegs- und Staatswesen, weil er alle die dazu nöthigen Ausgaben besorgt. Es sind dieser Defterdar in dem türkischen Reiche nur zwey, einer für die europäischen, und der andere für die asiatischen Länder. Ehemals war diese Würde nicht so ansehnlich, wie jezo, da ihm der Grosherr, wegen des starken Einflusses in die Staatsgeschäfte, die Qualität eines Pacha beygelegt hat. Er hat seinen Sitz in dem Divan, hält aber zuweilen, wenn es die Umstände erfordern, eine besondere Seßion in dem Serail. Seine Befehle werden eben so streng vollzogen, als des Grossultans selbst. Gemeiniglich ist er eine Creatur des Grosveziers, der ihn zu seinen Absichten unentbehrlich nöthig hat. Er führt beynahe mit dem Grosvezier gleichen Staat. (32)

Degagement, (Baukunst) heißt ein besonderer oder geheimer Gang aus einem Zimmer, oder eine geheime Treppe, wodurch man in der Stille in erforderlichen Fällen selbst abziehen und sich entfernen, oder andere in der Stille durchschleichen lassen kann. Man findet solche vorzüglich in denen im 15ten, 16ten und 17ten Seculo in Deutschland erbauten Gebäuden, und als Wendel- oder Schneckenstiegen angebracht, welche besonders von des Herrn Zimmer aus durch alle Geschoose, und wo ein Hof bey dem Haus, nach demselben gehen. In alten Residenzschlössern findet man nach der Grösse des Gebäudes mehrere Degagements angebracht. In Deutschland haben wir hier kein eigenes Wort vor diesen Ausdruck. (18)

Degeersspinne. (*Aranea Degeerii Scop.*) Die Augen dieser europäischen Spinne stehen in folgender Ordnung | :.·.: |. Ihr Leib ist weiß und elliptisch, kaum 2 Linien lang, obenher mit 3 kleinen schwarzen Linien nach vornen, und 4 überzwerchen gelben Linien an den Seiten gezeichnet, unten aber schwarz und gelbbunt. Der Brustschild hat eine Hornfarbe mit braunem Seitenrand. Die Fühlspitzen sind gleich, die Füsse haarig, und gleichen an Farbe dem Brustschild. Man trift sie gemeiniglich auf den Pflanzen an. (24)

Degen, (technolog.) Das Technologische von diesem Angriffsgewehr, welches aus einer geraden spitzigen Klinge mit einem Handgriffe, oder sogenannten Gefäße besteht, und mit einer Scheide über der Klinge ordentlicherweise an der linken Seite hängend, getragen zu werden pflegt, muß unter seinen Theilen, als **Degenklinge, Degengefäße, Degenscheide** ꝛc. nachgesehen werden.

Ferner heisset Degen auch an den Seidenhaspeln ein hölzernes Lineal, so mit dem einem Ende in dem Laufrädchen stecket, an dem andern aber beweglich ist, und die Absicht hat, die Fäden so auf dem Haspel zu ordnen, daß sie nebeneinander, folglich nicht übereinander zu liegen kommen. (19)

Degen, (Kriegsw.) Ob nach dem eingeführten Gebrauche der Bajonetten der Infanterie noch Degen nützlich seyen, lässet sich fragen. **Puysegur** läugnet es, wegen der vielen Unbequemlichkeit, die der Degen demjenigen macht, der schnelle gehen, allerley Wendungen machen und seine Hände sonst gebrauchen muß. Man hat sie daher fast durchaus den Soldaten abgenommen, und ihnen davor kurze Säbel oder Pallasche gegeben, die sie weniger hindern und von ihnen besser genuzet werden können.

Mit dem Degen in der Faust angreiffen, erobern, heisset soviel, als durch Sturm ein Festungswerk anfallen, wegnehmen. (6)

Degen der Alten. Sobald die sinnreiche Kunst des Menschen die Metalle zu behandlen gelernet hatte, sobald wendete man diese Erfindung auch zum Dienste der Kriegskunst an. Man erfand den Säbel und **Degen**: Waffen, welche nur die gesitteten Völker kannten, und welche noch jezt die Wilden nicht haben. Einige Geschichtschreiber legen die Erfindung dieses Gewehrs dem **Belus**, König in Assyrien und Vater des **Ninus**, bey. Die Griechen glaubten, dem **Diodor** zufolge, den Gebrauch des Degens und des Bogens den Cretensern schuldig zu seyn. Doch, ohne uns mit diesen Traditionen aufzuhalten, die bey jedem Volke anderst lauten, als bey dem andern, so

siehet man aus der heiligen Schrift, daß dies Gewehr schon im höchsten Alterthum in Asien bekannt gewesen. Abraham nahm sein Schwerdt, um den Isaac zu opfern. Simeon und Levi dringen mit dem Degen in der Faust in Sichem, und richten daselbst ein Blutbad an.

Nach der Meynung einiger sehr einsichtsvollen Alterthumsforscher waren, wenigstens bey einigen Völkern des höchsten, wohl auch mittlern Alterthums, nicht allein die Schuz- sondern auch die Truzwaffen, und vorzüglich die Degen, nicht von Eisen und Stahl, sondern von Kufer, dessen Härtung ihnen bekannt, und welches Metall leichter als Eisen, zu behandlen gewesen. Wir wollen hiervon unter dem Artickel Eisen ausführlicher handeln.

Es ist nicht leicht die Art zu erklären, wie die Griechen den Degen getragen haben. So viel man muthmassen kann, so hieng das Schwerdt an einer Art Gehänge auf beyden Schultern, und dies Gehänge scheint eine Art von Sänftenträgerbändern gewesen zu seyn. Es ward durch einen Gürtel zusammengehalten, den man vornen unten am Harnische zuschnallete, und der Degen selbst schlug auf den Schenkel. Eben so ungewiß ist es, ob die Griechen das Schwerdt an der rechten oder linken Seite getragen. Einige sagen, die Fußgänger hätten solches an der linken, und die Reuter an der rechten Seite getragen. Jeder Degen hatte seine Scheide. Von den Römern ist es ausgemacht, daß sie, so lange sie kurze Degen trugen, solche, weil sie leicht ausgezogen werden konnten, an der rechten Seite getragen haben. Dies findet man an den Basreliefs auf der Trajanischen und Antoninischen Säule zu Rom, und Polyb sagt es im 6ten Buch C. 21. seiner Geschichte ausdrücklich. Als aber längere Degen üblich wurden, trug man sie an der linken Seite. Polyb sagt, daß die Römer, wenn sie nach dem Degen griffen, nicht auf den Hieb, sondern auf den Stoß gegangen sind. Dies thaten sie, wie Vegetius bemerkt, deswegen, weil sie auf diese Art den Feind gefährlicher verwunden konnten, dabey auch die rechte Seite und den Arm nicht so blos gaben, als solches bey dem Hieb zu besorgen war.

In den rohen heroischen Zeiten Griechenlands, da die Gesetze fast nichts, das Recht des Stärkern aber alles galt, nöthigte diese Anarchie die Griechen, beständig wenigstens mit dem Degen bewaffnet zu gehen, um sich jederzeit im Vertheidigungsstande zu finden. In der Beschreibung des Schildes des Achills stellet Homer die Jünglinge mit dem Degen an der Seite beym Tanzen vor. In der Folge waren die Athenienser die ersten, welche dieser wilden und barbarischen Gewohnheit entsagten. Sobald sie glaubten, daß die öffentliche Ruhe und Sicherheit in ihrem Staate auf festem Grunde beruhe, unterliessen sie beständig, mit dem Degen an der Seite zu gehen, und bedienten sich desselben blos im Kriege. Zu Rom gieng ebenfalls, zu den Zeiten des noch freyen Staats niemand weder mit dem Degen, noch mit einem Dolche bewaffnet. Erst spät geschahe der erste Mord zu Rom, und zwar vermittelst solcher Waffen, welche die Wuth den aufgebrachten Gemüthern darreichte, mit Stücken von zerbrochenen Stühlen und Bänken. Die friedliche Toga verstattete keine würkliche und rechtmäßige Waffen. In der Folge sahe man während den Triumviraten und bürgerlichen Kriegen die Häupter der Partheyen nebst ihren Anhängern oft mit Dolchen und Seitengewehr erscheinen, und das Forum mit Bewaffneten besetzt. Unter den Kaisern durfte niemand einen Degen tragen, als die Soldaten, welche, woferne sie jemand anders damit bewaffnet antrafen, ihm solchen abnahmen und dabey noch übel behandelten. Sonst war der Degen auch in diesen Zeiten ein Ehrenzeichen der Prätoren und des praefecti praetorii, mit dessen Ueberreichung der Kaiser die wirkliche Uebertragung dieses Amts, als durch ein Symbol, anzeigte. In dieser Absicht sagte Trajan, als er dem Sura Licinius den entblößten Degen überreichte: **Nimm ihn hin, um, wenn ich recht regiere, ihn für mich, im entgegengesetzten Falle aber wider mich zu gebrauchen**, und machte ihn dadurch zum Obersten seiner Garde. Die Ablegung und Ablieferung des Degens zeigte aus der nemlichen Ursache die Niederlegung des Amts, oder doch eine Art von Unterwerfung an. (21)

Degen, (mittlere Gesch.) In der alten fränkischen Sprache thegan, hieß soviel, als ein Diener. So heißt beym Ottfried Johannes der Täufer Christus thegan. Doch wird darunter immer ein in Würde stehender Diener, und ja kein Knecht, sondern ein freyer Mann, verstanden, daher es auch oft das Beywort edel mit sich führt, und thegn-boren schon soviel, als wohl- oder edelgebohren, thegen-gildi aber die Strafe für den Todschlag eines Freyen anzeigte. Noch in einem deutschen Gedichte aus dem Anfang des 14ten Jahrhunderts wird der Apostel Petrus Gotes degen, und der forste und Senat aller Apostel genennt. Und in einem unter dem König Heinrich VI. von England (also in dem ersten Viertel des 15ten Jahrhunderts) abgefaßten Parlamentsschlusse befinden sich die Worte: minc Carls and all minc Thegnes. Weil nur freye Leute bey unsern Voreltern die Ehre hatten, das Vaterland zu vertheidigen, so bezeichnete eben dieses Wort einen Soldaten, vom Subalternen bis auf den Heerführer, und selbst die Engel als himmlische Heerscharen wurden himmlische Degen betitelt. Da auch die Tapferkeit überhaupt bey den Völkern deutschen Ursprungs die erste oder vornehmste Tugend war, so gieng es dem Wort theganheiti, Tapferkeit, wie dem Wort virtus der alten Römer, daß es nemlich von jeder Tugend gebraucht wurde, und Degen ein Held sowohl, als ein jeder braver Mann hieß. Daher entstanden davon so manche eigene Namen, als Dagobert, Dagoald, Thegenhart, Theganmar. Endlich bekam das Werkzeug, welches einen Degen (Mann) zierte, und ihm zur Ausübung seiner Degenheit diente, die Benennung eines Degens, und das Wort den heutigen Gebrauch. Die Gestalt dieses Werkzeugs war und ist noch in Ansehung der Grösse, der Figur des Handgriffs und der Klinge mancherley Veränderungen unterworfen, wovon es auch unterschiedliche Benennungen erhält, und bald ein Haudegen, bald Stoßdegen, Officiersdegen, Galanteriedegen oder Trauerdegen heißt. Wir sehen noch mit Erstaunen in den Rüstkammern die ungeheure Degen unserer Vorfahren, und schliessen daraus auf die Stärke dieser Männer.

Daß es in den Ritterzeiten üblich gewesen, seinem Degen einen eigenen Namen zu geben, lehren uns die alten Romanen, nach welchen der vor Carl dem Grossen Joyeuse (der Freudige) und der des berufenen Rolands Durandal hieß.

In Spanien war einst die Länge der Degen durch ein Landesgesetz bestimmt. Heutzutage, da die französische Moden auch in diesem Königreiche zu herrschen

angefangen haben, vertretten diese hierin die Stelle der Gesetze. (33)

Degen, (diplomatisch) dessen Bedeutung auf Siegeln. Man findet auf den ältesten Siegeln sowohl der deutschen als auch andern Fürsten, daß sie auf selbigen entweder mit dem blossen Degen in der Hand, oder mit einer kleinen Fahne abgebildet sind. So sind die ältesten Siegel der Grafen von Flandern bey dem Vredio, und anderer deutschen Fürsten beschaffen. Auch die Herzoge von Lothringen und von der Normandie und andere französische sind mit dem Degen in der Hand auf ihren ältesten Siegeln vorgestellet, wie man die Abdrücke bey dem Calmet, Baluzius rc. sehen kann.

Ohne Zweifel hat man die landesherrliche Macht und Herrschaft damit andeuten wollen, indem man den Degen allemal als das älteste Sinnbild der Macht und Gewalt angesehen, welches also der Grund zu dieser alten Vorstellung ist. (8)

Degenablegen, (s. unten Degentragen) ist eine Ceremonie, welche, wenn sie vor jemand geschieht, Unterwerfung unter dessen Gewalt anzeigt. Als der von dem tapfern Corbulo in die Enge getriebene armenische König Toridat nach Rom reisen mußte, um dem Kaiser Nero Gelegenheit zu dem Festin einer Krönung zu verschaffen, so wurde ihm bey der ersten Zusammenkunft zu verstehen gegeben, seinen Degen abzulegen. Allein so kriechend sich auch dieser König im übrigen betrug, so konnte er sich doch nicht zu dieser Erniedrigung bequemen, sondern ließ ihn sich, wie Dio Cassius erzählt, lieber in die Scheide nageln: die treflichste Satyre, welche je auf diesen feigen Tyrannen gemacht worden. In Deutschland, wo der Mann und sein Degen noch unzertrennlicher waren, mag diese Demüthigung vermuthlich der Geistlichkeit ihren Ursprung zu verdanken haben, welche sogar dem Soldatenstand das Seitengewehr in der Fastenzeit untersagte, und woher noch heutzutag die Ablegung desselben beym Gevaterstehen und Empfahung des Abendmahls herrührt. Aus diesem Begriffe von Uebelstand, bey einer geistlichen Handlung bewehrt zu erscheinen, wurde auch der Degen abgelegt, wenn ein Eyd zu schwören war, ungeachtet es mit den ältern Sitten unsers Vaterlandes nicht übereinkommt. Daß solches bey Leistung des Lehenenydes, wenigstens an den Lehenhöfen weltlicher Fürsten lange nicht gewöhnlich gewesen sey, läßt sich aus dem Gebrauch des Aufreitens der Vasallen in voller Rüstung schliessen: und noch in dem Gemählde von einer Belehnungshandlung, welches vor dem Senkenbergischen Codex des schwäbischen Lehnrechts zu sehen, und vor der Ausgabe desselben in Kupfer gestochen ist, wird der auf den Knien liegende und schwörende Vasall mit Spornen an den Füssen, und mit dem Degen an der Seite vorgestellt. Indessen hat doch nach und nach die Gewohnheit die Oberhand gewonnen, daß bey Leistung der Lehenspflicht der Degen abgelegt werden muß, welches auch die Gesandten bey Empfahung der Reichslehen zu beobachten haben; wovon jedoch die Ritter der geistlichen Ritterorden, nach dem Vorgeben einiger Schriftsteller, ausgenommen seyn sollen. (33)

Degend, oder Degenöl, ist ein aus Birkenrinde bereitetes Oel, das die Russen zur Bereitung des Juchtenleders brauchen. (9)

Degenfisch, (*Xiphias* L.) s. Schwerdtfisch.

Degengefäße, werden von verschiedenen Metallen, und auf eben so verschiedene Art verfertiget; wir begnügen uns das Wesentlichste dieser verschiedenen Arbeiten vorzutragen.

Goldne und silberne Degengefäße werden sowohl von den Silberarbeitern, als von den Schwerdtfegern, aus drey Stücken, nemlich dem Griff, dem Biegel und dem Stichblatte, und zwar jedes Stück besonders gegossen, wiewohl der Griff auch aus Blech geschlagen oder getrieben werden kann, in welchem Fall jede Hälfte die platte Gestalt des Griffs erhält. Ist ausserdem das Grabiren oder Emailliren erforderlich, so wird solches, nachdem beyde Hälften bereits zusammengelöthet sind, veranstaltet. Diesemnach bearbeitet und polirt man sowohl mit dem Grabstichel als der Feile sämmtliche Stücke, löthet oder schraubet den Biegel unter dem Stichblatt an, sticht die Angel der Klinge durch ein Loch des Stichblatts und des Griffs, verniethet sie auf den Knopf, und bewürket dadurch die Vereinigung des Griffs und des Stichblatts.

Degengefäße von geringerem Metall, besonders von Meßing und Tombach werden jedes Theil besonders, aus dem verlangten Metall in der Gießflasche gegossen, und ihre Theile der Griff, der Knopf, die Brust, die Stützen, die Parierstange und der Biegel genannt. Wenn diese Gefäße durchbrochen seyn sollen, so entstehen die verlangten Löcher schon durch den Guß; der Künstler bohrt sie demnächst nur noch weiter aus, und verschneidet sie auf dem Kittstock, mit Bunzen und Grabestichel, nach den Gesetzen der Kunst.

Degengefäße mit hölzernen Griffen werden von Weißbuchenholz zugeschnitten, und bald mit vergoldetem, bald mit versilbertem, zuweilen auch mit silbernem Drath umwunden. Alle Theile des Degengefäßes werden durch die Angel der Klinge zusammengesetzt, und ein ganzes daraus gemacht.

Degengefäße stählerne, sind nach den Gesetzen der heutigen Mode ohne Stichblatt, sondern bestehen aus dem Griff, dem Knopf, dem Biegel und der Parierstange, worauf an der äusseren Seite ein kleiner Biegel befestiget ist. Knopf und Griff werden jedes besonders aus zwey hohlen Hälften in einem Gesenk, welches ihnen die verlangte Gestalt giebt, zusammengeschweißt. Beyde Schaalen sollen genau aufeinander passen. Die Feile muß nunmehro alles ins Feine ausarbeiten; sollen aber Knopf und Griff durchbrochen werden, so geschiehet solches vor dem Härten, mit verschiedenen Meisseln und scharfen Bunzen. Bekommen endlich Knopf und Griff Facetten, so erwarten sie zwar auch nurbemerkte Operation, werden aber ausserdem auf der metallenen Polierscheibe aus freyer Hand geschliffen. Die feine Politur wird durch Blutstein und Zinober gegeben. Die aus massiven Eisen geschmiedete Brust wird mit dem Dorn gelocht, mit der Feile ausgearbeitet, gehärtet und polirt. Auf jeder Seite der Brust wird eine Hälfte der ausgearbeiteten Parierstange eingeschraubt. Biegel und Queerbiegel werden gleichfalls ausgeschmiedet, gefeilet, gehärtet, polirt, die Theile alle zusammen genommen, durch die Angel vereiniget, die einzelnen Theile aber zusammen geschmiedet oder angeschraubt. Zuweilen werden die stählernen Gefäße auch mit Gold und Silberblättern eingeschlagen, und ihnen dadurch dergleichen Figuren mitgetheilt. (19)

Degengehenk, oder Koppel, bestehet entweder in einem Riemen mit einer Art von Tasche, wovon man den ersten um den Leib spannt, in die andere aber den Degen steckt. Bequemlichkeit und Mode ersetzen dermalen die Degengehenke, durch einen näh- lernen

lernen Hacken, der an einem gedoppelten eisernen Bande an der Scheide befestiget, und in dem Bund der Beinkleider eingehackt, folglich ohne alle Schwierigkeit sammt dem Degen ausgehackt wird.

Die Degengehenke selbst lassen sich unter zwey Abtheilungen bringen. Die erste Art gehört für das Militair, wird aus starkem sämischem Leder verfertiget, und bestehet aus dem um den Leib zu schnallenden Riemen, dem Schwungriemen und der Tasche, so alles aus dem Ganzen zugeschnitten und gelascht wird. Die Degengehenke für den Civilstand werden zum Theil zwar auch von sämischem Rind- und Kalbleder verfertiget, der Schwungriemen aber mit dem andern und der Tasche, durch Schnallen oder Knöpfe vereiniget. Die zierlichsten ledernen Gehenke macht der Sattler aus braunem Schaafleder, oder von Corduan und Saffian. Endlich machen auch die Bortenwirker, nach den Grundsätzen glatter Borten, seidene und zwirnene Degengehenke. (19)

Degenhorn, (*Tipula ensicornis* Linn.) Dieses **Langbein** mit ausgebreiteten Flügeln, hat von seinen lanzenförmigen, zusammengedruckten, gegliederten, sägichten, und in die Höhe gerichteten Fühlhörnern, die so lang als der Brustschild sind, seinen Namen. Es ist ein wenig grösser, als die gemeine **Schnake**, und hat einen braunblaulichen Körper. Auf dem Brustschild zeichnet sich eine schwarze Linie aus, welche vorn einen auseinander stehenden Spalt hat. Die Flügel haben schwarze Adern und einen länglichten schwarzen Flecken am äussern Rand. Der Leib ist an der Seite eines jeden Absatzes mit einem schwarzen Flecken gezeichnet. Schweden ist sein Wohnort. (24)

Degenklinge, macht mit dem Degengefässe zusammen genommen den Degen aus. Man hat die Klingen verschiedener Art, doch werden sie alle nach einerley Grundsätzen geschmiedet, sie erhalten eine eiserne Angel; selbst ein Stück der Klinge unter der Angel ist blosses Eisen. Die Angel mit dem Eisen an der Klinge wird aus einem Stück geschmiedet; die stählerne Klinge schmiedet man besonders aus, und schweißt sie mit dem Eisen unter der Angel zusammen. Die eisernen und stählernen Zaine werden durch einen Schwanghammer aus dem Groben ausgestreckt, hiernächst feiner ausgearbeitet. Die flachen und kantigen Degenklingen, so wie jene, welche eine Parierung erhalten, lassen sich aus freyer Hand bilden; sobald aber die Klinge unter der Angel eine Hohlkehle hat, so wird solche durch ein Gesenk, welches aus einer Unterlage und einem Senkhammer bestehet, ausgehöhlet. Beyde Instrumente müssen walzenförmig seyn, und einerley Grösse haben; zwey Personen, deren eine auf den Senkhammer schlägt, und die andere die Klinge der Länge nach durch die Gesenke durchziehet, sind zu diesem Geschäfte erforderlich. Endlich werden zuweilen Klingen auf der Parierung vergoldet, entweder durchs Amalgama, oder durchs Einschlagen. Zuletzt werden auch alle Klingen gehärtet und geschliffen, manche auch geätzt, oder man läßt sie blau anlaufen. Die bekanntesten Arten der Degenklingen sind **Wolfsklingen, spanische Klingen, Schilf-Hohl- und kantige Klingen.** Die Solinger und Suhlerklingen stehen in Deutschland in vorzüglichem Ruf. (19)

Degenklinge, (Insectol.) (*Gryllus Tettig. viridissimus* Linn. Scop. Fuessl. *Locusta viridiss.* Fabr. Mull. *Sauterelle verte chauteuse*, oder **die grüne Singheuschrecke**. Degeer Ins. *III.* **Der größte grüne Baumsprengsel.** Gled. Goeze. Die auf Bäumen und Büschen sich aufhaltende größte Heuschrecke. Roes. Ins. II. Gryll. t. 10. 11. der große grüne Heuschrecke. Frisch Ins. XII. Pl. I. t. 2. f. 1. 2. Die grüne Heuschrecke, Grashäuer. Schröters Abh. I. 274. n. 2. Diese Art Heuschrecken mit langen borstenförmigen Fühlhörnern, deren Weibgen einen Säbelschwanz haben, ist unter den innländischen eine der größten. Man trift sie gemeiniglich in den Gärten, aber auch in Büschen und in den Feldern, wo Erbsen, Gerste und andere Früchte gepflanzet werden, an, und fressen von verschiedenen Gewächsen. Die Männchen geben auch mit Hülfe eines Trommelfellchens, das auf der rechten Flügeldecke an der Wurzel befindlich ist, und welches die linke Flügeldecke bedeckt, vermittelst des Reibens beyder Theile einen Laut oder Gesang von sich. Wann sie auffliegen, so machen die Flügel ein vernehmliches Gerassel. Das ganze Insekt ist grün, die Flügel viel länger als der Leib. Die Weibchen haben das Trommelfellchen nicht, welches man an den Männchen wahrnimmt, und man hört auch nicht von ihnen das Schwirren, wie bey den Männchen. Der Leib des Weibchens endigt sich mit einem gradgestreckten Legbohr, das die Gestalt eines Schwerdts hat, und länger als der Leib ist. Das Männchen aber hat an dem Hintertheil des Leibs 2 lange konische gekrümmte Stücke, mit denen es sich bey der Begattung am Weibchen festhält. Zuweilen ist der Brustschild braun und grün melirt, sonst aber glatt ohne Ecken, obenher platt und hinten stumpf. Die Fühlhörner sind länger als der Körper. Man muß diese Art nicht mit der **kleinen grüngelben Heuschrecke** vermengen. Uebrigens wird diese Art von dem **Fadenwurm** sehr geplagt: ja man hat beobachtet, daß, wann ihre Legezeit vorüber, und ihr Körper noch bey ihrem Leben einen faulen Geruch bekommt, die **Aasfliegen** sie zum Wohnplatz ihrer Maden machen, welche sich sogar öfters noch bey dem Leben des Thiers in seinem Leib verpuppen: ein Kennzeichen von einem sehr harten Leben, das diese Insekten haben. (24)

Degenknopf, heißt der äusserste Theil des Degengefässes, welcher, wenn man den Degen in der Hand hat, noch aus der Faust herfürragt, und die Figur einer Kugel oder eines Eyes zu haben pflegt. Wenn bey den Reichsthronlehen die Lehenspflicht abgelegt worden, so nimmt der Kaiser von dem Obermarschall das blosse Schwerdt in die rechte Hand, und reicht dem Lehensempfänger den Knopf desselben zum Munde, um ihn zu küssen. (33)

Degenkraut, (*Xyris* Linn.) Mit diesem Namen wird ein Pflanzengeschlecht belegt, welches in die erste Ordnung der dritten Classe (*Triandria monogynia*) gehört. Die Blumen sind in eine rundliche Aehre vereinigt und vermittelst rundlicher vertiefter ziegelweise gesetzter Schuppen von einander abgesondert. Der Kelch jedes Blümchens bestehet aus einem kleinen Bälglein, welches zwo nachenförmige plattgedruckte spitze aneinander gelehnte Spelzen hat. Die Crone ist aus drey großen platten ausgebreiteten gekerbten Blättern zusammengesetzt, welche schmale Nägel von der Länge des Kelches haben. Die drey Staubfäden haben fadenförmige kurze Träger und aufrechte längliche Beutel. Der Stempel bestehet aus einem rundlichen über dem Boden befindlichen Fruchtknoten, einem fadenförmigen Griffel und einer dreyfachen Narbe. Auf die Blüthe folgt eine rundliche, dreyfächrige, dreyklappige Saamenkapsel mit vielen sehr kleinen

Saamenkörnern. Es ist nur eine Gattung dieses Geschlechts bekannt:

Das Indianische Degenkraut (*Xyris indica* Linn. *Gladiolo lacustri accedens malabarica, e capitulo botryoideo florifero* Pluk. alm. 170. t. 416. f. 4. *Gramen junceum brasilianum, capite ovali squamoso florido* Moris. *Tupicai* Piso. *Katsjiletri-pullo* Rheed.) Es wächst in beyden Indien und hat schwerdförmige Blätter. (9)

Degenscheide, Arbeit des Schwerdtfegers, es bestehet fordersamst aus einem hölzernen mit Leder überzogenen Futteral, worein der Degen gesteckt wird, sodann aus dem Beschlag der Scheide, als wozu drey Stücke, nemlich das **Ohrband**, das **Mundstück**, und der **Hacken** gehören.

Dünne Späne von rothbuchen Holz nach der Breite der Klinge zugeschnitten, beyde Späne auf die Klinge gelegt, mit Bindfaden zusammengezogen, mit Leim bestrichen, getrocknet, und mit der Holzraspel geglättet, machen das Wesentliche obgedachten Futterals aus. Der Beschlag wird bald auf dem Holze, bald auf dem Leder befestiget, das Leder zur Scheide, welches Kalb- oder Schaafleder zu seyn pflegt, wird nach der ganzen gedoppelten Breite der Scheide zugeschnitten, das Leder zusammengenähet, in warm Wasser gesteckt, flüssiger Leim hinein gegossen, die Scheidenspäne oder der Körper der Scheide mit Leim bestrichen und mit dem Leder überzogen. Zuweilen streicht man die Scheiden mit Eisenschwärze schwarz an, und reibt sie nach dem Trocknen mit dem Wolfszahn; sie erhalten auch wohl mit der Scheidepresse Verzierungen, zu welchem Ende die meßingne Walze der Scheidepresse, auf glühende Kohlen gelegt, sodann selbige auf der Scheide hin und her gerollt, und die Figuren der Walze dadurch eingedrückt werden. Die Galanteriedegen erfordern weisse Scheiden mit Schaafleder oder Schreibpergament oder Fischhaut überzogen, auch statt des Leims mit Kleister auf den Spänen angeklebt. (19)

Degenscheide, (Conchyl.) s. Scheide.

Degentragen, (deutsche Sitte und Recht) eine den Römern unbekannte, unter den deutschen Völkern aber von jeher übliche Sitte, welche als ein Zeichen der Freyheit und des vorzüglicheren Standes betrachtet wurde. Der Deutsche räumte dieses Vorrecht allen Personen ein, welche **Kampfrecht** hatten, oder befugt waren ihre gerichtlichen Streitigkeiten durch einen Zweykampf auszumachen. Das kam aber dem Adel nicht allein zu; und es läßt sich deshalben mit der Geschichte nicht vereinigen, wenn man das Degentragen als ein ursprüngliches Vorzugsrecht des Adels angiebt, welches hernach nur den Gelehrten und andern Personen, die sich vom gemeinen Haufen unterscheiden wollen, durch einen Mißbrauch sey zu Theil geworden. Nur den Leibeignen, den Bauern und den Juden, welche jenen gleich geachtet worden, war das Degentragen ursprünglich untersagt; und die Geistlichen entschlugen sich dessen selbst, da sie sich durch ihre Kleidung höher geehrt hielten. Die Edelknaben wurden an Höfen durch Anlegung des Degens **wehrhaft** gemacht; und wenn einem adelichen Verbrecher oder Officier durch den Scharfrichter der Degen zerbrochen wird, so wird er dadurch entadelt und infam gemacht. Handwerkern ist zwar auf Reisen zu ihrer Sicherheit dergleichen zu führen unbenommen; in den Städten aber müssen sie ihn ablegen, wie solches noch in dem Reichsschluß von 1731 ausdrücklich wieder eingeschärft ist. Auf den preussischen Universitäten ist durch ein Reglement von 1750 den Studenten bürgerlichen Standes das Degentragen verboten. Auf andern deutschen Academien ist das beständige Degentragen von selbst abgekommen, vermuthlich weil der Student sahe, daß man auch in der großen Welt dieser tollen Zierde unserer Hüfte, wie sie Haller nennt, täglich überdrüssiger wird. (15)

Indessen ist es von jener alten Sitte herzuleiten, daß man es noch heut zu Tag für eine Höflichkeit hält, jemand mit dem Degen an der Seite zu besuchen, und daß an den meisten europäischen Höfen, wenn der Hof in der Residenz und nicht auf dem Lande sich befindet, die Erscheinung und Aufwartung den ganzen Tag über im Degen geschehen muß; wohingegen an den asiatischen Höfen sogar die Leibwache nur mit Stäben bewaffnet seyn darf. Ausgedehnte Verbote des Degentragens würden daher entweder als eine Furchtsamkeit des Regenten, oder als eine despotische Verachtung derjenigen Stände, welche bisher im Besitz gewesen, angesehen werden, und gegen den deutschen Nationalcharacter verstossen. Solchen Personen hingegen, welche sich dieser Ehre neuerlich anmassen wollen, oder bey welchen Jugend oder rohe Sitten Mißbrauch dieses kriegerischen Werkzeugs besorgen lassen, wird solches billig niedergelegt. (33)

Degige, (Astron.) s. Schwan.

Degradation, (Civilrecht) s. **Abschied**, **Bediente**, **Cassation** und **Dimission**.

Degradation, (canon.) ist die größte Strafe die man einer geistlichen Person anthun kann. Durch sie wird ein Geistlicher aller seiner geistlichen Aemter, Privilegien und Beneficien auf ewig beraubt, und zwar so, daß jener, der auch einen solchen Degradirten schlägt, nicht mehr in die Strafe der Excommunication fällt. Diese Degradation geschieht mit großem Gepränge. Man nimmt dem Geistlichen, so degradirt werden soll, alle geistliche Kleider ab, wobey der Bischof, so die Degradation ausüben muß, gewisse Formeln ausspricht. Dem Erzbischof wird das pallium, die Infel, das Evangeliumbuch, das Pectorale, der Ring, der Bischofsstaab und alle bischöfliche Kleidungsstücke genommen. Alsdenn wird er, wie ein Priester, wie ein Diakon, Subdiakon, und endlich wie ein Minorist angezogen, wo ihm dann die jedem Orden eigene Kleidungen nach ausgesprochenen gewissen Formeln nach und nach auch wieder ausgezogen werden. Die Hände und der Kopf wird ihm ein wenig abgerieben, und dieses soll das Zeichen seyn, als wenn auch die Salbung von ihm genommen wäre. Dem Priester nimmt man nebst seiner priesterlichen Kleidung den Kelch mit der Paten. Der Bischof sagt: Amovemus a te, quin potius amotam esse ostendimus potestatem offerendi Deo sacrificium, missamque celebrandi tam pro vivis, quam pro defunctis. Darauf schabt er mit einem Messer die Finger und die Hände des Priesters ab. Darauf geschieht dieses noch einmal mit einem Glas auf dem Zeigefinger und Daumen besonders. Dann wird er als Diaconus, Subdiaconus u. s. f. degradirt. Dem Diaconus, so degradirt werden soll, wird das Evangeliumbuch, die Dalmatic und die Stole genommen; dem Subdiaconus aber das Epistelbuch, der Manipel und seine Subdiaconatskleider. Den Minoristen wird alles dasjenige, was sie bey ihrer Ordination empfiengen, wieder genommen. Bey der Degradation a prima tonsura sagt der Bischof folgende Worte: Authoritate Dei omnipotentis Patris et Filii et Spiritus Sancti tibi au-

ferimus habitum clericalem, et nudamus te religionis ornatu, ac deponimus, degradamus, spoliamus et exuimus te omni ordine, beneficio et privilegio clericali, et velut clericalis professionis indignum redigimus te in servitutem et ignominiam habitus secularis ac status. Darauf werden dem Degradirten alle Haare abgeschoren. Zuletzt spricht der Bischof: „Pronuntiamus, ut hunc exutum omni ordine ac privilegio clericali curia secularis in suum forum recipiat degradatum." Dann bittet der Bischof den weltlichen Richter, daß er dem Degradirten keine Leibs- oder Lebensstrafe anthun möge.

Vor dem Tridentinischen Kirchenrathe wurde von den Canones eingeführt, daß mehrere Bischöffe bey der Degradationshandlung gegenwärtig seyn mußten. Dadurch geschah es aber auch, daß manche große Verbrechen von nichtswürdigen Geistlichen ungestraft blieben. Es beschwerten sich deswegen sogar weltliche Herrschaften bey dem Kirchenrathe. Er beschloß aus dieser Ursache, daß der Bischof in Beyseyn etlicher infulirten Aebten, oder, wenn diese nicht in seinem Bisthume sich aufhielten, auch in Gegenwart anderer Geistlichen vom ersten Range die feyerliche Degradation vornehmen könne.

Die Ceremonie der Degradation war auch ehedessen in Frankreich eingeführt. Man kann hievon in einer königlichen Verordnung Carls IX, die er den 16ten April 1571 herausgehen ließ, Nachrichten finden. Der Gebrauch der Degradation dauerte noch bis zum Anfange des vorigen Jahrhunderts. Da aber zwischen den Bischöffen und dem Parlamente wegen der ersten Erkenntniß eines großen Lasters, auf das die Leibesstrafe gesetzt ist, und das ein Geistlicher begangen hatte, Zwistigkeiten entstunden: so behauptete das Parlament, daß ein Geistlicher sogleich, wie er ein solches Laster begehe, sich aller geistlichen Beneficien und Privilegien unwürdig und verlustig mache, und der weltliche Richter könne also ohne vorgenommene Degradation mit der Leibs- und Todesstrafe fortfahren. Deswegen ist auch die feyerliche Degradation heutiges Tages in Frankreich gar nicht mehr üblich. Begeht also ein Geistlicher ein Laster, auf das die Todesstrafe gesetzt ist, so wird er ohne Degradation oder sonstige Ceremonie hingerichtet.

Von dem Unterschied zwischen der Degradation und Deposition s. **Depositio**, welche hinwieder von der Dimission unterschieden ist. s. **Dimissio**. (14)

Degradation, (protest. Kirchenrecht) der Geistlichen bey Protestanten sollte man kaum vermuthen, da wir von derjenigen Weihe und ihren Graden, nichts wissen, die dem Geweihten eine solche Erhabenheit über andere Menschen giebt, daß diese gegen ihn wie leibeigene und ehrlose **Personen** zu vergleichen sind: welches keine Compliment allen Layen, die Regenten mit eingeschlossen, durch die Degradationsformel: redigimus te *in servitutem et ignominiam habitus secularis etc.* gemacht wird. Es hat auch der weltliche Arm in der protestantischen Kirche wieder zu seinen ersten Rechten insoweit gegriffen, daß ihm die Missethäter, die als Bürger eines gemeinsamen Staats gemeinsamen Gesetzen unterworfen sind, nicht durch einen geistlichen Arm so lange entzogen werden können, bis es diesem gefällt, sie freywillig von sich zu stoßen, und jenem, nicht zu übergeben, sondern, gleichsam als eine rem nullius, zu überlassen. Und obwohl der protestantischen Geistlichkeit ein eigner privilegirter Gerichtsstand, wie billig, gelassen worden, so hängt doch dieser, eben so gut als der privilegirte Gerichtsstand des Adels, der Gelehrten und Soldaten, von demjenigen, der alle diese Gerichtsstände angeordnet hat, d. i. von dem Landesherrn ab, mit dessen Vorwissen diejenigen, die sich durch Verbrechen ihrer Privilegien unwürdig gemacht haben, demjenigen Gerichtsstand anheimfallen, welchem das Rachschwerdt zu führen anvertraut ist. Diesem ungeachtet hat man in einigen protestantischen Ländern, aus der nicht ungegründeten Besorgniß, damit nicht bey dem Pöbel ein Stand, welcher, um sein Amt mit Nutzen zu verrichten, in vorzüglichen Ehren gehalten werden muß, durch schimpfliche Hinrichtung seiner unwürdigen Glieder verächtlich werden möge, gewisse Feyerlichkeiten beybehalten, durch welche öffentlich angezeigt wird, daß der Verbrecher diesen Stand verlohren habe. Diese Ceremonien sind, oder waren wenigstens in verschiedenen Gegenden ziemlich umständlich. Es wurde nemlich noch im Jahre 1719 nachdem die Churfürstl. Sächsische Regierung befohlen hatte, daß man einem, wegen Vergehungen gegen das 6te Gebot, zum Zuchthaus verdammten Landgeistlichen den **geweihten Character** vorher abthun sollte, derselbe durch den Amtslandknecht in die Superintendur nach Leipzig gebracht, ihm daselbst über seine schwarze Weste, ein schwarzer Rock, das Hälsgen und der Priesterrock angethan, und er in diesem völligen Ornat dem Superintendenten, dem Commissionsrath, Craysamtmann, Actuarius, 6 dazu berufenen Geistlichen, den Consistorialen und Bevollmächtigten seines Kirchenpatrons, vorgeführt; ihm, in Gegenwart einer Menge von Zuschauern, von dem Superintendenten eine Strafrede, daß er sich so schändlich in den Lüsten des Fleisches herumgewälzt, gehalten; hierauf der Befehl des Summi Episcopi, daß er vor Vollziehung seiner wohlverdienten Leibesstrafe des geistlichen Characters gänzlich entsetzt und **entweihet** werden, auch aller geistlichen Verrichtungen sich lebenslänglich enthalten sollte, vorgelesen; diesemnach ihm durch den Bettelvogt erstlich der Priesterrock, hernach der Oberrock, auch letztlich das Hälsgen abgenommen, und (vermuthlich von dem Superintendenten) **daß er lediglich für einen Layen zu achten**, ausgesprochen. Endlich ward der Degradatus dem Commissionsrath und Craysamtmann zur Execution der ihm zugesprochenen Leibesstrafe übergeben, und nachdem solcher mit wenigen Worten sich erklärt, **die zuerkannte Strafe zu vollziehen**, wurde der blos in der Weste und dem Huth stehende Delinquent dem Landknecht überlassen, und von solchem in das Zuchthaus gebracht.

Zehn Jahre vorher wurde einem Prediger im Magdeburgischen puncto imputati adulterii et mandati infanticidii die Tortur zuerkannt. Von der königlich preußischen Regierung und Consistorium zu Halle aber vorher dem Inspector befohlen, den Inquisiten in die Kirche bringen zu lassen, und in Beyseyn des weltlichen Richters, auch einiger von seiner Gemeinde ihm zu bedeuten, daß er nunmehr, weil ihm die Tortur zuerkannt, und an ihm ehestens würde exequirt werden, aller einem Prediger zukommenden priesterlichen Verrichtungen, auch ihm gehörigen Immunitäten und Freyheiten gänzlich degradirt, und dem weltlichen Richter zur Strafe übergeben seyn sollte. Man brachte

also diesen Inquisiten in die Kirche, woselbst von dem Inspector eine der Sache angemessene Sermon über den 15ten Vers des 105ten Psalms gehalten, hierauf ihm von 2 Küstern der Priestermantel und Kragen abgenommen, er dem weltlichen Richter übergeben, und der Actus von dem Inspector mit folgenden selbstgemachten erbaulichen Reimen beschlossen worden:

Diesen Mantel sammt dem Kragen
Sollt ihr forthin nicht mehr tragen,
Darum geht nur eilig fort,
Geht an den bestimmten Ort,
Denn des Lehrers Amt und Pflichten,
Sollt ihr weiter nicht verrichten.

Eine mit nicht so vielen und zu den Grundsätzen der protestantischen Kirche nicht passenden Umständen begleitete Art der Degradation ist, wenn der Landesherr blos dem Consistorium befiehlt, den Namen des Inquisiten aus dem Ordinanden- und Kirchendienerbuch auszustreichen, und ihn seiner Ehre hierdurch zu entsetzen: welches man die Degradation per Rescriptum nennen könnte.

Ob der zu unsern Zeiten in London gehenkte Dodd, und der zu Zürich enthauptete Waser vorher degradirt worden seyen, davon erinnern wir uns nicht etwas gelesen zu haben. Beyde waren aber auch bey keiner Gemeinde als Seelsorger wirklich angestellt. (33)

Degradation, (Kriegsrecht) der Soldaten ist eine Strafe bey dem Kriegsstande, und wird in die ehrenrührige und nicht ehrenrührige eingetheilt. Letztere hat bey geringern Fehlern im Dienste statt, und besteht darin, wenn ein Staabsofficier zu einem Subalternofficier, ein Subalternofficier zu einem Unterofficier, ein Unterofficier aber wieder zu einem Gemeinen herabgewürdiget wird. Es wird auch für eine Degradation gehalten, wenn man einen Cavalleristen zur Strafe unter die Infanteristen, und einen Infanteristen von einem Leibregiment unter ein Feldregiment, oder von einem Feldregiment unter ein Garnisonsregiment steckt. Die ehrenrührige oder entehrende Degradation hingegen geschieht wegen begangener Feigheit, Verrätherey, Diebstahl, Meuchelmord u. dgl. mit folgenden Ceremonien. Es wird nach gehaltenem Kriegsrecht ein Crays geschlossen, und, nachdem der Auditor die Urthel eröffnet, erstlich die Fahne oder Standarte über dem Delinquenten zugewickelt, sodann derselbe von dem Steckenknecht mit einem Kniestoß aus dem Crayß hinausgeworfen, und dem Scharfrichter übergeben. Dieser nimmt ihm hierauf den Degen ab, zerbricht denselben, schlägt ihm die Stücke um den Kopf, und wirft ihm solche vor die Füsse. Wenn der Delinquent zum Tode verurtheilt ist, so wird alsdann die Todesstrafe an ihm vollzogen. Soll ihm aber das Leben nicht genommen werden, so stößt der Scharfrichter den Delinquenten dem Henkersknecht in die Hände, welcher ihn mit einem Schlag in das Angesicht empfängt, und entweder auf einem Karch, oder zu Fuß über die Gränzen bringt. Eine solche Degradation ward im Jahr 1693 mit dem Feldmarschall Lieutenant von Heydersdorf bey Heilbronn, wegen schändlich unterlassener Vertheidigung und daher erfolgter Zerstöhrung der Residenzstadt Heydelberg, vorgenommen; nachdem er vorher, als gewesener Ritter des deutschen Ordens, in dem sogenannten deutschen Haus zu Heilbronn ebenfalls solenniter degradirt, und aller ritterlichen Ehrenzeichen beraubt worden war.

Die schon bey den Römern übliche militairische Degradation s. unter Missio ignominiosa. Vorläufig kann man die bey derselben gewöhnliche Formeln im Hirtius von dem africanischen Krieg nachschlagen. (33)

Degras, (Baukunst) ist der Name der Fischerhütten, welche die Fischer, so auf die große Bank und in Neuland oder Terra Nova auf den Stockfischfang ausfahren, an dem Ufer währender Zeit aufschlagen, da sie die gefangenen Fische zubereiten und einsalzen. Es sind aber diese Hütten mehrentheils ziemlich groß und von starken und dichten Bäumen zusammengesetzt. Sonst werden dieselben auch Echafauts genennet. (18)

Degravoyement, (Wasserbau) ein Kunstwort, dessen sich die Wasserbaumeister bedienen, wenn das fliessende Wasser beständig mit seiner Strohmbahn an eingerammelte Pfähle stößt, und den Grund vor denselben hinwegwäschet, oder den Fuß einer Mauer, eines Brückenpfeilers, Bühne und dergleichen Wasserwerks angreift und durch öftere Anfälle beschädigt. Wo die Strohmbahn abgeleitet werden kann, ist die Ableitung derselben, durch oberhalbs im Strohm eingebaute Werke das sicherste und beste Mittel; wo aber solches nicht angehet, so hat man mit einer Creche, oder auch Apparelle zu begegnen. Es ist dem Verfasser hier kein deutsches gangbares Kunstwort bekannt.

Degrumare Vias. Bey Anlegung einer Stadt pflegten die Römer, so bald die Grenzen der Stadtmauern bestimmt und mit dem Pfluge bezeichnet waren, inwendig die Gassen mit Stricken abzuziehen. Der Mittelpunkt des in der Stadt eingeschlossenen Platzes ward zum öffentlichen Markt bestimmt, auf den alle Strassen zuliefen. Zugleich bezeichnete man auch die Pläze zu den öffentlichen Gebäuden, z. B. den Tempeln, Säulengängen, dem Rathhause u. s. w. Dieses Abstecken und Eintheilen nannte man Degrumare Vias. s. das mehrere in Städte der Alten. (21)

Dehnbarkeit, Ductilität, ist diejenige Eigenschaft einiger Körper, vermöge welcher sie fähig sind, durch den Druck oder Schlag oder Zug, ohne zu verbrechen, Verminderung der Ausdehnung in die Dicke und Vermehrung derselben in die Länge und Breite zu erhalten. Vorzüglich sind die Metalle damit begabt und unter diesen selbst am meisten das Gold. Der Herr von Reaumur hat befunden, daß die Goldschläger eine Unze Gold, d. i. einen Würfel der nicht gar einen halben Zoll lang, breit und dick ist, dergestalt auseinander treiben können, daß die daraus entstandene Blättgen 146 Quadratschuhe bedecken. Ganz erstaunenswürdig zeiget sich diese Ductilität, wenn man auf den plattgedruckten Drath Aufmerksamkeit wendet, womit die Seide übersponnen wird, um goldene Borten daraus zu weben. Man nimmt gemeiniglich eine Walze von Silber, die ohngefehr 22 Zolle lang $1\frac{1}{4}$ Zolle dick und 45 Mark schwer ist, und verguldet sie ziemlich stark, wozu man doch öfters über 2 Loth Gold nicht brauchet, so daß die Dicke des Ueberzuges von Gold ohngefähr $\frac{1}{1000}$ eines Zolles beträgt. Nunmehro ziehet man sie zu Drath nach und nach durch dünnere Löcher; bis er zuletzt kaum so dicke als ein Haar und 1163520 französische Schuhe lang ist. Hierauf macht man ihn zwischen zweyen Walzen platt, wodurch er noch $\frac{1}{7}$ länger, also 1329737 Schuhe lang, ohngefähr $\frac{1}{8}$ Linie breit und ohngefähr $\frac{1}{3078}$ Linie dick wird. Gleichwohl ist er noch überall dergestalt mit Gold bedeckt, daß man selbst durchs Vergrösserungsglas das Silber nirgends durchleuchten siehet. Die Unze Gold ist alsdenn in eine Fläche von 1190 Quadratfuß ausgedehnt, gegen welche obige 146 nichts sagen wollen, und vermöge welcher die Dicke desselben

kaum $\frac{1}{150000}$ einer Linie beträget. Bedenket man noch, daß der anfängliche goldene Ueberzug sicherlich nicht aller Orten gleich dicke ausfället, so mag er an einigen Orten des geplatteten Drathes kaum $\frac{2}{3}$ der angegebenen, also eine Dicke von $\frac{1}{225000}$ einer Linie behalten. Ueberdas könnte der dünne Drath leicht noch platter gedruckt und dadurch dem goldenen Ueberzug leicht eine Dicke von einem Milliontheilchen einer Linie beygebracht werden. Glas, ein sehr spröder Körper, wenn er hart ist, ist glüend ausnehmend dehnbar, indem es in Fäden ausgezogen werden kann, die kaum das Auge siehet. Wie und aus welchen Gründen die Dehnbarkeit zu erklären seye, ist eine noch unausgemachte Frage. Denn alles, was man zu ihrer Beantwortung gesagt, ist noch sehr unzureichend; weswegen es nicht rathsam seyn wird, den Leser damit aufzuhalten. (6)

Dehnen, ist eine starke und heftige Bewegung der Aerme, wobey sie in die Höhe gehoben und etwas gegen die Lenden zu bewegt werden. Auch die Lenden bewegen sich in etwas. Zugleich wird der Körper, der Hals, das Gesicht nach der einen Seite hingedreht, und der Kopf nach dem Rücken zu gezogen. Entweder gesellet sich das Dehnen zu dem Gähnen, oder folgt auf dasselbe. Man dehnt sich deswegen, um mehr Lebensgeister in die Rückenmuskeln die den Kopf aufrecht halten, zu bringen, deswegen bemerkt man diese Bewegung vor dem Schlaf. (5)

Dehner, *Ichnevmon extensorius.* Linn. Mull. Fab. Eine Schlupfwespe mit einem gelblichten Schildchen und schwarzen Fühlhörnern mit weissem Ring. Ihr Körper ist schwarz, aber der zweyte und dritte Absaz des Leibes rostfarbig, und die Spitze des leztern weiß. Die Füsse sehen gelb aus, die Schenkel schwarz und die Flügel blaulig. Sie ist in Deutschland zu Haus. (24)

Dehnkraut, (botan.) ist ein Beyname des keulenförmigen Bärlappen (*Lycopodium clavatum* L.) (9)

Dehors, s. Aussenwerke.

Deianira, *Pap. N. G.* s. Taumelgraßfalter.

Deicela, Δεικηλα, in den ältesten Zeiten der noch ganz rohen Bildhauerkunst nennte man die Bildsäulen bey den Griechen Ξοανα, δια το αποξεισθαι, weil sie behauen waren, und dies Wort bezeichnet eigentlich ein Götzenbild, das ἐξεσμενον, d. i. aus Holz oder Stein gehauen worden. So waren also die ältesten Götzenbilder in den griechischen Tempeln schlechtweg behauene, unförmliche, noch keine Gestalt bezeichnende Klözer oder Steine. Dergleichen war das Idol der Juno Samia, welches nachher in eine förmliche Statue umgearbeitet worden. So waren die Baitylien beschaffen; und Pausanias erzehlt, daß in Achaja dreyßig Quadersteine sehr heilig seyen aufbewahrt worden, auf denen die Namen von eben so vielen Gottheiten eingegraben gewesen, die aber nicht das geringste Bildniß gehabt hätten. Auch erzehlt er von einer alten Statue der Venus zu Delos, die statt der Füsse einen Quaderstein gehabt. Der geschickte Bildhauer Dädalus lehrte in der Folge die Füsse der Bildsäulen trennen und den Statüen überhaupt eine grössere Aehnlichkeit geben. Da man also jenen rohen Massen gewisse Gestalten, besonders von Menschen zu geben angefangen hatte, nennten die Griechen nunmehr eine solche gebildete Statue Deicelon oder auch Bretas, δια το βροτω ἐοικεναι, weil es einem Menschen ähnlich sahe. (21)

Deich, (oecon.) s. Fischdeich.

Deich. (Wasserb.) Deiche sind von Erde, Holz oder Steinen, aufgeführte Wälle und Dämme, welche die Bestimmung haben, das Land vor der Ueberschwemmung eines Flusses zu schützen, oder auch das Weltmeer mit seinen Wellen von den daran gelegenen Ländereyen abzuhalten. Kleinere Wassersammlungen, die zum Besten der Fischereyen angelegt werden, heissen Teiche, da aber die Niederländer gedachte Wälle Dyke nennen, und von ihnen dieser Name in die hohe deutsche Sprache übergegangen; so ist es billig, daß wir ihrer Schreibart soviel als möglich folgen, und wenigstens durch einen Buchstaben Deiche von Teichen unterscheiden, zumal da die Sachen selbst so augenscheinlich voneinander unterschieden sind. Von Dämmen sind Deiche in Ansehung des Endzwecks verschieden. Man wirft Dämme auf, den Reisenden eine bequeme Fahrt von Ort zu Ort zu verschaffen, den hinderlichen Zufluß des Wassers bey Grundbauten abzuhalten, das Wasser desto bequemer auszuschöpfen, und manchen anderweitigen Bedürfnissen abzuhelfen, welche den Wasserbau gar nichts angehen. Hingegen Deiche sind Schutzwerke gegen aufschwellende und Ueberströmung drohende Fluthen. Gewöhnlicherweise wird ein Deich mit der in der Nähe aus dem Grunde, worauf er zu liegen kommt, zu nehmenden Erde verfertigt; da die Eigenschaften eines Dammes, welches dem Wasser Widerstand thun soll, folgende sind:

1) daß er dem Drucke des Wassers widerstehen und demselben das Gewicht halten könne, ohne davon übern Haufen geworfen zu werden;

2) daß er eine solche Dichtigkeit habe, welche das Wasser nicht durchlasse;

3) daß die Materie so fest und bündig sey, daß sie weder vom Wasser leicht aufgelöset, noch von den aufschlagenden Wellen zu leicht getrennet werden könne; und

4) dennoch nicht unnöthig kostbar, und weder bey der ersten Anlage, noch bey der Reparation schwer zu haben sey. Alle diese Eigenschaften aber erforderlichermassen in denen Gegenden, wo gedeichet wird, bey der Marscherde anzutreffen sind, indem sie genugsame Schwere und Bündigkeit hat, dabey gleich zur Hand ist, und bald wieder anwächset; so ist dieselbe in aller Absicht die bequemste Materie, um daraus Deiche zu verfertigen. Da es aber verschiedene Arten und Eigenschaften derselben giebt, so ist die schwereste und bündigste die beste. Weil jedoch diese nicht aller Orten, wo man deichen soll, so nahe, als nöthig zu haben ist; so muß man zwar soviel möglich, und denen Umständen nach, ohne gar zu übermäßige Kosten und Arbeit, thunlich ist, die tauglichste weiter suchen und nehmen. Falls solches aber nicht angehet, sondern man sich mit der Erde in der Nähe behelfen muß, ob schon solche nicht die beste wäre; so ist dahin auf zu sehen, wie man durch einen, der verschiedenen Art des Erdreiches gemäßen Bestick, dasjenige, was an der Tüchtigkeit mangelt, ersetzen könne und müsse. Falls aber der Grund und das Erdreich so schlecht wäre, daß auf und blos mit demselben kein Deich zu Stande gebracht und erhalten werden könnte; so muß nothwendig noch andere Materie von Holz oder Stein zu Hülfe genommen, oder tüchtigere Erde so weit her, als nöthig ist, angefahren werden. Ein Deich hat nach seinem äussern Umfange drey Flächen, welche zusammen genommen, die Gestalt des Deiches geben, welche die Wasserbaumeister das Bestick nennen. Die

oberste und am höchsten liegende Fläche desselben liegt zwischen den zwey andern Seitenflächen innen, und lauft mit dem Grunde parallel, also auch horizontal. In der Deichsprache nennt man sie die **Kappe**. (s. diesen Artickel.) Die beyden andern Flächen geben die Seitenflächen des Besticks vom Deiche. Sie werden schräge als schrägliegende Flächen gegen die Kappen angelegt. Man nennt sie die **Abdachung** des Deichs, die **Dossirung**, das **Dossement** nach der Deichsprache. (s. diesen Artickel.) Das Dossement nach der Landseite ist diejenige von den schrägliegenden Flächen, welche das Land und die Kappe des Deichs nach einer schräge laufenden und nach und nach steigenden Linie vereinigt; das Dossement nach der Wasserseite aber, welche dieses gegen dem Wasser verrichtet. Ein jeder Deich muß einige Fuß höher als das höchste Wasser seyn, welches derselbe abzuhalten hat, weil sonst derselbe zu gewissen und in den gefährlichsten Zeiten unbrauchbar wäre: denn sobald das Flußwasser oder die Wellen irgendwo über die Kappe gehen; so ist es um den Deich, daferne nicht sofort vorgebauet werden kann, mit aller seiner übrigen Stärke geschehen. Erst entstehet eine Lücke, vertiefet sich mehr und mehr; endlich kann der Wasserspiegel die Lücke erreichen, und dann stürzet das Wasser von der innern Abdachung ins Land, wie ein tobender Wasserfall, hebet Kolke aus, dann folget der Deich zuletzt gar stückweise nach, und in wenig Stunden hält das stürmende Meer oder Flußwasser seinen triumphirenden Einzug durch die Bresche. Alles wird von der Fluth verschlungen; und da der mitgeführte Sand nunmehro niederfället, so werden Wiesen und Felder verdorben und versandet, nicht mitgerechnet, was bey solchen Gelegenheiten von Gebäuden zu Grunde gehet und ersäufet. Also muß die Kappe höher hervorragen, als Fluth und Wellen. Um die Höhe in Absicht auf die abzuhaltenden höchsten Fluthen, der Erfahrung nach, am sichersten zu bestimmen, kann man die Höhe der nächsten Deiche von gleicher Lage, welche von hinlänglichem Bestícke zu seyn geurtheilet werden, und sich allezeit gut gehalten haben, zum Maasstaabe annehmen.

In Ansehung der Beschaffenheit der Erde aber ist nicht allein, wie vorerwehnet, einer leichtern Erde, überhaupt eine beständigere grössere Höhe zu geben, damit dadurch das Gewicht der ganzen Masse ersetzet werde, sondern man hat auch für die verschiedene Schwindung die anfängliche Höhe so einzurichten, daß der Deich, nachdem er sich gesetzt hat, die gehörige Höhe behalte. Nicht weniger muß diese, nach der Beschaffenheit des untern Grundes, so angeordnet werden, daß sie hinlänglich bleibe, nachdem selbiger von der aufgedeichten Last mehr oder weniger eingedrücket worden. Zu Zeiten läßt man die Heerstrasse auf den Kappen der Deiche gehen, zu Zeiten nicht. Wollte man die Heerstrasse nicht über die Kappe gehen lassen, weil selbige dardurch sehr ruinirt wird, so legt man neben dem Deiche auf der Landseite ein Banquet an, auf welchem sie fahren mögen; dieses verstärket zugleich den Deich und ist oft ein Nothbehelf, wenn der Deich auf der Wasserseite zuviel von seiner Abdachung verlohren. Man hat noch ein Mittel, die Dossemente eines Deichs von dem Abspühlen und Auslecken des Wassers zu beschützen, man nennt es die Deichbedeckung. (s. **Deichbedeckung**.) Den grössesten Schutz erwartet ein Deich von seinem Vorlande. Dieses widerstehet nicht nur den heftigsten Bewegungen des Wassers von Grund aus, sondern ist auch als ein Gegengewicht zu betrachten, so der ungeheuren Last des Deiches widerstehet, daß er nicht das Ufer in die Fluth hineinschiebet und am Ende gar versinket. Hat sein Fuß das Vorland verlohren; so geräth er in Abbruch, und dann folget der Deich selbst ohne alle Barmherzigkeit nach. Will man sich dann nicht überschwemmet sehen; so wird man genöthiget, eine neue Deichlinie hinter der vorigen anzulegen. Das **Vorland** leistet dem Deiche einen dreyfachen Dienst; einmal ist es die Vorrathskammer, von welcher die Erde zur Bedeichung hergenommen werden muß. Würde man solches hinter dem Deiche wegnehmen, so ziehet man sich das Drengwasser auf den Hals, welches aus den Gruben, die sich von selbst niemals zuschlicken, hervorsprudelt, und das Binnerland überschwemmet, es wäre denn, daß unfruchtbare Hügel vorhanden wären, deren man entbehren könnte. Hat der Deich gar sein Vorland verlohren, so ist der Schade entsetzlich groß; der Deich wird durch seine Last sein selbst eigner Feind, und befördert seinen Untergang. Die Holzungen und Packwerke sind die letzte Nothwehre, zu welchen man sich nur alsdann entschliessen muß, wenn kein Mittel mehr übrig ist. Die Absicht, um derentwillen Deiche angelegt werden, theilet die Deiche in verschiedene Gattungen, unter welchen der Hauptdeich den vornehmsten ausmacht, der die Bestimmung hat, das hinter ihm liegende Land für die höchsten Fluthen zu beschützen. Er wird da, wo des Vorlands halber ein neuer vor ihm aufgeführt wird, ein **Schlafdeich** genennt. Es giebt eine andere Gattung von Deichen, diese sehen so aus wie die Hauptdeiche, und sind es nicht; sie heissen Sommerdeiche, andere nennen sie Tummeldeiche. Sie werden der Sommerfluthen halber angelegt. Man nennt auch einige Deiche Kay- oder Kajedeiche. Dieser ist ein Vordeich, den man an der See aufwirft, damit nicht die tägliche Ebbe und Fluth die Arbeiter von der Verfertigung, oder auch nur von der Ergänzung und Verbesserung der Hauptdeiche und anderer Landarbeiten fortjage. Eben so ist ein Nothdeich ein Damm, der vor eine gefährliche Stelle vorgezogen wird, damit das Wasser nicht durchbreche. Eine Art von Nothdeich ist der Qualmdeich. Der **Binnerdeich** ist ein Landdeich, welcher hinter dem Hauptdeiche hingestellet wird, um zu verhindern, daß die auf dem Deichbruch erfolgende Ergiessung des Wassers nicht zu weit ins Land hinein sich erstrecke. Haf- oder Seedeiche haben das Land vor Ueberschwemmung zu schützen. Man hat auch Deiche im Vorlande, und weil man das Vorland den Groden nennt, so sind Grodendeiche solche, die ein Vorland besitzen. Auch führet diesen Namen eine andere Gattung, die man eigentlicher Ueberlaufsdeiche nennen sollte. Der Grodendeich kann beständig Wasser vor sich stehen haben, daß das Wasser gar nicht von ihme wegkommt, oder auch nicht, und ein Schlickwatt vor sich haben. Erstern nennt man also einen **Wasserdeich**, letztern aber einen **Schlickdeich**. Die Wasserdeiche nennt man auch Kahnendeiche, weil die Erde mit Kahnen oder Schiffen darzu angefahren werden muß. Der Deichfuß und die Dossirung derselben, so weit solche öfters angegriffen werden kann, werden gemeiniglich entweder mit Holz oder mit Steinen verwahret. Im ersten Falle nennt man einen so verwahrten Deich einen **Holzdeich**, im andern aber einen **Steindeich**. In einigen Gegenden werden auf dem Mohre kleine Binnerdeiche gehalten, so man Heidedeiche nennet. Wer mehr hierüber nachzulesen Be-

lieben trägt, kann die Articel von den verschiedenen Arten von Deichen nachlesen. (18)

Deich, (Hydrostatik.) In der Hydrostatik betrachtet man den Druck des Wassers auf einen Deich, wie auch desselben, den er gegen das Wasser leistet.

Die wider einen Deich arbeitenden Kräfte sind der horizontale Seitendruck, welcher sich nach der Höhe der Fluth richtet, und der Stoß der Wellen.

Ströme, deren Wellen gegen Meereswogen nicht zu rechnen, bedienen sich ausser dem Seitendrucke noch ihrer fortfliessenden Kraft, und nehmen sogar die Eisfahrt zu Hülfe, um ihre Deiche übern Haufen zu werfen; wir wollen jede Kraft besonders in Betrachtung nehmen. Der Seitendruck des Wassers wird durch ein Factum der verticalen Seitenfläche in die halbe Höhe bestimmt, und verhält sich wie die Höhe des druckenden Wassers. Nemlich ein Quadratfuß Seitenwand hat noch einmal soviel Druck auszustehen, als ein anderer, wenn über ersterm noch einmal soviel Wasser steht, als über dem leztern u. s. w. Wenn die Seitenfläche schräge lieget, wie die Abdachung der Deiche, so ändert solches diese Rechnung im geringsten nicht, sondern der Seitendruck wird allemal so berechnet, als ob eine steile Wand sich demselben widersezte. Es sey *) adb das Profil eines aufgeschütteten Deichwalles, dessen Particeln nicht eher ruhen, bis daß die Grundlinie ab zweymal so groß ist, als die Höhe cd. Wenn z. E. cd zehen Fuß, so wird ab = 20 und die Profilfläche adb = 100□''. Nun wollen wir einen Streifen von der Länge debg nehmen, so daß de = bg einen Fuß betrage, alsdann enthält dieses Prisma 100 Cubicfuß Erde. Die lockerste Erde, welche man zum Deichbaue brauchen darf, wäget zum wenigsten 90 Pfund à Cubicfuß; also würde dieser Körper 9000 Pfund schwer seyn. Diese Schwere giebt Peter von Bleiswick in seinem *Specimine physico mathemath. inaugur. de aggeribus* Leyden 1745. als den Widerstand des Dammes an, und ist vorzüglich beschäftigt zu untersuchen, wie schwer ein Damm seyn müsse, der mit dem Boden nicht zusammenhienge, und nur durch seine Last sich erhielte, daß ihn der wagrechte Druck des Wassers nicht fortschieben könnte. Er berechnet in dieser Absicht, was vor Gestalten die Profile solcher Dämme aus Materie, deren eigene Schwere bekannt ist, haben müßte. Wenn ich diesen Schriftsteller recht verstehe, scheint er mir seine Untersuchung nicht gehörig angestellt zu haben. Er sucht nemlich einen Damm, dessen Last so groß ist, als der vorerwähnte wagrechte Druck. Würde sich ein solcher Damm, oder ein noch viel schwererer auf einem vollkommen glatten Boden, mit dem er nicht zusammenhienge, gegen dem horizontalen Druck des Wassers halten? So wenig als einen schweren Mann, der mit Schrittschuhen auf dem Eise stehet, die Last seines Körpers gegen einen geringen horizontalen Stoß hält. Diese Betrachtung sollte doch einem Holländer nicht entwischt seyn. Der lothrechte Druck des schweren Dammes und der wagrechte des Wassers, sind einander nicht entgegen gesezt; also wird der Damm diesem Drucke des Wassers nicht wie ein schwerer, sondern nur wie ein träger Körper widerstehen. Sind aber der Boden und des Dammes untere Fläche nicht vollkommen glatt, so verursacht die Last des Dammes ein Reiben. Dieser Körper soll von dem Seitendrucke des Wassers horizontal fortgeschoben werden. Die Versuche, so man gewaget hat, die Friction der Körper zu bestimmen, berichten uns, daß auf einer ebenen Horizontalfläche ein Körper dergestalt widerstehe, daß der dritte Theil seiner Schwere zu überwältigen sey, ehe er den Anfang machet, sich fortschieben zu lassen. Die Grundfläche eines Deichs ist sehr uneben, und man kann sicher seyn, daß mehr Kraft als der dritte Theil seiner Schwere zu überwältigen sey, ihn von seinem Lager zu verdrängen. Es ist aber am rathsamsten, wenn wir das Reiben $\frac{1}{3}$ der Schwere gleich sezen, wenigern Widerstand hat man gewiß nicht zu befürchten; mithin würde der Deich adb dem Seitendruck des Wassers eine Widersezlichkeit von 3000 Pfund entgegen stellen. Um wie stark ist dann der Seitendruck des Wassers? Die senkrechte Seite fb, nach welcher wir uns zu richten haben, ist gleichfalls 10 hoch und 1 Fuß breit mit der halben Höhe multiplicirt = 50 Cubicfuß und liefert uns den Wasserkörper, dessen Schwere dem Seitendrucke gleichkommt. Wenn ein rheinländischer Cubicfuß Wasser 65 Pfund aufs höchste schwer wäre, so würket der Seitendruck mit 3250 Pfund gegen dieses Deichprißma. Das Deichprißma widerstehet nur mit 3000 Pfund, also hat der Seitendruck ein Uebergewicht von 250 Pfund. Ein solcher Deich könnte also fortgeschoben werden. Auf die anziehende Kraft, mit welcher die Deichmasse sich in einander schliesset, könnten wir uns so ziemlich noch verlassen, wie aber, wenn der Deich mit Wasser endlich gar durchdrungen worden? Sollte man alsdann noch diese Kraft in Aufschlag bringen können? Ich zweifle. Jeder Deich hat seine Kappe, und diese muß wenigstens so breit seyn, daß man auf selbiger reiten und gehen kann, das ist 4 Fuß. Diese 4 Fuß mit der angegebenen Höhe = 10 Fuß multiplicirt, geben dem Prißmati einen Zusaz von 110 Cubicfuß, deren ein Drittel 13 Cubicfuß, oder 845 Pfund Friction verursacht, welches einen Widerstand veranlasset, der den Gegendruck des Wassers um 595 Pfund übertrift.

Gesezt nun, ein solcher Deich wäre aus lauter feinem Sande zusammen geschüttet worden, der nur eben das Wasser vom Durchseigen abhielte, und dieser Deich widerstünde blos durch das Reiben seiner Schwere; so würde dem ohngeachtet eine Abdachung, deren Basis auf beyden Seiten ihrer Höhe gleich ist, durch die Kappe so verstärkt werden, daß der bloße Seitendruck des Wassers unter keinerley Umstände ihn fortschieben könnte. Was aber von diesem Deichprofile gesagt werden kann, das gilt von allen ähnlichen. Was man auch vor eine Deichhöhe annehmen wollte, so wird man allemal unter diesen Bedingungen ähnliche Triangel erblicken. Um aber allgemeine Formel zu haben, nach welcher bey allen Gattungen von Erde das Verhältniß der Grundlinie zu ihrer Höhe nach ihrer eigenthümlichen Schwere bestimmt werden kann; so wollen wir folgendergestalt verfahren. Es sey fb die Höhe des druckenden Wassers = h und bg die Länge der gedruckten Fläche, also ihr Inhalt = hl. Wenn diese Fläche mit der halben Höhe $\frac{12}{2}$ multiplicirt worden, so kommt ein Wasserkörper zum Vorschein $\frac{hhl}{2}$ dessen Schwere dem Seitendruck gleich ist. Die Schwere eines Cubicfuß Wassers sey = w, dann drucket $\frac{hhlw}{2}$ den ganzen Seitendruck aus. Man siehet aus diesem Saze, daß die Seitendrucke verschiedener ganzer Flächen, wenn ihre Längen gleich sind, sich gegeneinander verhalten müssen, wie die Quadrate der Höhen,

*) s. Tafel Hydrostatick, Fig. 6.

indem hh übrig bleibet, wenn die übrigen Zeichen weggelassen werden. Den Widerstand des Erdkörpers, welcher den Deich vorstellet, zu finden, sey $= dc = h$ und $cb = b$. Wenn cb mit dc multipliciret worden; so scheinet des Profils adb Flächeninhalt $= hb$. Diesen abermal mit $de = b$ multiplicirt, giebt den cubischen Inhalt des Erdkörpers. Da nun alle Erdarten schwerer sind, als Wasser, so sey die eigenthümliche Schwere der Erde $= w + s$. Folglich wird durch hbl ($w + s$. die Schwere des Erdkörpers gefunden, deren dritter Theil den Widerstand desselben erzeiget, mit welchem sich selbiger einem Seitendrucke widersetzen kann.

$= hbl\,(w + s)$ Nimmt man an, daß der Seitendruck und gedachter Widerstand einander gleich seyn sollen; alsdenn ist

$$\frac{hbl\,(w + s)}{3} = \frac{hhlw}{2}$$

mithin $$\frac{b\,(w + s)}{3} = \frac{hw}{2}$$

folglich $$b = \frac{3hw}{2(w + s)}$$

Auf diese Art kann b die halbe Breite der Grundlinie des Erdhaufen zur Höhe durch die specifique Schwere des Erdreichs ausfindig gemacht werden. Z. B. vorhin hatten wir Erdreich angenommen, dessen Cubicfuß 90 Pfund schwer war; jetzo wollen wir annehmen, es sey der Cubicfuß $w + s = 99$ Pfund schwer. Die Höhe $h = 10$ und w 66, alsdenn ist $3hw = 1980$ und $2\,(w + s)$ wenn $s = 33$ Pfund schwerer ist als w, würde gleichfalls 1980 betragen $\frac{1980}{1980} = 1$. Dieses zeiget an, daß die halbe Grundlinie der Höhe gleich seyn dürfte. Wenn $3hw$ kleiner ist als 2, $(w + s)$ so könnte auch die halbe Grundlinie kleiner seyn, als h. Da aber solche Abdachung die Erde oder den Sand herabrollen lässet, so hat man sich nicht daran zu kehren; es würde indessen ein Erdprißma mehr Widerstand leisten, als der Druck des Wassers in dasselbe würkt. Wenn die Frage wäre, welches die möglichst größte Kraft sey, mit welcher sich ein Deich widersetzen könne, so würde diese Rechnung ganz anders zu führen seyn. Die Zähigkeit der Masse würde schon an und vor sich selbst genugsam seyn, unter diesen Umständen den Durchbruch des Gewässers zu verhüten. Was die Einwässerung betrift, so hilft sie anfangs die Schwere des Körpers vermehren; und wer weiß nicht, daß ein feuchtes Erdreich sich fester auf dem Grunde ansauget, als trockenes? Was wird es aber helfen, wenn unter gewissen Umständen ein Werk von dieser Art noch so standhaft seiner Zerstörung sich widersetzte, unter einigen andern aber, die auch möglich sind, die größte Schwäche zeigte? Wenn gleich ein solcher gefährlicher Umstand sich alle Jahrhunderte einmal zutragen sollte; so würde dennoch ein dagegen nicht genugsam verwahrter Deich allemal noch zu früh über den Haufen gestürzt werden. Es ist aber kein gefährlicherer Vorfall möglich, als den wir hier angenommen haben, indem wir einen Deich in Anschlag gebracht haben, der in seinen Bestandtheilen nicht die geringste Zähigkeit besitzt, der aus der leichtesten Erdart zusammen gesetzt ist, und dessen Körper bis zum Zerfliessen mit Wasser durchdrungen ist, und der dem ohngeachtet nicht von dem Seitendrucke des Wassers fortgeschoben werden kann. In der That, man hat auch kein Beyspiel, daß ein Deich, dessen Abdachung der Höhe gleich ist, jemals durch diesen Druck fortgerissen worden, wenn er sonst nicht durchflüßig gewesen und durch andere Unglücksfälle beschädigt worden. Der sonst mit den gründlichsten theoretischen Einsichten begabte vortrefliche Brahms erwählet andere Bestimmungsgründe; und ich werde die Ursache anzuzeigen haben, warum ich ihm hierinn nicht gefolgt bin. Er schreibet Cap. 5. §. 31. seiner **Anfangsgründe der Deich- und Wasserbaukunst**: ein Cubicfuß Erde sey etwa 30 Pfund schwerer, als Wasser. Nehmet an, die Grösse der Tenacität und Friction verhalte sich zur Schwere wie 2 : 3, so würde, um 30 Pfund aus der Stelle zu drucken eine Kraft von 20 Pfund erfordert werden. (Allein die Deicherde schwimmet ja nicht im Wasser, daß sie ihre Schwere bis auf 30 Pfund verlieren könnte, und das Wasser den Deich von beyden Seiten umflossen, dieser Fall statt finden könnte; so höret der Seitendruck gar auf, überdem ist das horizontale Frottement höchstens ein Drittheil der Schwere). Zur Seitenpressung von 25 Pfund aber ist erforderlich eine Fläche von 1 Schuh breit, und 1 Schuh hoch Wasser. (Hier muß ein Versehen vorgefallen seyn, denn ein Quadratfuß Seitenfläche mit 1 Fuß Wasser überstiegen, würket mit einer Kraft von 32 Pfund.)

Hieraus leitet er nochmals her, daß die Grundlinie des Deichprofils sich zur Höhe verhalten müsse, wie $3\frac{1}{2} : 1$. Wir werden noch andere Bestimmungsgründe der Abdachung in folgendem ansichtig werden. Das widerstehende Vermögen der Deiche in Absicht auf die Gewalt des Wassers und der darin befindlichen fremden Körper steht daher im Verhältniß:

1) mit der Dicke der Deiche; 2) mit der Festigkeit; 3) mit der Richtung und Lage derselben, in Beziehung auf den Fluß; 4) mit der Eigenschaft und Gestalt derselben. Folglich je dicker die Deiche sind, und je vortheilhafter ihre Richtung und Gestalt ist, desto grösser ist auch ihr Vermögen, um der Gewalt des Wassers und der darin fliessenden Körper zu widerstehen; und so auch umgekehrt. Die vortheilhafteste Gestalt eines Deichs, ist ein Deich mit einer schrägen Abdachung und mit einem schief ablaufenden Ufer oder Strande, weil dadurch die Höhe des Wassers und dessen druckende oder todte Kraft nach Maasgabe verringert wird, als diese Fläche mehr oder weniger schräg abläuft. Auch haben Deiche, die solchergestalt liegen, ein grösseres Vermögen gegen den Anlauf des Wassers oder dessen lebendige Kraft, weil dadurch der Einfallswinkel des Strohmes kleiner wird, nach Maasgabe, als obige Fläche schräger liegt. Wenn denn alles gleich angenommen wird, hat folglich ein Deich mit einem schräg ablaufenden Ufer ein grösseres Vermögen der Macht und der Gewalt des Wassers zu widerstehen, als ein Deich mit einem gerade aufstehenden Ufer. (Die Macht des Deichs gegen anstossende Wellen, s. **Wellenschlag**.)

Binnerdeich, Landdeich, (Wasserb.) s. **Binnerdeich** im 3ten Band.

Flußdeich, (Wasserb.) Ein Deich, der an den Ufern der Flüsse und Strohme angelegt wird. Man nennt ihn auch einen Strohmdeich, auch Binnerdeich. Sie werden bey gleicher Höhe mit den Seedeichen eher wandelbar, und daher auch kostspieliger.

Fluthdeich, (Wasserb.) s. **Nothdeich**.

Frontdeich, (Wasserb.) nennt man einen Deich, der dem Weltmeere so vorliegt, daß solcher mit einer geraden Linie in dasselbe vorliege, und also vor dem

andern vorstehe. Er wird gebraucht, die spitzige Ecke eines Schenkeldeiches zu vermeiden.

Grodendeich, (Wasserb.) Ein Deich, der Vorland vor sich hat, wird also genannt. Dieser wird erst bey hohen Fluthen vom Wasser bestrichen, und hat daher nicht so viel, als ein Wasserdeich auszustehen.

Hafdeich, (Wasserb.) s. Seedeich.

Hauptdeich, (Wasserb.) Ein Deich, der die Bestimmung hat, das hinter ihm liegende Land für den höchsten Fluthen zu beschützen. Er ist bey dem Deichbau eben das, was der Hauptwall einer Festung. Er ist der beständige Deich, der gegen alle hohe Fluthen das darhinter liegende Land beschützen soll. Er muß daher alle Eigenschaften im größten Maase an sich haben, welche bey dem Deiche überhaupt erfordert worden. Er muß so hoch seyn, daß er die, der Erfahrung nach am allerhöchsten in der Gegend gestiegene Fluthen abhalten könne, und so stark und flach, als nach der verschiedenen Lage, auf guten oder schlimmen Wind, nahen oder entfernten Tiefen, auch grössern oder kleinern Breite des aufstehenden Wassers mit Hinsicht auf die verschiedene Beschaffenheit des Erdreiches erforderlich ist. Man leget einen neuen Hauptdeich an, entweder, wenn neue Groden eingenommen und bedeichet werden; alsdenn der alte verlassene Deich entweder mit zu Lande gemacht, oder auf den Nothfall annoch, dergestalt mit beybehalten wird, daß er leicht wieder in Stand gesetzt und hergestellet werden könne. Oder es muß hinter einem alten Deiche, der wegen annähernden Abbruchs nicht länger mehr unterhalten werden kann, ein neuer geleget, und der alte dem Wasser Preiß gegeben werden, welches man eine Einlage nennet. In solchem Falle aber den alten noch ferner unterhalten zu wollen, und vor der Zeit schon einen neuen dahinter zu legen, welcher alsdenn ein Schlafdeich genennet wird, solches ist, wie bey **Schlafdeich** gewiesen wird, eine überflüßige Arbeit; hingegen ist es nicht unnützlich, die alten eingedeichten Deiche als Schlafdeiche auf den Nothfall beyzubehalten. Denn weil sie nichts anzulegen kosten, und im Grünen auch mit Vortheil genutzt werden können, so hat man auf den Fall, daß sich die Umstände des Vaterlandes änderten, oder der neue Deich so stark beschädigt würde, daß er sich nicht so geschwinde, als der alte herstellen liesse, mittelst diesem Gelegenheit, das Land für fernerer Ueberschwemmung bald zu sichern und die Herstellung des neuen zugleich zu erleichtern, indem der alte statt eines Nothdeiches um eingerissene Bracken dienet. Wenn jedoch vollständige Siele in demselben zu diesem Endzwecke unterhalten werden sollten, so würde solches theils zu kostbar, theils auch von keinem Nutzen seyn, weil die Binnersiele in dem Fall, wenn sie Dienste thun sollten, selten dazu im Stande seyn würden. Gesetzt denn auch, es würden die durch den alten Deich gehende Oefnungen durch einstürzendes Wasser etwas erweitert, so bleiben doch selbige allemal leicht zu verstopfen. Daher es keine zu tadelnde Einrichtung ist, wenn bey neuen Bedeichungen die alten insofern beybehalten werden, daß sie nicht abgetragen werden dürfen.

Heydedeiche, (Wasserb.) sind kleine niedrige Dämme, die in unfruchtbaren Gegenden angelegt werden, damit das aus ihnen herabfliessende Wasser daselbst stehen bleibe, daß es sich selbsten verliere und nicht die fruchtbaren Gegenden verderbe. Es werden solche nur 3 Fuß hoch und 3 Fuß oben, 6 Fuß unten breit angelegt, damit sich das Wasser nicht höher stauen möge, als es das oberste zusammenhangende Mohr, ohne zu zerreissen, und jedes unten durchlaufen zu lassen, halten kann.

Sie werden zu dem Ende auch so hoch ins Mohr hinauf gelegt, als 2 auch 3 Fuß hoch Wasser dahinter sich sammlen können; und damit nicht nach einer oder der andern Gegend das Wasser zu sehr hinstürze, weil sie nicht auf so ganz gleicher Höhe zu legen sind, so werden Armschläge oder Flügel auf nöthigen Abständen dahinter gemacht, welche an die Höhe des Mohres sich verlaufen, und das Wasser solchergestalt wie in Seen vertheilet, zwischen sich enthalten, und nicht weniger verhüten, daß wo irgendwo ein Bruch entstehet, alles Wasser hinter dem Heydedeiche nicht nach selbigem hinstürzen könne. Um aber dergleichen Brüche wieder dichte zu machen, so wird entweder zwischen den beyden nächsten Flügeln, oder auch auf eine längere Strecke, der Heydedeich hinter dem zerrissenen Mohre höher aufgelegt, weil die Braaken sich nicht feste wieder stopfen lassen. Ein solcher Heydedeich wird von Mohrsohden, welche in der Entfernung von ein Paar Ruthen aussen vor selbigem gestochen werden, aufgeworfen, u. mittelst dessen sucht man, wie vor erwehnet, das bey nassen Zeiten von dem hohen Mohre zu geschwinde abstürzende Regenwasser von dem ohnehin damit beschwerten niedrigen Marschlande zurücke zu halten. Allein nicht nur die Erfahrung lehret es, daß dergleichen Heydedeiche nur schwachen Widerstand thun, und zu der Zeit, da sie recht Nutzen schaffen sollten, hie und da durchbrechen, sondern auch aus der Art und Weise ihrer Anlage und Einrichtung folget nothwendig, daß der abgezielte Zweck nicht damit erreicht werden könne. Denn erstens ist ein einzelner so niedriger Deich, der etwa 2 Fuß Wasser stauet, welches sich auf 10 bis 12 Ruthen davon, obschon an der Höhe des Mohres verlieret, nicht vermögend, alles Wasser, so aus einem grossen dahinter gelegenen Mohre herabfällt, in einem so kleinen Behältnisse aufzuhalten, sondern wenn dieses voll ist, so muß das übrige Wasser eben so frey, als wenn kein Heydedeich da wäre, entweder über, oder unter solchem weglaufen, oder es muß das Mohr, wie es auch insgemein geschieht, zerreissen, und dann eins mit dem andern das niedrige Marschland sovielmehr auf einmal überströmen. Wenn also ein so niedriger Heydedeich Dienste thun sollte, so müßten billig dergleichen soviel hintereinander angelegt werden, welche stuffenweise das dazwischen sich sammlende Wasser stauen könnten, oder wenn es ein einzelner Deich thun sollte, so müßte derselbe, wie vorhin bey Anschlüssen am Mohre erwehnet worden, so hoch und breit angelegt werden, daß das Mohr unter selbigem zusammengedruckt werden könnte; und um dennoch den Durchbruch zu vermeiden, müßten in demselben kleine Höhlen gelegt werden, wodurch das Wasser nachher gerade unschädlich abgeleitet würde. Weil man aber auf beyderley Weise noch keine völlige Sicherheit erhalten kann, so fragt es sich, ob nicht auf eine andere Art der Zweck das Wasser im Mohre zurückzuhalten, viel gewisser dadurch erhalten werden könnte, daß man dieses auf der Höhe überall mit Gruppen durchschösse, und dadurch erstlich austrocknete, damit hiernächst das darauf fallende Regenwasser darinn ziehen und so lange darinnen hängen bleiben könne, bis es von der Luft wieder ausgezogen würde? Das Mohr ist wie ein Schwamm zu betrachten, der, wenn er voll ist, kein Wasser einziehen lässet.

Wenn nun das Mohr immer voll Wasser hängt, und dieses durch Heydedeiche überdem noch gestauet wird, so kann es nicht mehr einziehen lassen, sondern alles bey regnigten Zeiten mehr darauf fallende Wasser muß davon ab, nach dem niedrigen Marschlande hinstürzen. Wenn aber einmal erst durch Begrüppung dasselbe ein Paar Fuß tief ausgetrocknet ist; so kann soviel Wasser, als in solcher trocknen Oberfläche Raum hat, darinnen hängen bleiben, und nachgerade wieder austrocknen, ohne daß es hinunterflösse, noch durch Heydedeiche aufgehalten zu werden brauchte; mithin würden auch alle mit diesen verknüpfte Unzuträglichkeiten dadurch vermieden werden.

Holzdeich, (Wasserb.) wird genennt, wenn der Deichfuß und die Dossirung, soweit solche vom Wasser angegriffen werden kann, von Holz gebaut wird. Den Theil desselben, welcher mit Holz vorgekleidet wird, nennt man die Fußhölzung, welche nur etliche Fuß höher, als der Anschlag der Wellen geführt werden kann: denn es würde sonst nicht allein der Druck der Erde, dahinter gar zu schwer, der Anschlag der Wellen von der höhern Holzung zu tobend, und diese, soweit sie nicht durch die tägliche Fluth bespühlet würde, gar zu vergänglich seyn, daher bleibet aber ein Holzdeich dennoch der Beschädigung vom Ausspühlen sehr blos gestellt. Damit nun die Dossirung nicht sofort angegriffen werde, so wird die Holzung nicht unmittelbar an dem Fuße derselben geschlagen, sondern man leget darunter erst eine Berme mit einer allmählichen Fläche an, und verwahret diese denn mit der Vorsetzung. Die Berme aber sowohl, als die Dossirung, müssen berocket und grün gehalten, auch die nöthige Füllerde mit Wagen oder Wüpparbeit eingebracht werden, wofern nicht der Vorkleidung ungeachtet, jene öfters und tief ausgespühlet werden sollen. Inmassen der Ueberfall der vor der Holzung aufgethürmten Wellen viel zu stark ist, als daß dagegen eine Strohdeckung und lose eingekoyerte Schlickerde, Stand halten könnte. Es sind also die Holzdeiche nicht allein unhaltbar, und müssen endlich, nach angewandter vieler Arbeit und Kosten verlassen werden, sondern sie sind auch daher, eins ins andere gerechnet, viel kostbarer, als Steindeiche. Von denen holländischen Holzdeichen, welche bis an die Kappe, und höher als selbige mit vorgeschlagenem und vorgelegtem Holzwerk, und zur Tüchtigkeit, auch Abhaltung des Drucks der Erde, hinten gefülleten Wier, verkleidet waren, zuletzt aber wegen der Beschädigung der See-Würmer haben verlassen werden müssen, ist die Rede nicht einmal allhier; nur muß ich noch dabey anmerken, daß durch solche hohe steile Vorsetzungen, die ohnedem geringe Anschlickung in der Südersee vollends hat verhindert werden müssen. Demungeachtet ist man noch so sehr dafür, daß vor vielen, schon flach angelegten und mit Steinbänken leicht zu verwahrenden Deichen, eine zwey- ja dreyfache Reihe solcher alten hohen Hölzungen, zum Schirme unterhalten werden, die wegen des fortgehenden Wurmfrasses nur kurze Zeit dauren können. Da diese alten Wände ohne Schaaren sogar bestehen können, so siehet man vollends daher, wie wenig sie nöthig, und wie leicht der Deich ohne sie, gegen einen so schwachen Anschlag der Wellen zu halten wäre.

Kahnendeiche, (Wasserb.) s. **Wasserdeiche**.

Kajedeiche, (Wasserbau.) Kaydeiche, haben die Bestimmung, die Arbeiter an dem Hauptdeiche, oder andern Landarbeiten vor der täglichen Fluth zu beschützen. Er ist daher nicht länger nöthig, als bis diese vollendet ist, alsdann er entweder wieder abgebracht, oder aber dem Wasser preiß gegeben wird. Nach dem Unterschiede der Arbeit, welche er decken, und der Zeit, worin er Dienste thun soll, auch der Wichtigkeit des Schadens, welcher von einem Durchbruche entstehen könnte, richtet sich dessen Bestick und Anlage. Man braucht einen Kajedeich bey Verfertigung eines Hauptdeiches, auch wohl bey Aufwerfung eines Nothdeichs, oder bey großen Verstärkungen und Reparationen, wenn solche insonderheit mit Wüpparbeit geschehen, und vom Wasser nicht unterbrochen werden sollen, und wirft denselben um die Pütten, oder um die Gegend, woraus die Erde genommen werden muß, auf, damit alles im Trockenen ungehindert geschehen, und mittelmässige hohe Fluthen, dergleichen sich auch im Sommer ereignen können, die Arbeit nicht stöhren mögen. Weil nun die Fluthen nicht übermässig hoch laufen, oder auch Behuf einer Notharbeit im Herbste und Winter eine Bedeichung nöthig hätte, die Kosten eines anzulegenden hohen und starken Kajedeiches doch höher anlaufen würden, als der Schaden betrüge, wenn ein kleiner Kajedeich gleich vom Wasser weggenommen würde, auch der Durchbruch eines hohen Kajedeichs mit viel mehreren Umständen begleitet ist; so macht man ihn nur so hoch, daß er Sturmfluthen, welche noch ein paar Fuß höher als ordinaire Springfluthen laufen, abhalten könne, mithin giebt man ihm bey aufstehendem schlimmen Winde 6 bis 7 Fuß über die gewöhnliche Tiefe, und bey abstehendem Winde nur 4 bis 5 Fuß über selbige; auch nach dem Unterschiede des aufstehenden Windes 2 bis 3 Fuß Kappe, und Fuß auf Fuß Dossirung, oder für den Schlag der Wellen etwas mehr. Ein solcher Deich kann meist aufgeschossen, das ist, mit der Schauffel aufgeworfen werden, welches nicht die Hälfte kostet, als wenn gekoyert oder mit Schuttkarren gefahren werden muß. Von dem Grunde worauf er zu liegen kommt, muß der Rasen oder die Grünschwarte erst abgestochen werden, damit das Wasser nicht unten durchdringe; und wenn es gute Sohden sind, können selbige zur Berockung oder Ueberdeckung mitgebraucht werden. Die Erde dazu wird von beyden Seiten genommen, und zwar inwendig aus einem desfalls 3 bis 4 Fuß von dem Kajedeiche abzuschliessenden ordentlichen Graben oder Rhynschlote, welcher zugleich zur Abwässerung des Püttwerkes dienet; auswendig aber nach Bequemlichkeit so nahe, daß die Erde in den Deich gleichfalls geschossen werden könne, mithin gleichfalls nur eine Berme oder Rand von 3 bis 4 Fuß bleibe, doch nimmt man daselbst nur einen Spitt oder Schaufeltief aus, um keinen so hohen Druck und Durchdrang nach dem Binner Rhynschlote zu veranlassen. Wenn gute Sohden vorhanden sind, so wird der Kajedeich damit berocket, sonst aber mit Stroh, Reith oder Hennie gedecket, wie unten näher bey den Artikeln angewiesen werden wird. Gegen aufstehenden bösen Wind und die überschlagende Wellen muß er ganz überbesohdet oder gedeckt werden, sonst ist dies nur auswendig nöthig. Es wird auch ein Kajedeich gebraucht, um den Ort oder die Kuhle, wo man neue Schleusen und Siele legen, oder auch alte, wenn der Deich ganz davon genommen werden, oder doch sonst die Arbeit im Trockenen geschehen muß, ausbessern will. Deren Höhe und Stärke muß sich nun hauptsächlich nach der Jahreszeit, worin die Arbeit vorgenommen wird und geschehen kann, mit richten. Weil indessen der Kaje-

deich völlig die Stelle des Hauptdeichs vertritt, und weil die Grösse derer aus einem Durchbruche entstehenden Folgen in keine Vergleichung mit einigen mehr anzuwendenden Kosten kommen kann; so machet man ihn nicht allein im Sommer so hoch, daß er über die höchsten alsdenn laufenden Sturmfluthen noch ein paar Fuß Höhe erhalte, mithin von 6 bis 10 Fuß über die ordinaire Tiefe nebst 4, 6 a 8 Fuß Kappe nach dem Unterschiede der Lage auf guten oder schlimmen Wind, Nähe oder Ferne von der Tiefe, und schmalen oder breiten Buterschlothes, sondern wenn die Arbeit nicht mit Gewißheit so bald gethan wäre, daß vor Anfang des Herbstes der Hauptdeich wieder hergestellt seyn könnte, so muß er auch vom Anfang solchergestalt angelegt werden, daß er nöthigermassen verstärket, und wenn er gar den Winter durch aushalten sollte, dem Hauptdeich gleich gemacht werden könne.

Landdeich, (Wasserbau) s. **Binnerdeich.**

Nothdeich, (Wasserbau) wird ein Deich genennt, der vor eine gefährliche Stelle eines Deichs aus Noth vorgezogen wird, damit das Wasser nicht durchbreche. Weil dieses gemeiniglich bey Fluthen geschiehet, so nennt man ihn auch Fluthdeich. **Binnerdeiche** werden manchmal auch Nothdeiche genennt, wiewohl uneigentlich, weil, wenn das Wasser durch die Hauptdeiche einbricht, solche zur Noth dasselbe abhalten. Auch ein Kajedeich um einen aufgenommenen alten Siel ist auch zugleich ein Nothdeich. Weil er eines Theils zur Bedeckung der Arbeit dienet, andern Theils aber die Stelle des Hauptdeichs während der Arbeit vertritt. Wegen ihrer Lage ist zu bedenken, daß je näher dieselben um die Braake oder den Ort des Durchbruchs geschlagen werden können, desto mehr Land wird dadurch in Sicherheit gesetzt, und destoweniger reisset die Braake dabey aus; allein desto höher und stärker müssen sie auch seyn, um von denen davor gestaueten Fluthen nicht überwältiget zu werden. Je weiter man sie aber zurückleget, und je einen grössern Theil Landes man dadurch abschneidet, desto niedriger kann sich das durch die Braaken einstürzende Wasser verlaufen und desto leichter ist solches abzuhalten; allein desto tiefer kann auch die Braake noch ferner ausreissen. Nach denen Umständen der Höhe oder Niedrigkeit des Landes, der zu bekommenden Erde, der Witterung und der schon vorhandenen alten Deiche muß dannenhero das geschwindeste und sicherste Mittel gewählt werden, oder man kann sich mit Nutzen beyder Mittel zugleich, oder nacheinander bedienen, nemlich erst von weitem sich befajen, und darnach so nahe als möglich um die Braake einen Nothdeich ziehen. Damit aber in diesem selbst keine Braaken einreissen mögen; so müssen, im Falle er nicht einem Hauptdeiche gleich gemacht werden könnte, diejenigen Stellen wo Braaken vom Ueberfalle entstehen könnten, höher und stärker als andere so auf einem sichern Grunde zu liegen kommen, und diese dagegen etwas niedriger und so flach gemachet werden, daß allenfalls das Wasser darüber fallen könne, ohne sie ganz wegzureissen. Die Stauung von denen fernerhin inwendig befindlichen kleinen Dämmen dienet dennoch mit dazu, daß der Hauptnothdeich nicht so stark ausgerissen werden könne, sondern sich bald wieder herstellen lasse. Im übrigen richtet sich der Bestick eines Nothdeiches theils nach dessen eigner Höhe, und diese wieder darnach, ob er nahe oder weit vom Hauptdeiche geleget werde, theils darnach, ob er auf schlimmem Winde, und wegen des ruinirten Hauptdeiches ganz bloß zu liegen komme, oder von diesem gedecket sey. Ferner aus was für Erde er bestehe, und ob er gekoyert oder gewüppet sey. Als nach welchen Umständen nicht allein die Anlage und Fläche, sondern auch die erforderliche Bedeckung einzurichten ist.

Qualmdeich, (Wasserbau) s. **Deichschloß.**

Schenkeldeich, (Wasserbau) ein Deich der mit einer Ecke, an welcher zwey Deiche im Winkel zusammenlaufen, versehen ist. Wie zum Beyspiel die Facen eines Bollwerks der Vestung.

Schlaffdeich, (Wasserbau) s. **Hauptdeich.**

Schlickdeich, (Wasserbau) ein Deich, der zwar kein Vorland hat, dabey aber doch bey der Ebbe sandigt und schlickendes Watt oder Wasen vor sich hat. In Flüssen, wo kein starker Schlag von Wellen und Winde darauf anstehet, lassen sich diese eben als Wasserdeiche, mittelst einer kleinen Befestigung des Fusses unterhalten; an der Seeküste aber ist ein Unterschied zu machen; 1) ob der Deich auf gutem oder bösem Wind liege? auch 2) ob das Watt davor ziemlich hoch und kleyich, oder niedrig und sandig sey? und 3) ob der Abbruch oder Abschalung sich herannähere und vermehre oder nicht, wenn kein böser Wind auf dem Deich stehet, und bey hohen Fluthen der obere Theil der Dossirung keinem sonderlichen Schlag der Wellen ausgesetzet, anbey ein kleyiges, nicht zu niedriges Watt vor dem Deiche, auch kein annähernder Abbruch vorhanden ist; so lässet sich ein Deich, als ein blosser Schlickdeich, aus dem Schlickwatte vor selbigem vermittelst beständiger Deckung unterhalten, wobey aber insonderheit nöthig ist, daß so hoch mit südlichen Winden die Wellen auflaufen können, eine flache Berme vor dem Deich gehalten werde, damit, wenn gleich diese ausgespühlet, der andere Theil der Dossirung nicht nachschiesse, sondern unverlezt und grün bleiben möge. Allein, wenn auf eine solche Gegend böser Wind anstehet, der die untere Berme auch zu oft und stark beschädigen würde, daß dabey die obere Dossirung gegen hohe Fluthen nicht unverlezt erhalten werden könnte, aber das Watt zu niedrig und sandig, und die vorfallenden Beschädigungen, insonderheit zu solchen Zeiten, wo von weitem keine Erde angefahren werden kann, daraus herzustellen, nicht tauglich ist. Insonderheit auch 3) ein herannahender Abbruch, das Watt immer niedriger machet und den Fuß unterminiret; so sind die Deiche in einer solchen Lage, nicht als blosse Schlickdeiche zu erhalten, sondern es müssen dauerhaftere Mittel zu deren Erhaltung angewendet werden. Wenn das Watt zu niedrig oder sandig ist, auch wohl gar von einem herannahenden Abbruch immer tiefer abgespühlet wird, oder auch der Deich auf bösem Wind lieget, der sowohl denselben unten als oben, zu oft und stark ausspühlen kann, so läßt sich derselbe, nicht als ein blosser Schlickdeich, mit einer auf dem Schlick ablaufenden gedeckten Dossirung unterhalten, sondern er muß mit einer dauerhafteren Begleitung, welche vom Wasser nicht so leicht abgerissen werden kann, verwahret werden. Denn wenn gleich der Deich auf südlichem Winde lieget, das Watt aber so niedrig davor ist, oder immer niedriger wird, daß die tägliche Fluth 4. 5. und mehr Fuß hoch an den Deich auflaufet, so kann auch bey einer ordinairen Fluth, wenn es dabey stürmet, der Schlag der Wellen so stark seyn; und den Deichfuß so oft und hart angreifen, daß bey der Niedrigkeit des Wattes, worauf nur wenige Stunden gearbeitet werden kann, sich nicht dagegen ausfüllen und decken lässet, um den Deich gegen das Nach-

stürzen nur einen Winter durch zu erhalten, und die beständig daran zu wendende Arbeit läuft höher, die Gefahr desselben ungerechnet, als wenn auf einmal eine kostbare Bekleidung gemacht wird, welche einige Jahre lang demnächst ohne Reparation aushalten kann. Wenn überdem das Watt sandig, und die Erde aus demselben zur Reparation nicht tauglich ist, weiter her keine Erde überall, oder doch nicht anders als mit großen Kosten, auch wenigstens nicht zu aller Zeit zu bekommen wäre, sondern diese gar aus dem Binnerlande genommen werden müßte; so ist vollends eine solche Bekleidung oder Bedeckung nöthig, wodurch der Verlust der kostbaren Erde, welche nicht wieder anwächset, gänzlich verhütet werde. Und da eine herannahende Abschalung sowohl das Watt niedriger macht, und von dem obern guten Kley entblöset, als auch den Deichfuß unmittelbar unterspühlen kann; so ist dabey am wenigsten ein blosser Erddeich zu unterhalten. Am allerwenigsten aber gehet dieses an, wenn schlimmer gefährlicher Wind aus Westen und Nordwesten auf den Deich anstehet; denn da von selbigem nicht allein der untere Theil des Deiches, sondern auch die obere Dossirung öfters und um so stärker angegriffen werden kann, als die obere Erde von selbsten schon abschießt, wenn der untere Fuß ausgespühlet ist; so starke Beschädigungen aber im Winter dauerhaft herzustellen, insonderheit aus dem Schlicke, wenn dieses auch gut wäre, dennoch unmöglich ist, so müssen dagegen stärkere Vorkehrungen gemacht werden. Der Deichfuß und die Dossirung, so weit solche öfters angegriffen werden kann, sind also entweder mit Holz oder Stein zu verwahren.

Seedeich, (Wasserbau) ein Deich der an der See liegt; er wird auch Hafdeich genennt, weil die Deiche der Seehäven auch Seedeiche sind. Ihr Bau ist wie der Bau der Hauptdeiche beschaffen, deren Namen sie auch erhalten können.

Sommerdeich, (Wasserbau) ist eigentlich eine niedere Bewallung eines Feldes, damit solches nicht bey entstandenen Regengüssen zur Sommerszeit überschwemmt werde, wohl aber von der Winterfluth besucht werden könne. Man nennt ihn auch den Tummeldeich. Es ist ihm nicht allein aussen, wo er auf schlimmem Winde lieget, die erforderliche Fläche zu geben, daß er gegen den Schlag der Wellen stets aushalten könne; sondern auch inwendig muß die Dossirung, wo nicht allenthalben, doch an einigen Stellen, welche zuerst überlaufen, so flach gemacht werden, daß ein Ueberfall sogar keinen Schaden thun möge, und im übrigen hat er inwendig, da wo schlimmer Wind aufstehet, so viel Anlage nöthig, daß ihn das aufgelaufene Wasser nicht ausspühlen könne. Wenn nur einige Stellen zum Ueberlauf angelegt werden, so suchet man dazu die höchste Gegend, worauf der schwächste Fall ist, aus; und wenn solche zugleich da seyn können, wo inwendig der schlimmste Wind aufstehet; so dienet die zu gebende Fläche in beyderley Absicht, daß weder Ueberlauf noch der inwendige Schlag der Wellen schade.

Die überlaufende Stellen müssen ferner etwas niedriger gemacht werden als der übrige Deich, damit ehe, dann dieser übergehen könne, das inwendige Feld schon voll gelaufen sey, mithin über die steilen Deiche, welche es nicht vertragen können, kein hoher Fall entstehe. Nicht weniger müssen die überlaufenden Stellen der Festigkeit halber, damit sie nicht im ersten Winter angegriffen werden, bevor sie sich setzen und begrünen können, mit Wüpparbeit angeleget, auch über und über besohdet und solches früh im Jahr bestellet werden. Unter dem übrigen Deiche kann zwar nebst einer Berme (s. Berme) ein Ringschlot oder Graben herumgeführt werden, und daraus die Erde mit gebraucht werden: allein, von denen überlaufenden Stellen muß dieser weit genug entfernt seyn, damit ihn das einstürzende Wasser nicht ausreisse. Endlich sind nicht allein zur ordentlichen Abwässerung, sondern auch zum Ablauf des übergestürzten Wassers genugsame Pumpen oder Hölen erforderlich, welche, wie bey deren Anlage gezeigt werden wird, insonderheit gegen das Ausreissen von dem starken Ausfall wohl verwahrt werden müssen, und der Deich darüber ist höher und stärker zu machen, damit bey selbigem kein Ueberfall oder Durchbruch entstehen könne. Ueberhaupt ist noch anzumerken, daß ein Sommerdeich nicht unnöthig hoch angelegt werden müsse: denn je höher ein Deich ist, der nicht die völlige Höhe hat, daß er alle Fluthen abhalten kann, desto kostbarer ist nicht allein die erste Anlage, sondern destomehr Beschädigungen können aller angewandten Vorsicht ohngeachtet, in- und auswendig daran entstehen, und destomehr Arbeit und Kosten werden zu deren Herstellung erfodert. Gleichwie also ein Hauptdeich so hoch seyn muß, daß er so zu reden den Rücken allezeit frey behalte, so muß dagegen ein Sommerdeich nicht höher seyn, als daß bey hohen Fluthen, wogegen er nicht dienen soll, die Wellen frey darüber weggehen, und ihn folglich nicht mehr angreifen können.

Steindeich, (Wasserbau) ein Deich, der unten, so weit die Wellen anschlagen, mit Steinen verwahret ist. Sie sind den wohlfeilsten Holzdeichen der Dauer halber vorzuziehen. Wenn also die Umstände so beschaffen sind, daß ein Deich, nicht als ein blosser Schlickdeich unterhalten werden kann; das Watt oder Wasen zu niedrig für selbigen und zu sandig ist; mit Schlickfängen sich auch keine Erhöhung, wenigstens kein tauglicher Schlick gewinnen läßt; und wenn dieses auch geschehen könnte, der aufstehende böse Wind dennoch die Dossirung unten und oben zu stark, und oft beschädigen könnte, daß der obere Deich weder grün noch mit Dach zu erhalten ist, eine gar zu große Vertiefung jedoch von selbsten nicht entstehet, oder mit Hefft- und Schlingenwerken abgehalten werden kann, so muß, statt der sonst gebräuchlichen Hölzungen der Deich mit Steinen verwahret werden. Dadurch wird derselbe gegen das Ausspühlen oben und unten besser verwahrt, die daher entstehende Gefahr am sichersten vermieden und die kostbare Erde erspahret. Auch das Watt wird von dem Anschlagen der Wellen nicht davon stärker vertieft, sondern es kann sich der Sand und Schobbel am Fuß auswerfen, zumal wenn in solcher Absicht überdem Schlickfänger angelegt werden, welche hingegen von einer steilen Hölzung von keiner Würkung sind. Nachdem die Gegend und Umstände verschieden sind, kann man einen Steindeich auf verschiedene Art anlegen; entweder, daß man zum Fusse einen Haufen Steine mit einer natürlichen Abflächung, daß sie auf ihrer eignen Basi ruhen, so hoch als die Wellen bey einer ordinairen Sturmfluth aufschlagen, anleget, und darüber die Dossirung des Erdreichs entweder so flach machet, daß sie sich beständig grün und unbeschädigt erhalten könne, oder auch diese in der erforderlichen Höhe noch mit einigen Steinbänken bedecket; oder zweytens, daß man von unten an so weit in die Höhe als die Dossi-

rung immer unbeschädigt und grün bleiben kann, blos Steinbänke anleget. Der ersten Art muß man sich bedienen, in Gegenden wo der Vorgrund vor dem Deiche so niedrig ist, daß bey der Ebbe nicht das Wasser von selbigem abläuft, jedoch auch kein sich vertiefender Grundbruch ist. Denn blosse Steinbänke lassen sich daselbst nicht unter Wasser anlegen, und von dem Anschlage der Wellen an dem untern etwas steilern Steinhaufen kann der Grund nicht stärker vertieft werden. Hingegen ist es auf einem bloslaufenden Watte auch unnöthig, zum Fusse erst einen Steinhaufen anzulegen wäre.

Strohmdeich, (Wasserbau) s. Flußdeich.

Sturmdeich, (Wasserbau) s. Binnerdeich.

Tummeldeich, (Wasserbau) s. Sommerdeich.

Ueberlaufsdeich, (Wasserbau) sind eine Art Grodendeiche, welche oben in der Kappe eine mit Fleiß angelegte Lücke oder niedrige Stelle besitzen, wodurch bey hohen Fluthen das Wasser freywillig laufen kann; dergleichen Deiche haben daher den Namen von Grodendeichen, weil sie der Sicherheit halben nothwendig da wo hohes Vorland oder Groden ist, angelegt werden müssen, daß nicht allein etwas Groden aussen vorbleibe, sondern auch um die Höhe des Falles zu vermindern, inwendig ein hoher Grund seyn möge. Alsdann mangelt es nicht an genugsamer Erde, einen solchen Grodendeich flach genug anzulegen und zu unterhalten, wenn gleich etwas auslaufen sollte, wie leicht geschehen kann, wenn das Wasser Mäuselöcher und Maulwurfsgänge vorfindet; insonderheit da im Frühjahre die Erde mürbe vom Frost ist, der Grund wird auch auf einem hohen Groden feste, und die Erde aus selbigem bündig genug seyn. Die inwendige Fläche eines überlaufenden Grodendeichs kann wohl nach dem Unterschiede der Höhe 4. 5 bis 6 Fuß Anlage, auf einen Fuß Höhe haben, jedoch muß die auswendige Dossirung auch so flach seyn, daß sie nicht leicht anspühle. Denn sonst, wenn dieses bis durch die Kappe erst geschehen, und das Wasser zu früh und hoch anlaufen würde, so könnte es doch zu tiefe Kolke einreissen.

Man kann übrigens keine andere Grodendeiche zum überlaufen, als an Flüssen anlegen: denn an der See ist der Nachsatz des Wassers viel zu groß, als daß demselben auf solche Weise Luft gemacht werden könnte; und so weit ein Fluß auch vorne noch eine solche Grösse hat, daß der freyeinlaufenden Fluth etwas von ihrer Höhe dadurch benommen werden würde, kann es gleichfalls nichts helfen. Allein hinten in Flüssen wo dieselben so klein werden, und der schnelle Nachsatz durch einen langen und krummen Lauf zurückgehalten wird, da thut es entweder bey hohen Fluthen, wogegen sonst die Wasserdeiche sehr hoch und stark seyn müssen, oder auch bey Verstopfungen vom Eißgange, nicht weniger sonst beym starken Andrange des Oberwassers, an denen Orten wo der Fluß nach unten zu sehr beenget ist, gute Dienste, wenn genugsame Grodendeiche zum Ueberlaufe angeleget sind. Denn es wird mit dem Durchbruche nicht allein dessen kostbare Herstellung und eine viel höhere und schädlichere Ueberschwemmung vermieden, sondern es kann auch das eingelassene Wasser dem Lande nicht sowohl Schaden als Vortheil bringen, weil es von dem hohen Lande sehr bald wieder verläuft und das niedrige zu gleicher Zeit ohnehin schon unter Wasser zu stehen pflegt, und auf beyden insgemein guter Schlick mitgebracht wird.

Wasserdeich, (Wasserbau) eine Stelle im Deich, fürnemlich an Flüssen, welche kein Vorland vor sich hat, sondern vom Wasser beständig bestrichen wird. Dergleichen Deiche nennt man auch Kahnendeiche, weil die Erde mit Kahnen oder Schiffen dazu angefahren werden muß. Wenn aber vor denselben ein Schlickwatt oder Ufer entstehet, und solches so hoch und breit wird, daß die Schiffe nicht mehr nahe genug davor anlegen können: so muß bis dahin, daß der Schlick die erforderliche Höhe und Festigkeit erlanget, um daraus die Deicherde nehmen zu können, diese mit Wagen oder Schlitten vom benachbarten Groden oder Wasen geholet werden. Weil um der vielen Umarbeitung wegen, zu solchen Wasserdeichen nur Sohden gebrauchet werden, so pflegt man sie der Menage halber zwar ziemlich steil zu machen, und alle Jahr neu zu setzen: allein es ist auf die Dauer viel vortheilhafter und sicherer, daß man den Fuß hinaus, und dann die Dossirung so flach anlege, daß sie sich grün und fest halten kann, folglich nicht alljährlich neu hergestellet zu werden bedürfe. (18)

Deichabdachungen, (Wasserb.) werden die zu beyden Seiten des Deichs vorhandene schräge Flächen, zwischen welchen oben die Kappe liegt, genennt. Die eine ist gegen das Wasser, die andere aber gegen das Land gerichtet. Erstere nennt man die Wasserabdachung, letztere aber die Landabdachung. Wer mehr hievon nachzulesen Belieben trägt, der kann den Articel **Dossirung** nachschlagen. (18)

Deichacht, heißt in den Marschländern 1) ein Collegium von Personen, welche die Aufsicht über den Deich haben, und die denselben betreffende Gerichtsbarkeit ausüben; 2) die Verordnungen dieser Personen; 3) die unter öffentlicher Aufsicht gemachte Beschreibung eines Deichs oder das **Deichbuch**; 4) der Antheil Landes, auf welchem die Verpflichtung, einen Theil zur Erhaltung des Deiches beyzutragen, haftet. (15)

Deichamt, ist in den Herzogthümern Oldenburg und Delmenhorst ein Amt, welches die Aufsicht über die Deiche hat, und worinn der Oberlanddrost **Oberdeichamtsrichter** ist. (15)

Deichannehmer, ist in den Marschländern derjenige, dem von dem Eigenthümer die Arbeit an einem Deiche verdungen wird. (15)

Deichanschlag, (Wasserb.) wird ein Anschlag und Berechnung der Bedeichungskosten genennt. Man lässet bey der Deicharbeit nichts im Taglohn, oder auf Rechnung verrichten, als was nicht füglich nach einem bestimmten Ueberschlage verdungen werden kann. Auch alles andere wird solchergestalt verdungen, wie es am gewissesten geschehen kann, daß der Annehmer weder über den Anschlag dabey gewinne, noch Schaden leide. Was dahero am gewissesten nach Pfändern ausgethan werden kann, wird **pfand**- oder **ruthenweise**, nach dem **Bestecke** zu verfertigen, ausbestätet oder verliehen. Z. E. der Kajedeich, wozu kein regulair Püttwerk gemacht, hingegen die darinn erforderliche Erde mit Gewißheit leicht berechnet werden kann. Wenn aber auch die übrige Erdarbeit pfandweise verdungen werden könnte, jedoch wegen Schwindung, Sinkung u. dergl. ungewissen Vorfällen, nicht so gewiß zu bestimmen ist, ob mehr oder weniger darinn gehet: so wird zwar ein gewisses Pfand bestickmäßig zu verfertigen ausgethan: allein die Arbeit daran doch püttweise bezahlet, z. E. bey dem Hauptdeiche und Sieltiefen. Denn wenn gleich, als wie bey letzteren, keine Sinkung und Schwindung zu be-

fürchten ist, so kann man doch allemal sicherer seyn, daß die Arbeit bestickmäßiger gemacht werde, wenn sie püttweise bezahlet wird. Ueberhaupt lässet sich hiebey die Anmerkung machen, daß man nichts auf Gewinnst und Verlust ausdingen müsse; denn man verlieret durch die Bank darbey. Ein Annehmer machet für die Gefahr seinen Anschlag insgemein so hoch, daß er ein Ansehnliches gewinne; und derjenige, welcher deichen lässet, ist eben so gut im Stande, als ein Annehmer, die Gefahr gegen den einzubehaltenden Gewinnst zu übernehmen. Für den Schaden wird auf allerley Weise Ersetzung gesucht; hingegen für den Gewinnst giebt niemand was wieder heraus. Nur wenn zu einer Unternehmung viele Besorgniß und Mühe gehöret, womit man sich bey den übrigen vielen Beschäftigungen nicht abgeben kann: so überlässet man selbige also, gegen billigen Vortheil, an Entreprenneurs, und dinget dergleichen Lieferungen und Arbeiten auf annehmliche Foderungen aus. Die Arbeit an den Durchschlägen und Sieldeichen kann nicht füglich auf einerley Weise, nach gleichen Conditionen und für einen durchgängigen Preis geschehen: daher muß selbige, wie es Zeit und Umstände erfordern, theils mit Koyern, theils mit Wüppen, bald im Taglohn, bald püttenweise bewerkstelliget, und der Püttenpreiß nach der verschiedenen Distanz accordiret werden. Der Kajedeich wird also blos ruthenweise, der Hauptdeich und Sieltiefe zwar pfandweise, doch nach Pütten, die Sielkuhle nach Pütten, und was nicht im Taglohn an den Durchschlägen und Sieldeichen geschehen muß, gleichfalls püttenweise, nach dem Unterschiede der Aufhohlung ausbestätet und veraccordirt. Die Ausbestätung geschieht entweder aus der Hand, oder durch eine Ausdingung an den Mindestfodernden. Mittelst dieser kann man zwar das Werk desto geschwinder auf einmal besetzen: allein es ist dabey die Vorsicht zu gebrauchen, daß die Arbeit oder der Preiß derselben nicht unterm Werthe abgetrieben werde. Denn, um in den Besitz derselben zu kommen, geschieht solches leicht, wenn eine Menge Arbeiter sind, und diese suchen hernach Zulage zu erlangen, welches von unangenehmen Folgen ist. Wollte man aber dieselben zwingen, den Accord zu halten und mit Schaden zu arbeiten; so würden dazu kostbarere Anstalten gehören, als das ersparte Arbeitslohn betrüge, und dennoch würde die Arbeit schlechten Fortgang mit unwilligen und hungerleidenden Arbeitern haben. Daher, wenn die Arbeiter häufig sind, dinget man lieber aus der Hand aus; sind sie aber rar, so kann man zu einer öffentlichen Ausdingung schreiten. Den gerechten Preiß nun von der Arbeit zu bestimmen, welcher auch bey der Ausdingung, sobald die Forderungen darauf kommen, zugeschlagen werden muß, ist theils auf die verschiedenen Umstände und Beschaffenheit der Arbeit selbst, theils auf das Taglohn zu sehen, welches die Arbeiter dabey verdienen müssen, so aber nach dem Unterschiede der Zeit und des Ortes gleichfalls unterschieden ist. Wenn man demnach zum Grunde setzet, wie viel ein Deicher oder eine Wüppe bey starker Arbeit, alles solchen Umständen nach, täglich muß verdienen können, und denn der Erfahrung nach anschläget, wie viel täglich ausgearbeitet werden könne; so läßt sich in jedem Falle der gerechte Preiß anschlagen, mithin derselbe sowohl im Bedeichungsprojecte anfügen, als bey der Verdingung beobachten. Ferner sind denn auch die nöthigen Geräthschaften und Anstalten, sowohl zur Arbeit, als zum Quartiere und Unterhalte gehörig, sammt derselben Kosten, mit in Anschlag zu bringen. Bey kleinen Arbeiten, insonderheit wenn diese im Schlick geschehen, kann wohl mit einbedungen werden, daß sich die Arbeiter alles, zum wenigsten Karren und Diehlen selber schaffen müssen, damit nicht zuviel verlohren gehe, oder unter solchem Vorwande von ihnen selbst vernächläßiget und an die Seite gebracht werde. Allenfalls kann man ihnen dieselbigen für einen gewissen bestimmten Preiß liefern, wenn sie sich nicht selbst mit der Anschaffung abgeben könnten. Allein bey grossen Arbeiten, und die im Trockenen, unter Bedeckung geschehen, ist es nicht allein vortheilhaft, sondern auch zu Vermeidung Gebreches, und daher entstehender Unordnung, nothwendig, daß die Materialien bey grossen Quantitäten angeschaft, und den Arbeitern zur Nothdurft gereichet werden. Was nun an Karren und Diehlen, nach Beschaffenheit der Arbeit, erforderlich sey, ergiebet die davon oben gemachte Beschreibung; der Preiß aber ist, wie es Zeit und Ort mit sich bringen, veränderlich. Behuf des Quartieres und Obdaches hat man ausser den Aufsichts- Material- und Commandohütten, so von Brettern zusammengeschlagen werden, für die Wüppenleute und Koyerer noch Hütten nöthig, welche von Stroh oder Reith erbauet werden. Jeder Pflugkoyerer von neun Mann bekommt dergleichen inne; hingegen können sich die Arbeiter von 2 Wüppenpfändern, oder 4 Wüppen gleichfalls in einer Hütte behelfen. Zu einer solchen Hütte werden erfordert: an Reith $1\frac{1}{2}$ Fiehmen, oder an lang Stroh 100 Schoof; jedoch bestickmäßiges Band, das erste von einer, das andere von zwey Ellen. An Latten ein Drittel Schock, und an Schechten, so quer über die Latten gebunden werden, 30 Stück. An Wehden, um die Schechte, Stroh, oder Reith damit zu binden, 4 Bund von 60 Stück, und an inwendigem Lagerstroh ein halb Fuder. Wenn bey einer Arbeit auf die dritte Hand gekoyert werden muß, und ein Pflug aus 12 Mann bestehet, so sind zu der Hütte $\frac{1}{4}$ oder $\frac{1}{3}$ Materialien mehr anzuschlagen. Zeit und Ort müssen auch davon die Preiße jedesmal an Hand geben. Solche Hütten werden vor jedem Pfande auf der auswendigen Berme, oder bey andern Deicharbeiten auf der äussern Dossirung, oder auf dem inwendigen Wagenwege gesetzet. Endlich ist denn noch für die Lebensmittel und nöthigen Unterhalt zu sorgen. Die Arbeiter verproviantiren sich zwar mit den Hauptstücken selber: allein, wenn es einem oder dem andern daran gebrechen möchte, so wird nicht allein einigen Marquetendern erlaubet, ihre Hütten zwischen inne zu bauen, und Bier, Brandtewein, Speck, Brod und Käse zu verkaufen, sondern es muß auch bey der Wüpparbeit überdem die Grasung der Pferde für ein bestimmtes Grasgeld, entweder auf dem Groden, der deswegen ungepflüget zu lassen, oder in dem Binnerlande, so nahe als möglich, angewiesen werden. Was die Bestimmung der Erde betrift, so ist es ungewiß zu bestimmen, wie viel Pütten Erde in die Ruthe gehen dörften, bis selbige sich setze; nach der verschiedenen Tiefe sowohl, als Festigkeit des Mohres in verschiedenen Gegenden, kann solches ungleich seyn. Um jedoch einen ungefähren Ueberschlag davon abzugeben; so kann man, der Erfahrung nach, da in einen solchen Deich, welcher über ein Mohr von 30 Fuß tief geleget worden, zur ersten Anlage 9 Pütten Erde gegangen sind, annehmen, daß die flaschenförmige Figur, welche die Erde unter dem Mohre sich nimmt, und wornach sie sich unten wieder zuspitzet, gleich wie

oben sich ausbreitet, einem Rhombo gleich seyn, dessen Diagonalis, welche ihn in der Mitte des Mohres in zwey Triangel theilet, anderthalb Fuß Anlage nach beyden Seiten, auf einen der Höhe solcher Triangel halte, oder dessen horizontale Diagonalis sich zu der perpendiculairen, oder Höhe desselben, als der Tiefe des Mohres, verhalte, wie 3 zu 2; z. E. wenn auf 30 Fuß Tiefe die Höhe des untersten und obersten Triangels 15 Fuß ist, so rechnet man die Basin derselben, oder die Diagonalem des Rhombi 45 Fuß, also nach jeder Seite hinaus $1\frac{1}{2}$ Fuß Anlage gegen einen der Höhe. Wenn nun der Quadratinhalt solches Rhombi mit einer Ruthen lang multiplicirt wird, so giebt das Factum beynahe den Cubicinhalt der vorerwehntermassen, in einem dergleichen Deiche gegangenen 9 Pütten; und wann man denn ferner annimmt, daß in jedem Falle die Erde sich eine gleichmäßige Anlage nehmen, und von dem Mohre in gleichem Verhältnisse gestützet werde, so kann nach der verschiedenen Höhe des Mohres die verschiedene Quantität der darinn erforderlichen Erde berechnet werden. In dieser Berechnung wird nun nicht allein die Schwere der Erde, sondern auch die Festigkeit des Mohres und die Art der Aufdeichung, überall als gleich angenommen. Nachdem aber jedes unterschieden seyn kann, so muß zugleich auf solchen Unterschied in jedem Falle mit geachtet werden.

Das zweyte Stück des Anschlages betrift den Preiß der aufzufahrenden Erde. Dessen Beurtheilung hat nun nicht so viele Schwierigkeit. Denn wenn die Erde einigermassen ordentlich, und in einem weggenommen werden kann; so lässet sich leicht ein Ueberschlag machen, wie viel an jedem Orte zu bekommen sey, und wie hoch der Preiß davon, nach der unterschiedenen Weite der Aufholung, seyn werde.

Der dritte Punct gehet auf die Anlage der Wege, welche sich zwar ohngefähr, doch auch nicht so genau schätzen lässet; weil insonderheit kein so bestimmter Plan davon zu machen ist, der nicht in der Ausführung, vorkommender Bedürfniß nach, allerley Veränderungen unterworfen wäre. Zu den Wegen gehören Bohlen, Faschinen und überzufahrende Erde, wobey noch die nöthigen einspännigen Wüppen mit breiten Falgen, welche sonst nicht zu haben sind, hinzugeschlagen werden.

Endlich viertens kommen mit in Anschlag die Aufsichtskosten, das Schlichterlohn, wie auch die Unterhaltung der Wege, nebst denen sonstigen gewöhnlichen Anstalten, ausser welchen alles sich viel höher, als bey anderer gewöhnlichen Arbeit beläuft. (18)

Deichanschluß, (Wasserb.) heißt der Wasserbaumeister, wenn er einen aufgeführten neuen Deich an einen bereits stehenden alten zu führen, und solchen anzuschliessen hat. Entweder der alte Deich gehet von beyden Enden des Grodes (s. **Groden**) wegen vorhin schon geschehener Eindeichung, (s. **Eindeichung**) mit einer Bucht (s. **Bucht**) heraus, oder er lauft in gerader Linie fort, und der Groden wird nur allmählig schmähler. Im ersten Falle läßt man den neuen Deich an solche hervorspringende Ecken, wenn das Vorland fernerhin nicht noch genugsame Breite behält, anlaufen. In dem andern Fall aber muß der Werth des zu gewinnenden Stückes, mit denen Kosten des weiter zu verlängernden Deiches verglichen, ergeben, wie weit man mit diesem fortgehen könne. Denn wenn das Vorland so schmal wird, daß nach Abzug desjenigen, so der Flügeldeich kürzer wird, die übrige Länge des Deiches vorlängst mehr kosten würde, als das damit zu befassende mehrere Land werth wäre, so ist es nicht rathsam, die Bedeichung länger hinaus fortzusetzen, sondern man bricht ab, läßt den neuen Deich mit einem Armflügel oder Schenkel anlaufen. Zuweilen könnte zwar der Breite halber die Bedeichung noch verlängert werden; allein es sind Siele einzunehmen, die noch nicht abgängig und dabey Ströhme überzuschlagen, wodurch die Kosten über den Werth des mehr zu gewinnenden Landes gesteigert werden würden. Wie nun insonderheit, wenn die Siele zum Haven dienen und daher mit Häusern angebauet sind, selbige nicht gern vor der Zeit eingeschlossen werden; so kann dagegen, wenn der Sielzug sich nicht offen halten wollte, dies eine Bewegungsursache seyn, ihn in der Bedeichung mit zu befassen, obgleich sonst kein Vortheil damit verknüpft wäre. Gleichwie im Grossen die Balance zwischen dem Werthe des zu gewinnenden Landes und den Kosten des verlängerten Deiches die Bestimmung geben muß, in welcher Gegend man mit der Bedeichung aufzuhören habe; so findet hingegen bey der Art und Weise, wie man zuletzt den Flügel anlaufen lassen solle, solche Betrachtung nicht statt. Denn wenn man den letzten Winkel schräge durchschneiden und den Flügel flach anlaufen lassen wollte, so würde der aussenbleibende Triangel vom Groden zwar nicht soviel werth seyn, als die mehreren Kosten der Länge betrügen, welche die beyden Seiten des abgeschnittenen Deiches vor dem Richtedeich voraus hätten; allein man muß dabey erstens auf die schickliche Maaße und Gestalt des einzudeichenden Landes mit sehen, und solches nicht unnöthigerweise in einen spizigen Kiehl laufen lassen, und zweytens kommt auch dabey der künftige Anschluß einer ferneren Bedeichung mit in Betracht, welche um so viel länger im Verhältniß des alsdenn zu befassenden Sandes seyn würde, als der jetzige kürzer wäre. Man lässet daher die Schenkeldeiche (s. **Schenkeldeiche**) so rechtwinkelich von dem Frontedeiche (s. **Frontedeiche**) ab, als möglich, anlaufen, und rundet nur den Winkel etwas ab, weil dem Wasser keine scharfe Ecken, die es leicht abstauen kann, entgegengesetzt werden dürfen. Endlich ist bey dem allerletzten Anschlusse in Ansehung der Verbindung des neuen mit dem alten Deiche noch zu beobachten, daß von diesem die Grünschwarte abgestochen werden müsse, damit das Wasser nicht zwischen durchdringen könne. Denn ob man wohl in Fällen da in Ansehung der Dichtigkeit nichts davon zu besorgen ist, solche Grünschwarte unter der angedeichten Erden lassen kann, es auch nicht nöthig ist, solche unter dem neuen Deiche, wegen dessen breiten Anlage und genugsam starken Eindrucks umzugraben; so erfordert dagegen doch in solchen Fällen, wo weder eine grosse Breite noch Last ist, und diese überdem, als bey dem Anschlusse an einem alten Deich, in dessen trockene Fläche nicht tief eindrücken kann, daß man die Grünschwarte, wodurch die Anklemmung noch mehr verhindert wird, wegnehme, gleichwie auch unter niedrigen Kajedeichen und Vordämmen; insonderheit, wenn der Grund rauh bewachsen ist, dieser allerdings zur Dichtigkeit umgegraben werden muß. (18)

Deicharbeit, (Wasserb.) nennt man die bey Deichen vorkommende Arbeit; weil die Art und Weise, wie die Deicharbeit verrichtet wird, in derselben Tüchtigkeit und den Wohlstand der Deiche keinen geringen Einfluß hat: so ist die Art, wie solche geschiehet, und wie die Deiche unterhalten werden, eine nöthige Kennt-

niß des Wasserbaumeisters. Es kann diese auf dreyerley Weise veranstaltet werden. Entweder man theilet den Deich in gewisse Maasenschläge oder Pfände, und leget auf jedes Land ein verhältnißmäsiges Pfand, so der Besitzer desselben unterhalten muß, oder man läßt die sämmtliche Reparation für Geld von Annehmern verrichten, welches die zu einer gewissen Strecke gehörigen Eigenthümer in Verhältniß ihres Landes zusammenbringen; oder die Arbeit wird von denen beykommenden selbst nach Verhältniß ihres zugehörigen Landes in Gemeinschaft verrichtet, einem jeden sein ohngefähr begleichendes Antheil angewiesen, hiernächst eine Abrechnung nach einem bestimmten Anschlage darüber errichtet, und nach derselben dasjenige, so einige über ihr Antheil verrichtet haben, von den andern, welche im Nachstand geblieben sind, mit Geld vergütet. Die erstere Deicharbeit nennt man die Pfanddeichsarbeit, die zweyte die Gelddeichsarbeit, und die dritte Communion-Deicharbeit.

Communion-Deicharbeit, (Wasserbau.) wird die Arbeit bey den Deichen genennt, welche in Gemeinschaft der Interessenten des Deichs vorgenommen wird. Wenn die Deichinteressenten keine bemittelte Leute sind, welche lieber selbst die Arbeit verrichten, als dafür baar Geld ausgeben können, die Deiche so beschaffen sind, daß die Arbeit füglich daran von einem jeden selber verrichtet werden kan, die Abgelegenheit derselben nicht daran hindert, hingegen andere Annehmer nicht einmal in genugsamer Anzahl, und zu aller Zeit sofort bey der Hand zu haben sind; so kann ferner die Einrichtung am besten so gemacht werden, daß die Arbeit in Gemeinschaft von den Interessenten selber geschehe, und diese, wenn sie wollen, so viel, als ihnen davon begleichet, selbst verrichten, für die übrigen aber, welche saumhaft sind, oder durch andere lieber ihr Antheil beschicken wollen, nur auf Rechnung mit gearbeitet werde: wobey denn auch Koyer-Arbeit und dergl. so die Landleute nicht selbst verrichten mögen, für Geld mit geschehen kann. Zu dem Ende wird erstlich ein Ueberschlag von der gesammten Arbeit gemacht, damit man ohngefähr urtheilen könne, wie viel auf eines jeden Antheil davon fallen könne. Darauf werden endlich zur bequemen Zeit die gesammten Interessenten gefordert, und wird einem jeden sein begleichendes Stück von dieser und jener Arbeit angewiesen, wobey sie selbiges dann nach ihrer Gelegenheit miteinander umsetzen, oder überall durch andere, so dazu Lust haben, verrichten lassen, oder Annehmer für sich selbst stellen können. Hiernächst wird über die gesammte geschehene Arbeit, welche nach einer bestimmten Taxa zu Gelde angeschlagen wird, eine Rechnung aufgesetzt, und darnach eines jeglichen Interessenten Ueber- oder Unterverdienst berichtiget; mithin was derselbe an Geld heraus zu zahlen, oder zu empfangen habe, angewiesen. Solchergestalt kann durch die Communiondeichung allem demjenigen, was bey einer andern Art zu deichen fehlerhaft ist, völlig abgeholfen werden. Die Arbeit kann tüchtig, und zu rechter Zeit, insonderheit auch in Nothfällen schleunig bewerkstelliget werden. Es wird niemand für andere über die Gebühr belästiget, sondern es ist die genaueste Gleichheit damit verknüpft. Derjenige, der selber nicht arbeiten will, kann, ausser in Nothfällen, durch Annehmer, oder andere Interessenten, sein Antheil verdienen lassen, und diejenigen, welche mehr verdienen wollen, finden dabey Gelegenheit darzu. Weil auch die Arbeit nach einem obrigkeitlich untersuchten und bestimmten billigen Preise berechnet werden muß, so kann weder der Annehmer noch Verdinger dabey vervortheilt werden. Die gemeinschaftliche Arbeit ist also allemal, wenigstens wenn die Arbeit vom Belange ist, und die Interessenten nicht lieber alles für Geld verdingen wollen, die beste, und dem Pfanddeichen vorzuziehen. Nur an den Orten, wo die Arbeit von keiner sonderlichen Wichtigkeit ist, kann man selbige bey der alten Weise lassen, und daselbst ereignen sich denn auch insgemein Umstände, worum jemand gerne sein eigenes Erbpfand behält, obgleich die Unterhaltung desselben schwerer wäre, als sein Antheil an gemeinschaftlicher Arbeit betragen könnte. Es kann nemlich erstlich die gesammte jährliche Deicharbeit nicht so groß seyn, daß es der Kosten einer beständigen Aufsicht und Rechnungsführung belohnte. 2) können die Deiche auf dem anschiessenden Lande belegen seyn, und die Erde dazu aus eigenthümlichen Gründen genommen werden müssen, wobey ein Eigenthümer mehr Behutsamkeit und Vortheile gebrauchen kann, als eine Menge fremder Arbeiter thut, obgleich sie unter Anweisung und Aufsicht stehen. Und 3) kann auch einem guten fleisigen Deicher doch die eine Zeit zur Deicharbeit gelegener, als eine andere fallen, welche er dann an seinem eigenen Pfande nach Gefallen sich besser, als in Gemeinschaft, wählen kann. Wenn nun die Folgen, daß nachläßige Deicher solcher Freyheit mißbrauchen, von keiner grossen Gefahr sind, auch die ungleiche Verfertigung des Deiches weiter nichts nach sich ziehet, als daß nur ein Pfand stärker als das andere beschädiget werden könne; so lässet man den Leuten ihren Willen, und es bey der Pfandeintheilung ferner bewenden.

Geld-Deicharbeit, (Wasserbau.) wird die Deicharbeit genannt, die von Annehmern vor die Bezahlung gemacht wird, und wird erfordert, wenn die Gegend des Landes und die Lage der Deiche einen vollständigen unverzögerten Deichbau oder Erhaltung zur öffentlichen Sicherheit nöthig hat. Alsdenn kann jener nicht einem jeden Deichseigenthümer an seinem Pfande anvertrauet werden, sondern es ist eine zuverläßigere Einrichtung zu machen, und wenn die öffentliche Nothdurft eine solche Abänderung erfordert, so kann auch diese mit Zustimmung der Deichrechte geschehen. Die Veranstaltung dabey muß von öffentlicher Anordnung, Aufsicht und Ausführung abhängen. Die Arbeit muß gleichförmig und zu gleicher Zeit geschehen, auch nicht von diesem oder jenem nachläßiger Weise bis aufs späteste oder gar unmöglich gemacht werden können; dabey muß dennoch dasselbe Verhältniß des Beytrages beobachtet werden können, wornach ein jeder vorher zur Deichlast verpflichtet gewesen ist. Wenn Deiche meist schwere Holz- und Steindeiche sind, wovon von denen Landleuten das wenigste mit eigner Arbeit verrichtet werden kann, oder wenn die zugehörigen Deiche ihnen auch so abgelegen sind, daß sie ohne grosse Versäumniß nicht selbst daran arbeiten können, oder wenn die Gemeine aus lauter wohlhabenden Leuten bestehet, welche mit anderer Arbeit und Gewerbe ungleich mehr verdienen können, und sich daran durch Deicharbeit versäumen würden; wenn hingegen andere Arbeiter und Annehmer in Menge und für einen mäßigen Preiß zu haben sind, so ist die beste Einrichtung, daß man die gesammte Deicharbeit für Geld entweder in Verding oder auf Rechnung und in Tagelohn, nachdem es denen vorkommenden Umständen nach am gemäsesten ist, verrichten lasse, wobey die Kosten entweder nach einem vorher gemachten Ueberschlag, oder hiernächst nach

dem richtigen Belaufe der Rechnung über die beykommenden im gehörigen Verhältnisse ihrer Deichpflicht vertheilet werden. (18)

Pfanddeichs-Arbeit, (Wasserbau.) Bey dieser werden die Deiche, nach der Morgenanzahl, entweder dergestalt vertheilt, daß kein Unterscheid der Güte des Landes dabey in Betracht gezogen, noch auch auf die unterschiedene Beschaffenheit des Deiches gesehen wer de; oder es kommt leztere nur in Anschlag, oder es wird zugleich auf den verschiedenen Werth und Vermögen des Landes mit geachtet. In keinem von allen liegt im Anfange eine Unbilligkeit, weil einem jeden frey gestanden hat, das Land mit der Last und Bedingung an sich zu bringen oder zu lassen, wie selbige darauf geleget ist; allenfalls hat er sich im Preise darnach richten können. Die Nachfolger treten auch in das Recht und in die Pflichten ihrer Vorweser. Und von einem Jauchert oder Jücke schlechten Landes, welches wohlfeil gekaufet ist, kann nach Abzug gleicher Lasten öfters eben so viel überschiessen, als von gutem, nach Abzug der Zinsen von dem dafür bezahlten grössern Werthe. Allein in der Folge können sich doch die Umstände dergestalt verändern, daß theils die gemeine Sicherheit bey einer oder der andern Eintheilung leiden, theils auch ein Land für das andere stärker als vom Anfang beschweret werden kann. Bey einer ganz gleichen blos nach dem Maase des Deiches und Landes gemachten Abtheilung, kann in der Folge der Werth des Landes verringert, und die Beschaffenheit des Deiches schwerer werden, und wenn auch von beyden die Umstände gleich bleiben, so können doch die Nebenumstände des Eigenthümers sich verändern, daß derselbe nicht im Stande bleibet, nach Abzug seiner Schulden die auf dem Lande haftenden schweren Lasten abzuhalten. Nun gehen zwar diese vor, und es darf auch nicht bey der Eintheilung der Deichlast auf das anderweitige Vermögen oder Unvermögen eines Besitzers gesehen werden, sondern jene muß nach Verhältniß des zugehörigen Landes selbst eingerichtet seyn; daher denn auch der höhere oder geringere Einkauf gar nicht mit in Betracht kommen darf. Allein die Erfahrung lehret doch, daß ein unmögender Eigenthümer, der zur Deicharbeit mit Mühe angehalten werden muß, dieselbe insgemein schlecht verrichtet, und den Deich in Verfall kommen lässet, bevor er ihn ganz aufgiebet. Wenn denn aber sein Besitzer eines schwer belasteten Landes gar zu leicht in solch Unvermögen gerathen kann, anbey von den Einkünften oder der Steuer des Landes nicht viel mehr als für andere auch vorzügliche Lasten überschiesset, und sich sogar kein Abnehmer desselben wieder findet: so kann bey einer solchen Deichvertheilung, wornach die beständig anklebende Last für ein Stück Land im Verhältniß dessen innerlichen Werthes und Beschaffenheit schon zu schwer ist, daß aus der geringsten Uebermaase ein Unvermögen entstehet, das gemeine Beste nicht bestehen. Ausserdem kann ein Grodendeich zum Wasser- und Schlickdeich werden, dessen Unterhalt dem dazu gehörigen Lande, wenn es schon vorher so stark beladen gewesen, als es tragen können, nachhero ganz unmöglich fällt; und wenn gleich ein geringes Stück Land bey guten Zeiten seine gewöhnliche Deichlast ertragen kann, so kann solches doch bey Unglücksfällen und ausserordentlichen Beschädigungen unmöglich werden. Eine solche Eintheilung der Deiche, wobey weder auf die verschiedene Beschaffenheit der Deiche, noch auf den Werth vom Lande gesehen, mithin bey einigen Stücken die Last aufs höchste gespannet ist, kann also auf die Dauer nicht bestehen, sondern die natürliche Unmöglichkeit sowol, als andere ins Deichrecht gehörige Gründe, erfordern deren Abänderung, wenigstens daß die Last so weit vermindert werde, damit der gemeinen Sicherheit darunter geholfen sey, und auch kein einzeler Interessent für diese zu Grunde gehen müsse: denn weiter darf die Last des Armen nicht dem Reichen aufgebürdet werden. Bey einer anfänglichen Einrichtung aber muß die Deichvertheilung allemal nach der verschiedenen Beschaffenheit des Landes sowol, als des Deiches gemacht werden: denn die Deichlast hat die gemeinschaftliche Erhaltung zum Hauptendzwecke. Warum sollte denn aber das gute Land alle Vorzüge, und das schlechte die schweresten Belästigungen im Verhältnisse haben? Nach Abzug verhältnißmäßiger Auflagen behält das gute Land doch noch immer einen grössern beständigen Ueberschuß. Eine verhältnißmäßige Eintheilung ist also der Sicherheit und der Billigkeit, folglich der Natur, am gemäsesten. Die Einrichtung sey nun auch vom Anfange gemacht wie sie wolle, so erfordert ferner nicht allein die Billigkeit, sondern auch die natürliche Nothwendigkeit, daß, wenn in der Folge dadurch eine Ungleichheit entstehet, sich die Beschaffenheit des Deiches verschlimmert, z. E. ein Grodendeich zum Wasser- und Schlickdeiche würde, alsdenn gleichfalls eine veränderte Eintheilung, der ersten Einrichtung gemäß, wieder gemacht werden müsse. Solchergestalt kann denn zwar die Vertheilung eines Deiches in Pfänder dergestalt eingerichtet seyn und bleiben, daß dabey die Gleichheit unter den zugehörigen Landeigenthümern erhalten werde, und auch die gemeine Sicherheit in ordentlichen Fällen damit bestehen könne. Allein, wenn die Deichlast demungeachtet überhaupt schwer, und die Lage der Deiche und des Landes so beschaffen ist, daß von dem guten oder schlechten Deichsunterhalte eine grosse Gefahr abhänget, so sind mit der Pfanddeichung überdem noch viele Unzuträglichkeiten ve knüpft, womit die gemeine Sicherheit, fürnemlich in ausserordentlichen Fällen, nicht bestehen kann. Wenn die natürliche Beschaffenheit eines Deichpfandes sich verändert, daß der Eigenthümer solches nicht mehr nachbargleich unterhalten kann: so hält es schwer, ehe eine deßfalsige Abänderung erlangt wird, und der Deich geräth indeß in Verfall. Die verschiedenen Pfänder werden niemals ganz gleichförmig, und zu gleicher Zeit gemacht; und auf den Scheidungen ist die Verbindung nicht so gut, als wenn die Arbeit in einem fortgehet. Manche saumhafte Deicher machen ihr Pfand schlecht, und warten damit so lange, daß es gar ungemacht liegen bleiben kann; und bey aller Aufsicht und Anstrengung ist es dennoch nicht möglich, dergleichen Unordnungen zu verhüten. (18)

Deichband, (Wasserbau.) Diejenige Gemeine oder Gesellschaft, welche sich anfangs mit einem gemeinschaftlichen Deiche umschlossen hat, und denselben aus gleichen Absichten, nemlich zum gemeinschaftlichen Schutz und Nutzen, auch ferner unterhält, machet den ursprünglichen natürlichen Deichband aus. Auch nennet man wol den Deich, welcher eine gewisse Strecke Landes umschliesset und schützet, den Deichband, oder die Deichbank. Aus der Zusammenhängung der erstern kleinen Deichbände sind in der Folge dann grössere entstanden, welche theils mit dem natürlichen Deichbande, oder gemeinschaftlich von dem connectirten Deiche geniessenden Schutze, auch in die Verbindung der gemeinschaftlich daran zu leistenden Pflichten getreten, theils aber, des erstern ungeachtet, in Anse-

hung der letztern, wie vorhin, unterschieden geblieben sind; auf welches Herkommen und von Alters eingeführte Verfassung sich noch die heutige Einrichtung und Gerechtsame gründen. Daher folget nun aus dem natürlichen Deichbande gar nicht mehr die Nothwendigkeit dergleichen Theilnehmung an selbigem, in Ansehung der dabey zu leistenden Pflichten, sondern diese können dem alten Herkommen und Verfassung nach aus guten Gründen auf verschiedene Weise bestimmt und gelassen seyn, wobey es denn auch so lange bleibt, als die Nothwendigkeit nicht erfordert, eine der jetzigen Lage der Sachen gemäsere Einrichtung zu machen. Der natürliche Deichband giebet inzwischen doch die Befugnis, einen jeden zu seiner Schuldigkeit anzuhalten, damit aus deren Versäumung kein gemeinschaftlicher Nachtheil entspringe. Was für Pflichten übrigens sowol aus dem natürlichen als regulirten Deichbande folgen, solches gehöret in das allgemeine und besondere Deichrecht jeden Landes. (18)

Deichbandspflichtig, s. Deichpflichtig.

Deichbanck, s. Deichband.

Deichbau, (Wasserbau) wird die Aufführung der Deiche und derer Anordnung genennt. Nachdem man beschlossen, welche Gattung von Deichen aufgeführt werden soll, beschäftigt man sich zuvorderst mit der Deichlinie. (s. Deichlinie) Nachdem die Deichlinie bestimmt worden, verfüget man sich mit der Charte in der Hand zu den Gegenden hin, welche bedeichet werden sollen, untersuchet die Festigkeit des Bodens, und besichtiget mit besonderer Aufmerksamkeit die Schartufer, damit man wisse, ob tiefere Einrisse zu besorgen, ob man nicht durch vorgelegte Werke dem Abbruche Einhalt thun, oder ob man nicht auf eine oder die andere Art die Einbrüche wieder ergänzen, und die genäherte Strohmtiefe ablenken könne. Denn wer wollte da einen Deich anlegen, wo man weiß, daß in kurzem kein Land mehr vorhanden seyn dürfe? Hat der Plan vom Deich Beyfall erhalten, so erfolgt die Ausführung, wobey man sich vorzüglich nach der Beschaffenheit der vorhandenen Deicherde umzusehen; (s. Deicherde) hat man solche genau untersucht und den Deichanschlag darnach verfertigt, so schreitet man zur Arbeit selbsten. Das erste, was dabey zu bedenken, ist die Zeit, wenn die Arbeit fertig werden soll; und darnach richtet sich die Menge der anzusetzenden Arbeiter. Bey großen und weitläuftigen Bedeichungen hat man oft Jahr und Tag auf die Vorbereitungen zu verwenden; hier muß das Ufer befestigt, dort vor Anwachs gesorgt, und anderswo Erdlücken zugefüllt, dort vor die Ableitung des Binnenwassers Rath geschafft, und wohl gar zuvor erst ein Kaydeich aufgeführt werden. Die Besorgung der Geräthschaften, und über das alles die Herbeyschaffung der nöthigen Geldsummen, veranlassen vielen Zeitverlust. Man hat viel gethan, wenn bey Anbruch des Frühjahres keine Hindernisse mehr vorhanden sind, welche die Ausführung des Vorhabens verzögern, oder wohl gar unterbrechen könnten. Auf die Erndte hat man auch Rücksicht zu nehmen; diese ruft viele Arbeiter vom Platze ab, und mit wenigen lässet sich auch wenig ausrichten. Billig sollte gegen die Erndtezeit der Deich bis zur Bekleidung fertig werden, als welche am füglichsten in der Herbstzeit vorgenommen wird. Nicht zu gedenken, daß ein vor der Erndte aufgeführter Deich nachmals Zeit gewinnet sich zu setzen, ehe die Winterfluthen seine Stärke probiren. Bey einem lockern und ausweichenden Grunde, und einer feuchten Deicherde aber ist es nicht einmal gut einen Deich in einem Jahre zu vollenden, zumal wenn vieler Regen fällt, wo alles wieder auseinander fließt, was man aufgefahren hat. Da ist nichts rathsamer, als nur einen Theil des Deiches zu verfertigen, damit er sich senken und vom Grund aus nach und nach austrocknen könne. Bey Seedeichen füllen sich unterdessen die Deichgruben, aus welchen die Deicherde ausgestochen worden, zum Theil wieder mit neuer Erde an, welches der künftigen Arbeit gar sehr zu statten kömmt. Wo aber ein fester Deichgrund vorhanden, die Witterung trocken bleibt, und die Gefahr der Ueberschwemmung sehr groß ist, da geht es an, oder vielmehr, es muß angehen, die Deichlinie in einem Jahre zu vollenden. In diesem Fall ist es nicht allemal rathsam, denselben erst zur halben Länge, oder einen Theil davon zu verfertigen und den Rest bis auf ein ander Jahr offen zu lassen: indem, wenn Ströhme aus dem Groden fallen, diese sich nur stärker indeß vertiefen, der Zuschlag derselben folglich schwerer, der neue Deich bey entstehenden hohen Fluthen in- und auswendig angegriffen, und der Gebrauch des Landes sowohl auf ein Jahr länger entbehret wird, als auch eines Jahres Zinsen der schon angewandten Bedeichungskosten verlohren gehen. Wenn indeß nicht möglich wäre, den Deich in einem Jahre zu Stande zu bringen: so würde es doch sicherer seyn, denselben zum Theil übrig und offen zu lassen, als völlig zu schliessen, und in Gefahr von Braaken und Kapstürzungen liegen zu lassen. Immittelst aber ist derselbe gegen das Ausspühlen in- und auswendig zu verwahren; auch ist in Ansehung der Baljen, daß selbige nicht tief ausreissen, die nöthige Vorsicht zu gebrauchen. Der Ueberschlag muß anbey noch ergeben, ob es nicht am rathsamsten sey, die halbe Bedeichung mittelst eines anlaufenden Flügeldeiches zu schliessen, und ein Stück des Grodens zum desto stärkern An- und Aufwachs einige Zeitlang nach aussen zu lassen. Weil ferner bey denen meisten Bedeichungen neue Siele zu legen, und Ströhme zuzudämmen sind: zur Legung der ersten aber beynahe ein gänzer Sommer erfordert wird, worauf die Verstopfung der Ströhme warten muß; und es gefährlich ist, diese spät im Jahre zu unternehmen, indem man nicht gewiß seyn kann, ob nicht hohe Fluthen und unbequeme Witterung den Zuschlag, oder doch den Deich darüber zu Stande zu bringen, verhindern würden, woraus desto gefährlichere Folgen entstehen könnten, je höher der übrige Deich schon aufgeführet wäre; indem die, allein über den Durchschlag einstürzende Fluth diesen gewiß wegnehmen, und einen schlimmen Kolck ausreissen müßte: so ist in dem Falle, wenn die Sielarbeit oder der Durchschlag nicht so geschwinde und frühzeitig als nöthig, bearbeitet und vollendet werden kann, zur Sicherheit jene ein Jahr vorher, wo nicht ganz, doch so weit zu Stande zu bringen, daß im folgenden Bedeichungsjahre eins mit dem andern zu rechter Zeit vollführt werden möge. Wenn die Deichlinie bestimmt ist, so läßt man solche nach der Anlage des Deiches, in- und auswendig ausritzen; und damit ferner die Erde in der gehörigen Form, welche der Deich haben soll, aufgebracht werden könne: so werden auf erforderlichen Distanzen Profile gesetzet, welche den Bestick des Deiches nach dessen Höhe und beyderseitigen Dossirung vorstellen. Zu dem Ende werden zwey Latten in der Breite der Kappe von einander eingegraben, welche mit der Deichshöhe gleich hoch sind, und worüber ein vorher daran befestigtes Seil dergestalt ausgespannet wird,

daß es die beyden Latten in der Breite der Kappe aus einander halte, und von da nach beyden Linien der Anlage hinunter laufend, in diesen mit Flöcken befestiget werde. Innerhalb des Deiches muß theils zum Rückfuß gegen die Pressung und theils zur Communication ein Weg darunter längs angeleget werden; nicht weniger muß der Deich vom Lande abgesondert, und deswegen ein Graben an dem Binnerwagenwege, so der Rhynschloot genennet wird, ausgeschossen werden. (s. Rhynschlooth) Die erste Arbeit hierauf ist, daß man das Mayfeld oder das Lager des Deichs aussticht. Die Soden oder Rasen, wenn dergleichen vorhanden, werden abgedeckt, und bis zur Bekleidung des Deiches verwahrlich hingelegt; das entblößte Erdreich wird auf einen guten Spadenstich oder einen Fuß tief umgegraben, damit sich die Füllerde desto besser mit dem mürben Grunde verbinde. Wird diese Vorschrift nicht beobachtet; so ziehet sich das Wasser theils durch die vermoderten Gräsereyen, wie durch einen Schwamm hindurch, theils aber findet es seinen Weg zwischen dem Deichfusse und Lagergrunde, weil beydes sich nicht genau miteinander verbunden hat. Dieses Lager ist jederzeit so breit, als die Summe der Kappenbreite und der Grundlinien beyder Dossirungen zusammen genommen. Nunmehro werden den Arbeitern die Gegenden angewiesen, wo sie die **Füllerde** hernehmen sollen. Weil die Füllung immer kostbarer wird, je höher der Deich heranwächset: so wird die Klugheit dem Entrepreneur eingeben, die am weitesten entfernte Erde zuerst anfahren zu lassen, damit nicht nachmals Schwierigkeit zu Schwierigkeit komme. Wenn nun Inseln oder nahe Hügel vorhanden, welche abgetragen werden sollen; so schafft man diese Erde auf Prahmen und zu Lande auf Karren, sowohl Schub- als Pferdekarren, zuerst herbey, und fängt am Ende der innern Dossirung die Arbeit an, und schüttet Fläche auf Fläche, bis der Deich fertig ist, indem man bey der äussern Dossirung aufhöret. Die Ursache dieser Disposition der Ausfüllung ist keine andere, als diese: die Erde ist nicht durchgehends von einerley Güte; würde der Deich durch lauter Horizontallagen aufgeschüttet werden, so könnte es geschehen, daß eine lockere Lage horizontal durch den Deich liefe, und daselbst ein Wasserdurchbruch entstünde, welches aber bey schrägen Lagen vermieden wird, da die Lagen sich untereinander decken. Es versteht sich von selbst, daß große Steine und Baumwurzeln vorhero von Grund aus vom Deichlager und Mayfelde weggeschafft werden müssen, indem sonst sehr nachtheilige Höhlungen durch Senkung der Steine und Verfaulung der Wurzeln und Stubben entstehen würden. Hat das entfernteste Erdreich seinen Tribut an den Deich abgegeben: so kommt die Reihe an die Deichgruben, die auch wohl Pütten genennt werden. (s. **Pütten**) Die Herbeyschaffung der Erde geschiehet ordentlicher Weise entweder mit Pferden und Wagen oder Sturzkarren, oder von Arbeitern mit Schubkarren. Ist ein Groden oder anderer Grund feste und trocken, oder sandscharig, daß man nicht allein auf der Oberfläche, sondern auch, wenn diese abgespittet, auf dem untern Grunde annoch fahren kann; imgleichen daß auf der schon in den Deich geführten Erde die Pferde noch dauren können, ohne hinein zu fallen und stecken zu bleiben, oder, wie man beym Deiche spricht: daß sie darin riesen können; so ist die Arbeit am besten mit Wagen, wenn diese weitspuhrig sind und man Raum darzu hat, oder mit Sturzkarren, Wüppen, oder Störten, wenn man sich kurz wenden muß, zu verrichten. (s. diese Artikel) Wenn der Groden annoch zu jung und niedrig ist, auch wohl gar die Erde aus dem Schlicke geholet werden muß, oder der Grund an sich kleyig ist, welcher die Feuchtigkeit länger in sich hält; (indem nicht allein diese nicht, wie in sandigem Grunde, durch eigene Schwere der Theilchen herausgepresset wird, sondern auch letztere mehr Berührungspuncte haben, und eben daher mehr Zusammenhang der kleinen Particuln im Kley ist, da denn durch diese die Zwischengänge auch mehr beenget und verstopfet werden müssen;) so kann die Arbeit nicht wie auf trockenerm sandigern Boden, mit Wüppen verrichtet, sondern es muß gekoyert werden. (s. koyern) Es giebt noch andere Arten zu Deichen, als mit Schiffen, wenn kein Vorland oder hohes Schlickwatt vor dem Deich ist, oder auch bey Braakarbeiten das Land in der Nähe mit Wasser beflossen ist, daß entweder unter Wasser die Erde gesohdet, oder von entfernten Eiländern und Groden selbige angefahren werden muß. Ferner mit Schlitten, theils auf einem, oben zwar kleyigten, unten aber sandigen und festen Grunde, aus welchem nicht tief, noch in der Nähe gekoyert werden kann, sondern die Sohden von weitem her gesammlet werden müssen, und worauf wegen der Nässe doch nicht mit Wüppen oder Wagen fortzukommen ist; theils auf dem Eis, wenn unter Wasser gesohdet werden muß, und dieses gefrohren ist. Dann auch mit Tragbahren oder Böhren, wenn nur kleine Verhöhungen aufzubringen, oder kleine Löcher auszufüllen sind, weswegen es keiner grössern Anstalten lohnete. Weil aber solchergestalt keine neue und große Deicharbeit geschieht, indem man selbige weder so nahe am Ufer anordnet, daß es nöthig und thunlich wäre, die Erde zu Schiffe anzufahren, noch auch mit Schlitten oder Tragbahren viel daran beschicket werden könnte: dahero diese Mittel nur bey Reparationen und in Nothfällen, allenfalls nur bey Durchdämmungen gebraucht werden müssen. Eine der betrübtesten Zufälligkeiten ist der Mangel an guter Deicherde. Sand genug, aber wenig Deicherde giebt es, besonders an der Spree, Havel, und auch hin und wieder an der Elbe. Eine sandige Meerküste ist gerade eben so schlimm daran, als ein sandiges Strohmufer, nur kann man sich daselbst noch mit der Breite der Kappe und einer stärkern Abdachung helfen, weil die Fluth bald den Deich wieder verlässet. Aber Flußdeiche von lauter klarem Sande sind so gut wie gar keine; nach wenig Tagen, wenn es nur noch einmal so lange währet, dringet das Wasser durch, und stehet hinter denenselben so hoch als vor den Deichen. Weil doch aber immer hier und da einiges gutes Erdreich ausgemittelt werden kann: so pfleget in einigen Deichordnungen die Anweisung gegeben zu werden, daß man den innern Körper von Sande baue, und denselben zu beyden Seiten und oben gegen die Kappe zu mit guter Erde, wie mit einer Scheide überziehe. Die Gründe sind folgende: das lettige äussere Dossement hält lange Zeit das Gewässer ab, ehe es zum Sande gelangen kann; die Kappe hält den Regen ab, daß er sich nicht in den Sand ziehe. Man weiß, daß der stärkste Regen nicht tiefer als zwey Fuß in gutes Erdreich dringe; und die gefütterte innere Abdachung wird nicht so leicht zugeben, daß das endlich in den Sand eingezogene und eingedrungene Wasser hinter dem Deiche durchbreche. Diese Gründe sind sehr scheinbar. Bedenket aber auch, daß die Fluth durch die Grundfläche

gar bald in den Sandkörper eindringe, und daher mitten im Deiche eben so hoch steige, als vor demselben. Wie groß ist nun nicht die Gefahr, daß der flüssig gewordene Sand durch seine Last hinterwärts endlich durchbreche und die innere Abdachung sprenge, welches zwar auf der Wasserseite durch den Gegendruck des Wassers verhütet wird. Vielleicht gefällt einigen folgender Vorschlag: bringet die gute Deicherde hinterwärts an und den Sand vorwärts. Die bedeckte sandige Hälfte wird stark genug seyn, den Windstoß und Wellenschlag abzuhalten, und die gute Erde, weil sie einen undurchdringlichen desto dickern Körper ausmachet, wird den Deich für dem Durchfliessen verwahren. Gehet das vordere Dossement verlohren: so kann solches viel leichter wieder hergestellet werden, als wenn man die Kappe aufbrechen und den innern Raum wieder mit Sand ausfüllen muß. Endlich so wird der Deich eher wieder austrocknen als ein nasser Sand, der aller Orten mit einem zähen und thonichten Erdreiche umschlossen ist. Bey Aufdeichung der Erde ist weiter nichts zu beobachten, also daß selbige nur so breit erstlich angeleget werden, daß die Wüppen beym Fallenlassen darauf wenden, und sich einander vorbey fahren lassen. Breiter brauchet die Anlage nicht zu seyn: denn die aufgedeichte Erde drücket demnächst die hinuntersinkende genugsam auseinander; und wenn sie auch nicht breiter ganz hinuntersinke, und solchergestalt von dem Mohre zusammengehalten werden könnte: so wäre es zur Dichtigkeit hinlänglich. Denn gegen den Druck machet das Mohr selbst schon Gegengewicht genug aus. Die durchbrechende und hinuntersinkende Kleyerde setzet sich nun entweder bis auf den festen Grund, oder wenn auch Mohr darunter bleibet; so wird dasselbe doch so stark davon zusammengepresset, daß es für einen genugsamen festen Grund zu achten ist. In der Mitte, wo die größte Last aufdrücket, sinket die Erde tiefer ein als zur Seiten. Hingegen muß sie in der mittlern Höhe oder Tiefe, so weit sie von der obersten Last gedrücket wird, und das zusammengepreßte Mohr sie nicht stützet, ausweichen: daher bekommt die Erde unter dem Mohre die Gestalt im Durchschnitte, wie ein liegendes Oval, worauf oben eine Kappe gesetzet worden, oder wie eine stumpfe runde Bouteille. Das Sinken eines solchen Deiches währet nicht allein in der Arbeit, sondern auch hiernächst noch lange Zeit, bis er sich so weit setzet, daß er mit mässigen Erhöhungen im Stande erhalten werden kann. In der Arbeit selbst muß nicht allein, wie erwehnet, voraus so lange aufgedeichet und abgeschlagen werden, bis die Erde Pferde und Wüppen tragen kann, sondern, so bald sich auch rückwärts Nachsinkungen ereignen, werden selbige wieder nachbargleich gemacht und aufgehöhet, anbey sind die eingetriebenen Spuren und Borsten fleissig zuzuschlichten. Sobald dann die Erde überträgt, und die Linnen so lang werden, daß die Wüppen nicht mehr darauf umzukehren und einander zu begegnen brauchen, sondern auf der Erde längs bis an die nächste Abdrift fahren können: so deichet man ferner zu Erspahrung der kostbaren Erde, und weil diese sich, wie gedacht, ohnehin genugsam ausbreitet, nur so schmal, als zu einer Wüppenfahrt nöthig, auf; und dazu kommen denn auch Wägen, womit bis dahin nicht füglich zu wenden ist, demnächst gebraucht werden. Dies kann gleich hinten an, sobald die Wüppen ein Ende Deiches fertig haben, geschehen. In dem folgenden Jahre wird mit Wägen auch die Nachhöhung continuiret. Falls aber indes annoch so starke Sinkungen sich ereignet hätten, daß dadurch die Fahrt unterbrochen wäre, so müssen jene erst, wie anfangs, mit Wüppen hergestellet werden. Wenn nunmehro die Hauptarbeit am Deiche, nemlich das Aufführen der Erde, obbeschriebenermassen meist geschehen ist: so muß der Deich zuletzt noch in die gehörige Form, nach dem Profile gebracht werden, welches durch Abebenen und Schlichten geschieht. Bey der Wüpparbeit ist dieses um deswillen schon vom Anfange an nöthig, damit Pferde und Wüppen auf der neuangewüppten Erde desto bequemer fortkommen können; weshalben dabey schon vom Grunde auf dem Deiche seine Gestalt gegeben und nur noch zuletzt etwas nachgeschlichtet wird, indem solches auch ohne Beysorge von Sinkungen geschehen, und die Figur dadurch nicht wieder in Unordnung gebracht werden kann; hergegen mit dem Aufkoyern wird so lange fortgefahren, bis meist die ganze Höhe erreichet ist, und wird nur dahin gesehen, daß keine Erde über Steuer geschlagen werde, das ist, so abgeworfen werde, daß sie hiernächst wieder in die Höhe gebracht werden müßte, wenn sie nicht über der vorgesteckten Fläche liegen bleiben sollte. Alsdann, und wenn ohngefehr $\frac{2}{3}$ der Erde in den Deich gebracht ist, werden Schlichter angesetzet, und solche denen Annehmern, welche sich nicht gerne damit aufhalten wollen, zugegeben, damit nach den vorgesteckten Profilen, deren also zwischen zwey Pfändern wenigstens eins seyn muß, die Erde hinuntergeschlichtet, mithin dasjenige, was noch an der Dossirung fehlet, damit ausgefüllet, und dergestalt diese nach steifer Linie verfertiget werde, daß weder über derselben zu viel, oder ein zu starker Bauch, noch darunter eine Höhlung bleibe. Nur ist, wie oben angemerket, für die künftige in der Mitten am stärksten erfolgende Schwindung, auch damit die Nachholung nicht von unten herauf geholet zu werden brauche, ein kleiner Bauch zu geben. Was denn nicht mit Schlichten allein kann ausgefüllet werden, dahin wird noch etwas eingekoyert oder gewüppet, bis die bestickmässige Figur zu Stande gebracht ist. Hiebey ist noch in Ansehung derer Ausweichungen oder Ausgleitungen zu erinnern, daß dabey dem Deiche keine ganz profilmässige Gestalt gegeben werden könne noch bedürfe. Von der Mitten kann man wohl etwas nach oben wieder aufschiessen; und muß solches, wie vorhin gewiesen worden, um nicht noch mehr nasse Erde aufzukoyern, zum Theil geschehen. Allein ganz von unten auf darf das Ausgewichene im ersten Jahre nicht gerühret werden, sondern muß zum nöthigen Gegengewichte liegen bleiben; und wenn es auch hiernächst weggenommen werden dürfte, so würde kein Vortheil dabey seyn; daher läßt man das ausgewichene zur Bestärkung über der Linie liegen, und machet nur mit Schlichten eine ordentliche Abflächung. Ist aber die Ausweichung nicht stark gewesen, sondern hat sich bald gesetzet, zugleich auch durch die vorgeschriebene Mittel der Deich so weit gebracht werden können, daß er nicht übermässig auseinander gegangen ist: so kann man ihn zuletzt entweder völlig in Ordnung schlichten, oder wenn auch etwas über das Profil liegen bliebe, so kommt solches in der Folge, durch die Schwindung genugsam in die Linie. Wenn aber gegentheils die Ausweichung sich noch nicht so feste gesetzet hätte, daß man der Dossirung steife Linie geben könnte: so muß man diese hohl lassen, und sich fürs erste begnügen, daß man eine Kappe darauf setze, so groß sie stehen will. Bey der im folgenden

Jahre vorzunehmenden Nacharbeit aber wird das Mangelnde ergänzet; und pfleget der Grund nicht leicht so schlecht zu seyn, daß er alsdann nicht schon den völligen Bestick ertragen könnte. Verlieret sich dieser aber noch zu stark, so muß er im dritten Jahre nochmals hergestellet werden. Und dann kann es auch bey dem jüngsten Grunde eine Zeitlang anstehen, bevor eine fernere Verstärkung nöthig ist. Wie diese aber dennoch in der Folge erforderlich seyn könne, davon wird bey dem Artikel von **Verstärkungen** ein mehreres gesagt werden. Nur die ersten sofort nöthigen Verstärkungen oder Ergänzungen und Verhöhungen gehören zum Bedeichungsprojecte, und werden darauf die ersten drey Jahre gerechnet; weswegen der Deich auch nicht eher an die übertrettenden Deichinteressenten abgeliefert werden darf. Wenn der Deich zu seinem Besticke gebracht und so weit fertig ist, so muß er wider das Ausspühlen auch verwahret werden; insonderheit, wenn schlimmer Wind darauf stehet. Denn die blosse unbegrünte Erde wird leicht vom Wasser aufgelößt und weggerissen. Bis dahin, daß dieselbe nun begrünet, folglich mit einer natürlichen zusammengeflochtenen und eingewurzelten Decke überzogen wird, welche aber, nachdem der Deich kleyig oder sandig, am süssen oder salzigen Wasser belegen ist, manchmal erst im dritten, vierten bis fünften Jahre von selbst zu Stande kommt: muß er auf andere Weise mit einer Decke oder Rock überzogen werden, welches man Rocken nennt. (s. diesen Artikel) Dieses geschieht entweder mit Sohden oder mit Stroh. Wenn keine Sohden zu haben sind, so muß gedecket, gesticket oder genähet, das ist, es muß eine befestigte Decke von Stroh, Reith oder Hennie überzogen werden. (s. **Nähen.**) (18)

Deichbedeckung, (Wasserbau) wird bey dem Deichbau die Bedeckung der Dossirung desselben genennt. Ein unbedeckter Deich verschlimmert sich nicht nur durch Fluth und Wellenschlag, sondern auch selbst durch die Witterung von Jahr zu Jahr. Nasse Jahre spühlen die Erde ab, und waschen Kappe und Abdachung weg; trockene verwandeln die Oberfläche in Pulver, so vom Winde weggestöbert wird. Also ist eine Deichbedeckung nothwendig. Diese ist verschieden nach dem Gebrauch und Lage der Deiche, ob es Strohm- Fluß- oder Seedeiche, Wasser- Land- Holz- oder Steindeiche sind. Fluß- oder Strohmdeiche werden mit Sohden oder Rasen bedeckt, auch noch besser mit Korbweyden bespickt. Mit Seedeichen hat es ganz andere Bewandniß; die Strandbewohner können öfters nicht einmal die Sohden gebrauchen, weil das salzigte Meerwasser den Anbau derselben nicht gestatten will. Bey der Landseite, der Deiche, bey Deichen, an welchen das Seewasser nicht vor beständig liegt, kann man sich der Sohden wohl mit Nutzen bedienen. Weil die Wüpparbeit der Deiche auf hohem Grunde geschiehet, wo insgemein Sohden zu haben sind, so wird dieselbe gewöhnlicher Weise gerocket oder geschwöpet. Unter Rocken und Schwöpen, auch Setzen, welches an alten steilen Deichen geschieht, ist folgender Unterschied: mittelst aller drey Arten wird zwar die Dossirung eines Deiches mit grünen feste aneinander gepaßten Sohden bedecket, welche sich hiernächst an den Deich selbst und miteinander verbinden: allein das Rocken geschieht in Gegenden, wo die Sohden zwar bindig, doch weich sind, und nicht so genau und gleichförmig gestochen werden können. Wenn diese nun, so gut sie passen wollen, erstlich aneinander gesetzet sind; so werden sie mit Schlagen und Böteln ferner an- und zusammengetrieben, und das nennet man Rocken. Die Rockelsohden werden, weil das Vorland zum Wüppen zu weich ist, wenn es auch nicht mit Wägen angehen will, mit Schlitten angefahren, oder mit Tragbahren herbeygebracht. Wenn hingegen das Vorland hoch, trocken und sandscharig ist, daß nur oben die Grünschwarte dünne abgesohdet werden kann, weil die sandscharige trockene Erde, so weit sie nicht durchwurzelt ist, unten abfällt; so muß geschwöpet werden, welches man bey Vestungsarbeit champiren nennt. Alsdenn wird, wie gedacht, die obere Grünschwarte, in Sohden von einem halben Fuß breit und einen Fuß lang, 3 bis 4 Zoll dick, nachdem sie zusammenhängig sind, abgestochen, und die Dossirung dergestalt damit beschlagen, daß die Sohden darin auf gleiche Weise, als sie gestochen sind, wieder dichte schliessend aneinander geleget, und mit der Schüppe angeklopfet werden. Sie müssen also, wie man beym Deichen spricht, über eine Hand gestochen und wieder gesetzet werden. Denn der Stich gehet nicht winkelrecht hinunter, muß auch deswegen schräge seyn, damit die Sohden übereinander schlagen. Gewöhnlicher Weise, damit man von untenauf rocken oder schwöpen könne, werden die Sohden so geleget, daß die obersten über die untersten schlagen: allein es ist die Frage, ob es nicht besser wäre, von oben herunter zu arbeiten, und die untersten über die obersten schlagen zu lassen, damit das Wasser nicht darunter greiffen könne? Die Schwöppelsohden werden am besten mit Wägen angefahren, weil sie am füglichsten, ohne zu brechen, darauf- und abgeladen werden können. Endlich das Setzen steiler Wasserdeiche geschieht mit Sohden, welche aus bindigem Kley, so dick sie halten wollen, daß sie nicht auseinander fallen, wenn sie einigemal mit Forken umgearbeitet und fortgeworfen werden, gestochen, demnächst zu Schiffe, oder mit Schlitten angefahren, und vor der Dossirung gleichsam aufgemauert werden; sie sind gleichfalls über eine Hand, ins Verband anzusetzen, beyzutretten und feste zu böteln. In allen Fällen ist die Dossirung erst ganz eben und platt zu machen, auch unten eine Spuhr zum ersten Enthalt einzugraben. (s. **rocken, schwöppen, setzen.**) Wenn keine Sohden zu haben sind, wie insgemein bey der Koyerarbeit sich trift, welche auf einem noch unbegrünten Vorlande, oder im Reithwachse geschieht, anbey der Deich durch Schwinden noch seine Gestalt, und die Besohdung das Verband verlieren würde, oder auch die anlaufende tägliche Fluth beym salzigen Wasser nicht gestattet, daß die Sohden sich verbinden und grün bleiben: so muß gedecket, gesticket, oder genähet, das ist, es muß eine befestigte Decke von Stroh, Reith oder Hennie überzogen werden. Man nimmt zu dem Ende langes Stroh oder Laubreith, breitet solches so dick, daß die Erde genugsam damit bedecket ist, nemlich auf die Quadratruthe etwa 20 Schoof Stroh, oder 30 Schoof Reith, nach der Höhe der Dossirung hinan, aus, welches Verstreuen genennet wird, drehet darauf eine Hand voll Stroh oder Hennie zusammen, und sticht solche quer über die Vorstreuung der Länge des Deiches nach, mit einem dazu gemachten, unten hohl ausgerundeten Eisen oder Decknadel, ohngefehr 3 Zoll tief in die Erde hinein, um damit die Vorstreuung zu befestigen, so man bekrampen nennet. Auf jedem Quadratfusse müssen 3 Krampen, der Länge und Breite nach, mithin überall neune zu zählen seyn, so

daß alle 6 Zoll ins Gevierte das Stroh oder Reith mit einer Krampe befestiget sey. Eigentlich sind also nur 4 Krampen auf jedem Quadratfusse, und gehören die übrigen fünfe schon zu denen vorhergehenden. Hiedurch kann nun zwar die Erde zur Nothdurft gegen das Ausspühlen verwahret werden: allein solch Dach hält doch nicht so gut und lange, als eine Besohdung, daher auch diese bey Koyerarbeit, wenn sie unter erstgemeldten Umständen thunlich ist, den Vorzug hat. Denn es wird jenes nicht allein vom Wasser und Eise leichter beschädiget, sondern vergehet auch von selbsten, und muß öfters wieder neu hergestellet, oder frisch übergedecket werden. Gleichwie dieses als zur ordinairen Reparation gehörig, an Schlickdeichen fleißig zu besorgen ist, so brauchet es jedoch an einem neuen Deiche, der Vorland hat, anders nicht, als nach wirklich erfolgter Beschädigung, in demselben Jahre wieder zu geschehen; und wenn der Deich gerne zu Gras schlagen will, so kann man ihn auch schon in folgendem Jahre ungedeckt liegen lassen, und nur die Grünschwarte durch fleißiges Mähen und Reinhalten befördern, vorausgesetzt, daß keine neu angebrachte Erde einer ferneren Bedeckung nöthig habe. Es ist alsdann auch am dienlichsten, daß man das alte Dach abreisse und abharken lasse. Wenn hingegen der Deich aus sandschavigerErde, am salzigen Wasser aufgeführet worden; so muß noch das zweyte Jahr durch nachgedecket, und damit so lange fortgefahren werden, bis er genugsam zu Grase schlaget. Beym Decken ist noch der Unterschied zu beobachten, daß gewüppte trockene Erde nicht anders gedeckt werden kann, als wenn sie entweder annoch frisch, oder beym Regenwetter etwas wieder angefeuchtet ist, weil sonst die Krampen nicht tief genug eingestochen werden können; hingegen die Koyerde, insonderheit aus dem Schlicke, muß, wenn die Umstände es leiden, es etwas betrocknen, um die Krampen darinn befestigen zu können, sonst ist die erste Nothdeckung bald wieder überzudecken. Es giebt auch noch andere Arten zu decken, als mit Slaacken, welche mit kleinen Pfählen befestigt, auch mit Stroh oder Heu untergefuttert werden, welche man mehr in Nothfällen gebraucht. (s. **Slaacken.**) Einige beholzen den Deichfuß, aber in 20. Jahren hat die Witterung diese hölzerne Bekleidung wieder verzehrt. Andere bepflastern den Deichfuß mit Steinen, das ist, nach der Sprache des Wasserbaumeisters: sie legen Steinbänke an. (s. **Steinbänke.**) (18)

Deichbeschauer, ist eine von der Obrigkeit bestellte Person, welche die Deiche besichtigen muß; er wird an einigen Orten auch der **Krippgräfe** genannt, von **Krippe,** ein Flechtwerk oder Zaun. (15)

Deichbeschwerden, sind die zur Erhaltung eines Deichs nöthigen Arbeiten und Kostenauflagen. (15)

Deichbestick, (Wasserbau.) **Deichkörper,** wird die Bestimmung eines **Deichprofils** genennt, welches der Deich nach Maasgabe desjenigen Orts, wo er sich hinlagern soll, besitzen muß. So oft sich nun die Fläche des Mayfeldes erhebet oder erniedriget, oder die Richtung gegen Strom und Sturm sich ändert, so oft muß auch das Bestick verschiedentlich ausfallen. Man siehet auf der Deichcharte die Linie der höchsten Fluth, und zugleich die Erniedrigung der Erdfläche unter derselben; dieser Satz bestimmt die an jedem Orte nöthige Höhe des Deichprofils. Zu dieser Höhe muß hinzugethan werden, nicht nur die Hervorragung der Kappe über die höchste Fluth, welche insgemein 2 Fuß beträgt, (ich nehme aber zur höchsten Fluth nicht so wol den Wasserspiegel, als vielmehr die gewöhnliche Wellenhöhe an) sondern auch, wie viel vom Lager des Deiches, das ist, vom Mayfelde ausgestochen werden muß, um dem Deiche einen haltbaren reinen Grund, mit dem er sich verbinden soll, zu verschaffen, und wie viel die daselbst vorräthige Erdart bey der Austrocknung schwinde. Also wäre denn die Höhe des Deiches an jedem Orte der Deichlinie bestimmet worden. Es folget die Breite der Kappe. Hier fragt es sich mehr, wozu man sich der Kappe zu bedienen habe? als, wie stark sie seyn müsse, dem Drucke des Wassers zu widerstehen. Will man auf der Kappe nur reiten und gehen, so kann man sich bey niedrigen Deichen, das ist, die nicht über 6 Fuß Höhe besitzen, mit einer Breite von 4 bis 6 Fuß abfinden lassen; aber bey höhern Deichen, wo man theils um der Passage willen, theils zur Zeit der Noth mit Wagen auf der Kappe fahren soll, ist eine Kappenbreite anzuordnen, auf welcher zween landübliche Wagen sich begegnen und einander ausweichen können. Die Abdachung auf der Wasserseite richtet sich nach der Beschaffenheit der Deicherde und Gewalt des Wassers, und ist nie über 6 Fuß, nie unter 2 Fuß gegen jede Fußhöhe anzugeben. Die Festigkeit oder Lockerheit der Deicherde, und der Stoß des Wassers bestimmen also diejenige Ausladung, so zwischen diesen beyden äussersten Gränzen zu wählen seyn wird. Die innere Abdachung bleibt wie 1 : 1, und bey lockerer Erde wie 1 : 1 ½. Fände man für nöthig, den Deich hinterwärts zu verstärken, so erspart man Unkosten, wenn man ein gutes **Banquet** anbringet. Jedoch dieses alles gilt nur vom Hauptdeiche. Die übrigen Deicharten erwarten die Bestimmung ihrer Besticke von dem Endzwecke, um derentwillen sie da seyn sollen. (18)

Deichbruch, (Wasserbau.) wird der Durchbruch eines Deichs genennt, welchen das Wasser vor demselben durch seine Gewalt verursacht hat. Die allgemeinen und unmittelbaren Ursachen der Durchbrüche sind:

1) alles, was die Gewalt des Wassers und derjenigen Körper, die darinnen fliessen, über das Vermögen des Widerstandes der Deiche vergrössert;

2) alles, was gegentheils das widerstehende Vermögen der Deiche, in Beziehung auf die Gewalt des Wassers und der darinn fliessenden Körper, verringert. Die Gewalt des Wassers in einem Flusse steht im Verhältnisse

1) mit dessen drückenden Kraft oder Höhe;

2) mit dessen Geschwindigkeit oder Stärke der Bewegung;

3) mit dessen Lauf, in Beziehung auf die Richtung, Eigenschaft und Gestalt der Ufer und Deiche. Je höher also das Wasser ist, je schneller und in je geraderer Richtung es auf den Deich anläuft: desto grösseres Vermögen hat dasselbe, den Deich durchzubrechen. Und also auch umgekehrt. Wenn demnach erstlich das Wasser zu einer gedoppelten Höhe angewachsen ist, und alles übrige gleich angenommen wird; so übt es einen vierfachen Druck gegen die Deiche aus, u. s. w.

Die Kraft der fliessenden Körper, welche in einem Flusse mit weggeführet werden, steht wie bey allen in freyer Bewegung befindlichen Körpern, vornemlich in Verhältniß mit der Grösse ihrer Geschwindigkeit, d. i. mit ihrer Schwere, oder dem körperlichen Inhalt, vermehrt durch die Geschwindigkeit. Inzwischen trägt auch die Richtung, die Figur und Eigenschaft dieser Körper, vieles mit bey, um die Würkung derselben gegen die Deiche, nemlich deren Ausscheurung

und Abbruch, mehr oder weniger zu vergrössern. Das widerstehende Vermögen der Deiche, in Absicht auf die Gewalt des Wassers und der darin befindlichen fremden Körper, steht daher im Verhältniß

1) mit der Dicke der Deiche;

2) mit der Festigkeit derselben;

3) mit der Richtung und Lage derselben, in Beziehung auf den Fluß;

4) mit der Eigenschaft und Gestalt derselben; folglich, je dicker und fester die Deiche sind, und je vortheilhafter ihre Richtung und Gestalt ist, desto grösser ist auch ihr Vermögen, um der Gewalt des Wassers und der darin fliessenden fremden Körper zu widerstehen. Und so auch umgekehrt. Auch haben Deiche, vermög ihrer schrägen Flächen, ein grösseres Vermögen gegen den Anlauf des Wassers, oder dessen lebendigen Kraft, weil dadurch der Einfallswinkel des Stroms kleiner wird, nach Maasgabe als obige Fläche schräger liegt. Wenn denn alles gleich angenommen, so wird ein Deich mit einem schräge ablaufenden Ufer, ein grösseres Vermögen haben, der Macht und Gewalt des Wassers zu widerstehen, als ein Deich mit einem gerade aufziehenden Ufer, oder ein Schaardeich. Alles ist daher eine zufällige Ursache der Deichbrüche,

I) was die Gewalt des Wassers und der darinn schwimmenden fremden Körper über das widerstehende Vermögen der Deiche vergrössert, es sey nun, daß dadurch dem Wasser eine grössere Höhe, ein stärkerer Lauf, oder ein grösserer Einfallswinkel gegeben wird.

II) Was gegentheils das widerstehende Vermögen der Deiche schwächet, es sey nun dadurch, daß demselben eine geringere Dicke und Festigkeit, oder eine nachtheiligere Richtung und Gestalt gegeben wird. Die vornehmsten und gewöhnlichsten der zufälligen Ursachen von Durchbrüchen durch die Gewalt des Wassers und der fremden Körper, die darin fliessen, zu vergrössern, sind folglich

1) die grosse Menge des abfliessenden Wassers durch lange daurenden Regen, plötzliche Schmelzung des gefallenen Schnees, Wolkenbrüche, unmässiger Zufluß aus andern nebenher sich ergiessenden Flüssen, u. s. w.

2) hohe Fluthen bey Sturmwinden, die das Wasser aus der See in den Fluß hinauf führen, und zu gleicher Zeit das herabkommende Wasser zurück halten;

3) Eisdämme oder Eisstopfungen, die das herabkommende Wasser abhalten, sich durch die Strombahn zu entladen;

4) Abschnitte oder Abdammungen nöthiger Ausgüsse der Flüsse;

5) schlechte Richtungen des Stromes, durch eine verkehrte Anlegung der Deiche und Dämme, und aller Arten von Wasserwerken, als da sind: starke Schlengen und Schlachten, Höfte, Buhnen und Haken, u. s. w.

6) schwere Eißgänge, grosse Eißschollen, die nach Maasgabe als sie mit einer grössern Geschwindigkeit ankommen, und unter einen grössern oder kleinern Winkel gegen die Ufer angetrieben werden, dieselben mehr oder weniger ausgraben und aushöhlen;

7) lange daurender Wellenanschlag, durch anhaltende stürmische Winde gegen eine und dieselbe Stelle des Deiches;

8) ferner alle die Ursachen, welche den körperlichen Inhalt des Wassers in den Flüssen vermindern, durch Verhöhlung der Betten, u. s. w. Die vornehmsten und gewöhnlichsten der zufälligen Ursachen, welche das widerstehende Vermögen der Deiche schwächen, sind dann

a) zu leichte und zu schmale Deiche;

b) zu schlechte Bestandtheile, oder Materie, woraus sie gemacht worden;

c) nicht hinreichende Bearbeitung und Zubereitung des Grundes und der Materie, worauf und woraus der Deich aufgeführt worden;

d) Sand und Mohradern, welche entweder in dem Deiche selbst, oder in dessen Grunde befindlich; Wurzeln oder Busch und Bäume, oder jeder anderer fremde Körper, welche aus Nachläßigkeit oder Unwissenheit mit eingedeicht worden, und nachher einen Durchzug des Wassers, unter oder durch den Deich, veranlassen;

e) Gänge und Löcher der Maulwürfe, Ratten und Mäuse, oder jene andere Höhlung, die sich queer durch den Deich erstreckt, und dem andringenden Wasser einen Durchgang gibt, wodurch dann der Deich nach und nach untergraben, und also zum Sinken und Einstürzen gebracht wird;

f) endlich alle die zufälligen Ursachen, welche die Gewalt des Wassers gegen den Deich vergrössern, weil solche insgesammt den Grund der Deiche nach und nach abbrechen, ausgraben und aushöhlen, und also schwächen und verringern. Die Deich- oder Durchbrüche entstehen nemlich nicht plötzlich, sondern gemeiniglich allgemach, durch Einsinkung und Einstürzung; und zwar in der Mase, daß die Deiche an der Landseite einsinken, weil das durch die vorbeschriebenen Höhlungen durchziehende Wasser den Grund derselben landwärts, wo gemeiniglich das schlechteste Erdreich (Staal, worauf der Deich lieget) ist, am ersten und mehrsten aushöhlet und wegspühlet, und solchergestalt die ganze Stütze desselben wegnimmt. Es gibt jedoch auch Stellen, wo der Deich in seiner ganzen Breite auf einmal einsenket, wenn nemlich der Durchzug (doorsyping) des Wassers vermittelst einer queer durch den Deich oder dessen Grund gehenden Höhlung geschiehet, und diese unter der Erde lang und weit genug ist. Deiche von einer so bedenklichen Lage nennt man im Holländischen Kwell oder Sinkdyke, und im Deutschen an der Elbe und Weser Kufer- oder Quelldeiche. Um nun den Durchbrüchen, und folglich auch den Ueberströmungen, nach Möglichkeit vorzukommen, muß man

1) die Gewalt des Wassers und der darin schwimmenden Körper verringern, indem man die zufälligen Ursachen derselben so viel nur möglich aus dem Wege räumet, und dadurch dem Wasser eine geringere Höhe, einen mäßigern Lauf und kleinern Einfallswinkel gibt;

2) das widerstrebende Vermögen der Deiche vergrössern, indem man die zufälligen Ursachen, welche dasselbe verringern, zu heben oder zu verbessern sucht; und hiernach den Deichen die nöthige Höhe und Festigkeit, und eine vortheilhafte Form und Lage gibt. (18)

Deichbuch, ist ein Buch, worin alle Deichpflichtige, und eines jeden Antheil an der Erhaltung eines Deiches verzeichnet sind. Man nennt solches auch **Deichacht, Deichbrief, Deichregister, Deichrolle.** (15)

Deichcharte, (Wasserbau.) wird eine Zeichnung genennt, in welcher die Deiche mit ihren Richtungen, Breiten, Höhen, Erhöhung und Erniedrigung des Grundes getragen, die höchste Fluth, so wie die Normalbreite des Wassers bemerkt, und alles darauf ersichtlich ist, was zur Stärke und zum Bau der Deiche gehört, damit man bey Vorfällen nach solcher in den Collegien urtheilen kann, wie man sich zu verhalten hat, ohne eben nöthig zu haben, auf den Platz selbst

jedesmalen zu gelangen. Der Charte wird ein Buch beygelegt, worin die Maase des Deichs, die Contribuenten, die summarische Baukosten, die bey der Deichschau geführte Protocolla mit angehänot sind. (18)

Deicheidige, sind beeidigte Aufseher über das Deichwesen; ein Deichgeschworner. (15)

Deichel, (Architect. Hydraul.) s. Teichel.

Deichengen, (Wasserbau.) wird bey den Stromdeichen genennt, wenn der gegenüberstehende Deich des Stroms oder eine Anhöhe allzu nahe gelegen, daß das Strombett beenget wird. Wenn demnach ein Strom auf der gegenüberstehenden Seite auch bewallet wäre, oder bewallet werden sollte, oder Anhöhen hätte; so hat man sich zu hüten, daß man auch jenen Deichen nicht zu nahe komme und Deichengen veranlasse, wo sich das Eiß nur gar zu gerne stopfet, und die gefährlichsten Deichbrüche veranlasset. (18)

Deicherde, (Wasserb.) wird jede zum Deichbau brauchbare Erde genennt. Hierzu besitzt diejenige Erde alle Grade der Vollkommenheit, welche vorzüglich schwer ist, sich in ihren Theilen fest zusammen schliesset, sehr langsam vom Wasser durchgedrungen wird, und bey der Austrocknung wenig schwindet. Diese Eigenschaften trift man beysammen in der Thonerde an, wenn sie stark mit Sand untermenget ist. Noch mehr wird dieses erhellen, wenn wir die übrigen Erdarten nach ihrer Schicklichkeit zu Werken von dieser Art beurtheilen; grober Sand lässet sowohl als Torf und Morast das Wasser, wie durch ein Sieb laufen, die Thon- oder Lettigerde ist schwerer wie Lehm, nicht so mürbe, bindet stärker, ist auch zäher, lässet das Wasser nicht durchfliessen, aber sie schwindet sehr, und wenn nicht hin und wieder Lücken und Höhlungen bleiben sollen, so muß sie wohl gestampft werden. Der feine Sand ist schwerer, als Kleyerde, schwindet nicht, aber seine Theile hangen wenig zusammen, und begrünet sich so nicht, wie die Kleyerde, mit Sand gemischt, die brauchbarste und festeste Deichmasse abgiebt; das Vorland ist die Vorrathskammer, von welcher die Deicherde hergenommen werden muß. Würde man solches hinter dem Deiche wegnehmen, so ziehet man sich das Drengwasser auf den Hals, welches aus den Gruben, die sich von selbst niemals zuschlicken, hervorprudelt, und das innere Land überschwemmet, es wäre denn, daß unfruchtbare Hügel vorhanden wären, deren man entbehren könnte. Wird nun die Deicherde vom Vorlande genommen, und hat man untersucht, wie tief die gute Deicherde auf demselben liege: so müßte derjenige die Stereometrie nicht gelernt haben, der nicht berechnen könnte, wie viel Vorland dem Deiche zugehöre. Wird die Deicherde dem Vorlande abgeborget, so geniesset man überdem noch den Vortheil, daß sich die Deichgruben nach und nach wieder mit Schlick anfüllen, dessen man sich zur Ergänzung und Verhöhung des Deichkörpers zu Nutze machen kann. Hauptsächlich ist dahin zu sehen, daß man eine genugsame Menge von Erde zur Hand habe, um dieselbe so häufig, als nöthig, anfahren zu können, und nicht in Gebrechen zu gerathen, weswegen man einen Ueberschlag machen muß, wie viel Erde an einem und anderm Orte zu haben sey, um darnach sowohl die Ausfuhr, als die Art und Weise des Zuschlags selbst einzurichten. Welcher Gestalt die Erde beyzubringen sey, das richtet sich erstlich nach der Beschaffenheit der Erde selbst. Ist diese und der Grund, woraus sie genommen wird, feuchte: so kann sie nicht mit Wagen oder Wüppen angefahren, sondern muß gekoyert werden. Insonderheit aber kommt es dabey fürnemlich auf die Beschaffenheit des Weges, worüber die Erde gebracht werden muß, und auf die Weite desselben an. Ist der Weg trocken und feste, auch die Erde trocken, um püttweise zu nehmen und die Entfernung zum Koyern zu groß, so kann sie am besten mit Wagen, oder vielmehr mit Wüppen, der kürzern Wendung halber, angefahren werden. Wenn aber die Erde feuchte ist, daß nur die obern Sohden gebraucht werden können, so lässet sie sich doch mit Schlitten anfahren. Wenn hingegen der Abstand nicht weiter als auf die zweyte und dritte Hand zu Koyern wäre, so setzet man Koyerpflüge an, die Erde mag feucht oder trocken seyn. Ist ferner der Weg nicht darnach beschaffen, auch nicht mit Faschienen und Bohlen einzurichten, oder das Land gar nicht trocken, und der Deich zu schmal, daß darüber die Anfuhr geschehen könne, so muß die Erde, soweit nicht gekoyert werden kann, mit Schiffen angebracht werden, und solches geschiehet entweder von Eyländern oder Groden, oder auch aus dem Binnerlande mit unter Wasser gestochenen Sohden. Diese können auch unterm Eise gestochen, und mit Schlitten herbeygezogen werden, wenn nemlich das Wasser mit dem Eise nicht viel mehr, als einen Fuß hoch über das Land stehet. Denn wenn das Eis ausgehauen ist, so tritt das Wasser mit der Oberfläche von selbigem gleich in die Höhe, und würde, wenn es über einen Fuß tief unterm Eise gewesen, und das Eis einen halben Fuß dick wäre, über 1½ Fuß hoch steigen. Nachdem die Umstände des Weges es nun leiden, und die Beschaffenheit des Dammes es erfordert, kann die Erde entweder mit Wüppen, Schiffen und Koyern zugleich, oder auf zweyerley Wegen angebracht werden. Denn gleichwie eine grosse Durchdämmung nicht füglich mit Koyern allein geschwinde genug zu Stande zu bringen, daher entweder mit Wagen oder Schiffen zu gleicher Zeit Erde mit zuzuführen ist: so ist es hingegen auch rathsam, falls die Unmöglichkeit nicht daran hindert, bey dem Wüppen oder der Anfuhr zu Schiffe noch immer das Koyern mit zur Hand zu nehmen, damit insonderheit ungestüme oder nasse Witterung die Arbeit nicht ganz unterbreche. Auch wenn man nicht unmittelbar aus Püttwerken koyern, und ein schmaler oder Kißdamm gefüllt werden soll, worinn die Anfuhr nicht ganz mit Wüppen oder Schiffen geschehen kann: so ist es zur Beschleunigung der Arbeit nützlich, daß die auch bey Fluthzeiten angefahrnen Sohden mit Karren ferner in den Damm gebracht werden, wozu entweder, wenn die Füllung damit allein geschieht, verschiedene Läufe nebeneinander hingelegt werden können, oder wenn zugleich die Anfuhr mit Wüppen bis an die Küsten fortgehen kann: so leget man an die Seiten des Dammes die Läufe zum Koyern an, damit das Fahren dadurch nicht gehindert werde. Insbesondere aber, wenn mit Schiffen gedeichet wird, so können diese nicht unmittelbar an die zu füllende Stellen allein anlegen, sie müßten sonst zu lange auf einander warten; daher werden die Sohden ausgesetzt, allenthalben, wo die Schiffe in der Nähe anlegen können, theils an dem schon gefüllten Damme, theils an dem Ufer der Bracke. Diejenigen Sohden denn, welche nicht zu weit von der Hand sind, werden durch in Reihen gestellte Mannschaft, mit Forken einander zu, und in die Küste geworfen, die aber zu weit entfernten, mit Karren angeschoben. (18)

Deichfach, ist der gesetzmäßige Antheil, den jemand

an einem Deiche hat, und für dessen Erhaltung er zu sorgen schuldig ist. s. auch **Deichpfand.** (15)

Deichfrey, ist derjenige, welcher von der Arbeit zur Erhaltung eines Deiches befreyet ist. Gemeiniglich sind solche Personen jährlich ein gewisses Geld statt der Arbeit in die Deichcasse zu erlegen schuldig, welches das **Deichfreyengeld** genannt wird. (15)

Deichfrieden, ist die strenge und allgemeine Ordnung zu Erhaltung der Ruhe und Sicherheit bey Deicharbeiten; wer dieselbe verletzt, heißt ein **Deichfriedensbrecher.** (15)

Deichfuß, Deichgrund, (Wasserb.) wird der Boden und unterste Theil eines Deiches genennt, worauf derselbe stehet. Das Vorland vor den Deichen beschirmet denselben, mithin muß es selbst dossirt seyn, damit es nicht so leicht von dem Wasser angegriffen und in Schartufer verwandelt werde. Sollte es aber geschehen, so kann man dasselbe durch **Schutz-** und **Fangbuhnen** wieder befestigen und sogar vermehren. Sollte aber das Wasser keinen Sand mit sich führen, und der Abbruch vermehrte sich: so sind noch **Packwerker** und **Holzungen** übrig, das **Vorland** zu beschirmen. Uebrigens wird der Deichfuß öfters mit der **Deichbedeckung** verwahrt, wo schlechter Grund vorhanden. (18)

Deichgeld, sind die Geldbeyträge, welche von den Deichpflichtigen zur ausserordentlichen Ausbesserung des Deiches aufgebracht werden müssen. (15)

Deichgericht, ist das Gericht in **Deichsachen.** Es wird von dem **Deichamte** gehegt. (15)

Deichgeschworne, sind beeidigte Aufseher über das Deichwesen, welche über gewisse Bauerschaften, und den dazu gehörigen **Deichzug** bestellt ist; an einigen Orten nennt man sie **Deicheidige, Deichheimräthe, Heimräthe.** Das ganze Corpus derselben heißt die **Deichgeschworenschaft**, oder schlechthin die **Geschworenschaft.** (15)

Deichgräfe, ist der Oberaufseher über das Deichwesen in einer ganzen Provinz. Im Oldenburgischen ist er der nächste nach dem Oberlanddrosten. (15)

Deichgrafschaft, ist das Amt oder Gebiet eines Deichgrafen. (15)

Deichgruben, (Wasserb.) s. **Pütten.**

Deichgrund, (Wasserb.) s. **Deichfuß.**

Deichhalter, s. **Deichpflichtig.**

Deichhauptmann, ist an einigen Orten eben der, welchen man an andern den **Deichgräfen** nennt. Und eben so bedeutet auch **Deichhauptmannschaft**, was man sonst Deichgrafschaft nennt. (15)

Deichheimrath, oder **Heimrath**, schlechthin, ist an einigen Orten, was man an andern den **Deichgeschwornen** nennt. (15)

Deichherr, ist der Besitzer eines Theils von einem Deiche, für dessen Erhaltung er sorgen muß. s. **Deichpflichtig.** (15)

Deichhülfe, s. **Deichbeschwerden.**

Deichkörper, (Wasserb.) s. **Deichbestick.**

Deichlehen, ein Amt bey dem Deichwesen, welches zu Lehen gegeben wird, z. B. das **Deichgräfenamt.**

Deichlinie, (Wasserb.) Diese ist eine Linie, nach welcher der Deich, und zwar insbesondere der Hauptdeich, der Länge nach aufgeführet werden muß, das Land gegen Ueberschwemmungen zu schützen. Bevor man das geringste in der Berathschlagung bestimmen darf, wird die zu bedeichende Gegend durch einen genauen Grundriß aufgenommen, auf welchem theils die Uferlinien, theils die Wassertiefe vor dem Ufer, theils die Anhöhen, und auch die Vertiefungen der Oberfläche des Erdbodens, mit allen Sümpfen, Kolken und abfliessenden Gewässern auf das genaueste, nebst Bemerkung der Compaßnadel, aufgetragen worden. Dieser Grundriß wird auch die Lage der Wiesen, Aecker und Waldungen, sofern sie sich der Deichlinie nähern, andeuten; und wo besonders das Erdreich seine Lage gegen den Horizont ändert, da werden Profile nöthig seyn, damit man wissen könne, wie hoch sich dasselbe über die niedrigste Wasserhöhe erhebe. Auf eben diesen Profilen wird die Linie der observirten höchsten Ueberschwemmung gezogen, um zu wissen, wornach man sich mit der Höhe der Deiche zu richten habe. Eine solche Charte ist hinreichend, die Deichlinie ausfindig zu machen.

Hierauf verfüget man sich mit der Charte in der Hand zu denen Gegenden hin, welche bedeichet werden sollen, untersuchet die Festigkeit des Bodens, und besichtiget mit besonderer Aufmerksamkeit die **Schartufer** oder Schaden gelittene Ufer, damit man wisse, ob tiefere Einrisse zu besorgen: ob man nicht durch vorgelegte Werke dem Abbruche Einhalt thun, oder ob man nicht auf eine oder die andere Art die Einbrüche wieder ergänzen, und die genäherte Strohmtiefe ablenken könne. Denn wer wollte da einen Deich anlegen, wo man weiß, daß in kurzem kein Land mehr vorhanden seyn dürfte? Hat man sich auf diese Art des Ufers versichert: so nimmt man die einwärts gebogenen Winkel der Uferlinie zuerst vor, bestimmt sowohl in Ansehung der Wassertiefe, als auch der zum Deiche erforderlichen Erde, die Breite des Vorlandes, oder den Abstand des Deiches vom Wasser. Auf der Charte werden diese Puncte mit geraden Linien zusammengezogen; alsdann so hat man vors erste die möglich kürzeste, und daher möglichst wohlfeilste Deichlinie ausfindig gemacht. Denn je kürzer die Deichlinie ist, desto wenigere Unkosten werden zur Aufschüttung erfordert. Auch ist es nothwendig, daß man von denen am meisten einwärts gebogenen Ufern soweit mit seinem Deiche entfernt bleiben müsse, als die Sicherheit und die allemal vor dem Deiche auszugrabende erforderliche Erde solches erheischet. Diese Deichlinie wird endlich nach folgenden Regeln verbessert und berichtiget:

1) Alle Kolke, Moräste und Grundwasser müssen soviel, als es die übrigen Umstände erlauben, vor dem Deiche liegen bleiben; folglich wird diese Linie hin und wieder landwärts zurücke zu ziehen seyn. 2) Sollte aber zum Nachtheile der Eigenthümer zu vieles fruchtbares Land bey stark hervorspringenden Ufern unbrauchbar werden, und der zu erwartende Nutzen des Groden übertreffe die Bau- und Unterhaltungskosten des Deiches: so wird die Deichlinie daselbst vorgerücket, wobey man den Lehrsatz der Geometrie nicht zu vergessen hat, daß die Zirkellinie, und nächst der Zirkellinie das Quadrat unter allen Figuren mit der kürzesten Linie die möglichst größte Fläche in sich schliesse. Man hüte sich also für gar zu spitzig hervorspringenden Winkeln, weil selbige viel Unkosten verursachen und dennoch wenig Land bedeichen. 3) Alle Aecker und Wälder bleiben hinter der Deichlinie liegen, weil jene keine Ueberschwemmung vertragen können, und diese mit ihren ausgerotteten Bäumen und Wurzeln ein sehr unsicheres Mayfeld geben würden, zumal wenn die zurückgebliebenen Wurzeln nachmals verfaulen. 4) Kein Deich muß hinterwärts abschüßiges Land haben, zumal wenn er sich hohen Ueberschwemmungen

widersetzen soll: kann man ihn dahero an einem sich erhebenden Grundboden anlegen; so ist dieser der stärkste Contrefort, und das Wasser müßte ihn bergan schieben, wenn er ausweichen sollte, da er sich denn mit seiner Last gegen diese Gewalt sträuben würde. Es schadet nichts, wenn man, um diesen Vortheil mitzunehmen, die Deichlinie, besonders an süssen Wassern, deren Uebertritt dem Wiesenwachse eben nicht so sehr schädlich ist, um einige Ruthen zurücke ziehen müßte. 5) Endlich hat man auf Grund und Boden zu sehen; und wenn derselbe nicht fähig ist, die Last des Deiches zu ertragen, so beuget man, so gut man kann, rechts oder links aus: wo nicht, so siehet man sich genöthiget, den Deich auf einer oder der andern Seite, zuweilen gar auf beyden Seiten, mit Hölzungen einzufassen, damit der Grund unter dem Deiche nicht ausweiche. 6) Wenn ein Strohm auf der gegenüberstehenden Seite auch bewallet wäre, oder bewallet werden sollte, oder Anhöhen hätte: so hat man sich zu hüten, daß man auch jenen Deichen nicht zunahe komme und Deichengen veranlasse, wo sich das Eis nur gar zu gerne stopfet, und die gefährlichsten Deichbrüche veranlasset. Welche Behutsamkeit aber nur bey Anlegung der Strohmdeiche zu beobachten ist; an der See ist das Gegenufer weit genug entlegen.

Bey Abzeichnung der Linie eines Seedeiches sind wenigere Puncte zu beobachten. Der Strandbewohner will durch dieses Vestungswerk sein Land, seine Wohnung und sein Leben retten, daß dieses alles nicht von einer unaufhaltbaren Sturmfluth verschlungen werde; und insofern könnte es ihm gleichviel seyn, nach was für einer Linie sein Deich gezogen würde, wenn er nur hinter demselben trocken und sicher dem Sturme zusehen kann. Weil aber seine Deiche wegen ihrer Grösse und Stärke ihm sehr kostbar und in der Erhaltung sehr beschwerlich fallen, indem die auf den Bau verwandten Unkosten wie ein verlohrnes Capital anzusehen, davon man noch darzu hinterher die Interessen abzugeben hat, soll anders das Werk in Bau und besserlichem Zustande erhalten werden: so suchet er sich wieder durch Nutzung des bedeichten Landes schadlos zu halten. Folglich hat man bey Ziehung einer Seedeichlinie vornemlich dahin zu sehen, daß man mit einer möglichst kürzesten Linie, die möglichst größte Fläche einschliesse: dann wo das Seewasser hinspühlen kann, wächset kein Gras. Das zweyte Augenmerk ist die Streichlinie des gewöhnlich heftigsten Sturms; ungern setzet man eine gerade, und noch ungerner eine einwärts gebogene Linie diesem Sturme senkrecht entgegen. Man weichet soviel, als es die Lage des Vorlandes leiden will, von dieser Linie ab; und wo man schlechterdings dem Hauptsturme die Spize bieten muß, beuget man nicht nur die Deichlinie in einen aufwärts gehenden Bogen, daß er wie ein Gewölbbogen dem Stosse der Fluthen sich widersetze: sondern man giebt ihm auch die stärkste Abdachung, und siehet sorgfältig dahin, das Vorland durch Buhnen zum Anwachse zu bringen. Dieses sind die beyden Hauptregeln, denen man bey Absteckung der Seedeichlinie zu folgen pfleget. (18)

Deichmeister, ist ein Meister oder Unternehmer, dem die Ausbesserung eines beschädigten Deiches für einen bedungenen Lohn anvertrauet wird. Die Grafen von Oldenburg erhielten ehedem, wegen der guten Deichanstalten in ihrem Lande von dem Kaiser den Titel: **des heiligen römischen Reichs Deichmeister.** (15)

Deichpfand, (Wasserb.) ist das Antheil, welches zu Aufführung oder Erhaltung eines Deichs einzelnen Interessenten zuerkannt worden; bey dem Bau eines neuen Deichs theilt man die Arbeit in folgende Pfänder ab, welche für einen Pflugkoyerer oder 2 Wüppen, und zwar für erstere in Zeit von 6 Monaten, für leztere aber, innerhalb 3 Monaten, nemlich zwischen der Pflug- und Erndtezeit aufzuführen, nicht zu groß und nicht zu klein sind. Denn die Koyerer wollen den ganzen Sommer durch Verdienst daran haben: hingegen die meisten Annehmer der Wüpparbeit sind Landleute, und nehmen nicht mehr an, als sie ohne Hintansetzung ihrer Feldarbeit bestreiten können. Diejenigen, die länger arbeiten wollen, können doppelte Maase annehmen. Nach der Grösse des Deiches, der Weite der Erde und derselben Beschaffenheit, sodann nach dem muthmaßlichen Fortgange oder Aufenthalt in der Arbeit, muß demnach ausgerechnet werden, wie viel ein Pflug oder 2 Wüppen in einem Tage durch die Bank ausbringen können, wornach sich ergiebet, wie groß das in der vorgesetzten Zeit von jeder Art zu verfertigende Pfand seyn müsse. Ist nun die Arbeit solchergestalt in Koyer- und Wüppenpfänder, und über die ganze Länge ausgemessen: so wird auf der auswendigen Seite der Deichslinie, bey jedem Pfande ein Scheidepfahl gesetzt und numerirt, damit darnach die Annehmer die Beschaffenheit eines jeglichen Pfandes in Augenschein nehmen und untersuchen können. Bis dahin lässet man auch die vorhin beschriebene Ausdohlung und Ausritzung der Pütten, Speckdämme und des Kajedeiches anstehen. Denn wenn nur erst die Hauptdeichslinie gemessen und ausgeritzet, mithin darauf das ganze Project eingetheilet ist: so kann denn zugleich bey Abmerkung der Pfänder, die Aussetzung der Dohlen von den Speckdämmen und dem Kajedeiche sammt der Errichtung der Profile mit einem geschehen. Vorangezeigter Ursachen wegen müssen nun in einem mittelmäsigen Deiche von 16 bis 12 Fuß Höhe und 80 bis 60 Fuß Anlage, die Koyerpfänder 9 bis 12 Ruthen und die Wüppenpfänder 4 bis 6 Ruthen lang werden. Da man durch die Bank rechnen kann, daß ein Pflugkoyerer oder 2 Wüppen täglich eine Pütte ausbringen. Weil aber bey stärkern Deichen die Wüppenpfänder insonderheit zu klein fallen, daß dieselben nicht für sich allein zum Bestick gebracht werden können: so müssen sich die Annehmer von 2 bis 3 Pfändern zusammen thun, und im Deiche gemeinschaftlich arbeiten, welches bey der Ausbestätung mit zu bestimmen ist, damit hiernächst kein Streit darüber entstehe. Wie denn überhaupt auch zu stipuliren ist, daß, um der Verbindung und gleichförmigen Arbeit wegen, auf den Scheidungen der Pfänder unter gehöriger Aufsicht und nach Anweisung die Erde allemal zu einander eingeschlagen und zugleich mit einander in die Höhe gearbeitet werde. Wenn denn ein Annehmer saumhaft ist, so hat er es sich selbst beyzumessen, daß er nachhero soviel mehr, als unten, in sein Pfand abgeschlagen werden müssen, und oben in dem benachbarten Pfande dagegen offen gelassen ist, in der Höhe nacharbeiten muß. (18)

Deichpfennigmeister, heißt an einigen Orten der Einnehmer bey der Deichcasse; der Deichrentmeister.

Deichpflicht, ist die Verbindlichkeit in Ansehung der Erhaltung eines Deichs. Diejenigen Personen, welche solche auf sich haben, heissen Deichpflichtige, Deichhalter, Deichherren, Deichinteressenten. (15)

Deichprofil, (Wasserb.) wird die Durchschnitts-

fläche eines Deichs genennt. Zum Beyspiel stellet *) das Profil eines niedrigen Deiches vor, der etwa auf 6 Fuß über das Mayfeld, dieses ist die Erdfläche, auf welcher der Deich angelegt wird, hervorraget; a b die Kappe, so sich nach der Passage richtet; b c die innere Abdachung, welche sich bis bd erweitern kann, wenn das Erdreich sehr sandig seyn sollte; ae die äussere Abdachung, die sich unter eben diesen Umständen, zumal wenn sie mit Strohm und Wind zu kämpfen hätte, wohl bis af erweitern könnte; fd die Grundlinie des Deiches. Hingegen macht **) die Figur eines höhern Deiches vorstellig; ab die Kappe, so von 10 bis 16 Fuß verbreitet werden kann, je nachdem die Deichhöhe beschaffen; b c die innere Dossirung, und wenn das Erdreich nicht thonigt genug ist, sondern locker und beweglich: so ersparet man Kosten, wenn anstatt der Abdachung bd das Banquet efcd angelegt wird, welches bey Deichbeschädigungen grosse Dienste leistet, sowohl der Anfahrung des Erdreichs wegen, als auch weil man allerhand Anstalten auf dem Gange e f machen kann, den Durchbruch zu verhüten. Sehr hohe Deiche sollten nie ohne Banquet gebauet werden. ag Die äussere Dossirung, wenn der Deich nicht dem Sturme sonderlich entgegen stehet, viel Vorland besitzt, und aus fester Erde bestehet; a h die äusserst größte Abdachung, wenn von diesem allen das Gegentheil vorhanden wäre. Zwischen g h sind alle verstärkten Dossirungen enthalten. Bey dem Deichbau selbsten werden, nachdeme die Deichslinien in- und auswendig ausgeritzet worden, auf erforderliche Distanzen Profile gesetzet, welche den Bestick des Deiches, nach dessen Höhe und beyderseitigen Dossirungen vorstellen (e). Zu dem Ende werden zwey Latten in der Breite der Kappe von einander eingegraben, welche mit der Deichshöhe gleich hoch sind, und worüber ein vorher daran befestigtes Seil dergestalt ausgespannet wird, daß es die beyden Latten in der Breite der Kappe auseinander halte, und von da nach beyden Linien der Anlage hinunter laufend, in diesen mit Pflöcken befestiget werde. (18)

Deichrath, ist der Beysitzer oder Rath in einem Deichgericht. (15)

Deichrecht, ist der Inbegriff aller zu dem Deichwesen gehörigen Gesetze und Gebräuche. In Schleßwig nennt man es das **Spadelandsrecht**. (15)

Deichrichter, ist in Bremen der Titel des Vornehmsten im Deichgericht nach dem Deichgräfen. (15)

Deichritterschaft, nennt man diejenigen Adelichen welche innerhalb eines Deichlandes wohnhaft sind. (15)

Deichrolle, s. **Deichbuch**.

Deichrüge, wird die Beschreibung der Mängel genannt, welche die **Deichschauer** an jemandes Deichpfande gewahr worden sind. (15)

Deichschaden, (Wasserbau) der Deich dient zu dem Ende, daß die sich aufschwellende hohe Sturmfluthen davor stauen, denselben nicht durchbrechen, und das Land nicht überschwemmen sollen; weilen aber bey Sturmfluthen oder dem durch den Wind und Sturm aufgetriebenen Meerwasser, das Wasser in so heftige Bewegung gesetzt wird, daß hohe Wellen aufgetrieben werden, welche das Erdreich, dessen Zusammenhang von der Nässe zugleich erweicht wird, durch den Anschlag und Stoß des in die Höhe gehobenen und wieder niederfallenden Wassers, nicht allein abspühlen, sondern auch bey ganzen Stücken abreissen können: so stehet es um diese Zeit bey dem Deiche nicht anderst aus als vor einer Festung, die auf einer Seite bestürmet, und auf der andern vertheidigt wird. Hierdurch entstehet der Deichschaden. Der Deichbewohner sucht bey stürmendem Wasser der Gefahr abzuwehren, die sich auf zweyerley Arten vorzüglich zeigt. Die erste Gefahr des Deichschadens zeigt sich vorzüglich an der innern Abdachung, wenn hin und wieder lecke Stellen entstehen, von denen das Wasser herabfließt. Wie es dabey zugeht, kann unter dem Artikel Drengwasser mehr nachgelesen werden. Die zwote Art des Deichschadens ist die Senkung der innern Deichdossirung. Diese wiederfährt gar zu gerne da, woselbst ein lockerer und weicher Boden innerhalb des Deichs, Morast, eine große Bracke oder auch ein Kolk nahe an dem Deiche sich findet, daß daher der Deich kein gut und sicheres Fundament hat. Hierbey gehet es folgendergestalt zu: Der Deichfuß wird bey anhaltenden Vorwassern zuerst moderflüssig, dann schiebet die Last des innern Dossements den Fuß in die Bracke hinein, und macht den Anfang sich von dem Deiche loszureissen. Dieses Unglück muß nicht abgewartet werden, sondern man schlägt mit Handrammen einige Reihen Rammbretter dichte hintereinander vor die innere Berme; hinter diese Bretterreihen stösset man Pfähle ein, so mit tüchtigen Latten und Spieckern miteinander verbunden werden. Unterdessen stellet der auf seine Rettung begierige Landmann die gesunkene Dossirung wieder her. Manchmal schlicket das Vorland über das Binnerland in die Höhe; lieget nun letzteres niedriger: so hat man bey jeder Fluth Quellwasser hinter dem Deiche. Also lege man denn im Deiche Sielen an, um mit dem fetten Winterwasser gleichfalls das Binnerland in die Höhe zu schlicken. Es ist auch möglich, durch diese Sielen einen den Durchbruch drohenden Deich zu retten, wenn nämlich das Binnerland sich in der Nähe erhebet. Denn lässet man eine Parthie Wasser durch das Siel hinter den Deich, welches also keine Flügel, sondern nur Schütze besitzen darf: so hält dasselbe dem Aussenwasser einigermassen das Gleichgewicht, und der Deich bleibt stehen. Für den Verlust der auswärtigen Dossirung und des Vorlandes ist währendem Sturme gar kein Rettungsmittel übrig; diesen Schaden wird man gedultig müssen geschehen, und sich an der innern Verstärkung des Deiches begnügen lassen. Reissen die Sielen aus: so kann man gleichfalls wenig Gegenanstalten vorkehren. Ein solcher Deich gehet unaufhaltbar zu Grunde. Diesen Unfall aber hätte man einen ganzen Sommer hindurch, und oft noch länger, vorher wissen und ihm vorbeugen sollen. Es erfolgt endlich der Kappensturz, das Uebel aller Uebel. So lange die Kappe nur hin und wieder mit einigen gar zu hoch sich erhebenden Wellengipfeln beschlagen wird, und dabey sehr breit ist, hat man noch wenig zu befürchten: wenn aber die halbe Welle sich über die Kappe wirft, so kann man glauben, daß bey ermangelnder Gegenwehr in kurzem Kappe, Deich, innere und äussere Dossirung bis auf den Fuß, ja oft noch tief unter dem Fusse, nicht mehr vorhanden seyn werden. Das traurigste bey dieser unglücklichen Scene ist die Herabstürzung der Fluth über die Kappe. (s. **Kappensturz**) Daß man nach verlauffener Fluth, die Deiche wieder herstellen, die Kölke ausfüllen oder umdeichen, die Abdachung verstärken, das Vorland, wenn es sich in Schartufer verwandelt hat, für weiterm Abbruch verwahren und alles auf das regelmässigste wieder in Ordnung bringen müsse, verstehet sich von selbst. Wo

*) s. Tafel Wasserbau, Fig. 20. **) s. ebendas. Fig. 21.

aber in der Deichlinie selbst eine Bracke entstanden, da hat man einige weitläuftigere Anstalten nöthig, den Körper wieder herzustellen. (s. Bracke) All dieser Schade kann nach dem Unterscheide, ob Sturmfluthen oft hintereinander wiederholet werden, lange und hoch auflaufen, sondern auch nach der verschiedenen Lage und Beschaffenheit des Deiches und Grundes verschieden seyn, daß entweder die Ausbesserung mit weniger Arbeit, zuweilen aber nicht einmal mit blosser Erde, noch alsofort wieder zu bearbeiten ist. Es gehen wenige Winter ohne solche Fluthen vorbey, wodurch diejenigen Deiche, welche darnach gelegen sind, nicht etwas beschädiget werden können: hingegen ereignen sich selten so hohe Sturmfluthen, welche eine aussergewöhnliche Beschädigung, oder wohl gar einen Durchbruch verursachen könnten, woferne anders die Deiche regelmässig angeleget sind und gehörig unterhalten werden. An den gegen stürmischen Wind belegenen Schlick- Holz- und Steindeichen kann also durch mässige hohe Fluthen nicht allein etwas vom Dache oder der Besohdung, auch von der Füllerde weggerissen und ausgespühlet, Steine in Unordnung gebracht und herum geworfen, nicht weniger am Holze einiger Schaden verursacht werden, sondern auch die gegen Nordwesten gelegenen Grodendeiche können einigen Anstoß leiden. Dies alles nennet man nur gewöhnlichen Schaden, und dessen Herstellung gewöhnliche Ausbesserung, oder ordinaire Reparation, welche, insoferne nicht auch der Unterhalt von Stein- und Holzdeichen auf gemeine Kosten, als an ausgesetzten Nothdeichen geschieht, von jedem Eigenthümer an seinem Deiche zu bewerkstelligen ist. Zu welcher ordinairen Reparation auch noch dasjenige gehört, welches gewöhnlich am Deiche, ohne daß Schade daran geschehen wäre, blos zu Unterhaltung dessen Bestickes und Wohlstandes zu besorgen ist: nemlich die Reinigung der Dossirung, das Ebenen oder Schlichten der Kappe, Auffüllung derselben, Neusetzung der steilen Dossirungen, eine mässige Verstärkung und Auslegung auf den alten Fuß. Dagegen zur ausserordentlichen Reparation, wozu gemeine Beyhülfe erfordert wird, gehörige Tiefe, bis in die Kappe sich erstreckende Beschädigungen der äussern Dossirung, neue Hölzungen, Umlegungen ganzer Steinbänke, und die Herstellung der hiernächst zu beschreibenden Kapstürzungen, Wehlen und Bracken. Dieser Unterschied ist anzumerken, nicht allein insoferne er ins Deichrecht, und in die darnach zu entscheidende Frage: ob etwas von dem Deichseigener selber herzustellen, oder der Deichband darin zu Hülfe zu kommen, verbunden sey? Einfluß hat; sondern es hängt auch davon die Anordnung ab, zu welcher Zeit dir Herstellung geschehen müsse? ob selbige, so bald es möglich, anzugreiffen sey, oder, nach einiger nothdürftigen Vorkehrung, bis zu bequemerer Jahreszeit ausgesetzet werden könne? Die extraordinaire Reparation erfordert insgemein das erste, hingegen pflegt es mit der ordinairen Reparation längern Anstand zu haben. Die ordinaire Reparation an Deichen, vor welchen Groden ist, hat die wenigste Beschwerlichkeit, und kommt es bey derselben nur darauf an, zu welcher Zeit sie am bequemsten verrichtet werden könne; wie die Erde zu nehmen; welchergestalt selbe in den Deich zu bringen? und wie dieser damit herzustellen sey? In Ansehung der Zeit hat es obgedachtermassen damit keine Eile, weil der Deich, der geringen Beschädigungen ungeachtet, dennoch haltbar genug bleibt, die im Winter darin gebrachte nasse oder gefrorne dünne Erde aber weder selbst Stand halten, noch das fernere Ausspühlen abhalten würde. Deswegen läßt man den Schaden bis im Sommer liegen, und bessert ihn alsdenn wieder vollkommen aus; inzwischen aber verwahret man ihn allenfalls mit Decken, woferne nicht die Kosten der Bedeckung höher, als der Verlust einiger mehreren Erde anlaufen könnten. Im Sommer wird das Ausgespühlte dann vollständig wieder gefüllt und gerocket oder geschwöppet. (s. Rocken und Schwöppen) Nach der Beschaffenheit der Erde und des Deiches richtet sich auch die Arbeit; und geschieht entweder mit Koyern oder Wüppen. Ist das Vorland nicht trocken und feste genug, anbey der Deich steil, daß nicht mit Wüppen oder Wagen gefahren werden kann: so muß gekoyert werden. Jedoch wenn ein Groden oben zwar naß und schlickig, gleich darunter aber sandiger Grund ist, anbey, wie in solchen Fällen insgemein geschieht, nur Sohden gebraucht, und von kleyigen Stellen her angefahren werden müssen; so thut man solches am besten mit Pferden und Deichselschlitten, indem diese glatt überhin gehen, hingegen die Pferde nicht tief eintreten. Ist das Vorland hoch und trocken, nicht weniger die Dossirung zur Aufdrift flach genug: so wird die Arbeit am standhaftesten mit Wagen oder mit Wüppen verrichtet. Oefters ist die oberste brockliche, oder lockere Grunderde, obgleich sie vom Ueberfahren gedichtet wird, nicht so standhaft gegen das Ausspühlen, als tiefer hinunter liegender kleyiger Grund, wenn selbiger erst ausgetrocknet und gleichfalls gedichtet ist. In solchem Falle läßt sich die Reparation am dauerhaftesten dergestalt bewerkstelligen, daß erstlich die Dossirung meist vollständig mit der einzukoyernden steifen Erde ausgefüllet, demnächst aber nur so viel als zum Uebertragen nöthig ist, überher gewüppet werde, und dadurch die Koyererde eben so dichte zu machen, als wenn sie mit eingewüppet wäre; hätte man auch gleich keine trockene Erde zum Wüppen, so kann man die Koyererde so lange ruhen lassen, bis sie Pferde überträget, und sie dann mit Wägen oder Wüppen und Pferden nur überall befahren und betretten, oder gar walzen lassen. Zu dem Ende aber ist die Dossirung für das Einkrimpen erst überbestickmässig zu machen. (s. Einkrimpen) Weil die Art und Weise, wie die Deicharbeit verrichtet wird, in derselben Tüchtigkeit und den Wohlstand der Deiche keinen geringen Einfluß hat: so wird nicht undienlich seyn, ob gleich die Einrichtung zur Deichverfassung gehöret, dennoch hieselbst zu untersuchen, auf welche Weise ein Deich am besten unterhalten werden könne. Der Unterhalt kann auf dreyerley Weise veranstaltet werden: entweder man theilet den Deich in gewisse Maassen, Schläge oder Pfänder, und leget auf jedes Stück Land ein verhältnißmässiges Pfand, so der Besitzer desselben unterhalten muß; oder man lässet die sämmtliche Reparation für Geld von Annehmern verrichten, welches die zu einer gewissen Strecke gehörigen Eigenthümer im Verhältniß ihres Landes zusammen bringen; oder die Arbeit wird von denen Beykommenden selbst nach Verhältniß ihres zugehörigen Landes in Gemeinschaft verrichtet, einem jeden sein ohngefähr begleichendes Antheil angewiesen, hiernächst eine Abrechnung nach einem bestimmten Anschlage darüber errichtet, und nach derselben dasjenige, so einige über ihr Antheil verrichtet haben, von den andern, welche im Nachstand geblieben sind, mit Gelde vergütet. (s. Deichpfand) Wenn aber die Gegend des Landes und Lage der Deiche

eine vollständige und unverzögerte Unterhaltung der Deiche, zu Erhaltung der öffentlichen Sicherheit, erfodern: so kann jene nicht einem jeden Deichseigenthümer an seinem Pfande anvertrauet werden, sondern es ist eine zuverlässigere Einrichtung zu machen; und wenn die öffentliche Nothdurft eine solche Abänderung erfordert: so kann auch diese mit Zustimmung der Deichrechte geschehen. Die Veranstaltung muß dabey von öffentlicher Anordnung, Aufsicht und Ausführung abhangen. Die Arbeit muß gleichförmig und zu einer Zeit geschehen, auch nicht von diesem oder jenem nachlässiger Weise bis aufs späteste verzögert, oder gar unmöglich gemacht werden können. Dabey muß dennoch dasselbe Verhältniß des Beytrages beobachtet werden können, wornach ein jeder vorher zur Deichlast verpflichtet gewesen ist. Eine solche Einrichtung gehet auf zweyerley Weise an; und zwar erstlich, daß die gesammte Arbeit von Annehmern für Bezahlung gemacht werde. Wenn Deiche meist schwere Holz- und Steindeiche sind, woran von denen Landleuten das wenigste mit eigener Arbeit verrichtet werden kann; oder wenn die zugehörigen Deiche ihnen auch so abgelegen sind, daß sie ohne große Versäumniß nicht selbst daran arbeiten können; oder wenn die Gemeine aus lauter wohlhabenden Leuten bestehet, welche mit anderer Arbeit und Gewerbe ungleich mehr verdienen können, und sich daran durch Deicharbeit versäumen würden. Wenn hingegen andere Arbeiter und Annehmer in Menge und für einen mässigen Preis zu haben sind; so ist die beste Einrichtung, daß man die gesammte Deicharbeit für Geld, entweder in Verding, oder auf Rechnung und im Taglohn, nachdem es denen vorkommenden Umständen nach am gemässesten ist, verrichten lasse, wobey die Kosten entweder nach einem vorher gemachten Ueberschlage, oder hiernächst nach dem richtigen Belaufe der Rechnung, über die beykommenden im gehörigen Verhältnisse ihrer Deichpflicht vertheilet werden. Wenn aber die Deichinteressenten keine bemittelte Leute sind, welche lieber selbst die Arbeit verrichten, als dafür baar Geld ausgeben können; so wird die Communiondeicharbeit vorgenommen. (s. diesen Artikel) Was bishero angeführt worden, ist alles von der gewöhnlichen Ausbesserung oder ordinairen Reparation zu verstehen, welche bey bequemer Zeit, oder doch im Winter ohne große Umstände, auch bey Pfanddeichen von jedem Deichseigenthümer selber bewerkstelliget werden kann und muß. Wenn aber so ausserordentlicher Schade geschieht, daß es von grössern Folgen seyn würde; wenn er nicht abgewendet, oder nothdürftig ausgebessert würde; so kann theils wegen Grösse der Arbeit, theils um der schleunignöthigen Vorkehrung willen, einem Pfandseigenthümer weder nach Deichrechten solches angemuthet, noch um der natürlichen Unmöglichkeit willen ihm überlassen werden, sondern es muß von der zugehörigen nächsten Gemeine, oder dem Deichbande, entweder Nothhülfe oder Beyhülfe geleistet werden. (s. Nothabeit.) (18)

Deichschau oder **Deichschauung**, ist die Besichtigung der Deiche und Dämme, welche die Deichbeamten jährlich vornehmen. Im Oldenburgischen werden des Jahrs zwo Hauptdeichschauungen von dem Oberlanddrosten und Deichgräfen gehalten; und in nöthigen Fällen werden auch noch ausserordentliche Besichtigungen angestellt. (15)

Deichschau, (Wasserbau) wie nöthig eine wohleingerichtete und abgewartete Deichschau, und wie nützlich sie sey, wenn kluge Maaßregeln ergriffen und sofort ausgeführt werden, ist leicht zu ermessen. Ich werde Puncte hersetzen, worauf man bey einer solchen richterlichen Untersuchung zu sehen hat. 1) Ob der Deich aller Orten die gehörige Höhe und Kappenbreite habe? oder ob der Deich durch allerhand Vorfälle erniedriget und der Gefahr, überströhmt zu werden, unterworfen worden? Die Strohmfluthen haben ihre Gefälle: also kann man nicht durch die Wasserwage die schickliche Höhe bestimmen, man schlägt daher bey hohen Fluthen hin und wieder Pfähle ein, die man Pägel nennt, und bemerkt die Höhe der Fluth. Also lautet diese Frage bey der Deichschau folgendermassen: Beobachtet die Kappe, die Pägelhöhe? und raget sie genugsam über dieselbe hervor? Die Antwort ist leicht zu finden. 2) Wie ist die innere und äussere Abdachung beschaffen? und wie die Bedeckung? Ein Deich, der die Abdachung verliert, heisset ein Schartdeich: und diese muß entweder wieder hergestellt werden, oder wofern dieses nicht mehr möglich ist, so deichet man zurücke. 3) Hat der Deich das benöthigte Vorland? Aller Orten, wo auswärts Anwachs und ein begrüntes Vorland vorhanden, können zwar Kölcke, aber keine Fluth und Ebbe haltende Bracken (wenn es Seedeiche sind) entstehen. Sind es aber Strohmdeiche, so ist man für Verlust der äussern Dossirung und der Kappe gesichert. 4) Ob das Binnenland höher oder niedriger liege, als das Vorland? Liegt es höher: so wird der Deichfuß nichts zu befürchten haben; liegt es niedriger: so steht der Deich in Gefahr, Grundwasser hinter sich zu bekommen, wodurch der Deichfuß von beyden Seiten erweicht wird, und sich währender Fluth senket. 5) Ob Kölcke vor oder hinter dem Deiche vorhanden? Ob nicht einige ausgefüllt, andere mit einem Deichschlosse zu umringen sind, damit ihr Quellwasser sich nicht über das Land ergiesse? 6) Ob man Schartufer ansichtig werde? was man für Mittel angewandt, dasselbe zu decken, oder wieder zum Anwachse zu bringen? oder was zu diesem Behufe noch geschehen solle? 7) Wie die Sielen, wenn welche vorhanden, beschaffen sind? ob sie haltbar genug sind, daß sie nicht bey hoher Fluth ausreissen, und die gefährlichsten Deichbrüche nach sich ziehen? 8) Ob dasjenige, was bey der letzten Deichschau angeordnet worden, geschehen sey? und ob die Deichofficianten aller Orten, nach Maßgebung ihrer Instruction, verfahren? 9) Ob die Leute, so am Deiche wohnen, ihre Geräthschaften bey der Hand haben, und im Stande sind, zur Zeit der Noth dem kämpfenden Deiche zu Hülfe zu kommen? 10) Ob man wachsam genug sey, Bieber, Ottern, Maulwürffe und Mäuse längst der Deichlinie auszurotten, damit sie nicht den Deich untergraben, und der Fluth den Weg zum Durchflusse eröffnen. Dieses alles wird in ein Protocoll gefasset, nachmals wird darüber gerathschlaget; und an einigen Orten wird sofort zur Ausführung geschritten, an andern aber geschiehet das letztere nur dann und wann. (18)

Deichschlag, s. Deichpfand.

Deichschloß, (Wasserbau) ist eine mit dem Hauptdeich hinterwärts verbundene Einfassung eines Kolks, damit sich nicht das aus der Erde hervorprudelnde Wasser über die Ländereyen ergiesse. Es ist solches eigentlich ein Nothdeich, der um einen Kolk oder Bracke herumgeführt wird, und sich an dem Hauptdeich wieder anschliesset. Man nennt diese Umschliessung des Deichs auch einen Qualmdeich. (18)

Deichstrich, s. Deichband.

Deichvogt, ist ein Unterbeamter in dem Deichwesen, welcher unter dem Deichgräfen steht. (15)

Deichwall, (Wasserbau) wird ein von Erden aufgeführter Deich genennt, der einem Wall an einer Vestung nicht viel ungleich. Seine Länge wird die **Deichlinie**, seine Durchschnittsfläche aber das Deichprofil genennt. Dessen Aufführung kann in dem Artikel **Deichbau**, und dessen Ausbesserung in dem Artikel **Deichschaden** nachgelesen werden. (18)

Deichwröge, ist eben das, was auch **Deichrüge** genannt wird. s. diesen Art.

Deichzug, ist ein gewisser Strich eines Deichs, worüber ein Aufseher gesetzt ist. Die Deichgeschwornen nehmen zu bestimmten Zeiten eine Besichtigung dieses Strichs vor, welches sie den **Deichzug begehen** nennen. (15)

Deichzwang, nennt man die Gerichtsbarkeit der Deichobrigkeit. (15)

Deichsel, bedeutet den Theil am Vordertheil eines Wagens, an welchem das Zugvieh angespannt wird, und gehört zum Geschäfte des Wagners. Länge und Dicke sind nach ihren Endzwecken verschieden, gemeiniglich aus jungen Birkenstämmen verfertigt: sie bedürfen aber zweyer hölzerner Arme, die man **Deichselarme** nennt, und mit einem Ende in die Vorderachse des Wagens einläßt, jedoch so, daß sie in der Gegend, wo die Deichsel zwischen ihnen eingeschoben wird, etwas enger zusammen laufen, um sie vermittelst eiserner Ringe, mit der Deichsel zu vereinigen, oder auch wie bey Kutschen gewöhnlich, sich statt der Ringe eiserner Bolzen zu bedienen. Der Nutzen und Endzweck dieser Werkzeuge ist jedermann bekannt; man weiß, daß sie zum Anspannen, zum Lenken, zum Aufhalten dienen. (19)

Will man mit einem Stück Vieh einen Wagen oder Karn führen: so besteht die Deichsel aus 2 Bäumen, zwischen welche das Zugvieh als in eine Gabel angespannt wird, und heißt alsdann eine **Gabeldeichsel**. Das Blech, womit die Deichsel vorn beschlagen ist, wird **Deichselblech**, und der Riemen, der über den Tragsattel des Viehes gelegt, und auf beyden Seiten in die Gabeldeichsel eingesteckt wird, wird **Deichselriemen** auch **Tragriemen** genennt: der Balken aber, an dessen beyden Enden ein Ortscheid ist, an welches die Zugstränge der Pferde angeknüpft werden, heißt **Deichselwage**, auch nur schlechthin **Wage**. (24)

Deichsel der Böttger, ist auf der einen Seite ein Hammer, auf der andern aber ein breites, kurzes, schneidendes Eisen, mit einem geschliffenen Rande. Die Krümmung beugt sich nach dem Griffe des Werkzeuges hin. Dieser Theil dient, das Holz zu behauen, oder die Arbeit zu ründen, der entgegen stehende Theil hingegen ist verlängert, und hat einen platten Kopf, um sich seiner wie eines Hammers bedienen zu können. Dieser Handwerksmann hat auch eine Deichsel ohne Kopf, welche er blos zur Ausründung der Arbeit anwendet. Sie pflegen jenen den grossen, diesen den kleinen Deichsel zu nennen. (19)

Deichsel. Sowohl der Sattler, als der Stellmacher und Zimmermann haben Werkzeuge, welche diesen Namen führen; insbesondere hat der Zimmermann eine **Flachdeichsel**, welche gerade ist, und eine **Hohldeichsel**, deren Schneide krumm gebogen ist. Mit jener, welche ein gewöhnliches Beil ist, höhlt er die Pferdekrippen bis an den Boden vierkantig aus, mit dieser aber rundet er den Boden. (19)

Deichseleisen, bestehet aus einer vom Knie bis unter den Fuß des Fuhrmanns gehende, am obern Ende etwas gebogene, sonst aber in Form eines Steigbiegels gebildete, breite und starke eiserne Schiene, deren Bestimmung dahin gehet, den Fuß des auf dem Sattelpferde sitzenden Fuhrmanns, für die Schläge der Deichsel zu beschützen. (19)

Deichselkette. Ein jedes der zwey Pferde, die an der Deichsel ziehen, trägt eine Kette, die ihnen mit dem einen Theil an dem Kummet und mit dem andern Theil an der Deichsel festgemacht ist, wodurch sie die Deichsel hin und her ziehen, und sonderlich den Wagen im Gang aufhalten. Der Ring dieser Kette, der an die Deichsel angesteckt wird, heißt **Deichselring**: die Kette selbst aber auch **Brustkette**. (13)

Deichselnagel. Er dienet die Deichsel, in den Deichselarmen zu befestigen, und bestehet aus einem dicken, runden eisernen Nagel, dessen eines Ende mit einem starken runden Kopf, das andere hingegen mit einer Spalte versehen ist, durch welches ein eiserner Splint gesteckt wird, damit der Nagel sich nicht herausziehen und abfallen könne. (19)

Deichsel- oder Stangenpferde, sind die Pferde, die an der Deichsel ziehen; die andern, die vorn aus stehen, heißt man Leitpferde, weil sie durch das Leitseil, oder auch Riemenpferde, weil sie durch einen ledernen Riemen oder die Peitsche, die auch Rieme heißt, regiert werden. (13)

Deichselring. Ein eiserner Ring, welcher bey den Wägen der Fuhrleute und Bauern die Deichselarme mit der Deichsel vereiniget; wohingegen bey Kutschen und Chaisen der nemliche Endzweck durch zwey Deichselnägel erreicht wird. (19)

Deichselwagen, ist der Wagen mit einer einfachen Deichsel, und heißt so zum Unterschied vom **Scheerwagen**, oder einem Wagen mit einer doppelten Deichsel. (24)

Dejectum et effusum, s. Dejicere.

Dei gratia. Die Formel *Dei gratia* von **Gottes Gnaden**, so man in den Urkunden und Briefen der weltlichen und geistlichen Fürsten rc. gleich im Anfange derselben bey ihren Namen und Würde fast allgemein findet, war anfänglich keinesweges ein Zeichen der Unabhängigkeit und Herrschaft, sondern blos ein demüthiges Geständniß der Abhängigkeit von Gott und dem höchsten Wesen. Schon die Väter der Kirchenversammlung zu **Ephesus** bey der Verdammung des **Nestorius** schrieben sich zum Theil **Bischöffe von Gottes Gnaden**. Die Bischöffe in den folgenden Jahrhunderten blieben dabey, und die Aebte, Pröbste rc. machten es jenen nach, ohne etwas anders, als die Submission gegen Gott dadurch anzuzeigen. In Frankreich brauchten die Grafen von **Toulouse**, **Auvergne** rc. auch schon im 9ten Jahrhunderte diese Formel, aber auch nicht anders, wie vorgedacht, von den Geistlichen. Man veränderte auch zuweilen die Formel, und schrieb — Dei dono — Dei nutu — &c.

Von den fränkischen Königen hat **Pipinus** zuerst die Formel gebraucht (vide Tab. LXVII. in **N. dipl. Lehrgeb. V. Th.**) **Carlomann** und **Carl der Grosse** haben sie beybehalten, und der letzte hat sie fast niemals weggelassen, worauf sie seine Nachfolger auf verschiedene Art — Dei providentia — divina ordinante providentia — &c. verändert haben. Alle diese Formeln aber zeigten damals im Grunde nichts anders an, als daß sie gleichfalls Gott für den Urheber ihrer Würde erkannten. Auf gleiche Art findet man

es auch bey den Kaisern des Sächsischen, Salischen ꝛc. Stammes. Kaiser Conrad I. gebraucht — divina largiente clementia — divinae largitatis munere — Heinrich I. — divina favente clementia —, divina ordinante providentia. Die folgenden Kaiser größtentheils — divina favente clementia u. s. w.

Die weltliche grosse deutsche Fürsten, und auch die vornehmsten Bischöffe haben sich schon zeitig dieser Formel gleichfalls bedienet. Man findet schon in des Hundii *Metrop.* T. I. p. 89. eine Urkunde des Herzogs Arnulffs von Bayern, worinn er sich im Jahr 908. — divina ordinante providentia Dux Bajoariorum schreibt. Im 11ten und 12ten Jahrhunderte ist sie von geistlichen und weltlichen Fürsten, zumal von den ersten, häufig gebraucht. Der Pfalzgraf Heinrich schreibt sich in einer Urkunde vom Jahr 1093. — Ego Henricus *Dei gracia* Comes Palat. Rheni & Dominus de Lacu. In der Folge ist es noch gemeiner geworden, so daß auch landsäßige Grafen die Formel gebraucht haben. Der Graf Siffrid von Osterburg, ein landsäßiger brandenburgischer Vasall schreibt in einer Urkunde von An. 1235. (*in Orig. Guelfic.* Tom. IV. p. 143.) Siffridus *Dei gratia* Comes de Osterborch. — Und Graf Conrad von Lewenrothe, ein Brandenburg-Lüneburgischer Vasall in einer Urkunde von Ann. 1248. — C. *Dei gracia* Comes de Lewenrothe Comes. — Ja man findet gar Beyspiele, daß es zuweilen von dem niedern Adel (*ap. Scheidt in Mantissa Docum.* p. 432. — Waltherus *dei gracia* de Amersleuen — p. 434. — Nos *Dei gracia* fratres Basil. de Winthusen —) geschehen ist, welches auch wohl der Unwissenheit des Notarii zuzuschreiben ist. Wenn schon zu der Zeit diese Formel als ein Beweis der völligen Unabhängigkeit und Herrschaft angesehen wäre: so würde man solches den landsäßigen Vasallen und so vielen Pröbsten von geringen Mönchsklöstern wohl schwerlich verstattet haben. Es ist also die Frage, zu welcher Zeit man angefangen, diese Formel nicht mehr in dem alten ursprünglichen Verstande anzunehmen, sondern den weltlichen Begriff der völligen Unabhängigkeit damit zu verbinden. Man wird hierauf kaum mit Gewißheit antworten können: doch scheint es wahrscheinlich, daß solches später geschehen ist. Von Frankreich findet man, daß die Herzoge von Bretagne und Burgund im 15. Jahrhundert angefangen, dem Titel von Gottes Gnaden eine weltl. Bedeutung von einer Unabhängigkeit beyzulegen. Der König Carl VII. aber brachte sie im Jahr 1449. dahin, daß sie sich reversirten, daß dieser Titel den Rechten der französischen Oberherrschaft nicht schaden sollte. Auch der König Ludwig der XI. gab an Wilhelm von Chalon eine besondere Erlaubniß, diesen Titel zu gebrauchen. Man mußte also schon damals einen weltlichen Begriff damit verknüpfen, in Ansehung der Unabhängigkeit, sonsten würden die Könige nicht so jaloux darauf gewesen seyn. Von Deutschland könnte man wohl den Zeitpunct etwas höher hinauf setzen, nemlich von der Zeit, wie die deutschen Fürsten nach und nach die Landeshoheit erlanget, und also alle Regalien ausgeübt haben: obwohl man auch noch im 15ten Jahrhundert Beyspiele findet, daß würkliche landsäßige Grafen sich noch Dei gratia geschrieben haben. Einige wollen die Ursache der veränderten Begriffe von dieser Formel und Titulatur darinn suchen, daß solches daher geschehen, seitdem die Päbste sich angemasset, die grossen Herren ihrer Staaten zu entsetzen, wenn sie solche in den Bann gethan hatten. Allein dieses scheinet nicht wahrscheinlich zu seyn, weil diese Zudringlichkeiten der Päbste viel älter, ja im 15ten Jahrhundert, wo man doch den Zeitpunct der Veränderung setzt, fast unbrauchbar geworden waren. Man kann in Wahrheit hierinn nichts mit Grunde bestimmen; genug ist es, daß man in den letzten Jahrhunderten mit dieser Formel und Titulatur einen würklichen Hoheitsbegriff verbunden hat, der ursprünglich nicht damit verbunden war. Ob er aber ein untrügliches Kennzeichen der höchsten Gewalt, Landeshoheit und Unabhängigkeit allemal ist, wie Limnäus und andere alte Publicisten angeben, daran ist zu zweifeln. (8)

Dei et apostolicae Sedis gratia. Diese Formel, der sich manche Bischöffe und Erzbischöffe in ihren Titulaturen bedienen, soll zu den Zeiten der Creuzzügen aufgekommen seyn. Durch diese wurden wiederum einige orientalische Provinzen erobert, indem man auch lateinische Bischöfe einsetzte. Der Bischof zu Nicosia war nach Thomassins Meynung der erste, der sich Dei et apostolicae Sedis gratia Archiepiscopus nannte. Die Päbste hatten freylich auch diese neue Erzbisthümer und Bisthümer wieder errichtet. Da nun das Ansehen und die Macht des römischen Pabstes zu diesen Zeiten sehr gestiegen war: so schmeichelte man jenen gern, so diese hohe Würde begleiteten. Dem obgenannten Erzbischof folgten deswegen auch in diesem Stücke die Erzbischöfe von Ravenna, die sich schon im Jahr 1310. so nannten. Diese ahmten noch andere Erzbischöfe und Bischöfe in Italien, Deutschland und Frankreich nach. Von dem Erzbischofe von Salzburg weiß man, daß er gegen das Jahr 1417. sich also schrieb. Der gelehrte Thomassin will aus einer Constitution, die für die Cistercienfermönche zu Anfang ihres Ordens herauskam, schliessen, daß die Bischöfe, die von dem Pabste wegen einer strittigen Wahl, oder wegen sonst einem Zufalle, in dem das Ernennungsrecht eines Bischofes an den Pabst gekommen war, das Bißthum erhalten hatten, sich auch Dei et apostolicae Sedis gratia Episcopi geschrieben hätten; dieser Formel hätten aber jene, so zu ihrer bischöflichen Würde durch eine rechtmäßige Wahl gekommen wären, sich nicht bedienet. Bey einigen Bischöfen in Deutschland ist's gewöhnlich, daß sie, wenn sie etwas, so ihnen von Rom für ihre Diöces verliehen worden, ihren Untergebenen verkündigen, ihre Titulaturen alsdenn mit dem Nos NN. Dei & Apostolicae sedis gratia Episcopus anfangen. In ihren andern Verordnungen aber, so sie für ihre Diöcesen herausgeben, lassen sie die Worte Apostolicae sedis gratia aus, und schreiben sich von Gottes Gnaden Fürsten und Bischöfe. s. auch **Apostolicae Sedis gratia** im 1ten Band. (14)

Dejicere, heißt in dem römischen Recht, jemanden aus seinem Besitz vertreiben oder abwerfen, wohin nicht nur der Fall gerechnet wird, wann jemand mit Gewalt aus dem körperlichen Besitz einer Sache, welchen er würklich hat, vertrieben: sondern auch, wann er, da er nach einer kurzen Abwesenheit auf sein Gut wieder zurückgehen wollte, mit Gewalt abgehalten, oder wann der Besitzer, durch gewaltsame Drohungen erschreckt, selbst zur Flucht und Verlassung seines Besitzes genöthigt worden ist. Dem Besitzer, welchen ein anderer vertreiben will, steht nicht allein das Rechtsmittel, welches Interdictum unde vi genannt wird, gegen denjenigen, der ihn selbst oder durch andere vertrieben hat, und gegen alle, welche an der Vertreibung Antheil genommen haben, auf Wieder-

abtretung der besessenen Sache und Ersetzung alles verursachten Schadens zu: (s. **Interdictum unde vi**) sondern er hat auch das Recht, sich mit Gewalt gegen denjenigen, der ihn mit Gewalt vertreiben will, zu vertheidigen, und wann er würklich von dem Angreifer vertrieben worden, wieder auf der Stelle ihn mit Gewalt zu vertreiben; und die Praxis hat nach Anleitung des canonischen Rechts noch weiters die Spolienklage eingeführt, welche dem Entsetzten nicht nur wider den Entsetzer, sondern sogar wider jeden Besitzer der Sache, von deren Besitz jemand vertrieben worden ist, zusteht. (s. **Spolium.**) In einem andern Sinn bedeutet Dejicere in den römischen Gesetzen so viel, als etwas von der Höhe eines Hauses herabwerfen, worüber der Prätor so wie über das Ausschütten aus den Häusern ein besonderes Edict verfaßt hatte. Wann nemlich aus einem Hause auf eine gangbare Strasse etwas herabgeworfen, und dadurch einem Vorübergehenden ein Schade, der sich um Geld schätzen ließ, zugefügt worden war: so mußte der Bewohner des Hauses, aus welchem das Herabwerfen geschehen war, ohne Rücksicht, ob er selbst oder ein anderer es gethan hätte, ob ihm einige Schuld beygemessen werden konnte oder nicht, dem Beschädigten den zweyfachen Werth des zugefügten Schadens ersetzen. War ein Vorübergehender verwundet oder sonst an seinem Leib beschädigt worden: so konnte der Hausbewohner auf Ersetzung alles Schadens, nemlich auf Heilungskosten, und auf den Werth dessen, was der Beschädigte wegen seiner Beschädigung nicht mehr verdienen konnte, nach billiger Ermäßigung des Richters belangt werden; endlich wann ein vorbeygehender freyer Mensch getödtet worden war, konnte jeder vom Volk auf die Bezahlung einer Strafe von funfzig Aureis gegen den Bewohner klagen. (s. **Actio de effusis et dejectis.**) Der Hausbewohner aber konnte immer auch wider den, welcher aus seinem Haus etwas ausgeworfen hatte, auf Schadloshaltung, und der Beschädigte selbst wider diesen aus dem aquilischen Gesetz klagen. Wann etwas auf einen Platz, wo kein gemeiner Wandel ist, oder zwar auf eine gangbare Strasse, aber nach vorangehender Warnung geworfen worden ist, findet keine Klage statt. (38)

Deinclinirte Uhr, s. Sonnenuhr.

Deinosmos, (botan.) Ein griechisches Synonimum des **Flöhkraut, Wegetritt**, (*Polygonum*, *Persicaria* Linn.) (9)

Deinsen, heisset in der Seesprache zurückweichen und ein im Gefechte übel zugerichtetes Schiff deinset, wie man spricht, wenn es gezwungen ist, sich zurück zu ziehen. (6)

Deiphobus, (*Pap. Eq. Troj.*) s. **Purpurfleck, asiatischer.**

Deipnon, Δειπνον. So nennten die Griechen ihre Abendmahlzeit, von der wir bereits im Art. **Coena** gehandelt haben. Hier wollen wir nur noch einiges, was die Gewohnheiten der Griechen in dieser Absicht betrift, nachholen.

Je freyer und verfeinerter bey den Griechen nach und nach die Lebensart wurde, destomehr Gastgebote und Abendschmausereyen wurden bey ihnen üblich. Man könnte diese ihre Deipna füglich unter zwo Classen bringen, nemlich das δειπνον ἀσυμβολον, und das δειπνον συμβολιμαιον. Ersteres hies auch ἐιλαπινη und ἐυωχια, und war ein Gastmahl, das auf Kosten einer Person angestellt wurde. Letzteres hies auch, und zwar gewöhnlicher, ἐρανος, bey dem jeder Gast seinen Beytrag that. Diesen Beytrag eines jeden nennte man συμφοραν, ἐισφοραν, καταβολην, συμβολην: die Aegirer aber mit einem ihnen eignen Ausdruck, Χων, und die Portion, die ein jeder von der Mahlzeit bekam, ἀισα. Diese Art des Gastmahls hies auch Θιασος, und die Gäste ἐρανιςαι, auch συνθιασωται. Vielleicht gehöret zu dieser Art von Gastmahle auch das δειπνον συναγωγιμον, woran doch Athenäus zweifelt.

Ferner gehören gewissermassen hierher die δειπνα ἐπιδοσιμα, welches Gastmahle waren, die von dem Gelde angestellt wurden, das die Gäste ausser dem gewöhnlichen Beytrage, entweder einer geschehenen Verabredung gemäs, oder wenn sie im Spiel etwas verlohren hatten, zusammenbrachten.

Hierher gehört auch das Δειπνον ἀπο σπυριδος, cœna e sportula. Gemeiniglich gehet aber bey Erklärung dieses Schmauses eine Verwechslung der griechischen Sitten mit den römischen vor. Die griechische **Sportula**, oder **Deipnon apo Spyridos**, fand alsdann Statt, wenn jemand gewisse Speisen für sich zubereiten lies, sie in einen Korb legte und sie zu einem andern tragen lies, um sie dort mit ihm zu verzehren. So erklärt sie uns Athenäus am Ende des achten Buchs. Diejenige Erklärung aber, welche uns Hesychius gegeben, scheint nach römischen Sitten gemacht zu seyn. Der Römer **Sportula** war nemlich eine Art von Geschenken, oder vielmehr eine Art von **Spende**, welche bey öffentlichen Spielen, bey Hochzeiten u. s. w. von Patronen unter ihre Clienten, von obrigkeitlichen Personen beym Antritt ihrer Aemter unter das ärmere Volk ausgetheilt wurden, so daß ihnen entweder gewisse Speisen gegeben wurden, die sie in kleinen Körben (Sportulis) nach Hause trugen, oder an deren statt Geld, weil die Zubereitung und Austheilung der Speisen sehr beschwerlich war. Die **Sportulas publicas** schafte Domitian ab, und führte die **Coenas rectas**, oder ordentliche Mahlzeiten für das Volk wieder ein. Zu diesen römischen Sportulis gehörten auch die **Fleischspenden**, Visce-rationes.

Bey den **Eranis** oder **Deipnois symphoritois**, den heutigen **Pikeniks**, fanden sich auch öfters Gäste ein, die ohne einen Beytrag und umsonst mitspeißten, und ἀσυμβολοι genennt wurden. Dahin gehörten die Dichter, Sänger und Gauckler, die für das Vergnügen, welches sie der Tischgesellschaft verschaften, vom Beytrage frey waren. In diesem Verstande sagt Antiphanes bey dem Athenäus:

Ἀκαπνα γαρ ἀει ἀοιδοι θυομεν, d. i. **Wir Sänger essen immer umsonst mit**, und in diesem Verstande ist auch die Redensart, ἀυλητȣ βιον ζην, musice agere aetatem zu nehmen. Ἀκαπνα θυειν in jener Stelle bedeutet aber: ohne daß der eigne Heerd raucht, bey andern zu essen haben. In eben dem Verstande sagte der epigrammatische Dichter Leonides, als er dem Cäsar Verse überreichte:

Καλλιοπης ἀκαπνον ἀει θυος, d. i. „**Die sich den Musen widmen, leben auf anderer Leute Kosten.**" Sonst bezeichnet zuweilen ἀσυμβολος auch einen **trägen Menschen**, der sich von andern

nähren

nähren läßt, ohne selbst zu arbeiten. Diesen Begriff verbindet Plutarch mit diesem Worte, wenn er die Fabel des Menenius Agrippa von der Empörung der Glieder gegen den Magen erzehlt, wo diesem Schuld gegeben wird, daß er träge zum gemeinen Besten nichts beytrage.

Zu Athen hatte der Gesetzgeber Solon, um die Freundschaft und Liebe seiner Mitbürger unter einander destomehr zu verstärken, verordnet, daß gewisse öffentliche Gastgebote jezuweilen gehalten wurden, wobey alle zusammen kamen, und sich dem Vergnügen überliessen. Diese Mahlzeiten hatten von denen dabey versammleten Personen ihre Benennung. Denn wenn der ganze Stamm zusammen kam, so nannte man diese Mahlzeit Δειπνον φυλετικον, versammlete sich nur eine Phratria, so hies sie Δειπνον φρατρικον, kam endlich nur ein Demus zusammen, so hies dieser Schmaus Δειπνον δημοτικον. (21)

Deipnophori. Diese Speiseträgerinnen, denn dies ist die Bedeutung des griechischen Ausdrucks, waren gewisse unter den reichsten in Athen ausgesuchte Weibspersonen, welche bey den Oschophorien, einem atheniensischen Feste, bey Darbringung des Opfers die ehemaligen Mütter, deren Kinder vormals durch das Loos dem Minotaurus in Creta als Opfer bestimmt wurden, vorstellen mußten. Diese Mütter nemlich waren ehedem geschäftig gewesen, ihren zum Opfer bestimmten Kindern Speise und Erfrischungen zu bringen. Bey dieser Gelegenheit pflegten sie ihren Söhnen und Töchtern allerley Fabeln zu erzehlen, um sie bey der ihnen bevorstehenden Gefahr aufzumuntern und zu stärken. Daher war es auch noch bey diesem atheniensischen Feste Sitte, sich Fabeln zu erzehlen, wobey denn diese Speiseträgerinnen vorzüglich sich geschäftig erzeigten. s. das Nähere in Oschophoria. (21)

Deis, Dais, Dagus, scheinen das nemliche zu bedeuten: entweder, wie Meursius dafür hält, den Teppich, der in einem Speisesaale ausgebreitet wurde, oder wie Matthäus Paris und andere sagen: Deis wurde der Tisch genannt, woran der Abt speisete; gemeiniglich war er etwas über die andere Tische der Geistlichen erhöht, und nach Gebrauche der Fürsten mit einem Schirme, den man Deis, Dais auch Dois nannte, über dem Haupte des Prälaten versehen.

Deisten, heissen überhaupt, und ursprünglich diejenigen, welche blos natürliche Religion annehmen; geoffenbarte, entweder unnütz, oder falsch achten, die man gewöhnlich auch Naturalisten nennt. Verwechselung der Begriffe zu vermeiden, hat man hernach diese leztere Benennung gelassen, ersterem Wort eine andere Bedeutung gegeben, und zwar, weil es einmal gebrandmarkt war, eine schlimme. Deist nemlich heißt, wer zwar Gottes Daseyn anerkennt, aber die Vorsehung, das ist, allen Einfluß der Gottheit auf menschliche oder irrdische Angelegenheiten leugnet. Dies nun kann geschehen entweder, weil die Gottheit nicht allwissend ist; oder sich um die Menschen nicht bekümmern will; oder ihr sonst die moralischen Eigenschaften fehlen, welche zur Regierung des Menschengeschlechts erfordert werden. Man sieht leicht, daß sich, nachdem einer oder der andere Grund von diesem angegeben wird, mehrere Classen von Deisten machen lassen. Ihre Beweise sind vorzüglich; es sey auf Erden die Summe des Uebels: moralischen sowohl als physischen, zu groß, als daß eine Vorsehung sich denken lasse; der Tugendhafte sey überall verachtet, verfolgt, elend; der Lasterhafte geehrt, belohnt, glücklich; Berge, Wasser, giftige Thiere, unnütze Gewächse seyn überall, wachsen von selbst; das Nutzbare sey selten, und erfordere unsägliche Mühe; Regen werde dem Meere eben so sehr, als dem durstigen Lande zu Theil. Daraus folge entweder, daß die Gottheit ganz andere Grundsätze des Rechts und Unrechts, als die unsrigen befolge, und was uns ungerecht, ihr gerecht, gut seyn kann; oder auch, daß die göttlichen, vornemlich moralische Eigenschaften nicht mit unserm Maasstaabe dürfen gemessen werden, mithin Güte, Gerechtigkeit, Vorsorge, ihr nach unserer Bedeutung nicht zukomme; oder auch, daß die Gottheit zu erhaben sey, sich um unsere Kleinigkeiten zu bekümmern. Soll dies soviel heissen: Gott hat durchaus keinen Einfluß in die Weltregierung; sie hängt auch, vermöge Anlage des ersten Plans, nicht von ihm ab: so ist dies vom Atheismus nicht weit entfernt; und ein solcher Deist muß, wenn er consequent seyn will, auch atheist seyn oder werden. Denn von Gottes Daseyn bleibt ihm kein gültiger Beweis übrig. Soll es aber soviel sagen: Gott hat jezt keinen unmittelbaren Einfluß auf menschliche Angelegenheiten, er hat den Begebenheiten einmal ihren unabänderlichen Gang angewiesen, und sein Einfluß erstreckt sich nicht weiter, als daß er diesen Gang durch Macht und fortdauernden Willen erhält: so ist der Deist nicht nothwendig auch Atheist.

Verschiedenheiten der Meynungen noch genauer zu bezeichnen, hat man in neuern Zeiten auch das Wort Theist aufgebracht; und ihm, ob es gleich seinem Wesen nach mit Deist gleichbedeutend ist, einen andern Sinn gegeben. Theisten nemlich nennt man, die Gottes Daseyn und Vorsehung, mithin auch künftige Belohnungen und Strafen annehmen. Deisten also und Theisten sind einander entgegengesezt.

Obgleich Leucipp und Democrit von der Gottheit sehr niedrige Begriffe hegten, und dem System nach Atheisten seyn mußten: so schienen sie doch, besonders lezterer, durch einen sonderbaren Widerspruch, es nicht gewesen zu seyn. Democrit nemlich sprach seinen Idolen nicht allen Einfluß auf menschliche Angelegenheiten ab, ließ ihnen das Vermögen, Wahrsagungen und andere Wunderdinge zu verrichten. Nun waren aber diese, durch ungefähren Atomen-Zusammenfluß entstanden, menschenähnliche, lebende, sehr ungeheure Idolen, seine Gottheiten. Er war also Theist. Epicur hingegen sahe, nachdem andere Philosophen den Begriff von Gott mehr gereinigt, und seine Nothwendigkeit zur Weltbildung und Erhaltung gezeigt hatten, die Folgen des Atomensystems deutlicher, und leugnete daher alle Vorsehung: wahrscheinlich auch alle Gottheit; ob er gleich höchst vortrefliche, menschenähnliche, göttliche Wesen in den leeren Zwischenräumen der Welten müßig und in steter Indolenz glücklich leben ließ. Ihn also kann man im strengen Sinne Deisten, und zwar unter den Alten, ersten Deisten nennen; die Maske des Deismus haben in neuern Zeiten viele angenommen, ungewiß oft, ob nicht sie zum Atheismus führen soll. (17)

Die Beantwortung der Einwürfe der Deisten gegen die göttliche Vorsehung wird in dem Articel: Vorsehung vorkommen. Was aber diejenigen Deisten betrift, die gleich zu Anfang dieses Articels Naturalisten genannt worden: so ist die Geschichte derselben in dem Articel: Naturalisten zu suchen.

Man findet auch, daß der Name der Deisten den

neuern Arianern und andern Antitrinitarien, welche nur eine Person in der Gottheit annehmen, und andern vorwerfen, daß sie die Lehre von Gott unrichtig vortrügen, und am Ende mehrere Götter behaupteten, beygelegt worden. Eben so benennen einige diejenigen Deisten, welche meynen, daß alle Dinge Ausflüsse der Gottheit seyen, dergleichen Leute es viele gegeben hat, selbst unter den Christen. (s. **Ausfluß**) Es sind aber diese Benennungen nicht allgemein geworden. (1)

Dela, (botan.) ist ein Beyname des **Libanotischen Vogelnestes** (*Athamanta libanotis* Linn.) (9)

Delaissement, heißt bey denen Franzosen in der Assecuranzsprache so viel als **Abandon**, das ist Ueberlassung der gestrandeten und geborgten Güter an den Versicherer, für so viel als die versicherte Summe ausmacht. Der Versicherte muß aber gleich nach erhaltener Nachricht von dem Seeunglück dem Versicherer das Delaissement in der Ordnung ankündigen lassen. s. Assecuranz. (28)

Delal, ist der Name den die Persianer ihren Mäklern und Unterhändlern, welche Waaren für sie ein- und verkaufen, zu geben pflegen. (28)

Delation der Erbschaft, Anfall der Erbschaft, ist die Erwerbung des Rechts, eine Erbschaft sich zuzueignen. Durch die Delation wird also noch nicht die Erbschaft erworben, ausgenommen bey suis heredibus, welche ohne eine weitere Erklärung Erben werden, so bald ihnen die Erbschaft angefallen ist; sonsten bekomme ich durch die Delation nur das Recht, eine Erbschaft zu erwerben, aber um sie wirklich zu erwerben, um wirklicher Erbe zu werden, muß ich die angefallene Erbschaft zuvor antretten; (s. **Antrettung der Erbschaft**) ich kann aber auch keine Erbschaft durch Antrettung erwerben, welche mir nicht angefallen ist. Die Delation der Erbschaft erfordert 1) daß der, von dessen Verlassenschaft die Rede ist, wirklich gestorben seye, welches also, wann es nicht notorisch ist, von dem, welcher eine Erbschaft antretten will, erwiesen werden muß; 2) daß ein gesetzlicher Grund dieser Delation vorhanden sey. Nach dem römischen Recht kann mir eine Erbschaft entweder aus einem Testament, oder ab intestato anfallen; jenes geschieht, wenn der Erblasser ein gültiges Testament hinterlassen, und in demselben mich zum Erben eingesetzt hat; dieses, wenn der Erblasser entweder gar kein, oder ein ungültiges, unkräftiges Testament, oder auch einen Codicill ohne Erbeinsetzung hinterlassen hat, und ich sein nächster Intestaterbe bin. Es kann auch geschehen, daß einem zugleich aus dem Testament und ab intestato die Erbschaft anfällt, wann nemlich der Intestaterbe im Testament zum Erben eingesetzt wird; dieser hat alsdann die freye Wahl, ob er die Erbschaft aus dem Testament, oder als Intestaterbe antretten will; nur darf er nicht zum Nachtheil anderer, welchen durch Vermächtnisse u. dgl. etwas im Testament verschafft ist, die Testamentserbschaft ausschlagen, und unter dem Vorgeben, daß das Testament destitutum seye, als Intestaterbe die übrigen Verordnungen des Testirers beyseitsetzen, sondern zu Befolgung der letztern ist er in allen Fällen verbunden. Wann ich also behaupte, daß mir eine Erbschaft aus einem Testament angefallen seye: so muß ich die Existenz dieses Testaments und meine Einsetzung in demselben; wann ich aber behaupte, daß mir die Erbschaft ab intestato angefallen seye, so muß ich meine Verwandschaft mit dem Erblasser, auf welche sich mein Erbrecht gründet, beweisen: ich bin aber nicht schuldig zu beweisen, daß im ersten Fall das Testament gültig, oder daß im andern Fall kein Testament, und kein näherer Intestaterbe vorhanden seye, sondern wer dergleichen wider mich behauptet, dem liegt der Beweis davon ob. Aus einem Vertrag kann mir nach dem römischen Recht niemals eine Erbschaft anfallen, aber nach deutschen Rechten in gewissen Fällen. (s. **Pactum successorium**) Wann der Erblasser kein Testament hinterläßt: so fällt die Erbschaft demjenigen zu, der zur Zeit seines Absterbens der nächste Intestaterbe ist; wann aber ein Testament vorhanden war, welches nachhero destitutum oder als ungültig erklärt wurde, so fällt die Erbschaft dem zu, welcher zu der Zeit, wo man weiß, daß nicht nach dem Testament geerbt werden kann, der nächste Intestaterbe ist.

Delation des Eydes, s. **Eydesdelation**.

Delator, **Denuntiant**, wird im Criminalrecht derjenige genannt, welcher einen andern, als den der ein gewisses Verbrechen begangen habe, bey dem Richter anzeigt. Wann er eine glaubwürdige Person ist, und nicht besondere Pflichten zu Geheimhaltung des angezeigten Verbrechens hatte; und wann seine Anzeige an sich nicht sehr unwahrscheinlich ist: so ist der Richter immer nicht nur berechtigt, sondern auch verbunden, wegen des von ihm angezeigten Verbrechens die Generalinquisition anzustellen: da hingegen, wann der Delator seinen Namen verbirgt, oder verstellt, wann er ein Beichtvater ist, welcher die ihm in der Beicht anvertraute Geheimnisse anzeigt; wann er Feind des angezeigten Verbrechers ist; wann er von der gemachten Anzeige selbst einen Vortheil zu erwarten hat; wann er ganz unwahrscheinliche, sich widersprechende Dinge angiebt, der Richter gar nicht, oder nicht anders als mit der grössesten Vorsicht zu verfahren hat. Der Delator aber, welcher durch seine Anzeige die Generalinquisition und weiteres Verfahren veranlaßt hat, ist nicht als Parthie, nicht als Ankläger in dem auf seine Anzeige folgenden Verfahren anzusehen und zu behandeln; er ist daher niemals verbunden, wegen der Proceßkosten eine Caution zu leisten, oder das von ihm angezeigte Verbrechen und den Thäter zu beweisen: sondern er muß nur dem Richter die ihm davon bekannte Umstände, und die Personen, welche weitere Nachricht davon geben können, anzeigen, und auf Verlangen des Richters seine Anzeige eidlich erhärten. Auch kann der Delator nicht angehalten werden, entweder voraus die Inquisitionskosten herzuschiessen, oder nach geendigtem Proceß zu bezahlen, und selbst wann der angezeigte Verbrecher unschuldig befunden und frey gesprochen worden: so ist der Delator weder zu Bezahlung der Proceßkosten, noch zu einer Schadensersetzung und Ehrenerklärung an dem Angezeigten verbunden, ausgenommen, es müßte offenbar erhellen und bewiesen werden, daß er aus Bosheit und Feindschaft wissentlich einen Unschuldigen als verdächtig angezeigt, und Unwahrheiten wider ihn vorgegeben hätte; welches jedoch niemals, besonders nicht bey demjenigen, der nach seinen Amtspflichten, Verbrechen anzuzeigen verbunden ist, vermuthet wird. Der Name des Delators wird demjenigen, welchen er angezeigt hat, nicht bekannt gemacht, bis dieser um seiner Vertheidigung willen ihn zu wissen nöthig hat. Der Delator kann auch unter den Zeugen wider den Inquisiten aufgeführt werden, und verdient immer einigen Glauben, wann sonsten nichts gegen ihn einzuwenden und seine Aussage durch andere Umstände unterstützt ist: nur wann es an letzterm fehlt, kann auf seine Aussage nicht viel gebaut werden, weil

zu befürchten ist, er möchte, um den Verbindlichkeiten eines falschen Delators zu entgehen, Unwahrheiten aussagen. (38)

Delatores, hiessen unter den römischen Kaisern die Angeber, welche unter diesen meistentheils tyrannischen und geizigen Fürsten eine wahre Pest des Staats, und für jeden, auch den rechtschaffensten Mann, fürchterlich waren. So bald diese Bösewichter merkten, daß ein angesehener und reicher Römer der Gegenstand des Hasses oder der Habsucht eines Kaisers war: so ermangelten sie nicht, demselben irgend ein Verbrechen aufzubürden, ja ihn des Hochverraths schuldig anzugeben. Dies war unter den **Neronen** und **Domitianen** der damaligen Zeit um so viel leichter, weil man auch aus den schlechtesten Dingen Staatsverbrechen zu machen wußte. Ausserdem reizte der eigne Vortheil diese Anbringer zur schrecklichsten Verläumdung, weil sie den achten, zuweilen gar den vierten Theil des eingezogenen Vermögens eines solchen Unglücklichen erhielten. Wegen dieses letzten Umstands wurden sie **Quadruplatores** genennt. Wie groß das Heer dieser Verläumder gewesen, erhellet aus der Beschreibung, welche Plinius in seiner Lobrede auf den Trajan von ihrer Bestrafung macht. Titus, Nerva, Trajan und alle gute Fürsten liessen Strafedicte gegen sie ergehen, und Antonin der **Fromme** ließ sie gar hinrichten, wenn sie ihre Anklage nicht erweisen konnten. (21)

Delatura, ein Wort welches in dem salischen Gesetze vorkommt, und über dessen Bedeutung die Ausleger nicht einig sind. Einige machen daraus eine Anzeige oder Anklage; andere verstehen darunter das Geld was der Lohn einer solchen Anklage ist; noch andere nehmen dasselbe für Aufschub oder Mora. (15)

Delectus. Die **Werbung** in der Sprache der Römer. Ehe wir von der römischen Werbung handeln, wollen wir zuvor von der Art, wie in den ältesten Zeiten, besonders bey den Griechen, die Soldaten sind geworben worden, reden.

Es läßt sich aber nichts gewisses sagen, wie bey den alleraltesten Völkern die Soldaten geworben und Armeen errichtet worden sind. Wahrscheinlich ist es, daß ursprünglich jedermann zu Felde gieng, ausgenommen Alte, Frauen und Kinder. In der Folge wählte man die stärksten Leute, und die am geschicktesten waren, die Beschwerlichkeiten des Kriegs auszustehen. Endlich verfiel man darauf, eine gewisse Anzahl Personen blos zum Kriegshandwerk zu bestimmen. Die Idee, beständig eine Kriegsmacht auf den Beinen zu haben, ist man den gesitteten Völkern schuldig. Und diese Gewohnheit hat bey den Egyptiern von den entferntesten Zeiten her statt gehabt.

Man siehet nicht deutlich die Gewohnheit der ältesten Griechen bey ihren Werbungen. Nestor sagt in der Iliade, er sey in Gesellschaft des Ulysses vom Agamemnon abgeschickt worden, Soldaten in Griechenland zu werben. Homer erklärt sich aber nicht über die Mittel, deren sich diese zween Fürsten zu dieser Absicht bedienet. Man weis blos, daß jede Familie verbunden gewesen, einen streitbaren Mann zu stellen, und daß es durch das Loos entschieden wurde, wer marschiren mußte. Es war nicht erlaubt, sich davon auszuschliessen. Diejenigen, welche sich weigerten, in den Krieg zu ziehen, mußten eine Geldstrafe bezahlen. Ja es scheint aus der Iliade B. 23, v. 297 zu erhellen, daß man sich schon damals vom Kriegsdienste durch Stellung eines Manns oder Pferdes frey machen können. Auch zeigt die ganze Erziehung dieses Dichters, daß man sehr jung in den Krieg gegangen.

So bald die griechische Staaten eine festere Regimentsform erhalten, bestunden ihre Kriegsheere großentheils aus freyen Bürgern, die nach ihren Landesgesetzen verpflichtet waren, so bald sie ein gewisses Alter erreicht hatten, sich in Waffen zu stellen, wenn die Obrigkeit oder der mit diesem Auftrage versehene Befehlshaber sie darzu aufforderte. An einigen Orten wurden sie früher, an andern später in den Krieg geschickt. Bey den Atheniensern geschahe es im zwanzigsten Jahr: denn zwischen diesem und dem achtzehnten Jahre blieben die jungen Leute in den Grenzen des Attischen Gebiets zur Besazung der Stadt und der Citadelle, und hiessen **Perioploi**. Bey den Spartanern geschahe es selten vor dem dreyßigsten Jahre. In beyden Staaten wurden die jungen und die, welche ihres Alters wegen vom Dienst frey waren, zu Hause gelassen, um die Wohnungen zu vertheidigen.

Einige wurden, wie so eben gemeldet worden, ihres hohen Alters wegen vom Kriegsdienste losgesprochen. Wenn sie ihre jugendlichen Kräfte im Dienste des Vaterlandes aufgeopfert hatten: so war es billig, sie den Rest ihrer Tage in Ruhe zubringen zu lassen. In den meisten Staaten scheint das sechzigste Jahr hierzu bestimmt gewesen zu seyn. In Athen wurden die Vierzigjährigen schon vom Kriegsdienste frey gesprochen, und nur dann wieder von neuem verpflichtet zu dienen, wenn sich der Staat in Noth befand. Andere machte ihr Stand und Amt vom Kriegsdienste frey. Dahin gehörten zu Athen οἱ τελος πριαμενοι d. i. die **Pächter der Staatseinkünfte**, verschiedene **gottesdienstliche Personen** und die, welche bey den **Bacchanalien tanzten**. Ausserdem waren noch andere vom Kriegsdienste ausgenommen, sonderlich die Sclaven und die unter ihnen lebten, ohne das Burgerrecht erhalten zu haben. Auch große Verdienste, körperliche Schwachheiten und Verbrechen, welche die Ehrlosigkeit nach sich zogen, befreyeten oder schlossen vom Kriegsdienste aus.

Nur in ausserordentlichen Zufällen wurden bey den Griechen die Sclaven bewaffnet. Zum erstenmale soll es zu Athen geschehen seyn, als die Perser unter dem Darius die Athenienser angegriffen, von diesen aber bey Marathon eine völlige Niederlage erlitten. Eben das thaten nachher auch andere Staaten, doch mit großer Behutsamkeit. Als der Spartanische König Cleomenes von den Macedoniern und Achaeern sehr bedrängt wurde: so bewaffnete er zweytausend **Heloten** oder Lacedämonische Sclaven, um sie den **Leucaspiden**, d. i. den mit weissen Schildern Bewaffneten, des Antigonus entgegen zu stellen. Mehr anzuwerben wagte er aber nicht. Die Klugheit der Alten in diesem Stücke war lobenswürdig. Denn da sie ihnen wegen ihrer eben nicht immer allzumenschlichen Begegnung nicht sehr trauen konnten: so hätten sie alles von ihnen befürchten müssen, woferne sie die Kunst des Kriegs gelernt hätten, besonders, da die Zahl der Sclaven wenigstens eben so groß war, als die Zahl der Bürger. In Athen lebten sogar bey 400000 Mann unter dem Druck von höchstens 40000 (denn so hoch belief sich die Zahl der Sclaven und Schutzverwandten gegen die Zahl der Bürger daselbst,) und wagten es doch fast niemals, sich in Freyheit zu setzen. Die Ursache davon war theils die weniger

strenge Behandlung der Sclaven bey den Athenienſern, theils die Wachsamkeit der Herrn, theils die Zaghaftigkeit und die sclavische Gedenkungsart der Knechte. Denn Homer sagt mit Recht: „Die Helfte der Tapferkeit nimmt der hochdonnernde Jupiter dem, der in einen knechtischen Stand gerathen ist.“

Alle, welche bey den Griechen im Krieg dienten, wurden in ein öffentliches Verzeichniß eingetragen. Daher hies die Werbung καταγραφη, καταλογος, στρατολογια, und Soldaten werben hies, καταγραφην ποιεισθαι. Auf eine ähnliche Art sagen die Lateiner: scribere oder legere militem. Catalogus καταλογος, bezeichnete eigentlich das Verzeichniß, die Rolle, in welche die Namen der Soldaten eingetragen wurden. Also ist ἑις του καταλογου ein Enrollirter, und ὑπερ τον καταλογον ὀντες sind die, welche ausgedient haben. Dio Cassius gebraucht B. 52 und 55 das Wort Catalogus in dem Sinn einer Legion. Die Lateiner nennten das Verzeichniß der Soldaten auch Catalogus, ingleichem Album, wie die Griechen λευκωμα, und in spätern Zeiten Matricula, Breve, Pittacium, Laterculum.

Bey den Römern hielten nach Vertreibung der Könige, die Consuln das Aufgebott zum Kriege, zwar nicht allezeit, doch ordentlicher Weise. In der Stadt hielten es nicht selten die Dictatores, die Tribuni militares consulari Potestate, oder welche Obrigkeiten die höchste Gewalt hatten, wenn keine Consuln waren, wie z. B. die Decem viri; in den Provinzen die Proconsules, Prätores, Proprätores, oder wer das höchste Amt in der Provinz bekleidete. Die nähren Umstände bey der römischen Werbung soll uns Polyb, der große Kenner der römischen Staatskunst und Kriegsverfassung erzehlen. „Nach der Wahl der Consuln, spricht dieser Schriftsteller im 17 und folgenden Capiteln des sechsten Buchs, wählt man die Kriegsobersten. Man nimmt ihrer vierzehn aus den Bürgern, die fünf Jahre gedient, und zehen von solchen, die zehen Feldzüge gethan haben. Denn es ist kein Bürger, der nicht bis ins 46ste Jahr verpflichtet wäre, die Waffen zu tragen, entweder zehen Jahre unter der Reuterey, oder sechzehen Jahre unter dem Fußvolke. Nur diejenigen nimmt man davon aus, deren Vermögen nicht über hundert Drachmen beträgt, weil man diese zum Seewesen aufbehält. Wenn es indessen die Noth erfordert, so werden die Leute zu Fuß zwanzig Jahre bey dem Kriegsdienste behalten. Niemand kann zu einem obrigkeitlichen Amte gelangen, der nicht vorher zehen Jahre im Kriege gedienet. Wenn eine Werbung, oder ein Aufgebott geschehen soll: so kündigen die Consuls zuvor dem Volke den Tag an, auf den sich alle Römer versammlen sollen, welche die Waffen zu tragen im Stande sind. Ist der Tag gekommen, so vertheilen sich die jüngsten Tribuni, in der Ordnung, wie sie erwehlet worden, oder wie es ihnen die Consuln vorschreiben, in vier Theile, weil das Kriegsheer bey den Römern aus vier Legionen bestehet. Die vier ersten der ernannten Tribunen sind für die erste Legion, die drey folgenden für die zwote; vier andere für die dritte, und die drey letzten für die vierte.“ „Ist diese Theilung geschehen, und sind die Tribunen dermassen gestellt, daß jede Legion ihre gehörige Anzahl von Oberhäuptern hat: so sitzen diese abgesondert, ziehen die Tribus nach dem Loose, eine nach der andern, und rufen diejenigen zu sich, die ihnen zugefallen. Hierauf erwehlen sie vier Männer daraus, die ungefehr gleicher Leibesgestalt, gleiches Alters und gleicher Stärke sind. Wenn sie sich genähret haben, so wehlen die ersten Tribuni die Soldaten der ersten Legion, die folgenden der zwoten ihre, und so weiter. Nach diesen vier nähern sich vier andere, und alsdann stellen die ersten Tribuni die Wahl der zwoten Legion an; die folgenden, die nach ihnen sind, thun es für die vierte und dritte, und die letzten für die erste. Hierauf kommen vier andere, und dann wählen die ersten Tribuni für die dritte Legion, die letzten aber für die zwote. Diese Ordnung wird bis zu Ende beobachtet, und daher kommt es, daß jede Legion aus Leuten von einerley Alter und gleichen Leibeskräften bestehet. Hat man die nöthige Zahl angeworben, die sich für jede Legion bisweilen auf 4200 Mann, bisweilen auch, wenn die Gefahr sehr groß ist, auf 5000 Mann beläuft, so richtet man die Reuterey auf. Vormals dachte man nicht eher an die Reuter, als bis man das Fußvolk angeworben hatte; und dann nahm man zu 4000 Fußgänger 200 Pferde. Nunmehr aber (nemlich unter den Scipionen) fängt man von den letzten an, und der Censor wählt sie nach den Einkünften, die sie haben, und zwar zu jeder Legion stellt man 300 Reuter. Ist nun die Werbung geschehen, so versammlen die Tribunen alle ihre Legionen: und indem sie einen der rechtschaffensten wehlen, so lassen sie ihn schwören, daß er den Befehlen seiner Officiers gehorchen und sein möglichstes thun wolle, dieselben zu vollziehen. Hierauf erscheinen sie alle nach der Reihe vor den Tribunen und leisten den nemlichen Eid.

Zu gleicher Zeit schicken die Consuln an die Städte von Italien, von denen sie Hülfsvölker haben wollen, um den obrigkeitlichen Personen derselben die Zahl der Hülfsvölker, die sie brauchen, den Tag und den Ort der Zusammenkunft wissen zu lassen. Diese Städte beobachten die nemliche Werbung, wie zu Rom, die nemliche Wahl, den nemlichen Eid. Man giebt diesen Kriegsvölkern ein Oberhaupt und einen Quästor, und läßt sie aufbrechen.

Nach dem Eide bestimmen die Tribuni zu Rom den Legionen den Tag und den Ort, wo sie sich ohne Waffen einfinden sollen; hernach lassen sie dieselben auseinander gehen. Wenn sie sich am bestimmten Tage versammlet haben, so macht man aus den jüngsten und ärmsten die Leichtbewafneten; die ihnen im Alter folgen, sind die Spießträger; die stärksten und muntersten sind die Principes. Die ältesten aber nimmt man zu Triariern. Also bestehet bey den Römern jede Legion aus vier Arten von Soldaten, die alle verschiedene Namen, verschiedenes Alter und verschiedene Waffen haben. In jeder Legion befinden sich 600 Triarier, 1200 Principer, eben so viel Spießträger; die übrigen sind alle Leichtbewafnete. Ist die Legion stärker, als 4000 Mann, so theilt man sie nach dem Verhältnisse ab, jedoch so, daß die Anzahl der Triarier niemals verändert wird.

Die Leichtbewafneten, oder die Velites, führen einen Degen, einen Wurfspieß und einen kleinen Schild, parma. Diese Parma ist eine Art von Schild, der stark und groß genung ist, seinen Mann zu decken. Er hat eine runde Gestalt, und drey Fuß im Durchschnitte. Sie haben auch einen schlechten Zierrath auf dem Kopfe, z. B. eine Wolfshaut, oder so was, so-

wol um sich zu bedecken, als auch um sich zu unterscheiden, und den Subalternofficiers diejenigen kenntbar zu machen, die sich im Treffen hervorgethan haben. Ihr Wurfspieß ist eine Art von Spieß, dessen Holz gewöhnlicher Weise zwo Ellen lang und einen Zoll dick ist. Die Spitze ist einer Handbreit lang und so dünne, daß dieselbe auf den ersten Wurf krumm wird, und die Feinde solche Wurfspiesse nicht wieder zurück werfen können.

Die **Spießträger**, Hastati, welche älter sind, haben Befehl, eine vollständige Bewaffnung zu tragen, d. i. einen rund ausgebogenen Schild, 2½ Fuß breit und 4 Fuß lang. Der längste hat ungefähr 4 Fuß und eine Hand Breite. Er bestehet aus zweyen zusammengeleimten Brettern, und ist von aussen erstlich mit Leinwand und darüber mit einem Kalbfelle überzogen. Die Rände unten und oben sind mit Eisen umgeben, um die Hiebe aufzufangen, und zu verhindern, daß sie an der Erde nicht faulen. Der rund ausgebogene Theil ist auch noch mit einem Eisenblech bedeckt, welches die grossen Würfe, wie mit Steinen, mit starken Pfeilen, auch die Spiesse aufhält. Der Degen ist ein anderes Gewehr der Spießträger, den dieselben an der **rechten** Hüfte tragen, und den **Spanischen** Degen nennen. Er stößt und haut, weil seine Klinge stark ist. Ausser diesem führen sie zwey **Pila**, eine eherne Pickelhaube und Halbstiefeln. Das eine **Pilum** ist dick, das andere dünne. Die stärksten sind entweder rund oder viereckigt. Die runden haben vier Finger, die viereckigten ihre Seite zum Durchmesser. Die dünnen kommen den Pfeilen ziemlich nahe, welche die Spießträger noch führen müssen. Der Schaft dieser **Pilorum**, sowol der dicken als der dünnen, ist ungefähr drey Ellen lang. Das Eisen, welches in Gestalt einer Angel daran befestiget ist, hat die nemliche Länge mit dem Schafte. Es reichet bis gegen die Mitte des Holzes hinauf, und ist daselbst so gut vernagelt, daß es nicht nachgeben kann, ohne zu brechen, ob es gleich unten und in der Gegend, wo es an das Holz befestiget ist, anderthalb Finger Dicke hat. Auf dem Kopfe tragen sie einen rothen und schwarzen Federbusch von drey geradstehenden und einer Elle hohen Federn, welches mit ihren andern Waffen zusammengenommen sie noch einmal so hoch macht, und ihnen ein grosses und fürchterliches Ansehen giebt. Die geringsten Soldaten tragen über das ein Blech von Erz, welches an allen Seiten 12 Finger gros ist, und das sie den **Brustharnisch**, Pectorale, nennen. Die aber reicher als 10000 Drachmen sind, tragen anstatt dieses Brustharnisches ein Panzerhemd, (Lorica hamis conserta.) Die **Principer** und **Triarier** sind auf die nemliche Art bewafnet, ausser, daß sie, statt des **Pilum**, Spiesse haben.

Aus diesen letzten drey Gattungen Soldaten wählet man zehen der klügsten und tapfersten, um daraus Hauptleute zu machen, so daß die jüngsten keinen Theil an dieser Wahl haben. Nach diesen zehen wählet man noch andere zehen, und diese zwanzig heissen **Hauptleute**, Ordinum ductores. Der erste unter den Erwählten hat das Recht, im Kriegsrathe zu sitzen. Auch giebt es noch zwanzig andere Oberhäupter, um den hintern Theil zu führen und denselben zu schliessen. Diese werden von den zwanzig ersten erwählt. Ein jeder dieser Haufen, die **Leichtbewafneten** ausgenommen, wird in zehen Schaaren getheilt, und jede Schaar hat vier Officiers, davon zween an der Spitze stehen, und die zween andern hinten schliessen. Die Leichtbewafneten sind in gleicher Anzahl unter die drey andern Gattungen vertheilt. Diese Schaaren nennt man **Compagnien**, **Banden** oder **Fahnen**, die Häupter aber **Centurionen** oder **Hauptleute**. Jede Compagnie hat zween Fändriche, und diese sind nach der Wahl der Officiers die zween tapfersten. Die Ursache, warum man zu jeder Compagnie zween Hauptleute stellet, ist, weil man nicht weis, was ein Hauptmann machen wird, noch was ihm widerfahren kann; und da in Kriegssachen keine Entschuldigungen statt finden, so will man auch nicht, daß eine Compagnie sagen könne, daß sie kein Oberhaupt habe. Von diesen zween Hauptleuten ziehet der zuerst Erwählte, wenn sie beyde da sind, zur Rechten der Compagnie, und der letzte zur Linken. Ist aber einer von beyden abwesend, so führt der andere dieselbe ganz. In der Wahl dieser Häupter siehet man nicht so wol darauf, daß sie kühn und unternehmend, als vielmehr, daß sie klug, standhaft und fähig sind, einen guten Rath zu ertheilen. Man verlangt auch nicht, daß sie hurtig seyn sollen, handgemein zu werden, und das Treffen anzufangen, sondern daß sie standhaft seyn sollen, wenn man ihnen hart zusetzt, und daß sie eher sterben, als ihren Posten verlassen sollen. "

„ Die Reuterey wird auf die nemliche Art in zehen Compagnien vertheilt, aus deren jeder man drey Rittmeister nimmt, die wieder drey andere Officiers erwählen, welche hinten anschliessen. Der erste Rittmeister führt die Compagnie; die beyden andern sind als **Decurionen**, nach welchem Namen sie alle genennt werden. In Abwesenheit des einen übernimmt der andere das Commando. "

„ Vor Alters hatte die Reuterey keine Harnische. Die Reuter stritten mit einer blossen Binde umgürtet, welche ihre Schaam bedeckte. Dieses verschafte ihnen zwar viele Leichtigkeit, um hurtig abzusitzen und wieder zu Pferde zu steigen. Allein sie waren auch desto mehr der Gefahr ausgesetzt. Ueberdas waren ihnen ihre Lanzen zwoer Ursachen wegen unnütze. Erstlich waren sie dünne und schwankend. Sie konnten also ihre Stösse nicht richtig anbringen, weil diese Lanzen, noch ehe sie den Feind traffen, schon oft durch die blosse Bewegung der Pferde zerbrachen. Zweytens waren ihre Lanzen nicht mit Eisen beschlagen; und wenn sie einmal zerbrochen waren, so konnte das übrige nichts mehr nützen. Ihr Schild wurde aus einer Ochsenhaut verfertiget, und war den eyrunden Kuchen, deren man sich beym Opfer bediente, ziemlich ähnlich. Diese Gattung Schilde war von gar keinem Schutze, und da sie keinen Widerstand thaten, so thaten sie dies noch weit weniger, wenn sie vom Regen waren erweicht worden. Deswegen hat ihnen auch diese Bewafnung mißfallen, und sie haben sie gegen die griechische vertauscht. Denn weil die Lanzen der Griechen steif und unbeweglich sind, so tragen sie den ersten Stoß richtig und gewaltsam, und dienen auf gleiche Weise durch das mit Eisen beschlagene untere Ende. Eben so sind ihre Schilde sowol zur Vertheidigung, als zum Angriffe, allemal hart und feste. Die Römer haben auch diese Waffen der Griechen den ihrigen gar bald vorgezogen, weil es ihnen gar nicht schwer ankommt, von ihren eigenthümlichen Gewohnheiten abzulassen und bessere anzunehmen. "

„ Wenn die Tribuni die Leute vertheilt und die nöthigen Befehle wegen der Waffen gegeben haben, so lassen sie die Versammlung auseinander gehen. Wenn der Tag kommt, an dem die Kriegsvölker ihrem

Schwur gemäs sich an dem von den Consuln bestimmten Orte versammlen sollen, so kann sie von dieser Pflicht nichts losmachen. Nur allein die Aussprüche der Priester und unübersteigliche Schwierigkeiten können sie davon befreyen. Jeder Consul bemerkt besonders einen Versammlungsort für die ihm bestimmten Kriegsvölker, welche gemeinialich aus der Hälfte der Bundsgenossen und zwo römischen Legionen bestehen. Wenn alle diese Soldaten der Bundsgenossen und der Römer versammlet sind; so wird es zwölf von den Consuln erwählten Officiers, die man **Präfecte** nennt, aufgetragen, die Vertheilung derselben einzurichten, und das Kriegsheer davon zu formiren. Gleich anfänglich wählt man aus den Bundsgenossen die wohlgestaltesten und tapfersten Leute, welche die Reuterey und das Fußvolk ausmachen, das um den Consul seyn muß. Diese heissen die **Ausserordentlichen**. Deswegen nimmt man aus den Bundsgenossen eben so viel Fußvolk, als unter den Legionen ist; aber zweymal so viel Reuterey. Das Drittheil von diesen nimmt man zu den **Ausserordentlichen**, und den fünften Theil des Fußvolks. Den Ueberrest theilen die Präfecte in zween Theile, davon der eine der **rechte**, der andere der **linke** Flügel heist."

So weit Polyb, dessen Nachrichten von dieser Sache wir um so viel lieber ausführlich angeführet, weil sie uns nebenher von der Rüstung der alten römischen Soldaten und von andern die römische Kriegsverfassung betreffenden Dingen zugleich benachrichtigen. Wir wollen diesen Artikel mit einigen Anmerkungen beschliessen. Bey demjenigen Soldaten, welcher aus jeder Legion zuerst zur Fahne schwören mußte, sahe man vorzüglich darauf, daß er einen Glück weissagenden Namen führte. Dieser trat sogleich nach seiner Erwählung mit blosem Schwerde hervor, und legte den völligen Soldateneid, sacramentum militare, ab: worauf ein jeder seiner Cameraden folgte, und sich mit eben demselben Eide verband, indem er sagte: **ich beschwöre ebendasselbe.** Der erste schwur also den förmlichen Eid, conceptis verbis jurabat, und die andern sagten nur: idem in me. Diese Handlung hies praejurationes facere. Vermittelst dieses Eides gelobten die Soldaten, daß sie nichts wider das römische Volk unternehmen, dem Feldherrn nach allem Vermögen zu Gebotte stehen, ihren Officiers folgen, und ihre Fahnen und Feldzeichen nicht verlassen wollten. Dieser Eid wurde für so unumgänglich nöthig gehalten, daß kein Römer, so lange er denselben nicht abgelegt hatte, nicht einmal als Freywilliger unter dem Heere dienen und nicht ungestraft jemand von den Feinden tödten durfte. Die Bundsgenossen, Socii, schwuren in Consules & rem romanam: die nachmaligen **Auxilia**, inwieferne solche von den Völkern der italiänischen Bundsgenossen unterschieden sind, aus den Provinzen genommen wurden und von den Römern ihren Sold bekamen, thaten dies nicht. Ehe die Soldaten ihren Eid ablegten, schwur zuvor der Feldherr, darauf die Obristen, Tribuni, und dann die Hauptleute, Centuriones.

Bey den Kaisern gieng es mit den Werbungen je länger, je unordentlicher zu, indem diejenigen, welche die Werbung, delectus, besorgen mußten, sich an keine Ordnung banden, sondern sehr willkührlich verfuhren. Den jungen Soldaten wurde auch unter den Kaisern der Name des Kaisers, oder ein anderes Kennzeichen in die Hand, oder auf den Arm gebrannt, und durch schwarze Farbe unauslöschlich gemacht. s. **Character regius.** Die bisher beschriebene Art der römischen Werbung war die **ordentliche**. Es gab aber auch eine **ausserordentliche**, welche darinnen bestanden, daß bey dringenden Umständen die beschriebenen Feyerlichkeiten nicht beobachtet wurden, sondern sich der Feldherr nur auf das Capitol begab, daselbst eine rothe Fahne für das Fusvolk, und eine himmelblaue für die Reuter aufrichtete, und daselbst ausrief: **Wem es um die öffentliche Wohlfart zu thun ist, der folge mir.** Die hierdurch zusammengebrachten Soldaten hiessen subitarii oder tumultuarii milites, diese Werbung selbst Tumultus, Conjuratio. s. **Conjuratio.** Eine dritte Art von Werbung hies **Evocatio.** (s. diesen Art) Bey den Römern war es ein Vorzug, unter den Legionen dienen zu dürfen. Dies hies Jus militiae. Diesen Vorzug hatten die Capite censi, die histriones und Freygelassenen nicht, die bis auf das Jahr 646 d. St. auf der Flotte gebraucht wurden. Der Seedienst war aber bey den Römern nicht so ehrenvoll, als der zu Lande. Die das **Jus Militiae** hatten, waren in gewissen Fällen vom Kriegsdienste frey. Dies hies Vacatio. Diese war entweder honesta oder caussaria. Die erste fand statt, wenn jemand schon ausgedient hatte, wenn jemand ein obrigkeitliches oder gottesdienstliches Amt bekleidete, oder seiner Verdienste wegen war frey gesprochen worden. Die caussaria fand statt, wenn jemand körperlicher Schwachheit und Gebrechen wegen, z. B. wegen der Taubheit, nicht dienen konnte. Diese hiessen Caussarii. Weil hierbey viele Betrügereyen vorgiengen, so wurden die Ursachen, welche die Caussarii zu ihrer Entschuldigung anführten, bisweilen vor, bisweilen nach dem Kriege genau untersucht. Aller Entschuldigung ungeachtet mußten sie, wenn Noth an Mann gieng, dennoch mit fort. Dies hies Delectus sine vacationibus. Weil es endlich auch oft geschahe, daß die zum Kriegsdienste fähigen jungen Leute sich aus Furcht verbargen, so schickte man Conquisitores umher, welche die zum Dienste taugliche junge Mannschaft aufsuchen mußten. Zu dieser Absicht wurden zuweilen noch besondre **Triumviri** ernannt. (21)

Delegation, Ueberweisung einer Schuld, ist die Handlung, durch welche ein Schuldner seinem Glaubiger einen andern als Schuldner anweißt, und sich dadutch von seiner Verbindlichkeit befreyt. Sie erfordert die Einwilligung dreyer Personen: 1. des Deleganten, nemlich des gewesenen Schuldners, welcher einen andern an seine Stelle setzt; 2. des Delegaten, oder des neuen Schuldners, der in die Stelle des ersteren tritt; und 3. des Delegatarius, oder des Glaubigers, welcher statt des ersten einen andern Schuldner annimmt; wenn jemand die Schuld des andern ohne des Schuldners Bewilligung übernimmt, so gilt die Uebernahme unter dem Namen einer Expromission: aber ohne Bewilligung des neuen Schuldners kann ihm niemals die Uebernahme der Schuld eines andern, und ohne Einwilligung des Glaubigers kann ihm niemals die Annahme eines andern Schuldners aufgedrungen werden. Diese Delegation erfordert also zwey Verhandlungen, eine zwischen dem Deleganten und Delegaten, wo jener diesen anweiset, in seine Stelle als Schuldner zu tretten, welches durch einen Mandatscontract geschieht; die zwote zwischen dem Delegaten und Delegatarius, wodurch diese beyde ihre Einwilligung in Befreyung des alten und Annehmung des neuen Schuldners erklären, wozu nach dem römischen Recht eine Stipulation erforderlich

war, heutzutag aber jeder Vertrag hinreichend ist. Die Wirkung der Delegation ist, daß in der Person des Delegaten eine neue Verbindlichkeit gegen den Delegatarius entsteht: diejenige aber, welche zwischen dem Deleganten und Delegatarius war, gänzlich getilgt wird, und alle Nebenverbindlichkeiten der Bürgen und Unterpfänder sowol, als auch die Folgen derselben, z. B. der Lauf der Zinse, aufhören; selbst wann der neue Schuldner zu bezahlen ausser Stande ist, so hat der Delegatarius keinen Regreß gegen den Deleganten, ausgenommen, es müßte dieser betrüglich gehandelt, oder auf jeden Fall eine Schadloshaltung versprochen haben.

Wenn jemand sich die Uebernahme und Bezahlung der Schuld von einem solchen hat versprechen lassen, welcher sich zu verbinden unfähig ist; so wird durch diese Delegation auch der erste Schuldner nicht befreyt, ausgenommen der Delegat müßte, wie z. B. ein Pupill, nach dem natürlichen Recht verbunden seyn, in welchem Fall die neue Verbindlichkeit zwar ungiltig, dennoch aber die erstere aufgehoben ist.

Der Schuldner kann entweder seinen Schuldner, oder einen andern, der ihm nichts schuldig ist, delegiren; im ersten Fall wird auch alle Verbindlichkeit zwischen dem Deleganten und Delegaten aufgehoben: hat aber jemand in der irrigen Meinung, als ob er des Deleganten Schuldner wäre, sich delegiren lassen, so steht ihm die Condictio indebiti gegen den Deleganten zu. Wenn ein Nichtschuldner delegirt worden ist, und bezahlt: so kann er das Bezahlte an den Deleganten mit der actio mandati contraria zurückfordern. (38)

Delegirte Gerichtsbarkeit, hat ihren Ursprung in dem canonischen Recht, und wird diejenige genannt, welche jemanden in einer besondern Sache besonders aufgetragen wird, und derjenige, welcher den Auftrag bekommt, heißt **delegirter Richter**. In Sachen der geistlichen Gerichtsbarkeit kann nur das Oberhaupt der Kirche delegiren, nicht aber die geistliche Vicariatsgerichte, wenn es ihnen nicht besonders gestattet worden ist; jenes aber kann bald auf Ansuchen der Partien, bald aus eigener Bewegnis, wegen wichtiger Ursachen, die Gerichtsbarkeit delegiren. Wenn der delegirte Richter die ihm überlassene Gerichtsbarkeit oder einen Theil derselben wieder einem andern aufträgt: so wird dieses Subdelegation genannt, zu welcher aber der delegirte Richter nach der Regul nicht berechtiget ist, wenn ihm dieselbe nicht ausdrücklich oder stillschweigend gestattet worden: letzteres aber wird alsdann immer vermuthet, wenn die Gerichtsbarkeit einer Person von sehr hohem Rang delegirt worden ist; daher die päbstliche Delegaten immer das Recht zu subdelegiren haben. Die Gewalt, welche dem delegirten Richter zusteht, hängt ganz von demjenigen ab, was ihm der Delegant überlassen wollte und konnte; und muß hauptsächlich aus dem Rescriptum delegatorium, welches daher allen, welchen daran gelegen ist, vorgezeigt werden muß, beurtheilt werden. Aus diesem ist also zu erlernen, ob dem delegirten Richter die ganze Gerichtsbarkeit in einer Sache, oder nur ein Theil derselben aufgetragen worden; ist das erstere geschehen, so erstreckt sich seine Gewalt über die Untersuchung und Erkenntnis in der Hauptsache und Nebenpuncten, und selbst auf Vollstreckung der Urthel; ist aber seine Gewalt eingeschränkt, so ist alles, was er über die Gränzen derselben, oder in einer andern ihm nicht aufgetragenen Sache vornimmt, ungiltig; er ist immer auch berechtigt, die ihm delegirte Gerichtsbarkeit gegen jeden, der ihn in Ausübung derselben stören will, zu vertheidigen und zu behaupten. In Ausführung seines Auftrags muß er hauptsächlich die ihm vorgeschriebene Form, wenn er aber eine solche nicht hat, die Verfahrungsart des gemeinen Rechts beobachten. Die Gerichtsbarkeit kann entweder einem, oder auch mehreren delegirt werden; im letztern Fall gelten mit den gleichen Unterscheidungen eben diejenige Reguln, welche wir bey den Commissarien angeführt haben. Von dem Ausspruch des delegirten Richters kann, wenn nicht ein anders im Rescript versehen ist, an den Deleganten appellirt werden; so wie auch von dem Subdelegaten an den Subdeleganten, wenn jenem nicht die ganze Gerichtsbarkeit, sondern nur ein Theil derselben überlassen worden. Die Delegation endigt sich 1. durch Widerrufung des Auftrags, welche dem Deleganten immer, dem Subdeleganten aber nicht ohne besondern Vorbehalt freysteht; 2. durch den Tod des Deleganten, wenn er erfolgt, ehe der delegirte Richter die ihm delegirte Gerichtsbarkeit auszuüben angefangen; 3. durch den Tod des delegirten Richters, es müßte dann mehr seinem Amt und Stand, als seiner Person, oder nebst ihme auch andern mit der Clausul: sammt oder sonders, die Gerichtsbarkeit delegirt worden seyn, und 4. durch Endigung der Sache, in welcher die Delegation geschehen. Heutzutag wird auch der von dem Landsherrn oder seinen höchsten Collegien verordnete Commissarius ein delegirter Richter genannt; und werden auf ihn die Grundsätze des canonischen Rechts von der delegirten Gerichtsbarkeit angewandt. Von dieser ist übrigens die römische mandata Jurisdictio unterschieden, welche sich nicht auf eine Sache einschränkt, sondern den ganzen Umfang der Gerichtsbarkeit in sich schließt.

Delester, heißt bey denen Franzosen, den Ballast wieder aus denen Schiffen nehmen. s. Ballast. (28)

Deletitia charta. Was die Alten unter diesem Namen verstehen, ist zweifelhaft. Einige sagen, es sey Papier, worauf eine Schrift gestanden habe, und nachher ausradirt worden sey. Andere behaupten, daß eine eigne Papierart darunter zu verstehen sey, von der man die Schrift durch einen Schwamm habe wegwischen können. Unter den Rechtsgelehrten ist hie und da die Frage aufgeworfen worden, ob eine auf solches Papier geschriebene letzte Willensverordnung giltig seye? Nach der Regul ist es ganz gleich, auf welche Materie der Testirer dieselbe geschrieben habe; sie wird also, wenn es an den übrigen Erfordernissen nicht ermangelt, auch gelten, wenn sie auf Löschpapier geschrieben ist: wenn sie nur so deutlich geschrieben ist, daß man mit aller Gewißheit und Sicherheit die Schrift lesen, und also den Sinn des Testirers errathen kann. Vorsichtiger ist es allezeit, wenn der Testirer sich keines solchen Papiers bedient. (38)

Deli, sollen, wie **Hübner** vorgiebt, diejenigen heissen, welche die Leibwache des Großveziers ausmachen. Nach bessern Nachrichten aber ist es der Name eines türkischen Freywilligen, welcher sich gemeiniglich eine fürchterliche Kleidung und Ansehen, mit aufgedeckten Adlersflügeln u. d. giebt, blindlings in die grösten Gefahren rennt, auch, um in seinem Paradiese ein desto herrlichers Serail zu bekommen, wie ein Verzweifelter ficht, und sich niemals zu ergeben gelobt hat. Das Wort bezeichnet alles dieses, indem es eigentlich einen Unsinnigen oder Wagehals bedeutet. Sie sind in den Kriegen mit den Türken nur in sofern fürchter

lich, als es ein wüthender Hund auch ist. Zum Glück giebt es ihrer in einer grossen Armee nur wenige; und eben ihr sonderbarer Aufzug verräth den Vogel schon in der Entfernung. (33)

Delia. Ein alle fünf Jahre auf der Insel Delos gefeyertes Fest, das Theseus bey seiner Zurückkunft von Creta zu Ehren der Venus, weil ihm unter dieser Göttin Beystande sein Vorhaben geglückt war, daselbst stiftete, und die Statue der Venus, mit der ihn Ariadne beschenkt hatte, auf dieser Insul aufrichtete. Die merkwürdigsten bey diesem Feste üblichen Feyerlichkeiten waren folgende. Man schmückte die Bildsäule der Göttin mit Cränzen, man führte Musik auf, stellte ein Pferdrennen an, und tanzte den sonderbaren Kranichtanz, γεϱανος, dessen Wendungen die verflochtenen Gänge des cretensischen Labyrinths vorstellten, aus welchem Theseus, der Erfinder dieses Tanzes, glücklich entwischt war.

Die Athenienser hatten noch ein besonders Fest, welches alle Jahre dem Apoll zu Ehren auf der Insel Delos gefeyert wurde. Dies war eine feyerliche Prozeßion, welche die Athenienser jährlich zur Ehre dieses Gottes nach Delos unternahmen. Der Stifter dieser Feyerlichkeit war Theseus. Denn als er nebst andern atheniensischen Jünglingen war nach Creta geschickt worden, um daselbst vom Minotaurus verschlungen zu werden: that er dem Apoll das Gelübde, daß wenn er mit seinen Cameraden unverlezt zurückkommen würde, er jährlich eine feyerliche Prozeßion zu Apolls Tempel nach Delos anstellen wollte. Diese Wallfahrt hies Theoria, und die Personen, die sie unternahmen, hiessen Theori, auch Deliastae, vom Namen der Insel. Der Vornehmste dieser Wallfahrer hies Architheoros, und das Schiff, in dem sie fuhren, Theoris auch Delias. Dies Schiff war eben dasselbe, in dem Theseus mit seinen Gefährten war nach Creta gebracht worden. Denn es wurde, wie Plutarch sagt, von den Atheniensern bis auf die Zeiten des Demetrius Phalereus sorgfältig erhalten, indem man das, was schadhaft war, immer ausbesserte, und statt der alten zerfressenen Bretter immerfort neue einschob. Das hat den Philosophen Gelegenheit gegeben, zu untersuchen, ob es nach so vielen Ausbesserungen und Veränderungen noch eben dasselbe Schiff habe können genennt werden; und es diente zur Erläuterung der Meynung derjenigen, welche behaupteten, daß der menschliche Körper dieselbe numerische Substanz bleibe, ohngeachtet er die ganze Zeit seines Lebens hindurch unaufhörlich alte Theile verliert, und von neuen einen Zuwachs erhält. Callimachus nennt daher dies Schiff ein immerwährendes.

Die Reise nach Delos ward aber angetretten, sobald der Priester des Apolls das Steuerruder des Schiffs mit Kränzen geschmückt hatte, wie Plato im Phädon meldet. Von der Zeit fieng man an die Stadt zu reinigen, und es ward für unerlaubt gehalten, vor der Zurückkunft des Schiffs einen Missethäter hinzurichten. Aus dieser Ursache ward auch die Vollziehung des Todesurtheils bey dem Socrates dreyßig Tage lange verschoben. Die Theori trugen Lorbeerkränze auf dem Kopf, und hatten zu ihrer Begleitung zween aus der Familie derer, die Ceryces hiessen, und die für dieses Jahr waren erwählt worden, um in Delos Parasiten zu seyn. Vor ihnen giengen gewisse Leute mit Beilen in der Hand her, gleichsam, als wollten sie die Wege von Räubern reinigen, und zwar zum Andenken, weil Theseus auf seiner Reise von Tronzen nach Athen das Land von Räubern gesäubert hatte. Daher sagt Aeschylus im Anfang der Evmeniden: „Ihn begleiteten mit ehrfurchtsvoller Hochachtung die wegbahnenden Söhne Vulcans, die das ungebauete Land urbar machen.“

Diese Wallfahrt nach Delos machen, hies *ἀναβαίνειν*, hinaufgehen, von dort zurückkommen, *καταβαίνειν*, herunterkommen. Wenn sie auf der Insel angekommen waren, so brachten sie dem Apoll ein Opfer, und stellten ihm zu Ehren ein Fest an. Darauf giengen sie wieder an Bord ihres Schiffs, und segelten nach Athen zurück. Bey ihrer Ankunft lief ihnen alles Volk entgegen, öfnete die Thüren, und bezeugte ihnen, wenn sie vorbeygiengen, seine Hochachtung. Bey dem Euripides beklagt sich Theseus, daß ihm diese Ehre nicht wiederfahren sey, in diesen Worten: „Keiner würdigt mich als einen Theoren, die Thüren des Hauses zu öfnen und mich freundlich zu grüßen. (21)

Delia, (*Pap. N. ph.*) s. unter Fritillarienschmetterling.

Delia, (*Pap. D. C.*) s. Danaer, gelber mit einem braunschwarzen Balken.

Deliberandi jus, s. Beneficium deliberandi.

Deliberativum dicendi genus, ist eine von den Arten der Rede bey den Alten, worinnen sie Ueberlegungen anstellten, ob eine Sache nützlich sey oder nicht, ob man sie errathen sollte, oder nicht; dergleichen Reden werden daher auch suasoriae genennet. Ihre Einrichtung ist von den übrigen Reden gar nicht verschieden. Die Beweisgründe werden aus den Verhältnissen der Sache, wovon die Rede ist, mit den Personen, Zeiten und andern Umständen hergeleitet, und daraus der Schluß gezogen, daß die Sache entweder nützlich oder schädlich sey. Bey den Römern waren diese Reden sehr häufig anzutreffen. Bey allen Gesetzen und Verordnungen, wozu das Volk seinen Beyfall geben mußte, wurden dergleichen Reden gehalten, um das Gesetz, oder den Vorschlag dem Volk entweder angenehm, oder zuwider zu machen. Die Reden des Cicero pro lege Manilia, und de legibus agrariis contra Rullum, sind Beyspiele von beyderley Arten. Dergleichen Reden kommen auch noch heutzutag in dem Parlament in England, und in einigen andern Staatsversammlungen vor. s. Rede. (22)

Delicatesse, ist diejenige Eigenschaft eines schönen Gedanken, da er zwar klare und bestimmte, aber nicht starke Eindrücke macht, so daß schon scharfe Sinnen zu bestimmter Empfindung desselben erfordert werden. Diese Eigenschaft muß der Künstler besonders denjenigen Werken, die für geübte und scharfe Kenner bestimmt sind, geben. Die Ideen müssen durch keine gemeine Verhältnisse miteinander verbunden werden, der Ausdruck nicht gemein seyn; Tugend und Wohlstand darf auf keine Art beleidigt werden. s. mehreres unter dem Artikel Fein. (22)

Deliciares Tegulae, (Bauk.) Vitruv, der dieses Kunstwort gebraucht, hat zweyerley Ausleger; nach einigen sind es Dachrinnen, welche das Regenwasser auffassen, damit es in einer Kufe oder Gölte aufgefangen und auf die dabey liegenden Grundstücke geleitet werden kann — Nach anderer ihrer Meynung aber Hohlziegel. (18)

Deliciata, (Bauk.) s. Pultdächer, im Art. Dach.

Delictum, ist der allgemeine Namen, unter welchem das römische Recht alle strafbare Handlungen, sie seyen von welcher Art sie wollen, begreift; da hingegen die Worte: **Crimen**, **Maleficium**, **Flagitium** und **Facinus** diese allgemeine Bedeutung nicht gehabt zu haben scheinen. Mehreres hievon auch nach **canonischen, militärischen und andern Rechten**. s. unter dem Artikel **Verbrechen**. (38)

Delila, (*Pap. N. ph.* Fabr.) Amerika ist der Wohnort dieses **Tagschmetterlings**, einer **Nymphe ohne Augen**. Ihre Flügel sind gezähnt, länglich und rothgelb: In den Vorderflügeln bemerkt man an dem äussern Rand einen schwarzen Mond, die untere Seite gleicht der obern. (24)

Delima, (botan.) s. **Polierstrauch**.

Deliquescentia, (*Deliquium*) **zerfliessen**, (Chemie). Viele an sich trockene Körper, vornemlich unter den Salzen, haben eine so starke Verwandschaft zu dem Wasser, daß sie aus der Luft, in welcher sie sich befinden, die Wassertheilchen mit der äussersten Heftigkeit an sich ziehen, sich darinn auflösen, und indem ihre Menge immer zunimmt, zuletzt ganz flüssig werden. Es ist also eine wahre Auflösung dieser Körper in dem Wasser, welches sich in der Luft befindet. (12)

Deliquiae, (Bauk.) Ein Kunstwort **Vitruvs**, worunter er ein Holz verstehet, welches mit dem obern Ende, welches scharf zugehet, an den Dachsparren geschifftet und angenagelt ist, mit dem untern Ende aber entweder über den Dachbalken hinwegraget, oder auf dem Dachgesimse liegt, damit dadurch, nach der vorgenommenen Deckung desselben, das Regenwasser von dem Dache gewiesen werde. Nunmehro versteht man darunter die **Aufschöblinge** der Dächer. (s. **diesen Artickel**.) (18)

Delirium, **Verirrung des Verstandes**, **Wahnsinn**, (medic.) heißt die kränkliche Beschaffenheit des menschlichen Körpers, wo die materiellen Ideen des Gehirnes ohne äusserliche in die Sinne fallende Gegenstände entstehen, und den Kranken zu allerley Reden und Handlungen verleiten, welche weder Zusammenhang noch hinreichenden Grund haben. Die Aerzte machen einen gegründeten Unterschied zwischen dem Delirio, das mit einem Fieber begleitet, und dem, das ohne Fieber ist. Das erste heißt schlechtweg delirium, das letzte aber melancholia und mania. Beyde letztern, als besondere Krankheiten, werden wir in den Artik. **Melancholie** und **Wahnwitz** abhandeln. Das erste ist ein Symptom vieler Krankheiten, von ganz verschiedener Beschaffenheit. Es ist schwer, die Entstehungsart dieser Symptomes anzugeben, da in der Organisation und der Action der Nerven und des Gehirnes noch so vieles in undurchdringlicher Dunkelheit eingehüllet ist. Soviel ist gewiß, daß eine Art von Irritation der Nerven oder des Gehirnes ein Delirium zuwegebringt; allein, welche feine Materie diesen Reiz erweckt, und auf welche Weise sie ihn erweckt, ist eine Frage, auf welche wir (wir müssen es gestehen) nicht antworten können. Die berühmteste Aerzte, welche wir kennen, haben hierüber entweder nichts oder etwas eben so dunkles gesagt, als die Frage selbst. Wir wollen also den Lesern mit Anführung von Hypothesen und Dunkelheiten keine vergebene Mühe machen. — So wenig man aber von der formellen Ursache des Delirii weiß, so bekannt sind die Gelegenheitsursachen desselben. Bekannt ist es, daß jede starke Ausdehnung der Blutgefäse des Gehirns eine Irrung des Verstandes oder Phantasien erregt. Man siehet dieses bey Betrunkenen und bey Kranken, welche starke Fieberhitze haben. Bey beyden häuft sich das Blut in dem Gehirn stark an, und sie haben daher allerley schiefe Repräsentationen. Bey den Betrunkenen kommt indessen noch der feine irritirende, und gleichsam brausende Dunst, Geist, (oder wie es einem beliebt zu nennen) hinzu, welcher seine Würkung hauptsächlich auf die Nerven äussert. Eben das gilt auch von den narcotischen Substanzen; z. E. dem Mohnsafte, dem Stechapfel, (Datura) der Alraunwurzel, und gar vielen andern mehr, welche anfänglich, wenn sie in den Körper gebracht worden, eben dieselbe Würkung äussern. Gar oft aber ist es eben nicht nöthig, daß man dergleichen narcotische Substanzen genießet, sondern durch eine jede schlechte Diät und Kost können in dem Magen und den Gedärmen eine besondere Art von Unreinigkeiten erzeugt werden, welche dieselbe Würkung thun, und das Gehirn völlig verrücken. Mehr als ein Beyspiel haben wir gesehen, wo ein paar wiederholte Ausleerungen der ersten Wege, den völlig zerrütteten Verstand auf einmal wieder hergestellt haben. Oft sind Würmer mit weggegangen; doch sind dieselben eher für eine Folge, als eine Ursache des Uebels anzusehen. Ueberhaupt ist der Reiz der Nerven des Magens oft die Ursache eines Delirii. **Willis** führt ein überzeugendes Beyspiel an, wo ein Mädchen jedesmal delirirte, wenn es ein Brechmittel eingenommen hatte; doch nur so lange, bis die Ausleerung erfolgte. Eine sehr gewöhnliche Ursache des Delirii ist ferner eine besondere Art von Fäulniß in der thierischen Oeconomie. Daher sind die Fleckenfieber, weisse Friesel, bösartige Catarrhalfieber und andere Faulfieber allemal mit diesem Symptom vergesellschaftet. Endlich giebt es ein gewisses thierisches Gift, welches unmittelbar ins Blut gebracht, heftige Irrungen erwecket. Dahin gehört das Gift vieler Schlangen, wüthender Hunde und der Taranteln (in manchen Gegenden). Da die angeführte Ursachen sehr verschieden sind: so ist auch der Erfolg eben so verschieden, und jeder Arzt unterscheidet also mehrere Grade und mehrere Arten von Deliriis. Am geringsten und sehr unbedeutend sind die Irrungen, welche in vielen Krankheiten nur alsdann vorfallen, wenn der Kranke kurz vorher geschlafen hat. Redet er aber auch lange nachher, wenn er sich völlig ermuntert hat, noch irre, so ist das Symptom schon bedenklicher. So giebt es nun mehrere Grade, welche endlich, wenn sie aufs höchste steigen, den Namen der Raserey erhalten. Eine der gefährlichsten Arten von Wahnsinn ist das sogenannte Delirium dissimulatum, wenn der Patient ganz ruhig liegt, die Umstehende durch freundliche Reden nahe an sein Lager zu kommen bittet, und alsdann plötzlich im Zorn nach ihnen hinfährt und sie mißhandelt. Eben so schlimm ist es, wenn er ganz stille vor sich hin liegt, wenig redet, und nur mit den Händen beschäftiget ist, als wollte er die Federflocken des Bettes auflesen. Bey diesen Umständen stehen die Sachen sehr übel, und nähern sich gemeiniglich einer traurigen Catastrophe. Von der Heilung des Delirii läßt sich überhaupt nichts sagen; denn ein Arzt muß sich jedesmal nach den Umständen richten, womit dieses Symptom begleitet ist. Wenn die Krankheit vernünftig behandelt wird, so weicht jedes Symptom von selbst. Je nachdem also diese verschieden ist, müssen auch die Mittel angewendet werden. Zuweilen ist eine reichliche Aderlaße, zuweilen das Brechmittel, das

Blasenpflaster, das Baden des Körpers oder auch nur niederschlagende Mittel erforderlich, dem Gehirne diejenige Organisation wieder zu geben, von welcher vernünftiges Denken lediglich abhängt. (9)

Delische Aufgabe, wird von den Mathematikern die Aufgabe genennet: aus der gegebenen Seite eines Würfels die Seite eines andern zu finden, der dem Inhalte nach noch einmal so groß ist als der erste. Die Benennung kommt daher, weil das Orakel auf der Insel Delos den Abgeordneten von Athen auf die Frage, was sie thun sollten, damit die bey ihnen heftig wüthende Pest nachlasse, die Antwort gegeben; sie sollten den Altar im Tempel des Apollo, der cubischer Gestalt war, noch einmal so groß machen. Man könnte es mit eben dem Rechte das Glaucische oder vielmehr Minische Problem nennen, weil Minos, als er dem Glaucus ein Monument zu errichten gedachte, und gefragt wurde, wie er es haben wolle, einer ältern Fabel nach geantwortet haben soll, es solle ein Würfel seyn, doppelt so groß, als wann er 100 Fuß zur Seite hätte. Der wahre Ursprung der Aufgabe selbst hat nicht nöthig von Fabeln hergeholet zu werden. Denn, da die Mathematiker Flächen an allen Verhältnissen zu vergrössern und zu verkleinern wußten, so war nichts natürlicher, als daß sie eben diese Veränderung auch mit den Körpern vorzunehmen trachteten; und weil sie wußten, daß sich ähnliche Körper gegen einander verhalten, wie die Würfel gleichnamiger Linien an ihnen, so kam es nur darauf an, den Würfel zu verdoppeln, um alle andre Körper verdoppeln zu können. Da die Aufgabe vor die damalige Zeit schwerer war, so nahm die Fabel Götter zu Hülfe um ihr Ansehen zu vergrössern.

Hippocrates Chius hat zuerst wahrgenommen, daß die gesuchte Seite die erste unter zweyen steten mittleren Proportionallinien zwischen der einfachen und der doppelten Seite des gegebenen Würfels seye. Denn wenn man zwischen der einfachen a und der doppelt gegebenen Seite $2a$ jene Proportionallinie x suchet; so muß

$$a : x = x : \frac{x^2}{a} \text{ seyn und}$$

$$x : \frac{x^2}{a} = \frac{x^2}{a} : 2a, \text{ also}$$

$$\frac{x^4}{a^2} = 2ax \text{ daher}$$

$$x^3 = 2a^3$$

Eutocius (*Comment. in Lib. II.* Archimedis *de Sphaera et Cylindro*) hat uns verschiedene Auflösungen der Alten aufbewahret, nämlich des **Plato**, **Heron Alexandrinus**, **Apollonius Pergäus**, **Eratosthenes**, **Pappus Alexandrinus**, **Sporus**, **Menechmus**, **Archites Tarentinus**, **Philo Byzantius**, **Philoponus**, **Diocles** und **Nicomedes**. Verschiedene darunter, nämlich die des Plato, Eratosthenes, Hero, Philo, sind nur mechanisch d. i. werden durch gewisse dazu bestimmte Werkzeuge oder durch probiren ausgeführt; Architas seine ist sehr verkünstelt und in der Ausübung nicht anwendbar; andre sind weit besser, werden aber durch besondre dazu erfundne krumme Linien zu stand gebracht, wie Nicomedes deswegen seine Conchoide, Diocles seine Cissoide ausgedacht, deren letzterem die Auflösung des Pappus vorgeleuchtet zu haben scheinet; Menechmus brauchte zwey Kegelschnitte, da er hätte können und der Regel nach sollen mit einem auskommen: endlich Apollonius prästirte das letzte und solvirte das Problem durch die Hyperbel und den Kreis.

Arithmetisch kann die Aufgabe jeder Anfänger auflösen. Denn es ist keine Kunst, die gegebene Seite zu cubiren, und aus dem doppelten die Cubicwurzel auszuziehen. Geometrisch aber ist es nicht eben so leicht. Denn da vermöge des obigen eine Gleichung vom dritten Grade zu construiren ist, so kann es mit dem Cirkel und dem Lineale oder durch Hülfe der gemeinen Geometrie nicht geschehen. So bekannt dieses schon den Alten war, so haben sich doch noch Leute in den neuern Zeiten, z. E. Johann Raymund Conink, dessen Buch zu Lima 1696 gedruckt ist, und Joseph Muschel von Moschau, den noch dazu Christoph Sturm in seiner *mathesi juvenili* deswegen lobet, mit dieser vergeblichen Arbeit bemühet.

Die vorhabende Gleichung $x^3 = 2a^3$ geometrisch und zwar durch die Parabel und den Kreis auszuführen, ist bereits in den Artikeln: **Aufgabe, Ausführung einer Gleichung**, gelehret worden, wo man sich derselben als eines Beyspieles zur Erläuterung der vorgetragenen allgemeinen Regel bedienet, wohin wir also, Wiederholung zu vermeiden, den Leser verweisen. (6)

Deliter, (Baukunst) heißt einen Stein aus seinem Lager bringen oder anders legen, als er im Bruche gewachsen ist, da er sich alsdenn nicht allein leichte spalten läßt, sondern auch keine so große Lasten tragen kann, als wenn er ganz flach, oder so wie er gewachsen ist, geleget wird. Weswegen der Marmor ganz vortreflich ist, als welcher kein gewisses oder vielmehr unsichtbares Lager hat, und also eher geleget werden kann, wie man ihn haben will, indem sich so die Steinlager seltener trennen und spalten. Zwar giebt es auch noch andere harte Steine von gleicher Eigenschaft; man findet aber dennoch keinen darunter, aus dem man große Säulen machen könnte. Sonst wird das Wort Deliter auch von einem Steine gesagt, welcher sich zersplittert oder blättert, das ist, wenn sich der Stein nicht in ungleiche Stücke schlagen läßt, sondern wie in abgesonderte Blätter zerspringt, deren keines mit dem andern zusammen hängt. Denn die meisten Steine entstehen in dem Erdboden auf solche Art, daß selbige wie die Blätter in einem Buche über einander zu liegen scheinen; und eben deswegen können die Steine einander nicht unterstützen, wenn sie nicht flach geleget werden, so, daß alle ihre Blätter horizontal über einander zu liegen kommen. Denn wenn die Blätter, aus welchen der Stein bestehet, alle mit einander perpendiculair gelegt werden, so geben sie sich durch die Last leichter auseinander. Es ist daher besonders bey tragenden Steinen, dergleichen Säulensteine, Kragsteine, Gesimse, Gewinder an Fenster und Thüren und dergleichen mehr dieses zu beobachten. (18)

Delitescentia, fr. *Delitescence*, heißt ein plötzlicher Zurückfluß einer Krankheitsfeuchtigkeit von aussen nach innen, dergleichen man sogar schon bey Scropheln beobachtet hat, wodurch die Geschwulst auf einmal verschwindet. Dergleichen Zufälle gereichen dem Kranken niemals zum Vortheil, man muß sie derohalben auf alle mögliche Weise zu verhüten suchen. (4)

Delphin, oder **Meerschwein**, (*Delphinus* Linn. *et* alior.) ist ein Fischgeschlecht, dessen Kennzeichen

ist, daß es in beyden Kiefern Zähne und oben auf dem Kopfe eine Spritzröhre hat. Eigentlich gehört es nicht unter die Fische, sondern in die siebende Ordnung der Säugethiere. Folgende Gattungen hat Hr. von Linne angeführt.

Braunfisch Delphin (*Delphinus Phocaena* L. *Tursio* alior.) Er ist 5-8 Schuh lang, sein Maul kurz und abgestumpft, wie ein Schweinsrüssel, die Augen sind klein, die Kiefer oben und unten mit sechs und vierzig scharfen Zähnen besetzt, die Zunge ist dick und länglich, etwas heraushängend, der Schwanz breit und senkrecht gestellt, wie bey andern Fischen. Seine Haut ist glatt, dünne, aber hart. Die Gestalt dieses Fisches gleicht einem Wallfische, und er ist überall mit drey Finger dickem Speck überzogen. Die Farbe ist auf dem Rücken schwarz, am Bauche weiß, der Aufenthalt ist überall im Ocean in der Ost- und Nordsee. Er schwimmet sehr schnell und zeiget sich öfters über dem Wasser. Zuweilen folgt er den Schiffen nach, und frißt begierig die ihm vorgeworfene Stücke Fleisch. Den kleineren Fischen trachtet er nach und nährt sich von ihnen. Er wird zur Zeit des Häringsfanges häufig gefangen oder geschossen. Der Speck dient zu Thran, das Fleisch wird eingesalzen und geräuchert verspeißt.

Butskopf Delphin (*Delphinus Orca* Linn.) Seine Form ist rund und sehr dick. Die Länge beträgt bis 25 Schuh. Die beyden Kiefern sind mit stumpfen gezackten Zähnen bewaffnet, der untere ragt vor dem oberen hervor. Die Rückenfinne ist 3 Schuh lang, der Kopf von vorn wie eingedrückt, die Oberlippe aufgeworfen. Die Nordsee ist sein Aufenthalt. Man jaget ihn in Norwegen mit kleinen Fischerschiffen auf den Strand, wo er alsdann erschlagen wird.

Tummler Delphin (*Delphinus Delphis* Linn. Saufisch, Meerschwein, *Bec d'Oye*, Meergans) Diese Gattung ist der Delphin der Alten. Seine Länge beträgt 9 Schuh und die Dicke im Durchschnitt zwey Schuh. Der Schwanz ist horizontal gestellt. Die Kiefern haben spitze scharfe Zähne, deren im Oberkiefer 96 im Unterkiefer 90 stehen. Die Schnauze ist lang und spitz, die Augen groß, der Schwanz bogig und gezackt, der Rucken und Bauch erhaben und kielförmig. Die Eingeweide sind den Säugthieren völlig ähnlich. Der Aufenthalt dieser Gattung ist allenthalben in dem Meere. Man trift ihrer viele beysammen an. Sie schwimmen so schnell als ein Pfeil und springen hoch über das Wasser in die Höhe. Die fliegende Fische werden von ihnen sehr verfolgt. Ausser den drey angeführten Gattungen werden in der Müllerischen Uebersetzung des Linneischen Systems noch drey Arten angeführt. (9)

Delphin, (antiq.) war nach dem Thucydides, Hesychius, Suidas und andern Schriftstellern eine im Seekriege der Alten gebräuchliche Maschine, die uns Potter in seiner Archäologie im zweyten Band S. 295 folgendermassen beschreibet. „Δελφις war eine Kriegsmaschine, die in einem sehr großen und schweren Stück Bley oder Eisen bestand, dem man die Gestalt eines Delphins gegeben, und das vermittelst gewisser Rollen und Stricke an den Seegelstangen und am Mastbaume herabhieng. Man warf es mit der größten Gewalt auf die feindlichen Schiffe, welches die Würkung hatte, daß sie entweder durchschlagen wurden und Löcher bekamen, durch welche das Wasser eindrang, oder daß sie wohl gar durch die Last und Gewalt derselben versenkt wurden.“ Hesychius nennt diese Maschine πολεμιστηριον μηχανημα. Von ihm hiessen die Schiffe, welche es führten, δελφινοφοροι. Thucydides redet im 7ten B. C. 41. von der Würksamkeit dieser Delphinen bey Gelegenheit des von den Atheniensern den Syracusanern gelieferten und verlohrnen Seetreffens folgendermassen. „Die Syracusaner setzten den Atheniensern mit ihren Schiffen bis zu den Frachtschiffen nach, (hinter welche sich nemlich die Flotte der Athenienser gerettet hatte.) Hier hinderten sie aber die mit Delphinen versehenen Stangen, welche an denselben befestiget waren, am weitern Nachsetzen. Zwey Syracusanische Schiffe wagten es, stolz auf ihren Sieg, sich denselben zu nähern. Allein sie giengen auch zu Schanden, und eines derselben gerieth den Feinden mit aller darauf befindlichen Mannschaft in die Hände.“ Vergleicht man die Beschreibung dieser Kriegsmaschine mit der ihr zugeschriebenen Würkung, so findet sich vieles unbegreifliche darinnen. Der vortrefliche Uebersetzer des Thucydides, Heilmann, spricht bey Gelegenheit der so eben angeführten Stelle von diesem Gegenstand folgendermassen. „So scheinbar diese Vorstellung ist, so wenig kann sie, dünkt mich, einen nachdenkenden Leser befriedigen. **Einmal** werden wohl die beyden namhaft gemachten Materialien miteinander verbunden werden müssen. Die Gestalt eines Delphins beziehet sich wohl allem Ansehen nach vornehmlich auf den gespaltenen breiten und scharfen Schwanz desselben, und dies war vermuthlich von Eisen mit einer schneidenden Schärfe. Um aber dieser Gattung einer doppelten Art den nöthigen Schwung und Nachdruck durch die vermehrte Schwere zu geben, so war sie vielleicht in eine Masse von Bley gelöthet, welche den übrigen Körper des Delphins vorstellte. Diese Maschine ward nun von der Höhe heruntergestürzt, und spaltete das, worauf es fiel. **Zweytens** begreift man nicht recht, was die Seegelstangen hier thun sollen, welche nach der Stellung, die sie im Schiff hatten, zu diesem Gebrauche nicht sehr bequem waren. Der vorzügliche Gebrauch des Worts κεραιαι von Seegelstangen hat den Scholiasten (des Aristophanes bey dem Lustspiele die Reuter, woher auch die Potterische Erklärung entlehnt ist,) verführt. Allein darum hört es nicht auf ein allgemeines Nennwort zu seyn, welches überhaupt eine Stange bedeutet, wie es Thucydides selbst B. 2 C. 72. bey Beschreibung der Vertheidigung der Platäensischen Stadtmauern gebraucht. Thucydides meynt also wohl Stangen, die man blos zu dieser Absicht gebraucht, und über die Schiffe hinausgelehnet, und die etwa mit einem Schwengel versehen gewesen, womit besagte Maschinen herunter geschnellt werden konnten. Aber es ist **drittens** noch die größte Schwürigkeit zurück. Die Schiffe, auf deren Beschädigung es angesehen war, waren mit Verdecken versehen, auf denen die Mannschaft stand und focht, wie aus der allgemeinen Einrichtung der Kriegsschiffe überhaupt bekannt ist. Diese Verdecke mußten also sehr stark gebauet seyn. Was für eine ausserordentliche Kraft mußte also in gedachten Maschinen seyn, wovon der Rest nach durchschlagenem Verdecke noch hinreichte, eine gleiche Würkung in dem Boden des Schiffs zu äussern, um es dadurch zum Sinken zu bringen? diese Schwürigkeit macht zwar noch keine Unmöglichkeit aus, wenn wir nur den Scholiasten des Aristophanes oder den Phe-

recreates, auf den er sich beruft, genauer kennen würden. Hätte ein Polybius uns diese Beschreibung gegeben; so würde man auf sein Wort sich eher über diese Schwürigkeiten beruhigen. So aber dürften einem wohl noch andere Muthmassungen frey stehen. Thucydides hat bey der Meldung der Würkungen dieser Erfindung in *διεφθαρησαν* einen so allgemeinen Ausdruck gebraucht, daß man in Versuchung gerathen möchte, zu glauben, er habe seine Leser mit Fleis nicht zu viel haben wissen lassen wollen. Hätte er nicht von Rechtswegen *κατεκοπησαν* oder *κατεβυθισθησαν*, oder etwas dergleichen sagen sollen? (21)

Delphin, (astron.) ist ein kleines Gestirn in der nordlichen Halbkugel, das 10 Sterne hat, nemlich 5 von der dritten, 1 von der fünften und 4 von der sechsten Grösse. Einer der ersten, der vorzüglich helle ist und auf den Floßfedern des Schwanzes stehet, E bey Bayer, heisset besonders der **Delphins-Schwanz**. Den Fabeln der Poeten nach ist er der Delphin, welcher den berühmten Lautenisten Arion, als er von seinem Diener in die See geworfen worden, erhalten. Sonst heisset er auch Amphitrites, Currus, Hermippus, Musicum Signum, Vector Arionis. Die Seeleute nennen ihn Simon, Harsdörfer macht den Delphin, wovon David Ps. 104 spricht, und Schiller gar die Wasserkrüge auf der Hochzeit zu Cana in Galiläa aus ihm. (6)

Delphin, (Conchyl.) der **Delphin**, die **Lappenschnecke**, das **Bartmännchen**, das **geflügelte Waldhorn**. *Turbo delphinus* Linn. franz. *le Dauphin*, *La Fraisette* holländ. *getakte Dolphyn*, *Bartmannetje* (Lister *hist. conchyl.* tab. 608. fig. 45. Bonanni *Recreat. et Mus.* Kircher. Class. III. fig. 31 Gualtieri *Index testar.* tab. 68 fig. C. D. Rumph amboin. Rarit. tab. 20 fig. H. Argenville Conchyl. tab. 6 fig. H. Seba *Thesaur.* Tom. III. tab. 59 fig. 12 bis 27. Regenfuß Th. I. tab. 8 fig. 14. Knorr Vergnügen Th. I. tab. 22 fig. 4. 5. Th. IV. tab. 7. fig. 2. 3. tab. 8. fig. 1. Chemnitz Conchylienk. Th. V. tab. 175 fig. 1727 bis 1735) sind plattgedrückte Schnecken, mit vielen heraustretenden gerunzelten Lappen oder Stacheln, einer runden Mundöfnung und einem tiefen ofnen Nabel. Die vielen Lappen die sie haben, die doch bald länger bald kürzer sind, die platte niedergedrückte Form ihres Baues, wo bey den eigentlichen Delphinen die obere Windungen keinen Zopf bilden, sondern ganz platt in den Mittelpunkt eingedrückt sind, dadurch sie mit einem Wald- oder Posthorn einige Aehnlichkeit haben, und die runde Mundöfnung unterscheiden die Delphine deutlich genug und machen sie kenntlich. Eben diese eigne Bauart hat ihnen den Namen der **Delphine** erworben. Man hat nemlich geglaubt in ihrer Form das Bild spielender Delphine zu erblicken, wie sie sich auf der Oberfläche des Wassers vornehmlich bey nahen Ungewittern in schlangenförmigen Krümmungen, mit emporgehobenen Floßfedern herum zu wälzen pflegen. (Chemnitz Th. V. S. 156.) Ja eben diese eigne Bauart hat den Schriftstellern Gelegenheit gegeben, sie bald zu diesem, bald zu jenem Conchyliengeschlechte zu rechnen. Linne hat sie unter sein Geschlecht, das er *Turbo* genennt, gebracht, und diesem folgt Chemnitz, der sie unter die Mondschnecken setzt, und beyde sind durch die runde Mündung hinlänglich entschuldiget. Lister hat sie unter die Neriten gesetzt, aber fast kann ich die Ursache nicht ergründen, die ihn dazu bestimmten. Martini wollte sie wegen ihrer Aehnlichkeit mit den Sonnenhörnern, die doch in der That gering ist, unter die Kräussel setzen u. s. w. Wenn gleich die eigentlichen Delphine, denn man hat diesen Namen, wie sich hernach zeigen wird, auch einigen andern Schnecken gegeben, in den oben angegebenen Kennzeichen sich alle gleich sind, so kommen doch diese Schnecken, die, so viel ich weiß, alle in Ostindien zu Hause sind, in manchen Nebenumständen so verschieden vor, daß man mehrere Spielarten derselben annehmen muß, die vorzüglich Chemnitz S. 157 f. so fürtreflich auseinander gesetzt hat, daß ich ihm bey dieser Abhandlung sicher folgen kann. Alphabetisch sind es folgende:

1) **Der braunrothe Delphin**. Chemnitz S. 159 **Die braunrothe Lappenschnecke**, tab. 175 fig. 1732. Sie hat ein braunes Farbenkleid und rothe Lappen. Am untersten Rande der zweyten Windung hat sie kleine weisse sehr dicht aneinander stehende Spitzen und Zacken, wodurch sie sich den Sonnenhörnern nähert. Ihre hellweisse Farbe auf braunem Grunde zeichnet sie für andern Delphinen, die auch dergleichen Zacken haben, besonders aus

2) der **geribbte Delphin**. Chemnitz S. 155. s. der **uralte Delphin**.

3) der **geschwärzte Delphin**. Chemnitz S. 158 tab. 175 fig. 1730. 1731. Die dornichten Zacken und Spitzen dieses aufs stärkste gezackten Delphins, erheben sich sehr hoch, sie haben viele getheilte, ästigte, schilfrichte, gespaltene schwarze Lappen, alles sichtbarer als bey dem uralten Delphin. Die runde silberfarbige Mündung ist von einem röthlichen Bande und Saume eingefaßt.

4) der gezackte Delphin. Chemnitz S. 155. Das ist der Name, den der Herr von Born den eigentlichen Delphinen, zum Unterschied von seinem geribbten, der unter dem Namen des uralten Delphins beschrieben werden soll, giebt.

5) der mit Hirschgeweyhen besetzte Delphin. Chemnitz S. 159 tab. 157 fig. 1733 Das gleichsam mit Hirschgeweyhen besetzte fleischfarbige Lapphorn. Es ist ganz fleischfarbigt. Ihre zackenvollen breiten Lappen theilen sich in drey Aeste, und gleichen völlig den breiten Enden mancher Hirschgeweyhe. Der Rücken des ersten Gewindes hat lange dornigte Stacheln, sogar in dem tiefen Nabel stehen lauter spitzige Dornen und Stacheln.

6) der junge Delphin. Chemnitz S. 158 tab. 175 fig. 1729. Er ist sehr platt gedrückt, und gleichet einem Posthorne. Der Rand seiner Gewinde sitzet voller stachlichten Zacken, welche sich etwas gegen den Mittelpunkt beugen. Auf dem Rücken seines ersten Gewindes sitzen kleinere Reihen solcher Zacken.

7) der kaum gebohrne Delphin. Chemnitz S. 157 tab. 175 fig. 1727. Er hat viele Aehnlichkeit mit einer Schnecke, die Chemnitz tab. 176 fig. 1742. 1743 abbildet, und die **Mispel** nennet. s. **Mispel**. Es treten am obern und untern Rande seiner Gewinde kleine Knötchen hervor. Die Queerstreifen, welche ihn umgeben, haben erhabene Puncte, und die Schale ist röthlich und weißlich gefärbt.

8) der klauenförmige schwärzliche Delphin. Chemnitz S. 159 tab. 175 fig. 1734. 1735. Die schwärzliche klauenförmige Lappenschnecke. Ihre vielen Zacken, damit der obere Rand des ersten Gewindes besetzt ist, gleichen den Thierklauen, und die Spitzen der zwoten

Reihe den stechenden Dornen. Sie ist im Grunde fleischfarbig, aber auf ihren häufigen Zacken, Spitzen und Klauen schwärzlich, und in dem tiefen mit kleinen Spitzen reichlich besetzten Nabel dunkelschwarz.

9) der knotenvolle Delphin. Chemnitz S. 160 tab. 174 fig. 1723. 1724. Diese seltene Conchylie der Spenglerischen Sammlung in Koppenhagen ist ganz ungewöhnlich gebildet, ziemlich flach, und bey seiner Spitze und Mittelpuncte tief zurück gedrückt. Anstatt der vielen Zacken und Lappen, die sonst die Delphine haben, hat dieser blos erhabene Buckeln und Knoten, welche auf der Grundfläche eben so stark hervortreten, als auf der Oberfläche. Ueber den breiten Rücken des ersten Gewindes erhebt sich in der Mitte eine merklich erhobene mit kleinen untereinander ungleichen Knoten besetzte Kannte. Sonst laufen über den ganzen Bau dieses kleinen Gehäuses viele rauhe feingekörnte Faden und Queerstreifen, welche sogar bis in das innerste des weiten und tiefen Nabels hineingehen, und die ganze Schnecke uneben und rauh machen, deren erhabene Spitzen schwärzlich sind, die Grundfarbe ist weiß, mit einem röthlichen Flor überzogen. Die Mündung ist rund, und die Schnecke, die in Ostindien zu Hause ist, nur klein.

10) die kurzen oder

11) die langgezackten Delphine. In diese Unterabtheilung gedachte der seel. Martini die sämmtlichen Delphine zu bringen, wenn ihm die Vorsehung seine Tage so lange gefristet hätte, daß er sein systematisches Conchylienkabinet selbst hätte beendigen können. Diese Unterabtheilung ist zwar nicht ohne allen Grund, allein das kürzere und längere bey Conchylien ist doch immer zweydeutig, und macht besonders bey solchen Sammlern, die gerade nicht allzureich an Spielarten sind, viele Verwirrung. Besser hat es Herr Chemnitz gemacht, der ohne fernere Unterabtheilungen sich blos an die äussere Verschiedenheiten hielt, und uns mit den seltensten Abänderungen bekannt gemacht hat.

12) der rothe wie verdrehte und verenkte Delphin. Chemnitz S. 161 tab. 175 fig. 1737-1739. Diese vorzüglich seltene roth gefärbte Schnecke ist wundervoll gebauet. Die Windungen sind schlecht zusammenhängend, und stehen oft dergestalt von einander ab, daß man eben also dazwischen hindurch sehen kann, wie bey den Stockwerken der ächten Wendeltreppe, und hat nur auf dem obern Rande seiner Windungen faltenförmige Knoten. Manche sind oben platter als andere. Ich bin so glücklich diese Conchylie, deren Beschreibung deutlich lehret, daß es *Turbo distortus* Linn. sey, ein Name den andre, aber mit Unrecht von dem bald zu beschreibenden uralten Delphin gebrauchen, selbst zu besitzen.

13) der schwärzliche klauenförmige Delphin. s. vorher Num. 8 der klauenförmige schwärzliche Delphin.

14) der uralte Delphin. Chemnitz S. 158 tab. 175 fig. 1729. Daß er nicht *Turbo distortus* Linn. sey, habe ich vorher bey Num. 12 angemerkt. Er hat unzehlige kleine und große, hohle dornichte, rauhe, sich gegen die Mündung immer mehr vergrößernde Zackenreihen. Bonanni glaubt in ihrer Form und Bildung gleichsam einen kraussen Kohl zu erblicken, und er hat hier ein gutes Bild gewählt. Herr von Born nennet diesen uralten Delphin, den geribbten.

15) der verdrehete Delphin, und

16) der verenkte Delphin. s. vorher Num. 12 der rothe, wie verdrehte und verenkte Delphin.

17) der zornige Delphin. Chemnitz S. 161 tab. 175 fig. 1736. Hr. Chemnitz sagt: es wird mir erlaubt seyn, diesen Sonderling unter den Delphinen, den ich aus dem Spenglerischen Kabinet entlehnet, den zornigen Delphin zu nennen, weil ihm gleichsam die Haare, wie es bey erzürnten Leuten und Thieren vorzukommen pflegt, zu Berge stehen. Seine langen Zacken, welche die obere Fläche umgeben, gleichen senkrecht aufgerichteten Pallisaden, und verschaffen der Schnecke ein ganz fremdes Ansehen. Seiner Couleur nach ist dieser Delphin fleischfarbig, und kommt in der übrigen Form seines Gebäudes, der runden Mundöfnung und des weiten tiefen Nabels, auch perlenmutternen Grundes, völlig mit andern Delphinen überein.

Die Delphinen gehören zwar nicht unter die gemeinen Conchylien, doch sind die langgezackten kostbarer als die kurzgezackten Delphine. Man bezahlet sie in holländischen Auctionen, nach der Verschiedenheit ihrer Grösse und Schönheit von 2 bis 11 Gulden. (10)

Delphine, (Artill.) sind zwey Handhaben an den Kanonen und Mörsern, denen man bisher gemeiniglich die Gestalt der Delphine gegeben, und die da dienen, diese schweren Körper von ihren Laffetten ab und wieder darauf zu heben. Soll das Geschütze bey dieser Gelegenheit in seiner wagrechten Lage bleiben, so müssen sie genau über dessen Schwerpuncte stehen. Da man jezo in Frankreich, was blos zur Verzierung und zu keinem wahren Gebrauche dienet, also die ohnehin kostbare Maschinen ohne Noth theuer macht, abgeschaft, so giebt man auch nunmehro dorten den Delphinen die ganz simple Gestalt viereckichter Handhaben, die merklich breiter als hoch, und daher auch besser aufgelegt sind, einen vierkantigen zur Behandlung des Stückes dienlichen Hebel einzunehmen. (6)

Delphines, hiessen gewisse Zierathen im Circus Maximus zu Rom, welche die Gestalt von Delphinen hatten, auf kleinen Säulen standen, von denen allzeit eine, sobald ein Rennen vorbey war, auf der Spina des Circus aufgerichtet wurde, so, daß man also durch die Zahl der aufgerichteten Delphine die Anzahl der schon geschehenen Rennen abzählen konnte. Agrippa führte sie ein. (21)

Delphinia, ein dem delphischen Apoll gewidmetes Fest, das zu Aegina gefeyert wurde. Der Monat, in den die Feyer dieses Festes fiel, hies auch Delphinius. Auch die Athenienser verehrten den Apollo Delphinius und die Diana Delphinia, und beyden war zu Athen der Gerichtshof, der ἐπι Δελφινιῳ hies, gewidmet. Der Scholiast des Pindarus sagt, daß man an dem Feste der Delphinen dem Apoll zu Ehren alle Arten der gewöhnlichen Kampfspiele angestellt, die unter dem Namen des Fünfkampfs, πένταθλος, bekannt sind. (21)

Delphini Autores, s. Autores classici.

Delphinium, ein Gerichtshof im Tempel des Apollo Delphinius und der Diana Delphinia in Athen, vor dessen Untersuchung alle Mordthaten gehörten, bey denen der Missethäter zwar die That selbst gestand, aber auch zugleich zu seiner Vertheidigung anführte, daß er sie den Gesezen gemäß verübt habe, z. B. im Fall der Nothwehre, oder des Ehebruchs, indem es jedem erlaubt war, einen auf der That ertappten Ehebrecher zu ermorden. Der erste, welcher vor diesem Gerichte verhört wurde, war Theseus, der auf seiner Reise nach Athen die Räuber erschlagen hatte, welche

die Wege zwischen Trözen und Athen unsicher machten; und nachher die Söhne des Pallas, die sich wider ihn empörten. Einige Gelehrte nehmen zween Oerter zu Athen an, welche Delphinium geheissen, und sagen, der eine sey des Apolls Tempel selbst, der andere aber der dicht dabey gelegene so eben beschriebene Gerichtshof gewesen. Uebrigens pflegten die, welche jemand mit Recht ermordet zu haben glaubten, ihr vom Blut noch rauchendes Schwerdt zu schwenken, und gleichsam der Sonne zu zeigen, als wollten sie die Götter zu Zeugen ihrer Unschuld anrufen. Dies thut Orestes bey dem Euripides. (21)

Delphinium, (botan.) s. Rittersporn.

Delphinsbirn, *Lansac. la Dauphine*, eine glatte, grüne, runde, gegen den Stiel länglichte Birnsorte von der Grösse einer Bergamotte. Wenn sie reif ist, das in den November oder December fällt, so wird sie gelb, zart, süß, gewürzhaft. Sie ist eine der besten Sorten, welche man um die Zeit ihrer Reife haben kann. (24)

Delphinschnecken, (Conchyl.) s. Delphin.

Delphis, s. Delphin.

Delphis, heißt bey dem Hippocrates die Mutter. (5)

Delphisches Orakel. Unter allen Orakeln des Apolls, dieses Gottes der Wahrsagung, behauptete das zu Delphi den Vorzug, und zwar nicht nur wegen seines hohen Alterthums, indem es in dieser Absicht sogar mit dem zu Dodona um den Vorzug stritt, sondern besonders wegen der Zuverläßigkeit und Deutlichkeit seiner Göttersprüche, wegen der Menge und Kostbarkeit der dem Apoll dargebrachten Geschenke, welche ἀναθηματα hiessen, und wegen der grossen Anzahl Menschen, die aus allen Gegenden dahin kamen, um sich Raths zu erholen.

Die Stadt Delphi selbst hatte ihr Entstehen dem immer mehr zunehmenden Rufe des Orakels zu danken, dessen eigentlicher Sitz der Berg Parnassus, und vorzüglich die ungefähr in der Hälfte seiner Höhe befindliche Höhle war, aus welcher die prophetischen Ausdünstungen hervorkamen. Um diese Höhle herum bildete sich nach und nach die Stadt Delphi, welche sich auf der daselbst befindlichen einem Amphitheater ähnlichen Ebene in der Ferne dem Auge sehr prächtig darstellte. Delphi lag also zwischen den beyden griechischen Provinzen Phocis und Locris; doch wurde sie zur erstern gerechnet. Nach den sehr eingeschränkten geographischen Kenntnissen der ältesten Griechen konnte sich dieses Volk von seinen Dichtern bereden lassen, daß Delphi in der Mitte der Erde liege. Die Dichter stutzten diese Fabel durch eine andere auf, nach welcher Jupiter, um die Mitte der Erde zu wissen, zween Adler, (nach andern zwo Krähen oder Schwäne) den einen von Abend her, den andern aber von Morgen her abgeschickt habe, welche denn an dem Parnaß einander begegnet wären. Ohngeachtet dies eine Fabel ist, so war doch Delphi nach des Geographen Strabo Behauptung in der Mitte von Griechenland gelegen. Daher wird diese Stadt von den Dichtern oft ὀμφαλος genennt, welches griechische Wort den Nabel bezeichnet, der sich in der Mitte des menschlichen Cörpers befindet. Sophocles nennt aus dieser Ursache das delphische Orakel μεσομφαλον μαντειον, und in Beziehung auf diesen Namen sahe man, wie Strabo und Pausanias erzählen, in dem Tempel einen von weissem Stein gemachten Nabel, mit einem dran hangenden Bande, das die Stelle der Nabelschnur vertratt; und über demselben stunden zween Adler, zum Andenken derer, die Jupiter ausgeschickt hatte. Lactantius und Phurnutus aber sind der Meinung, daß dieser Name (ὀμφαλος) nicht durch die Lage des Orts, sondern durch die hier gegebenen und bey den Griechen ὀμφαι heissenden Götterantworten veranlasset worden sey. Eben so denkt auch Varro.

Der Ort, wo die Göttersprüche ertheilt wurden, hies Pythium, und die weissagende Priesterin Pythia. Die zur Ehre Apolls angestellten Spiele nennte man die Pythischen, und Apoll selbst führte den Namen Pythius, entweder vom Python, worunter einige eine Schlange, und andere einen seiner Grausamkeit wegen berüchtigten Menschen verstehen, dem dieser Ort vorher gehört, und den Apoll überwunden hatte; oder ἀπο του πυθειν, vom Verwesen, weil Pytho's Leichnam hier verwesete, wie dies Homer im Hymnus auf den Apoll thut, oder ἀπο του πυθεσθαι, vom Befragen des Orakels, welches Strabo's Meinung ist, oder endlich von der Stadt Delphi selbst, die ehedem Pytho geheissen, welchen Namen sie vom Pythis, des Delphus Sohn und Enkel des Apolls, bekommen hatte.

Die Epoche der ersten Entstehung des delphischen Orakels ist sehr ungewiß, und dieß beweißt das hohe Alterthum desselben. Ohngeachtet Herodot dem Dodonäischen, als dem ältesten in ganz Griechenlande, in dieser Absicht den Vorzug einräumet, so scheint dieß doch durch die erst nach der Regierung des Cadmus in Epirus angekommenen Pelasger, wo diese dieß Orakel anlegten, genung widerlegt zu seyn, indem schon Cadmus bey seiner Ankunft in Griechenland das Orakel zu Delph befragt hatte. Selbst vor Deucalions Fluth war schon dieß Orakel im Ruf, indem Deucalion und Pyrrha sich bey der damaligen Vorsteherin desselben, der Themis, wegen der Wiederherstellung des Menschengeschlechts, Raths erholten; und Pausanias sagt, daß der Tempel und die Stadt Delphi in dieser Fluth ebenfalls Noth gelitten hätten. Und schon vor der Themis hatten, nach eben diesem Schriftsteller, die Tellus und der Neptun die Aufsicht über diesen Ort der Weissagung, und auch diese waren nicht die ersten Vorsteher desselben, sondern, nach dem Lycophron, der Saturn. Doch wir wollen von den mancherley Abwechslungen der Oberherrschaft über dieses berühmte Orakel etwas ausführlicher handeln. Diodor und Pausanias sagen, daß dieß Orakel anfänglich der Tellus, d. i. der Erde, zugehört habe, von der die Daphne, eine Bergnymphe, zur Priesterin verordnet worden. Der letztere Schriftsteller sagt, daß in einem griechischen Gedichte, das den Titul Eumolpia führt, erzählt werde, dieß Orakel sey der Tellus und dem Neptun zugleich heilig gewesen; Tellus habe selbst Göttersprüche gegeben, Neptun habe sich aber eines Dollmetschers, Namens Pyrco, bedient, und in der Folge seinen Antheil der Tellus, oder dem Apoll selbst, für die Insul Calauria, welche Trözene gegen über liegt, abgetretten. Auf die Tellus folgte die Themis, welche zur Zeit des Deucalions Göttersprüche ertheilte. Nach einigen soll dieser Themis das delphische Orakel von jeher eigen gewesen seyn, und sie berufen sich darauf, daß Tellus und Themis eine Gottheit gewesen, nach dem Aeschylus im Prometheus, πολλων ὀνοματων μορφη μια,

d. i. ein Wesen von vielen Namen. Eben dieser Dichter sagt im Anfang seiner Eumeniden, daß erst **Tellus**, dann ihre Tochter **Themis**, und nachher, als Themis freywillig abgegangen, ihre Schwester **Phöbe** dieß Orakel behauptet, die es endlich dem Apoll abgetretten. Nach andern war es **Themis**, die gegen den Apoll so gefällig gewesen. Diese Göttin der Gerechtigkeit gewann nemlich den Apoll schon bey dessen Geburt lieb, nahm ihn aus den Armen seiner Mutter **Latona** weg, und zog ihn mit Nectar und Ambrosia gros. Dieser Gott legte sich schon in seiner Kindheit auf das Weissagen, worinnen ihn **Pan**, des Jupiters Sohn, und die Nymphe **Thymbris** unterrichteten. Nach der in dieser Kunst erhaltenen nöthigen Geschicklichkeit nahm er seinen Weg nach dem Parnaß, um daselbst ein Orakel aufzurichten. Hier langte er, wie Homer sagt, in einem prächtigen Aufzuge, in seinem unsterblichen Kleide und in duftenden Wohlgerüchen an, mit einer goldnen Laute in der Hand, auf der er lieblich spielte. Und bey dieser Gelegenheit soll ihm **Themis** ihr bißher besessenes Orakel überlassen haben. Nach einer andern Sage aber war dieß nicht so mit gutem Willen geschehen, sondern Apoll hatte sich mit Gewalt des Heiligthums des Orakels bemächtigt, nachdem er vorher die Schlange **Pytho**, welche die Göttin **Tellus** zur Wächterin der prophetischen Höhle gesetzt, getödtet hatte. **Tellus**, um sich zu rächen, fährt diese Legende fort, suchte die Rathfragenden in den Stand zu setzen, der Aussprüche des Apolls entbehren zu können, und schickte ihnen in dieser Absicht während des Schlafs Träume und Gesichte, die ihnen die Zukunft entdeckten. Jupiter aber verjagte auf das Bitten des Apolls alle diese nächtlichen Gesichte aus den Köpfen der Leute, und gründete dadurch das Ansehen des Orakels zu Delphi von neuem. Apoll nahm darauf den **Bacchus** mit in die Gemeinschaft dieses Orakels. Denn als, der Fabel zu Folge, Bacchus in dem Kriege wider die Söhne Titans war in Stücke zerrissen und hernach wieder ins Leben zurück gerufen worden: so nahm ihn sein Bruder Apoll in diesen seinen Tempel zu Delphi auf, und befahl, daß er darinnen göttlich verehrt werden sollte. Daher soll auch diese Stadt **Delphi**, oder gleichsam ἀδελφοι, **Adelphi**, genennt worden seyn, weil Apoll und Bacchus Söhne des Jupiters und also Brüder waren.

Diodor aus Sicilien erzählt, daß dieß Orakel zuerst von einer Ziegenheerde sey entdeckt worden; weswegen auch die Delphier, wenn sie den Gott um Rath gefragt, demselben meistens eine Ziege geopfert hätten. Diese Entdeckung, die **einigermassen** der Entdeckung der Kräfte des Caffee's in Arabien ähnlich ist, soll folgendermassen geschehen seyn: Es war auf dem Berge Parnassus, wo die Ziegen zu weiden pflegten, eine tiefe Höhle mit einer engen Oefnung. So oft sich derselben eine Ziege näherte, fieng sie sogleich an, ungewöhnliche Sprünge zu machen, und fremde Töne von sich zu geben. Als der Ziegenhirt, der bey dem Plutarch **Coretas** heißt, dieß wahrnahm, und verwunderungsvoll der Ursache nachdachte, gieng er endlich selbst nach dieser Höhle. Plötzlich ergriff auch ihn ein unwiderstehlicher Trieb zu tanzen, und er verkündigte zukünftige Dinge. Auf die davon verbreitete Nachricht strömte eine unglaubliche Menge Volks nach dieser Höhle, und alle, die hineinblickten, wurden auf eben diese Art begeistert. Da endlich viele von dieser göttlichen Raserey so stark ergriffen wurden, daß sie

sich in den Abgrund stürzten; so wurde ein Befehl gegeben, daß sich in Zukunft kein Mensch weiter dieser Höhle nähern sollte: dagegen aber ward ein Dreyfuß über die Oefnung derselben gestellt und eine Jungfrau drauf gesetzt, um von diesem Dreyfusse die Göttersprüche herabzureden. Dieß ist die gewöhnliche Erzählung vom Ursprunge dieses Orakels.

In Ansehung dieses Dreyfusses sind die Meinungen der Alten sehr getheilt. Einige sagen, er habe in einem mit Staube angefüllten Gefässe bestanden, durch welchen die gleichsam erst filtrirten Dämpfe und Ausdünstungen in den Unterleib der Jungfrau gefahren, und dann durch ihre prophetischen Würkungen sich im Munde der Priesterin geäussert hätten. Der Scholiast des Aristophanes meynt, es sey ein mit einer geräumigen Oefnung versehener eherner Topf gewesen, der mit ψηφοις, **d. i. kleinen Steingen**, angefüllt worden, nach deren hüpfenden Bewegung die Priesterin ihre Muthmasungen angestellt habe. Andere halten dafür, daß es ein auf drey Füssen ruhendes geräumiges Gefässe gewesen sey, in das sich die Priesterin getaucht habe, so oft sie Begeisterungen erwartete. Nach der gemeinsten Meinung, die auch Coelius Rhodiginus glaubwürdig gemacht hat, war der Dreyfuß kein Gefässe, sondern ein Sitz, auf dem die **Pythia** gesessen. Die Bedeckung des Dreyfusses, oder, wie einige wollen, der Dreyfuß selbst, hies ὁλμος, welches Wort nach dem Hesychius eigentlich einen **Mörsel**, oder einen runden Stein bedeutet. Apoll heißt daher bey dem Sophocles Ἐνολμιος, und seine Priesterin Ἐνολμις. Dieß gab, wie man glaubt, Gelegenheit zu dem Sprüchwort, ἐν ὁλμῳ ἐυνασω, welches von Leuten, die im prophetischen Geiste reden, gebraucht wurde. Andere leiten aber diesen Ausdruck von einem gewissen Wahrsager, Namens **Holmus**, her, oder von der alten abergläubischen Gewohnheit, auf solchen **Holmis** zu schlafen, um prophetische Träume zu erhalten. Nach Phurnuts Meinung war der Dreyfuß dem Apoll geheiligt, entweder wegen der Vollkommenheit der Zahl drey, oder in Anspielung auf die drey Himmelscreiße, deren zween die Sonne berührt, über den dritten aber bey ihrem jährlichen Umlaufe wegstreicht. Nach dem Scholiasten des Aristophanes hatte der Dreyfuß drey Füsse, um dadurch auf eine symbolische Weise die Kenntniß des Apolls vorzustellen, von dem es heißt: „**er kannte das Gegenwärtige, das Zukünftige und das Vergangene.**" Man hat sich aber dieses Dreyfusses nicht zu allen Zeiten bedient. Vermuthlich waren die Einwohner der benachbarten Gegend die ersten, die einen Dreyfuß stifteten. Nachher, als **Pelops** die **Hippodamia**, des Elischen Königs Oenomaus Tochter, heurathete, schenkte er dem Apoll einen vom Vulcan gearbeiteten Dreyfuß, welches der von den Dichtern so oft gepriesene eherne Dreyfuß gewesen zu seyn scheint. Von dem darauf gestifteten goldnen Dreyfusse s. **Cortina**, als mit welchem Worte die Lateiner den Dreyfuß des Apolls zu Delphi anzudeuten pflegten.

Die Göttersprüche des Apolls wurden durch eine Weibsperson gegeben, welche **Pythia**, **Pythonissa**, auch **Phoebas** hies. Die berühmteste war, nach dem Pausanias, die **Phoemonoe**, die nicht nur deswegen merkwürdig ist, weil sie die erste Priesterin des Orakels gewesen, sondern auch, weil sie für die

erste gehalten wird, welche die Göttersprüche in **heroischen Versen** vorgetragen. Doch sagt Boeo, ein delphisches Frauenzimmer, in einem ihrer Hymnen, daß **Olen** mit den Hyperboräern dieß Orakel zuerst gestiftet, und in heroischen Versen, deren Erfinder er gewesen, Göttersprüche ertheilet habe. „Hier, sagt diese Dichterin bey dem Pausanias, **haben das berühmte Orakel gestiftet die Söhne der Hyperboräer, Pagasus und der göttliche Agyievs.** Nachher führt sie noch mehrere Hyperboräer und zuletzt den **Olen** an; **der war, ihr zu Folge, der erste weissagende Priester des Apolls und sang zuerst ein Lied in alten epischen Versen.**" Pausanias sagt aber, daß diese einzige Nachricht der durchgängig angenommenen und von den ältesten Schriftstellern bestättigten Meinung widerspreche, nach welcher nur Weibspersonen die Orakel zu Delph ertheilt haben. Doch sagt auch Herodot, daß ein gewisser **Aceratus** ein Prophet des Apolls gewesen sey.

Venerius behauptete, daß mehr als eine Pythia zu gleicher Zeit gewesen sey, und beruft sich in dieser Absicht auf den Herodot, welcher im 6sten Buche seiner Geschichte sagt, daß **Cleomenes** die **Perialla**, die **Vorsteherin** der übrigen weissagenden Weiber bestochen habe. Allein der griechische Text des Herodots redet von keiner Vorsteherin der übrigen Prophetinnen, sondern das Wort *προμαντις*, womit er die **Perialla** bezeichnet, heißt nichts mehr und nichts weniger, als *μαντις*, die **Weissagerin**. Aus einem andern Grunde scheint aber die Mehrheit der Pythien zu gleicher Zeit nicht unwahrscheinlich, damit es nemlich nie an einer weissagenden Priesterin fehlen möchte, wenn eine auf irgend eine Art an ihrer Amtsverrichtung verhindert würde. Anfänglich waren diese Prophetinnen Jungfrauen, bis **Echechrates** aus Thessalien eine derselben schwächte. Von der Zeit an wurden nur solche Weibspersonen darzu genommen, die über funfzig Jahr alt waren, damit sie entweder gegen die Versuchungen der sinnlichen Lust gesichert seyn möchten, oder, weil sie über die Jahre des Kindergebärens hinaus waren, unentdeckt bleiben, und die Orakel nicht in Verachtung bringen möchten, im Fall sie etwa die Gesetze der Keuschheit verletzen sollten. Demohngeachtet trugen sie eine jungfräuliche Kleidung, wodurch ihre Keuschheit und Bescheidenheit angedeutet werden sollte. Sie musten die allerstrengste Enthaltsamkeit und Keuschheit beobachten, und durften keine prächtige und kostbare Kleider tragen. Plutarch sagt ausdrücklich, daß sie sich nicht haben salben und purpurne Kleider tragen dürfen. Ehe die **Pythia** den Dreyfuß bestieg, pflegte sie ihren ganzen Leib, besonders ihr Haar in der Quelle **Castalis** am Fusse des Parnaß zu waschen, wo auch die von eben diesem Gott, dem Apoll, begeisterten Dichter sich zu waschen und zu trinken pflegten. Wenn sie sich auf den Dreyfuß niedergesetzt hatte, so schüttelte sie den dabey stehenden Lorbeerbaum; bisweilen pflückte sie auch Blätter ab, und aß dieselben. Sie selbst und der Dreyfuß wurden mit Lorbeerkränzen geschmückt, wie der Scholiast des Aristophanes im Plutus bey dem Vers bemerkt, wo jemand fragt: „**Was hat denn Phöbus aus den Cränzen hervorgeschwatzt?**" Nicht aber die Pythia allein machte vom Lorbeer diesen Gebrauch, sondern auch die Weissager überhaupt, weil man glaubte, daß dadurch die Begeisterung befördert würde. Daher heißt dieser Baum *μαντικον φυτον*, d. i. eine **weissagende Pflanze**. Saß nun die **Pythia** auf dem Dreyfuß, so bekam sie die Eingebung durch den Bauch, weswegen sie gemeiniglich *ἐγγαστριμυθος* oder *στερνομαντις* genennt wurde, weil bisweilen ein Dämon in ihr redete. Sobald sie begeistert war, fieng sie an aufzuschwellen, mit dem Munde zu schäumen, im Creiß herumzulaufen, ihr Haar auszureissen, ihr Fleisch zu zerfetzen und in ihrem ganzen Betragen Unsinn und Raserey blicken zu lassen. Doch ward sie nicht immer von gleicher Wuth ergriffen. Denn wenn der in sie fahrende Geist von sanfter Natur war, so war auch ihre Wuth nicht heftig. Im Gegentheil aber war sie ausserordentlich. Plutarch erzehlt von einer Priesterin, die von einer so ausserordentlichen Wuth ergriffen worden, daß sie nicht allein die, welche das Orakel um Rath fragten, sondern auch die Priester selbst in solches Schrecken gesetzt, daß sie davon flohen und sie verliessen, und daß sie von der Heftigkeit des Paroxysmus gestorben. Nach einigen Schriftstellern soll unter dem Dreyfuße ein Drache seyn gesehen worden, der die Antworten gegeben, und eben dieser soll eine **Pythia** dergestalt verwundet haben, daß sie daran gestorben. Ueberhaupt ist die heidnische Legende voll von Wundern bey diesem Orakel.

Im ganzen Jahr war nur ein Monat bestimmt, um darinnen das Orakel zu befragen. Dieser Monat hies nach dem Plutarch *βυσιος*, welches, wie einige glauben, soviel seyn soll, als *φυσιος*, vom Zeitwort *φυειν* **entstehen**, weil er in den Anfang des Frühlings fiel, da alles blühet und Knospen treibt. Doch war dies nach dem Plutarch nicht die wahre Ursache der Benennung. Denn die Delphier bedienen sich nicht statt des *φ* des *β*, wie die Macedonier thun, die statt *φιλιππος* *βιλιππος* sagten, sondern sie brauchten das *β* für das *π*, daher sie *βατειν* für *πατειν* sagten. Folglich haben sie *βυσιος* stat *πυσιος* gesprochen, und dieser Monat ist also *δια την πυσιν* genennt worden, weil es in demselben erlaubt war, den Apoll **zu fragen**. Der siebente Tag dieses Monats wurde der Geburtstag des Apolls genennt, und hatte den Namen *πολυφθυος*, (nicht *πολυφθονος*, wie einige fälschlich lesen.) Diese Benennung muß man nicht von einer Art Kuchen, *φθοις* genannt, der alsdann gebacken wurde, herleiten; sondern sie soll anzeigen, daß Apoll an diesem Tage viele Göttersprüche ertheilt habe. Anfänglich gab die **Pythia** nur an diesem Tage allein Antworten, wie Callisthenes beym Plutarch sagt: und in spätern Zeiten pflegten **in jedem** Monate nur einmal Göttersprüche gegeben zu werden.

Wer das Orakel um Rath fragen wollte, mußte dem Apoll grosse Geschenke bringen. Daher übertraf der delphische Tempel in kurzer Zeit fast alle übrige an Reichthum, Pracht und Schönheit und die aphetoriae opes (die von *ἀφητωρ*, einem Zunamen des Apolls, so genennt wurden) bedeuteten sprüchwörtlich **einen grossen Reichthum**. Ausserdem mußten die Fragenden ihre Fragen so kurz, als möglich, vortragen. Auch war es üblich, dem Apoll Opfer darzubringen. Liessen sich dabey keine glückliche Zeichen sehen, so ertheilte auch die **Pythia** keine Antworten. Bey diesen Opfern waren fünf Priester, die *ὁσιοι*,

heilige

heilige hiessen, die den weissagenden Priestern beystanden. Der vornehmste unter ihnen hies *ὁσιωτηρ*, der Reiniger. Ein anderer Priester, der der Pythia bey Ertheilung der Göttersprüche behülflich war, hies aus dem neulichen Grunde, wie Apoll, *αφητωρ*.

Die Antwort wurde allemal in griechischer Sprache gegeben. Cicero lehrt dies im 2ten Buch *de divinat.* wo er von dem Orakel redet, das Ennius anführt, und welches dem König Pyrrhus gegeben worden, nemlich:

Ajo te, Acacida, Romanos vincere posse.

Aus eben diesen Worten schließt Cicero, daß dieser Göttersprud nicht ächt sey, weil sich die Pythia niemals der lateinischen Sprache bedienet habe, und weil zu den Zeiten des Pyrrhus es nicht mehr üblich gewesen sey, die Göttersprüche in Versen abzufassen, ohngeachtet es vorher gewöhnlich gewesen. Die alten Griechen faßten überhaupt ihre Gesetze in Versen ab, so daß, wie Aristoteles versichert, das Wort *νομος* oft von Versen und Liedern gebraucht wurde, da es doch eigentlich ein Gesetz bedeutet. Selbst die alten Philosophen trugen ihre geheimen Lehren in Versen vor, so oft sie sich entschlossen, sie der Welt bekannt zu machen. Mit einem Worte, man scheint in den damaligen Zeiten jede merkwürdige und wichtige Sache in Versen verfaßt zu haben. Die Verse der Pythia waren nach dem Plutarch mehrentheils rohe und ungebildet, und konnten auf keine Art mit den Versen des Homers und Hesiods verglichen werden. Doch fügt dieser Schriftsteller hinzu, daß hiervon nicht dem Gott der Dichter, dem Apoll, die Schuld beyzulegen seye, als welcher der Pythia nur die Kenntniß der Sachen mitgetheilt und ihr den Ausdruck völlig überlassen habe. Eben dieser Plutarch sagt auch, daß einige geglaubt hätten, als wären im Tempel Dichter unterhalten worden, welche die gegebenen Göttersprüche hätten auffangen und in Verse einkleiden müssen. Größtentheils waren diese Verse Hexameter.

In spätern Zeiten, da das Ansehen der Orakel zu sinken anfieng, hörte man auf, die Orakel in Versen vorzutragen. Die Ursache davon giebt Plutarch in seiner Abhandlung von der Abnahme der Orakel an. Gleichwie aber der Gebrauch die Göttersprüche in Versen vorzutragen in den ältern Zeiten nie so allgemein gewesen, daß sie nicht zuweilen auch in Prosa sollten abgefaßt worden seyn, welches Plutarch mit vielen Beyspielen bestättiget, also hörte auch nie der Gebrauch in Versen zu weissagen gänzlich auf, wovon Plutarch ebenfalls ein Beyspiel anführet.

Wenn die Pythia auf dem Dreyfuß saß, so befanden sich bey dem Ausgang aus dem Heiligthume ein Haufen Weibspersonen, welche reihenweise auf beyden Seiten der Treppe des Tempels standen, und dafür sorgten, daß sich kein Unheiliger dem Dreyfuß nähern konnte. Euripides nennt diese Weibspersonen *προσπολους φοιβου*. Ueberhaupt durfte sich auch kein Frauenzimmer, wes Standes und Würde sie immer gewesen seyn mochte, die einzige Pythia ausgenommen, dem Dreyfuß nähern. Bey dem Eingang in das Heiligthum wohnte ein Bedienter, welchen Euripides *χρυσοφυλακα του θεου, ταμιαν τε παντων πιστον* nennt; d. i. „**den Goldverwahrer des Gottes, und den treuen Verwalter von allem, was den Tempel angehet.**“ Dieser mußte alle Morgen mit Aufgang der Sonne aufstehen, und den Tempel mit Lorbeerzweigen, welche nahe bey der castalischen Quelle abgebrochen wurden, auskehren; Lorbeerkränze an die Pforten und Mauern des Tempels, an die Altäre und den Dreyfuß aufhängen, und dergleichen unter die Propheten, Phöbaden, Dichter, Opferpriester und die andern Bedienten des Tempels austheilen. Er war also im eigentlichen Verstande der *νεωκορος*, d. i. der **Tempelkehrer**. War er mit der Austheilung der Kränze fertig, so holte er in goldnen Gefäßen Wasser an der castalischen Quelle, und füllete die heiligen Gefäße, welche *ἀπορραντηρια* hiessen, d. i. die **Weyhkessel**, aus denen man sich bey dem Eingang in den Tempel die Hände waschen mußte. Nachher besprengte er den Boden des Tempels mit dem nemlichen Wasser, wie auch die Pforten und Mauern mit einem Weyhwedel von Lorbeerreisern. War dies geschehen, so nahm er einen Bogen und Köcher, und scheuchte damit die Vögel weg, welche sich auf die Statüen um den Tempel herum setzen wollten. Nur die einzige **Taube** war der Vogel, welcher um den Tempel zu Delph geduldet wurde. Der vorhin gedachte **Chrysophylax** mußte sich der größten Reinlichkeit und Mäßigkeit befleißigen, besonders zu der Zeit, wann er sein Amt verwaltete. Ohnezweifel waren wegen des grossen Umfangs der Geschäfte dieses Amts mehrere **Chrysophylakes** zu gleicher Zeit angestellt, die einander ablöseten. Für die Bäder waren besondere Männer und Weiber bey dem Tempel zu Delph angeordnet. Ausserdem hatte man ein besonders Collegium von Wahrsagern, die zum Theil aus dem Gesang und Fluge der Vögel, zum Theil aus der Besichtigung der Eingeweide der Opferthiere weissagten. Der vornehmsten Opferpriester waren fünf, die *ὁσιοι*, **Heilige** hiessen, von denen wir schon oben geredet haben. Ihr Amt dauerte lebenslange, und erbte auf ihre Kinder fort. Man glaubte von ihnen, daß sie vom Deucalion abstammten. Ausserdem gab es noch viele andere geringere Opferbedienten; auch Instrumentenbläser und Herolde, welche die öffentlichen Feste ankündigten, zu denen man nicht selten alle Einwohner von Delph einlud. Endlich gehören hierher auch noch die Chöre von Knaben und Mädchen, die bey den Festen des Apolls sangen und tanzten. Diese bey dem Tempel des Apolls üblichen Tänze hatte der lyrische Dichter Philammon erfunden. Auch gehörten zu den heiligen Dienern des Tempels die *περιηγηται*, d. i. die **Wegweiser und Dollmetscher**, welche die Fremden in Delphi herumführten, ihnen das Unbekannte erklärten, und also die delphischen Cicerone machten.

Ohngeachtet die Alten den Göttersprüchen von Delphi einen vorzüglichen Grad der Deutlichkeit vor den übrigen Orakeln beylegten, so waren dennoch diese Aussprüche des Apolls, wenn man sie unpartheyisch prüft, voll von Zweydeutigkeit und Ungewißheit. Apoll hies selbst, wie einige dafür halten, deswegen *λοξιας*, weil seine Antworten *λοξα και σκολια*, d. i. verflochten und zweydeutig gewesen. Heraclit sagt in dieser Absicht bey dem Plutarch vom Apoll, *ουτε λεγει, ουτε κρυπτει, αλλα σημαινει*, d. i. „**er redet nicht deutlich, er verbirgt nicht ganz, er giebt nur einen Wink.**“ Stimmte daher der Erfolg nicht mit der Erwartung überein, so hatte der Fragende dies mehr seiner eignen Unwissenheit und

unrichtigen Deutung der erhaltenen Antwort zuzuschreiben, als daß er dadurch wäre berechtiget gewesen, die Kenntniß und Untrüglichkeit des Apolls in Zweifel zu ziehen. Die Verehrer der Orakel suchten ausserdem diese Dunkelheit durch den vom Clemens aus Alexandrien angeführten Ausspruch zu rechtfertigen: ὀυ καθαρῳ καθαρου ἐφαπτεσθαι, ἐυ θεμιτον, d. i. **ein Unreiner darf das, was rein ist, nicht berühren**, und wollten damit anzeigen, daß göttliche Dinge nicht ohne Noth bekannt gemacht werden müßten, um sie nicht bey unheiligen Menschen verächtlich zu machen.

Bey diesen Vorurtheilen stand das delphische Orakel in einem solchen Ruf, daß τα ἐκ τριποδος, d. i. **die vom Dreyfuß gegebenen Antworten**, sprüchwörtlich von untrüglichen Wahrheiten gebraucht wurden. Doch hat man diese Wahrhaftigkeit des Apolls von jeher auch in Zweifel zu ziehen, sich unterstanden. Schon Demosthenes klagte darüber, daß die **Pythia philippizire**, d. i. sich nach dem Willen des macedonischen Königs Philippus bequeme. Ausserdem lies sie sich vom Clisthenes bestechen, um die Lacedämonier zu bewegen, daß sie die Athenienser von denen über sie herrschenden Tyrannen befreyen möchten. Die Pythia **Perialla** wurde nach dem Herodot ihres Amts entsetzt, weil sie sich durch einen heimlichen Agenten des spartanischen Königs Cleomenes hatte bestechen lassen, zu sagen, daß Demaratus, des Cleomenes Mitregent, kein ächter Sohn des Aristo sey, und zwar in der Absicht, damit er für einen unrechtmäßigen Thronfolger erklärt und der königlichen Würde beraubt werden möchte.

Es läßt sich nicht mit Gewißheit bestimmen, wann und durch welche Ursachen das delphische Orakel in Verfall gekommen und Apoll verstummt sey. Strabo sagt, daß es schon zu seiner Zeit sein Ansehen verlohren gehabt: und Juvenals Worte Sat. 4, v. 554. Delphis oracula cessant, scheinen dies noch mehr zu bestättigen. Ausserdem hat die Meynung der meisten Kirchenväter, daß der Teufel die **Pythia** begeistert, und durch die Erscheinung Christi diese seine Macht verlohren habe, diese Meynung von den unter dem Kaiser August verstummten Orakeln sehr begünstiget und ausgebreitet. Eusebius beruft sich in dieser Absicht selbst auf die vom Porphyr, einem erklärten Feinde des Christenthums, dem Apoll zugeeigneten Aussprüchen. „Seufzet ihr Dreyfüsse, spricht hier der die Pythia sonst begeisternde Gott: **Apoll verläßt euch. Er verläßt euch, weil ihn ein himmlisches Licht darzu nöthiget. Jupiter ist gewesen, er ist und wird seyn. O grosser Jupiter! wehe mir! Meine berühmten Orakel haben aufgehöret.**

„**Die Priesterin kann ihre Stimme nicht wieder bekommen. Sie ist schon eine lange Zeit zum Stillschweigen verdammt. Bringet dem Apoll dem ohngeachtet Opfer, die sich für einen Gott schicken.**"

„**Unglücklicher Priester, frage mich nicht mehr von dem göttlichen Vater, noch von seinem einzigen Sohne, noch von dem Geiste, der alles belebt. Dieser Geist eben vertreibt mich auf ewig von hier.**"

Als August schon alt war, und an die Wahl eines Nachfolgers dachte, so soll er nach dem Suidas, Nicephorus und Cedrenus, welcher letzte sich desfalls auf eine heutzutag aber nicht mehr anzutreffende Stelle des Eusebius berufet, das delphische Orakel um Rath gefragt haben. Ohngeachtet der häufigen Opfer und dargebrachten Geschenke antwortete das Orakel eine Zeitlang nicht. Endlich gab es folgenden Bescheid: „**Das hebräische Kind, dem alle Götter gehorchen, vertreibt mich von hier, und stösset mich in den Orcus. Gehe aus meinem Tempel, und sage kein Wort.**" Ohngeachtet aller dieser scheinbaren Beweise, welche van Dale, der classische Schriftsteller in dieser Materie, gänzlich entkräftet hat, ist es doch ausgemacht, daß das delphische Orakel noch fast bis auf die Zeiten des Theodosius die Menschen zu äffen fortgefahren. So erzehlt Sueton im Leben Nerons, das delphische Orakel habe denselben gewarnet, sich vor dem Jahre 73. zu hüten. Nero bildete sich ein, dies würde sein Sterbejahr seyn, und dachte nicht daran, daß ihn der drey und siebenzigjährige **Galba** des Reichs berauben werde. Entweder aus Unwillen über diese ihm zu kurz scheinende Lebensfrist, oder aus einer andern Ursache lies Nero den Priestern zu Delph das cirräische Feld wegnehmen, und vertheilte solches unter eine Anzahl Soldaten, nahm mehr als 500 menschliche und göttliche aus Erz gegossene Bildsäulen aus dem Tempel, und lies selbst an der heiligen Höhle, aus der der göttliche Geist dampfte, verschiedene Menschen erwürgen. Bey solchen Umständen war es nicht zu verwundern, daß das Orakel bis auf die Zeiten des Domitians verstummte, so daß Juvenal mit Recht sagen konnte: oracula delphica cessant. Der Kaiser Hadrian befragte den Apoll zu Delph, erhielte aber eine nicht befriedigende Antwort. Nach den Antoninen stritten drey Kaiser um das Reich, Severus Septimius, Pescennius Niger und Clodius Albinus. Man befragte das delphische Orakel, wie Spartian berichtet, um zu wissen, welchen von diesen dreyen sich der Staat wünschen solle. Das Orakel antwortete in einem Verse: „**Der Schwarze ist der beste: der Africaner ist gut, und der Weisse ist der ärgste.**" Man fragte weiter wer denn das Kaiserthum behaupten würde? und bekam zur Antwort: „**Man wird das Blut des Weissen und des Schwarzen vergiessen, und der Africaner wird die Welt regieren.**" Man fragte ferner: wie lange derselbe regieren würde? Die Antwort war: „**Er wird das italiänische Meer mit 20 Schiffen beseglen; wo indessen nur ein Schiff über die See fahren kann.**" Dies bezeichnete die 20 Regierungsjahre dieses Kaisers. Unter Constantinus Vater, dem Constantius sind die delphischen Orakel noch im Gang gewesen, indem Eusebius im Leben Constantins denselben sagen läßt: „**Es war damals die Rede, Apoll hätte nicht durch den Mund einer Priesterin, sondern aus der Tiefe seiner Höhle die Antwort gegeben: „Die gerechten Menschen auf dem Erdboden sind Schuld, daß ich nicht mehr die Wahrheit sagen darf.**" Unter dem Constantin selbst bekam dies Orakel einen heftigen Stoß, indem dieser Kaiser entweder befahl, oder doch zuließ, daß Delphi geplündert wurde. **Damals**, schreibt Eusebius, im Leben Constantins „**brachte man vor die Augen des Volks, auf den Märkten zu Constantinopel, alle die Schnitzbilder, welche der Irrthum der Menschen so lange verehrt hatte. Hier war der Pythische, dort der Sminthische Apoll, bald der Dreyfuß im**

Kampfplatze, bald die Heliconischen Musen im Pallaste der Verspottung aller Welt ausgesetzt." Indessen erholte sich das delphische Orakel noch einmal. Der Kaiser Julian ließ dasselbe wegen des persischen Feldzugs um Rath fragen. Die eigentliche Zeit seines völligen Untergangs läßt sich aus keinen Datis der Geschichte bestimmen. Einige neuere Schriftsteller haben zwar dies Orakel eines merkwürdigen Endes würdig geschätzt, und es folgendermassen untergehen lassen. Sie hatten nemlich im Sozomen und Theodoret gelesen, daß unter dem Julian das Feuer den Tempel zu Daphne, der berühmten Vorstadt von Antiochien, ergriffen, daß man die wahre Ursache dieses Brandes nicht erfahren können, daß die Heiden solchen auf die Christen geschoben, diese ihn aber einem von der Hand Gottes dahin geschickten Wetterstrahl zugeschrieben hätten. In der That sagt Theodoret, daß der Donner eingeschlagen habe. Sozomen aber gedenkt nichts davon. Neuere Schriftsteller haben aber für gut befunden, diese Begebenheit auf den delphischen Tempel zu ziehen, der doch so weit davon entfernt gewesen, und haben vorgegeben, der Blitz habe ihn durch ein gerechtes Gericht Gottes mitten in einem grossen Erdbeben verwüstet. Von den eigentlichen Ursachen des Verfalls der Orakel überhaupt, besonders auch des delphischen. s. den allgemeinen Artickel Orakel.

Der älteste Tempel zu Delph trug die Spuren der Unwissenheit seiner Erbauer in der Baukunst sehr deutlich an sich. Er war weiter nichts, als eine Hütte, die von Lorbeerzweigen errichtet worden, die in dem anmuthigen Thale Tempe gewachsen waren. Der zweyte Tempel war, wie die Delphier sagten, aus Wachs und Vogelfedern verfertiget, und wurde vom Apoll zu den Hyperboreen geschickt. Einige Schriftsteller erklären diese wunderliche Legende aus der heiligen Baukunst so, daß sie entweder sagen, Pteras, ein gebohrner Delphier, habe dies Tempelhaus erbauet, und ihm seinen Namen gegeben, oder daß sie dafür halten, dieser Tempel sey von dem auf dem Berge wachsenden Grase Pteris geflochten gewesen. Der dritte Tempel war von Kupfer. Dies kommt mir, sagt Pausanias, nicht so unglaublich vor. Hatte doch Acrisius ein ehernes Zimmer für seine Tochter, die Danae, verfertigen lassen, und der Tempel der Minerva Chalcioecos ist noch heutzutag zu Lacedämon zu sehen." Von dem Untergange dieses Tempels hat man keine übereinstimmende Nachrichten. Nach einigen soll er in der Erde versunken, nach andern vom Feuer geschmolzen seyn. Der vierte Tempel, welchen Strabo als den zweyten angiebt, ward vom Trophonius und Agamedes von Steinen aufgeführt. Nach dem Homer legte Apoll selbst den Grund dazu. Dieser Tempel wurde durch Feuer zerstöhrt, im ersten Jahr der 58sten Olympiade. Den fünften Tempel, der noch zu des Pausanias Zeiten stand, hatten die Amphictyonen aus dem heiligen Schatze erbauet. Der Baumeister dieses Tempels war Pintharus aus Corinth.

Die grossen Reichthümer und Kostbarkeiten, welche der Aberglaube vieler Völker dem Apoll zu Delphi von jeher gewidmet hatte, reizten auch immerfort die gierige Habsucht ruchloser oder freygeisterischer Räuber. Der erste, welcher den Tempel zu Delphi plünderte, war ein Sohn des Euböischen Königs Erios. Diese Begebenheit verliert sich aber dergestalt im Alterthum, daß man weder den Namen dieses Tempelräubers, noch die eigentliche Epoche dieses Frevels angeben kann. Der zweyte, welcher diesen Tempel plünderte und verbrannte, war nach dem Augustin, der König von Argos, Danaus. Dieser Tempelraub fällt also ins Jahr 1509. vor Chr. Geburt. Nach dem Danaus bemächtigten sich die Dryopes der delphischen Reichthümer, und plünderten zu gleicher Zeit alle, die auf der heiligen Wallfahrt nach Delphi begriffen waren. Phlegyas, des Ixions Bruder, war der vierte Tempelräuber, ohngefehr im Jahr 1285. vor Christi Geburt. Pyrrhus, des Achilles Sohn, suchte ebenfalls Delphi zu plündern. Im 4ten Jahr der 44sten Olympiade verübten die Crissäer allerley Gewaltthätigkeiten gegen den Tempel, gegen seine geheiligte Personen und gegen die, welche den Tempel besuchen wollten. Im ersten Jahr der 75sten Olympiade schickte Xerxes ein starkes Heer gegen Delph, dessen Tempel aber durch ein augenscheinliches Wunder dieses Zeitalters gerettet wurde. Die Phocenser plünderten diesen Tempel zu drey unterschiedenen malen: einmal unter der Anführung des Philomelus 355. vor Chr. Geburt, das andere und drittemal unter dem Onomarchus und Phayllus, welche des Philomelus Nachfolger im Commando waren. Auch die Gallier wagten sich an diesen Tempel: allein Brennus, ihr Anführer, wurde durch die Tapferkeit der Delphier, und durch augenscheinliche Wunder des Apolls mit entsetzlichem Verluste zurückgeschlagen. Dies geschahe im 2ten Jahre der 125. Olympiade. Hundert und vierzig Jahre hernach plünderten ihn die Scordisker, ebenfalls Gallier. Dreyßig Jahre später plünderten ihn die Thrazier. Im 66sten Jahr nach Christi Geburt ließ, wie wir schon oben gemeldet haben, der Kaiser Nero 500 eherne Statuen aus diesem Tempel nach Rom führen.

Dies im Alterthum so berühmte Orakel des Apolls, und der demselben geheiligte Tempel hatte aber der Stadt Delphi ihr Daseyn, ihre nach und nach erfolgte Vergrösserung und den in der Folge ihr zugestandenen Vorzug vor andern Städten Griechenlands gegeben. Man betrachtete sie als den Mittelpunct der Religion, als den Lieblingsort der Götter, sonderlich des Apolls, und als die Schule der Weissagerey und der Weisheit, deren Einwohner insgesammt Philosophen und Propheten wären, und wo sich das Volk mit nichts, als lauter heiligen Gegenständen beschäftigte. Zwischen einer Menge von steilen Felsen eingeschlossen, genos dieses Volk im Frieden die Gegenwart und die Gnade der Götter, die sich seinen Augen immerfort offenbarten, die es zu ihren ewigen Rathschlüssen zuliessen, und es durch die Kenntniß der Zukunft gleichsam zu Schiedsrichter über Könige und Nationen gemacht hatte. Dies waren die herrlichen Vorzüge, welche der Aberglaube des Heidenthums den Delphiern zugestanden, welche eine Menge Volks nach dem Berge Parnaßus zog, das sich entweder daselbst niederlies, oder sich in den Geheimnissen des Schicksals daselbst wollte unterrichten lassen.

Nicht weit von der Höhle des Orakels war schon in den ältesten Zeiten, bereits zur Zeit der deucalischen Fluth, eine Stadt, die Lycoria geheissen. Aus dieser ist in der Folge Delphi entstanden, welche nach dem Strabo sechszehen Stadien im Umkreise hatte. Anfänglich bestand sie nur aus wenigen Häusern in der Nähe des Tempels. Allein mit dem wachsenden Ansehen des Orakels ward sie auch immer grösser, bis sie den Umfang von 16 Stadien erhielte, und wegen

der sie umgebenden Felsen und Klippen nicht weiter vergrössert werden konnte. Ihre Lage machte sie zur Vestung. Eine Spitze des Parnassus hieng gleich einem Schimrdache über ihr und deckte sie auf der Nordseite. Zween ungeheure Felsen schlossen sie auf den Seiten ein, und ein anderer steiler Fels, welcher **Cirphis** hies, vertheidigte den Zugang zu derselben auf der Mittagsseite. Zwischen der untern Stadt und dem Felsen Cirphis flos der **Plistus** aus dem Parnaß herunter und fiel bey **Cirrha** ins Meer. Die Felsen, welche die Stadt Delphi deckten, erniedrigten sich nur nach und nach und gleichsam stuffenweise. Dieser Ursache wegen giebt ihr Strabo die Figur eines Theaters. Pindars Scholiast unterscheidet drey Theile der Stadt. Die **erste** Stadt nennt er *ὑπατην*, d. i. **obere Stadt**; die zwote *μεσην*, d. i. die **mittlere**, welche sich in der Gegend befand, wo die Höhle und das Orakel des Apoll waren; die dritte nennt er *νάπην*, die untere Region das **Thal**, die **untere Stadt**. Man sahe aber die Stadt Delphi nach allen ihren Theilen, so weit man den Parnaß von dieser offenen Seite sehen konnte, welches einen herrlichen Anblick verursachte. In den Felsen, welche die Stadt umgaben, vervielfältigten sich die Stimmen durch viele Echo.

Gleich bey dem Eingange in die Stadt Delphi traf man vier verschiedene Tempel nach einander an. Von dem ersten sahe man zu den Zeiten des Pausanias nur noch die Ruinen. Im andern waren keine Statuen mehr. Der dritte hatte einige wenige Bilder römischer Kaiser, und der vierte war der **Minerva Pronoa** gewidmet. Die im Vortempel stehende Bildsäule dieser Göttin war ein Geschenk der Massilier und grösser als die im Tempel selbst. Sie war von Bronze. Crösus hatte dieser Göttin einen goldnen Schild geweihet, der aber vom Philomelus war geraubt worden. Gleich an den Tempel sties ein dem **Phylacus** als ein **Heroum** geheiligter Platz, welcher Delphi beym Einbruche der Perser soll gerettet haben. Auf dem offnen Platze der Kampfschule soll einstmal ein wildes Schwein seyn zum Vorschein gekommen, von welchem Ulysses, der damals bey dem Autolykus gewesen, seine Wunde am Knie bekommen. Wendete man sich von dieser Kampfschule zur linken Hand, drey Stadien weiter hinunter, so kam man bey den Fluß **Plistus**, der bey Cirrha, dem Seehaven der Delphier, ins Meer flos. Gieng man aber von der Kampfschule nach dem Tempel hinauf, so fand man zur Rechten des Wegs die Castalische Quelle.

So wie Delphi auf allen Seiten Bergan gieng, so hatte auch der heilige Platz des Apoll keine andere Lage. Er war mit einer Mauer eingefaßt und sehr groß, und es führten mehrere Strasen nach demselben. Da wo man in den heiligen Platz hineinkam, sahe man einen Ochsen von Bronze, den Theopropus aus Aegina gegessen und die Corcyräer geschenkt hatten, und zwar von den zehnten der Thunfische, die sie einst nach dem Opfer eines Ochsen gefangen hatten. Zunächst dabey stunden die Geschenke der Tegeaten, die sie von der Lacedämonischen Beute hatten verfertigen lassen, ein Apollo und eine Victoria, die Herrn ihres Landes, Callisto, die Tochter des Lycaons, Arcas, von dem das Land den Namen hat, und seine Söhne, Eleatus, Aphidas und Azan. Gegen den Tegeatischen Geschenken über stunden die Lacedämonischen von der Atheniensischen Beute, Castor und Pollux, Jupiter, Apollo und Diana, wie auch Neptun und Lysander, der vom Neptun gekrönt wurde. Ferner Abas, dessen sich Lysander damals als eines Weissagers bedient hatte, und Hermon, der auf Lysanders Admiralsschiffe Steuermann gewesen war. Hinter diesen Bildsäulen sahe man die Statüen der Lacedämonier und ihrer Bundsgenossen, die zum Siege des Lysanders bey Aegospotamos das ihrige beygetragen hatten. Auf dem Fußgestelle eines Pferdes von Bronze, welches die Aegier wegen der Schlacht bey Thyrea geschenkt hatten, und das man, weil es nach dem bekannten Trojanischen Pferde gebildet war, das **Hölzerne** nannte, war eine Inschrift, welche anzeigte, daß die umherstehenden Bildnisse vom zehnten der Beute des Marathonischen Siegs aufgerichtet worden. Sie stellten die Minerva, den Apoll, den Miltiades, ferner die Heroen den Erechtheus, Cecrops, Pandion, Celeus und Antiochius, einen Sohn des Hercules und der Midea, des Phylas Tochter, ingleichem den Aegeus und Acamas, einen Sohn des Theseus vor. Dies waren die **Heroen**, von denen die Atheniensischen Stämme nach dem Ausspruch des Orakels zu Delph ihre Namen sollten erhalten haben. Auch die Statüen des Codrus, des Theseus und Phileus standen daselbst und alle waren vom Phidias verfertiget. Die Statüen des Antigonus und seines Sohns, des Demetrius, wie auch des Egyptischen Königs Ptolemäus waren von denen Atheniensern nach Delph geschickt worden.

Nicht weit von obgedachtem Pferde stunden auch noch andere Geschenke der Argolier, nemlich die Helden, welche mit dem Polynices wider Theben gezogen waren. Auch des Amphiaraus Wagen war hier zu sehen, und auf demselben Baton, der Wagenführer. Alle diese Statüen waren Arbeiten des Hypatodorus und Aristogitons, die sie von der Beute der Argolier verfertiget hatten, als diese mit ihren Bundsgenossen, den Atheniensern, die Lacedämonier bey Oenoe in Argolien besiegt hatten. Von der nemlichen Beute stellten auch die Argolier, nach dem Pausanias, die Statuen der **Epigonen** allhier auf. Gegen diesen über waren andere Bildsäulen, welche die Argolier geschenkt hatten, als sie den Thebanern und ihrem Feldherrn Epaminond in Erbauung der Stadt Messene beygestanden hatten. Auch sahe man noch daselbst den Danaus, den mächtigsten unter den Königen zu Argos, die Hypermnestra und neben ihr den Lynceus und alle ihre Nachkommen bis auf den Perseus und Hercules.

Auch die Tarentiner hatten heilige Geschenke nach Delphi gesandt, nemlich Pferde von Bronze und Statuen gefangener Frauenzimmer. Dies thaten sie wegen eines Siegs über die Messapier. Ageladas aus Argos hatte diese Geschenke verfertiget. Auch die Sicyonier hatten bey diesem Denkmale der Tarentiner ihr Schatzbehältniß, das aber zu des Pausanias Zeiten schon ausgeleert war. Die Cnidier hatten ebenfalls Bildsäulen nach Delph geschickt, nemlich den Triopas, den Erbauer der Stadt Cnidus, die Latona, den Apoll und die Diana, welche auf den Tityus Pfeile schossen. Die Siphnier hatten ein besonders Gebäude, wo sie ihre dem Apoll geheiligte Zehnten niederlegten. Eben solche Schatzbehältnisse hatten die Thebaner und Athenienser daselbst, dergleichen auch die Syracusaner wegen der durch sie erlittenen Niederlage der Athenienser, und die Potidäer. Die Athenienser baueten auch eine Halle von dem Gelde, welches sie von den Peloponnesern und deren

Bundsgenossen erbeutet hatten. Sie brachten auch die Hinter- und Vordertheile der erbeuteten Schiffe und eherne Schilde in den Tempel. Die Aufschrift führte die Namen der Städte an, denen sie abgenommen worden, nemlich Elis, Lacedämon, Sicyon und Megara, Pellene, Ambracia, Leucadia und selbst Corinth. Weiter sahe man im Tempel zu Delphi den ehernen Kopf des Päonischen Ochsen, welchen Dropion dahin geschickt hatte. Gegen diesem Ochsenkopfe über sahe man eine Statue mit einem Panzer, und einem Feldherrnkleide über dem Panzer, welches Denkmal die Andrier ihrem Stifter Andreus zu Ehren aufgestellt hatten. Die hierauf folgenden Bildsäulen des Apoll, der Minerva und Diana waren Geschenke der Phocier von der Beute, die sie den Thessaliern abgenommen hatten. Hier sahe man auch die Bildsäulen des Hercules und Apolls, die einen Dreyfuß hielten, und so vorgestellt waren, als wollten sie miteinander kämpfen. Latona und Diana suchten den Apoll, Minerva aber den Hercules zu besänftigen. Diese Gruppe war ein Denkmal der Phocier. Wegen des Siegs bey Platäa hatten die Griechen einen goldenen Dreyfuß gestiftet, der auf einem Drachen von Bronze ruhete. Auch schenkten die Griechen wegen der gegen die Perser erfochtenen Siege auf dem Meer einen Apoll nach Delph, und nahe bey dem großen Altare hatten die Delphier selbst einen Wolf von Bronze gestiftet. Auch sahe man hierauf die Bildsäule der berühmten Buhlerin **Phryne**, die sie selbst von der Hand des **Praxiteles** gearbeitet, gestiftet hatte. Ferner sahe man zwo Bildsäulen des Apolls, die eine von den Heracleern am schwarzen Meere, die andere von den Amphictyonen, als sie den Phociern, da diese ein Stück des heiligen Landes zum Ackerbaue gebraucht hatten, eine Geldstrafe auferlegt hatten. Dieser Apoll hies bey den Delphiern Sitalcas und war 35 Ellen hoch. Ausser manchen Statuen von Feldherrn und Göttern und zu Pferde sitzenden Generalen der Aetolier und Pheraeer sahe man hier ferner einen Palmbaum aus Bronze und eine mit Gold überzogene Statüe der Minerva bey dem Baume, als Denkmal der beyden Siege, welche die Athenienser an einem Tage zu Wasser und zu Lande erfochten hatten. Die älteste Bildsäule im Tempel war, nach der Aussage der Delphier, der kleine Apoll, den **Echecratides** dahin geschenkt hatte. Auch fand man eine Gruppe von Bronze, die eine Procession nebst einem Opfer vorstellte, von den Oeneaten, und nicht weit davon war der Kampf des Hercules gegen die Hydra zu sehen, welches Denkmal **Tisagoras** aus Eisen gebildet und in den Tempel geschenkt hatte.

An den Giebeln des Tempels sahe man die Diana und Latona, den Apoll und die Musen, die untergehende Sonne, den Bacchus und die Thyaden. Ihre Gesichter hatte **Praxias** verfertigt, **Androsthenes** aber die Verzierungen zu Stande gebracht. Die goldnen Rüstungen an den Capitälen waren von den Atheniensern, welche wegen des Marathonischen Siegs die Schilde aufhängen liessen. Auf der hintern Seite und zur linken Hand waren die Schilde der Gallier, ein Denkmal der Aetolier. An den Vorderseiten des Tempels fanden sich unterschiedene schöne moralische Grundsätze geschrieben, für deren Verfasser man die sieben Weisen Griechenlands hielte, z. B. **Mensch, lerne dich selbst kennen: Nichts zu viel.** Nicht weit von einem Opferheerde des Tempels stand der Stuhl des **Pindarus**, auf den er sich setzte, wenn er zu Delphi seine Lieder auf den Apoll absang. Im innersten des Tempels, wohin man selten kam, stand eine massivgoldene Statue des Apolls. Bey dem Ausgange aus dem Tempel war gegen die linke Hand zu ein geschlossener Platz, worauf **Neoptolemus** begraben lag, dem die Delphier jährlich ein Gedächtnißopfer brachten. Von diesem Grabmale weiter hinauf kam man zu einem kleinen Steine, der täglich mit Oehl begossen wurde. Man bedeckte ihn an allen Festtagen mit Wolle, so wie sie von den Schaafen kommt. Die Delphier glaubten, dieß wäre der Stein, der dem Saturn statt des Jupiters zu verschlingen gegeben worden, und den er wieder ausgespien hätte. Von diesem Steine nach dem Tempel zu kam man zu der Quelle Cassotis, über welcher ein Gebäude mit Schildereyen vom Polygnotus, als Geschenke der Gnidier, aufgeführt worden. Dies Haus nennten die Delphier Lesche. An den umschlossenen heiligen Platz sties ein sehenswürdiges Theater. Die Laufbahn war am höchsten Orte der Stadt, die anfangs von gemeinen auf dem Berge Parnassus zu findenden Steinen gemacht worden, in der Folge aber vom **Herodes**, einem Athenienser, mit Pentelischem Marmor ausgeschmückt wurde.

Alle diese bisher erzehlten Merkwürdigkeiten waren noch zu Zeiten des **Pausanias** zu Delphi zu sehen, und zeigen, wie es möglich gewesen, daß **Nero** 500 Statuen aus dieser Stadt hat rauben können. Erinnert man sich aber der häufigen Plünderungen dieser Stadt vor den Zeiten des **Pausanias**, so begreift man leicht, daß die kostbarsten aus edlern Metallen verfertigte Geschenke, niedergelegte Gelder und die treflichsten Statüen in weit grösserem Ueberflusse vorher in dieser heiligen Stadt vorräthig gewesen und diesen Ort der heidnischen Andacht zur Niederlage der unermeßlichsten Schätze gemacht haben. (21)

Delphyne, war ein mythologisches Ungeheuer, das halb Jungfrau und halb Schlange gewesen, dessen sich **Typhon** zur Bewachung des verwundeten Jupiters in der coryeischen Höhle bediente. Auch soll der auf dem Parnasse vom Apoll erschossene Drache, der sonst **Python** genennt wird, so geheissen haben. (21)

Delta, s. D.

Delta, *Scarab. Drury ill. of. nat.* II. t. 30. fig. 1. 2. *Trichius delta* Fabr. So heißt ein Käfer unter den unbewaffneten Arten, welcher in Amerika seinen Wohnplatz hat. In der Natur gleichet er dem **Marylandischen Faullenzer.** (*Scar. piger.*) Seine Fühlhörner sind rostfarbig, die Keule aber schwarz: der Kopf steht vor sich gestreckt, ist schwarz mit einer überzwerchen weissen Linie und 2 weissen Punkten auf dem Scheitel: der Brustschild ist sammetschwarz mit einem weissen Triangel oder Delta auf dem Rücken gezeichnet, dessen Spitze nach hinten gekehrt ist; auch sind alle seine Rände weiß. Das schwarze Schildchen hat 2 weisse Punkte. Die Flügeldecken sind sehr glatt, abgekürzt und ziegelfarbig, und haben einen braunschwarzen Punkt in der Mitte: auch die Nath ist braunschwarz, weißlich aber gegen die Wurzel. Der Leib ragt mit dem letzten grössern und weissen Absatz hervor. Die Füsse sind ziegelfarbig, die Tatzen aber schwarz, die Hinterschenkel eingekrümmt und dicker. (24)

Deltaförmiges Blatt, s. Blatt.

Deltoides Musculus, s. unter Muskeln.

Deltoton, s. Dreyeck, das Nordische.

Delubrum. Daß **Templum** vom **Delubrum** unterschieden seye, ist ausgemacht: wie aber, darüber

sind schon die römischen Grammatiker uneins gewesen. Man hat die Sache durch die Wortableitung entscheiden wollen. Einige leiteten nemlich das Wort **Delubrum** vom Zeitworte deluere, **abwaschen** her, und verstanden darunter entweder, und zwar dem Asconius zufolge, einen Tempel, der verschiedenen Gottheiten geweihet war, und in dem sich also verschiedene Capellen unter **einem** Dache befanden, wodurch also der Abfluß des Regens erhalten worden; oder ein solches gottesdienstliches Gebäude, worinnen man sich in darzu verfertigten Gefässen und Kesseln waschen und reinigen können, nach eben der Analogie, wie von **polluo** Pollubrum hergeleitet wird. Andere suchten den Ursprung des Worts Delubrum in dem Zeitworte, **delibrare, die Rinde vom Holz schälen**, weil man in den ältesten Zeiten abgeschälte Stücke Holz als Bildsäulen der Götter in den Tempeln aufzustellen sey gewohnt gewesen. Dies war die Meynung des Servius und des Festus, welcher leztere sagt: delubrum dicebant fustem delibratum, i. e. decorticatum, quem venerabantur pro Deo. Solche **Fetische** waren allerdings bey den ältesten Völkern, besonders in Griechenland gewöhnlich. s. **Deicelon.** Doch erhält dadurch diese sehr gezwungene Ableitung keine Wahrscheinlichkeit, und die erstere Ableitung scheint den Vorzug zu verdienen. Ihr tritt Vossius und Geßner bey, welche sich dabey die aquas lustrales, das **Weihwasser** in den heidnischen Tempeln gedenken. Isidor bestättigt dies in folgender Stelle; „Ipsae nunc sunt aedes cum sacris fontibus, in quibus fidelis regenerati purificantur, et bene quodam praesagio delubra sunt vocata: sunt enim in absolutionem peccatorum.“ Varro giebt, dem Macrobius zufolge, im achten Buche von göttlichen Dingen folgende Erklärung: **Delubrum** halten einige für einen Tempel, in welchem ausser demselben, eben so, wie in dem **Flamminischen** Circus des **Jupiter Stators**, ein offener Platz um der Götter willen hinzugethan worden: andere verstehen darunter einen Ort, in dem das Bildniß eines Gottes aufgestellt worden. Ueberhaupt pflegten die Lateiner das Wort **Tempel** auf verschiedene Art auszudrücken, und Templum, Fanum, Aedes, Sacrarium, Delubrum u. s. w. zu nennen. So sehr auch die Grammatiker über die besondern Bedeutungen dieser Wörter gestritten haben, so scheinen doch, alles wohl erwogen, alle diese Namen den Göttern geheiligte Oerter anzuzeigen, und mehr in Absicht auf die Grösse derselben, als auf ihre Gestalt einen Unterschied zu bestimmen, obgleich sehr gute Schriftsteller zuweilen einen andern Unterschied dazwischen machen. Es scheint, daß Fanum in den ersten Zeiten einen zum Tempel bestimmten Platz bedeutet habe, nachgehends aber eben so, wie Sacrarium, gebraucht worden, einen kleinen Tempel anzuzeigen. In der That bedient sich Cicero dieser beyden Wörter zweymal, einen kleinen Tempel dadurch zu bezeichnen, den Ceres zu **Catina** in Sicilien gehabt. Dieser Redner braucht anderswo das Wort Sacrarium von den besondern Capellen, die jeder in seinem Hause hatte, und welche öfters durch das Wort Lararium ausgedruckt wurden. Aedes zeigte dem Varro zufolge, nicht jederzeit einen Tempel an. Das Wort Templum selbst zeigte nicht immer ein Gebäude an, weil es die Auguren auch für einen eingefaßten, mit Pfählen umsteckten oder Leinwand umzogenen Platz brauchten, den sie zu ihren Vogeldeutungen mit dem Augurstabe machten. Ja Servius giebt diesem Worte eine noch ganz andere Bedeutung. **Templum**, sagt dieser Commentator des Virgils bey dem 96sten Verse des I. B. des Aeneis, war ein Ort, der in der **Luft** durch die Hand des Augurs bezeichnet worden; und so bald dies geschehen, werden die Augurien angestellt: daher kommt es, daß ex templo sogleich heißt.“ (21)

Delubrum Apollinis, war in der **Porticu** Octaviá in dem neunten Quartier zu Rom, und die darinnen befindliche Bildsäule des Apolls war vom Philiscus aus Rhodus verfertiget.

Delubrum Cneji Sulpitii lag ebenfalls im neunten Quartier zu Rom. In ihr sah man die Statuen des **Neptuns**, der **Thetis**, des **Achills**, der **Nereiden** und der **Titonen** von der Hand des Scopas.

Delubrum Homeri kommt beym Cicero pro Archia vor.

Delubrum Jovis Statoris lag ebenfalls im neunten Quartier und wird mit dem **Delubro Sulpicii** für einerley gehalten, und müßte also nach dem Varro im Circus Flaminius gewesen seyn.

Delubrum Junonis sospitae lag im zehnten Quartier, unfern der Aedes der Göttermutter.

Delubrum Larium lag im achten Quartier von Rom.

Delubrum Latoná war im zehnten Quartier von Rom.

Delubrum Minervá. Unter diesem Namen fanden sich zwey Delubra zu Rom, eins im achten Quartier, nicht weit von der jetzigen Georgiuskirche und das andere im zehnten Quartier.

Delubrum Palatii war durch eine Bildsäule der Latona merkwürdig, und lag im zehnten Quartiere von Rom.

Delubrum Vestae befand sich im achten Quartier.

Demagogi, hiessen bey den Griechen diejeni e welche durch ihre Kunstgriffe sich dergestalt die Gunst und das Vertrauen des Volks in den Democratischen Staaten erworben hatten, daß sie die Menge nach ihrem Wohlgefallen leiten konnten, welches auch ihr Name anzeigt. Diese **Demagogen** fanden sich auch in Rom zur Zeit des freyen Staats, und dergleichen waren meistens die Tribunen des Volks. (21)

Demai, ist der Name eines talmudischen Tractats in der Mischnah, welcher von denen Früchten handelt, wovon es ungewiß ist, ob die Gott geheiligten Abgaben davon entrichtet worden sind. Man versteht darunter insonderheit diejenigen Früchte, die von gemeinen Leuten herkommen, als welche verdächtig sind, daß sie die Gott geheiligten Abgaben, insonderheit den Zehnden der Priester nicht gehörig entrichtet haben. Daher hat der Hohepriester Johanan der Große die Verordnung gemacht, daß wenn ein Gelehrter von gemeinen Leuten Früchte bekommt, er eins vom Hundert, als den den Priestern gehörigen Zehenden, absondern müsse. Da nun dieses Gesetz in der Schrift nicht gegründet ist, so haben die Rabbinen eine Menge Satzungen davon gemacht, welche sämmtlich darauf hinauslaufen, die Rechte davon, weil sie zweifelhaft sind, gelinder zu machen. Sie bestimmen, von welchen Früchten, die man von Layen bekommt, die oben beschriebene Abgaben entrichtet werden müssen, oder nicht, d. i. welche von dem Demairecht frey sind, oder nicht. Frey sind z. E. wilde Feigen, vom Wind abgerissene Datteln, ehe sie ganz zeitig sind, Feigen, die auf Castanienbäumen gepropft sind, Spattrauben; hingegen, gepreßte Feigenkuchen, Dat-

teln, Johannes Brod, Kümmel, muß verzehntet werden. Wenn jemand Früchte findet, und sie in der Absicht nimmt, um solche gleich zu essen, hebt sie aber hernach auf eine andere Zeit auf, so muß er den Demaizehent, d. i. eins vom Hundert abgeben; hebt er sie aber nur in der Absicht auf, damit sie nicht verderben mögen, ohne die Absicht zu haben, etwas davon zu geniessen, so braucht er nichts davon zu geben. Eine Menge dergleichen Fälle kommen in dem bemeldten Tractat vor, die aber bey der jetzigen Verfassung der Juden größtentheils wegfallen. (22)

Demant, s. Diamant.

Demarcherasius, ist der Name eines Monats im Cyprischen Jahre, dessen erste Tage in unsern April, die meisten aber in unsern May fallen. (6)

Demarchi, Δημαρχοι, waren obrigkeitliche Personen zu Athen, welche in den Demis, oder Cantons der Athenienser die Oberaufsicht hatten. Sie sorgten für die Einkünfte dieser Cantons, von welchen die von ihnen zu entrichtenden Abgaben bezahlt wurden. Sie versammleten das Volk in den unter ihrer Gerichtsbarkeit stehenden Cantons, deren Namen sie in einem besondern Register verzeichnet hatten. Auch hatten sie den Vorsitz bey der Wahl der Senatoren und andrer obrigkeitlichen Personen, welche durchs Loos erwehlt wurden. Bisweilen werden sie auch Ναυκραροι, und die Cantons Ναυκραριαι genennt. Das rührt daher, weil jeder Canton verbunden war, ausser zween Reutern, auch ein Schiff zum Dienste des Staats auszurüsten. (21)

Demath, ist eine Art einer Ackermaaß, welche im Holsteinischen üblich ist, und wornach Abgaben eingerichtet sind. (15)

Demensum. Die Sclaven der Römer bekamen von ihren Herrn auf jeden Monat ihren Unterhalt, der nach dem Donat in vier Modiis, oder 80 Pfund, nach dem Seneca aber Br. 80, in fünf Modiis, d. i. 100 Pfund Getraide und fünf Denarien an Geld bestanden hat. Was der Sclave sich an diesem seinem ihm zugemessenen monatlichen Unterhalte ersparete, war sein, und gehörte zu seinem Peculium. (21)

Dementia, s. Blödsinnigkeit.

Demersae plantae, (botan.) heissen die Pflanzen deren Blätter unter dem Wasser wachsen. (9)

Demetria, Δημητρια, war ein Fest der Ceres, welche bey den Griechen Demeter hies, an dem die Verehrer dieser Göttin sich mit Baumrinden, die *μορυττοι* hiessen, zu geisseln pflegten.

Zu Athen wurde ein anderes Fest zur Ehre des Demetrius Poliorcetes gleiches Namens gefeyert, war mit dem Feste, das vorher Dionysia geheissen, einerley, und ward am 13ten des Monats Munychion begangen. Der Tag dieses Festes hies Demetrias. (21)

Demetrias, (botan.) ist ein griechischer Name des Eisenkrautes (*Verbena* Linn.) (9)

Demetriusfest, des um das Jahr 290 umgekommnen Märtyrers Demetrius. Solches wird in der griechischen Kirche den 26. October als ein großes Fest gefeyert. Die christlichen und auch türkischen Seefahrer halten diesen Tag für gefährlich, und pflegen daher nicht eher als zehen Tage vorher oder nachher in die See zu gehen. (1)

Demetriusorden, soll nach Zeugniß des P. Ludwigs Koreilli eines Augustiners in der allgemeinen Geschichte seines Ordens von einigen gottesfürchtigen Personen um das Jahr 1200 in Polen gestiftet, und von dem Pabste Alexander IV. bestättiget worden seyn. Die Geistlichen dieses Ordens sollen graue Kleider, worauf ein Herz mit einem Kreutze gestanden, getragen haben. Allein Koreilli, und die mit ihm der irrigen Meynung sind, es habe einen Demetriusorden gegeben, haben einen andern Orden der regulirten Chorherrn unserer lieben Frauen von Metro von der Busse genannt, mit jenen vermengt, und scheinen durch den lateinischen Titel S. M. De Metro, di Sanctae Mariae de Metro für Sancto Martyri Demetrio gelesen zu haben. (37)

Dem Geding den Halß brechen. Ein Ausdruck der gemeinen Bergleute, welcher so viel sagt als das Werk verhunzen oder nicht Bergmännisch behandeln und alles nicht ordentlich herausschlagen, sondern das meiste wieder verstürzen. (4)

Demi, Δημοι, waren kleine Districte oder Cantons im Attischen Gebiete, deren verschiedene zu einem Stamm gehörten. In Sachen, die den Staat betrafen, wurden sie zwar zusammen gezehlt; sie hatten aber ihre besondre Wohnungen, ihre besondre Gebräuche und Cärimonien bey ihrem Gottesdienste, ja ihre besondre Götter. Denn jeder Demos betete seine besondre Gottheit an, ob sie gleich einmüthig die Minerva, als die Schutzgöttin des ganzen Landes, verehrten. Dieser Unterschied in der Religion war sehr alt, und hatte mit dem Entstehen des Staats selbst schon seinen Ursprung genommen. Denn als Theseus die Einwohner von Attica darzu brachte, daß sie ihre ländlichen Wohnungen verliessen, und sich in einen Staat vereinigten, so hielten sie es für ihre Pflicht, die Götter ihrer Vorfahren beyzubehalten. Der größte Nutzen, den diese Demi hatten, zeigte sich bey der Abfassung ihrer Gesetze und Contracte, wodurch alle List, Betrug und Mißverstand verhindert wurde. Daher finden wir in ihren schriftlichen Aufsätzen dergleichen genaue Bestimmungen, als z. B. N. der Sohn N. aus dem Ajantischen Stamm, aus dem Canton Rhamnus u. s. w. Ihre Zahl belief sich auf hundert und vier und siebenzig. Weil einige derselben gleiche Namen hatten, so unterschied man sie durch ihre Lage. Alle wurden in große und kleine abgetheilt. (21)

Demi-Baton, so heißt im Französischen die Pause von zwey Schlägen, sie stellt nur einen halben Stab vor.

Demi-cercle, ein halber Zirkel, welcher das Zeichen des gewöhnlichen Takts ist.

Demi-dessus, der tiefe Diskant oder hohe Alt, dessen Schlüssel auf der zweyten untersten Linie von den fünf Linien stehet: diese Stimme singen in Frankreich junge Geistlichen in der Kirche zur Aergerniß aller gebildeten Ohren, besonders von Ausländern.

Demi-mesure, ein halber Takt.

Demi-pause, eine halbe Taktspause. (25)

Demicanon de France, oder Coulevrine, war ein 16pfündiges Stück, das 4100 Pfunde wog, und von der Mündung an bis ans Ende der Traube 10 Fuß und 10 Zolle lang war. (6)

Demicanon d'Espagne, war ein 24pfündiges Stück, das 5100 Pfunde wog, und von der Mündung an bis ans Ende der Traube 10 Fuß und 11 Zolle lang war. (6)

Demicoulevrine, war ein altes französisches Stück, so 10 Pfunde Eisen schoß, und 13 Schuhe lang war. (6)

Demidome, (Baukunst) s. Chorgewölbe.

Demi-File, nennen die Franzosen bey ihren Kriegsübungen das vordere Glied der zweyten Hälfte der Reihen eines in Schlachtordnung gestellten Batail-lons; also das fünfte, vierte, dritte Glied bey einem acht Mann, sechs Mann, vier Mann hoch gestellten Bataillon. (6)

Demi-gorge, (Kriegsbauk.) s. **Kehl-Linie.**

Demi Hollande, nennen die Franzosen eine gewisse Gattung weisser und feiner Leinwand, die aber nicht in Holland, sondern vielmehr in Frankreich und eigentlich in der Picardie, besonders aber zu Beauvais, Compiegne, Bulle und der Gegend herum verfertiget wird. Sie wird fast alle zu Choumi und Beauvais gebleichet, und Stückweise verkauft. Das Stück davon hält gemeiniglich 15 Ellen in der Länge und ½ Ellen in der Breite, nach dem Pariser Maas. Sie werden auf Röllchen gewickelt und in braun Papier eingebunden, auch mit einer kleinen Schnur umwunden, und also versandt. (28)

Demi lune, s. **Halber Mond.**

Deminutio capitis, s. **Capitis deminutio.**

Deminutiva, auch **Diminutiva**, sind diejenigen Wörter, die durch eine am Ende angebrachte Veränderung eine Verminderung der Bedeutung des Stammworts anzeigen, als liber, ein Buch, libellus, ein kleines Buch. Sie werden auf verschiedene Art gebraucht: 1) zur wirklichen Verringerung, als lapis, lapillus; 2) zum Liebkosen, als corculum, Herzchen, ocellus; 3) zur Bescheidenheit, als ingeniolum meum; 4) zum Scherz, fraterculus; 5) zur Verachtung, als homunculus, Græculus. Ein Wort kann verschiedene von diesen angemerkten Bedeutungen zugleich haben. Die griechische Sprache ist besonders reich an dergleichen Wörtern, und man zählt über fünfzigerley Arten von Formirung derselben. Sie behalten entweder mit dem Stammwort gleiche Sylben, als κρηνη, der Brunne, κρηνις, das Brünchen, oder haben weniger, als σπηλαιον, eine Höle, σπηλιγξ, eine kleine Höle; oder haben mehrere, als ὑππος, das Pferd, ἱππιδιον, das Pferdchen. Sie verwandeln auch sogar zuweilen nomina propria in deminutiva, aus Σωκρατης, macht **Aristophanes** zum Gespött, Σωκρατησιον. Die Lateiner haben ohngefähr neun Formen davon, so daß sie allemal am Ende eine oder etliche Sylben anhängen, als 1) ellus, von asinus, asellus, von cerebrum, cerebellum; 2) illus, von baculus, bacillus; 3) olus von filius, filiolus; 4) ulus, von Rex, regulus; 5) uleus, von equus, equuleus; 6) culus, von frater, fraterculus; 7) unculus, von homo, homunculus; 8) io, von senex, senecio; 9) aster, von surdus, surdaster. Von einem Stammwort können zuweilen mehrere deminutiva gemacht werden, als von porcus, porculus und porcellus. Auch wird zuweilen aus einem deminutivo noch ein neues gemacht, und dieses geschiehet im Griechischen häufig. Einige Wörter haben die Form der deminutivorum, sind es aber nicht in der Bedeutung, als capillus, oculus, famulus, u. d. Auch verändern sie zuweilen die Bedeutung des Stammworts, als os, der Mund, osculum, der Kuß, fast wie man im Deutschen aus Maul, Mäulchen in dieser Bedeutung macht. In der deutschen Sprache werden diese Wörter auf zweyerley Art gemacht, so daß man am Ende die Sylbe, lein oder chen, anhängt, und den reinen Vocal ändert, als das Buch, das Büchlein, der Mann, das Männchen. Was die erste Endung anbelangt, so war sie ehemals die gebräuchlichste. Die Schweizer haben daraus, lin und li, gemacht, und in einigen Provinzen spricht es der Pöbel gar wie la aus, z. E. das Büebla. Doch dieser Fehler der Aussprache gehört in keine Schrift. Diese Endigung, lein, ist nach und nach abgekommen, und nur in Fräulein noch übrig, welches aber nicht das deminutivum von Frau ist, sondern ein unverheyrathetes adeliches Frauenzimmer bedeutet. An dessen statt ist die Sylbe chen hinzugesetzt worden; einige schreiben unrichtig gen. Daß diese Schreibart aber falsch sey, sehen wir aus dem Niederdeutschen, wo die deminutiva durch die Sylbe ken angezeiget werden, als Männken, Deerken, Männchen, Thierchen. Nun ist k und ch nicht nur näher miteinander verwandt, als k und g, sondern in vielen alten Worten kommt das k vor, wo wir ohne Widerspruch jetzo ein ch, und kein g haben, als: Gülike Land, heutzutage, Jülich; gräffelik, heutzutage, gräflich. Also muß man auch chen, und nicht gen schreiben. Uebrigens schickt sich bey einigen Wörtern die Sylbe, lein, besser als chen, und so auch umgewandt; z. E. Büchlein klingt besser als Büchelchen, Büchslein besser als Büchselchen. Umgewandt klingt Mäulchen besser, als Mäulelein, Seelchen besser, als Seelelein. Uebrigens muß man sich bey Dingen, wo erhabene Begriffe zum Grund liegen, der deminutivorum enthalten. (22)

Demites, ist eine Art von Catun oder Barchent, welcher in der Levante gemacht wird, und von Smyrna kommt, wo das Stück insgemein für 10 Temins bezahlt wird. Ihre Breite ist ungefähr ⅔ einer Brabanter Ellen; sie werden stark nacher Italien verführt, und machen in der Insul Cypern, wo sie eigentlich verfertigt werden, einen besondern Gegenstand der Handlung aus. Man nennt sie auch **Damites** und **Dimites.** (28)

Demittons, ist gleichfalls eine Gattung von Catun, oder Barchent, womit in Smyrna stark gehandelt wird; sie sind etwas schmäler und dünner, als die Demites oder Dimites. Es ist eine gute brauchbare Waare. (28)

Demiurgi, Δημιουργοι, war zu Athen der Name des **Stands der Künstler. Theseus** hatte nemlich alle Bürger dieses seines Staats in drey Stände, nemlich in den Adel, die Ackerleute und die Künstler eingetheilt. (21)

Demiurgus, heißt derjenige, welcher auf das Volk Einfluß hat, eine gewisse Gewalt über dasselbe ausübt, öffentliche Angelegenheiten verwaltet, oder öffentliche Arbeiten verfertigt. Daher bedeutet es auch einen jeden Werkmeister und Künstler, Bildhauer u. d. Endlich wird es als ein Name desjenigen gebraucht, der die Welt hervorgebracht hat. In dem Systeme der Gnosticker und der Manichäer ist der Demiurgus, Weltschöpfer oder Werkmeister der Welt nicht Gott selbst, sondern ein von Gott verschiedner Aeon oder Geist, der die Welt aus einer bereits vorhandnen Materie gebildet hat, und welchen eine jede Unterabtheilung dieser, insonderheit der ersten Secte, auf eine verschiedne Art beschreibt, worüber in den eigends von ihnen handelnden Artikeln nachzusehen ist. (1)

Democoinos, Δημοκοινος, hieß der zu Athen über das daselbst befindliche **Barathrum** gesetzte Nachrichter. Er ward auch **Demios** und ὁπρος τῳ ὀρυγματι genennt. s. **Barathrum.** (21)

Democratie, ist diejenige Art von Regierungsformen, in welcher das ganze Volk an der Regierung des Staats Antheil hat. Dieses aber kann auf mancherley Art geschehen. Erstlich können alle Glieder des Volks, sobald sie nur zu gewissen Jahren gekommen sind, zu diesem Antheil berechtigt seyn; oder es sind die Weiber, allenfalls auch die erwachsene Jünglinge, weil sie noch keine Hausväter sind, ausgeschlossen. Die ersten bürgerlichen Gesellschaften entstanden aus der Verbindung mehrerer einzelnen Familien, in welchen die Hausväter bereits die Herrschaft führten; daher sie auch in dem Staat allein an der Herrschaft Theil zu nehmen suchten. Man pflegte zwar auch zuweilen die Weiber zu Rath zu ziehen, wie einige alte deutsche Nationen thaten; allein das waren nur einige, die sich als kluge Frauen und Wahrsagerinnen hervorgethan hatten, und die übrigen kamen nicht in Betrachtung. Sehr natürlich war es, daß man auch wohl den Rath solcher Jünglinge anhörte, welche, ob sie gleich noch kein eignes Hauswesen hatten, sich schon durch Klugheit und Tapferkeit ausgezeichnet hatten. Daher dieselben auch an verschiednen Orten mit zu sprechen hatten; wie solches noch heutiges Tages in den Cantonen Uri, Schweiz, Unterwalden, Zug, Glarus, Appenzell, dem Bündnerlande und dem Walliserlande statt findet, wo eine jede Mannsperson von 16 Jahren ihre Stimme hat.

Zum andern kann das gesammte Volk bald an mehrern, bald an wenigern zur Regierung des Staats gehörigen Rechten Antheil haben. Die gesezgebende Gewalt ist von der ausführenden verschieden. Zu einer wahren Democratie wird erfordert, daß das ganze Volk an der gesezgebenden Gewalt Antheil nehme. Alle Geseze, sie mögen betreffen, was sie wollen, also auch die Auflagen; alle Entschlüsse, die den Staat im Ganzen angehen, als Krieg zu führen, Frieden zu machen u. d. müssen mit Bewilligung des gesammten Volks gegeben oder genommen werden. Ein jeder Hausvater wenigstens muß hierbey das Recht haben, mit zu sprechen. Wenn aber wegen der allzugrossen Volksmenge und den durch die Abstimmung einer jeden einzelnen Person entstehenden Weitläufigkeiten, oder allenfalls aus andern Ursachen, nur gewisse Personen sind, die die übrigen vertretten, oder repräsentiren, so ist es keine ganz reine Democratie mehr; jedoch kommt sie derselben ziemlich nahe, wenn das Volk vorher diese seine Repräsentanten jedesmal selbst erwählt. Wofern diese Repräsentanten nicht anderst stimmen dürfen, als das, und wie es ihnen aufgetragen worden, so ist es eine völlige Democratie, indem es einerley ist, ob jemand seine Stimme selbst, oder durch einen andern giebt. Haben aber gewisse Personen das Recht, Repräsentanten vorzustellen, ohne dazu erwählt zu werden, so ist es insofern keine Democratie mehr, sondern eine Aristocratie.

Uebrigens ist es bey der Stimmgebung gleichgültig, ob eine jede einzelne Person ihre Stimme giebt, oder ob das Volk in mehrere besondre Gesellschaften, oder sogenannte Curien vertheilt ist, und die Stimmen nach den Curien gezählt werden; wofern nur eine Curie so viel gilt, als die andere, und vorher, als jede Curie für sich allein stimmte, ein jedes Mitglied eben so viel Recht hatte, als das andere. Nach der Theorie sollten billig nicht die meisten, sondern die besten Stimmen gelten. Weil aber dieser Grundsaz in der Praxis nichts hilft, indem ein jeder Theil behauptet, daß seine Meinung die vernünftigste, sicherste und nüzlichste sey, und kein Richter vorhanden ist, welcher dieses entscheiden darf und kann: so hat man beynahe durchgehends zu der Auskunft, die meisten Stimmen gelten zu lassen, seine Zuflucht genommen. Doch hat man an einigen Orten andre Auswege versucht, und zum Exempel verlangt, daß die meisten Stimmen zwey Drittheil des Ganzen ausmachen sollten; welches im Grund auf eins hinausläuft, und dabey noch die Ungemächlichkeit hat, daß oft mehrere Stimmungen vorgenommen werden müssen, biß das Zweydrittheil herauskommt, wodurch die Geschäfte verzögert, und zu weitern Cabalen Gelegenheit gegeben wird. An einigen Orten wird eine völlige Uebereinstimmung aller Glieder, oder Curien, Provinzen, Stände, oder wie man sie nennen mag, erfordert; wodurch aber, wie nicht nur die Natur der Sache es mit sich bringt, sondern auch die Geschichte der vereinigten Niederlande beweiset, nicht nur viel Aufenthalt entsteht, sondern auch manche oft sehr wichtige Sachen ganz und gar zu keinem Schluß kommen. Noch an andern Orten hat man sogar einem einzelnen Mitglied, allenfalls von einer gewissen Classe oder Würde, verstattet, durch seinen blossen und einzelnen Widerspruch alle übrigen Stimmen unkräftig zu machen. Ein solches Recht hatte zu Rom ein jeder Volkstribun; man weiß aber, wie viel Verwirrungen durch ihr zu dem Ende gebrauchtes Wort: Veto, entstanden sind. Ein ähnliches Recht besizt in Pohlen ein jeder der sogenannten Landboten, und dieses liberum veto, wie es genannt wird, ist selbst in der neuesten Einrichtung der Pohlnischen Verfassung beybehalten und bestättigt worden. Es ist aber auch bekannt, wie viel Zerrüttungen darüber in Pohlen entstanden, und wie mancher Reichstag dadurch zerrissen worden, so daß die Pohlnische Haushaltung zum Sprüchwort geworden ist. Wenn die Pohlen nicht das Mittel erdacht hätten, Confoderations-Reichstäge zu halten, auf denen für dießmal und ohne weitere Folge für die Zukunft die meisten Stimmen gelten sollten: so würden sie schlechterdings gar nichts mehr zu Stande bringen können. So gewiß ist es also, daß die Auskunft durch die Mehrheit der Stimmen die beste ist; so lästig dieses auch manchmal den wenigern fallen mag, die vielleicht als klügere und bessere Patrioten gestimmt haben. Es ist aber kein ander Mittel übrig.

Die ausführende Gewalt kann vermöge der Natur der Sache nicht auf einerley Art in allen Händen seyn. Alle können zwar oft etwas dazu beytragen, so wie ehemals bey manchen Kriegen die ganze Nation, und alle Leute, die Waffen führen konnten, in den Krieg giengen. Alle aber können nicht zu gleicher Zeit dirigiren und befehlen. Bey Anlegung einer Colonie, bey einer allgemeinen zur Ausrottung wilder Thiere veranstalteten Jagd u. d. müssen wenigstens einige seyn, die das ganze Geschäft dirigiren; und bey einem Krieg muß ein einziger den Oberbefehl haben, und die andern müssen alle gehorchen; sollte auch der Befehlshaber, wie bey den griechischen Helden des **Homers**, auch vielen andern Alten, vorzüglich auch deutschen Völkern, vorher das Gutachten der Vornehmern und die Einwilligung des ganzen Volks einholen müssen. Denn sobald von diesen der Schluß gefaßt ist, so muß ein Mann allein, wenn alles ordentlich gehen soll, denselben ausführen. Seine Befehle müssen wenigstens während des Gefechtes beobachtet werden, weil alsdann die Zeit keine weitere Berathschlagungen verstattet. Zur Ausführung dessen,

was ein Volk beschlossen hat, sind also gewisse Leute nöthig, welche zu diesem Zweck dienliche Aemter bekleiden, wobey es an sich einerley ist, ob diese Aemter nur auf eine Zeitlang oder durch das ganze Leben dauern. Denn es ist genug, wenn das Volk diese Aemter vergiebt, und wenn ein jeder zu denselben gelangen kann. Zu einer reinen Democratie wird also erfordert, nicht nur daß das Volk alle Staatsämter durch freye Wahl vergeben, sondern daß auch ein jeder aus dem Volk, wenn ihn die Wahl trift, dergleichen Aemter bekleiden kann, und ihn niemand daran hindern darf. Müssen aber blos gewisse Leute, zum Exempel von gewissen Familien gewählt werden, wie in den ersten Zeiten der römischen Republik, so ist es zwar in sofern noch Democratie, als alle Glieder des Volks bey der Wahl mitstimmen dürfen; allein in einer andern Absicht ist es schon Aristocratie. Wenn nur ein einziger die höchste Stelle im Staat bekleidet, es sey nun durch Erbfolge, oder auch durch eine jedesmalige Wahl; so ist es in diesem Betracht Monarchie, jedoch insofern noch Democratie, als das Volk entweder die freye Wahl, oder wenigstens an der vorhin beschriebenen gesetzgebenden Gewalt noch einen hinlänglichen Antheil hat.

Es giebt wenig unvermischte Democratien, und hat derselben auch im Alterthum wenig gegeben. Ursprünglich mögen wohl die Staaten eine reine Democratie ausgemacht haben. Mehrere Familien verbanden sich der gemeinschaftlichen Sicherheit halben; sie lebten allenfalls auch unter einer gemeinschaftlichen Obrigkeit, die man auf eine gewisse Zeit wählte, wobey aber jeder Hausvater sich vorbehielt, bey allen Berathschlagungen mit reden zu dürfen. Wenigstens läßt sich die Sache so gedenken. Ob aber die ersten Staaten gerade so entstanden sind, dieß läßt sich aus Mangel historischer Nachrichten nicht bestimmen: denn es ist eben so wohl möglich, daß jemand durch besondre Tapferkeit und List, vornemlich auf der Jagd, sich hervorgethan, und dieses andre bewogen habe, sich an ihn zu halten, wodurch er dann allmählig zu einer Herrschaft über seines Gleichen gelangt ist. Dem sey wie ihm wolle, so ist gewiß, daß wenn gleich die ersten Staaten eine democratische Verfassung gehabt haben, dieselbe sich nicht lange unvermischt erhalten habe; wie solches auch der Gang der menschlichen Angelegenheiten mit sich bringt. Einer oder etliche zeichneten sich ganz vorzüglich durch ihre kriegerische Tugenden aus, worauf in der ersten Welt so viel ankam, und erhielten dadurch ein Uebergewicht in dem Staate. Man glaubte der Sache nicht besser rathen zu können, als wenn man diesen Leuten das Ruder in die Hände gäbe. Sie übernahmen die Direction der Geschäfte, und besorgten sie mit Beyfall des übrigen Volks; man ließ sie ihnen ganz gerne, und nach und nach wurde eine Herrschaft daraus, wobey man das Volk nach den Umständen, bald mehr bald weniger, zu Rath zog. Diese Herrschaft war vielleicht nur auf einige Zeit, so lange etwa das Geschäfte, z. E. der Krieg währte, gemeynt; aber ihre Besitzer, denen das Befehlen süsse vorkam, behielten sie bey, und wenn sie sich durch grosse und nützliche Thaten beliebt gemacht hatten, so hatten sie den grössern oder den angesehensten Theil des Volks auf ihrer Seite; so daß es hernach, wenn man auch gewollt hätte, ja leicht nicht mehr war, ihnen die Vorzüge, die man ihnen ausdrücklich oder stillschweigends verstattet, oder die sie sich angemaßt hatten, wieder zu entziehen. Und so entstanden, wo nicht allenthalben förmliche Monarchien, oder Aristocratien, doch solche vermischte Democratien, die sich einer oder der andern dieser Regierungsformen mehr oder weniger näherten, und wobey das Volk immer einen Theil seiner Rechte aufopfern mußte. Selbst die römische Republik war niemals eine reine Democratie. Die Tribunen, die das Volk immer mit einer vorgeblichen Gleichheit zu unterhalten suchten, hatten die meiste Zeit über das Uebergewicht. Und obgleich das Volk an der gesetzgebenden Gewalt, vielen andern Vorzügen, und insonderheit den Staatsämtern einen solchen Antheil hatte, daß ein jeder Bürger nicht nur wählen helfen durfte, sondern auch zu einem jeden Amt gewählt werden konnte: so war doch dieses im Grund nur ein blosser Schein. Denn da die Bürger in gewisse Classen nach dem Vermögen vertheilt waren, so konnten die aus den untersten Classen zu keinen bürgerlichen Bedienungen von Wichtigkeit gelangen, weil es ihnen an dem dazu erforderlichen und festgesetzten Vermögen fehlte. Alle durften zwar bey den Wahlen ihre Stimmen geben. Allein in den Centuriat-Comitien, in welchen nach der Regel die Bedienungen vergeben wurden, kamen die vier oder fünf untersten Classen, weil in der ersten Classe allein 98, und in allen übrigen nur 93 Centurien waren, sehr selten, und die unterste Classe, ob sie gleich die meisten Menschen enthielte, niemals zum würklichen Stimmen. Alles war zuletzt in den Händen der ersten oder der beyden ersten Classen, worinn sich die reichsten Leute befanden. Die Anzahl derselben in einer jeden Centurie war nicht gar groß; hundert oder einige hundert hatten zusammengenommen eine Stimme, wogegen in den folgenden Classen oft viele tausende in einer Centurie waren, die sich also in die Stimme theilen mußten. Die unterste Classe enthielt nur eine einzige Centurie, und hatte folglich auch nur eine Stimme, obgleich oft wohl 40,000 Menschen darinn begriffen waren.

Dem ersten Ansehen nach scheint eine unvermischte Democratie die beste Regierungsform zu seyn. Denn ein jeder darf das seinige mit zu dem gemeinen Besten nach seinen Einsichten beytragen; er hat Theil an der gesetzgebenden und ausführenden Macht; wenigstens an der letztern insofern, daß er auf ein jedes Amt im Staat einen Anspruch hat, und nicht sehen muß, daß Leute ohne Verdienste, blos wegen ihrer vornehmen Geburt, ihm vorgezogen werden. Allein so gut dieses auf dem Papier lautet, so viel Hindernisse finden sich in der würklichen Welt. Nicht zu gedenken, daß, wie die Geschichte lehrt, fast in allen Democratien nur einige wenige Leute sind, welche sich bald durch ihre würkliche Verdienste, bald durch ihre Beredsamkeit, bald aber auch durch ihre Reichthümer über die übrigen erheben, und hierdurch den grössern Haufen des Volks an sich zu ziehen, und lediglich nach ihren eignen Absichten zu leiten wissen: so ist dieses einzige, daß man um der Auskunft willen die meisten Stimmen gelten lassen muß, schon hinlänglich, eine solche Regierungsform vielen rechtschaffenen Leuten äusserst lästig und nachtheilig zu machen. Der grössere Haufe hat nicht immer die erforderlichen Einsichten, noch auch patriotischen Gesinnungen. Indessen muß man sich doch das, was er beschließt, gefallen lassen, so schädlich es einem oder dem andern, ja wohl gar dem ganzen gemeinen Wesen immer seyn mag. Hierzu kommt noch, daß alle Geschäfte mit einer grossen Langsamkeit behandelt werden müssen, welches in vielen Fällen den

Staat zu Grund richten kann; der oft auch erforderlichen Verschwiegenheit, als worauf man gar nicht rechnen kann, nicht einmal zu gedenken. Da das Interesse so vieler Personen sich oft durchkreuzt, ein jeder gewöhnlicher Weise zuerst für sich zu sorgen pflegt, und dazu alle Mittel, die nur in seiner Gewalt stehen, anzuwenden, und sich vornemlich einen Anhang zu machen sucht, als wodurch die Mehrheit der Stimmen allenfalls zu erhalten ist: so fehlt es in den Democratien, wie die Menschen sind und immer waren, fast niemals an Intriguen, Cabalen, Factionen, oder gar bürgerlichen Kriegen. Ja! es fallen oft in denselben solche Ungerechtigkeiten und Grausamkeiten vor, als man unter dem Regiment eines einzigen, der zugleich ein Tyrann ist, kaum zu befürchten hat. So lange eine Democratie noch klein ist, und allenfalls aus Furcht für den Nachbarn genöthigt wird, zusammen zu halten, und das allgemeine Beste dem Privatvortheil vorzuziehen: so findet sich freylich in derselben noch Patriotismus und Vaterlandsliebe, welche aber bald wegfallen, wenn ein solcher Staat ein Uebergewicht über seine Nachbarn erhält, wenn er blühend und reich, und eben dadurch die Gleichheit der Mitglieder aufgehoben wird. Denn alsdann treffen alle gewöhnliche Folgen des Reichthums und der Ungleichheit ein; es entsteht Begierde zu herrschen, und andre zu unterdrücken; es entspinnen sich Feindschaften, Factionen, Bestechungen und Gewaltthätigkeiten, denen in einer andern Regierungsform leichter vorgebogen werden kann.

Aber vielleicht verdient eine gemischte Democratie den Vorzug vor einer blossen und unvermischten Aristocratie, oder einer uneingeschränkten Monarchie? Dieses zu untersuchen ist hier der Ort nicht, sondern es gehört in den Artikel: **Regierungsformen**, wo dieselben nach ihrem wahren Werth gegeneinander gehalten werden müssen.

Wenn in einer Democratie die Vornehmern sich des Regiments bemächtigen, so heißt man dieses eine **Oligarchie**, oder **Oligocratie**, (die Regierung weniger Personen,) und diese wird der rechtmäsigen Aristocratie entgegen gesetzt. Thut solches ein einziger, so nennten ihn die Griechen, die sehr für die Republicanische Verfassung eingenommen waren, einen **Tyrannen**; wiewohl sie auch manchmal von mehrern Tyrannen in einem Staat, welcher alsdann eine Oligocratie ist, zu reden pflegen; welches Wort aber heutiges Tages eine andre Bedeutung hat, die an gehörigem Ort zu suchen ist. Wenn in einer Democratie, und überhaupt in einem jeden Staat, alles so durcheinander geht, daß keine rechtmäsige Obrigkeiten da sind, oder sie doch kein Ansehen besitzen, sondern ein jeder, der Anhang und Gewalt hat, sich des Staates zu bemächtigen sucht, so wird dieses eine **Anarchie** genennt.

Daß in diesem Staat eine Democratie, in andern andre Regierungsformen sind, kommt blos von einem Zusammenfluß gewisser Umstände her, wodurch gerad eine gewisse Verfassung entstanden ist. Und so wie sich diese Umstände ändern, so entsteht auch eine andere Verfassung. Der römische Staat war unter den Königen eine, wiewol meistens gemässigte Monarchie; das Volk hatte noch einigen Antheil. Bey Vertreibung der Könige wurde er zu einer Aristocratie, und nach und nach zu einer Democratie, endlich aber wieder zu einer, und zwar uneingeschränkten Monarchie. Aus den kleinern griechischen Königreichen wurden nach der Zerstörung von Troja nach und nach Republiken. Und dieses beweißt zur Gnüge, daß nicht das Clima, wie einige gemeynt haben, die Ursache sey, warum hier diese, anderstwo aber eine andere Regierungsform Statt habe. Denn alle Arten von Regierungsformen finden sich unter allen Himmelsstrichen, und in einem und eben demselben Lande wechseln sie von Zeit zu Zeit ab. Soviel ist zwar wahr, daß bey Völkern, die noch nicht ganz aus dem Stande der Wildheit herausgetreten sind, wenn sie eine Regierungsform haben, dieselbe gemeiniglich democratisch ist, ihre Oberhäupter gewählt werden, und diese ohne Einstimmung des Volks nichts Wichtiges vornehmen dürfen. Ihre unstäte Lebensart, vermöge derselben sie die Freyheit über alles schätzen, ist hiervon die vornehmste Ursache. Sobald sie aber zu einiger Cultur gelangen, so vertragen sie sich mit einer jeden Regierungsform; daher dann auch unter den Völkern, die wir zwar noch Barbaren, aber keine Wilden mehr nennen, weil sie doch etwas mehr Cultur, als diese haben, sowohl Monarchien als Republiken, wiewohl die erstern häufiger gefunden werden. Der Unterschied zwischen Norden und Süden trägt hierzu nichts bey. (1)

Democritiker. Obgleich von einer democritischen Secte die Geschichte der Weltweisheit selten spricht; die von neuern geschriebene gar nicht: so nennt doch **Cicero** Democritiker. Und schwerlich wird ein Mann von **Democrits** grossen Ruhm, dem man sogar, gleich **Pythagoras** und andern ausserordentlichen Männern, Wunderdinge anzudichten, gut gefunden hat, ohne Nachbeter geblieben seyn. Weil aber er vom Sitze der Philosophie und Geschichte entfernt lebte, sein System unter den Philosophen sowohl, als **Orthodoxen** manchen Widerspruch fand: nannte man unter seinen Schülern nur die sich durch besondere Meynungen auszeichneten; die andern riß der Strom der Vergessenheit mit sich. **Democrit**, einer der größten Männer des Alterthums, über viele Vorurtheile seines Zeitalters erhaben, und was das merkwürdigste ist, Beobachter der Natur im Einzelnen, war **Leucipps** Schüler. Um die achtzigste **Olympiade** wurde er in **Abdera**, durch die Einfalt seiner Einwohner das Schöppenstedt der Griechen, gebohren. Die Bewunderung der Folgezeiten ließ ihn, wie **Pythagoras**, **Orpheus** und andere vorzüglich nach Aegypten, und weil auch dies nicht genug schien, zu den **Gymnosophisten** nach **Indien** reisen; allein die Critik findet dies zu glauben nicht Beweise genug. Auch ließ diese Bewunderung ihn, ausser **Leucipp**, noch **Anaxagoras**, **Socrates** und einen **Pythagoräer** zu Lehrern haben. Natürlich mußte einen solchen Mann, nach der Zurückkunft sein Vaterland ausserordentlich ehren; er, aus Liebe zur **Speculation** und Weisheit allen Ehren entsagen; sich auf der einen Seite mit Naturbeobachtungen beschäftigen; auf der andern um desto ungestöhrter nachdenken zu können, sich selbst des Gesichtes berauben; seinen Landsleuten verrückt scheinen, und **Hippocrat** zur Heilung herbeygerufen werden. Von allen Nachrichten aus seinem Leben ist keine gewisser, als daß er im hohen Alter starb, und viele Schriften hinterließ. Von seinen Meynungen ist uns fast nichts, als was die Entstehung und Natur der Welt, nebst den darinn enthaltenen Wesen und die Sitten betrift, aufbehalten. Der Denkungsart seines Zeitalters gemäs, beschäftigte er sich vorzüglich mit der erstern.

In Ansehung der Natur lehrte er: nicht alles könne entstanden seyn, weil aus Nichts nichts werde; folg-

lich müsse man gewisse ewige Wesen annehmen. Wären die Körper ins unendliche theilbar: so würden sie endlich in Nichts aufgelöset werden. Es giebt folglich gewisse nicht weiter theilbare Körperchen, eben darum auch ewig und unvergänglich; und diese sind auf der einen Seite jene ewige Wesen. Sie alle sind wesentlich einerley, nur durch Figur und Schwere verschieden; ersteres, weil jeder Theil des soliden und ausgedehnten, mit jedem andern wesentlich derselbe ist; letzteres, weil jeder Körper Ausdehnung und Figur haben muß. Dieser Körperchen ist eine unbestimmbar grosse, unendliche Menge, hätte ihre Zahl Gränzen: so würde es der Natur an Stof zu ihren endlosen Producten fehlen. Auch ihre Figuren haben unendliche Verschiedenheiten; sie sind eckigt, hackigt, zackigt u. s. w. damit auch in den Verschiedenheiten der Dinge die Natur nicht verengt werde. Wärme, Kälte, Farbe, Geruch, Geschmack, nebst den übrigen empfindbaren Eigenschaften, kommen diesen Körperchen wegen ihrer Untheilbarkeit, nach Leucipp Atomen genannt, nicht zu. Diese Sätze sind alle Leucippisch, nur in den Beweisen wich Democrit hie und da ab.

Einen Platz müssen die Atomen nothwendig haben; und das ist der gleichfalls unendliche leere Raum, das zweyte ewige Wesen Democrits. In ihm befinden sich alle Atomen, so daß sie einander berühren, sich aber doch, wegen ihrer steten, gleichfalls ewigen Bewegung, nicht in eine feste Masse vereinigen können. Im unendlichen giebt es kein oben, unten, rechts, links; dennoch bewegen sich die Atomen in schiefer Richtung. Ein sichtbarer Widerspruch! Die Ursache der Bewegung glaubte Democrit dadurch hinlänglich anzugeben, daß sie ewig sey, und das ewige keiner Ursache bedürfe; von der Schiefe führte er gar keinen Grund an. Diese Atomen, und diese Bewegung, sind Entstehungsgründe aller Dinge; und dies alles ist nichts geringers, als eine unendliche Zahl abwechselnd entstehender und vergehender Welten, so daß doch immer zugleich eine unendliche Menge vorhanden ist. Unendlich nahm Democrit wohl nicht in strenger oder genau überlegter Bedeutung, weil sonst ihm der Widerspruch aufgefallen seyn müßte.

Diese Welten aber sind theils von einander verschieden, indem es ihrer giebt, die keine Menschen noch Thiere enthalten, theils aber auch vollkommen gleich, in einigen sind sogar auch Democrite. Sie sind nicht beseelt; die das Gegentheil sagende Autorität ist theils verdorben, theils an sich nicht von grossem Belange. Die Gründe dieses Systems sind bis hieher meistens ohne Beweis, blos darum so gelegt, weil es der Zweck alles ohne bewegende Ursache, durch Zufall entstehen zu lassen, so erforderte. Es ist also ein höchstens mögliches, im geringsten nicht wahrscheinliches System, welches gegen die ersten Grundsätze der Vernunft offenbar fehlt.

Es entsteht und vergeht eigentlich nichts; was wir sich so verändern sehen, muß demnach blos seine äussere Gestalt verändern. So entsteht eine Substanz, wenn vorher getrennte Atomen sich vereinigen, vergeht, wenn vereinigte sich trennen, wird verändert, wenn sie eine andere Ordnung, Stellung, Lage unter sich bekommen. Sogar alle Ordnung und Lage der Atomen gegen einander sind die Principien aller Verschiedenheiten in den Dingen. Hier war der Hauptbeweis zu führen, daß diese allein zur unendlichen Mannichfaltigkeit der Dinge zureichen, den aber Democrit freylich nicht führen konnte.

Wie aber entsteht aus den Atomen eine oder mehrere Welten? Nach den Gesetzen der Nothwendigkeit, das ist, durch die Folgen der Bewegungen. Diese nannte er auch Fatum. Ueber das eigentliche, wie aber, haben uns die Alten keine Berichte hinterlassen; wahrscheinlich indessen nahm er seines Lehrers Erklärungsart an. Ueber die Natur der vier Elemente, vorzüglich des Feuers, sind uns einige Nachrichten zugekommen. Das Feuer besteht, wegen seiner Beweglichkeit, aus runden Atomen. Die Würkungen dieses sowohl, als der übrigen Elemente müßte er nothwendig hieraus abzuleiten suchen; vermuthlich, wie nach ihm Plato, durch ihre Figuren. Zuverläßige Nachrichten fehlen gänzlich.

Aus diesen runden Atomen bestehen auch der Thiere Seelen. Durch zwey Stücke nemlich unterscheidet sich das lebende vom leblosen; Bewegung und Empfindung. Die Seele ist folglich Feuer und ein warmes Wesen; denn die runden Atomen können am leichtesten alles durchdringen, und durch ihre eigene Bewegung bewegen. Daraus folgt, daß Empfindsvermögen und Denkkraft nicht wesentlich verschieden sind. Er ist also im eigentlichen Verstande Materialist, der nicht nur die Materie denken, sondern an sich, ohne gewisse Verbindung nicht einmal denken läßt. Ausser dem Feuer bedarf die Seele zu ihren mancherley Verrichtungen noch anderer Elemente. Gleiches wird nur durch gleiches erkannt; folglich um alles empfinden zu können, muß die Seele auch Theile der andern Elemente in sich schliessen. Das Sehen nemlich geschieht durchs Wasser, weil im Auge viel Feuchtigkeit ist und das Hören durch die Luft. Wir sehen dadurch, daß uns Bilder in die Augen fallen; diese Bilder aber sind Ausflüsse aus allen vorhandenen Körpern, in der ganzen Luft herumfliegend, und sich auf dem wässerigen Auge abdruckend. Hier sieht man gänzlichen Mangel anatomischer Kenntnisse; also mag es wohl mit den von ihm gerühmten anatomischen Untersuchungen nicht sehr zuverläßig stehen. Das Hören aber entsteht dadurch, daß die Luft in einerleyartig gebildete Theilchen zersprengt wird, und diese mit den aus dem Munde kommenden Theilchen sich zugleich fortwälzen. Dieses dunkeln Ausspruchs Sinn mag etwa folgender gewesen seyn: Jeder Ton ist bewegte Luft, und jeder Ton hat seine eigene Figur der Atomen. Im Sprechen nun gehen gewisse Atomen aus dem Munde, diese theilen die äussere Luft in gleiche Partikeln, und diese wälzen sich fort bis zum Ohre des Hörenden. Eben diese Bilder sind auch der Denkkraft Gegenstände, sobald sie nicht von aussen kommen, hort alles Denken auf. Auch die Träume erklären sich durch sie. Wenn man das Wasser bewegt, dauern die Bewegungen noch eine Weile nach dem ersten Stosse fort. Eben so hindert nichts Bewegungen, Eindrücke von aussen zu den träumenden Seelen von solchen Dingen zu gelangen, die ihre Ausflüsse von sich schicken. Diese lassen sich des Nachts eher, als des Tages empfinden, weil sie des Tages mehr zerstreut, des Nachts wegen ruhiger und stillerer Luft länger beysammen gehalten werden. Sie erregen auch leichter Empfindung, weil geringe Veränderungen des Nachts eher, als des Tages gewahr genommen werden. Wahres, Scharfsinniges und Neues hat diese Erklärung allerdings.

Aus dieser Theorie folgt, daß die Seele, als mit dem Körper entstehend, auch ganz durch ihn ausgebreitet ist; nur in dieser Vereinigung besteht, daher auch mit dem Körper vergeht. Ferner, daß alle Kör-

per, auch Pflanzen, leblose Dinge, auch todte Körper nicht ganz ohne Leben sind, weil sie einige Wärme enthalten. Von Entstehung der Thiere, der Art wie sie beseelt werden und ähnlichen Gegenständen, sind keine Nachrichten zu uns gekommen.

Auch über Entstehung der Künste und Cultur philosophirte Democrit scharfsinnig. Von der Schwalbe haben wir das Bauen, von der Spinne das Weben, vom Schwan und andern Sangvögeln Musik durch Nachahmung gelernt.

Daß er von der Gottheit nichts befriedigendes sagen konnte, ergiebt sein ganzes System. Doch diese wichtige Lehre nicht ganz vorbey zu gehen; zu zeigen, woher die Menschen den Begriff von Gott erhalten haben, entwarf er folgende Theologie. Die Urwesen und denkenden Substanzen sind göttlicher Natur; ein schon von der Fabel angenommener Begriff! Ausserdem entstehen in der Luft sehr grosse menschenähnliche Gestalten, durch der Atomen ungefähren Zusammenfluß. Sie sind erstaunlich groß, so daß sie eine ganze Welt umstossen könnten, und besitzen dabey Leben und Denkkraft; offenbaren sich durch Wunderzeichen und Prophezeihungen, und sind theils gut, theils böse, daher auch durch diese zwiefachen Einflüsse kennbar. Ausserdem haben auch Bliz, Donner und Mondfinsternisse die Menschen auf den Begriff der Gottheit geleitet. Ewig aber sind alle diese Wesen nicht. An den Einfluß der Gottheit auf Weltbildung, Weltregierung, dachte Democrit nicht, behielt den Volksbegriff bey, wie ihn auch vor ihm die Philosophen noch aus Betrachtung des zweckmäßigen und geordneten in der Welt noch nicht erhöht hatten. Er dachte also atheistisch aus Unwissenheit.

Die Lehre von dem blossen Scheinwesen der Eigenschaften zweyten Ranges zu befestigen, behauptete er, die Materie habe keine von allen uns nur durch die Sinne allein bekannten Beschaffenheiten, als welche alle blosser Schein sind. Honig scheint einigen süß, andern bitter; also ist es an sich keines von beyden. Eben dies gilt auch von den übrigen empfindbaren Beschaffenheiten; also richtet sich alle solche Kenntniß nach unsers Körpers jedesmaliger Beschaffenheit. Es giebt daher zwo Erkenntnißquellen, eine helle und eine dunkle; zur leztern gehören alle Sinne, zur erstern der Verstand. In der Hitze dieser Betrachtungen druckte er sich manchmal aus, als ob alle Erkenntniß der Wahrheit unmöglich sey, und das gab hernach Anlaß ihn, nebst andern eben so unschuldigen, den Skeptikern beyzuzählen. So wahr und scharfsinnig diese Betrachtungen sind: so sehr muß man sich wundern, daß ihr Urheber vom Ursprunge der Welt so grob denken konnte. Allein die Uebersehung der Ordnung im Universum erforderte mehrere und öfter wiederholte Betrachtung.

Auch über die Sitten dachte Democrit folgendergestalt: Der Zweck aller Handlungen ist Zufriedenheit, das ist, ein ruhiger Gemüthszustand, ohne unangenehme Leidenschaften. Für die Seele muß man daher auch mehr als den Leib sorgen; vorzüglich dadurch, daß man eine gewisse Mittelstrasse zu halten suche, weil aus dem zu viel, so gut als dem zu wenig unangenehme Leidenschaften entspringen. Schändlich und rühmlich sind die Handlungen nicht von Natur, sondern durch Gesetze und bürgerliche Einrichtungen. In gewissem Verstande ist dieser Satz allerdings wahr; welchen Democrit vor Augen hatte, läßt sich nicht genau bestimmen.

In Anlage und den Gründen des Systems hat Democrit nicht viel Verdienst; das meiste hatte schon sein Lehrer gesagt. In einzelnen Sätzen, Beobachtungen, scharfsinnigen Gedanken muß sein größter Ruhm bestanden haben, und nach deren Verluste erscheint er uns freylich kleiner als ihn die Alten schildern.

Unter vielen seiner Schüler werden vorzüglich Protagoras und Diagoras genannt; ersterer gieng zum Skepticismus über, lezterer war als Atheist berühmt: beyde nicht als Verbesserer des Hauptgebäudes; daher auch hier weiter nicht zu berühren. (17)

Demoiselle, als Titel betrachtet, s. **Mademoiselle.**

Demoiselle, (*Poire de*) s. **Jungfernbirn.**

Demoiselle, s. **Handramme.**

Demoiselle. Der Name einer Papiersorte, so in Frankreich aus abgenuzten Schiffstauen und Fischernetzen bereitet, auch eine braune oder fahlröthliche Farbe hat. Die feinere Sorte demoiselle mince ist weißgelb, oder zimmetfarbig; die gröbere Sorte oder demoiselle forte, fällt mehr ins Dunkelbraune. (19)

Demoiselle, (Baukunst) wird bey den Dachdeckern eine Art Kappfenster *) genennt, deren Dachfläche sich gegen dem Hauptdach neiget, daß man zwischen solchen eine Kehle erhält. Es wird solches mit vollem Dache gedeckt, ausgenommen gegen den Winkel a, woselbst man eine kurze Rinne anfugen muß, oder eine Kehle, die deren Stelle vertritt. Auf den Ziegeldächern macht man diese Rinne von Preißziegeln, welche das Wasser auf beyden Seiten gießen. Bey den Schifferdächern ist diese Rinne mehrentheils von Bley; sowohl das volle Dach, als das vom Dachfenster stossen in diese Rinne, vermöge eines kleinen Randes, der zween Zolle überspringt. (18)

Demoiselles. Die französische Benennung der Libellen oder **Wasserjüngfern.** (24)

Demolaus, (*Pap. E. A.*) s. **Chineser, bunter.**

Demolion, (*Pap. Eq. Ach.* Cram. pap. ex. VIII. t. 89. f. A. B.) Dieser **griechische Ritter**, ein **Tagschmetterling** aus Java, ist schwarz, und hat fast die Grösse des *Machaon.* Von der Spitze zieht durch alle Flügel bis an den Hinterleib ein grünes Fleckenband, an dem die Flecken auf den Vorderflügeln kleiner, getrennter, auf den Hinterflügeln grösser und zusammenhängender sind. Die Hinterflügel sind gezähnt, der dritte Zahn von hinten geht in einen am Ende zugerundetem Schwanz aus. Hinter dem Rand liegt eine Reihe grüner Mondflecken: unten sind die Flügel auch schwarz, und haben das grüne Fleckenband. Von der Mitte der Vorderflügel ziehen grüne Streifen gegen die Wurzel. Hinter dem Rand der Hinterflügel liegen stärkere grüne Mondflecken, mit einer andern Reihe blauer Flecken, und darzwischen liegenden rothpunctirten Adern. Die Farbe an der Wurzel ist grün.

Demoliren, *Démonter* (Bauk.) Diese Kunstwörter gebrauchen die Werkleute bey dem Bauen, unter gleicher Bedeutung, und verstehen darunter das Abheben und Niederreissen, auch Zerstöhren der alten Gebäude, oder anderer Werke. So leicht man dieses ins Werk zu setzen halten sollte, so vielen Schwierigkeiten ist es öfters unterworfen, — wenn man entweder nicht, wie man will, dem Gebäude beykommen kann, oder aber die Verbindung sehr gut ist. — Diese Schwierigkeiten hat man bisher in Abhebung der alten Thürme und Mauern gefunden, welche sich mit Stahl und Eisen oft nicht gewinnen lassen, solche mit Pulver zu zersprengen, aber wenn noch andere Gebäude in der Nähe nicht allemal

*) s. Tafel bürgerl. Baukunst, Fig. 186.

zu wagen ist, mit Sägen aber die Mauern auseinander zu bringen, wird, wo nicht zuweilen ohnmöglich, doch meistens zu schwer oder zu kostbar. Die von den alten Römern und Gothen übrig gebliebene Gebäude, sind selten auf eine andere Weise zertrennt angetroffen worden, als durch Erdbeben, das Schießpulver und die Elasticität der Wurzeln der Bäume. Die ungeheuren egyptischen Pyramiden sind dadurch zu Grunde gegangen, daß ihre Verbindung durch die in den Fugen des Gemäuers gewachsene Bäume, und der Elasticität der Wurzeln derselben gehoben, und das Mauerwerk auseinander gesprengt worden, wie solches noch hie und da an denen Stadt- und Grabenmauern, aus welchen Bäume wachsen, ersehen werden kann. Das Schießpulver übet bey Sprengung der Gebäude so grosse Gewalt aus, daß man sich vor dem Gebrauch desselben zu Zerstöhrung alter Thürme und Mauern fürchtet, bey denen andere Gebäude in der Nähe stehen. Man hat sich auch würklich davor zu fürchten Ursach, wenn man den Gebrauch davon, nach der gewöhnlichen Art macht, und dessen Gewalt nicht zu vermindern weiß. Ich habe in Berlin die Ställe vor die Gens d'armes, welche auf dem deutschen Markt um die böhmisch und deutsche Kirche gestanden, ohne die mindesten Beschädigung der benachbarten Gebäude oder Kirchen mit Pulver sprengen gesehen. — Ich habe zu Halle in Schwaben das Widerlager einer Hängbrücke, ohne dasselbe vorhero abzuheben, das Gewölb eines Thorthurms; ja gar den Schlußstein aus dem Gewölb eines darauf ruhenden Kirchthurms in einem benachbarten fürstlichen Flecken mit Pulver sprengen lassen, ohne daß ein oder der andere Theil den geringsten Schaden dardurch erlitten. Es kommt alles an 1) auf eine der Grösse des Widerstandes, proportionirte Ladung mit Pulver; 2) daß nicht der ganze Thurm oder Mauer auf einmal, sondern ein Theil nach dem andern gesprengt werde; 3) daß das Pulver an dem Ort angebracht werde, wo es weder ausreissen, noch das Gebäude allzusehr erschüttern kann; 4) daß solches dergestalt in den zu sprengenden Theil gebracht werde, daß derjenige Theil nicht in die Höhe getrieben, sondern nur zerrissen werde, und an denjenigen Ort falle, wo man es verlangt — und kein Schaden verursacht wird. So können bey einem alten Thurm eines Stadtthors die Mauern der Stockwerke eine nach der andern, von Etage zu Etage also gesprengt und abgehoben werden, daß der gesprengte Theil allemal inwendig in den Thurm in das Gewölbe fällt. Bey durchaus gemauerten Mauerwerk können auf solche Art die Gebäude so sicher, als auf irgend eine andere abgehoben werden, wenn man nur mit dem Pulver wohl umzugehen, und solches nach erwähnten Erfordernissen zu behandeln weiß. Ist aber das Mauerwerk innen nicht mit Mörtel ausgemauert, sondern mit blos Steinen ausgefüllt, dergleichen Art Mauern und Thürme man viel antrift, so ist die Zuflucht zur Würkung der Elasticität des Holzes zu nehmen. Ein Thorthurm der Fürstlich Hohenlohischen Residenzstadt Oehringen, der an der einen Seite an einer steinernen Brucken, auf der andern an der Strassen, auf der dritten an einer Mühle und Stadtmauer, auf der vierten an einem Beckerhaus und Stadtmauer dichte anstund, sollte mit Schonung der beyden Häuser zu Erhaltung der freyen Aussicht, so abgehoben werden, daß die Passage, welche ohnentbehrlich war, dardurch weder benommen, noch gefährlich gemacht wurde. Der Fuß des Thurms war mit einem Tonnengewölbe von Sandsteinen geschlossen, die Vierecke mit großen Sandquader, die Zwischenmauer aber mit Kalk und Heuchelsteinen, wechselsweise vor Haupt so aufgeführt, daß zwischen beyden Häuptern der Raum ohne Mörtel blos mit kleinen Steinchen ausgefüllt war. Ich ließ von Tannen, Fichten und Haselstauden-Holz, theils aus dem Holz der Rinden des Baumes einige 1000 Keile von verschiedener Grösse machen, sie trocknen, ohne jedoch solche zu dörren, und in jeden nach der Länge eine Oefnung von ½ Zoll im Diameter bohren. Es wurde also 3 bis 4 Fuß herunter, mit dem Zweyspitz Dazen in die Fugen gehauen, und die kurz zuvor wohl genäßte Keile in solche getrieben, darauf aber mit dem Nässen noch etwas fortgefahren. Die trockne Keile, welche sich zusammen gezogen, und mit Gewalt in die Oefnungen getrieben worden waren, dehnten sich von der Feuchtigkeit los, das alsdenn das Gemäuer ohne Mühe voneinander zu trennen war. Auf solche Art wurde der 60 Fuß hohe Thurn ohne Schaden der benachbarten Häuser, ohne Sistirung der Passage in 14 Tagen glücklich abgehoben. (18)

Demolitorium interdictum, findet alsdann Statt, wann ich einem andern, welcher einen neuen Bau zu meinem Nachtheil unternimmt, von demselben abzustehen, auf rechtmässige Weise gerichtlich oder aussergerichtlich angekündigt habe, und er dessen ungehindert, und ohne mir deswegen eine Caution zu leisten, in dem neuen Bau fortfährt; wider den Nuntiaten selbst kann ich in diesem Fall dahin klagen, daß er alles, was er nach geschehener Nuntiation weiters gebaut hat, auf seine eigene Kosten wieder abbaue und einreisse; wider den Erben des Nuntiaten aber oder einen andern Nachfolger desselben nur dahin, daß er es geschehen lasse, daß der Nuntiant das weiters Gebaute wieder einreisse, was vor der Nuntiation gebaut worden ist, dessen Einreissung kann der Nuntiant nicht verlangen, aber alles dessen, was nachher gebaut worden ist, wann nicht der Nuntiat eine Caution geleistet hat, daß er in dem Fall, wann er kein Recht zu bauen haben sollte, den ganzen Bau wieder einreissen wollte. Weil also der Nuntiant im Fall er sich dieses Interdictum bedient, beweisen muß, was erst nach geschehener Nuntiation gebaut worden, so erfordert die Vorsicht, daß er gleich bey der Nuntiation sich hierauf gefaßt mache, und einen glaubwürdigen Riß von dem, was gebaut worden, verfertigen lasse, oder andere Beweismittel in Bereitschaft halte. Wann die Nuntiation nur aussergerichtlich geschah, konnte der Nuntiat nach dem römischen Recht immer im Bau fortfahren, wann er vorgedachte Caution de demoliendo leistete. Geschah aber die Nuntiation gerichtlich, so mußte der Bau eingestellt werden, und die Caution wurde nicht zugelassen, ausgenommen wann die Hauptsache in drey Monaten nicht entschieden werden konnte. Heut zu Tag, wann eine Nuntiation gerichtlich geschieht, wird gleich ein Augenschein durch Kunstverständige erkannt; wird der Widerspruch des Nuntianten gegründet befunden, so wird dem Nuntiaten der Bau sogleich untersagt; wird er ganz ungegründet befunden, so wird dem Nuntiaten erlaubt, mit seinem Bau fortzufahren, ist weder das eine noch das andere liquid, so wird nach dem Ermessen des Richters bald gegen Leistung der Caution de demoliendo mit Vorbehalt der Rechte eines jeden andern in Petitorio die Fortsetzung des Baues gestattet, bald wann des Nuntianten Recht

sehr wahrscheinlich ist, und er von Fortsetzung des Baues unersetzlichen Schaden zu befürchten hat, wird das weitere Bauen untersagt. (38)

Demonstration. Wenn man einen Satz aus Gründen, d. i. aus andern bekannteren Wahrheiten, herleitet, so beweiset man ihn. Aus bekannteren Wahrheiten heisset es, weil, wenn das Gegentheil geschiehet, nicht ein Beweis geführet, sondern petitio principii begangen wird. Z. E. wer den Satz, daß ein rechtwinklichtes Viereck ausgerechnet wird, wenn man die Grundlinie in die Höhe multipliciret, daraus beweisen will, weil es durch die Diagonallinie in zwey gleiche Dreyecke zerleget wird, deren jedes man ausrechnet, wenn man die halbe Grundlinie, die in beyden einerley ist, in die Höhe, die abermals in beyden einerley ist, multipliciret, die man also beyde zugleich, und mit ihnen das ganze rechtwinklichte Viereck ausrechnet, wenn man die ganze Grundlinie in die Höhe multipliciret; der setzet voraus, man finde den Inhalt des Triangels auf die beschriebene Weise, und das kann er nicht wissen als daraus, daß der Triangel das halbe Rectangel ist und der Inhalt des ganzen Rectangels durch die Multiplication der ganzen Grundlinie in der Höhe gefunden wird. Er beweiset also seinen Satz aus einem vermeynten Grunde, der den Satz selbst voraussetzet, und daher zum Beweise nichts tauget. Herleiten heisset einen Satz als Conclusion aus andern als Prämissen durch einen richtigen Schluß oder mehrere gehörig zusammengehängte Schlüsse folgern. Richtig müssen die Schlüsse seyn, sonst folgt der Hintersatz nicht aus den Vordersätzen, und die Wahrheit dieser kommt jenen nicht zu statten. (s. Schluß.) Man braucht mehrere zusammengehängte, wenn in dem Schlusse, der den Hauptsatz zur Conclusion hat, ein oder der andere Vordersatz noch nicht klar genug ist, also durch einen neuen Schluß bestätigt werden muß, (s. Concatenirt.) und man siehet von weitem, daß, wofern nicht der zweyte grade das darthut, was im ersten noch nicht klar genug war, der zweyte überflüssig ist und zu nichts dienet. Deswegen sind gehörig zusammengehängte Schlüsse, d. i. solche gefodert worden, deren einer genau den Vordersatz des andern zur Conclusion hat.

Das gesagte müssen alle Beweise, wie sie sich sonst noch unterscheiden mögen, an sich haben; jedesmal nämlich muß man seinen Satz durch richtige und wohl aneinander gehängte Schlüsse aus Vordersätzen herausbringen, die man vor sich selbst, nicht jenem zu gefallen, vor Wahrheiten erkennet. Man kann nun sagen: so wahr die Gründe sind, so wahr ist auch der aus ihnen hergeleitete Satz. Sind also die Gründe völlig gewiß und unbezweifelt, so ist auch der Satz völlig gewiß und unbezweifelt; lässet sich gegen jene noch eins und das andere einwenden, so treffen die Einwendungen auch diesen mit. Der völlige Ueberzeugung gewährende Beweis, dessen Gründe also ganz gewiß und ausser allem Zweifel sind, heisset **Demonstration**; doch noch im weitläuftigern Verstande. Denn die Gewißheit der Gründe hat mehr als eine Quelle. Einige sind so klar und offenbar, daß man auf den Menschenverstand Verzicht thun muß, wenn man sie läugnen will; andre beruhen auf dem Zeugnisse Gottes, geben also jenen an Gewißheit nichts nach, können aber wohl allen unsern Verstand und Begriff übersteigen. Jene sind vor sich evidente natürliche, diese sind Glaubensgründe. Im engeren Verstande heisset nun demonstriren einen Satz aus ganz evidenten Gründen durch richtige Schlüsse herleiten.

Wenn von zweyen entgegen gesetzten Sätzen einer falsch ist, so ist der andre wahr. Wer also die Wahrheit eines Satzes darthun will, hat zwey Wege vor sich. Einmal nämlich kann er geradezu die Wahrheit des Satzes selbst beweisen, das andremal die Falschheit des entgegen gesetzten, welches letztere geschiehet, wenn er daraus etwas offenbar absurdes richtig folgert; denn ein Satz ist gewiß falsch, wenn er falsche Folgen hat. Im ersten Falle heisset es eine **directe**, im andern eine **indirecte** oder **apagogische Demonstration**. Wem diese Sachen noch nicht bekannt sind, dessen Begriffe werden deutlicher werden, wenn er folgende Beyspiele betrachtet. Daß die drey Winkel eines Triangels zusammen 180 Grade ausmachen, kann direct also bewiesen werden.

Man verlängre eine Seite *) z. E. CA nach d und ziehe durch A mit CB parallel die Linie Ae. Nun:

I. B und b sind Wechselwinkel zwischen zweyen Parallelen. Alle Wechselwinkel zwischen zweyen Parallelen sind einander gleich. Also B = b.

II. C und c sind ein äusserer und ein innerer Winkel an zweyen von einer dritten geschnittenen Parallele.

Alle solche äussere und innere Winkel sind gleich. Also C = c.

III. A im Triangel und A unter den dreyen Winkeln A, b, c, ist eine und dieselbe Sache.

Eine und dieselbe Sache ist sich selber gleich.

Also A im Triangel = A unter den dreyen A, b, c.

IV. Das erste hier B gleich dem ersten dort b; ferner das andre C = c, und das dritte A = A (I. II. III.)

Wenn das erste hier dem ersten dort, das zweyte dem zweyten, das dritte dem dritten gleich ist; so ist auch die Summe aller hier der Summe aller dort gleich.

Also die Summe B + C + A = der Summe b + c + A.

V. B + C + A = b + c + A (IV.)

Aber b + c + A sind die Winkel die über einer graden Linie um einen Punkt herum stehen.

Also B + C + A gleich den Winkeln die über einer graden Linie um einen Punkt herum stehen.

VI. B + C + A gleich den Winkeln die über einer graden Linie um einen Punkt herum stehen (V.)

Diese Winkel aber halten zusammen 180 Grade.

Also B + C + A = 180 Graden.

Ehe die Aufmerksamkeit des Lesers dieses Beyspiel verlässet, wird ihm dienen folgendes davon zu bemerken. So siehet eine ganz ausführlich gedachte directe Demonstration aus. Wenn man sie schreibet, so lässet man alles dasjenige weg, was dem, der über die Sache nachdenkt, von sich selbst einfällt, zur Vorsorge aber allegirt man die Stellen, wo die ausgelassene Sätze stehen. Z. E. man schreibt nur folgendes:

B = b (§—); C = c (§—). Also B + C + A = b + c + A (§—) = 180 Graden (§—).

Die Demonstration bestehet also aus wirklichen Schlüssen, welche nur derjenige verkennet, der den geschriebenen Auszug aus der Demonstration vor die Demonstration selbst ansiehet. Sie ist daher eben die Denkungsart, die bey der natürlichen Folge der Gedanken statt hat, (s. Gedanken-Folge) und wenn der Demonstrator seine Schlüsse deutlich mit Bewußtseyn jedes darein einschlagenden Satzes denket, da man gewöhnlich solche undeutlich d. i. ohne alle Sätze zu bemerken, woraus sie bestehen, denket; so muß uns

*) s. Geometrische Tafel. Fig. 21.

das eben so wenig befremden, als daß derjenige, der auf einem vom Zimmermann aufgeschlagenen Gebälke gehet, zusiehet, wo er hintritt, da ein andrer der auf dem gedielten Stubenboden gehet, nicht nöthig hat auf seine Schritte acht zu geben. Jeder Untersatz dieser Schlüsse ist anfangs etwas von dem, was der Fall voraussetzet, wovon man redet, wie in I. II. III.; alsdenn, wenn dieses erschöpft ist, entweder der Hintersatz des vorhergehenden, wie in V. VI.; oder mehrere zusammengezogene vorhergehende Hintersätze, wie IV. und hierdurch hängen die Schlüsse gehörig aneinander. Die Obersätze sind jedesmal vor sich klar, oder im vorhergehenden erwiesen, und solchergestalt sind alle Vordersätze evident. In Ansehung der ersten Untersätze, von welchen kaum gesprochen worden, verdient noch folgendes eine Anmerkung. Oefters, wenn das, was der Fall voraussetzt, allein betrachtet wird, fällt nichts in die Augen, woraus der Anfang zu einem Schlusse gemacht werden könnte. Z. B. in unserem Exempel lehrt mich das, was der Fall selbst voraussetzet, nichts, als daß A, B, C, jeder ein Winkel im Triangel sey. Wenn ich es dabey lasse, kann ich nichts daraus schliessen. In solchen Umständen frage ich mich gleichsam selbst; wenn der vorausgesetzte Fall statt hat, z. B. wenn die Figur ein Dreyeck ist, und A, B, C dessen Winkel sind; was lässet sich sicherlich alsdenn allezeit thun? Ich antworte mir, (unter andern, denn ich werde nicht bey dem ersten Anblicke gleich den rechten Weg zum Ausgang treffen, muß also mehreres versuchen, welches ich, Weitläuftigkeit zu vermeiden, vorbeygehe:) Ich kann jede gerade Linie nach jeder Seite verlängern; ich kann mit jeder geraden Linie durch jeden Punkt eine Parallellinie ziehen u. s. w. Nun setze ich, was immer geschehen kann, seye denn hier geschehen, CA seye z. E. nach d verlängert; Ae seye aus A mit CB parallel gezogen u. s. w. und versuche, aus welchen dergleichen Annahmen sich diejenigen ersten Untersätze machen lassen, die ich aus den Voraussetzungen des Falles selbst nicht unmittelbar machen konnte. Bey welchen der Versuch gelinget, die machen zusammen dasjenige aus, was man die **Vorbereitung zum Beweise** (*praeparatio ad demonstrationem*) nennt. Manchmal gelinget der Versuch bey mehreren, wie denn den in der Geometrie bewanderten Lesern eine andre Vorbereitung bekannt seyn wird, die man im vorhabenden Exempel gemeiniglich zu machen pfleget. Je mehrere dergleichen möglich sind, je leichter sich eine davon entdecken lässet. Weil ich dem Leser ein ausführliches Exempel einer ganz auseinander gesetzten Demonstration vorlegen wollte; so habe ich auch die Vorbereitung vor demselben hergehen lassen.

Nunmehr soll ein desto mehr abgekürztes Beyspiel einer apagogischen Demonstration von dem Satze folgen: wenn eine grade Linie ON *) den Kreis in M berühret, so stehet der in den Berührungspunkt gezogene Halbmesser AM auf ihr senkrecht. Man nehme das Gegentheil an, oder AM seye nicht senkrecht auf ON. Weil denn doch auf jede Linie aus jedem Punkte ein Perpendikel gezogen werden kann; so muß eine andre von AM unterschiedene aus A gezogene Linie auf ON senkrecht stehen. Man ziehe sie sich selbst, wie man sie haben will, z. B. AN. Man muß also nun behaupten, ANM sey ein bey N rechtwinklichter Triangel; AM seye folglich seine Hypotheuse, daher grösser als AN. Weil nun AL=AN; so muß auch AL, der Theil, grösser als AN, das ganze seyn, welches abgeschmackt ist. Daß diese Beweise eben so überzeugend sind, als jene, ist oben schon dargethan worden; daß aber die Conclusion unwidersprechlicher Weise absurd seyn müsse, darf nicht erst erinnert werden, weil darauf eben die Falschheit des angenommenen, und daher die Wahrheit des Gegensatzes beruhet.

(* s. Trigonom. Tafel, Fig. 2.

Es ist in der Mathematik üblich, daß man an das Ende der directen Demonstration, die Buchstaben: W. z. E. oder im Lateinischen: q. e. d; an das Ende der apagogischen aber: W. A. i, oder im Lateinischen q. e. a. zu setzen pfleget. Jene bedeuten: welches zu erweisen, quod erat demonstrandum, diese bedeuten: welches abgeschmackt ist, quod est absurdum, und vertretten die Stelle des Dixi, womit der Redner seine Rede zu beschliessen pfleget.

Wir haben die Eintheilung der Demonstrationen erwogen, die sich auf den Unterschied der innerlichen Einrichtung derselben selbst gründet. In der Vernunftlehre erwehnet man noch andre Eintheilungen, die weniger erheblich sind. Die erste beruhet blos auf der Ordnung des Vortrages, die andre auf den verschiedenen Gattungen der Gründe. Was die erste betrift, so können die Schlüsse eines directen Beweises in der Ordnung vorgetragen werden, wie in dem obigen Exempel geschehen, d. i. daß man den Anfang mit den Untersätzen macht, die man aus den Voraussetzungen des vorhabenden Falles nimmt, und mit dem Satze aufhöret, den man erweisen sollte; man kann auch die Ordnung umwenden, d. i. erst den 6ten, hernach den 5ten, denn den 4ten, nach ihm den 3ten, endlich den 2ten und zuletzt den 1ten Schluß hersagen. Im ersten Falle proponirt man eben denselben Beweis synthetisch, im andern analytisch. Des letzten Vortrages bedienet man sich lieber, wenn man jemand belehren oder widerlegen will, indem man nach gesagtem Hauptschlusse, der den Hauptsatz zur Conclusion hat, nunmehr abwarten kann, von welchem Vordersatze er ferneren Beweis fodern und von welches andern Vordersatzes Beweise er uns dispensiren wird. Die erste Weise aber dienet dem vorzüglich, der vor sich selbst nachdenket und eins aus dem andern herauszubringen bemühet ist. In einem andern Verstande wird von synthetischen und analytischen Demonstrationen im Artikel: **Methode**, gesprochen werden.

Ferner unterscheidet man **Demonstrationen a priori** und **a posteriori** voneinander, in deren letzteren unter den Beweisgründen sich auch Erfahrungen befinden, in den ersten aber alles aus Erklärungen, Grund- und Heische-Sätzen, ohne Erfahrungen darunter zu mischen, gefolgert wird. Die Ursache, welche die Unterscheidung dieser beyden Arten rechtfertiget, kann man in den Artikeln: **A priori, A posteriori** finden. Vor Alters wurden diese Namen in andern Bedeutungen gebraucht, denn man nennte jene Beweise, in welchen man die Wirkung aus der Ursache oder überhaupt etwas nachfolgendes aus dem vorhergehenden, diese aber in welchen man die Ursache aus der Wirkung oder überhaupt etwas vorhergehendes aus dem nachfolgenden schlosse, und diese Begriffe reimten sich gleichfalls nicht übel zu der Benennung. Man hieß auch jene demonstrationes διότι oder propter quod, und diese demonstrationes ὅτι oder quia.

Es ist oben bereits erwähnt worden, daß man im schreiben der Demonstrationen sich der Kürze befleisset, und das zu Papier gebrachte nicht sowohl die Demonstration selbst als vielmehr ein enthymematischer Auszug aus derselben ist. Soll darüber an der Deutlichkeit

und

und der überzeugenden Kraft nichts abgehen, so hat man zwey Regeln zu beobachten. Erstlich müssen die im Auszuge angeführten Sätze in derselben Reihe auf einander folgen, in welcher sie in den ausführlichen Schlüssen hintereinander vorkommen, so daß es lässet, als hätte man anfänglich die förmlichen Schlüsse selbst hingeschrieben und nachgehends blos weggestrichen, was im Auszuge nicht bleiben sollte; zweytens muß man keine Sätze wegstreichen, welche nicht dem Leser durch die hingesetzten oder die dabey befindlichen Citationen in die Gedanken gebracht werden. Beobachtet man die erste Regel, so nennt **Wolf**, der um diese Materie große Verdienste hat, die geschriebene Demonstration **ordentlich** oder **natürlich**; beobachtet man die zweyte, so nennet er sie **vollständig**; beobachtet man beyde, so nennet er sie **vollkommen**, und das mit Recht, weil ihr nun in der That nichts abgehet.

Die Mathematiker pflegen öfters ihre Beweise auf ein Exempel, in der Arithmetik auf Zahlen, in der Geometrie auf eine vorgezeichnete Figur zu appliciren, wie daher auch selbst in dem oben angeführten Beyspiele geschehen, da von einem vorgezeichneten Triangel bewiesen worden ist, daß seine drey Winkel zusammen 180 Grade halten, ohngeachtet es von allen gradlinichten Triangeln überhaupt bewiesen werden sollte. Weil das in die Sinne fallende Licht der Beyspiele die allgemeine Gedanken, worunter sie begriffen sind, erleuchtet; so ist klar, daß schwerere Beweise durch dieses Hülfsmittel um vieles erleichtert werden, und, wenn man aus keinen Bestimmungen des Exempels schliesset, als die in allen möglichen Exempeln wieder angetroffen werden müssen, also blos aus denen, die der vorhabende Fall voraus- oder die Vorbereitung zum Beweise zusetzet, wie oben geschehen, die also z. E. in der vorliegenden Figur nicht gerade wirklich statt haben müssen, sondern nur statt zu haben angenommen werden: so bleibet der Beweis so allgemein, als wenn er ganz abstract vorgetragen worden wäre.

Bisher war blos von den eigentlichen **wissenschaftlichen** Demonstrationen die Rede. Ausser diesen giebt es noch sogenannte **mechanische Demonstrationen**, welche darin bestehen, daß die Wahrheit eines allgemeinen Satzes durch eine oder mehrere Proben in besondern Fällen bestättiget wird. Z. B. wenn man erweisen will, daß, wenn zwey Zahlen mit einer dritten dividiret werden, die Quotienten sich verhalten, wie die gegebenen Zahlen; so nimmt man ein paar Zahlen, etwa 8 und 24 an, deren letzte nun dreymal so groß ist, als die erste, dividiret beyde mit einer dritten, etwa mit 4, und erhält zwey Quotienten 2 und 6, deren letzter wieder dreymal so groß ist, als der erste. Oder in unserem obigen geometrischen Exempel zeichnet man einen Triangel ABC *), verlängert CA nach d, beschreibet mit beliebiger Oefnung aus A über dC einen halben Cirkel demo, desgleichen mit derselben Oefnung aus B den Bogen με und aus C den Bogen δε; alsdenn sticht man die Grösse des Bogen με, von m nach e ab, und nimmt zuletzt wahr, daß der Bogen εδ dem Reste ed gleich ist, also daß die drey Winkel des Triangels denen dreyen, deren Maaß der halbe Cirkel demo ist, folglich 180 Graden gleich sind. Dergleichen Beweise zeigen freylich nur die Wahrheit des Satzes in einem besondern Falle, und geben, wenn man sie wiederholet, eine Induction (s. **Induction**,) die, weil es unmöglich ist, alle Fälle insgesammt zu durchgehen, immer höchst unvollständig bleibet, also den allgemeinen Satz keinesweges gebührend erweiset; inzwischen dienen sie dem Anfänger, so lange er noch nicht im Stande ist wissenschaftliche Beweise zu begreifen, und können, wenn sie recht eingerichtet sind und mit gehöriger Aufmerksamkeit betrachtet werden, dem Verstande den Weg zu den wissenschaftlichen Beweisen bahnen. **Pythagoras** soll, da er einen Triangel vorzeichnet, dessen eine Seite 3, die andre 4, die dritte 5 Theile lang war, wahrgenommen haben, daß er rechtwinklicht und die Summe der Quadraten der beyden kürzern Seiten 9 + 16 dem Quadrate der längsten 25 gleich seyn, und dieser vorläufige mechanische Beweis seines bekannten Lehrsatzes soll ihm den ersten Gedanken von demselben beygebracht und zur Erfindung des wissenschaftlichen Beweises geleitet haben.

*) s. Geometrische Tafel Fig. 21.

Die Frage, ob man auch ausser der Mathematik demonstriren könne, beruhet auf der Frage, ob es in andern Wissenschaften auch gewisse und evidente Gründe gebe, welche durchaus zu läugnen, sich niemand wird beygehen lassen. Die andre Frage, ob die Regeln, wornach die Demonstrationen in der Mathematik und in andern Wissenschaften gemacht werden müssen, einerley seyen, ist von eben der Art, wie die Frage, ob man im Zimmer und auf der Strase nach einerley Regeln gehen müsse.

Was man hier vermisset, sehe man im Artikel: **Beweis**, nach. (6)

Demonstration, (jurist.) **Bescheinigung**, wird genannt, wann ich dem Richter die Wahrheit meines Angebens auf solche Art und durch solche Mittel darstelle, welche zwar einige Glaubwürdigkeit haben, aber zu einem förmlichen strengen Beweis nach der Regel nicht hinreichend sind. Im strengsten Verstand ist sie auch von Beglaubigung, oder glaubhaft beybringen unterschieden, welche nicht die ordentliche Beweismittel erfordert, sondern wozu z. B. die Quittung eines dritten, oder das Attestat eines glaubwürdigen Mannes u. dgl. hinlänglich ist. Sie kann in geringfügigen Sachen und bey summarischen Processen, besonders, wo dem Gegentheil kein großer Nachtheil erwachsen kann, öfters die Stelle des Beweises vertretten, und dabey fallen alle zufällige Stücke des Beweises z. B. daß der Beweis in Artikel gebracht, und diese dem Gegentheil zu Formirung der Fragstücke mitgetheilt werden, hinweg, da hingegen bey der im engern Verstand genommenen Bescheinigung die wesentliche Stücke des Beweises, der Beweistermin, die Beeidigung der Zeugen, die Vorzeigung der Originalurkunden u. dgl. nicht ermangeln dörfen. Die Bescheinigung wird z. B. in Rechnungssachen erfordert, wo jeder Rechnungsposten so bescheinigt werden muß, daß man hinlängliche Ursache zu glauben hat, daß kein Unterschleif dabey vorgegangen seye; wobey immer kürzer, ohne Förmlichkeiten und weniger genau als bey einem Beweis verfahren, und die Bescheinigung meistens durch Attestate und Quittungen, welche man Belege nennt, geführt wird; wann ferner das erste- oder zweytemal um Dilation in einer Proceßsache gebeten wird, so darf die Ursache des Gesuchs nicht bewiesen, sondern nur beglaubiget, oder bescheiniget werden; wann es um Liquidation der Schäden oder Kosten, in welche mir mein Gegentheil verurtheilt worden, zu thun ist, so ist kein förmlicher Beweis, sondern nur eine Bescheinigung nöthig. Wann ich in possessorio summariissimo klage, so muß ich bescheinigen, daß ich von dem andern in meinem Besitz beeinträchtiget wor-

den sey, wobey z. B. die Abhör der Zeugen vor einem Notarius, oder vor einem andern Richter geschehen kann, und nach Befinden der Umstände ein einziger, ja wann Gefahr einer gewafneten Gewaltthätigkeit vorwaltet, ein unbeeidigter Zeuge hinlänglich seyn kann; auch die Beybringung von Artikeln, oder wenn sie beygebracht worden, die Mittheilung derselben zu Formirung der Fragstücke nicht nothwendig ist; dem Gegentheil steht jedoch frey, eine Gegenbescheinigung, und seine Einwendungen gegen die Person und Aussagen der Zeugen, oder die Richtigkeit der Urkunden beyzubringen. Wer einen Arrest sucht, muß die Richtigkeit seiner Forderung, z. B. durch die Handschrift des Schuldners, durch ein Handelsbuch oder dessen beglaubten Extract, und einen rechtmäßigen Grund seines Gesuchs, z. B. durch Atteſtate bescheinigen; so muß ferner derjenige, welcher den andern zur Klage provocirt, die Diffamation des andern bescheinigen. (38)

Demonstration bey Vermächtnissen, ist die Beschreibung, welche der Testirer entweder von der Person, welcher er etwas vermacht, oder von der Sache, welche er jemanden vermacht, gibt; z. B. dem Titius, welcher mein Freund von Jugend auf gewesen, vermache ich tausend Thaler; dem Titius vermache ich mein in der Langgasse gelegenes Haus, welches ich von Cajus gekauft. Von dieser Demonstration geben die römischen Gesetze die Regel, daß wann sie auch unrichtig befunden wird, niemals das Vermächtniß dadurch ungiltig wird; daher wann auch in den angeführten Beyspielen der Titius nicht des Testirers Freund von Jugend auf gewesen, wenn der Testirer das vermachte Haus nicht von Cajus, sondern von Sejus gekauft, oder geerbt hätte, das Vermächtniß dennoch entrichtet werden müßte; daher wenn der Testirer dem Legatarius einen falschen Vornamen, Character oder Aufenthaltsort beygelegt, wenn er der vermachten Sache selbst einen unrechten Namen beygelegt, wenn er mir tausend Thaler vermacht, die er mir schuldig seye, da er mir nichts schuldig ist, immer das Vermächtniß giltig ist. Jedoch gibt es ausgenommene Fälle, in welchen das Vermächtniß wegen einer falschen Demonstration ungiltig wird, nemlich 1. wenn sie von der Art ist, daß man die Person des Legatarius oder die vermachte Sache nicht errathen kann, oder diese gar nicht existirt; z. B. der Testirer vermacht dem zu Frankfurt wohnenden Titius tausend Thaler, in Frankfurt wohnt kein Titius, und sonst ist nicht bekannt, wen er darunter verstanden haben könnte; er vermacht jemand das Geld, welches in seinem Pult würde gefunden werden, die goldene Kette, welche ihm der Kaiser geschenkt, und jenes wird nicht gefunden, diese hat er nie gehabt; 2. wenn die falsche Demonstration so beschaffen ist, daß man sieht, wenn der Testirer die Wahrheit gewußt hätte, würde er nicht vermacht haben, z. B. er vermacht dem Titius als seinem nächsten Verwandten, als dem, der ihm seine Angelegenheiten treulich besorgt, 1000 Thaler; und es zeigt sich, daß Titius nicht sein Verwandter seye, oder seine Angelegenheiten nicht besorgt habe. Eine falsche Demonstration kann ferner auch kein Vermächtniß machen, wenn z. B. der Testirer schreibt: die hundert Thaler, welche ich dem Titius schuldig bin, vermache ich dem Cajus, und er ist dem Titius nichts schuldig, so gilt das Vermächtniß nicht; oder wenn er mir die hundert Thaler vermacht, welche ich ihm schuldig seye, und ich ihm nichts schuldig war, so ist es wieder ungiltig. (38)

Demonstration, (anatomisch.) Wenn ein Zergliederer den Bau der Theile des menschlichen Körpers in der Natur zeigt und vorträgt, so nennt man dieses eine anatomische Demonstration. (5)

Demonstrativa, werden diejenigen Fürwörter genennt, wodurch man etwas gewisses anzeigt, und gleichsam mit Fingern darauf weist, z. E. ego, tu, hic, ille, ουτος, dieser ꝛc. ſ. **Fürwörter.** (22)

Demonstrativum dicendi genus, ist diejenige Art von Reden bey den Alten, deren Gegenstand das Lob, oder der Tadel, einer Person oder Sache ist. Hierunter waren diejenigen Reden insonderheit begriffen, die bey den Griechen und Römern bey Leichenbegängnissen zum Lobe der Verstorbenen gehalten wurden. Auch die Lobreden auf lebende Personen gehörten darunter, z. E. Isocratis Lobrede auf die Athenienser, Cicerons Rede für den Marcellus, die Lobrede des Plinius auf den Trajan ꝛc. Die Gründe des Lobs wurden aus der Beschaffenheit der Person und Sachen hergenommen, z. E. bey Personen waren es, Geschlecht, Erziehung, Gemüthsgaben, Sitten, Thaten u. d. Bey Sachen war es ihr Einfluß auf das gemeine oder besondere Gut, ihre innere Güte, ihre Verbindungen mit andern Dingen, u. d. Man sehe den Art. **Rede.** (22)

Demontiren die Canonen, heißt die Laffeten, die Räder derselben u. ſ. w. zerbrechen, mit einem Worte, sie ausser Stand setzen, gebraucht zu werden. Eine Batterie demontiren heisset daher, die Canonen derselben zu Grund richten. Dieses geschiehet also durch Schüsse, die durch die Scharten gehen, die das Parapet zerreissen und die Canonen blos stellen, durch die Ricoschetschüsse, durch Bomben u. d.

Demontirbatterie heisset also eine solche, durch die das Gesagte bewerkstelliget werden soll. Insbesondre nennt man die auf den ausspringenden Winkeln ins Glacis eingeschnittenen Batterien, woraus die gegenüberstehenden Flanken zu Grund gerichtet werden sollen, welchen man vom Felde aus entweder gar nicht oder nicht genugsam beykommen konnte, desgleichen die gleichfalls auf dem Glacis aufgerichtete Batterien, die den Theil der Face, der das Ravelin vertheidiget, und in ähnlichen Fällen andre Linien ruiniren sollen, Demontir-Batterien im Gegensatze gegen die gleichfalls auf dem Glacis erbaute Breschebatterien, durch welche die gegenüberstehenden Linien oder Theile derselben zur Bresche niedergestürzt werden. (6)

Demophile. *P. D. C.* ſ. **Danaer, inkarnatfärbige.**

Demophon. *Pap. Eq. Ach.* ſ. **Graumarmor.**

Demopoietá, Δημοποιηται. Sollte zu Athen ein Fremder das Burgerrecht erhalten, so mußten wenigstens 6000 Bürger ihre Einwilligung darzu geben. Weil also das Volk das Burgerrecht ertheilte, so hiessen solche mit dem Burgerrechte beschenkte Fremde Demopoietá, d. i. vom Volk gemachte Burger. (21)

Demos hieros, Δημος ιερος. Die alten Münzen haben unter andern auch diesen Nutzen, daß man daraus die Staatsverfassung, die Verbindungen und Vorrechte vieler Städte, von denen sie geprägt worden, kann kennen lernen. Münzen z. B. auf welchen die Worte βουλη, oder ιερα βουλη stehen, zeigen eine aristocratische Verfassung, und die, auf welchen Demos, oder hieros Demos stehet, eine democratische Verfassung an. (21)

Demos, (botan.) ist eine griechische Benennung der Rasselblume (*Catananche*.) (9)

Demosii Epoptä, Δημοσιοι Ἐποπται. In Athen waren gewisse Obrigkeiten, Namens **Lexiarchen**, welche denen, die nicht in die öffentlichen Versammlungen kamen, eine Geldstrafe auflegten, und in den Versammlungen selbst die Stimmen sammleten. Sie hatten gewisse Bediente, die den römischen **Lictoren** ähnlich waren, und die **Toxotä**, oder **Demosii Epoptä** hiessen, und deren Zahl sich auf 1000 belief. Diese lebten in Zelten, die anfänglich in der Mitte des Markts aufgeschlagen waren, nachgehends aber nach dem Areopagus gebracht wurden. Ihr Name **Toxotä** scheint von ihren Waffen entlehnt zu seyn; so wie die Trabanten der Könige **Doryphori** hiessen. Sie hiessen auch **Peusinii** von einem gewissen Athenienser **Peusinus**, der entweder diesen Dienst selbst zuerst versehen, oder solchen veranstaltet hatte, auch **Scythae**, weil gemeiniglich **Scythen**, als starke und verwegne Leute, zu diesem Dienste genommen wurden. Daher führt **Aristophanes** einen von diesen **Toxoten** redend ein, der eine fremde und unverständliche Sprache spricht. (21)

Demotae, hiessen in der Athenienisischen Staatsverfassung diejenigen Burger, welche zu einerley Canton, **Demos**, gehörten. (21)

Demothoiniae, Δημοθοινιαι, waren zu Athen öffentliche Mahlzeiten, die von einem ganzen Canton, **Demos**, veranstaltet wurden. s. **Deipnon**. (21)

Demüthiger Muskel, s. **Muskel**.

Demulcentia, s. **versüssende Mittel**.

Demuth, ist eine der wichtigsten und edelsten Tugenden, welche mit der wahren Tugend überhaupt und einer jeden insbesondere unzertrennlich verbunden ist. Sie ist dem Stolz und Selbsterhebung entgegengesetzt. Es kommt aber bey keiner Tugend mehr auf die richtige Bezeichnung ihrer Charactere an, als bey dieser, wenn sie nicht in einen würklichen Fehler oder ins Laster übergehen soll, und man sieht aus der Erfahrung, wie viel Schaden es nach sich ziehe, wenn man in der Beschreibung derselben zu viel und zu wenig thut. Die richtigen und in der Vernunft und Schrift gegründeten Kennzeichen derselben sind: wenn man seine eigenen Vollkommenheiten und Vorzüge, die man würklich hat, nicht sich, sondern Gott zuschreibt, sie nicht für Früchte und Verdienste seiner eignen Geschicklichkeit und Kräfte, sondern für Gaben Gottes erkennt, und die Vorzüge seines Nächsten und seine Vollkommenheiten eben so gebührend schätzet, als man von den seinigen mässig denkt. Das erste Stück macht die Demuth gegen Gott aus, und sie wird eine äussere Tugend, wenn man durch sein ganzes äusseres Betragen und alle seine Handlungen an den Tag legt, daß man nichts von sich selbst habe, nichts werth sey und verdiene, sondern alles als ein bloses Geschenk und eine freye Gnade Gottes ansieht. Diese Pflicht gegen Gott heißt auch die Ehrerbietung, und ihre Nothwendigkeit fällt sogleich in die Augen, als man nur seine eigne Dependenz von Gott erkennt. Besteht sie aber blos in äussern Zeichen der Ehrerbietung, und blos in Cerimonien, die man etwan Grossen in der Welt erweiset, so ist sie Tändeley und Heucheley, eine wahre Entehrung Gottes, weil man sich ihn als einen blosen Menschen vorstellt, und darnach ist der Gottesdienst und das Cerimonienwesen mancher Menschen zu beurtheilen. Die wahre Demuth fordert keinesweges, daß man seine würklichen Vollkommenheiten und Vorzüge verkenne und verleugne, oder geringer von sich denke, und zu mißtrauisch gegen sich selbst werde. Die Ehrbegierde ist ebenfalls Pflicht, wenn sie nur nicht Ehrgeiz wird, und keine Tugend kann die andere aufheben. Man muß nach Vollkommenheit streben, und diese immer zu erhöhen suchen; dieß ist dem anerschaffenen Selbsttriebe und der Bestimmung des Menschen gemäß, und die ganze Religion dringt auf den steten Wachsthum der Vollkommenheit und mehrere Aehnlichkeit mit Gott. Man muß sich auch selber kennen lernen, und diese Selbsterkenntniß ist selbst Tugend und ein Mittel der Tugend und ihrer mehrern Vollkommenheit. Alle Erkenntniß aber muß wahr und richtig seyn, und sie würde das nicht mehr seyn, wenn man das Gute, was man würklich hat, nicht erkennen und schätzen würde. Wie könnte ohne Einsicht in dasselbe der rechte Gebrauch unserer Talente und Vollkommenheiten zum Glück der Welt und Gottes Ehre möglich seyn? und wie würde man die schuldige Pflicht der Dankbarkeit gegen Gott üben? Eine solche Verleugnung oder Geringschätzung seiner Vorzüge läuft auch gerade gegen das Gesetz Christi, daß man sein Licht leuchten lassen müsse, und würde im Grunde eine Niederträchtigkeit und ein Laster seyn. Man kann es also wissen, daß man edelmüthig, sanft, mitleidig, barmherzig, gelehrt, keusch, reich u. s. w. ist, ohne dabey den Ruhm der Demuth zu verlieren; wenn man nur die Regel nicht vergißt, daß man alles das Gott und nicht sich selbst zuzuschreiben habe, und alles daher nach den Absichten Gottes gebrauchen und anwenden müsse: aber auch selbst in seinem Urtheil über seine Vollkommenheiten nicht zu weit geht, sich nicht mehr zueignet als man hat, und dasselbe nicht höher rechnet als es ist, und auch seine würkliche Unvollkommenheit nicht vor sich verbirgt. Es ist kein Mensch so vollkommen, daß er nicht auch seine Unvollkommenheiten habe, die ihm bey einer aufrichtigen und sorgfältigen Wahrnehmung seiner selbst, und besonders auch dessen, was unsere Feinde von uns reden, leicht erkennen kann. Ein solches mässiges Urtheilen von sich selbst ist, insbesondere die Bescheidenheit, ein würkliches Stück der Demuth.

Ein anderer wesentlicher Character der Demuth ist das richtige Urtheil von den Vollkommenheiten anderer. Ein Demüthiger lässet jedem seiner Nächsten und auch seinem Feinde selbst Gerechtigkeit wiederfahren, und schätzet das Gute, wo er es findet. Gott theilt die Gaben und Vorzüge auf verschiedene Art aus, und der eine Mensch ist treuer in dem Gebrauch seiner Talente als der andere. Es kann einer daher eben die Vollkommenheiten besitzen, wie wir, und kann sie auch in einem gleichen oder noch grössern Grade haben; ein anderer kann statt der unsrigen andere haben, welche noch wichtiger oder eben so wichtig für die Welt sind, als die unsrigen, oder er kann das geringere Maas der Vollkommenheiten treuer anwenden. Gesetzt die Summe seiner Vollkommenheiten wäre auch viel geringer als die unsrige, so gibt uns das niemals ein Recht, unsern Nächsten zu verachten und gering zu schätzen, weil wir würklich dadurch Gott selbst, welcher die Austheilung macht, Vorwürfe machen würden. Die Welt würde nicht gut und weise eingerichtet seyn, und es würde das Wohl ganzer Gesellschaften und einzelner Glieder derselben nicht bestehen können, wenn Gott einem jeden gleiche Talente, und zugleich in gleichem Grade mittheilen wollte. Die mancherley

Nothwendigkeiten dieses Lebens und die gemeinschaftlichen Verbindungen der Menschen untereinander, erfordern verschiedene Gewerbe, verschiedene Stände und verschiedene Talente. Die Frage, ob unsere oder unsers Nächsten Vollkommenheiten wichtiger und grösser sind, ist schwer zu entscheiden, und auch nicht nöthig, daß wir sie selbst entscheiden müssen. Die Eigenliebe gibt den Ausspruch gerne zu unserm Vortheil und dem Nächsten zum Nachtheil, und doch kommt es eigentlich doch darauf an, daß man nur seine eignen Gaben zum Dienste der Welt eifrig genug anwende. Die Regel der Schrift ist Phil. 2, 3. daß durch Demuth einer den andern höher achte, als sich selbst, d. i. daß wir, wenn wir tugendhafte Menschen und Christen seyn wollen, immer geneigt seyn müssen, von unsern Nächsten das beste zu vermuthen; dieß bewahrt uns vor allem Stolz und Versündigung gegen andere, dient uns zur wahren Hochachtung, welche die Grundlage der Liebe ist, und immer zur edlen Nacheiferung.

Doch ist dabey nicht die Meinung, daß man schlechterdings seinen Nächsten besser halten müsse. Denn wenn es einmal bekannt und offenbar ist, daß ein anderer lasterhaft und weniger tugendhaft ist, wie wir, wenn es offenbar ist, daß wir gelehrter, scharfsinniger, verdienstvoller wie ein anderer sind, so wäre es eine Heucheley, eine Ironie und in Absicht auf uns Niederträchtigkeit oder ein versteckter Stolz, ihn besser zu halten. Es ist auch keinesweges die Forderung, daß man jemand Vollkommenheiten beylege, die er nicht hat, oder sie vergrössere: das ist falsche Demuth und das Geschäfte der Schmeichler, welche durch diesen Betrug und dieß Blendwerk sich nur Werkzeuge schaffen wollen, ihre Absichten zu erreichen, und dem schwachen Nächsten den unwiederbringlichen Schaden zufügen, daß er von der Selbsterkenntniß und Verbesserung seiner selbst zurück gehalten wird.

Es ist daher keinesweges wider die wahre Demuth, die Unvollkommenheiten anderer für Unvollkommenheiten zu halten, wenn man sie ihnen nur nicht andichtet, und nicht aufsucht und aufdeckt, wo es nicht unsere besondere Pflicht erfordert. Es können sogar Fälle seyn, wo man sie dem Nächsten vorhalten muß, um ihn zu bessern, (s. brüderliche Bestrafung.) ja auch andern entdecken muß, wenn es die Verhinderung grösserer Uebel und Beförderung grössern Glückes erfordert. Nur muß man es zu seinem wichtigern Geschäfte machen, das Gute an ihm zu erkennen, zu schätzen und auch bey andern auszubreiten.

Das vortreflichste Beyspiel der Demuth ist Christus, und man findet in dem Leben Christi alle die edlen und reizenden Züge dieser Tugend. Doch wird auch dieses Beyspiel auf mancherley Weise gemißbraucht. Manche Züge in dem Leben Christi und seiner Apostel beziehen sich blos auf ganz besondere Verhältnisse, die uns nicht angehen. Z. E. wenn Christus kein König seyn wollte; wenn er freywillig die Armuth annahm, wenn er sich seiner göttlichen Vollkommenheiten in dem Stande der Erniedrigung und besonders in seinem letzten Leiden nicht bediente: eben so, wenn die Apostel ihre Güter verliessen u. s. w.; so folgt nicht, daß man, wenn man demüthig seyn will, sich der Verachtung Preiß geben, seine von Gott geschenkten Talente und Gaben aufopfern und verlassen müsse; daß man jene symbolische Handlung des Fußwaschens, die er nirgends zum Gesetz machte, und wodurch er nur seine Jünger untereinander erinnern wollte, einander zu lieben, und keinen Vorzug vor dem andern zu suchen, buchstäblich nachahmen müsse. Es wäre ein würklicher Mißbrauch der guten und vortreflichen Lehre der Demuth, wenn man sie so erklären, und auch wohl noch weiter gehen wollte: daß man die mit seinem Stande verknüpfte Achtung und Vorrechte verwerfen, schlecht und geringe von sich urtheilen, unter seinem Stande Handlungen vornehmen, und Niederträchtigkeit, Schmutz und Verachtung mit dem edlen Namen Demuth belegen wollte. Solche unrichtige und falsche Erklärungen der Demuth hat man in den ältern und neuern Zeiten vielfältig gefunden, und findet sie noch; z. E. wenn manche Menschen darin einen Ruhm suchen, daß sie sich durch Kleidungen und sonstige äussere auffallende sonderbare Zeichen in der menschlichen Gesellschaft auszeichnen. (20)

Demuth, (botan.) ist ein Beyname des Thimian (*Thymus vulgaris.*) (9)

Demuthpflanze, (botan.) ist ein Beyname der schaamhaften Sinnpflanze (*Mimosa pudica* L.) (9)

Den, heißt der vierte Theil eines Grems, oder der 32ste Theil einer Kuxe bey dem Bergwerk. (4)

Denar, eine im preussischen Schlesien übliche Scheidemünz, die einen Dreyer gilt. Daselbst ist der Denar auch ein kleines Gewicht, deren 16 auf 1 Lt. gehen. Derer italiänischen Denarien gehen 12 auf 1 Soldo s. Lire; in denen ungarischen Denaren oder Pfennigen ist die cöllnische Mark fein Silber zu 30 fl. ausgeprägt. (29)

Denariale praeceptum, s. Oblatio.

Denariales, hiessen in Frankreich diejenige Knechte oder Leibeigne, so durch einen Denier auf folgende Art von den Königen frey gemacht wurden. Der Leibeigne stellete sich, einen Denier in der Hand habend, vor dem Könige, derselbe schlug dem Leibeigenen stark auf die Hand, worin er den Denier hielte, so daß er solchen fallen ließ, durch welche symbolische Handlung er die Freyheit erhielte, und darüber auch zu seiner Legitimation einen besondern Freyheitsbrief, den man *Chartam ingenuitatis* nannte, ausgefertiget bekam.

Wenn die Aebte auf solche Art von ihren Leibeigenen einen frey machten, so muste er drey Deniers aus der Hand fallen lassen, sonsten erhielte er den Freyheitsbrief nicht. (8)

Denariata, Denerata, Denairada, wird oft im Mittelalter für den Preiß einer ringfügigen Sache gebraucht, daher das französische Wort Denrées, womit die gemeinen Lebensmittel bezeichnet werden, entstand. In den Statuten Wilhelms, Königs in Schottland, (C. 37. §. 2.) wird es dem Verkauf im Grossen entgegengesetzt, und den fremden Kaufleuten nicht erlaubt, in denariatis, sed in grosso, zu verkaufen. Es wird auch von kleinen Stücken liegender Güter gebraucht, welche einen Denarius zu Zins einbringen, oder von welchen ein solcher zu Zins gegeben werden muß.

Denarismus heißt diese Abgabe oder Recognition von liegenden Gütern. Wir nennen dergleichen Gründe, denarismo vel unciis obnoxia bona, **hellerzinsige Güter.** Man findet davon bereits ein paar wiewol undeutliche Stellen im Theodosianischen Codex. (33)

Denarii de charitate. Dadurch versteht man jene Gaben, die man ehemals den Cathedralkirchen gegen die Pfingsten, wo der Pfarrer des Kirchspiels mit einer Menge seiner Pfarrkindern einen Umgang hielt, brachte. Nachmals wurden sie in eine pflichtmäßige Steuer, womit die Pfarrer eines Kirchsprengels beschwert wurden, verwandelt, obschon es ehemals ein

freywilliges Geschenk war. Man findet auch, daß ehemals und fast jetzt noch um das heil. Pfingstfest den Kindern kleine Küchlein, und den Aermeren Geld in den vornehmern Kirchen ausgetheilt wurden. Diese Gaben, die man von gewissen Kirchenvermächtnissen hernahm, möchten auch wohl ehemals **Denarii** oder **Dona de charitate** genennt worden seyn. (14)

Denarii synodales, s. **Cathedraticum.**

Denarius, (antiquar.) Eine bekannte Silbermünze der Römer, welche ihren Namen von deni und aes erhalten, weil sie anfänglich denos aeris, d. i. **zehen Asses** gegolten. **Denarius** ist mit **Decussis** einerley, und bekommt unter verschiedenen Umständen verschiedene Beynamen. s. **Bigatus.** Im punischen Kriege wurde, nach dem **Plinius**, der Werth des **Denarius** von zehen Asses auf sechszehen erhöhet, in der Folge aber vom **August** wieder auf 12 Asses heruntergesetzt. Nach dem **Celsus** B. 5. C. 17. wurden aus einer Unze Silber sieben Denarien geprägt. Da nun 12 Unzen ein römisches Pfund machten, so rechnete man auf ein Pfund Silber 84 Denarien, welches auch **Plinius** B. 33, C. 9. bestättiget, wenn er sagt: justum esse LXXXIV. denarios e libris signari. Eben dieser Schriftsteller sagt aber, daß man schon zu seiner Zeit einen schlechtern Münzfuß befolget habe. Denn schon unter dem **Nero** wurden aus Einer Unze Silber 8 Denarien geprägt. Unter den Kaisern nach dem **Pupien** und **Balbin** gab man den Denarien einen starken Zusatz von Kupfer, dergestalt, daß man einige findet, die 90 Pariser Gran wiegen. **Septimius Severus** versetzte diese Münze sogar mit Bley, behielte aber doch das vorige Gewicht des Silbers. Man findet welche, die aus Erzt oder gar Eisen bestehen, und mit einem silbernen dünnen Blättgen belegt sind.

Der Engländer **Greave** hat die attische **Drachme** und den römischen **Denarius** sorgfältig untereinander verglichen, und schätzt die erstere auf 67, den letztern aber auf 62 englische Gran. Da er nun, angestellten Proben gemäs, der englischen Münze, die man **Penny** nennt, acht englische Gran giebt, so legt er der attischen **Drachme** den Werth von etwas mehr, als 8 **Pence**, dem **Denarius** aber den Werth von $7\frac{3}{4}$ **Pence** bey. Da nun ein englischer **Schilling**, der 12 **Pence** gilt, nach dem 20 Gulden Fuß, beynahe einen halben Gulden ausmacht, so beträgt ein **Denarius** 19 Kreutzer $1\frac{1}{2}$ Pf. und die **Drachme** 20 Kreuzer. Man hatte bey den Römern auch **Denarios** von Kupfer, deren 6000 einen **Solidum** ausgemacht haben. Ein Denarius von Gold aber betrug **zehen** Solidos. (21)

Denarius, (Münzw.) war eine römische Silbermünz, die anfangs die größte war, und 1 Unze von feinem Silber wog. Aus 1 Pfund Silber wurden geschlagen (weil 12 Unzen 1 Pfund ausmachten) 12 Denarii a 10 Asses, 24 Quinarii, 48 Sestertii, 120 Libellä, 240 Sembellä und 480 Teruncii. Die Denarii wurden aber, nachdem das Kupfergeld im Preiß stieg, auch immer leichter am Gewicht, und 6. 7. 8. Stück aus der Unze geschlagen, so daß 72. 84. und 96. Denarii aus 1 Pfund Silbers erfolgeten. Insgemein wurden hernach bey den Byzantinischen Kaisern 100 Denaren vor 1 Pfund Silbers gerechnet, welches mit dem Kupfergeld die Proportion von 1 : $41\frac{2}{3}$ hatte, und gab hierzu das griechische Pfund von 100 Drachmen den Anlaß, da ein Drachma einem Denario gleich galt. Derer fränkischen Könige Münzen bestanden auch in Solidis von Gold und Silber, und in Denariis von Silber. Die Solidi wurden nachmals Schillinge genennet, und ein dergleichen Solidus oder Schilling von Gold, galt 40. dz. oder $3\frac{1}{3}$ ß von Silber, und war nur $\frac{1}{3}$ so schwer, war die Proportion des Goldes und Silbers wie 1 : 10. König **Pipinus** setzte An. 755. 22 Schillinge, Kaiser **Carolus** M. aber im Anfang des 9ten Jahrhunderts 20 Schillinge auf 1 Pfund, waren 240 Denarii und mußten 20 pfen. auf eine Unze gehen, und der ß von Gold galt 40 dz. fort. Von dieser Zeit an haben die meisten Nationen das Pfund in 20 ß a 12 dz. getheilt; auch der Solidus von Gold (der nachmals Gulden genennet wurde) dem Pfund substituiret, sintemal auch dieser in 20 Groschen a 12 dz. abgetheilt wurde. s. von **Brauns gründliche Nachrichten vom Münzwesen insgemein.** (29)

Denarius, S. Petri, der Petersgroschen, hies eine gewisse Auflage oder Abgabe von jedem Hause, die der Pabst anfänglich zuerst (wie vorgegeben wird) aus England jährlich erhalten hat. Wahrscheinlich ist sie schon im 8ten Jahrhundert entstanden, aber in den folgenden Zeiten, und vornehmlich unter dem Könige **Canut dem Grossen**, der ungemein freygebig gegen die Geistliche überhaupt war, mehr und mehr erweitert worden. Sie bekam ihren Namen daher, weil sie jährlich am Feyertag Petri und Pauli verkündiget, auf **Petri Kettenfeyer** aber eingesammlet wurde, und zwar anfänglich als ein **Allmosen**, weswegen niemand, wenn er gleich sonst von andern bürgerlichen Abgaben frey war, sich dessen entziehen konnte. Allein bald wurde eine würkliche Auflage daraus, die unter der Strafe des Bannes beygetrieben und Romescot (Römerschoß) genannt ward. Einen Theil davon bekam der Pabst, den andern erhielte ein gewisses Kloster in Rom, so vermuthlich mit Engländern besetzt war, weil man es *Scholam Anglorum* nannte. **Heinrich** VIII. nachdem er kurz vorher den Titel eines Beschützers des Glaubens erhalten hatte, zog ihn aus Rache zur königlichen Kammer, weil der Pabst mit Ehescheidungen nicht so eilfertig war, als es der König wünschte. Er war aber auch in andern Ländern üblich, z. B. in Frankreich, wovon schon in des Pabstes **Gregors** VII. Briefen sich Nachricht findet. Daß der **Denarius** S. Petri auch in Pohlen üblich gewesen, findet man in dem *Chronic. Aulæ regiæ* Cap. IX. und zwar, daß er daselbst An. 1320 von neuem wieder aufgebracht sey, indem man ihn schon sehr lange verweigert hatte. Auch **Böhmen** ist nicht davon frey gewesen, indem selbst Kaiser **Carl** IV. desselben in seiner eignen Lebensbeschreibung erwähnt. (8)

c ᴗ

D en bas in der Höhe, D en haut in der Tiefe, sind französische musikalische Benennungen, die soviel sagen, als im Italiänischen *di Sotto, di Sopra.* Sie werden dort angewendt, wo man in hohen und tiefen Abtheilungen von verschiedenen Stimmen den Gesang vortragen läßt. (25)

Denckbuch, ist eine Art gerichtlicher Bücher, darinn gewisse gerichtliche Handlungen pflegen eingeschrieben zu werden; z. E. ausgefertigte Contracte u. dgl. (15)

Denckbrode, s. **Schaubrode.**

Denckfäden, im Hebräischen ציציות Zitzios, sind kleine Schnüre, welche die Juden an einigen ihrer Kleidungsstücke tragen. Es war bereits den ältern Juden von Gott geboten, daß sie eine solche Zierde oder Quaste, die von einer Blume den Namen hat, an ihren Kleidern tragen sollten. Die Absicht hievon

war, daß, so oft sie solche ansähen, sie an die Gebote des Herrn denken, und nicht nach ihren eigenen Begierden wandeln sollten. Sie sollten dadurch beständig erinnert werden, daß sie ein Volk wären, das Gott auf eine besondere Art gewidmet wäre, und von dem er eine genaue Befolgung seiner Gebote verlange, 4 B. Mos. 15, 38. Die heutigen Juden tragen sie sowohl an derjenigen Art von Brusttuch, das sie Arbe Canphos nennen, als auch an derjenige Decke, die sie Tallis heissen. Von dem ersten wollen wir hier eine Beschreibung geben, weil dieser Artickel in dem ersten Theil dieses Werks ausgelassen ist; von dem andern aber unter dem Art. Tallis reden. Das Arbe Canphos, ארבע כנפות bestehet jetzo aus zwey kurzen viereckigten Stücken, gemeiniglich von weissem Tuch, oder seidenen Zeug, welches wenigstens so groß seyn muß, daß ein neunjähriges Kind den Kopf damit verhüllen kann. Diese zwey Stücke Tuch werden mit zwey Bändern, oder auch schmalen Stücken von eben dem Zeuge zusammen gefügt, so daß der Jude den Kopf gemächlich hineinstecken, und ihm dasselbe über die Brust und Schultern bequem herabhängen kann; die beyden Seiten bleiben offen. Weil nun jeder von den zwey Lappen, unten zwey Ecken hat, so wird es schlechtweg Arbe Canphos, oder die vier Fittiche genennt, davon ihrer zwey forne und zwey hinten befindlich sind. Die gewissenhaften Juden lassen die dazu bestimmte Wolle von ihren eigenen Weibern spinnen, welche beym Anfang ihrer Arbeit sagen: „Jetzt fange ich im Namen Gottes an, diesen Faden zu spinnen, dessen sich unsere Männer bedienen sollen, um Gott damit anzurufen.“ Dieses Tuch müssen die Juden von früh Morgens an, bis sie ins Bette gehen, an sich tragen. Gemeiniglich tragen sie solches unter ihren übrigen Kleidern, daß man es nicht sieht, und hängt gewöhnlich bis an die Gegend des Nabels; andere, besonders pohlnische Juden, tragen es über ihren andern Kleidern, und zwar von solcher Länge, daß die daran befestigte Denkfäden bis auf die Erde herabhängen. An den vier Ecken sind vier kleine Lappen von Seide, oder reichen Stoffen, in welchen mitten ein kleines Loch ist, das ringsherum mit Seide umnähet ist. Durch jedes dieser vier Löcher werden Fäden oder Schnüre gezogen, die von eben der Materie, als der Zeug ist, seyn müssen. Die Judenfrau muß solche selbst spinnen, und bey dem Anfang der Arbeit sagen: ich spinne diese Fäden, um Zizis daraus zu machen. Wenn die Frau mit dem Spinnen fertig ist, so nimmt der Mann vier dergleichen Fäden, und steckt sie durch das unten am Tuch befindliche Loch, daß sie doppelt zusammen kommen, und also acht Fäden daraus werden. Sie dürfen nicht kürzer als 12 Daumen breit seyn; einer aber muß weit über die andern hinausgehen, damit man die andern damit umwickeln kann. Aus diesen acht Fäden macht man erstlich zwey Knoten, und wickelt hernach den langen Faden siebenmal um die andern Fäden herum. Mit dem langen Faden macht er abermals zwey Knoten, und schlingt denselben neunmal um die andern herum. Er macht hierauf mit dem langen Faden noch einmal zwey Knoten, und schlingt ihn sodann eilfmal herum; endlich macht er noch zwey Knoten, und schlingt den langen Faden dreyzehenmal um die andern herum, und knüpft abermals zwey Knoten. Die Knoten und Schlingen zusammen genommen, dürfen nicht kürzer und länger seyn, als vier Daumen breit, die Fäden aber, die um das Geknüpfte herumgehen, auch nicht länger und kürzer, als acht Daumen breit seyn, damit die vorhin genannte Länge von zwölf Daumen herauskomme. Das Loch, wodurch diese Fäden gezogen werden, muß wenigstens 3 Finger breit von der Ecke des Tuchs abstehen, und accurat so lang seyn, als ein Glied am kleinen Finger. Von diesen Schnüren wird dieses ganze Kleidungsstück, nur schlechtweg, die Zizis genennt. Die Juden haben bey allen den Manöuvres, die mit diesen Denkfäden vorgehen, grosse Geheimniße, die aus der Cabbala genommen sind. Erstlich sagen sie, stecke in den Schlingen und Knoten der grosse Name Jehovah יהוה und das Wort Echad, אחד, und weil die Zizis fünf gedoppelte Knoten hätten, so würde damit auf die fünf Bücher Mosis gezielt; wenn man nun ferner diese gedoppelte Knoten einfach betrachtete, daß sie solchergestalt zehen Knoten ausmachten, und die sechszehen Fäden dazu rechnete, so käme die Zahl 26 heraus, und diese mache nach der Gematria, den Namen יהוה aus. Wenn der Jude seine Zizis anlegt, so muß er sie vorher genau untersuchen, ob noch alle Fäden ganz sind; denn es steht geschrieben: ihr sollt sie ansehen, 4 B. Mos. 15, 39. Findet es sich, daß nur ein einziger Faden abgerissen wäre, so sind die Zizis alle untüchtig. Der Beweis, den sie von der genauen Besichtigung der Fäden führen, ist ungemein sinnreich; sie machen aus jedem Buchstaben des Worts ציצית den Anfang eines besondern Worts, und bringen diesen Satz heraus: צריק יברוק ציצוהן תמיד, d. i. der Gerechte untersucht immer seine Zizis. Auf diese Zizis halten die Juden ungemein viel, und sagen, sie wären so viel werth, als alle 613 Gebote. Der Beweis, den sie davon führen, ist dieser: das Wort ציצית enthält die Zahl 600, und weil jeder Denkfaden acht Fäden und fünf Knöpfe enthielt, so komme die Zahl 613 heraus, welches die Zahl aller ihrer Gebote wäre. In dem Buch Sohar steht: wenn jemand kein solches Kleid an seinem Leibe getragen, und sein Gebet darinnen verrichtet hätte, so würden nach seinem Tode die Engel seiner Seele üble und stinkende Kleider anlegen, und dann würden ihn die Engel des Verderbens sogleich in die Hölle schleppen. In einem Ritualbuch der Juden, welches Ez Chajim genennt wird, heißt es: wer es sich zur Gewohnheit macht, dieses Kleid beständig an sich zu tragen, der wird von aller Unsauberkeit und Elend bewahrt. Sie haben auch eine Tradition, daß sich Boas lediglich durch das Anschauen der Denkfäden von der Ruth enthalten habe, und Joseph sey eben dadurch den Nachstellungen des Weibes des Potiphars entgangen. Weil nun der Jude diese Denkfäden beständig unverletzt tragen soll, so ist es ein Religionsstück bey ihnen, daß er allezeit Nähnadel und Hanfgarn bey sich führen muß, damit er die Fäden im Nothfall sogleich wieder annähen kann. Sollte es aber geschehen, daß einem Juden am Sabbath einer von diesen Fäden abrisse, so muß er sogleich einen andern Tallis anlegen. Wenn der Jude seine Zizis verfertigt, so muß er beständig seine Gedanken darauf richten, sonsten darf er sie nicht, als nur im höchsten Nothfall brauchen. In der Nacht darf er keine Denkfäden an sich haben; denn es steht in der angeführten Stelle 4 B. Mos. 15, 39. ihr sollt sie ansehen. Es ist den Juden zwar erlaubt, mit ihren Zizis auf den Kirchhof zu gehen; doch müssen sie sie alsdenn verstecken, und nicht auf den Gräbern herumschleifen; es würde sonst angesehen werden, als wenn man der Todten spottete. Ein Tallis mit den Denkfäden darf an keinen Christen verkauft oder verpfändet werden,

wenn zu besorgen wäre, daß er auf dem Wege einem Juden begegnen und ihn todtschlagen könnte. Fällt aber diese Besorgniß weg, so darf er es verkaufen oder verpfänden. Obgleich die Weiber keine Denkfäden tragen dürfen, so müssen sie doch das Garn dazu spinnen, die Verfertigung aber den Männern überlassen. Wenn der Jude seine Denkfäden verfertigt, so spricht er folgenden Segen darüber: „Gelobet seyst du, Herr unser Gott, du König der Welt, der du uns hast leben und bestehen lassen, bis auf diese Zeit.“ Legt er ihn an, so sagt er: „Gelobet seyst du, Herr unser Gott, der du uns durch deine Gebote geheiliget und uns befohlen hast, uns in Zizis einzuwickeln.“ Unter dem Segensspruch berühren einige Juden die Augen mit den Denkfäden; denn sie glauben dadurch der Verordnung näher zu kommen, wenn es heißt: ihr sollt sie ansehen. Wenn jemand das Gebot von den Denkfäden hochmüthig verachtet; von diesem sagen sie, daß ihn Gott aus der Erde hinausjagen würde, und wenden auf ihn die Stelle aus Hiob 38, 13. an, wo es heißt: daß die Ecken der Erde gefaßt, und die Gottlosen hinausgeschüttelt werden. Daß der Gebrauch dieser Denkfäden schon sehr alt sey, lernen wir aus Matth. 23, 5. wo Christus von den Pharisäern sagt, daß sie ihre κρασπεδα, (dieses Wort bedeutet im Griechischen eben das, was ציצית im Hebräischen bedeutet, und die siebenzig Dollmetscher übersetzen das hebräische Wort also) sehr groß machten, um dadurch ein besonders Ansehen der Heiligkeit zu haben. (22)

Denckmal, ist in seiner eigentlichen allgemeinen Bedeutung ein öffentlich aufgerichtetes Zeichen zum Andenken einer merkwürdigen Person oder Begebenheit. Alle Völker haben von je her einen Trieb gehabt, die wichtigsten Thaten, die unter ihnen geschehen waren, auf die Nachwelt fortzupflanzen. Mündliche Erzählungen schienen ihnen zu dieser Absicht nicht hinreichend zu seyn, indem solche der Vergessenheit und der Veränderung gar zu sehr ausgesetzt waren. Sie geriethen also frühzeitig auf den Gedanken, ein dauerhafteres Mittel ausfündig zu machen, wodurch das Andenken solcher Dinge, an denen ihnen viel gelegen war, erhalten werden könnte. In den rohesten Zeiten waren auch diese Denkmäler sehr roh, und je mehr sich der Geist der Nationen aufklärte, desto mehr nahm die Kunst Antheil daran. Ein aufgerichteter Stein, ja zuweilen große Steinhaufen, sollten das Andenken einer wichtigen Begebenheit erhalten. Wir finden noch hier die Ueberbleibsel von dergleichen Denkmälern der alten Zeit. Die Celten hatten die Gewohnheit an denjenigen Orten, wo sie ihre Volksversammlungen hielten, große Haufen Steine zusammen zu tragen, um dadurch der Nachwelt ein Zeichen zu hinterlassen, wo der Sitz ihres damaligen Reichs gewesen. Die Leichname angesehener Personen bedeckte man mit grossen Steinhaufen, und ein jeder, der zur Erhaltung des Andenkens dieser Person etwas beytragen wollte, hielt es für seine Schuldigkeit, einen Stein zu dem Haufen hinzuzuwerfen. So dauerhaft nun dergleichen Denkmäler waren, so erreichten sie doch nicht immer ihre Absicht; die Nachkommen sahen zwar diese Denkmäler, aber nach und nach verlohr sich die Bedeutung derselben, und man mußte oft viele Mühe anwenden, aus andern Nachrichten die Absichten derselben aufzusuchen. Um dieser Unbequemlichkeit auszuweichen, bildete man hernach die Sache, deren Andenken man erhalten wollte, selbst ab. Man verfertigte entweder Bilder von Holz und Stein, oder man grub die Vorstellung davon in steinerne Säulen ein. Hieraus entstunden anfänglich die Hieroglyphen, und wie die Bildhauerkunst anfieng emporzusteigen, so brauchte man auch diese, die schönsten Werke der Kunst zum Andenken merkwürdiger Personen anzuwenden. Griechenland und Italien zeigen noch jezo die schönsten Muster davon. Nach der Erfindung der Buchstabenschrift, grub man kurze Anzeigen von merkwürdigen Sachen, in solche Materialien, die durch ihre Dauerhaftigkeit der Verwüstung der Zeit widerstehen konnten. Alle bildende Künste vereinigten sich endlich, und unterstützten einander, um dauerhafte und deutliche Denkmäler zu stiften. Man richtete Säulen mit Denkschriften auf, man setzte Inschriften an Gebäude, man verfertigte Bildsäulen von allerhand Art, man prägte Münzen theils mit wirklichen, theils mit symbolischen Vorstellungen. Alles dieses begreift man unter den Namen der Denkmäler, und die Kunst nahm einen solchen Antheil daran, daß kein Theil derselben war, den man nicht zu Errichtung von Denkmälern brauchte. Es ist also die Verfertigung der Denkmäler ein wichtiges Stück der Bezeichnungskunst. Sollen Denkmäler Zeichen seyn, bey denen man sich leicht an die bezeichnete Sachen erinnern kann, so müssen sie auch so eingerichtet seyn, daß diese Absicht wirklich dadurch erreicht wird. Ein Denkmal ist also um so viel vorzüglicher, je mehr es von der Sache, deren Andenken es erhalten soll, in sich faßt. Die blosse Vorstellung einer Person erhält zwar ihr Andenken; giebt man aber der Bildsäule solche Attribute, wodurch ihr Charakter, oder einige ihrer wichtigsten Thaten zugleich ausgedruckt werden, so ist es ungleich vollkommener. Eine andere Vollkommenheit eines Denkmals ist, wenn alles, was an demselben zu finden ist, seine Beziehung auf eine wirkliche Sache hat. Es kann ein Denkmal als Kunstwerk betrachtet, sehr schön ausgearbeitet seyn; sind aber viele Zierrathen angebracht, die keine Bedeutung haben, so leistet es dasjenige nicht, was es leisten sollte. Die Bedeutung eines Denkmals muß ferner leicht zu finden seyn. Eine jede Schwierigkeit vermindert das Vergnügen, und wenn man aus der Vorstellung eines Denkmals gar nicht einsehen kann, was es bedeute, so ist es ein Werk ohne Absicht. Man sucht zwar dieser Schwierigkeit durch beygefügte Inschriften abzuhelfen; aber wenn in der Vorstellung selbsten nichts ist, worauf sich jene bezieht, und wozu sie gleichsam den Schlüssel giebt, so ist es unbedeutender Zierrath. Je natürlicher die Sache selbst aus ihrer Bezeichnung fließt, desto vollkommener ist das Denkmal. Sind die Denkmäler auf diese Art beschaffen, so kann man aus denselben auf den National Charakter einer Nation leicht den Schluß machen. Unter einem Volk, wo viele Denkmäler der Tapferkeit und Verdienste aufgestellt sind, müssen viele dergleichen Beyspiele, die man des Andenkens würdig geachtet hat, angetroffen werden. Und dieses dient auch wieder dazu, die Nachwelt zu ermuntern, in die Fußtapfen ihrer Vorfahren zu tretten. Der Nationalgeist unserer alten Deutschen, war kriegerische Tapferkeit. Daher findet man an öffentlichen Orten auch so viele Denkmäler davon. Sie hängten sogar in den Kirchen, Schilder, Waffen, eroberte Fahnen, und dergl. als Denkmäler ihrer Thaten auf. Man stelle sich eine Stadt vor, deren öffentliche Pläze mit solchen Denkmälern besetzt wäre, auf denen das Andenken jedes verdienstvollen Bürgers ausgedrückt wäre; welchen Ein-

druck müßte dieses nicht auf alle empfindliche Herzen machen? Sollen solche Denkmäler ihre Würkung haben, so müssen sie an solchen Orten angebracht werden, die jedermann mit Vergnügen besucht. Hierdurch wird nicht allein die Absicht erreicht, weswegen sie aufgerichtet sind, nemlich das Andenken verdienstvoller Personen, und merkwürdiger Thaten, zu erhalten, sondern der Eindruck, den sie machen, wird auch allgemeiner. Was helfen die Denkmäler auf den Kirchhöfen, wo niemand gern hingehet? Hieraus ist offenbar, daß die Verfertigung eines Denkmals, das die bisher beschriebene Eigenschaften hat, kein Werk eines gemeinen Künstlers sey, sondern daß viel dazu gehöre, eine Sache deutlich, kurz, einfach und lebhaft vorzustellen, um dadurch nicht nur in dem, was historisch ist, verständlich zu seyn, sondern auch die Gemüther der Menschen zu rühren. (22)

Denckmal, (Künste) der Endzweck dieser Art von Kunstwerken ist dieser, merkwürdige Begebenheiten auf die Nachwelt zu bringen. Daher ist ihre erste Erforderniß die Dauerhaftigkeit. Hierin unterschieden sich vor allen die egyptischen Denkmäler. Weil jedes Werk der Mahlerey der Vergänglichkeit unterworfen ist, so kann man ein Gemählde nicht wohl ein Denkmal nennen, sondern im engern Verstand wird allzeit ein Werk der bildenden Kunst, und zwar aus Stein oder Erz darunter verstanden. Der Genius unsers Zeitalters begnügt sich zwar mit wenigen, und ist oft zufrieden, wenn er nur die Hülle statt des Kerns kostet. Daher giebt es bey uns Menschen, die Werke aus Blech und Holz errichten, und sie Denkmäler nennen. Eben so verschlingt der Wille des Despoten in den neuern Zeiten die öffentliche Tugend bey den meisten Völkern, und man dient nicht sowohl dem **Vaterland** als dem **Herrn**. Die Belohnung des öffentlichen Verdienstes ist daher seltner, und da so wenig Menschen an der öffentlichen Verwaltung Theil nehmen, fällt der Sinn des Denkmals nemlich die Ermunterung der Nacheiferung weg. Die meiste Monumente, welche die Despoten ihren Dienern haben setzen wollen, fallen daher ins Unbedeutende, und was das schlimmste ist, bey dem sichtbaren geringen Aufwand, ins Abgeschmackte. Das allerabgeschmackteste ist aber dieses, wenn sich Fürsten noch bey ihren Lebzeiten (und die meisten dieser Art sollten wünschen daß man sie schnell vergässe) von ihren Unterthanen Denkmäler setzen lassen, und den Aufwand dazu, gleich andern Kriegssteuern auf die Güter ausschreiben lassen.

Ein Denkmal muß der Würde des Gegenstandes angemessen seyn, der es auf die Nachwelt bringen soll. In Deutschland hat man irgendwo einen Bauern zur Belohnung, daß er sein Feld besser gebaut als ein andrer, einen Obelisk zu errichten verordnet. Dieses scheint dem Gegenstand nicht wohl angemessen zu seyn, so wie wenn man im festen Lande einem General der eine Feldschlacht gewonnen, eine Columna rostralis setzen wollte. Selten fehlen aber die neuern Kunstwerker darin, daß sie dem der Nachwelt zu erhaltenden Gegenstand zu viel Ehre erweisen, sondern vielmehr darin, daß sie der Ehre zu wenig thun.

Ein Denkmal muß im höchsten Grade einfach seyn. So wie schon jede Inschrift nur einen einzigen Satz enthalten soll, und keine Rede oder Deduktion vorstellt, so enthält auch das Denkmal überhaupt nur ein **Einziges Bild**. Dieses muß mit so wenigen Symbolen als möglich dargestellt seyn, und nicht die mindeste Tavtologie enthalten. Künstler von mittelmässigem Talent glauben immer, daß man nicht aufhören könne, auszudrücken, und holen dazu alle Embleme und Werkzeuge aus den vier Welttheilen her.

Die Materie woraus das Werk gearbeitet wird, trägt viel zu der Grösse des Eindrucks bey, den die vorgestellte Begebenheit erwecken soll, und eine Handlung, die auf die Nachwelt gebracht wird, erscheint in einem ganz andern Licht durch einen Obelisk von Granit oder Porphyr, als durch einen von Pirnaischem Sandstein.

Die Form ist es also nicht allein, so wenig, wie der blosse Gedanke, den die Skizze ausdrückt, was den Werth des Monuments bestimmt. Es kann etwas sehr poetisch auf dem Papier aussehen, und sehr kleinlich ausfallen, wenn es nicht in dem gehörigen Format ausgeführt wird. Und so kann wieder die Grösse des Werks an und für sich gut gewählt seyn, aber durch das Verhältniß mit dem Platz verlieren, wo es aufgestellt wird. Eben so ist es nöthig, daß durch Schranken oder durch andre Mittel dem Zuschauer der gehörige Distanzpunkt bestimmt werde, und er nicht näher rücken könne, als es die vortheilhafte Ansicht des Werks erfordert.

Wenn der Platz einer Statue bestimmt ist, so ist es wieder nicht gleichgültig, nach welcher Weltgegend sie gerichtet sey. So hat man irgendwo das Bild des Fürsten mit dem Hauptgebäude das er auf demselben errichtet, in Verbindung bringen wollen, und das Gesicht des Helden so gewendet, daß er das Gebäude ansieht. Dadurch ist aber der Nachtheil mit entstanden, daß jeder Zuschauer, der den Platz betritt, nie diese beyde Gegenstände auf einmal in den Augen hat, sondern entweder der Fürst, oder das Gebäude bleibt ihm auf dem Rücken. Die Fehler dieser Art sind leichter zu rügen, als vorherzusehen, und man dreht nicht die Face eines Gebäudes oder einer Statue so leicht um, wie einen Casum oder ein Verbum. (23)

Denckmänner, werden in einem Ahnendiplom (Gudens Cod. Dipl. II. S. 950) die Zeugen genannt, welche, ausser den obrigkeitlichen Personen, zur Erinnerung der vorgegangenen Handlung von beyden Theilen erbeten waren. Die Formel lautet: acta sunt hec sub testimonio Sculteti, Advocati et Scabinorum Aquensium. Et ad majorem predictorum certitudinem Dencmanni sunt adhibiti, utrimque rogati; worauf ihre Namen folgen. (33)

Denckmünz, ist eine Münz zum Andenken einer merkwürdigen Begebenheit. s. Medaille. (29)

Denckspruch, ist ein kurzer Satz, darinnen eine allgemeine wichtige Wahrheit enthalten ist; er ist das Resultat einer genauen Beobachtung. Nachdenkende Köpfe sehen jede Sache, die ihnen vorkommt, aus einem gewissen Gesichtspunkt an; sie vergleichen die Beobachtungen nicht nur untereinander selbst; sondern auch mit den Grundwahrheiten, die sie sich aus langer Erfahrung gesammelt haben; das Besondere, das sie entdecken, bringen sie unter allgemeine Urtheile; sind nun diese wichtig genug, im Andenken erhalten zu werden, so nennt man sie Denksprüche. Solche allgemeine Wahrheiten, die den Namen der Denksprüche verdienen sollen, müssen aus der innern Natur der Sachen hergeleitet, und nicht von der Oberfläche abgezogen werden; sie müssen eine Wahrheit enthalten, die wichtig genug ist, allgemein ausgedrückt zu werden; sie müssen sich besonders auf das sittliche Verhalten der Menschen gründen, und nicht blos speculativische Wahrheiten enthalten. Es kann uns eine Wahrheit

heit lange bekannt gewesen seyn, ohne einen merklichen Eindruck auf uns zu machen; endlich sehen wir einen einzelnen Fall, aus dem wir sie ziehen, und nun denken wir sie mit einer solchen Kraft, daß sie fest auf unsrer Seele liegen bleibt. Nicht jeder Menschenkopf ist im Stand eine allgemeine Wahrheit, die in einem besondern Fall liegt, herauszuziehen, sondern nur derjenige, der solche besonders stark fühlt, ist hiezu aufgelegt. Es brauchen deswegen die Denckspruche nicht lauter erhabene Wahrheiten zu seyn, sondern es können auch gemein bekannte Sachen in einem wichtigen Gesichtspunkt angesehen werden: doch müssen sie allemal in der vorhergehenden Reihe der Dinge gegründet seyn. Was ist gemeiner, als daß alle Menschen sterblich sind? Nun setze man den Fall; ein Jüngling von der besten Gesundheit, an dessen Leben viel gelegen ist, stirbt plötzlich, und man zieht den obigen Satz heraus; wird er nicht ungemein wichtig werden? Daß diese Denckspruche einen wichtigen Theil der redenden Künste ausmachen, ist bekannt; doch ist hiebey der Mißbrauch zu vermeiden. Blos witzige und gezwungene Denckspruche sind keine wahre Schönheit der Rede. Kommen zu viel Sentenzen vor, so ist es auch ein Fehler. **Euripides** wird besonders deswegen getadelt, daß er gar zu spruchreich schreibt. Wir sind nicht zu allen Zeiten zum ruhigen Nachdenken aufgelegt; hierauf muß auch der Schriftsteller Rücksicht nehmen, und uns nicht zu sehr damit überladen: sonst fällt der Eindruck weg, den sie bey einem mässigen Gebrauch auf uns machen können. Alle Arten der Vorstellungen können damit gewürzt werden, und ein Schriftsteller, er mag von einer Art seyn, von welcher er will, muß uns die in seinen Erzählungen, Schilderungen, und andern Werken liegende Moral, kurz und nachdrücklich sagen. Hierdurch verdienten die sogenannten sieben Weisen von Griechenland diesen Namen, weil sie die von ihnen gemachte Beobachtungen über das sittliche Leben der Menschen in kurzen Denckspruchen verfaßten. (22)

Denckverse, nennt man solche Verse, worinnen man um dem Gedächtniß zu Hülfe zu kommen, allerhand Sachen, woran uns gelegen seyn kann, vorträgt. Daß die Verse ein vortrefliches Hülfsmittel seyn, eine Sache leichter in das Gedächtniß zu fassen, und auch darinnen zu erhalten, ist eine bekannte Sache. Die Druiden haben deswegen sowohl die Gesetze und Volksgeschichte, als auch den ganzen Inbegriff ihrer Religions- und Stuatswissenschaften in Versen vorgetragen, welche wegen ihres melodischen Gangs leicht in das Gedächtniß gebracht werden konnten. Man hat nach dem Beyspiel derselben in den neuern Zeiten angefangen, auf gleiche Art Dinge, die sonst dem Gedächtniß viele Mühe machten, in Verse zu fassen, und solche der Jugend zum Auswendiglernen vorzutragen. Wir wollen die Sache nicht ganz tadeln: denn wenn es Sachen sind, die blos das Gedächtniß angehen, da mögen sie noch angehen; wenn man aber auf Kosten des Verstandes dem Gedächtniß durch solche Kunstgriffe zu Hülfe kommen will, da sehen wir nicht ein, was für Nutzen daraus entsteht. Wird einem das Gedächtniß untreu, und man hat sonst nichts, woran man sich halten kann, so verlieren diese Verse allen Werth. Hiezu kommt noch dieses, daß dergleichen Verse äusserst gezwungen sind, und es auch nicht anders seyn können; und hiedurch wird der Geschmack verdorben, ehe er sich noch anfängt einmal zu entwickeln. Zur Spielerey bey Kindern, mit denen nichts anders anzufangen ist, mögen sie dienen: aber auch weiter zu nichts. Wenn einer z. E. die Folge der ersten römischen Kaiser nicht anders behalten kann, als daß er die bekannten Denckverse:

Zum ersten Kaiser ist der **Julius** erkohren,
Und beym **Augusto** ist das Heil der Welt gebohren ꝛc.

auswendig lernt; der giebt wenig Hoffnung, daß Ordnung in seinem Kopf sey. Eben diese Bewandniß hat es mit jenen Denckversen, worinnen man die grammaticalischen Regeln, zum Nutzen und Frommen der lieben Jugend, vorgetragen hat. (22)

Denckzeddel, heißt in der allgemeinen Bedeutung eine Schrift, wodurch man entweder das Andenken einer Sache zu erhalten sucht, oder sich dadurch an eine Sache erinnern will. In einer besondern und eingeschränkten Bedeutung aber braucht **Luther** dieses Wort in der deutschen Uebersetzung der Bibel um diejenige Riemen anzuzeigen, deren sich die Juden bey ihren Gebeten bedienen, und die im Hebräischen תפלין Tphillim, im Griechischen φυλακτήρια, heissen. Wir haben hievon bereits oben (in dem Artik. Beten, jüdisch,) gehandelt, und wollen hier nur noch einige Zusätze zu dem, was wir dort gesagt haben, hinzusetzen. Wir haben oben bemerkt, daß in die an die lederne Riemen befestigte Kästchen pergamentene Täfelchen, auf welche einige Sprüche aus den Büchern Moses geschrieben sind, gelegt werden. Die Juden haben gewisse Künstler die sie Sopherim, oder Schreiber nennen, die sich besonders darauf legen, diese Täfelchen, nebst den Gesetzrollen, zu schreiben. Sie nehmen dazu Pergament von reinem Vieh, welches ein Jude zu diesem Gebrauche zubereitet haben muß; sie schreiben auf die inwendige Seite des Pergaments, wo das Fleisch war. Vorher werden auf das Pergament durchaus Linien gezogen, damit die Schrift genau und ordentlich werde. Keine Zeile darf länger als die andern, und kein Buchstabe höher als der andere seyn. Die Buchstaben selbst dürfen nicht zusammenhängen, es darf auch im Text weder ein Buchstabe fehlen, noch überflüssig stehen. Wenn sich der Schreiber ein Versehen zu Schulden kommen lassen würde, so würde er sich eine große Strafe zuziehen, weil er Schuld daran wäre, daß ein Jude diese unheiligen Denkzeddel unwissend brauchte, und also den Namen Gottes täglich umsonst ausspräche und entheiligte, weil alsdenn das Gebet, das sie damit verrichteten, vergeblich wäre. Der Schreiber darf die oben angeführte Stellen nicht aus dem Kopf schreiben, wenn er sie schon auswendig könnte: sondern er muß eine sehr richtige Bibel vor sich haben, damit er ja keinen Fehler begehe. Das einfache Röllchen in der Hand Tphillah-muß so geschrieben werden, daß man die vier Paraschen darauf von einander abgesondert, deutlich lesen könne; daher drucken sie zwischen jede Paraschah eine Linie von oben herunter ein, lassen auch ein wenig Raum, also, daß jede von der andern in der Länge der Rolle abgesondert erscheint. Sie bedienen sich hiezu einer ganz besondern Dinte, welche blos von Juden zubereitet werden muß. Sie sammeln dazu Rus von Oel, Pech oder Unschlitt, diesen vermengen sie mit gestossenen Kohlen und etwas Honig; die Masse durchkneten sie wie einen Teig, und lassen ihn ganz trocken werden. Den gedörreten Teig lösen sie in Wasser auf, welches mit Galläpfeln schwarz gemacht ist. Mit dieser Masse schreiben sie, wie mit ordentlicher Dinte; allein, rothe und grüne Dinte, güldene und andere Farben sind

hiezu ganz verboten. Mit der linken Hand ist es gänzlich verboten einen solchen Denckzeddel zu schreiben. Nicht minder dürfen auch Frauenspersonen, Unmündige, Leibeigene, Christen, Abgefallene, wenn sie schon wieder zum Judenthum umgekehrt waren, keine Denckzeddel schreiben. Ein jeglicher Jude, wenn er geübt genug ist, darf diese Rollen schreiben; doch darf niemand solche schreiben, als denen es erlaubt ist auch solche zu tragen. Daher können auch jüdische Proselyten solche schreiben. Doch sie geben sich nicht gern damit ab, weil man sie von den Schreibern um einen billigen Preiß kaufen kann. Zu den Kopfdenckzeddeln nehmen sie gemeiniglich dreyerley Pergament, wo immer eines dicker ist als das andere. Hat nun die Schrift ihre Richtigkeit, so werden die Zeddelgen zusammengerollt, und mit reinen Kälberhaaren umwickelt. Diese Haare werden aus dem Schwanze genommen, und müssen aus dem Kästchen, wo die Rollen hineingelegt werden, ein wenig hervorragen, damit man sehen könne, ob sie coscher sind. Wenn der Jude seinen Denckzeddel mit dem Tallis in einem Beutel hat, so muß er wohl zusehen, daß die Denckzeddel nicht oben zu liegen kommen: denn er darf sie nicht eher anlegen, als bis er den Tallis über sich gedeckt hat; wollte er sie aber, wenn er sie einmal in der Hand hat, wieder aus der Hand legen, so würde solches als eine Verschmähung angesehen werden. Einige legen sie schon des Morgens noch in ihren Häusern an, ehe sie in die Synagoge gehen, und alsdenn erst den Tallis in umgekehrter Ordnung. Doch muß er nothwendig vorher schon das Arbe Canphos anhaben: denn ohne dieses darf er die Denckzeddel gar nicht anlegen. Wenn nun der Jude im Begriff ist, den Denckzeddel anzulegen; so ruft er mit vollem Munde: siehe! ich bereite meinen Arm und mein Haupt zum Sitz der Tphillim. Darauf legt er sie an, wie wir in dem bemerkten Artikel gezeigt haben. Wenn er den Segen darüber gesprochen hat, so wickelt er den Riemen um die Hand und den Mittelfinger, in der Gestalt eines ש, und sagt während der Zeit: „ich verlobe mich dir auf ewig; denn durch diese Umwickelung sagen die Lehrer, wird die Schechina mit dem Heiligen verknüpft, welches eine Art von Verlobung ist. Bey dem Anlegen derselben soll der Jude erwägen, daß in den vier Schriftstellen, welche auf den Arm gegen das Herz, und auf das Haupt gegen das Gehirn gelegt werden, der heilige und eigene Name Gottes, und der Ausgang des Volks aus Aegypten enthalten ist. Dabey muß er sich der Zeichen und Wunder erinnern, welche Gott an dem Volk der Juden gethan hat. Bey der Anlegung der Denckzeddel darf schlechterdings nichts gesprochen werden, als die Segensformeln; alles übrige Geschwätz ist unerlaubt. Die Anlegung derselben muß stehend geschehen. Die Gelehrten küssen erst ihre Denckzeddel, ehe sie solche anlegen. Es ist nicht erlaubt, mit den Denckzeddeln auf den Abtritt, ins Bad, auf einen Begräbnißplatz, oder nur in ein Haus, wo ein Todter liegt, zu gehen. Wer den ganzen Tag mit unreinen Gedanken geplagt ist, oder in dem ersten Tag einer Trauer stehet, darf auch keinen Denckzeddel anlegen. Daß diese Denckzeddel schon sehr alt sind, ist aus **Matth.** 23, 5 abzunehmen. Daß sie aber von **Mose** selbst verordnet seyn sollen, wie die Rabbinen vorgeben, ist nichtig: denn die Stellen, woraus sie solches erzwingen wollen, 2 **B. Mos.** 13, 8. 5 **B. Mos.** 6, 7. 8 enthalten blos sprüchwörtliche Redensarten, und sagen weiter nichts, als daß die Juden die Thaten, die Gott an ihren Vätern gethan hatte, im Andenken behalten sollen. (22)

Denckzettel, Gedenckzettel, Tagezettel, (jurist.) ist in Sachsen gewöhnlich. Wann nemlich der Beklagte citirt wird: so fertigt man auch an den Kläger eine Citation des Inhalts aus: **zu gedenken, daß auf** *Titii* **übergebenes Klagschreiben der — zum Termin anberahmet, und Beklagter alsdann zu erscheinen vorgeladen worden. Dannenher Kläger sich gleichergestalt darnach zu achten, bemeldeten Tages vor — zu rechter früher Tageszeit erscheinen, und mit Gegentheil gütlichen Vergleich pflegen, in Entstehung dessen aber seine Klage kürzlich wiederholen, und wann Beklagter darauf gebührend geantwortet, rechtlichen Bescheids gewärtig seyn wird. Wornach sich zu achten.** Diese Citation heißt ein Denckzettel. Ausser Sachsen wird dem Kläger nur eine Abschrift der an den Beklagten ergangenen Ladung zugefertiget.

Dendrachat, Baumachat, enthält wie schon bey dem Achat bemerket worden, einige den Bäumen ähnliche Figuren. Wenn man die Materie, welche in dem Achat und in dem Chalcedon die Bäumchen und den Mooß hervorbringt, absondert und auf Kohlen bringt, so siehet man einen Rauch und empfindet einen Geruch, woraus zu vermuthen, daß sie ein brennbares Wesen oder Erdharz bey sich führet. (4)

Dendriten, Baumsteine, Buschsteine, latein. *Dendritae*, franz. *Dendrite*, *Pierre arborisée*, holländ. *Boomsteentjes*, heissen diejenigen Bildsteine, welche Bäumchen, Kräuter, Pflanzen, Buschwerk und dergleichen vorstellen. Es sind Bildsteine, aber keine Versteinerungen, also keine versteinten Bäume, oder Kräuter, sondern Mahlereyen, welche die Natur auf verschiedene Steine und Steinarten in mancherley Abwechselungen hingeworfen hat. Eben diese Fruchtbarkeit der Natur machte die Köpfe der Gelehrten in Erfindung mancherley Namen ebenfalls fruchtbar. Sie schwatzten von **Limniten**, wenn die Zeichnung einer mit Buschwerk umgebenen See gleich; war sie einem Fischteich ähnlich, von **Ichthyotrophiten**; war sie einer Menge kleiner Sümpfe gleich, von **Polylimniten**; einer Landschaft, von **Choroliten** und dergleichen, gewiß recht überflüßigen Benennungen. Indessen verdienen doch die Dendriten in mehr als einer Rücksicht unsere Hochachtung und Betrachtung, da sie ein rechtes Meisterstück der Natur sind. Die Verschiedenheit der Zeichnung will ich ganz übergehen, zumal da die Dendriten in allen Kabinetten in Menge vorkommen, und die Zeichnungen selbst sogar sehr verschieden sind. Ueberhaupt werde ich mich bey diesem Artickel ganz kurz fassen, und Leser, die mehr davon lesen wollen, auf **Walch Naturgeschichte der Versteinerungen** Th. I. S. 121. u. f. und **Schröter vollständige Einleitung** Th. II. S. 444. u. f. verweisen. Die Farben der Dendriten sind gar verschieden; z. B. braungelb, oder schwarz, oft beyde beysammen auf **Solenhofer** und **Pappenheimer** Schiefern; weiß auf braunen Glaskopf von **Schmalkalden** und dergleichen mehr. So kommen sie schwarz oder röthlich auf **Chalcedon** vor, und heissen alsdann **Dendrachate** oder **Moccosteine**; schwarz auf gemeinen Feuersteinen, auf Wasserkieseln, auf Topfstein, (ollaris) auf Jaspis, auf schwerem Spath, Speckstein, auf Galmey, auf Thonschiefern, auf gegrabenen oder versteinten Conchylien, auf versteinten Fischen, Fischzähnen u. dergl. Am gewöhnlichsten kommen sie indessen auf **Kalkschiefern**

zu Pappenheim und Solenhofen von vorzüglicher Grösse und Schönheit vor, und auf Marmor zu Florenz. Wie aber diese Baumfiguren entstanden sind? diese Frage hat die Gelehrten von jeher beschäftiget. Einige z. B. Bomare, Scheuchzer sagen, daß sie durch flüßige, mit verschiedentlich gefärbten Mineralien geschwängerte Materien gebildet, und zwischen zwo Flächen gepreßt worden wären. Andere, aber sehr wenige leiten die Dendriten durch ein mit einem unterirrdischen Feuer verbundenen Erdbeben her. Noch andere, z. B. Stobäus leiten sie von gewissen Ausdünstungen der Erde her. Andere, z. B. Cartheuser nehmen eine Vegetationskraft an, und behaupten, daß sie nicht nur dem Eisen, sondern auch andern Metallen eigen sind. Noch andere, z. B. Zimmermann leiten die Dendriten von einer Verwitterung einiger Theile der Steine her, auf welchen die Dendriten liegen. Noch andere, z. B. Liebknecht und Bromell glauben, daß ein gewisses Moos, und Hollmann, daß skeletirte Blätter die Dendriten erzeugt hätten. Am gewöhnlichsten ist die Meynung, daß eine gewisse metallische und ätzende Feuchtigkeit die Farbe der Dendriten hervorgebracht habe: daß aber die Bildung derselben eine geheime Kunst der Natur sey. Man findet an sehr vielen z. B. an den Solenhofer und Pappenheimer Dendriten eine überaus grosse Regelmäßigkeit, ob sie gleich immer nicht regelmäßig genug sind, um würkliche Kräuter oder Moose vorzustellen. Aber eben diese Regelmäßigkeit macht es schwer, die Art ihrer Bildung zu erklären. Man findet sie nicht immer auf Steinen, die sich spalten lassen, sondern auch z. B. auf der Oberfläche der Kiesel, die gewiß nicht gespalten worden sind. Man findet sie ferner nicht immer auf der blossen Oberfläche der Steine, dergestalt, daß sie sich leicht wegschleifen lassen, sondern man findet es auch oft, daß sie durch den Stein setzen, dergestalt, daß man denselben schleifen kann, ohne zu befürchten, daß die Baumfiguren wegfallen. Hier sind zuförderst die Dendrachate und Moccosteine bekannt, deren Schönheit erst durchs Anschleifen erhalten wird. Unter den weichern Steinen aber sind die florentinischen Marmore bekannt, und der weichere Marmor von Holzengel, aus dem man Tabacksdosen und andere Sachen verarbeitet. Man mag also unter den obigen Erklärungen annehmen, welche man will, so werden immer gewisse Schwierigkeiten übrig bleiben, die uns nöthigen, die Sache für ein Geheimniß der Natur zu halten. Man findet die Dendriten an unzehligen Oertern; und eben dies macht es, daß sie keinen sonderlichen Werth haben, ob man gleich schöne, grosse und deutliche Beyspiele noch immer schätzt und in den Sammlungen aufhebt. Vorzüglich schätzt man diejenigen hoch, die sich auf eigene Steinarten, z. B. Feuerstein, Kreide, Jaspis, Wasserkieseln und dergleichen befinden. Man will auch Crystalle mit dendritischen Figuren haben, die ich noch nicht gesehen habe, und die, wenn sie würklich vorhanden sind, unter die wahren Seltenheiten gehören.

Zeichnungen von Dendriten findet man in folgenden Schriften: Knorr Sammlung Th. I. tab. I. bis V. VII. a. XXXIV. a. fig. 6. Baier *Monumenta* tab. I. Kundmann *rar. nat. & artis* tab. VI. VII. fig. 12. 13. Scheuchzer *Herbarium diluv.* tab. VI. VII. fig. 8. tab. VIII. fig. 6. Ritter *Comment. II. de alabastris* fig. 2. Ritter *de Zoolitho dendroidis* tab. I. Baumer Naturgesch. des Mineralr. Th. II. fig. 5. 6. Büttner *rudera* tab. XX. Stobäus *opuscula* tab. II. bis V. Valentin *Museum Museor.* tab. V. VI. Mylius *Saxonia subterr.* P. I. tab. ad pag. 50. & tab. ad pag. 52. Liebknecht *Hassia subterr.* tab. VII. Torrubia Naturgesch. von Spanien tab. XI. Schröter vollständige Einleitung Th. II. tab. I. (10)

Dendrobryum, (botan.) ist ein Beyname der gegliederten Flechte (*Lichen articulatus* L.) (9)

Dendrolithen, (Versteiner.) s. Bäume, versteinte.

Dendrometer, ist der Name eines von den Herren Duncombe und Whittels erfundenen Instrumentes, welches eigentlich zur Ausmessung der noch auf ihrer Wurzel stehenden Bäume bestimmt ist, gar wohl aber auch zur Messung der Entfernungen und Höhen gebraucht werden kann. Es ist sehr zusammengesetzt, hat fünferley grössere und kleinere in Grade abgetheilte Bogen, viererley in Schuhe und kleinere Theile abgetheilte bewegliche Maasstäbe, einen Nonius, ein Perspectiv, Stangen, die sich in einander verschieben lassen u. dgl. Zum Feldmessen hat man einfachere Werkzeuge, vor welchen gegenwärtiges keinen Vorzug verdienet; und zum Messen der Bäume kann der von Herrn Reinhold erfundene ungleich wohlfeilere und simplere Erdmicrometer eben sowohl gebraucht werden.

Dendrophori, hiessen die Anbeter der Göttin Astarte, weil sie sich das Wahrzeichen eines Baums auf ihren Leib durch eine besondere Art von Tätovirung eingraben liessen. Dies kommt sehr genau mit dem überein, was die heilige Schrift von der Astaroth sagt, deren Name Aschera, welcher ihr von den Propheten gegeben wird, Bäume oder ein Gehölz bedeutet.

Dendrophorus, oder Baumträger war auch ein Beyname des Sylvans, den man, wie Gruter bemerkt, auf Inschriften findet, und den er deswegen erhalten, weil er gemeiniglich mit einer jungen Cypresse in der Hand abgebildet wird.

In römischen Aufschriften geschiehet auch eines Collegii Dendrophororum Meldung, über dessen Erklärung die Gelehrten nicht einig sind. Nach dem Salmasius waren es diejenigen Personen, welche bey den gottesdienstlichen Proceßionen die Zweige der den Göttern heiligen Bäume tragen mußten; und diese Auslegung scheint den Titul *de Paganis & Templis* im Theodosischen Codex zu begünstigen. Nach andern waren diese Dendrophori eine Art von Holzhändlern, welche das nöthige Holz zum Kriege und den Maschinen geliefert hätten, weil sie sehr oft in der Verbindung mit den Fabris und Centonariis vorkommen. Vielleicht können beyde Erklärungen statt finden. (21)

Dendrophoria, war bey den heidnischen Proceßionen eine gewisse Ceremonie, da man Zweige von Bäumen, oder gar selbst Bäume, die einem Gott heilig waren, herumtrug. So redet Arnobius von dem Herumtragen der Fichte bey dem Feste der Göttermutter Cybele. Man trug diese Fichte zum Andenken derjenigen, unter welcher sich Atys verstümmelt hatte. Die Aeste eines solchen Baums wurden mit Kränzen geschmückt, und um den Stamm band man Wolle, weil Cybele des Atys Brust, um ihn wieder zu erwärmen, mit Wolle bedeckt hatte. (21)

Deneb, Deneb Aclide, Adigege, ist ein sehr heller Stern der zweyten Grösse, nahe bey dem Schwanze des Schwanen, den Bayer mit α bezeichnet.

Deneb Algedi, ein Stern dritter Grösse, γ bey Bayern, im Schwanze des Steinbocks.

Deneb Edegige, heisset auch der kaum beschriebene im Schwanze des Schwanen.

Deneb Elecet, ist die arabische Benennung des trefflichen Sternes erster Grösse, am Ende des Schwanzes des Löwen, den Bayer mit β zeichnet.

Deneb Kaitos, ist ein Stern zweyter Grösse, gleichfalls β bey Bayern, im Schwanze des Wallfisches.

Denegatio debiti conjugalis, s. Eheliche Pflicht.

Denegatio audientiae. Wann eine Parthey im Processe das nicht befolgt, was ihr der Richter auferlegt hat: so kann sie dieser unter andern dadurch zu ihrer Schuldigkeit anhalten, daß er ihr so lange das Gehör versagt; weder etwas schriftliches von ihr annimmt, noch ein mündliches Anbringen protocolliret, bis sie sich gehorsam bezeigt. (3)

Denegatio justitiä, geschieht, wann ein Unterrichter einer Parthie, welche bey ihm Hülfe sucht, die Gerechtigkeit zu verwalten, sich verweigert. s. Causa denegatä justitiä. Wann eine Parthie die ihr geschehene Denegation der Justiz durch Urkunden oder auf andere Art hinlänglich beweiset, und ihre Beschwerde bey dem höhern Richter anbringt: so wird dadurch die Gerichtsbarkeit des leztern begründet, welcher alsdann nach Verschiedenheit der Umstände die Sache entweder selbst an sich ziehen, oder Mandate sine clausula de administranda justitia, de exequendo propriam sententiam u. dergl. erlassen kann. Dergleichen Klagen können an den höchsten Reichsgerichten gegen die Reichsstände und deren höhere Gerichte angebracht werden, selbst alsdann, wann dieser Reichsstand mit einem Privilegium de non appellando versehen ist, oder sonsten die Sache in Form einer Appellation nicht an die höchsten Reichsgerichte gebracht werden kann. (38)

Dengeln. Die Sense, womit man Korn, Haber und Gras mähet, auch die Sichel, mit der man das Getraide abschneidet, wird durch vielen Gebrauch endlich so stumpf, daß das Wetzen oder das Scharfmachen durch einen Stein weder geschehen kann, noch etwas hilft; deswegen hat der Erndter einen eisernen kleinen Stock, den er in etwas einschlagen und feste machen kann, auf diesen legt er die Schneide seiner Sense auf, und schlägt mit einem halben Zoll breit stumpf gespitzten, gestählten Hammer so lang auf die ganz stumpf gewordene Schneide auf, bis sie wieder scharf wird, und durch den Wetzstein hinlänglich genug schneidend gemacht werden kann. Dieses Verfahren wird nun Dengeln genennt. Der eiserne Stock heißt Dengelstock, und der Hammer, Dengelhammer. (13)

Denger, Dennigen, Denniger, s. Denuschka.

Dengis-Béglerbeg, ist ein morgenländisches Blümgen aus der Titulatur des türkischen Großadmirals, oder des Capitain-Bascha der ottomannischen Pforte. Es heißt soviel als Fürst des Meeres. (33)

Denicales Feriae, hiessen bey den Römern die Tage, an welchen der Tod eines Verwandten betrauert wurde, welche Ceremonie die Griechen καθεδρα nennten. Cicero sagt in Ansehung der Wortableitung dieses Todtenfestes: denicales feriae, quae a nece appellatae sunt. Und weil man am zehnten Tage nach dem Absterben das Trauerhaus zu reinigen pflegte, so scheint die nähere Ableitung dieses Worts in deni und nex zu suchen zu seyn.

Dieses Fest war demnach eine Privatfeyerlichkeit, welche man beobachtete, so oft eine Person aus einer Familie auf der See, im Treffen oder ausserhalb dem römischen Gebiete umgekommen oder gestorben war. Ob diese Denicales auch gefeyert worden, wenn jemand zu Rom oder in seinem Vaterlande gestorben, ist noch nicht ganz ausgemacht. Doch ist es wahrscheinlich, indem Festus überhaupt sagt: denicales feriae colebantur, cum hominis *mortui* caussa familia purgatur.

Die Art und Weise, wie die Familie, zu welcher der Todte gehörte, gereiniget wurde, beschreibt zum Theil Cicero B. 2, C. 22. von den Gesetzen. „Die Gräber, sagt er, werden so heilig gehalten, daß man gar nicht verstatten will, jemand in ein Grab zu legen, der nicht aus eben dem Geschlecht entsprossen und einerley Familiengottesdienst beobachtet hat, als derjenige beobachtete, welcher das Grab hat erbauen lassen. Also hat unter unsern Vorfahren Aulus Torquatus, welcher aus dem Papilischen Geschlechte war, von dieser Sache geurtheilet. Es würden auch weder diese Todtenfeste, welche ihre Benennung vom Tode (nex) haben, weil an denselben die Verstorbenen feyerlich zur Ruhe gebracht werden, noch auch der übrigen Himmelsbürger Ruhetag, Feyertage heissen; wenn unsere Vorfahren diejenigen, welche die Welt verlassen haben, nicht hätten unter die Götter wollen gezählt wissen. Es ist aber erlaubt, diese Denicales auf solche Tage zu verlegen, an welchen weder derselbe, der sie zu feyern verbunden ist, ein Familienfest (Sacra gentilitia) hat, noch auch ein öffentliches Fest einfällt: wie denn auch das sämtliche geistliche Recht die Heiligkeit derselben und die dabey zu beobachtenden Ceremonien zu erkennen giebt. Es ist auch nicht nöthig, weitläuftig auszuführen, auf welche Weise sich eine Familie aus der Trauer setze; was für Sühnopfer sie dem Lar (oder dem Hausgotte) zu opfern habe; mit was für Ceremonien sie einen Knochen vom Körper des Verstorbenen in die Erde verscharren müsse, und was sonst noch für Stücke diejenigen beobachten müssen, welche ein trächtiges Schwein zu opfern verbunden sind; auch will ich nicht weitläuftig beschreiben, zu welcher Zeit eigentlich eine Grabstätte anfange ein rechtes Grab und heilig zu werden." Soweit Cicero.

Die allerälteste Art, deren man sich bey den Römern bediente, um die Leichname zur Ruhe zu bringen, war, daß man sie würklich beerdigte, und sie also der Erde, ihrer Mutter, wieder überlieferte. s. Beerdigung. Als das Verbrennen der Leichname üblich geworden, ward der Ort, wo der Ueberrest der Asche und Knochen in der Erde beygesetzt worden, nicht aber der, wo der Leichnam verbrannt worden, für heilig gehalten. Bey Personen, die auf der See oder in der Fremde starben, konnte natürlicherweise die Familie ihre Beerdigung nicht besorgen. Daher gab der Oberpriester Mucius die Verordnung, daß die Angehörigen eines Menschen, der auf der See gestorben, und dessen Körper also hatte müssen in das Meer geworfen werden, rein (impolluti) seyn sollten, wenn sie zur Versöhnung der unterirrdischen Götter, des Pluto, der Proserpina und Tellus, ingleichem der Manes und Lares, ein trächtiges Schwein opfern, eine dreytägige Todtenfeyer halten, und noch ein trächtiges Schwein zum Sühnopfer bringen würden. Daher kamen die römischen Redensarten: porcam contrahere, porco piaculum pati, welche anzeigen, sich verpflichten, ein Schwein zum Sühnopfer zu

bringen. War jemand im Wasser ertrunken, so mußten die Erben und Angehörigen desselben ein Schwein opfern, welches porca praecidanea hieß; hätten aber nicht nöthig, noch ein anderes Schwein zum Sühnopfer zu bringen, oder eine dreytägige Todtenfeyer anzustellen. Auch war es eine besondere Gewohnheit der Römer, daß sie dem Todten einen Finger abschnitten, wenn er in der Fremde oder in Feinds Lande umgekommen. Es verstehet sich von selbst, daß dies nur geschahe, wenn ein Verwandter oder Bekannter da war, der den abgeschnittenen Finger der Familie überbringen konnte.

War der Leichnam verbrannt, so zog man aus der Asche des verbrannten Holzstosses einen Knochen des Verstorbenen heraus, und stellte damit ein Leichengepränge an. Doch ward weder das Abschneiden eines Fingers noch das Leichengepränge mit dem aus der Asche hervorgezogenen Knochen von dem Priestercollegium gebilliget oder in Rom selbst auszuüben verstattet. Vielmehr war es in den Gesetzen der XII. Tafeln, und zwar mit folgenden Worten untersagt: Hemonei. mortuod. osua. nei. lecitod. quo. post. funos. faciat. ecstera. quam. sei. duelei. endove. hostico. mortuos. escit. d. i. Homini mortuo ossa ne legito, quo post funus fiat, extra quam si peregre aut in hostico solo mortuus sit. In diesem Gesetz ist die Redensart homini mortuo ossa legere wohl von der sehr ähnlichen hominis mortui ossa legere zu unterscheiden. Erstere heißt: einem Todten ein Glied abschneiden, oder einen Knochen aus seiner Asche zu einem besondern Leichengepränge nehmen, welches beydes untersagt war. Die andere aber heißt: einen oder mehrere Gebeine des verbrannten Todten aufsuchen, um sie in einem Aschenkruge beyzusetzen, welches erlaubt und gewöhnliche Pflicht war.

Die Verbrennung der Leiche geschahe am achten Tage nach dem Absterben, das Ossilegium, oder das Aufsuchen der Knochen aus der Asche, geschahe am neunten Tage. Dieses Ossilegium besorgten die Vornehmsten unter den Hinterlassenen, benetzten die in der Urne gesammleten Gebeine mit ihren Thränen, besprengten sie mit kostbaren Salben, und küßten zuletzt die verschlossene Urne. Die Leichenbegleiter und die, welche die Knochen gesammlet hatten, wurden nach völlig geendigten Leichenceremonien mit Wasser besprengt und dadurch gereiniget, und musten über ein heiliges Feuer springen. Diese doppelte Cerimonie hieß Suffitio.

Endlich muste auch das Haus, darinnen der Todte gestorben, oder aus dem er war ausgetragen worden, gereiniget werden. Dieß geschahe durch Ausfegen des Hauses, welches der nächste Erbe des Verstorbenen besorgen muste. Dieser Erbe oder nächste Verwandte, auch der hierzu gedungene Mensch, hiessen beyde verriator. Daher auch die Denicales selbst den Namen Exverrae führten. Man bediente sich aber bey diesem Ausfegen eines besondern Besems, wie Festus sagt. Auch ist zu bemerken, daß man, nach dem Columella, an den Denicalen keine Mauleſel vor den Wagen spannen und damit Arbeiten verrichten durfte, welches doch an andern Festen und Feyertagen nicht verbotten war. (21)

Denier, ist eine französische Scheidemünze von Kupfer, deren 12 auf 1 Sol gehen. Der Denier wird bey Grundzinsberechnungen noch in 2 Oboles, à 2 Pittes, à 2 Semipittes abgetheilt. Unter König Johannes Regierung waren silberne Deniers im Gange, die 5 deniers tournois galten. Die deniers viennois, die der Dauphin von Viennois ausprägen lassen, werden heutzutage doppelt so hoch als die deniers tournois gerechnet. Seit An. 1667. wird auf königliche Verordnung in Frankreich alles nach Livres zu 20 Sous à 12 deniers tournois gerechnet. 1 denier d'or oder Liard hat 3 deniers tournois. (29)

Denigratio, heißt bey dem Hippocrates das schwarzwerden der Glieder. (5)

Denin, vormals **Durnening** oder **Duchens**, ein an dem Wege von Valenciennes nach Douai gelegener Flecken, wurde wegen einer darin errichteten Abtey weltlicher Chorfrauen berühmt. Diese Abtey wurde von dem h. Adalbert, Grafen zu Ostrevan, und seiner Gemahlin, der h. Regina, Nichte des Königs Pipin, um das Jahr 764 gestiftet. Die zehen Töchter dieser frommen Aeltern waren die ersten Bewohnerinnen dieser neuen Stiftung, und Raifreda, die älteste unter ihnen, war die erste Abtissin. Selbst Regina begab sich nach dem Tode ihres Gemahls in dieses Closter, und führte mit ihren Töchtern einen so auferbaulichen Lebenswandel, nach der Regel des h. Benedicts, daß sie alle verdient haben, in die Zahl der Heiligen gesetzt zu werden. Diese fromme Stiftung erhielt sich noch einige Zeit bey ihrem ersten Eifer. Da aber derselbe nachgehends erkaltete, und ohnerachtet der wiederholten Verbesserungen niemal zur vorigen regelmäßigen Beobachtung erhoben werden konnte, wurde sie endlich mit weltlichen Canonissinnen besetzt; die, da sie auch ehmals Frauen der Graffschaft Osteruan waren, den Titel der Gräfinnen von Osteruan noch führen, und alle von gutem Adel seyn müssen. (37)

Denira, (botan.) ist ein Synonimum der staudenartigen Jva (*Iva* Linn.) (9)

Denkianer, Anhänger des Johannes Denks, eines Widertäufers, der nebst andern in den von ihnen im 16. Jahrhundert erregten Unruhen hingerichtet worden. Er behauptete unter andern, daß auch die bösen Geister zuletzt selig würden. s. Dämoniaci. (1)

Denmark, (botan.) ist ein Beyname des officinellen Baldrian (*Valeriana officinalis* Linn.) (9)

Denngras, (botan.) ist ein Beyname des Vogelwegetritts (*Polygonum aviculare* L.) (9)

Denombrementum, andere schreiben auch, wie Böhmer, **Dinumeramentum**, ist ein Verzeichniß aller Pertinentien und Stücke, so zu den Lehn gehören, um deren Belehnung der Vasall ansuchet. Unter den Lehnspertinentien verstehet man Aecker, Wiesen, Holzungen, Kornpächte, Unterthanen, Dörfer, Mühlen, Jagden und dergleichen Sachen mehr, woraus das Lehn bestehet. Weil dem Lehnherrn daran gelegen ist, daß das Lehn an seinen Pertinentien nicht geschmälert wird, auch damit er weis, was jetzo noch wirklich dazu gehört, so kann er mit Recht solches von jedem Vasallen verlangen. Nach altem Lehnrecht ließ der Lehnherr dem Vasallen nur 14 Nächte Zeit zu dieser Designation; und verschwieg er etwas mit Fleiß, so war es an den Herrn verfallen. Diese Designation ist auch jetzo noch in Gebrauch bey den mehresten Lehnhöfen, wobey den Vasallen gemeiniglich anbefohlen wird, die vormals abgerissene Stücke wieder herbeyzuschaffen. In das Verzeichniß braucht man aber nur diejenige Pertinentien hineinzusetzen, die wirklich noch actu zum Lehn gehören, und nicht die, so abgerissen sind. Nach dieser Designation und dem letzten Lehnbrief werden solche alsdenn gemeiniglich Stück für Stück in den neuen Lehnbrief wieder hinein gesetzt, des-

wegen das Denombrement auch allemal vor der Belehnung eingereichet werden muß. In französischen Urkunden heißt dieses Verzeichniß *Denominatio*, auch *Denombrement*. Schweder hat eine eigne Differt. *de Denombrementis* geschrieben. (8)

Denominatio, s. Benennung.

Denominatio Testium, wird gewöhnlich diejenige Benennung der Zeugen genannt, welche die durch Zeugen beweisführende Parthie dem Richter oder Commissarius mit den Beweisartikeln schriftlich übergibt, damit dieser daraus ersehe, wer über die Beweisartikel gehört werden solle. Sie muß den Vornamen und Zunamen der Zeugen sammt deren Character und Aufenthaltsort genau anzeigen, damit in den abzuhörenden Personen gewiß kein Irrthum vorgehe; sie muß immer bey dem Beweiß und Gegenbeweis gleich mit den Artikeln übergeben, und mit dem Directorium Testium übergeben werden. Wann die Beweisartikel dem Gegentheil zu Formirung der Fragstücke mitgetheilt werden, so wird dabey an vielen Orten die Vorsicht beobachtet, daß man die Denomination der Zeugen nicht zugleich mittheilt, damit der Product nicht in die Versuchung gerathe, die Zeugen abzufangen; und an solchen Orten muß die Denomination der Zeugen auf ein besonders Blatt geschrieben werden. An andern Orten, wo man dem Producten auch die Denomination der Zeugen mittheilt, wird sie gleich nach den Artikeln in einem fortgeschrieben.

Was die Frage betrift, ob nach bereits übergebenen Beweisartikeln und Denomination der Zeugen noch andere Zeugen denominirt werden dürfen, so ist ausser Zweifel, daß vor Ablauf des Beweistermins solches dem Beweisführer immer frey stehe: aber auch nach Ablauf der Beweisfrist, besonders wenn keine neue Artikel gemacht werden, wird aus gegründeten Ursachen, z. B. wenn einer der vorgeschlagenen Zeugen gestorben, oder ein neuer erst neuerlich bekannt worden wäre, die Denomination neuer Zeugen noch zugelassen. (38)

Denominativum, (philos.) nannten die Scholastiker ein in der Grammatik sogenanntes adjectivum, welches einem substantivo beygesetzet wird, um den Leser oder Zuhörer auf eine gewisse, der Sache zufälligerweise zukommende Beschaffenheit oder Beziehung aufmerksam zu machen. Z. E. das Wort: weiß, ist ein denominativum, wenn man sagt: die weisse Wand blendet das Gesicht. (6)

Denominativum, (gramm.) **Denominativa**, sind solche Nennwörter, die von andern Nennwörtern herkommen, und von ihnen ihre Bedeutung erhalten; sie bestimmen theils die Person, die dasjenige thut, oder ist, was das Stammwort anzeigt, theils auch eine Eigenschaft derselben, theils auch den Ort, wo die Sache, welche das Stammwort bedeutet, anzutreffen ist, z. E. von spielen, der Spieler; von via, viator, von æger, ægritudo, von equus, equile, &c.

Denominator fractionis, s. **Nenner.**

Denominator rationis, s. **Name der Verhältniß.**

Denrée. Mit diesem Namen belegen die Franzosen nicht nur alle Eßwaaren und Lebensmittel, als Getraide, Wein, Holz, Butter, Käse u. d. sondern sie gebrauchen ihn auch bisweilen von einer schlechten und liederlichen Waare, als wenn man sagt: In diesem Laden oder Gewölbe findet man nichts als schlechtes oder geringes Gut. (28)

Dens canis, (botan.) ist ein Beyname des **Hahnenfuß** **Schwaden** (*Panicum Crus galli* Linn.) und des **Hundszahns** (*Erythronium* L.) zuweilen auch der **Quecken** (*Triticum repens* L.) (9)

Dens leonis, (botan.) Diesen Namen haben die Botanisten verschiedenen Pflanzen beygelegt, nemlich den meisten Gattungen des **Löwenzahnes** (*Leontodon* L.) einigen Gattungen des **Krannigkrautes** (*Hyoseris* L.) dem gefleckten **Ferkelkraut** (*Hypochaeris maculata* Linn.) dem gebeugten **Huflattig** (*Tussilago nutans* L.) dem safrangelben **Wohlverley** (*Arnica crocea* L.) und andern mehr. (9)

Dentagra, wird der Pelican, das Instrument, dessen man sich zum Ausziehen der Zähne bedient, von einigen genannt. Auch heißt es ein arthritisches Zahnweh. (4)

Dentale, (Conch.) s. **Dentalium.** Der deutsche Name Dental ist zwar von einigen Schriftstellern angenommen, er wird aber mehr von Versteinerungen als von unversteinten Körpern gebraucht. s. **Dentaliten.** (10)

Dentales, sind eigentlich diejenige Buchstaben, welche vermittelst der Zusammendrückung der Zähne ausgesprochen werden; in einer weitläufigen Bedeutung rechnet man aber auch diejenigen darunter, wo die Zähne an den obern Theil des Mundes anstossen, und einen zischenden Ton verursachen. In der hebräischen Sprache sind es die Buchstaben ש ר צ ס ז. (22)

Dentali, (Naturgesch.) s. **Meerbrachsem** (*Sparus dentex* L.)

Dentalis, (Conchyliol.) s. **Dentalium.**

Dentaliten, (Versteiner.) **versteinte Elephantenzähne**, **Zahnröhrensteine**, lat. *Dentales*, *Dentalia*, *Dentalitae*, *Canaliti*, *Tubuliti dentales*, franz. *Dentalites*, *Canalites*, *Etuits testacés*, *Dentales fossiles ou petrifiécs*, holländ. *versteende Olyfants en Wolfs taanden.* In den Schriften der Lithologen herrscht über die Dentaliten mehr Verwirrung als in den Schriften der Conchyliologen. s. **Dentalium.** Der Wortbedeutung nach müssen die Dentaliten eine Aehnlichkeit mit einem Zahne haben: man hat aber gerade nicht einen jeden Zahn dabey im Sinne gehabt, sondern **Elephanten**- und **Wolfszähne**; und man verstehet also lange, mehrentheils conische Körper, die in eine bald gerade, bald gekrümmte Spitze ausgehen. Allein die Lithologen machen einen Unterschied unter **Dentaliten** und **Entaliten**, der, wenn man die Sache genau betrachtet, nicht gegründet, und nicht von Erheblichkeit ist. s. **Entaliten.** Unterdessen wollen wir diesen Unterschied unter Dentaliten und Entaliten beybehalten; und damit dieser Unterschied doch einigen Grund habe, so wollen wir unter den **Dentaliten** diejenigen Körper verstehen, die mit einem Elephantenzahne einige Aehnlichkeit haben, aber glatt, und höchstens nur zart gestreift sind; und nun alle die Körper, welche starke Streifen, Ribben und Furchen, Knoten und andere Unebenheiten haben, aber dabey einen regelmäßigen Bau, unter die **Entaliten**; alle unregelmäßige Röhren aber unter die **Vermiculiten** legen. Dadurch nun können, deucht mir, diese drey Geschlechter hinlänglich unterschieden werden; und wenn wir bedenken, daß die Dentaliten inwendig ganz hohl sind, so werden wir sie von manchen Echinitenstacheln, die durchaus einen dichten Körper machen, unterscheiden, aber auch eben so leicht von den Belemniten und den Orthoceratiten, weil diese unter die vielkammerichten Röhren gehören.

Die gewöhnlichsten Dentaliten gehen in eine Spitze aus, und haben also einen conischen Bau. Diese

Spitze ist manchmal sehr fein, manchmal nicht, manchmal gekrümmt, manchmal gerade, und mehrentheils verschlossen. Man hat aber auch cylindrische Dentaliten, daher man dieses Geschlecht in zwey Gattungen abtheilen muß:

1) in conische Dentaliten. Sie nehmen wie ein Kegel in ihrer Stärke allmählig ab, und verlängern sich schneller oder langsamer in eine Spitze. Am gewöhnlichsten erscheinen sie im Steinreiche glatt, man findet aber auch queergestreifte. Bey einigen findet man blosse Streifen, bey andern Streifen und zarte Einschnitte, und noch bey andern schiefwärts in die Höhe gehende Streifen.

2) in cylindrische Dentaliten. Sie haben durchgehends eine Stärke, und sind unter dem Namen der Seenadeln bekannt. f. **Seenadeln**.

Wenn ich sage, daß das Dentalium entalis, dentalis und eburneum des **Linne** die gewöhnlichsten Originale zu unsern Dentaliten sind: so wird man auch nun wissen, daß sie unter die kleinere Körper gehören, die ohngefähr eine Länge von $1\frac{1}{2}$ Zoll erreichen; doch werden die **Seenadeln** länger als 2 Zoll lang gefunden. Sie erscheinen bald versteint, häufiger in Steinkernen, am häufigsten aber blos calcinirt. Blos calcinirt kommen sie unter andern in dem **St. Petersberge bey Maſtricht** überaus häufig, und nicht selten in ganzen zusammengewachsenen Klumpen vor, aber man erstaunet hier über die überaus zarte Schale, die sie haben, die oft nicht stärker als das feinste Papier ist. Wahrscheinlich haben sich in der Calcination einige Lamellen abgelößt und sind verlohren gegangen: denn alle natürliche Dentale, wenn wir einen einzigen, den **Linne** nicht hat, ausnehmen, haben eine viel stärkere, und oft nach ihrer Grösse, eine sehr starke Schale. Es haben sich also einige Lamellen abgelöset, und von diesem Falle findet man an den **Maſtrichter** Dentaliten noch deutliche Spuren. Hier haben sich nemlich oft zwey Lamellen dergestalt getrennt, daß es scheint, als wenn zwey Dentale ineinander gesteckt wären.

Die Dentaliten haben verschiedene **Mütter**. Ihre gewöhnliche Mutter ist **Kalkstein**; bey **Kopenhagen** findet man sie in Geschieben, die ein wahrer Muschelmarmor sind, und hier haben sie oft eine kohlschwarze Farbe angenommen. Bey **Maſtricht in dem St. Petersberge** liegen sie in Sandstein, und eben so zu **Courtagnon in Frankreich**. In **Thüringen** findet man Dentaliten in einer Mutter, die Kalk- und Sandstein zugleich ist. In dem **Coburgischen** findet man sie in einer thonartigen Mutter, und die thonigte Ausfüllung der **Geraischen** Gryphiten hat zuweilen Seenadeln. Die Seenadeln liegen im **Thüringischen** in einem schieferartigen Flötz, das eigentlich ein Stinkstein ist. Zu **Courtagnon** findet sich unter der Sandschicht eine **Achatschicht**, und da liegen unter vielen Meerkörpern auch Dentaliten, die in **Chalcedon** verwandelt sind. Von Dentaliten, die ein **achatartiges** Wesen angenommen haben, redet **Davila**. Die Dentaliten, und besonders die calcinirten, gehören unter die gemeinsten Versteinerungen.

Zeichnungen liefern

1) **von natürlichen Dentalen: Bonanni** *Recreat. ment. et oculi*, Class. I. fig. 9. **Rumph amboin. Raritätenk.** tab. 41. fig. 3. 5. **Argenville Conchyliol.** tab. 3. fig. K. **Gualtieri** *Index testar.* tab. 10. fig. E. F. **Knorr Vergnügen Th.** I. tab. 29. fig. 4. **Martini neues system. Conchylienk.** tab. 1. fig. 1. 2. 3. A. und B.

2) **von den gegrabenen oder versteinten Dentalen: Knorr Sammlung Th.** II. tab. I. a. fig. 1. 2. 4. Suppl. tab. V. a. fig. 1. 2. **Walch Steinreich** tab. 6. Num. 1. **Baumer Naturgesch. des Mineralr.** Th. I. fig. 4. **Baumer** *Histor. natural. regni mineral.* fig. 4. B. fig. 5. a. **Mineralogische Belustigungen** Th. IV. tab. 5. fig. 1. bis 8. **Gmelin Linneisches Naturs. des Mineralr.** Th. IV. tab. 19. fig. 242. (10)

Dentalium, (Conchyl.) ist in der Conchyliologie ein Wort, welches von gewissen röhrenförmigen inwendig ganz hohlen Schalen gebraucht wird, und die mehrentheils einen conischen Bau haben, und folglich in einer verhältnißmäsigen Abnahme in eine Spitze ausgehen. Fast alle Conchylienbeschreiber brauchen dieses Wort, welches einige *Dentalis*, andere *Dentalium* schreiben. s. **Dentaliten**, wo ich die Sache selbst erläutert habe. Hier habe ich mit dem Worte zu thun, das die Schriftsteller gleichwol nicht in einerley Bedeutung brauchen. Einige trennen *Dentalium* und *Entale*, ich muß aber bitten, damit ich nicht genöthiget werde, eine Sache zweymal zu sagen, bis dorthin zu warten, bis ich die **Entaliten** beschreibe. Jetzo bemerke ich nur, daß auch **Linne** ein *Dentalium entalis* hat: aber das ist gar kein Original zu unsern Entaliten, wohin vielmehr das *Dentalium elephantinum* und *aprinum* gehören, sondern es gehört als Original zu den **Dentaliten**. **Linne** aber suchte die Sache auf einen gewissen Fuß zu setzen, schloß nun das *Entalium* als Geschlecht für Wurmröhren ganz aus, und nahm nur die zwey *Dentalium* für die regelmäsig gebauten, und *Serpula* für die unregelmäsig gebauten Wurmröhren an; und machte dadurch für die Conchyliologie wahre Erleichterung, die es auch für die Versteinerungskunde hätte werden können, wenn die neuern Schriftsteller über Versteinerung mehr Conchyliologie verstanden hätten, und sie mit den Versteinerungen, dazu doch die Conchyliologie für Muscheln und Schnecken die Originale hergiebt, genauer verbunden hätten. Bey **Linne** *Syst. nat.* XII. p. 1263. Gen. 332. ist Dentalium eine röhrigte, gerade ausgehende, inwendig ganz hohle und auf beyden Seiten ofne Schale. (*Testa univalvis, tubulosa, recta*) wodurch aber eine ganz leicht gebogene Spitze gar nicht ausgeschlossen wird (*monothalamia, utraque extremitate pervia.*) Doch findet man im Steinreiche Dentale mit verschlossener Spitze. Seine Gattungen sind *Dentalium elephantinum, aprinum, dentalis, entalis, corneum, politum, eburneum*, und *minutum*, welche unter ihren bekannten Namen sollen erläutert werden. (10)

Dentaria, (botan.) Ausser dem Geschlecht des Zahnkrautes wird auch die heimliche **Schuppenwurz** (*Lathraea clandestina* L.) und die **Tozzia** (*Tozzia alpina* L.) also benennt. (9)

Dentatus, Denticulatus, gezahnt oder **gezähnelt**, (botan.) heißt der Theil an einer Pflanze, welcher mit grösseren oder kleineren Hervorragungen besetzt ist, die den Zähnen ähnlich sieht. (9)

Dentelaria, Dentellaria, Dentilaria oder **Dentillaria**, (botan.) Unter diesem Namen wird die europäische **Bleywurz** (*Plumbago europaea* Linn.) die **Knopia**, das scharfe **Altmannskraut** (*Erigeron acre* L.) und das fünfblättrige **Zahnkraut** (*Dentaria pentaphyllos* L.) verstanden. (9)

Dentelets, (Baukunst.) oder **Denticuli**, f. **Kälberzähne**.

Denteros, war der zweyte Kirchenton nach der Benennung der Alten. (25)

Dentex, s. **Meerbrachsem** (*Sparus* L.)

Denthis, Δενθις, war eine Sorte Wein, dessen sich die wider die sonstige Gewohnheit der Griechen sehr nüchternen Spartaner neben ihrem gewöhnlichen aus Milch verfertigten Getränke κιρρος bedienten. (21)

Denticuli, s. **Kälberzähne.**

Dentifricium, s. **Zahnlatwerge, Zahnpulver.**

Denudatae plantae, (botan.) heissen die Pflanzen, welche keinen Kelch haben, wo also die Cronen ganz entblößt stehen. (9)

Denuntiant, s. **Delator.**

Denuntiat, wird derjenige genannt, welcher von einem andern als Thäter eines begangenen Verbrechens angezeigt worden, oder gegen welchen in dem Denuntiationsproceß als gegen den Thäter einer strafbaren Handlung verfahren wird. (38)

Denuntiation, ist in Straffachen die Anzeige, welche jemand bey dem Richter von einem begangenen Verbrechen, dessen Urheber, und andern Umständen des begangenen Verbrechens macht; sie kann, wenn sie nur einigermasen glaubwürdig ist, ein hinlänglicher Grund werden, daß der Richter die Generalinquisition verfügt: hingegen muß der Richter sehr vorsichtig zu Werk gehen, oder ohne andere Gründe zu haben, nichts weiter verfügen, wenn 1) die Person des Denuntianten von der Beschaffenheit ist, daß er keinen Glauben verdient, weil er entweder, wie z. B. ein Beichtvater in Rücksicht der ihm von einem Beichtkind im Vertrauen entdeckten Geheimnisse, die Pflicht zu schweigen hat, und also durch die geschehene Anzeige gegen seine Pflichten handelt, oder weil er sonst ein schlechter Mensch ist, von welchem vermuthet werden kann, daß er aus Dummheit, Bosheit, Rache oder Eigennuz die Anzeige gemacht habe; da hingegen, wenn jemand kraft der ihm besonders obliegenden Pflichten die Anzeige von einem begangenen Verbrechen gemacht, er desto mehr Glauben verdient; wenn 2) die Denuntiation an sich auf eine verdächtige Art geschehen ist; wenn z. B. jemand unter verborgenem oder verstelltem Namen dem Richter einen Denuntiationszeddel zugeschickt; wenn jemand, der schon längst seine Anzeige hätte machen können, sie erst spät und vielleicht nach Verfluß einiger Jahre gemacht; wenn die Denuntiation an sich ganz unwahrscheinliche, widersprechende Dinge enthält; wenn sie in solchen Ausdrücken abgefaßt ist, daß Rache, Feindschaft und andere unächte Beweggründe offenbar hervorleuchten; wenn der Denunciant gar keine scheinbare Gründe von seiner Anzeige angeben kann, u. dergl.

In Ansehung der weitern Verfügungen auf die geschehene Denuntiation ist ein Unterschied zu machen unter grössern Verbrechen, welche eine eigentliche peinliche Sache begründen, und unter geringern. Wenn in leztern der Denuntiat eingesteht, oder hinlänglich gegen ihn erwiesen ist, kann er gleich gestraft: wenn er aber leugnet, und nichts, oder nicht genug gegen ihn erwiesen ist, so kann er gleich freygesprochen, oder zum Reinigungseid zugelassen werden. In schwereren Verbrechen aber verfügt der Richter auf eine rechtmäsige Denuntiation die Generalinquisition; und um diese mit gutem Erfolg vornehmen zu können, befragt er den Denuntianten aufs genaueste über alle ihm bekannte Umstände des denunciirten Verbrechens, und über alle Personen, welche noch weiters Nachricht davon geben können, worauf der Denuntiant zu antworten verbunden ist: aber die Uebernahme eines förmlichen Beweises kann nicht an ihn gefordert werden. (38)

In geistlichen Rechten sind auch verschiedene Denuntiationen vorgeschrieben. So ist durch die neueste Vorschrift des Tridentinischen Kirchenrathes den Seelsorgern auferlegt, daß sie die Eheverlöbnissen nach dem öffentlichen Gottesdienste dreymal verkündigen sollen, ehe die priesterliche Eheeinsegnung ertheilt werde. Alle Pfarruntergebene sind dadurch verpflichtet, daß sie, wenn ihnen eine Ehehinderniß bekannt ist, dasselbe ihrem Pfarrer anzeigen müssen. Es wird diese Anzeige besonders Denunciatio canonica genannt, weil sie geschieht, damit nichts gegen die Canones vorgenommen werde.

So müssen auch ferner die Seelsorger schwerere und grössere Verbrechen, und unter diesen jene besonders, so ein Aergerniß erwecken, das sie nicht tilgen können, an das bischöfliche Consistorium berichten. Auch ist nach den Lehren der spanischen Rechtsgelehrten, ein jeder, bey Strafe der Excommunication, verbunden, einen Kezer anzuzeigen, wenn es auch sein nächster Blutsverwandter, ja sein eigenes Kind wäre. (14)

Denuntiatio evangelica, (Kirchenrecht) ist ein Ausdruck, welchen zu verstehen, wir zuförderist die Stelle aus dem Evangelisten **Matthäus** anführen müssen, woraus die Sache hergeleitet werden will. Christus sagt nemlich daselbst (8 C. 15-17 V.) Sündiget dein Bruder an dir, so gehe hin, und strafe ihn, zwischen dir und ihm allein. Höret er dich, so hast du deinen Bruder gewonnen. Höret er dich nicht, so nimm noch einen oder zween zu dir, auf daß alle Sache bestehe, auf zweyer oder dreyer Zeugen Munde. Höret er die nicht, so sage es der Gemeine. Höret er die Gemeine nicht, so halte ihn, als einen Heyden und Zöllner.

Unbefangener Weise siehet man hierin, einen Rath, wie Freunde miteinander zu verfahren haben, wenn einer den andern beleidigen würde, um dem Beleidiger Gelegenheit zu geben, sich wieder zu fassen, ehe der Beleidigte den vorhin mit ihm gepflogenen freundschaftlichen Umgang unterbricht: den Beleidigten hingegen, wenn er sich, nach diesem vergeblichen Versuche, die nähere Verbindung mit dem Beleidiger aufzuheben gemüssigt sieht, auch vor den Augen anderer Menschen zu rechtfertigen. Das Wort Gemeine konnte nemlich zu damaliger Zeit nichts anders, als den Cirkel der übrigen Bekannten, mit welchen die entzweyten Freunde Umgang hatten, bedeuten.

Allein es geschah, woran Christus nie gedacht hatte, d. i. die Geistlichkeit erklärte sich, daß sie unter dem Wort **Gemeine** zu verstehen sey, und daß ihr hierdurch von dem Heiland selbst eine Gerichtsbarkeit auch in ganz weltlichen Sachen verliehen worden sey, wenn von einer in oder aus Veranlassung derselben begangenen, oder zu verhütenden Sünde die Rede wäre, und die Sache von dem einen Theil an sie gebracht würde, welches Anbringen Denuntiatio evangelica genannt wurde.

Es ist leicht einzusehen, daß hierdurch die geistliche Gerichtsbarkeit einen unbegränzten Umfang erhielt, weil jeder, welcher mit dem Betragen des andern unzufrieden war, glaubte, daß derselbige sich an ihm versündige. Daß aber der Pabst sich unter diesem Vorwande anmaßte, selbst Streitigkeiten gekrönter Häupter vor seinen Richterstuhl zu ziehen, davon finden wir ein lesenswürdiges Denkmal in *C. novit* 13 X.

de

de Judiciis, in welchem Innocenz III. den König Philipp August von Frankreich auf angebliche evangelische Denunciation des Königs Johanns von Engelland im Anfang des 13ten Jahrhunderts zur Rechenschaft foderte, und sich ausdrücklich auf obige Stelle des Evangelium begründete, auch mit Beyspielen zu erweisen suchte, daß es sich der König von Frankreich nicht für demüthigend halten könnte, wenn er sich der Erkenntniß und Entscheidung des apostolischen Stuhls unterwerfe.

Der Pabst und die Bischöffe fanden nun zwar nicht immer gehorsame Kinder, welche dergleichen Ladungen befolgten. Indessen formten doch die Lehrer des canonischen Rechts hieraus ein neues ausserordentliches Rechtsmittel, dessen sich eine Parthie, welche von allen andern Rechtsmitteln entblößt wäre, und sogar 3 in Rechtskraft erwachsene Urtheln wider sich hätte, noch heilsamlich bedienen, die Sache für den geistlichen Richter bringen, und dadurch mittelbarerweise zu ihrem Zweck gelangen könnte; indem, wenn schon der geistliche Richter der vormals sieghaften Parthie nur Busse aufzulegen im Stand wäre, der Büssende doch, um solcher Genüge zu leisten, dasjenige wieder herausgeben müßte, was ihm von dem weltlichen Richter zugesprochen worden.

Was der berühmte Scaccias für ein Vergnügen über dieser herrlichen Erfindung äussere, leuchtet am deutlichsten aus seinen eigenen Worten herfür, wenn er in seinem Tractat (*de judic.* L. I. C. 53. n. 4.) schreibt: Unde nota in Practica, tu Causidice, qui exceptione trium conformium sententiarum, adversus te latarum, remanes omni juris civilis auxilio destitutus, ut recurras ad hanc evangelicam denunciationem, exponendo coram judice ecclesiastico, qui pro correctione peccati injunget poenitentiam, quam poenitentiarius debet adimplere, et adimplere non potest, nisi sequatur restitutio rei, et plena satisfactio, et sic per indirectum condemnabit ad satisfactionem.

Und dem Herrn Scaccias können wir es auch verzeihen. Daß aber selbst protestantische Rechtsgelehrten, als Gottfried von Jena und Brunnemann, der Sache das Wort reden, und unsern Consistorien etwas ähnliches anmassen, oder wenigstens wünschen konnten, ist mehr zu verwundern. Wir wissen, daß Christus überhaupt keine bürgerliche Gesetze geben wollte, und am allerwenigsten solche, wodurch alle bürgerliche Ordnung aufgehoben werden würde, welche will, daß die Rechtshändel, nachdem sie ihren gesetzmässigen Gang gelaufen, ein Ende nehmen sollen. Sollten sich Fälle ereignen, daß Recht und Billigkeit miteinander in Collision kämen, so bleibt es jedem ehrlichen Mann, es sey solches der Beichtvater oder der Freund des Hauses, frey, durch vernünftige oder christliche Vorstellungen denjenigen zu überführen, welcher in Gefahr steht, die leztere zu verletzen. Nur hat sich ein jeder, welcher der Billigkeit das Wort zu reden übernimmt, sorgfältig zu prüfen, ob er gründlich belehrt sey, und ob die unanständige Begierde, sich in fremde Händel zu mengen, keinen Antheil an seinem Vorsatz habe, den Bruder zu gewinnen: ein Hang, vor dessen Schein sogar sich die Geistlichen insonderheit äusserst zu hüten haben. Einen Menschen hingegen, welcher wider eigenes Wissen und Gewissen die Schwächen der bürgerlichen Gerechtigkeit zu seinem Vortheil zu mißbrauchen im Stande wäre, müssen wir dem höchsten Richter überlassen. (33)

Denuntiatio litis, Ankündigung des Streits, ist diejenige Handlung, durch welche jemand demjenigen, gegen welchen er auf einen gewissen Fall den Regreß hat, von dem Proceß, in welchem er befangen ist, Nachricht giebt, in der Absicht, damit ihm dieser in dem Processe beystehe. Sie wird nach dem römischen Recht nur in dem Fall erfordert, wann ich wegen einer Sache, welche ich von dem andern bekommen habe, und wegen welcher mir der Uebergebende zur Gewährleistung verbunden ist, als Kläger oder als Beklagter im Proceß verfangen bin; damit mir nemlich in diesem Fall nicht am Ende der Vorwurf gemacht werden könne, als ob mir durch meine Schuld die Sache von einem andern evincirt worden wäre, und ich also Evictionsleistung zu fordern nicht berechtiget wäre, so muß ich demjenigen, von welchem ich die Sache bekommen habe, oder dessen Erben bey guter Zeit, nemlich wo er noch hinlängliche Gelegenheit hat, sich der Sache anzunehmen, es anzeigen, daß mir die von ihm erhaltene Sache von einem andern bestritten werde; und wann ich dies unterlasse, so verliere ich den Regreß gegen den, von welchem ich die Sache bekommen habe, und kann nicht mehr Evictionsleistung von ihm fordern, ausgenommen meine Sache müßte so schlimm gewesen seyn, daß sie offenbar auch ohne alle meine Schuld und bey der genauesten Sorgfalt verloren gegangen wäre, oder der andere müßte vorsäzlich um mich zu hintergehen, mir eine fremde Sache gegeben haben, oder er müßte durch ein besonderes Versprechen mir die Verbindlichkeit zur Litisdenuntiation nachgelassen, oder sich selbst freywillig zu meinem Beystand angeboten, oder er müßte sich vorsäzlich verborgen, oder auf andere Art, daß ihm die Litisdenuntiation nicht geschehen konnte, verursacht haben.

Heut zu Tag erfordert man diese Litisdenuntiation nicht nur in denen Fällen, wo eine Parthie auf den Fall des Verlusts Gewährleistung von einem andern fordern kann, sondern überhaupt in allen Fällen, wo sie auf den Fall des Verlusts den Regreß wegen Schadloshaltung gegen einen andern hat; so daß die im Proceß unterliegende Parthie unter vorgedachten Ausnahmen ihren Regreß gegen den dritten verliert, wann sie die Litisdenuntiation unterlassen hat, ob gleich dieser dritte von dem obwaltenden Rechtsstreit etwas weiß. Der Grund der Litisdenuntiation beruhet also heut zu Tag lediglich darauf, daß der Denuntiant im Fall des Verlusts des Processes seinen Regreß gegen den Denuntiaten nehmen kann, es kann daher nicht nur der Beklagte, sondern auch der Kläger nicht nur in dinglichen, sondern auch in persönlichen Klagen litem denunciren. Die Litisdenuntiation muß immer gerichtlich, und zwar wegen Connexität der Sache vor demjenigen Gerichte geschehen, bey welchem die Hauptsache anhängig ist; nur in dem Fall, wann der Litisdenuntiat gänzlich läugnet, daß er zur Evictionsleistung verbunden seye, oder sonsten der Regreß gegen ihn statt habe, kann er nicht gezwungen werden, sich vor dem Gericht, bey welchem die Hauptsache anhängig ist, einzulassen, sondern er muß vor seinem ordentlichen Richter belangt werden. Der Denuntiant thut immer wohl, wann er dem, gegen welchen er den Regreß hat, so bald als er kann, litem denuncirt; dann der Litisdenuntiat muß die Sache in dem Stand, in welchem er sie findet, annehmen und fortsetzen, und kann daher nicht mehr zu jeder Zeit vorbringen, was er will, und also wichtige Einwendungen und Beweismittel durch die zu spät geschehene Litisdenun-

tiation verlieren; sie kann also zwar vor oder nach der Litiscontestation geschehen, aber nach Eröfnung der Zeugenaussagen, oder nach geschehenem Beschluß in der Sache geschieht sie nach vieler Rechtsgelehrten Meynung zu spät; weil jedoch in der Appellationsinstanz noch erlaubt ist, neue Sätze und Beweise beyzubringen, so wird ihr nach der gemeinen Meynung auch dorten noch statt gegeben. Die Litisdenuntiation geschieht in einer besondern dem Richter übergebenen Schrift, in welcher zuerst des anzufangenden oder bereits angefangenen Rechtsstreits Erwähnung geschieht, sodann diejenige Umstände, auf welchen die Verbindlichkeit des Litisdenuntiaten zu Uebernahme der Vertheidigung beruhet, ordentlich und deutlich erzählt, und mit Rechtsgründen ausgeführt, am Ende aber gebeten wird, dem Litisdenuntiaten alles bisher ergangene mitzutheilen, und ihm, daß er sich auf die Litisdenuntiation einlasse, anzubefehlen.

Findet der Richter, daß die Litisdenuntiation durchaus unstatthaft seye, so wird er sie sogleich, um allen unnützen Aufenthalt des Processes zu verhüten, verwerfen; findet er die Verbindlichkeit des Litisdenuntiaten klar, und gebührend bescheiniget, so wird er demselben sofort die Einlassung auf die Litisdenuntiation befehlen, und ihm zugleich die bisher in der Sache verhandelten Acten in Abschrift mittheilen, oder wann diese schon zu weitläufig sind, ihm nebst Zuschickung eines Verzeichnisses der schon verhandelten Acten die Einsicht derselben gestatten, ist aber die Verbindlichkeit des Litisdenuntiaten zweifelhaft, so wird ihm noch ohne vorgängige Mittheilung der Acten die Litisdenuntiation zu seiner Vernehmlassung zugeschickt, die Hauptsache wird aber in diesem Fall so lange aufgeschoben, bis die Streitfrage von der Verbindlichkeit des Litisdenuntiaten entschieden ist; die Litisdenuntiation muß übrigens auch dem Gegentheil, aber allein zu seiner Wissenschaft mitgetheilt werden, dieser kann aber unter dem Vorwand, daß ihm die Sache beschwerlicher würde, oder ihm ein anderer Gegentheil nicht aufgedrungen werden könne, die Litisdenuntiation nicht abwenden, weil ihm dadurch kein Nachtheil zugefügt wird, indem der Litisdenuntiat die Sache in dem Zustande, wie er sie findet, annimmt und fortsetzt, und nicht als ein besonderer Gegentheil, sondern nur als Beystand oder Gewalthaber des Litisdenuntianten angesehen wird.

Wann der Litisdenuntiat in der anberaumten Frist sich nicht einläßt, oder nicht antwortet, so muß der Litisdenuntiant dessen Ungehorsam anklagen, und bitten, daß ihm eine nochmalige, aber präclusivische Frist anberaumt werde; ist jener wieder ungehorsam, so muß dieser wieder dessen Ungehorsam anklagen, und bitten, daß ihm sein Regreß gegen den Litisdenuntiaten vorbehalten werde, welches dann die Wirkung hat, daß der Denuntiant, wann er verlohren hat, den Regreß gegen den Litisdenuntiaten sogleich nehmen kann, daß dieser seine Einwendungen, und alles Vorbringen, womit er die Sache besser hätte vertheidigen können, verliert, und auch mit der Einwendung, daß der Litisdenuntiant die Sache durch seine Schuld verloren habe, nicht anders als wann er sie hinlänglich erweisen kann, gehört wird; dannoch muß der Litisdenuntiant die Sache mit gehörigem Fleis betreiben, und nichts unterlassen, was zu Erhaltung des Siegs dienen kann, weil, wann seine Schuld erwiesen werden kann, seiner Regreßklage nicht statt gegeben wird. Eben so wenn der Litisdenuntiat beweisen kann, daß die gegen ihn gesuchte Regreßklage nie gegründet war, so wird sie auch durch dessen Ungehorsam nicht gegründet.

Wann der Litisdenuntiat antwortet, so erkennt er sich entweder schuldig, sich auf die geschehene Litisdenuntiation einzulassen, oder nicht; im ersten Fall wird er vortragen, daß die von dem Litisdenuntianten angeführte factische Umstände sich anders verhalten, und aus rechtlichen Gründen zeigen, daß niemals eine Regreßklage gegen ihn, also auch keine Litisdenuntiation in gegenwärtigem Falle statt habe; oder wird er anführen, daß letztere zu spät geschehen, und die Sache vom Litisdenuntianten schon verdorben seye, und endlich bitten, daß der Litisdenuntiant mit seinem Gesuch ab, und zur Ruhe gewiesen werde. Wann es hiebey nur auf eine Rechtsfrage ankommt, so wird die Sache sogleich entschieden, und also entweder die Litisdenuntiation als unstatthaft verworfen, oder dem Denuntiaten die Einlassung anbefohlen; ist aber ein factischer Umstand bestritten, so wird entweder sogleich, oder nach vorherigem Verfahren bis zur Duplick Bescheinigung oder Beweis erkannt, und sodann endlich entschieden.

Erkennt sich aber der Litisdenuntiat zur Einlassung auf die Litisdenuntiation verbunden, so wird er in seiner Antwort dieses erklären, und die Sache des Litisdenuntianten in dem Stande, wie er sie findet, mit ihm fortsetzen, und mit ihm diejenige Handlung, welche der Lauf des Processes mit sich bringt, expediren; hat also der Kläger litem denuncirt, so wird er mit ihm eine gemeinschaftliche Klage anstellen, repliciren u. dgl. und eben so wird er mit dem Beklagten, welcher ihm litem denuncirt hat, gemeinschaftlich die Exceptionsschrift, Duplick u. s. w. verfertigen; dem Litisdenuntiaten steht aber immer auch frey, die Sache allein zu übernehmen; nur muß der Denuntiant immer als Parthie in der Urthel angeführt, und sie kann gegen ihn, wann er Besitzer der strittigen Sache ist, vollzogen werden. Zuweilen geschieht es endlich, daß der Gegentheil wider die geschehene Litisdenuntiation Einwendungen macht, welche zwar nicht immer, aber doch zuweilen, z. B. wann Litisdenuntiant und Litisdenuntiat miteinander colludiren, zuzulassen, und in solchem Fall jenen beyden zur Beantwortung mitzutheilen sind. In dem Eingang der Urthel über die Hauptsache muß der Litisdenuntiat immer auch als eine theilhabende Person nach dem Litisdenuntianten angeführt werden, z. B. in Sachen A Klägers und Litisdenuntianten an einem, sodann B Litisdenuntiaten am andern, und C Beklagten am dritten Theil; oder: In Sachen A Klägers an einem, sodann B Beklagten und Litisdenuntianten am andern, und C Litisdenuntiaten am dritten Theil.

Verliert also der Litisdenuntiant, so kann er seinen Regreß wegen der Hauptsache sowohl, als wegen Schäden und Kosten an den Litisdenuntiaten nehmen, ausgenommen er müßte die Sache durch sein Versehen, und weil er dem Litisdenuntiaten nicht gefolgt, oder durch einen Irrthum und Unwissenheit des Richters verlohren haben. Wann er aber gewinnt, so kann er sich wegen der Kosten nach der Regel nicht an den Litisdenuntiaten halten, sondern bekommt nach Befinden der Umstände die Kosten von seinem Gegentheil wieder. (38)

Denuntiationsproceß, denuntiatorischer Proceß, Processus inquisitorius minus solennis, ist derjenige ganz summarische Criminalproceß, welcher in geringfügigen Verbrechen die Stelle des bey

schwereren Verbrechen üblichen feyerlichen Inquisitionsprocesses vertritt. Nach der l. b. D. de accus. scheint er schon in dem römischen Recht gegründet zu seyn, und die Natur der Sache selbst bringt es mit sich, daß wegen geringerer Vergehungen nicht auf eine feyerliche, dem Beschuldigten immer sehr schimpfliche Weise verfahren werde, und daß es hier nicht, wie in Verbrechen, welche Leibs- und Lebensstrafen nach sich ziehen, nöthig ist, die äusserste Genauigkeit im Verfahren zu beobachten, weil, wann je einem Unschuldigen wegen eines ihm beygemessenen geringen Verbrechens Unrecht geschehen sollte, dieses immer wieder leichter gut gemacht werden kann, als bey Leibs- und Lebensstrafen. Mehreres von diesem Proceß s. unter dem Artikel: Criminalproceß. (38)

Denuntiatores, waren zu Rom in jeder Region der Stadt zween angestellte Personen, die auf alles, was in dem Quartier merkwürdiges vorgieng, Acht geben, und solches sogleich den Aufsehern des Quartiers, Curatoribus Regionis, melden mußten. (21)

Denuntiatoriales, (Litterä) werden die Schreiben des Kaiserlichen und Reichscammergerichts genannt, wodurch von Erledigung einer Cammergerichtsbeysitzerstelle demjenigen Reichsstande oder Craise, welchen die Reihe zu präsentiren trift, Nachricht ertheilt wird. (15)

Denunzie secrete, heissen in Venedig die anonymische Anklagen, welche man in gewisse marmorne Oefnungen an dem Palaste des Doge werfen, und dadurch den Staat für gefährlichen Leuten warnen kann. Diese Oefnungen haben die Gestalt von Löwenköpfen mit offenen Rachen, und man zittert in dieser Republik vor diesen drohenden Larven. (33)

Denuschka Moskoffske, **Denger**, **Dennigen**, **Denniger**, ist eine russische Scheidemünz von Kupfer, die 2 Poluschken gilt, und deren 2 auf 1 Kopeck gehen, beträgt nach diesem berechnet im 20fl. Fuß am Werthe $\frac{1}{12}\frac{1}{16}$ kr. (29)

Deodicata, **Deosacrata** oder **Sanctimonialis**, sind Namen, womit jene Jungfrauen, welche sich Gott durch die Gelübde vorzüglich der Keuschheit widmen, benamset werden. s. **Nonnen**. So heissen auch Mönche oder andre Geistlichen, welche sich durch die geistlichen Weihen Gott auf eine besondere Art verbinden, **Deodicati**. (37)

Deo gratias. Aus den Schriften des heil. Augustinus siehet man, daß diese Formel als ein Gruß bey den alten Christen sehr gewöhnlich gewesen sey. Sie munterten sich dadurch zu einer beständigen Dankbarkeit gegen Gott auf. Die Donatisten stellten dieses an den Rechtglaubigen aus: allein Augustinus vertheidigte sie. Auch in der Regel des heil. Benedikts ist vorgeschrieben, daß, wenn jemand an der Pforte eines Closters klopfte, und den Einlaß oder ein Allmosen verlangte, der Pförtner **Deo gratias** sagen sollte.

Bey gewissen geistlichen Uebungen ist diese Formel noch üblich. Sie kömmt oft am Ende von gewissen Gebetern, in den priesterlichen Tagzeiten und in der heil. Messe vor. Soll einer zu den höhern Orden ordiniret werden, so stellt der Archidiacon dem Bischoffe den Candidaten vor, mit den Worten, die Kirche fodere, daß er diesen gegenwärtigen ordiniren solle. Darauf fragt der Bischof den Archidiacon: Weißt du denn auch, ob er würdig sey. Der Archidiacon antwortet: so viel es die menschliche Schwachheit zulasse, so sage und betheuere er, daß er würdig sey. Hierauf sagt der Bischof: **Deo gratias**. (14)

Deolis, *Phal. geom.* Cram. *pap. ex.* III. t. 36 f. F. Ein westindischer **Nachtschmetterling**, der zu den **Spannern** gehört. Seine Vorderflügel sind grün und haben gleich unter der Spitze einen starken vorstehenden Zahn, das übrige ist ungezähnt. In der Mitte steht ein runder schwarzer Fleck mit einem rothgelben Ring: der Oberrand ist gleichfalls rothgelb: die Hinterflügel sind rund und mit dem Leib blaßröthlich: die Fühlhörner ein wenig gefiedert: unten sehen alle Flügel wie die Hinterflügel von oben aus. (24)

Deonarii, sollen Ketzer gewesen seyn, welche von den Manichäern und Paulicianern abgestammt seyen. Andere halten sie für Deisten. (1)

Deopassiani, s. **Theopaschiten**.

Departement, (Baukunst) in der Baukunst nennt man also verschiedene Zimmer in einem großen Gebäude zusammen genommen, die zu einerley Gebrauche gewidmet sind. So werden Küche, Keller, Speisegewölber und Vorrathskammern das Departement de bouche genennt. Das Herrn-Departement begreift in sich, das Vorzimmer, das Herrnzimmer, dessen Schlafzimmer, Studier- und Audienzzimmer, Bibliotheck- und Bedientenzimmer. Das Wort Departement ist das einzige bekannte Wort, dessen man sich im Deutschen bey dem Bauen bedient, ohne daß ein anderes davor üblich wäre. (18)

Depas, hies bey den Griechen die kleine Schale, womit man aus dem grössern Gefäße, **Crater**, schöpfte. Doch gebraucht **Homer** dies Wort auch von dem grossen Pokale des **Nestors**. (21)

Depascens ulcus, heißt ein um sich fressendes Geschwür. s. davon unter dem Artik. **Geschwür**.

Dependens, **herunterhängend**, (botan.) wird der Theil einer Pflanze genennt, welcher gerade herab nach der Erde zu hängt. (9)

Dependenz, **Dependiren**. Wenn das eine etwas an sich hat, wovon der Grund im andern stecket, so sagt man, das erste dependire vom zweyten. Z. B. ein Stein, der lange von der Sonne beschienen worden, ist warm, er dependiret also und zwar in Ansehung der Wärme von der Sonne; die Wirkung dependiret in Ansehung ihres Daseyns von der Ursache. Unabhängig oder independent ist daher, was nichts an sich hat, davon der Grund ausser ihm in einem andern enthalten ist, folglich, weil doch alles seinen zureichenden Grund haben muß, was von allem, das ihm zukommt, den zureichenden Grund selbst in sich enthält. Letzteres gehört unter die Vollkommenheiten Gottes, deren kein Geschöpfe fähig ist. In Ansehung derjenigen Beschaffenheiten, die man modos nennt, hängt jedes Ding, das dergleichen an sich hat, von einem andern ab, (s. **Modus**,) und eben deswegen ist bey Gott diese Art von Beschaffenheiten nicht zu finden.

Die Scholastiker pflegten dreyerley dependentias zu unterscheiden, subjectivam, effectivam und objectivam. Die erste schrieben sie den Accidentien zu, die nicht ohne ein subjectum seyn können, und also von ihm dependiren; die andre den Wirkungen von ihren Ursachen, und die dritte, die sie auch terminativam nennten, suchten sie in der Beziehung eines auf das andre, worin man sich die Dinge vorstellet, z. E. wenn man denkt, die Sonne seye 111mal so dick als die Erde, und folglich die Dicke der Sonne als sich auf die Dicke der Erde beziehend vorstellet, so nennten sie dieses eine dependentiam objectivam der Sonne und ihrer Dicke von der Erde und ihrer Dicke. Man distinguirte auch ehedem eine dependentiam a poste-

riori von einer andern dependentia a priori. Letzte war die kaum erwähnte dependentia effectiva oder causalitatis, womit die Wirkung von ihrer Ursache abhänget. Die erste hingegen war eine erdichtete Dependenz der Ursache von der Wirkung, welche auf der Benennung beruhete, die der Ursache wegen ihrer Wirkung beygelegt wird. Z. B. Friedrich heißt der Vater Carls, weil er ihn gezeuget hat, man denket sich dieser Benennung halber jenen als von diesem dependiret, und nennt diese die dependentiam objectivam. (6)

Depenniren, wird in der kaufmännischen Sprache gebraucht, z. E.

E. E. belieben die gemachte Vormerkung von diesem oder jenem Auftrage (es sey in Waaren oder Wechsel) wieder zu depenniren.

Das ist: die Vollziehung des Auftrags zu unterlassen, und die hierüber gemachte Vormerkung zu tilgen. (28)

Dependenzien, s. Pertinenzien.

Depeschen, können alle Ausfertigungen und Briefschaften heissen, welche von einem Ort zum andern geschickt werden; man versteht aber unter diesem französischen Worte eigentlich diejenige Ausfertigungen und Briefe, welche allgemeine, und vornehmlich auswärtige Angelegenheiten betreffen. Es wird also hauptsächlich von den Schriften der Staatscanzleyen und Gesandten gebraucht. An verschiedenen Höfen hat man daher ein eigentliches sogenanntes Conseil des depeches, und der Secretarius de las Depechas zu Madrid ist einer der vornehmsten spanischen Ministers, und so viel als in Deutschland ein geheimer Staatsrath.

Wir bemerken noch, daß nach dem allgemeinen Völkerrecht die Depeschen zu Friedenszeiten aller Orten sicher und uneröfnet passiren sollten. Die Politik aber geht, bey vorwaltenden besondern Umständen, bisweilen über diese Gesetze hinaus, und man hat Beyspiele, daß Gesandten ihre Depeschen mit dem Sigill des Hofs, an welchem sie sich aufhielten, gesiegelt erhalten haben, weil man in dem Cabinet, wo sie vorher heimlich eröfnet wurden, aus Eilfertigkeit das eigene Sigill, anstatt des nachgestochenen von dem Hofe des Gesandten, ergriffen hatte. (33)

Dephlegmiren, *Dephlegmare*, (Chemie) so nennt man eine Reinigung verschiedener Flüssigkeiten von ihrem überflüssigen Wasser; gemeiniglich geschieht sie durch die Destillation; bey Flüssigkeiten, deren eigenthümliche Schwere und Feuerbeständigkeit grösser ist, als bey dem Wasser, kann sie auch durch das Kochen in offenen Gefässen geschehen. (12)

Dephlogisticiren, heißt einen Körper seiner brennbaren Theile berauben. Es geschiehet dieses auf verschiedene Weise, hauptsächlich durch das calciniren, detoniren, destilliren und andere mehr. (9)

Depilatorium, ein Mittel welches macht daß die Haare ausfallen. (4)

Depletions-Zeit, (Hydraulik) wird die Zeit genennt, in welcher ein Gefäse mit einer flüssigen Materie vollgefüllt wird. Sie wird nach der Cubischen Inhalt des Gefäses und der Menge des Zuflusses bestimmt. Wenn ersterer $= A$ letzterer aber $= B$, so ist die Depletions-Zeit $= \frac{A}{B}$. Es findet diese Bestimmung gar vielfältige Anwendungen, und hat ihren großen Nutzen, theils bey Messung der Grösse des Zuflusses einer Quelle, theils auch bey Bestimmung der Zeit, in welcher ein Sammelkasten gefüllt oder auch ausgeleert werden kann. (18)

Deployiren, sagt man von Truppen, welche, nachdem sie bey einander stunden oder marschirten, sich trennen, daß jede Abtheilung ihren eigenen Weg nimmt. Z. B. wenn ein Corps von fünf Regimentern in ein neues Lager einrückt, so nimmt, wann es 500 bis 600 Schritte hinter demselben angekommen, jedes Regiment den kürzesten Weg nach dem ihm angewiesenen Platze; der Zug siehet aus wie eine Hand, an welcher alle Finger auseinander gestrecket sind, und man spricht, sie deployiren. (6)

Depone, (Naturgesch.) ist ein fremder Name des hundeköpfigen Serpent, (*Boaccanina* Linn.) (9)

Deponens, ist in der lateinischen Sprachlehre eine besondere Art der Zeitwörter, die auf or ausgehen, aber kein activum auf o haben. Dergleichen Zeitwörter scheinen im Anfang beyde Formen unter einerley Bedeutung gehabt zu haben, die thätige aber nach und nach verlohren zu haben. Daher auch vermuthlich der Name Deponens gekommen ist, weil sie die thätige Form abgelegt haben. Sie haben theils eine thätige Bedeutung, als hortor, ich ermahne, theils eine leidende, als nascor, ich werde gebohren, theils eine ungewisse, als labor, ich falle, theils sowohl eine thätige als leidende, als criminor, ich beschuldige, und ich werde beschuldigt, comitor, ich begleite und werde begleitet. (22)

Deponiren, heißt Waaren oder Gelder bey entstandenen Irrungen zwischen dem Schuldner oder Glaubiger entweder bey dem Magistrat des Orts oder auch bey einer dritten Privatperson, in solange hinterlegen oder in die Verwahrung geben, bis die hierüber entstandenen Streitigkeiten entweder durch gütliche oder gerichtliche Verhandlungen entschieden und abgemacht worden sind. — Dergleichen Fälle ereignen sich öfters bey der Handlung; z. E. man hat gewisse Waaren nach zuvor erhaltenen Mustern oder Proben erkauft, solche aber bey dem würklichen Empfang schlechter, oder auch die Waare, durch unvorsichtiges Verpacken sehr beschädigt befunden, so pflegt man solche zu hinterlegen, bis man dißfalls entschädigt worden ist. — Bey eigenen von und auf sich gestellten Wechselbriefen geschiehet es auch öfters, daß der Aussteller bey der Verfallzeit wegen der Bezahlung, Ausflüchten zu machen suchet, worauf aber bey dem Wechselgericht keine Rücksicht genommen wird, sondern man nöthiget den Aussteller, zur Hinterlegung des Wechselbelaufs, wo er sodann sein vermeintliches Recht bey der Behörde, nach rechtlichem Gebrauch suchen kann. — Eines jeden Orts Wechselgerichtsordnung kann hierinn die nähere Anweisung geben. (37)

Deponiren, (ein Gebrauch). Schon die Griechen hatten die Gewohnheit, daß sie niemanden zu gewissen geschlossenen Gesellschaften, insonderheit zu ihren sogenannten Geheimnissen oder Mysterien zuliessen, der sich nicht vorher gewissen Gebräuchen und Uebungen unterworfen hatte, bey welchen die Absicht war, theils Leute von der Gesellschaft abzuhalten, denen man nicht trauen durfte, oder sich wenigstens vorher von ihrer Verschwiegenheit und von ihrem Eifer für die Gesellschaft zu versichern, theils ihnen auch durch diese Gebräuche auf eine figürliche Art zu verstehen zu geben, was sie für Merkwürdigkeiten in der Gesellschaft zu erfahren sich Hofnung machen könnten, und was sie für Pflichten zu beobachten hätten. Die Gebräuche waren daher zum Theil sehr beschwerlich, zum Theil auch sinnbildlich. Einige Philosophen ahmten dieses nach, um ihrer vermeynten Weisheit ein desto grösseres An-

sehen zu geben, und allenfalls ihre Schüler in der Verschwiegenheit solcher Lehren zu erhalten, die von den gemeinen Meynungen des Volks abwichen. Daher machten sie, wie z. E. die Pythagoräer, allerley Umstände und Verzögerungen, und schrieben ihren Schülern allerley Uebungen vor, ehe sie dieselben in den engeren Ausschuß der Gesellschaft zuliessen.

Als in den mittlern Zeiten die Handwerksverständigen sich in gewisse Zünfte und Innungen vereinigten, so setzten sie bey dem Eintritt in dieselben allerley Gebräuche fest, die zwar nicht bey allen Zünften, noch auch in allen Ländern, einerley waren, aber doch meistens dahin abzielten, den Eintritt schwer zu machen, und manche Leute abzuhalten, damit die Kunst, aus welcher sie nicht selten ein Geheimniß machten, nicht zu gemein und bekannt würde; und wenn sie würklich ein Geheimniß in Verfertigung dieser oder jener Dinge besassen, so verbanden sie ihre neuen Glieder durch einen Eyd, solches nicht zu offenbaren. Bey dergleichen Ceremonien mußte der Eintrettende zum Besten der ältern Glieder etwas bezahlen, einen Schmauß geben, u. dergl. Um sich das Ansehen zu geben, als seyen diese Ceremonien von grosser Wichtigkeit, so erfand man wohl auch hin und wieder allegorische Erklärungen derselben, und gab ihnen die Gestalt grosser und schätzbarer Geheimnisse, obgleich manche Gebräuche ins Lächerliche fielen. Selbst die angehenden Kaufleute mußten sich in gedachten Zeiten dergleichen, nicht nur lächerlichen, sondern auch oft sehr beschwerlichen Gebräuchen unterwerfen; insonderheit diejenigen, welche mit in den grossen Bund, den man die Hansa nennte, aufgenommen werden wollten. Sie mußten sich ins Wasser tauchen, in den Rauch aufhängen lassen, u. s. f. Und dieses nennte man von dem angeführten Wort: Hänseln, welches auch bey andern Zünften gebräuchlich, auch wohl in andern Gelegenheiten; z. E. wenn jemand zum erstenmal an einen Ort kam, vorgenommen wurde, und mit einem Trinkgeld erwiedert werden mußte. Da man allerley Gebräuche hatte, so entstanden auch allerley Namen, womit man das Hänseln ausdrückte, als Taufen, Schleifen, Hobeln u. s. f. Man wollte dadurch auch noch dieses anzeigen, daß die in die Gesellschaft Aufgenommenen alle Grobheiten und Unarten ablegen sollten. Ein grosser Theil dieser Dinge ist hernach von den Landesherrn aufgehoben worden, weil sie sehr gemißbraucht wurden; doch ist bey manchen Zünften noch etwas von den alten Gebräuchen übrig. Man sehe die Artickel: **Zünfte, Gebräuche** und **Mißbräuche** derselben.

Aehnliche Ceremonien schlichen sich auch in die gelehrten Schulen ein, wo man die Lehrlinge durch allerley oft sehr kindische Gebräuche bey ihrem Eintritt erinnern wollte, alte Vorurtheile und Ungezogenheiten abzulegen, und gute Sitten anzunehmen. Und eben von diesem Ablegen nennte man das Geschäfte oder Spiel, das man mit ihnen vornahm, **Deponiren**. Auf den Universitäten deponirte man die ankommenden Studenten, die noch auf keiner andern Universität gewesen waren. Man legte sie auf eine Bank, behaute sie mit einem grossen hölzernen Beil, um gleichsam die gröbsten Späne wegzuschaffen, behobelte sie hernach mit zweyen hölzernen Hobeln, sägte an ihnen mit einer hölzernen Säge, kämmte ihnen mit einem groben Kamm die Haare aus, that allerley närrische Fragen an sie; und was des Zeugs mehr war. Es war hierzu ein eigner Mann bestellt, welcher **Depositor** hies, und von welchem man einen **Depositionsschein** lösen mußte, ehe man immatriculirt wurde. Nach und nach verließ man, wenigstens an den meisten Orten, dieses lächerliche Verfahren. Daher heutiges Tages verschiedene Universitäten ganz und gar nichts mehr von diesen Gebräuchen, auch keinen Depositor haben. An andern Orten ist zwar noch ein Depositor, welcher entweder nur dieses Amt allein hat, oder zugleich Universitätspedell ist. Aber die Ceremonien unterbleiben, und es ist genug, wenn man einen Depositionsschein löset. Doch werden dabey an einigen Orten noch die alten sonst üblichen Instrumenten, allenfalls auch andere Dinge aus den Zeiten vorgezeigt, wo der Pennalismus noch üblich war; z. E. ein alter lumpichter Rock, ein durchstochner und zerfetzter Hut, ein grosser Zahn, vermuthlich von einem wilden Schwein, der Bacchantenzahn genennt, welcher, wie die übrigen Dinge, als Bilder von der ehemals üblichen Schwärmerey und schlechten Lebensart der Studenten anzusehen wären. s. **Pennalismus**. (1)

Depontani. Die Römer mußten auf den Comizien, wenn sie ihre Stimmen gaben, über einen schmalen Steg, pontem, gehen. Da nun sechzigjährige Männer von allen Geschäften, welche den Staat betrafen, frey waren, und also auch in den Comizien nicht mehr ihre Stimmen geben konnten, so hiessen sie depontani senes, daher der Ausdruck Sexagenarius de ponte. Nonius Marcellus, der im fünften Jahrhunderte gelebt, sagt, daß viele zu seiner Zeit diese Ausdrücke so gemißdeutet, daß sie geglaubt hätten, es wäre erlaubt gewesen, solche Alte von der Brücke in die Tiber zu werfen. (21)

Deportatio, war eine vom August zuerst in Rom eingeführte Strafe, durch welche der Verbrecher auf eine Insul verbannt wurde, welche von dem Kaiser zu dieser Absicht bestimmt und wenigstens 50000 Schritte, oder 10 deutsche Meilen weit vom festen Lande entfernt seyn mußte, auch keine von den vier Inseln **Cos, Rhodus, Lesbos** und **Sardinien** seyn durfte. Ein solcher Verbannter durfte auch nicht mehr als 20 Bediente an Freygelassenen und Sclaven, nebst 50000 Sestertien, d. i. ungefehr 2500 Gulden und zu seinem Gepäcke nicht mehr als ein Lastschiff von 1000 Amphoris oder römischen Tonnen, nebst zwo **Actuariis**, oder kleinen geschwind segelnden Ruderschiffen mitnehmen. Ein solcher Unglücklicher verlohr zugleich sein Burgerrecht, konnte also kein Testament machen, keine Erbschaft antretten, doch behielte er die Freyheit, auch durfte sein Leichnam nicht nach Rom in die Gruft seiner Väter gebracht werden. Er war also in aller Absicht schlimmer dran, als ein anderer Verwiesener, der sich, woferne er sich nur in einer bestimmten gewissen Entfernung von Rom hielte, sonst überall sich aufhalten, auch sein ganzes Vermögen mit sich nehmen konnte. (21)

Deportation, war bey den Römern eine wichtige und nach ihren Grundsätzen eine Capitalstrafe, welche darinn bestund, daß der Verbrecher gebunden auf ein Schiff gebracht, den Sclaven des Staats übergeben wurde, welche ihn, damit er dort bleiben sollte, auf eine entfernte Insul brachten; der Verbrecher behielt dabey zwar den Stand der Freyheit, aber alle seine Bürgerrechte giengen verlohren, daher sie von der Relegation sehr unterschieden war, indem bey letzterer die Burgerrechte unverletzt blieben, und sie also nicht für eine Capitalstrafe angesehen war. So war Ovidius auf die Insul Pontus nur relegirt, nicht deportirt. Die Deportation wurde daher wie die Untersagung des

Wassers und Feuers, als eine Capitis deminutio media angesehen. (38)

Deportus. Dieses Wort bedeutet eine gewisse Geldabgabe, so die Bischöfe, Archidiaconen, Erzpriester, und zuweilen auch die Capitel bey der Erledigung eines Beneficiums erheben. Einige wollen diese Geldabgabe mit den Annaten vergleichen. Doch ist der Unterschied, daß sie sich nicht so hoch, als wie bey den Annaten belaufe.

Der Ursprung dieser Geldabgabe ist ungewiß. Diejenigen irren sich sicher, so den Pabst Johannes XXII. zum Urheber derselben machen; denn schon Ivo Carnotensis legt es dem Dechant seiner Kirche übel aus, daß er einen Theil der Früchten aus den erledigten Domprábenden gezogen hätte. Der berühmte Gibert hält es für wahrscheinlich, daß diese Abgabe (deportus) daher entstanden sey, da den Archidiaconen die erledigten Pfarreyen anvertrauet worden wären, um selbige in ihren Schutz und Obsorge zu nehmen. Dafür hätten sie sich einen Theil der Einkünften des Beneficiums zugezogen. Er sagt ferner, der Kirchenrath von Basel habe diese Geldabgabe als einen bösen Misbrauch verworfen.

Nichtsdestoweniger wird noch darüber gestritten, ob diese Abgabe, so einige Bischöfe, Erzdiaconen und Erzpriester sich aus den Pfarreyen zueignen, rechtmäsig sind, oder nicht. Viele klagen über die hier eingeschlagenen Misbräuche. Andere halten diese Abgabe gar für eine Simonie. Andere versetzen hierauf, sie seye noch an vielen Orten im Gebrauch; man könnte also diese Abgabe nicht als unrecht verwerfen. Cabassutius ist der nemlichen Meynung; nur dörfte sie nicht zu hoch angesetzt werden.

Diejenigen, so diese Abgabe verlangen, müssen besorgt seyn, daß die geistlichen Verrichtungen, so lange eine Pfarrey erledigt ist, nicht versäumet werden.

Wenn eine Pfarrey zu oft erledigt wird, so findet diese Abgabe keinen Platz.

Nach einiger Meynung sind die Clósterpfarreyen von dieser Abgabe befreyet. (14)

Depositenbuch, ist das Buch, welches bey wohlbestellten Gerichten über die gerichtliche Deposita gehalten wird. Man pflegt hiezu ein ordentliches eingebundenes Buch zu nehmen; auf das Titelblatt wird gesetzt: **Depositenbuch bey dem Fürstlichen Amt N. bey dem Stadtgericht N.** Der wesentliche Inhalt wird so eingerichtet, daß nebst jedesmaliger Bemerkung des Datum auf der einen Seite der Empfang, auf der gegenüberstehenden Seite aber die Auslieferung des Depositum, und unter beyden die dazu gehörige Acten, Decrete und Protocolle angeführt werden. Am Ende wird ein Register nach alphabetischer Ordnung der Personen angehängt. Des Gerichtschreibers Pflicht ist es hauptsächlich, dieses Depositenbuch in guter Ordnung zu halten und zu verwahren. (38)

Depositenschein, ist ein Empfangschein, welcher von Seiten des Gerichts demjenigen ausgestellt wird, welcher etwas gerichtlich hinterlegt hat. Er lautet z. B. also: **Demnach A. anheute hundert Thaler in Golde, welche er dem B. schuldig ist, dieser aber nicht annehmen wollen, gerichtlich niedergelegt; als ist demselben hierüber gegenwärtiger Depositenschein ertheilt worden. Urkundlich des Gerichtssigels und beygesetzter gewöhnlicher Unterschrift. N. den 21ten Febr. 1782.**

Gegen Rückgabe der hinterlegten Sache muß dem Gericht auch der Depositenschein wieder zurück gegeben, und von dem Empfänger ein Schein über jene Rückgabe ausgestellt werden. Auch bey Privathinterlegungen ist es nicht ungewöhnlich, daß der Depositarius dem Deponenten einen Empfangschein wegen übergebener hinterlegten Sache ausstellt, welcher nach geschehener Recognition vollständig beweiset. (38)

Depositio, (Canon.) bedeutet in den geistlichen Rechten eine Strafe, wodurch ein Geistlicher von seiner Pfründe, seiner geistlichen Gerichtsbarkeit, seinem Amte und allen Verrichtungen, die mit seinen Weihen verknüpfet sind, auf ewig entsetzt wird. Durch eben dieses, daß ein Geistlicher auf ewig als unfähig zu seinen geistlichen Verrichtungen erklärt wird, ist die Depositio von der Suspension unterschieden. Von der Degradation aber unterscheidet man die Deposition dadurch, daß die Degradation den Geistlichen ganz in den Layenstand versetzt, und zwar so, daß, wer ihn immer schlägt, oder sonst übel behandelt, nicht in die Bannstrafe verfällt. Bey der Deposition findet dieses aber nicht statt.

Schon in dem 4ten Jahrhundert, kurz nach dem Kirchenrathe zu Rimini, haben wir Beyspiele, daß unwürdige Bischöfe abgesetzt wurden. Wir finden auch, daß der Patriarch zu Constantinopel, der heil. Chrysostomus im Anfange des 5ten Jahrhunderts einige Bischöfe, die das Laster der Simonie begangen hatten, absetzte; aber ihnen doch zuließ, daß sie mit den andern Priestern das heil. Abendmahl nehmen durften. Dieser nemliche Patriarch hat auch den Geronius, Bischof zu Nicomedia, der sich durch die Gunst der Hofleute in die bischöfliche Würde gedrungen hatte, von derselben wieder abgesetzt.

Es ist zwar das gemeine Sprüchwort: „wer einen einsetzen kann, kann denselben auch absetzen." Doch in den geistlichen Rechten hat es seine Ausnahme; denn auch geringere Kirchenprälaten können einen in ein geistliches Amt einsetzen: doch kömmt es ihnen nicht zu, denselben wieder abzusetzen, sondern die Absetzung ist jederzeit den Bischöfen vorbehalten gewesen. Der Bischof konnte ehemals sogar allein und für sich einen geringern Geistlichen, der noch keine höhere Weihen hat, absetzen; wollte er aber einen Priester oder Diaconen absetzen, so wurde eine gewisse Anzahl von Bischöfen erfordert, wie dieses der Kirchenrath zu Sevilla, den man im Jahr 619. hielt, im 6ten Canon vorschreibt. Der Kirchenrath zu Trient ertheilte nochmals den Bischöfen die Gewalt wieder, daß sie, oder auch ihr Generalvicar, ohne andere Bischöfe zu berufen, einen unwürdigen und lasterhaften Geistlichen absetzen können. Zu unsern Zeiten hat sich es der römische Stuhl vorbehalten, Bischöfe abzusetzen.

Die Begräbniß eines Verstorbenen wird auch öfters in den Kirchenagenten Depositio genennt. Deswegen heißt es auch in den Rubriken: in die depositionis, das soviel sagen will, als auf den Tag der Begräbniß.

Depositio ab officio, (protest. Kirchenr.) Entsezzung von einem Amt, ist hauptsächlich eine Strafe des canonischen Rechts gegen Geistliche, welche ein wichtiges Verbrechen in Ansehung ihres geistlichen Amts begangen haben, welche aber nur wegen eines gröberen Verbrechen, nur nach vorgängiger genauer Untersuchung der Sache von dem gebührenden Richter erkannt werden kann, und gegen protestantische Geistliche von ihren Consistorien, nicht aber von den Patronen erkannt wird. Sie ist sowohl von der blossen **Dienstentlassung,** oder **Dimission,** welche auch ohne Verbrechen geschehen kann, als auch von der

Suspension ab officio, welche wegen Verdachts oder geringeren Vergehungen, so wie auch während der Untersuchung über ein grösseres Verbrechen geschieht, und nur auf eine Zeitlang von Verwaltung des Amts ausschließt, wohl zu unterscheiden.

Auch bey weltlichen Beamtungen ist sie eine gewöhnliche Strafe, welche vornemlich wegen einer im Amt begangenen Untreue erkannt wird; und bald die Hauptstrafe allein ausmacht, wenn nur von einer geringern Vergehung die Rede ist, bald aber nur als eine Folge einer erkannten andern Strafe angesehen wird, wann der Beamte in Rücksicht seines Amts oder ausser demselben ein schweres Verbrechen begangen hat. (38)

Depositio auf Universitäten, s. **Deponiren**.

Depositio testium, s. **Zeugenaussage**

Depositio versus, ist der Ausgang eines Verses, nachdem derselbe entweder die zu seinem Sylbenmaas gehörige Sylben, oder eine zu viel, oder zu wenig hat. Vermöge derselben ist er entweder **catalectisch**, oder **acatalectisch**, oder **hypercatalectisch**. s. jedes an seinem Ort. (22)

Depositions- oder Depositenschein, heißt das gerichtliche Zeugniß, oder der Privatschein, so jemanden wegen hinterlegtem Geld oder anderen streitigen Sachen und Waaren ausgestellet wird, und worinn enthalten ist, daß und wenn die benannte Sache in dem Gerichte, oder bey einer dritten Person niedergeleget worden sind. (28)

Depositobank, heißt im eigentlichen Verstande eine solche öffentliche Bank in der Stadt, welche sowohl von Ausländern als Einheimischen, Capitalien, gegen ein mäßiges jährliches Interesse auf und annimmt. Eine solche Bank ist für Privatpersonen von einem gedoppelten Nutzen, weil sie ihre Gelder nicht nur mit Sicherheit, sondern auch gegen ein zu beziehendes jährliche Interesse anlegen können, als welch letzteres bey einer sogenannten Girobank hinwegfällt, wo man zwar Sicherheit, aber keinen Nutzen hat. Von jener giebt uns die Wiener Stadtbank einen hinlänglichen Beweis; sie bezahlet vier pro Cent jährliches Interesse, hat die landesherrliche Bürgschaft, und genießet einen solchen vollen Credit, daß ihre Papiere öfters mit 1 à 2 pro Cent Vortheil für den Käufer aufgesuchet werden. (28)

Depositoconto, heißt die in dem Hauptbuch errichtete Rechnung über diejenige Gelder, welche man entweder gegen Zinse aufnimmt oder abgiebt. Man creditirt auf selbigen die Person, welche das verlangte Capital vorschiesset, durch den Cassa- oder Bankconto, und da die Zinse erst, wann sie verfallen, bezahlt werden, so pfleget man gerade den Aggioconto durch den Cassa- oder Bankconto dafür zu creditiren, und so verfährt man umgekehrt, wenn man Gelder à deposito giebt. (28)

Depositogeld, nennen die Kaufleute dasjenige Geld, welches sie zu besserer Führung und Ausbreitung ihrer Handlungsgeschäfte gegen Zinse aufnehmen. Es werden von denen Entnehmern gewöhnlich Wechselbriefe dafür ausgestellt, welche man Depositowechsel nennet, sonsten aber nichts anders, als eigene von und auf sich gestellte Wechselbriefe sind. s. **Wechselbriefe**. (28)

Depositor, s. **Deponiren**.

Depositum, (jüdisch.) Es ist schon aus den Naturrechten klar, daß eine Sache, die uns ein anderer anvertrauet hat, dem Eigenthümer auf sein Verlangen wieder zurückgegeben werden müsse. Demohngeachtet macht **Moses** einige besondere Verordnungen darüber. Er verordnet erstlich, daß wenn jemand ein ihm anvertrauetes Depositum leugnen würde, man ihn zwingen könne, einen Eid darüber zu schwören. War er überführt, daß er es würklich empfangen hatte, und leugnete es auf eine betrügliche Art ab, so wurde es einem Diebstahl von der untersten Art gleich gehalten; er mußte es dem Eigenthümer doppelt erstatten, 2 B. Mos. 22, 9. War das Depositum leblos, z. E. Geld, Kleider, Hausrath u. dergl. und derjenige, dem es zur Verwahrung war gegeben worden, behauptete, es sey ihm gestohlen worden, konnte aber den Dieb nicht angeben; so konnte ihn der Eigenthümer auf einen Eid treiben: schwur er ihn, so mußte sich der Eigenthümer damit begnügen. Konnte er aber den Dieb angeben: so mußte dieser es doppelt ersetzen; dabey aber ist es zweifelhaft, ob der doppelte Ersatz dem Eigenthümer, oder demjenigen, dem es zur Verwahrung war gegeben worden, zu Gute kam. Bestand das Depositum in Vieh, und es verunglückte, oder es wurde von der Weide weggetrieben, so mußte der Depositarius, in Ermangelung anderer Beweise schwören, daß er es nicht zurückhalte, oder in seinen Nutzen verwendet habe. War es aber aus seinem Hause weggekommen, so mußte er es ohne weitere Umstände bezahlen; vermuthlich, weil es nicht so leicht war, Vieh aus einem Hause zu stehlen, als andere Sachen, und er sich also einer Nachläßigkeit schuldig gemacht hatte. War es aber von einem Raubthiere, entweder in oder ausser dem Hause zerrissen worden, so brauchte er nichts, als nur einen Beweis davon zu bringen, und dann war er frey. **Moses** nennt zwar den Beweis nicht; aber vielleicht war es ein Zeuge, vielleicht auch die Ueberbleibsel vom blutigen Fell, oder Knochen. Hatte sich jemand von einem Deposito losgeschworen, gestand es aber hernach aus Trieb seines Gewissens, so mußte er erstlich den fünften Theil über das bisher zurückgehaltene Depositum bezahlen; sodann mußte er zu Abolirung des Meineids ein Versöhn- oder Bekenntnißopfer bringen. Ausser diesen mosaischen Verordnungen haben die Rabbinen noch einige besondere Satzungen, davon wir aus dem talmudischen Tractat: *Basa Mezia*, einige anführen wollen. Wenn ihrer zwey zugleich einem dritten Geld aufzuheben gegeben, der eine z. E. eine Mina, der andere zwey, der Depositarius weiß aber nicht, von wem er die zwo Minä bekommen habe, es fordere aber jeder zwo Minä; so muß er einem jeden nur eine geben, und das übrige bis auf die Ankunft des Elias aufheben. Giebt jemand dem andern Früchte aufzuheben, so darf er sie nicht anrühren, noch verkaufen, und wenn sie gleich verderben sollten. Hat jemand Früchte von dem andern aufzuheben bekommen, und sie unter die seinigen gemischt, und von den seinigen, ohne zu wissen, wie viel, verbraucht hat; so darf er bey dem Ersatz den gewöhnlichen Abgang abziehen. Bekommt man Wein aufzuheben, und mischt ihn unter den seinigen, so darf man bey dem Ersatz den sechsten Theil abziehen ꝛc. (22)

Depositum, (jurist.) bedeutet zuweilen eine hinterlegte Sache, meistentheils aber denjenigen Contract, in welchem jemand einem andern eine Sache in der Absicht übergibt, damit sie dieser unentgeltlich verwahre, und dem Hinterlegenden jederzeit auf sein Verlangen wieder zurückgebe; der Hinterlegende wird Deponent, der Empfänger aber Depositarius genannt; nach den Grundsätzen des römischen Rechts ist es ein Contractus nominatus, weil es einen eigenen Namen hat, und eine Klage gleichen Namens hervorbringt; ein

Contractus realis, welcher nicht eher eine Verbindlichkeit und Klagrecht hervorbringt, als nachdem die hinterlegte Sache übergeben ist; ein Contractus gratuitus, weil der Depositarius unentgeltlich die Verwahrung der hinterlegten Sache über sich nimmt; bilateralis inaequalis, weil aus demselben zwar beyde Theile, aber allein der Depositarius hauptsächlich, der Deponent aber nur zufälliger Weise wegen Kosten und Schäden verbunden sind; und endlich bonae fidei.

Dieser Contract erfordert 1. die Einwilligung beyder Theile; daher diejenige, welche einer Einwilligung oder der Uebernahme einer Verbindlichkeit nicht fähig sind, auch ein Depositum nicht contrahiren können, und wenn ich bey einem Pupillen etwas hinterlegt habe, so ist dieser nur in so weit verbunden, als er vorsätzlich mich betrogen, oder durch meine hinterlegte Sache reicher geworden ist; die Einwilligung beyder Theile kann aber auch stillschweigend erklärt werden, wenn ich eine der Verwahrung halber zu mir gebrachte Sache ohne Widerspruch annehme; oder mit Wissen und Zulassen des Eigenthümers in dessen Haus eine Sache ohne weitere Erklärung hinterlege; 2. eine hinterlegte Sache, sie seye beweglich oder unbeweglich, und im ersten Fall lebendig oder leblos, durch den Gebrauch verzehrbar, oder nicht; wenn jedoch jemanden die Verwahrung einer unbeweglichen Sache anvertraut wird, so ist damit gemeiniglich eine Verwaltung verbunden, und alsdann gränzt der Contract immer mehr an das Mandat, als Depositum, und wird gemeiniglich Commendation genannt; ich kann auch eine fremde, z. B. mir verpfändete, oder bey mir hinterlegte Sache bey einem andern wieder hinterlegen, und von ihm nachher wieder zurückfordern; selbst der Dieb kann die von ihm gestohlne Sache hinterlegen, und von dem Depositarius wieder zurückfordern, wenn ihm der Eigenthümer nicht zuvorkommt; nur wenn meine eigene Sache bey mir hinterlegt worden, entsteht daraus die Klage Depositi nicht; vielmehr wenn ich jene dem Deponenten zurückgebe, kann ich sie mit der Condictio indebiti wieder zurückfordern; 3. erfordert das Depositum, wann es giltig und verbindlich seyn soll, die Uebergabe der hinterlegten Sache an den Depositarius, und die blose Uebereinkunft, daß einer bey dem andern etwas hinterlegen wolle, macht noch kein Depositum. Die Uebergabe muß 4. in der Absicht geschehen seyn, daß der Depositarius die ihm übergebene Sache in Verwahrung nehme; durch diese Absicht unterscheidet sich das Depositum von dem Pfandcontract, wo die Sicherheit des Glaubigers; von dem Commodat, wo der Vortheil und Gebrauch des Commodatarius; von dem Precarium, wo wieder der Gebrauch des Empfängers, und von dem Mandat, wo, wenn der Mandant dem Mandatarius etwas übergibt, die Verwaltung der übergebenen Sache die Hauptabsicht ist. Die Verwahrung der Sache muß 5. unentgeltlich versprochen worden seyn; denn wenn dem Depositarius dagegen eine Belohnung versprochen worden, so ist es, wenn diese in Geld besteht, ein Miethcontract; wenn sie in etwas anders besteht, ein ungenannter Contract; wenn aber ohne vorgängigen Verspruch der Deponent dem Depositarius ein Honorarium gibt, so bleibt es immer ein Depositum. Endlich muß 6. ausgemacht worden seyn, daß dem Deponenten die hinterlegte Sache selbst wieder zurückgegeben werde; wenn dem Depositarius im Contract gestattet, und von ihm versprochen worden wäre, statt der hinterlegten Sache eine andere zurückzugeben, so würde der Contract eher ein Mutuum (Darlehen) oder ungenannter Contract seyn.

Die Würkungen dieses Contracts betreffen theils die Rechte beyder Contrahenten auf der hinterlegten Sache, theils die aus diesem Contract entspringende Verbindlichkeiten und Klagen. Die erstere belangend, behält nach der Regel der Deponent das völlige Eigenthum der hinterlegten Sache mit dem Recht, sie zu jeder Zeit, wenn es ihm beliebt, von dem Depositarius wieder zurückzufordern, oder auch von einem jeden andern Besitzer zu vindiciren; selbst wenn der Contract dahin geschlossen worden wäre, daß der Depositarius die hinterlegte Sache auf eine bestimmte Zeit, z. B. auf drey Jahre in Verwahrung nehmen sollte, so kann sie der Deponent vor Verfluß derselben wieder zurückfordern, weil immer vermuthet werden muß, daß die Zeit nicht zum Besten des Depositarius, als ob er die Sache so lange zurückbehalten dürfte, sondern zum Vortheil des Deponenten, daß der Depositarius die Sache so lange in Verwahrung behalten muß, beygesetzt worden seye. Der Depositarius hat auf der andern Seite nach der Regel kein anderes Recht auf der hinterlegten Sache, als die Detention und die Verwahrung; er hat also weder das Eigenthum, noch ein Pfandrecht auf der hinterlegten Sache, noch das Recht, sie zu seinem Gebrauch zu benutzen; selbst alsdann, wenn eine Sache, welche durch den Gebrauch aufgezehrt wird, z. B. Geld oder Früchte, hinterlegt worden sind, so hat der Depositarius kein Recht, sie zu benutzen, sondern es wird als eine Veruntreuung angesehen, und er kann mit der Actio furti belangt werden, wenn er die Sache ohne Bewilligung des Deponenten zu seinem Nutzen verbraucht. Anders aber verhält sich die Sache, wenn der Deponent dem Depositarius den Gebrauch der hinterlegten Sache gestattet; alsdann sind zweyerley Fälle zu unterscheiden: entweder gestattet der Deponent gleich anfänglich im Contract den Gebrauch der hinterlegten Sache, ausdrücklich oder stillschweigend, z. B. dadurch, daß er vorgezähltes, aber unversiegeltes Geld bey dem andern hinterlegt, und läßt sich gefallen, wenn ihm nur einst wieder eben so viel von gleicher Art zurückgegeben wird, alsdann sagen die Gesetze, res egreditur terminos depositi, und die Rechtslehrer nennen dieses ein Depositum irregulare; es wird jedoch ein Darlehen, wenn gleich der Depositarius Zinse versprochen hätte; oder nachdem das Depositum auf die gewöhnliche Art contrahirt worden, bittet der Depositarius erst in der Folge den Deponenten, ihm den Gebrauch der hinterlegten Sache zu gestatten, und dieser erlaubt es; in diesem Falle verwandelt sich das Depositum in ein Darlehen, und das Eigenthum der hinterlegten Sache geht gleich von Zeit der Einwilligung des Deponenten auf den Depositarius über. Wenn der Depositarius eine solche hinterlegte Sache, welche durch den Gebrauch nicht aufgezehrt wird, ohne Bewilligung des Deponenten zu seinem Vortheil gebraucht, so begeht er ein sogenanntes Furtum Usus; wenn aber der Deponent jenen Gebrauch bewilligt, so begeht der Depositarius kein Furtum Usus, und es bleibt immer ein Depositum, weil der Gebrauch der Sache immer Nebenabsicht ist.

Aus diesem Contract ist der Depositarius hauptsächlich, der Deponent aber nur zufälliger Weise verbunden. Die Verbindlichkeiten des Depositarius sind: 1. daß er die bey ihm hinterlegte Sache mit Fleiß und Sorgfalt verwahre; für ein zufälliges Unglück,

Unglück, welches über die hinterlegte Sache ergeht, hat er nicht zu stehen, wenn nicht seine Verschuldung, oder ein ungerechter Aufschub der Rückgabe denselben veranlaßt, oder er ausdrücklich den Zufall über sich genommen hat; sondern nach der Regul muß der Deponent, weil er eine gewisse Species zu fordern hat, und Eigenthümer ist, den Schaden leiden. Weil ferner bey diesem Contract aller Vortheil auf Seiten des Deponenten ist, und der Depositarius nur die Beschwerlichkeit davon hat, so hat dieser auch nicht jeden, aus seiner Culpa erfolgenden Schaden zu ersetzen, sondern nur alsdann ist er zur Schadensersetzung verbunden, wenn er entweder vorsätzlich, oder durch eine grosse Nachlässigkeit den Deponenten in Schaden gebracht hat; nur alsdann muß er auch für einen geringeren Grad der Culpa stehen, wenn er im Contract ausdrücklich eine besondere Sorgfalt in Verwahrung der hinterlegten Sache versprochen, oder sich freywillig zu Verwahrung derselben gegen den Deponenten anerboten hat, oder der Schade erst nach einer von ihm begangenen Mora erfolgt, oder ihm für die Verwahrung der Sache ein Honorarium versprochen worden ist. Der Depositarius ist 2. verbunden, dem Deponenten zu jeder Zeit auf sein Verlangen die hinterlegte Sache wieder zurückzugeben, wenn sie auch der Deponent in wenigen Stunden nach der Hinterlegung wieder zurückverlangt; der Deponent ist auch niemalen schuldig, anstatt der hinterlegten Sache den Werth derselben in Geld oder andern Sachen sich aufdringen zu lassen; nur, wenn die hinterlegte Sache zu Grund gegangen, und der Depositarius zur Ersezzung verbunden ist, muß er den Werth an Geld, und wenn das Depositum irregulare ist, muß er andere Sachen von gleicher Art und Quantität annehmen. Der Depositarius kann unter keinem Vorwand die Zurückgabe der hinterlegten Sache verweigern; und wenn er durch eine solche Verweigerung den Deponenten dahin bringt, daß er ihm für die Rückgabe etwas bezahlt, so kann der Deponent das Bezahlte mit der Condictio ob turpem causam wieder zurückfordern; auch die Einwendung des Depositarius, daß ihm wegen einer an den Deponenten habenden Gegenforderung ein Retentionsrecht, oder die Compensation zustehe, befreyt ihn von seiner Schuldigkeit zu Rückgabe der hinterlegten Sache nicht, weil in diesem Fall die Geseze weder Retentionsrecht, noch Compensation zulassen. Eben so wenig wird die Einwendung des Depositarius, daß ihm oder einem Dritten das Eigenthum der hinterlegten Sache zustehe, gehört, ausgenommen, er könnte im ersten Fall sein Eigenthum auf der Stelle beweisen, oder es müßte im zweyten Fall der Dritte selbst die hinterlegte Sache als ihm eigenthümlich vindiciren, und sein Eigenthum auf der Stelle beweisen. Die Rückgabe der hinterlegten Sache geschieht immer auf Kosten des Deponenten, an demjenigen Ort, wo sie hinterlegt, oder ohne einen betrüglichen Vorsatz des Depositarius hingebracht worden ist.

Die dritte Verbindlichkeit des Depositarius ist, daß, wenn er eine Mora begangen hat, er von Zeit derselben Zinse bezahlen muß; ohne eine begangene Mora aber ist er niemals, auch selbst bey dem Depositum irregulare nicht zu Zinsen verbunden, wenn er sie nicht ausdrücklich versprochen hat. Endlich muß der Depositarius auch alle Accessionen und Früchte der hinterlegten Sache zurückgeben, und auch das, was er noch besonders im Contract versprochen hat, halten.

Der Deponent wird dem Depositarius nur zufälliger Weise verbunden: 1. wenn dieser von der hinterlegten Sache einen Schaden erlitten hat, z. B. wenn ein angestecktes Pferd bey jemand deponirt worden, und auch die eigene Pferde des Depositarius angesteckt hätte; und in diesen Fällen muß der Deponent, weil er allein den Vortheil vom Contract hat, allen Schaden, wenn er auch nur durch eine Culpa levissima verursacht worden wäre, ersezen; nur für den zufälligen, oder aus der eigenen Schuld des Depositarius entstandenen Schaden hat er nicht zu stehen; 2. wenn der Depositarius Kosten auf die hinterlegte Sache verwandt hat; jedoch ist der Deponent nicht zu Ersezung aller verwandten Kosten ohne Unterschied gehalten, sondern nur derer, welcher Aufwendung er entweder bewilliget hat, oder welche zu Erhaltung der hinterlegten Sache, z. B. zu Fütterung des deponirten Viehes, nothwendig waren; endlich 3. ist der Deponent auch dem Depositarius zu Bezahlung der Zinse von Zeit der von ihm begangenen Mora verbunden. Aus der Hauptverbindlichkeit des Depositarius entspringt die Actio depositi directa. Sie wird gegeben dem Deponenten und dessen Erben; wenn der Erben mehrere sind, so ist ein Unterschied zu machen, ob die hinterlegte Sache theilbar seye, oder nicht? In jenem Fall, wenn z. B. eine Summe Gelds hinterlegt worden, kann jeder Erbe auf seinen Antheil nach dem Verhältniß seines Erbtheils klagen, und der Depositarius ist jedem zu Auslieferung seines Antheils verbunden; im andern Fall, wenn die hinterlegte Sache entweder ganz untheilbar ist, oder wenigere Theile hat, als Erben sind, oder wenn mehrere verschiedene Dinge verschiedenen Werths hinterlegt worden sind, so können entweder alle Erben miteinander, oder kann einer allein auf die Auslieferung des Ganzen klagen, nur ist im leztern Fall der Depositarius nicht eher verbunden, dem klagenden Erben die hinterlegte Sache auszuliefern, als bis er eine Caution, daß er seinen Miterben ihre Antheile zustellen wolle, geleistet hat; wenn er aber ohne Caution einem das Ganze ausliefert, so kann er von den übrigen Erben noch belangt werden; daher wenn ein Erbe klagt, und doch keine Caution leisten kann, er am sichersten geht, wenn er die hinterlegte Sache bey Gericht, oder an einem andern öffentlichen Ort hinterlegt; auf gleiche Weise verhält sich die Sache, wenn mehrere eine Sache hinterlegt haben, es müßte denn besonders etwas anders verabredet worden seyn. Die Actio depositi directa wird gegeben wider den Depositarius, oder dessen Erben; wenn der Erben oder der Depositarien mehrere sind, so kann nach der Regel nur wider jeden auf seinen Antheil geklagt werden, ausgenommen, sie müßten sich correaliter verbunden, oder alle betrüglich gehandelt haben, in welchem Fall ein jeder auf das Ganze belangt werden kann, doch so, daß wann einer es bezahlt, auch die übrige von ihrer Verbindlichkeit frey sind; oder es müßte einer allein die hinterlegte Sache, von deren Zurückforderung die Rede ist, besitzen, oder einer allein einen Betrug begangen haben, in welchem Fall nur dieser belangt werden kann; wenn die Erben des Depositarius die hinterlegte Sache veräussert haben, so kommt es darauf an, ob sie es wußten, daß die Sache hinterlegt war, oder nicht? im ersten Fall, wenn nur ein Erbe die Sache veräussert hat, kann dieser auf Bezahlung des ganzen Werths, wenn aber dieser unvermögend ist, können auch die übrige Erben zu ihren Antheilen belangt werden; wenn aber alle Erben miteinander wissentlich die hinterlegte Sache veräuß-

fert haben, so kann ein jeder derselben auf das Ganze belangt werden, doch so, daß des einen Bezahlung auch die übrige von ihrer Verbindlichkeit befreyt; haben aber die Erben unwissend die hinterlegte Sache veräussert, so sind sie nur zu Bezahlung des erlößten Kauffschillings, oder, wenn sie ihn noch nicht empfangen haben, zu Abtrettung ihrer Klage auf denselben verbunden; ausgenommen, es müste die veräusserte Sache wieder eingelößt werden können, in welchem Fall sie zu Einlösung und Auslieferung derselben an den Deponenten verbunden sind. Gegen einen dritten Besitzer der hinterlegten Sache wird die Actio depositi directa nicht gegeben, selbst gegen denjenigen nicht, bey welchem der Depositarius sie wieder hinterlegt hat, es müste dann der erste Depositarius seine Klage gegen den zweyten dem Deponenten abgetreten haben. Die Klage wird darauf angestellt, daß der Beklagte die hinterlegte Sache sammt Accessionen und Früchten wieder zurückgebe, allen verursachten Schaden ersetze, im Fall einer begangenen Mora Zinse aus seiner Schuld bezahle, und alles übrige im Contract versprochene erfülle. Der Kläger muß daher vor allen Dingen beweisen, daß und was er hinterlegt habe, wobey öfters sehr beschwerliche Fälle vorkommen; es hinterlegt z. B. jemand bey dem andern eine verschlossene Kiste, und nachdem sie ihm zurückgegeben worden, behauptet er, daß mehrere Dinge, welche bey der Hinterlegung in der Kiste gewesen, nicht mehr vorhanden seyen; wenn der Deponent keine andere Beweismittel bey Handen hat, so muß ein solcher Fall lediglich nach Vermuthungen und durch Eide entschieden werden. Wird die Kiste unerbrochen und unverletzt zurückgegeben, so hat der Depositarius alle Vermuthung für sich, und wird also, wenn er nicht sonst ein sehr schlechter Mensch ist, zum Reinigungseid zugelassen, oder wenn gar kein Verdacht gegen ihn vorhanden ist, freygesprochen; da hingegen, wenn der Depositarius sonsten ein schlechter Mensch ist, und grossen Verdacht wider sich hat, der Deponent zur eidlichen Angabe und Schätzung derer Dinge, welche in der Kiste hinterlegt und nicht wieder zurückgegeben worden, zugelassen wird: wenn aber der Depositarius die bey ihm wohlverschlossen oder versiegelt hinterlegte Kiste offen oder sehr verletzt wieder zurückgibt, so hat der Depositarius alle Vermuthung wider sich, und wenn er sonst ein schlechter Mensch, oder noch ein anderer Verdacht gegen ihn vorhanden ist, so wird der Deponent zum Zenonianischen Eid zugelassen; wenn aber der Depositarius sonsten ein ehrlicher Mann ist, und andere Umstände für ihn streiten, z. B. daß die Kiste nicht wohl verschlossen war, daß er selbst mit Einbruch bestohlen worden, so kann er zum Reinigungseid zugelassen werden. Wenn zwar die hinterlegte Sache liquid, aber der Werth derselben, oder die Schätzung des dem Deponenten zugefügten, vom Depositarius zu ersezenden Schadens strittig ist, so wird jener, wenn dieser wegen eines vorsätzlichen Betrugs verurtheilt wird, zu dem Eid in litem affectionis, wenn aber der Depositarius wegen einer Culpa verurtheilt wird, nur nach Befinden der Umstände zum Eid in litem veritatis zugelassen. Der Deponent muß ferner, wenn er auf Schadensersetzung klagt, den Dolus oder die Culpa lata des Depositarius beweisen; sonsten wird dieser, wenn er gleich einen Zufall nicht beweisen kann, freygesprochen.

Bey dieser Actio depositi directa ist noch besonders zu bemerken: 1. daß sie gegen denjenigen Depositarius, der wegen seines Dolus verurtheilt wird, die Ehrlosigkeit nach sich zieht; welche aber vermieden wird, wenn der Beklagte den Kläger vor ausgesprochener Urthel befriedigt; welche auch nicht erfolgt, wenn der Beklagte wegen einer Culpa lata verurtheilt wird; daß 2. mit dieser Klage ein persönliches Privilegium verbunden ist, welches zwar nach dem Römischen Recht nur einem deponirenden Argentarius zusteht, aber nach der Praxis allen Deponenten ohne Unterschied mit der Würkung zugeschrieben wird, daß der Deponent im Fall eines über des Depositarius Vermögen entstandenen Concurses nach dem gemeinen Recht in die vierte Classe der Glaubiger gesetzt wird; in derselben aber geht er allen andern vor, wenn ausdrücklich verabredet worden ist, daß die hinterlegte Sache selbst wieder zurückgegeben werden solle; er läuft mit andern Glaubigern dieser Classe gleich, wenn hierüber nichts besonders verabredet worden; er ist der letzte in der vierten Classe, wenn er von Anfang dem Depositarius erlaubt hat, die Sache zu seinem Gebrauch aufzuzehren; und endlich verliert er sein Recht in diese Classe gänzlich, wenn das Depositum in ein Darlehen verändert worden ist. Uebrigens hat der Deponent, wenn er Eigenthümer der hinterlegten Sache ist, auch zugleich die Rei vindication, nicht nur wider den Depositarius, sondern auch wider jeden andern Besitzer; wenn daher bey dem über des Depositarius Vermögen entstandenen Concurs die hinterlegte Sache noch in der Masse zugegen ist, so kann sie der Deponent kraft des ihm zustehenden Absonderungsrechts vor allen Glaubigern hinwegnehmen.

Endlich wird die Actio depositi contraria gegeben dem Depositarius, oder dessen Erben; mehreren Erben oder mehreren Depositarien nach ihren Antheilen, es müste denn einer allein Schaden erlitten, oder Kosten aufgewandt haben; wider den Deponenten oder dessen Erben; wider mehrere Deponenten oder Erben nach ihren Antheilen, es müste denn einer allein wegen seines Dolus belangt werden; auf Ersetzung des verursachten Schadens, und Erstattung der aufgewandten Unkosten; diese Klage aber zieht niemals die Ehrlosigkeit nach sich. (38)

Depositum irregulare, wird der Contractus depositi alsdann genannt, wenn eine Sache, welche durch den Gebrauch aufgezehrt wird, hinterlegt, und dabey von dem Deponenten dem Depositarius der Gebrauch derselben, und die Rückgabe einer andern Sache gleicher Art erlaubt worden ist; irregulare nennen es die Rechtsgelehrte, weil es gegen die Natur des Depositum ist, daß dem Depositarius der Gebrauch der hinterlegten Sache, und die Rückgabe einer andern gestattet wird. Im übrigen aber behält es alle Eigenschaften und Würkungen des gewöhnlichen Depositum. Der Deponent bleibt Eigenthümer, so lange der Depositarius die Sache nicht angreift und gebraucht; der Depositarius hat also vor dieser Zeit blos das Recht der Benutzung, nicht aber das Eigenthum. Auch bey diesem Depositum ist der Depositarius, selbst wenn er die hinterlegte Sache gebraucht und aufgezehrt hat, zu Entrichtung der Zinse nicht eher verbunden, als von der Zeit, wo er in Mora gewesen ist, er müste denn ausdrücklich die Zinse versprochen haben. (38)

Depositum juris, gerichtliche Hinterlegung, ist diejenige Art, eine Verbindlichkeit aufzuheben, welche dadurch geschieht, wenn ein Schuldner die ganze schuldige Summe, deren Bezahlung er zu rechter Zeit und

Ort dem Glaubiger angeboten, dieser aber nicht angenommen hat, nach geschehener Vorladung des Glaubigers vor Gericht versiegelt hinterlegt. Wenn sie rechtliche Würkung haben soll, so erfordern die Gesetze: 1. daß die Bezahlung demjenigen angeboten werde, welcher sie rechtmäsig annehmen kann, nemlich dem Glaubiger selbst oder dessen Gewalthaber, oder dem, welchem nach Innhalt des Contracts die Bezahlung geschehen konnte; wenn aber auch dem wahren Glaubiger, welcher ein Sinnloser, ein erklärter Verschwender, und also eine Bezahlung anzunehmen unfähig ist, die Bezahlung angeboten wird, so befreyt den Schuldner die gerichtliche Hinterlegung nicht; 2. daß ein solcher die Bezahlung anerbiete, welcher zu bezahlen fähig ist; daher wenn z. B. ein Pupill, ein erklärter Verschwender, die Bezahlung anerbietet, und der Glaubiger sie nicht annehmen will, die gerichtliche Hinterlegung den Schuldner nicht befreyt; hingegen kann auch ein anderer als der Schuldner die Schuld bezahlen, und der Glaubiger muß die Bezahlung auch von einem andern annehmen, und wenn der Glaubiger die Bezahlung eines andern nicht annimmt, so kann auch in diesem Fall die Schuld durch gerichtliche Hinterlegung aufgehoben werden; es muß 3. die Bezahlung so anerboten werden, wie sie der Glaubiger anzunehmen verbunden ist; daher wenn z. B. der Schuldner nur einen Theil seiner Schuld, wenn er etwas anders als er schuldig ist, wenn er die Bezahlung zu einer Zeit oder an einem Ort, wo sie der Glaubiger anzunehmen nicht verbunden ist, wenn er sie in einer andern Münzsorte, als er versprochen hat, wenn er die Bezahlung der Hauptschuld ohne die Zinse anerbietet, so wird der Schuldner, so wie der Glaubiger die Bezahlung anzunehmen nicht verbunden ist, auch dadurch von seiner Verbindlichkeit nicht befreyt, wenn er, nachdem der Glaubiger die Bezahlung anzunehmen verweigert hat, dieselbe gerichtlich hinterlegt; es ist 4. erforderlich, daß der Schuldner die Bezahlung thätlich mit Vorzeigung der zu entrichtenden Sache, und wenn Geld zu bezahlen ist, mit Vorzählung desselben anerbiete: ein blos wörtlich geschehenes Anerbieten ist nicht hinlänglich; 5. daß der Glaubiger die rechtmäsig anerbotene Bezahlung ohne rechtmäsige Ursache wirklich verweigere: denn die blose Erklärung des Glaubigers, daß es ihm jetzo unbequem seye, daß der Schuldner ein andermal kommen möchte, ist nicht hinreichend; daß endlich 6. der Schuldner die dem Glaubiger anerbotene, von ihm aber nicht angenommene Sache vor dem gebührenden Richter, oder wenn dieser nicht zu haben ist, vor drey ehrbaren Männern versiegle, und hinterlege, und wenn es Geld ist, zuvor vorzähle; und hiezu der Glaubiger gebührend vorgeladen werde. Wenn der Schuldner eine unbewegliche, oder unkörperliche Sache auszuliefern hat, so ist die wörtliche Anerbietung hinlänglich. Bey der Anerbietung, welche der Schuldner dem Glaubiger macht, erfordert es die Vorsicht, daß er Zeugen dazu nehme, um auf jeden Fall die geschehene Anerbietung und die Verweigerung des Glaubigers beweisen zu können.

Wenn alle Erfordernisse der gerichtlichen Hinterlegung gehörig beobachtet worden, so hat sie gänzlich die Wirkung einer wirklichen Bezahlung; der Schuldner wird also dadurch von seiner ganzen Verbindlichkeit befreyt, die Verbindlichkeit der Bürgen, das Recht des Glaubigers auf den verpfändeten Gütern hört auf, der Lauf der Zinse nimmt damit ein Ende, der Schuldner ist nicht mehr in Mora, er kann die ausgestellte Schuldverschreibung mit der Condictio sine causa und die gegebene Faustpfänder mit der Actio pigneratitia zurückfordern, einen Unglücksfall, welcher über die gerichtlich hinterlegte Sache ergeht, hat nicht mehr der Schuldner, sondern der Glaubiger zu leiden; sogar wann der Schuldner vor der wirklichen gerichtlichen Hinterlegung die Sache durch Zufall verliert, welche er dem Glaubiger bezahlen, und dieser ohne rechtmässige Ursache nicht annehmen wollte, kann der Schuldner den Glaubiger, welcher die Bezahlung der Schuld wieder fordert, mit der Exceptio Doli mali abweisen. Die vom Schuldner hinterlegte Sache bleibt so lange in Verwahrung liegen, bis sie der Schuldner oder Glaubiger zurückfordere; der Glaubiger kann sie von dem Depositarius mit der Utilis Actio depositi directa, oder mit der Utilis Rei Vindicatio zurückfordern, so wie er hingegen auch auf Erstattung der Kosten und Schäden mit der Utilis Actio Depositi contraria belangt werden kann. Dem Schuldner selbst steht zwar, um die hinterlegte Sache zurückzufordern, die Actio Depositi oder Rei Vindicatio directa zu; allein wann er sie zurückfordert, so ist er wieder Schuldner, wie zuvor; nur erlangt der Glaubiger sein Recht gegen die Bürgen, und auf den Unterpfändern nicht wieder. (38)

Depositum miserabile, wird das Depositum alsdann genannt, wann jemand in einer großen Noth, z. B. bey einer Feuersbrunst, in einer Wassersnoth und dergleichen Fällen etwas hinterlegt; es hat allein dieses besondere, daß, da sonsten der Depositarius, wann er auch betrüglich gehandelt hat, nur zu einfacher Schadensersetzung verbunden ist, er bey dem Depositum miserabile wegen eines vorsätzlichen Betrugs zu einer verdoppelten Schadensersetzung verbunden ist; daher die Actio Depositi miserabilis directa gegen den Depositarius wegen begangenen Betrugs auf die doppelte, gegen den Erben aber bald auf die doppelte, bald auf die einfache Schadensersetzung gegeben wird; jenes nemlich, wann der Erbe wegen seines eigenen Dolus, dieses, wann er wegen des Dolus des Erblassers belangt wird. Diese in dem römischen Recht eingeführte besondere Verbindlichkeit in dem Depositum miserabile findet im Zweifelsfall auch noch heut zu Tage statt. (38)

Depot, nennet man bey der Belagerung einer Vestung einen ausser dem Canonenschuß liegenden, und, wenn man es haben kann, durch eine Anhöhe gedeckten oder durch einen Aufwurf sicher gemachten Ort hinter den Laufgräben, wo man die Faschinen, Schanzkörbe, das Schanzzeug und was man sonst nöthig hat, zusammen bringet. Diejenige, die an den Transcheen arbeiten sollen, desgleichen die Piquette, die wider die Ausfälle gebraucht werden sollen, versammeln sich daselbst. Auch haben die Feldscheerer allda ihre Stelle, um die Verwundeten zu verbinden und weiter bringeu zu lassen. (6)

Depot, heißt bey den Wundärzten eine Ansammlung von Feuchtigkeit, welche auf einen gewissen Theil fällt, und daselbst Geschwulst und Eyterabscesse erreget. Dergleichen sind z. B. die critische Absetzungen nach bößartigen Fiebern, nach den Blattern, nach der Pest und dergleichen. Die gewöhnliche Oerter, wo sich dergleichen ereignen, sind die Füsse, die Schenkel, die Leisten, die Achselgegend, die Ohrendrüssen. So bald man solches bemerkt, muß die Eiterung befördert, die Geschwulst mit Rücksicht auf die herrschende

Krankheit, wie ein Absceß geöfnet und behandelt werden. (4)

Deprecation, (Kirchenrecht) die christliche Abbitte einer dem andern zugefügten Beleidigung, ist ein Ausschluß der christlichen Religion, insofern sie freywillig geschieht. Als ein Zwangsmittel wurde sie zuerst in dem 4ten Carthaginensischen Concilium im Jahr 398 den übelredenden Geistlichen auferlegt, und solche, wenn sie sich dazu nicht bequemen wollten, mit der Degradation bedroht. Gratian wiederholt diese Verordnung in C. 5 D. 46 und es leidet keinen Zweifel, daß sie auch den Geistlichen der protestantischen Kirchen, wenn sie auf der Kanzel oder sonst sich Zungensünden wider ihren Nächsten haben zu Schulden kommen lassen, auferlegt werden könne und solle. Sie gehört also ursprünglich unter die geistlichen Censuren. Von den geistlichen Gerichten wurde sie in die nach jenen gemodelte weltliche Gerichtshöfe aufgenommen, wovon der folgende Artikel. (33)

Deprecation, Abbitte, ist die Erklärung dessen, der eine Injurie begangen hat, gegen denjenigen, welchem er die Injurie zugefügt hat, daß er wegen dieser ihm zugefügten Injurie um Verzeihung bitte. Sie kann in Fällen von wörtlichen oder thätlichen Injurien erkannt werden, wann die erwiesene Injurie ausser Zweifel, und unter Personen von nicht sehr ungleichem Stande vorgefallen ist. Sie ist von der Palinodie oder Widerruf zu unterscheiden, bey welcher der Injuriant zugleich bekennen muß, daß er die Unwahrheit geredet habe, welche nur bey äusserst groben Injurien erkannt wird; und von der Ehrenerklärung, bey welcher der Injuriant nicht um Verzeihung bittet, sondern nur erklärt, daß er den andern für einen ehrlichen Mann halte; welche nur bey ganz geringen, illiquiden, oder zweydeutigen Injurien erkannt, jedoch auch öfters mit der Deprecation verbunden wird. Neben der Deprecation, wodurch eigentlich nur die Privatgenugthuung geleistet wird, kann der Injuriant immer noch mit einer öffentlichen Strafe belegt werden. Wann er sich weigert, die ihm vom Richter anbefohlene Deprecation zu verrichten, so kann er durch Geldstrafen, Gefängniß und andere Mittel dazu gezwungen werden. Sie hat, ihrer Natur nach, nur zwischen dem Beleidiger und dem Beleidigten selbst, nicht aber ihren Erben, statt. Es ist auch unnöthig, daß der Richter dem Abbittenden seinen guten Namen vorbehalte, da solcher durch eine simple Abbitte nicht nothleidet. (38)

Deprecatio, ist eine oratorische Figur, da man um die Verzeihung eines gewissen Verbrechens bittet; sie findet in denjenigen gerichtlichen Reden statt, wo man zur Vertheidigung einer That nichts anzuführen weiß, sondern nur blos um Verzeihung bittet. (22)

Deprecatura, war eine Gattung von Precaria oder ein Bewilligungsbrief, wodurch derjenige, so in den ältesten Zeiten Grundstücke an die Kirchen, Clöster ꝛc geschenket hatte, den Genuß davon Zeitlebens gegen einen sehr geringen Zinß verschrieben, zurück erhielte. Zuweilen verstand man auch eine gewisse Art von Erbpacht darunter, die bis ins zweyte und dritte Glied dauerte, doch findet man dieses nach dem 8ten Jahrhundert selten mehr. (8)

Depressio, Niederdrückung, dieser Ausdruck bedeutet bey den Wundärzten eine widernatürliche Veränderung der Hirnschalenknochen nach einem erlittenen heftigen Schlag, wodurch sie auf das Gehirn einsinken und dasselbe drücken. Ein solcher Eindruck des Hirnschädels ist allemal mit einem Knochenspalt verbunden, ausgenommen bey jungen Kindern, wo die Knochen des Hirnschädels noch weich genug sind, um niedergedruckt zu werden, ohne daß ein Spalt entstehet. Da der Druck eines solchen Knochenstücks auf das Gehirn schlimme Zufälle erreget, so muß der Trepan gebraucht werden, wenn das Knochenstück nicht völlig losgesprungen und ohne denselben leicht weggeschafft werden kann. (4)

Depressores Musculi, es giebt viele Muskeln in dem Körper, welche Theile desselben herunter ziehen, man nennt sie Depressores. s. weiter unter Muskeln. (5)

Depressum folium, heißt ein niedergedrücktes Blatt, welches in der Mitte tiefer ist als am Rande. (9)

Depri, heißt bey denen Franzosen insgemein diejenige Erklärung, welche die Kaufleute denen Zollpaktern in dem Falle zu wissen thun, da sie gewisse Waaren weiter gehen zu lassen gesonnen sind, um von denen sonst gewöhnlichen Abgaben, entweder ganz oder doch zum Theil befreyet zu seyn.

Ferner bedeutet das Wort Depri auch die Ansuchung um einen Nachlaß wegen der gewöhnlichen Abgaben von dem Wein, den man anderswohin zu senden gedenket, als woselbst er eingesammelt oder eingelegt gewesen, und endlich heißt es auch die Erklärung, den schuldigen Theil von dem Preis des Weins, den man anderwärts hin verführt, alsdann dem Zollamt zu bezahlen, wenn er verkauft seyn wird. (28)

Deprivatio, Absetzung. Dieses sagt etwas weniger als Depositio, und bedeutet eine Strafe, durch die ein Geistlicher zwar seine Pfründe verliert; aber dennoch noch die mit seinen Weihen verknüpften geistlichen Verrichtungen ausüben kann. Es muß dieses demohngeachtet unter der Aufsicht eines andern Geistlichen, und mit Erlaubniß der geistlichen Obrigkeit geschehen.

Wir finden auch Canones, in denen das Wort Deprivatio eben so viel, als Depositio sagt. Broughton behauptet zwar, es bedeute auch eine vollkommene Absetzung von allen geistlichen Aemtern und Würden. Allein, da er vielleicht dieses Wort nur nach dem Sinne der Englischen Kirche nahm, so ist er zu entschuldigen, weil bey einem Geistlichen in dieser Kirche, so bald er von seiner Pfründe abgesetzt wird, auch sogleich alle geistliche Aemter und Verrichtungen aufhören. (14)

Depuratio, s. Reinigung.

Deputat, mit diesem Namen wird in Familien, in welchen die Erbfolge nach dem Rechte der Erstgeburth eingeführt ist, häufig die Apanage bezeichnet: nicht weniger die zum Unterhalt der Witwen bestimmte jährliche Abgaben. Man sagt daher Deputatgelder, Deputatfrüchten, Deputatwein, Deputatholz, Deputatwildpret. Ferner nennt man auch dasjenige ein Deputat, was von den Einkünften der Stamm- und Geschlechtsgüter zum Unterhalt des Besitzers und seiner Familie gerichtlich ausgesetzt wird, wenn die Güter Schulden halber unter eine Administrationscommission gerathen sind. s. Debitcommission. (15)

Deputat, (cameralisch) nennt man diejenigen Lebensmittel, so dem Gesinde gereichet werden, welches blos sein Jahrlohn, folglich keine Kost von der Herrschaft zu geniessen hat, und welches in Städten mehr unter dem Namen von Kostgeld bekannt ist.

Beweibte Bediente, und vorzüglich Verwalter, Jäger, Gärtner, Schäfer, Schmiede, Hirten, machen

auf dem Lande die Art der Deputanten, wovon hier die Rede ist, aus.

Das Deputat ist entweder in denen mit diesen Leuten geschlossenen Miethscontracten festgesetzt, oder durch die Landesgesetze bestimmt.

In den preußischen Staaten werden 6 Klaftern Deputatholz, und 24 Scheffel Rocken zwischen 70 und 80 Pfund schwer auf verheyrathete Deputanten, hingegen auf einen Knecht 10 Scheffel, und auf einen Jungen oder Magd 8 dergleichen Scheffel zu Brod gerechnet, die sie aber auch wohl in Mißwachsjahren, halb in Rocken, halb in Gerste annehmen müssen, wobey aber der Deputant wegen des verschiedenen Gewichts zu kurz kömmt.

Ausserdem pflegen die Deputanten an Grützkorn auf die Person ½ Scheffel Erbsen, ½ Scheffel Buchwaitzen, ½ Scheffel Haver, ½ Scheffel Gerste zu erhalten, nicht weniger bekommen sie an Fleisch ½ Merzschaaf, ½ Schwein, ½ Scheffel Salz, so wie auch zu Butter, Käse und Milch, nach Beschaffenheit der Weide und des Winterfutters auf 2-6 Personen die Abnutzung einer Kuh angeschlagen zu werden pfleget. Im Preußischen wird noch überdem zum Einsalzen des Fleisches ½ Metze, folglich überhaupt 4½ Metze Salz auf die Person, welche über neun Jahr alt ist, gerechnet. (19)

Deputati. Dieser Ausdruck wird in den römischen Alterthümern von unterschiedenen Personen gebraucht. Im Kriege hiessen **Deputati** gewisse beherzte aus jeder Compagnie auserlesene Soldaten, welche in den Schlachten die Verwundeten bey Seite schaffen und dafür sorgen mußten, daß solche verbunden und verpflegt wurden.

Deputati Armorum waren in den kaiserlichen Waffenschmieden diejenigen, welche Holz und Kohlen zutrugen, solches alles anzündeten und den Schmieden zur Hand giengen, dafür aber aus dem Fiscus bezahlt wurden.

Deputati sacrá Vestis waren diejenigen kaiserlichen Bedienten, welche die Aufsicht über des Kaisers Garderobe hatten, ihn an- und auskleiden halfen, und also die Kammerdiener machten.

Deputati Scholae Agentium in Rebus hiessen Bediente der Agentium in Rebus, welche diese begleiten mußten, wenn sie ausgiengen. (21)

Deputation des Reichs, ist ein Ausschuß der Stände des deutschen Reichs, welche die von Kaiser und Reich ihnen aufgetragenen Geschäfte zu besorgen haben. Unter der großen Menge von Reichstagsgeschäften giebt es verschiedene, welche entweder gar nicht, oder doch nicht anders als mit einer höchstnachtheiligen Verzögerung der Sache selbst, vom Kaiser und den Ständen des Reichs in Corpore können behandelt werden. Zu besserer Beförderung derselben wird also ein gewisser Ausschuß bestimmt, welcher in Verbindung mit dem Kaiser den erforderlichen Reichsschluß zu Stande bringen soll. Die Zusammenkunft derselben zu der benannten Absicht wird ein **Reichsdeputationstag** oder **Reichsdeputationsconvent** genannt; und der gemeinschaftlich gefaßte Schluß heißt ein **Deputationsschluß**; wenn aber mehrere Deputationsschlüsse am Ende des Convents zusammengetragen und unter öffentlichem Ansehen publicirt werden, so entsteht daraus ein **Deputationsabschied** oder **Deputationsreceß**. Die Einrichtung solcher Deputationstäge und die Behandlung der Geschäfte auf selbigen wird durch die Reichstagsobservanz bestimmt, und was auf selbigem beschlossen wird, ist von eben der verbindlichen Kraft, als ob es auf dem Reichstage selbst wäre beschlossen worden.

Die Reichsdeputationen vertreten also in der That die Stelle wirklicher Reichsversammlungen. Hieraus ergiebt sich von selbst, daß alle **wesentliche** Erfordernisse eines Reichstags auch bey ihnen sichtbar seyn müssen. Also kann ohne Zusammentritt des Kaisers und eines Ausschusses von Ständen, desgleichen ohne Auswahl der letztern nach der Religionsgleichheit, so wie sie der westphälische Frieden fordert, keine Reichsdeputation gedacht werden. Andere minder wesentliche Erfordernisse und Formalitäten des Reichstags hingegen können und müssen um so mehr von den Reichsdeputationen entfernt werden, da die ganze Absicht derselben auf eine schleunigere Betreibung der angewiesenen Staatsgeschäften gerichtet ist. Dahin gehört zum Beyspiel die auf dem Reichstag übliche Eintheilung der sämmtlichen Stände in drey Reichscollegia, deren jedes seine Berathschlagungen besonders anstellt, worauf denn durch sogenannte **Re- und Correlationen** erst ein gemeinschaftlicher Schluß zu Stande gebracht wird. Indessen war doch auch bey den ehemaligen ordentlichen Reichsdeputationen üblich, daß wenigstens vom churfürstlichen Collegio ein besonderer Rath gehalten wurde, welches als eine durchs Herkommen eingeführte Ausnahme von der Regel angesehen werden muß. Vor eine Reichsdeputation können ferner nur solche Sachen gehören, welche mit Einwilligung der Reichstagsversammlung an dieselbe verwiesen sind; in allen übrigen aber, wozu der deputirte Ausschuß keine Vollmacht erhalten hat, concurriren die sämmtliche Stände vermöge ihres uneingeschränkten Sitz- und Stimmrechts bey Reichstagsgeschäften. Diese Einschränkung des Umfangs der Gewalt einer Reichsdeputation ergiebt sich zwar schon aus der Natur und Absicht solcher Deputationen; dennoch entstand darüber bey dem westphälischen Friedenscongresse zwischen dem Kaiser und den evangelischen Ständen Streit, weil jener die Friedensunterhandlung gern zu einem Gegenstande der gemeinen Reichsdeputation gemacht hätte, wozu aber diese nicht zu bewegen waren, sondern die aus der Natur der Sache abgezogene, und durch die Reichsobservanz bestätigte Regel vertheidigten und aufrecht erhielten. Wenn auch die Reichsdeputation über den angewiesenen Gegenstand sich keines gemeinschaftlichen Schlusses vergleichen kann, so muß die Sache zur endlichen Entscheidung wieder an die allgemeine Reichsversammlung gebracht werden; woraus sich dann noch klärer abnehmen läßt, daß eine Reichsdeputation dem Reichstagsconvent gewissermaßen untergeordnet sey.

Die Zusammenberufung einer Reichsdeputation geschieht durch den Churfürsten von Mainz, als welcher dieses Vorrecht seiner Erzcanzlerwürde durch ein ununterbrochenes Herkommen erworben hat. Die Veranlassung zur Zusammenberufung giebt nach vorkommenden Umständen entweder ein förmlicher Reichsschluß oder ein unmittelbares Verlangen des Kaisers.

Die Reichsdeputationen sind aber theils **ordentliche** theils **ausserordentliche**. Ordentliche Reichsdeputationen werden diejenige genannt, zu welchen sowohl die deputirten Stände der Person und Anzahl nach, als auch die zu verhandelnde Geschäfte in den Reichsgesetzen ein für allemal bestimmt sind. Ausserordentlich hingegen werden besondrer Vorfälle wegen jedesmal, so wie es die Umstände erfordern, angeordnet.

Der Ursprung der ordentlichen Reichsdeputa-

tionen ist in der Geschichte des Landfriedens und des Reichscammergerichts zu suchen. Den erstern zu handhaben und das Ansehen des letztern zu erhalten, war nothwendig, wegen Vollziehung der cammergerichtlichen Urtheilssprüche zweckmässige Verfügungen zu machen. Anfänglich glaubte man diese Absicht durch die reichstägliche Direction der den Craisen übergebenen vollziehenden Gewalt zu erreichen. Da aber diese überall Anstoß fand: so hielt man für zuträglicher, die Execution der richterlichen Aussprüche des Cammergerichts bey vorkommenden Nothfällen einer blossen Reichsdeputation, welche sich eher versammlen und leichter entschliessen konnte, zu übertragen. Da jedoch in der Folge die Craysverfassung eine festere und genauere Bestimmung erhielt, wobey sie zu der gewünschten Activität gedeihen konnte, so wurden dadurch zugleich die Nothfälle, in welchen die Reichsdeputation eintreten sollte, ziemlich vermindert, und blos dahin eingeschränkt, daß, wenn fünf Crayse unter der Direction ihrer Hauptleute die öffentliche Ruhe und Sicherheit zu erhalten nicht vermögten, alsdann die Sache an die ordentliche Reichsdeputation gebracht werden sollte. (s. R. A. vom Jahr 1548 §. 95. R. A. vom Jahr 1555 §. 65. C. G. O. P. II. T. 17. P. III. Tit. 49 §. 3. R. A. vom Jahr 1570 §. 18. 20.) Diese ordentliche Reichsdeputation wurde in Ansehung der Anzahl der darzu gehörigen Stände ein für allemal ausdrücklich und namentlich bestimmt und erblich gemacht. (Im R. A. vom Jahr 1559 §. 49. 50.) Durch den westphälischen Frieden (Art. V. §. 51.) und den jüngsten Reichsabschied §. 191. 194. wurde ferner nach der verglichenen Religionsparität die ordentliche Reichsdeputation neuerdings auf folgenden Fuß gesetzt:

Catholische.	Evangelische.
Churfürsten.	
1 Maynz	1 Sachsen
2 Trier	2 Brandenburg
3 Cölln	3 Pfalz
4 Bayern	4 ein alternirendes Votum.
Fürsten.	
5 Oesterreich	5 Altenburg
6 Burgund	6 Culmbach
7 Würzburg	7 Braunschweig
8 Costanz	8 Pommern
9 Münster	9 Hessen
10 Bayern	10 Mecklenburg
11 Weingarten	11 Würtemberg.
Grafen.	
12 Fürstenberg.	12 Wetterau. Gr.
Städte.	
13 Cöln	13 Nürnberg
14 Aachen	14 Strasburg
15 Ueberlingen	15 Regensburg.

Die Vollziehung der Urtheilssprüche des Cammergerichts blieb noch lange der einzige Gegenstand, womit sich die ordentliche Reichsdeputation zu beschäftigen hatte, denn da man eines Theils damals noch keine beständig fortwährende Reichsversammlung hatte; auch manche Geschäfte vorfielen, die ihrer Natur nach entweder gar nicht, oder doch nicht so geschwind als nöthig war, auf dem allgemeinen Reichstage behandelt werden konnten: so überließ man solche ebenfalls dieser ordentlichen Reichsdeputation. Insonderheit gehörte hierhin die so nöthige Visitation des Reichs-

Deputation des Reichs.

cammergerichts und Revision seiner Urtheile. Jedoch ist die Visitation des Cammergerichts nur insofern als ein Geschäft der ordentlichen Deputation angesehen worden, als es dabey auf Untersuchung und Abstellung der gegen die Gesetze eingerissenen Misbräuche ankam. Denn was die weitere Vervollkommung des Gerichts, sammt Ergänzung der in den Reichsgesetzen selbst wahrgenommenen Lücken und Mängel anbetraf: so blieb diese entweder der allgemeinen Reichsversammlung vorbehalten, oder es wurden von der letztern zu diesem Ende ausserordentliche Reichsdeputationen angeordnet. Eine ordentliche Reichsdeputation zur Visitation kann also, wenn sie eine Unvollkommenheit der gesetzlichen Vorschriften entdeckt, nichts weiter thun, als solche dem Kaiser und Reich anzeigen, und unmaasgebliche Verbesserungsvorschläge thun.

Aus dem vorgelegten Schema der Stände, welche zu den ordentlichen Deputationen gehören, ist zu ersehen, daß sämtliche **Churfürsten** dabey befindlich sind; vermuthlich deswegen, weil sie nach dem Ausdruck der goldnen Bulle des Kaisers und des Reichs **innerste Räthe** sind (s. den Art. **Churfürst**). Eben dieser Umstand mag auch wohl die Veranlassung gegeben haben, daß die Churfürsten bey diesen ordentlichen Deputationen eben so, wie auf der gemeinen Versammlung der Stände ein von den übrigen Deputirten abgesondertes Collegium formiren. Durch diesen Umstand werden aber die Unterhandlungen nicht abgekürzt und befördert; sondern vielmehr vervielfältigt und erschwert. Indessen hat man auch Beyspiele, daß auch dergleichen ordentliche Reichsdeputationen, wenn die Natur des vorliegenden Geschäfts es erforderte, in einen gemeinen Rath zusammengetretten sind, und mit Beyseitsetzung der reichstäglichen Absonderung und des davon abhangenden Verfahrens, die vorkommenden Sachen blos nach der Mehrheit der Stimmen entschieden haben.

Zur Erhaltung der Religionsgleichheit wurde in dem durch den westphälischen Frieden und jüngsten Reichsabschied verglichenen Schema einer ordentlichen Reichsdeputation den evangelischen Churfürsten noch ein überzähliges alternirendes Votum eingeräumt. Die Ungleichheit, welche dieses alternirende Votum veranlaßte, ist aber durch die im Churfürstlichen Collegio hernach erfolgte Veränderung noch grösser geworden; und um die Gleichheit herzustellen, hätten in diesem Jahrhunderte den Evangelischen drey, und seit dem Abgange von Bayern, wenigstens zwey überzählige Stimmen bey dergleichen ordentlichen Deputationen verstattet werden müssen, welches man aber catholischer Seits wohl um so weniger zugestehen dörfte, da man überhaupt jenes Schema nur für den einzigen damaligen Fall eingerichtet zu seyn behauptet. Wollte man auch allenfalls der Sache dadurch abzuhelfen suchen, daß die mangelnde Anzahl evangelischer Churfürsten durch so viele evangelische Fürsten ersetzt würde: so kann solches doch mit der bey solchen ordentlichen Deputationen hergebrachten Absonderung des Churfürstlichen Collegiums nicht bestehen. Denn weil die Churfürsten diese überzähligen Fürsten doch in ihr Collegium nicht aufnehmen würden: so müßte die Anzahl evangelischer und catholischer Stimmen unter den übrigen Deputirten dadurch nur eben so ungleich werden, als sie es im Churfürstlichen Collegio ist; das ist: die Gleichheit würde nicht hergestellt, sondern die Ungleichheit vergrössert werden. In diesen Schwierigkeiten liegt der Grund, warum seit dem jüngsten

Reichsabschiede keine solche ordentliche Reichsdeputation wieder hat zu Stand kommen können, und auch schwerlich jemals wieder in Gang kommen wird. Hierzu kommt, daß der nun fortwährende allgemeine Reichstag, desgleichen die zur jährlichen Cammergerichtsvisitation angeordnete ausserordentliche Deputationen, welche bey andern vorfallenden Gelegenheiten ebenfalls gebraucht werden können, jene ordentliche Deputationen allenfalls entbehrlich machen. Da aber doch die zu derselben ein für allemal ernannten Churfürsten, Fürsten und Stände, ihr erbliches Deputationsrecht, in Ansehung aller der Sachen, die vormals vor ihre Deputationsversammlung gebracht werden konnten, wieder geltend gemacht wissen wollen, so hat zu ihrer Befriedigung dem Kaiser in den neuern Wahlcapitulationen (art. XII. §. 6.) die Wiederherstellung dieser gemeinen Reichsdeputationsversammlungen anempfohlen werden müssen.

Wir kommen nun auch auf die **ausserordentlichen Reichsdeputationen.** Man versteht darunter diejenige Deputationen, zu denen aus dem gesammten Corpus der Reichsständen bey jedem vorkommendem Falle, und zwar für denselben allein, ein Ausschuß derselben angeordnet wird. Sie unterscheiden sich also von den ordentlichen Deputationen vorzüglich darinn, daß die geschehene Ernennung keinen immerwährenden Vorzug verschaft, oder auf andere künftige Vorfälle, wobey eine Deputation anzuordnen seyn dörfte, keinen Bezug hat. Die Anzahl solcher jedesmal deputirten Stände ist auch nicht bey allen ausserordentlichen Deputationen gleich, sondern bald grösser, bald kleiner, so wie es die Natur des mannichfaltigen Deputationsgeschäfts zu fordern scheint. Uebrigens ist aber die wesentliche Absicht einer solchen ausserordentlichen Deputation, von der Bestimmung einer ordentlichen keineswegs unterschieden.

Wenn also eine Reichsangelegenheit durch eine ausserordentliche Deputation verhandelt werden soll, so ist vor allen Dingen nothwendig, daß dieselbe gehörig ernannt werde: die Anzahl der aus jedem Reichstagscollegio zu ernennenden Stände hängt lediglich von dem jedesmaligen Gutbefinden des Kaisers und des Reichs ab. Wegen der namentlichen Bestimmung derjenigen Stände aber, welche unter dieser Anzahl begriffen seyn sollen, ist schon mehrmalen eine doppelte Frage entstanden: 1) Ob aus jedem Collegio der Reichsständen jedesmal die vordersten Glieder desselben nach Ordnung ihres Sitz- und Stimmrechts zu ernennen wären? und 2) ob die Ernennung der Glieder der Deputation von beyden Religionstheilen durch das gesammte Corpus der Stände geschehen müsse, oder ob vielmehr jede Religionsparthie die erforderliche Anzahl Stände aus seinem Mittel besonders zu ernennen habe? Die erste Frage ist bey dem westphälischen Frieden zu einem reichstäglichen Vergleich ausgesetzt, der aber bis jetzt noch nicht erfolgt ist. In Ansehung der zwoten Frage scheint wohl die Natur der Sache schon zu entscheiden, daß jede Religionsparthie in Ernennung seiner zu deputirenden Mitgliedern von der andern unabhängig seyn müsse; und dieses haben die Augsburgischen Confessionsverwandten gegen die Anmassung der Catholischen jederzeit standhaft behauptet und wirklich durchgesetzt. Wie dann die im Jahr 1774. zu Stande gekommene Berichtigung des Schema zur ausserordentlichen Visitation des Cammergerichts angeordnete ausserordentliche Reichsdeputation davon das neueste Beyspiel giebt. Die Reihe der evangelischen Deputirten wurde in einer besondern Conferenz sämtlicher evangelischer Stände verglichen, und hierüber ein gemeines Gutachten des Corporis Evangelicorum dem Corpori Catholicorum vorgelegt.

Bey diesen ausserordentlichen Deputationen sondert sich das Churfürstliche Collegium in seinen Berathschlagungen nicht ab, sondern sämtliche deputirten Stände machen nur ein Collegium aus. Denn dem Churfürstlichen Collegio kommt nur alsdann das Vorrecht, einen von den übrigen Reichsständen abgesonderten Rath zu halten, zu, wenn es in Corpore versammlet ist, welches bey den ausserordentlichen Deputationen nicht eintritt. Die Schlüsse solcher ausserordentlichen Deputationen werden also ordentlicherweise nach der Mehrheit der Stimmen abgefaßt; es sey denn, daß beyde Religionstheile sich des juris eundi in partes bedienten, oder die Natur der Sache keine entscheidende Stimmen, sondern nur gütliche Uebereinkunft vertrüge.

Sowohl bey ordentlichen als ausserordentlichen Reichsdeputationen wird das, was die deputirte Stände beschlossen haben, nicht eher ein förmlicher Reichsdeputationsschluß, als die Ratification oder Beytritt der kaiserlichen Commission erfolgt ist. Man fragt hiebey: ob ein solcher Beytritt durch collegialische Mitstimmung, oder durch eine förmliche Genehmigung des ständischen Gutachtens geschehen müsse? Im letztern Falle wäre die Gegenwart des kaiserlichen Commissarii bey den ständischen Berathschlagungen eben so überflüßig, als bey den Reichstagsdeliberationen. Da aber wenigstens bey den ausserordentlichen Deputationen die kaiserliche Commission zugleich mit den deputirten Ständen sich zu Rath versammelt, so ist man eines Theils auf die Meynung gefallen, daß der Beytritt der kaiserlichen Commission durch die collegialische Mitstimmung geschehe, und die Analogie des reichstäglichen Verfahrens hier nicht anwendbar sey. Andere wollen dagegen behaupten, daß die Gegenwart des kaiserlichen Commissarii bey den Berathschlagungen der deputirten Stände ihn nicht schlechterdings zum Mitstimmenden und der Mehrheit der Stimmen unterworfenen Theile mache; mithin dem kaiserlichen Ratificationsrechte nicht im Wege stehe. Wiederum andere wollen zu näherer Bestimmung dieser Frage gewisse Gattungen von Geschäften unterscheiden; wie denn auch nicht zu leugnen ist, daß bey einigen Vorfällen die Deputation mit gesammter Hand und blos nach Mehrheit der Stimmen verfahren hat. Jedoch sind alle diese Entscheidungen so vielen Widersprüchen ausgesetzt, daß sie insgesammt den Wunsch nach einer klaren und bestimmteren gesetzlichen Entscheidung erwecken. Umständlichere Auseinandersetzung der Gründe des einen oder andern Theils, findet man in einer Abhandlung des Herrn geheimen Justizrath **Pütter**, **vom kaiserlichen Ratificationsrecht**, und in den darüber im Druck erschienenen Beobachtungen. (15)

Deputationes der Cammergerichtsbeysitzer. s. **Cammergericht.**

Deputatus, ist ein Geistlicher in der griechischen Kirche, und zwar der letzte aus dem Chor auf der linken Seite. Sein Amt ist das Evangelium und Oblationen mit angezündeten Kerzen zu begleiten, wenn jene in Procession auf den Altar gebracht werden, und wenn der Patriarch ausgeht, vor demselben herzugehen, und ihm bey dem sich zudringenden Volk Platz zu machen. (1)

Derb, (Bauk.) Ein Ausdruck, durch den die Bauhandwerker die Festigkeit anzeigen wollen. Ein derb

geschlagener Mörtel heißt bey dem Maurer ein fester Mörtel; bey dem Zimmermann derb Holz, festes Holz. Ein derb Pflaster, ein Pflaster, das sich auch von grossen Frachtwägen nicht setzet. Derber Boden, ein fester Grund, auf den wohl und sicher zu bauen ist. (18)

Derberz, wird ein jedes reichhaltige Erz genannt, das viel Metall enthält. (4)

Derbie, (Naturgesch.) ist ein Beyname des Streitbuhnfisches, (*Scomber Amia* Linn. *Glaucus aculeatus* Klein.) s. Makrele. (9)

Derceto. Verschiedene Gelehrte haben geglaubt, daß Derceto oder Atergatis mit der Astarte einerley Gottheit sey. Der in der syrischen Religion sehr bewanderte Lucian läßt uns beyde von einander unterscheiden. Denn nachdem dieser Schriftsteller die Meynung derer angeführt, die behaupten, daß der Tempel zu Hierapolis von der Semiramis zu Ehren ihrer Mutter Derceto erbauet worden: so gestehet er zwar, völlig überzeugt zu seyn, daß Semiramis die Erbauerin desselben gewesen, aber nicht, daß dies zu Ehren ihrer Mutter geschehen. „Ich habe, sagt Lucian, in seiner Schrift von der Syrischen Göttin, in Phönizien das Bildniß der Göttin Derceto gesehen, welches am Obertheile bis an den Gürtel eine Frauensperson vorstellt, dessen Untertheil sich aber in einen Fischschwanz endiget. Doch die Bildsäule, welche sich im Tempel zu Hierapolis befindet, siehet ganz einer Frauensperson ähnlich." Hieraus erhellet, daß zwischen beyden ein Unterschied zu machen sey. Dies nemliche bestättiget folgende Stelle aus dem Diodor von Sicilien. „In Syrien, schreibt derselbe, liegt eine Stadt, Namens Ascalon, bey der ein grosser und tiefer See, der sehr fischreich ist, und ein Tempel befindlich ist, der einer hülfreichen Göttin heilig ist, welche die Syrer Derceto nennen. Sie hat den Kopf und das Gesicht einer Frauensperson: aber den ganzen übrigen Cörper hat sie von einem Fische. Von dieser Gestalt wird folgende Ursache angeführt. Die einsichtsvollsten Einwohner sagen, daß Venus darum, weil sie von der Derceto beleidiget worden, derselben eine heftige Liebe gegen einen jungen sehr schönen Opferpriester eingeflößt habe. Derceto schämte sich, da sie von diesem Priester mit einer jungen Tochter niedergekommen, über ihren begangenen Fehler so sehr, daß sie ihren Liebhaber aus dem Weg schafte, und und nachdem sie ihr Kind an einen wüsten Ort getragen, sich in die See warf, wo ihr Cörper in einen Fisch verwandelt wurde. Daher kommt es, daß die Syrer noch heutzutage sich dieser Nahrung enthalten, und die Fische als Götter verehren."

Aus diesen beyden Stellen siehet man, daß die Astarte, von der man nichts dergleichen erzehlt, ganz und gar von der Derceto verschieden gewesen, als welche den Cörper einer Nereide hatte, und der Göttin Eurynome, der Tochter des Oceans ähnlich sahe, welche in Arcadien angebetet wurde und unweit der Stadt Phigale einen Tempel hatte, den man des Jahrs nur einmal öfnete. Diese Göttin, welche darinnen mit goldenen Ketten angeschlossen war, war halb als Frauensperson und halb als Fisch gebildet. Die Frucht der verbottenen Liebe, welche Derceto, wie wir gehört haben, aussezte, war die berufene Semiramis. Einige Schäfer fanden dies Kind, trugen es zum Aufseher der königlichen Heerden, Namens Simma, und schenkten ihm diesen ausserordentlich schönen Findling, der damals etwas über ein Jahr alt war. Von ihm bekam das Kind den Namen Semiramis, der in der syrischen Sprache eine Taube bezeichnet. Daraus ist ohne Zweifel die Fabel entsprungen, daß Semiramis von Tauben sey genährt und in diesen von den Assyrern verehrten Vogel nach ihrem Tode verwandelt worden.

Semiramis hatte, der Fabel zu Folge, ein Orakel erhalten, das ihr sagte, sie würde, wenn ihr Prinz Ninyas ihr nach dem Leben stehen würde, verschwinden und als eine Göttin angebetet werden. In der That breitete man nach ihrem Tode die Sage aus, daß sie unter der Gestalt einer Taube davon geflogen; und von der Zeit an wurden bey den Assyrern die Tauben heilig geachtet, dergestaltet, daß sie solche in ihren Fahnen führten. Auf die Verehrung dieser Vögel zielt die heilige Schrift in der Stelle, wo gesagt wird: Fliehet vor dem Schwerdte der Taube. Die Einwohner von Ascalon hatten eine vorzügliche Ehrerbietung für die Tauben, und erkühnten sich, weder eine zu tödten, noch davon zu essen, aus Furcht, ihre eignen Götter zu essen. Philo versichert, daß er in dieser Stadt eine unsägliche Menge von Tauben gesehen, für die man eine besondere Ehrfurcht gehegt habe. Tibull hat diesen Taubendienst in folgenden zween Versen glücklich ausgedrückt:

> Quid referam, vt volitet crebras intacta per urbes
> Alba Palaestino sancta columba Syro.

Semiramis hatte in dem Vorhofe des Tempels der Syrischen Göttin zu Hierapolis eine Bildsäule, welche diese Königin in der Stellung einer Person darstellte, welche die Hand ausstreckt und nach dem Tempel weißt. Die Ursache hiervon war, nach dem Lucian, folgende. Als sie einstens befohlen, daß man sie in allen ihren Staaten nur allein anbeten sollte, gerieth sie in solche Drangsale, welche ihr zu weisen Betrachtungen reichen Stoff gaben: und sie befahl darauf, statt ihrer die Juno zu verehren. Dies deutete die ausgestreckte Hand an, womit sie anzeigte, daß man nicht ihr, sondern der im Tempel befindlichen Göttin eine gottesdienstliche Verehrung beweisen solle.

Derelictio, ist die Aufgebung einer eigen gehabten Sache, welche in der Absicht geschieht, daß man diese Sache nicht mehr unter der Zahl der seinigen haben will. Sie erfordert 1) eine eigene Sache; dann wann ich eine fremde Sache immer wegwerfe, und sie nicht als eigen haben will, so verliert dadurch der wahre Eigenthümer niemals sein Eigenthum. 2) Die freye Gewalt über das Seinige zu verfügen; daher ein Kind, ein Sinnloser, wann sie auch ihre Sachen, weil sie solche nicht haben wollen, wegwerfen, niemals dadurch ihr Eigenthum verlieren. 3) Die Absicht, das Eigenthum einer Sache aufzugeben, und sie nicht mehr als die seinige zu haben; daher meine Sache, wann ich sie ohne mein Wissen oder wider meinen Willen verliere, wann sie mir z. B. vom Wagen fällt, nicht als derelicta angesehen werden kann. 4) Eine Handlung, durch welche jene Absicht erklärt wird.

Die Wirkung der Derelicion ist, daß die derelinquirte Sache nullius wird, also von einem jeden, der sie in Besitz nimmt, dadurch sich zugeeignet werden kann. An einer solchen Sache wird daher kein Diebstal begangen, wann gleich der Dieb in der irrigen Meynung war, als ob sie noch jemand zugehörte, und also die Absicht, sie zu stehlen hatte; noch weniger kann derjenige für einen Dieb angesehen werden, welcher eine fremde Sache in der irrigen Meynung, als ob sie derelinquirt wäre, sich zueignet; vielmehr kann derjenige, welcher bona fide eine Sache als derelinquirt sich

sich zugeeignet, nach der gesetzlichen Zeit das Eigenthum desselben durch Verjährung erwerben. (38)

Derhem, ist ein persisches Handelsgewicht, wovon 300 einen Batmann von Tunis machen, und ungefehr 5¼ Pfund Hamburger Gewicht schwer seyn solle, so daß ein Derhem etwas weniges mehr als ⅞ Loth beträgt. (28)

Deribandes, nennet man eine Art weisser Cotune, die zu uns aus Ostindien gebracht werden. Es giebt deren zweyerley Sorten, nemlich schmale und breite; jedoch von der erstern Gattung mehr, als von der letztern.

Die schmale halten in der Länge 9 Ellen, und in der Breite ⅞ Ellen. (28)

Deringa, (botan.) ist ein Beyname des canadischen Sison. (9)

Derivantia, nennt man solche Arzeneymittel, welche den Trieb der Säfte nach einzelnen Theilen, gemeiniglich von den innern Theilen hinweg nach einem äussern Theile zuleiten; dieses geschieht entweder indem sie einen einzelnen Theil schwächen, und den Widerstand, der den stärkern Einfluß der Säfte hindert, heben, oder indem sie einen starken Reiz in einem solchen Theile machen; so können also erweichende und scharfe Mittel Derivantia werden. (12)

Derivatio, s. **Abstammung**. Alle Sprachen bestehen in ihrer Kindheit aus sehr einfachen Tönen, aus welchen hernach die übrigen durch Zusätze und Veränderungen hergeleitet werden. Der Sprachlehrer löset die Wörter einer Sprache nicht nur in ihre Stammwörter auf, sondern er gehet hinauf, bis auf die ursprünglichen Stammtöne, und sucht den letzten Grund der Bedeutung in der Natur der Töne. Dieses waren die ursprünglichen Zeichen, wodurch die Menschen ihre Ideen ausdruckten. So wie nun aus mehreren dunkeln Empfindungen deutliche Begriffe entstehen, so wurden auch bey dem Fortgang der Sprachen, die Wörter durch Ableitungssylben mehr ausgebildet. Nach und nach verlohren sich jene ersten Grundtöne, und man sahe Wörter, die zwar aus jenen abstammten, aber weniger zusammen waren, als Stamm- oder Wurzelwörter an, aus welchen neue gebildet worden. Daher findet man auch in dem grauen Alterthum der Sprachen so viele gleichlautende Worte, die aber in der Folge der Zeit immer weiter von einander abgiengen. Man erfand nach und nach ordentliche Regeln, nach welchen man die Wörter aus ihren Wurzeln herleitete, dermassen, daß man durch Ableitung, Biegung und Zusammensetzung den Wörterschatz bereicherte. Diese Zusätze und Veränderungen gründeten sich wieder auf ursprüngliche Grundtöne, die der Sprachkenner aufsuchen muß, wenn er eine Sprache in ihre Bestandtheile auflösen will. Wir wollen es mit einigen Beyspielen erläutern. Aus der hebräischen Sprache ist bekannt, daß die Bedeutung der Worte häufig durch die Zusätze, die zu verschiedenen Stammwörtern hinzugefügt werden, eben so, als wie durch die Aussprache, bestimmt wird. s. **Form der Wörter**. So zeigten die Wörter, die am Anfang mit einem ה vermehrt werden, häufig den Ort, wo, und das Werkzeug, wodurch etwas geschieht; die welche ein א am Anfang vorsetzen, eine Menge, und die, welche am Ende ein ן haben, eine Verkleinerung oder Liebkosung an. Aus der lateinischen und griechischen Sprache ist bekannt, wie die Endungen osus und ωλος, der Bedeutung des Stammworts bestimmen. Die deutschen Endungen bar, (von baren d. i. tragen) haft (von haben) icht (von achtig) lich (von gleich) u. dergl. bestimmen die von ihren Stammwörtern abgeleitete Wörter auf eine ähnliche Art. Will man demnach die wahre Bedeutung eines Worts durch die Derivation kennen lernen, so muß man erstlich die wahre Bedeutung des Stammworts kennen lernen. Hiebey aber darf man sich weder die Wörterbücher täuschen, noch die blosse Aehnlichkeit des Schalls irre führen lassen. Zweytens muß man aus der Analogie den Zusatz und Veränderung ihrer Bedeutung bestimmen. Daß in der hebräischen Sprache das Wort מדבר eine Wüste heisse, sagen uns die Wörterbücher; durch die Derivationen aber findet man, daß es ein Ort sey, wo man Vieh vor sich hertreibt; eine gemeine Viehweide. Man sehe den Artik. **Etymologie**. (22)

Derivatio, (medic.) s. **Ableiten in die Nähe**.

Derivativa, sind solche Wörter, die von andern hergeleitet werden. Die gewöhnlichsten Gattungen derselben sind: patronymica, possessiva, gentilia, deminutiva, amplificativa, denominativa, verbalia. s. jedes an seinem Ort. (22)

Derivativa Acquisitio, Modus acquirendi derivativus, wird diejenige Art, das Eigenthum einer Sache zu erwerben, genannt, durch welche das bey einem befindliche Eigenthum einer Sache auf einen andern übergeht, oder wodurch das Eigenthum einer solchen Sache, die zuvor einem andern eigen war, erworben wird; man setzt sie der Acquisitio originaria, dem Modus acquirendi originarius entgegen, wodurch ich eine Sache, die zuvor niemand eigen war, erwerbe; als die einzige Gattung der Acquisitio derivativa wird die Tradition angegeben: allein da ich auch z. B. durch Specification oder Adjunction das Eigenthum der einem andern zugehörigen Sache erwerben kann, so scheint diese Eintheilung der Erwerbungsarten nicht sehr genau zu seyn, so wie sie überhaupt keinen wesentlichen Nutzen hat. s. **Modus acquirendi**. (38)

Derlenbaum, (botan.) ist ein Beyname der gemeinen Kornelle (*Cornus mascula.*) (9)

Dermaptera, nennt man die halbhornartige, oder von derma lederhafte, flügelförmige, adrichte Flügeldecken aller Heuschreckenarten, welche Linne durch *Hemiptera* ausdruckt. (24)

Dermestes, s. **Schabkäfer**.

Dermestoides, **Afterspeckkäfer**. Mit diesem Namen trennt Schäffer *Elem. entom.* t. 138. diejenigen Sorten von den eigentlichen Speck- oder Schabkäfern, welche kolbenähnliche ungebrochene Fühlhörner mit einer dreyfach gespaltenen Kolbe haben. (24)

Derniere Chorde, die höchste Saite des Tetrachords; jetzo singt, pfeift und geigt man so hoch, daß man keine Gränze mehr kennet. (25)

Deroga, auch **Daroga**, ist der Name der obersten Befehlshaber in den persischen Städten oder Vestungen. Sein Amt ist, das Recht zu sprechen. Er ist eben dasjenige, was ehemals bey den Römern der Prätor war. Er wird unmittelbar von dem Könige ernennt, und hat seinen Unterbefehlshaber unter sich. Es ist eine besondere Politik bey den Persern, daß niemals eine und eben dieselbe Person Befehlshaber in der Stadt, und zugleich Commandant in der dazu gehörigen Vestung ist. Beyde sind voneinander unabhängig; und man sucht durch diese Einrichtungen den Empörungen vorzubeugen, welche unter diesen Umständen nicht so leicht entstehen können, wenn die höchste Gewalt in bürgerlichen und Kriegswesen nicht in einer

Person vereinigt ist. Jeder muß sich alsdenn für dem andern fürchten. Der Deroga entscheidet über alle bürgerliche Angelegenheiten, zum Beysitzer hat er einen Vezier, der ebenfalls unmittelbar vom König ernennt wird. Er kann alle Leibesstrafen ausüben, aber nicht die Todesstrafe, als welche nur allein vom Könige zuerkannt wird. Wenn er sein Amt antritt, so bekommt er vom König seine besondere Instruction, welche nach den Umständen des Orts, wo er das oberste obrigkeitliche Amt begleitet, eingerichtet ist. Diese Instruction wird Desturel hamel genennt. (22)

Derogatio, Abschaffung, Aufhebung eines Gesetzes, oder einer Gewohnheit. Im genauern Verstand nennen die Römer nur dieses Derogation, wenn ein Theil eines Gesetzes, eine einzelne Verordnung desselben aufgehoben wird; die gänzliche Aufhebung desselben aber heist Abrogation. Diese Benennungen von Rogatio, Abrogatio, Derogatio legis u. s. w. haben ihren Ursprung in der alten Art der Römer, die Gesetze zu machen, wobey eine feyerliche Anfrage, (Rogatio) auf den Comitiis an das Volk geschehen muste.

Nur derjenige kann einem Gesetz derogiren, welcher ein Gesetz machen kann, oder bey welchem die gesetzgebende Gewalt ist; also nach der Regel nur der höchste Landsherr: und wo dieser bey der Gesetzgebung an gewisse Formalitäten, an die Bewilligung der Reichs- oder Landstände gebunden ist, da kann er auch ohne solche einem Gesetz nicht derogiren. Der Gesetzgeber kann einem vorhandenen Gesetz derogiren entweder ausdrücklich, wenn er in einer nachfolgenden Verordnung deutlich erklärt, daß er das ältere Gesetz in gewissen Theilen oder ganz aufgehoben haben wolle, oder stillschweigend; das letztere geschieht entweder durch Gebung eines neuen Gesetzes, in welchem ohne der Aufhebung des älteren Gesetzes zu gedenken, das Gegentheil dessen, was in dem ältern Gesetz stehet, verordnet wird; oder durch eine dem ältern Gesetz widrige Gewohnheit, welche mit Wissen des Gesetzgebers eingeführt wird. Wenn also mehrere Gesetze einander widersprechen, so ist, wenn auch das ältere nicht ausdrücklich aufgehoben worden, die allgemeine Regel, daß in denen Puncten, in welchen sie sich widersprechen, immer das neuere dem ältern derogirt. Aus dieser Regel muß insbesondere die Frage, zu welcher es leider genug Gelegenheit gibt, entschieden werden: Welches Gesetz in dem Fall vorzuziehen seye, wenn verschiedene Gesetze unseres römischen Corpus Juris einander widersprechen? Nemlich vorausgesetzt, daß nur von denen römischen Rechtsbüchern die Rede seye, welche in Deutschland als Gesetze angenommen worden, wird immer das jüngere Gesetz dem ältern derogiren; also 1. wenn zwey Novellen miteinander im Widerspruch sind, so wird ohne Unterschied diejenige, welche der Zeit nach jünger ist, den Vorzug haben, ohne daß auf die nicht chronologische Ordnung der Novellen in unserm Corpus Juris irgend einige Rücksicht genommen wird; wenn 2. eine Novelle eine Verordnung enthält, welche einem Gesetz der Institutionen, Pandecten oder des Codex widerspricht, so ist ausser Zweifel, daß die Novelle als das jüngere Gesetz immer allen andern derogirt; wenn 3. der Codex eine Verordnung enthält, welche den Gesetzen der Pandecten oder Institutionen zuwider ist, so muß die Verordnung des Codex, weil dieser erst nach den Institutionen verfertigt und bekannt gemacht worden, als die jüngere immer den Vorzug haben, ohne daß man, wie einige Rechtslehrer irrig behaupten wollen, darauf zu sehen hat, ob das widersprechende Gesetz zu den funfzig Entscheidungen des Justinian gehöre, oder welches Datum die in Frage stehende Verordnung des Codex habe. Am schwersten aber ist obige Frage zu entscheiden, wenn 4. ein Gesetz der Institutionen mit einem Gesetz der Pandecten im Widerspruch ist, weil Pandecten und Institutionen zu gleicher Zeit verfertigt, und als Gesetzbücher bestätigt worden sind: zuerst suche man in diesem Fall so gut als möglich den anscheinenden Widerspruch der Gesetze zu heben; ist aber dies nicht möglich, so haben im Zweifelsfall doch immer die Institutionen den Vorzug, weil sie ein eigenes neues Gesetzbuch des Kaisers, die Pandecten aber nur eine Sammlung von Stellen aus den ältern Schriften der Rechtsgelehrten sind; besonders ist alsdann der Vorzug der Institutionen ausser Zweifel, wenn in denselben ausdrücklich angeführt wird, daß der Kaiser mit seiner Verordnung eine unter den Rechtsgelehrten bestrittene Frage entschieden, oder in einem neuern Gesetz also verordnet habe.

Wenn zwey Gesetze einander zu widersprechen scheinen, ohne daß das ältere ausdrücklich aufgehoben wird, so muß, so lange noch eine Vereinigung derselben möglich ist, im Zweifelsfall kein Widerspruch, und keine Derogation, und wenn die Vereinigung durchaus nicht möglich ist, so muß die Derogation nur in denen Puncten, in welchen sie sich widersprechen, behauptet werden; daher wenn das ältere Gesetz eine allgemeine Verordnung enthält, das neuere aber von einem besondern Fall handelt, so muß man annehmen, daß das neuere Gesetz mit Beybehaltung der ältern allgemeinen Verordnung nur eine Ausnahme in dem angeführten besondern Falle gemacht habe.

Der Nichtgebrauch derogirt einem Gesetz niemals; aber auch nicht der widrige Gebrauch, wenn er nicht mit der stillschweigenden Genehmigung des Gesetzgebers verbunden ist. Dispensation ist niemals eine Derogation des Gesetzes, sondern nur eine Ausnahme von demselben in einem besondern Individualfalle. (38)

Derosah, wird bey dem Schechten der Juden derjenige Fehlschnitt genennt, wenn einer den Hals des Thiers durchhaut, oder den Daumen auf das Schechtmesser setzt. s. Schechten. (22)

Deroute. Eine Armee ist en Deroute gesetzt, wenn nach verlohrner Schlacht die Bataillons und Esquadrons sich nicht in Ordnung zurücke ziehen, als welchen Abzug vom Schlachtfelde man eine Retraite nennet; sondern die Truppen zerstreuet werden, und ein jeder davon lauft, so gut er kann. Weil bey solchen Gelegenheiten durch das Verlaufen, die Desertion und das Nachhauen der schon auf dem Schlachtfelde erlittene Verlust ungemein vergrössert wird; so muß man es bis zu dieser Extremität nicht kommen lassen. Ein erfahrner General wird daher, wenn er sieht, daß die Bataille nicht mehr gewonnen werden kann, auf eine gute Retraite bedacht seyn. Er wird sich schon vorher auf diesen Fall gefaßt gemacht, und den unter ihm commandirenden die deswegen nöthige Befehle ertheilet haben. Um ihnen die Möglichkeit, dieselbe auszuführen, und die dazu erforderliche Zeit zu verschaffen, wird er Corps, die noch nicht viel gelitten, vorrücken und den Feind aufhalten, die übrigen inzwischen nach einem ausgesuchten mit vielen natürlichen Vortheilen versehenen Lagerplatze, wo möglich, durch Defileen abmarschiren und endlich die bis auf die Letzte aushaltende diesen nachfolgen lassen. (6)

Dervisch, bedeutet in der türkischen und persischen Sprache überhaupt, so wie im Arabischen das Wort Fakir, einen Armen. Beyde Wörter bedeuten aber auch einen Einsiedler, oder Mönch, besonders aber die Mönche der Türken und Indianer. Die Türken suchen den Ursprung des Mönchlebens sehr hoch; sie gehen nicht nur bis auf die Zeiten des Elias, den einige für den Stifter dieser Lebensart halten, sondern suchen ihn sogar vor der Sündfluth unter den Nachkommen Seths; denn sie sagen, diese, welche Moses Kinder Gottes nennt, hätten auf dem heiligen Berge, als Mönche und Einsiedler, gelebt. Eben eine solche Lebensart habe hernach Melchisedek geführt. Die Türken halten sehr viel auf die Lebensart der Dervische; ihre Dichter reden sehr rühmlich von der Einsiedeley. Saadi, ein berühmter türkischer Schriftsteller, sagt: das Aeussere eines Derwischen sey zwar nur ein zerrissenes Kleid, aber inwendig habe er einen lebendigen und starken Geist, der die Lüste des Fleisches tödte. Hassan Al Basri setzt die Obliegenheiten eines Derwischen in folgende Stücke: immer zu hungern; nirgends eine bleibende Stätte zu haben; keinen Erben nach dem Tode zu hinterlassen; des Nachts zu wachen; seinen Herrn nicht zu verlassen, ob er gleich noch so hart gehalten würde; einem andern ohne Widerrede Platz zu machen, rc. Sie bringen ihr Leben in der Einsamkeit und in der Betrachtung zu, und halten sich deswegen auf schattigten Bergen auf. Hier schlagen sie ihre Wohnung auf, und begeben sich niemals von da weg. Sie rufen unaufhörlich: Allmächtiger Gott! siehe doch auf mich, ich liebe nicht die Welt, sondern dich, und alles um deinetwillen. Wenn sie sich in ihre Einsamkeit begeben, so lassen sie ihre Haare und Nägel zu ihrer völligen Länge wachsen, und sie würden lieber umkommen, als aus ihren Cellen herausgehen. Was ihren Unterhalt betrift, so verlassen sie sich auf die Gutthätigkeit anderer, die ihnen Kleider und Lebensmittel schicken; beydes muß aber sehr schlecht seyn, und die letzten müssen blos zu ihrer nothdürftigen Erhaltung dienen, sonst nehmen sie solche gar nicht an. Einige legen sich gewisse bestimmte Fasten und Busübungen auf, und bleiben so lange ohne Speisen, daß ihre natürliche Stärke wegen Mangel der Nahrung gänzlich verschwindet. Sie tragen nichts an ihrem Leibe, als was zur Bedekkung ihrer Blöse hinreichend ist, und machen ein Handwerk daraus, sich ihren Unterhalt zu erbetteln. Einige von ihnen machen des Tags über kleine Feuer an, und legen sich des Nachts in die warme Asche, womit sie auch ihren Leib beschmieren. Sie nehmen bisweilen berauschende Sachen zu sich, wodurch sie ganz sinnlos werden, und allerhand wunderliches Zeug durcheinander reden. Die gemeinen Leute halten diese närrische Reden für Prophezeyungen. Einige legen aus Andacht eiserne Bande an ihre Beine, die so schwer sind, daß sie sich kaum mit denselben fortbewegen können; und dann gehen sie mit einem blauen Mantel bedeckt, baarfus viele Meilen weit, so geschwind als sie auf dem heissen Boden können, und wallfarthen nach den Gräbern ihrer Heiligen. Der Stifter dieses Ordens soll ein gewisser Menelmus gewesen seyn, der nach der Flöte, die einer seiner Freunde spielte, vierzig Tage lang in einem Kreis herumgetanzt haben soll, ohne im geringsten anzuhalten. Nach diesem Wirbeltanz soll er in eine Entzückung gefallen seyn, wo ihm die Einrichtung des Ordens der Derwische eingegeben worden seyn soll. Zum Andenken des Stifters dieses Ordens haben die türkische Derwische einen gewissen Tanz eingeführt, den sie den Wirbeltanz nennen, und den sie mit unglaublichem Eifer und Anstrengung halten. Diesen Tanz thun sie nach dem Tone der Flöten, wobey sie sich mit der grösten Geschwindigkeit in einem Kreis herumdrehen. Sie halten ihn in den Moskeen, und springen mit einer solchen Heftigkeit und Behendigkeit herum, daß es unglaublich scheint. Manche setzen diese Uebung so lange fort, bis sie ganz sinnlos und ermüdet niederfallen. Sie theilen sich in verschiedene Unterabtheilungen, die sich sowol durch die Farbe ihrer Kleider, als auch mancherley Regeln unterscheiden. Die Derwische selbsten sind bey weitem nicht so alt, als der Islamismus. Sie sollen erst unter der Regierung Nassers, des Sameniden, aufgekommen seyn. In kurzer Zeit aber breiteten sie sich dermassen aus, daß sie gegenwärtig eine ziemlich grosse Zahl ausmachen. Die vornehmsten Orden derselben sind, die Beetaschiten, Meuelevi, Kadei und Sayed. Von dem Ursprung der ersten, siehe den besondern Artikel Beetaschiten. Diese dürfen heyrathen, und sich in Dörfern und Flecken aufhalten; sie müssen fremde Länder besuchen, und jeden, den sie antreffen, mit einem gewissen Gesang und Segenswunsch begrüssen. Den Gesang nennen sie Gazel; dieser ist ganz verliebten Inhalts, wird aber auf eine allegorische Art auf die Liebe Gottes angewendet. Der Gruß heißt Esma, oder Anrufung des göttlichen Namens. Sie wünschen dem, der ihnen begegnet, alles Gute an, welches sie vermittelst Hersagung des Worts Eivallah thun, welches ein feyerlicher Ausruf der Kämpfer ist, wenn der Ueberwundene dem Ueberwinder den Siegeszweig darreicht. Hiedurch wollen sie anzeigen, daß sie besser als alle andere Menschen wären. Die andere Secte der Derwischen sind die Mevelevi, welche von ihrem Urheber, Mevelane, der auch Menelmus geschrieben wird, den Namen haben. Diese pflegen sich zwey bis drey Stunden lang mit der grösten Geschwindigkeit herumzudrehen. Sie lieben die Musik vorzüglich, und bedienen sich besonders eines indianischen Rohrs, welches Nei heißt, und einen sehr angenehmen Klang giebt. Sie wohnen in Clöstern beysammen, und äussern viele Demuth und Dürftigkeit. Wenn man Besuch bey ihnen abstattet, so erweisen sie jedwedem, er mag von einem Stand seyn, von welchem er will, einerley Hochachtung. Sie setzen ihren Gästen Caffee vor, und waschen ihnen die Füsse. Wenn die Gäste weggehen, so begleiten sie sie mit vieler Demuth, und sprechen immer das Wort Eivallah aus. Von ihrem beständigen Herumdrehen nennt man sie auch die Dreher. Die Moskeen, wo sie ihren Tanz verrichten, sind rund, haben inwendig eine Säulenordnung, welche ohngefähr sechs Schritte von der Wand absteht, und mit einem Geländer eingeschlossen ist, damit der Platz innerhalb der Säulenordnung immer frey bleibe. Hieher dürfen alle fremde Religionsverwandten kommen, welches in den übrigen Moskeen nicht erlaubt ist. Nach der Himmelsgegend von Mecca ist eine Bühne, vor derselben sitzt der Oberste dieser Mönche. Sonst ist bey dem mahommedanischen Gottesdienst niemals Musik erlaubt; hier aber trift man sie an. Der Anfang des Gottesdienstes wird mit arabischen Gesängen gemacht, die mit allerhand musikalischen Instrumenten begleitet werden. Wenn von dem Obersten der Mönche das Zeichen gegeben wird, so steht der erste Mönch auf, dreht sich in einem Kreis herum, fährt in die

Luft, und dehnt seinen Rock unten auf einige Ellen aus. Hierauf streckt er seine Aerme der Länge nach aus. Wenn sich der erste Mönch ohngefähr drey Schritte von seinem Obern entfernt hat, so bekommt der zweyte den Wink, und dieser folgt dem vorhergehenden in einer ähnlichen Bewegung nach; und so geht die Reihe unter allen anwesenden Derwischen herum, so daß sich immer einer hinter dem andern so geschwind um sich selbst, und zugleich den andern nachbewegt, daß man ihr Angesicht und Hinterhaupt fast zu gleicher Zeit sieht. Jeder andere Mensch würde zu Boden sinken, diese Mönche aber können es zu jedermanns Erstaunen lange Zeit aushalten. Ihre Kleidung ist so sonderbar, als ihr Betragen. Eine aschgraue Müze in der Länge eines grossen Zuckerhutes, oben und unten fast gleich dicke, bedeckt ihr Haupt; die Haare hängen ihnen hinten etwas abgeschnitten hinab; ein enges dunkelbraunes Kleid bedeckt den Oberleib, und über demselben haben sie einen Rock, wie bey uns die Weiberröcke, voller Falten, gegürtet. Die dritte Gattung der Derwische sind die Kadri; diese entkräften aus einem besondern Aberglauben ihren Körper. Diese gehen bis auf die Schenkel ganz nackend, ergreifen einander oft bey den Händen, und tanzen etliche Stunden lang herum, wobey sie immer Hu, hu, (welches einer von den Namen Gottes ist,) rufen, bis sie als Unsinnige zu Boden fallen und mit dem Munde schäumen. Man hat oft schon versucht, diesen Orden ganz zu unterdrücken, man hat aber noch niemals zum Zweck kommen können. Die lezte Secte der Derwische sind endlich die Sayed. Ob diese gleich ihre Clöster haben, so verlassen sie doch solche gar oft, und kehren nicht leicht wieder in dieselbe zurück. Wenn sie von ihren Obern ausgeschickt werden, Allmosen einzusammeln, so wird ihnen zugleich befohlen, wie viel sie bringen sollen. Bringt nun der reisende Derwisch an einem Ort nicht so viel zusammen, als er bringen soll; so sezt er seinen Stab weiter. Viele finden diese Wallfarthen so bequem, daß sie die ganze mahommedanische Welt durchreisen. Diese Einsiedler und Wanderer sind sehr seltsam gekleidet. Einige tragen nur vielfarbige Lumpen, andere stecken einen Federbusch von den Federn eines Hahns auf den Kopf, u. d. Ueberhaupt sind es meistentheils schwermüthige, melancholische und wahnsinnige Leute; oft steckt auch ein boshaftes Herz unter dieser Maske. Die Kleidung eines Derwischen heißt im Arabischen Khirkhah, d. i. ein zerrissenes Kleid, und sie geben vor, die alten Propheten hätten eben ein solches Kleid getragen. Unter den oben angeführten Orden der Derwische sind die Mevelavi die zahlreichsten, und in allen Theilen des türkischen Reichs anzutreffen. Von den indianischen Mönchen s. **Fakir** und **Joghis**. (22)

Des. Es ist nun in Deutschland die Benennung schon ziemlich im Schwange, daß die Töne, die durch ein Creuz entspringen, den Zusaz vom is, und diejenigen durch ein b den Zusaz es erhalten. Nur wir haben die Buchstaben vom Alphabet, und brauchen weder dies noch b moll an die Töne hinzusezen. Dieses **Des** bekommt meistentheils eine Dritte, die zu hoch ist, denn man stimmt das F, damit das C eine Fünfte dazu abgeben soll, und selten wird dieses F so tief schwebend und gemässigt, daß es zum Des nur eine erträgliche Dritte abgebe. (25)

Descendendo und **Ascendendo**, sind zwey Benennungen, womit sich die Choralisten in den Abteyen Deutschlands sehr ernsthaft beschäftigen. Sie geben der Leiter im Absteigen nach den Regeln ihrer Solmisation andere Monosilben, als im Aufsteigen. So lang man keine bessere Art weiß, muß man sich freylich mit behelfen; doch wird keiner, und seys der Schazverwahrer von den alten Vourtheilen, behaupten wollen, es gebe keine bessere, sobald man nur das Gehör richtiger zu bilden wüßte. (25)

Descendenten, werden im Verhältniß gegen Eltern und weitere Vorfahren diejenige genannt, welche von diesen abstammen; daher auch eine gerade Linie von Erzeugern und Erzeugten **descendens** oder absteigende genannt wird, wenn ich von jenen auf diese rechne, z. B. Vater, Sohn, Enkel, Urenkel u. s. w. Ihre Rechte in Ansehung der Erbfolge, Fideicommisse, Lehen, des Näherrechts, u. s. f. sehe man unter diesen besondern Artikeln. Sie werden **legitimi et naturales** genannt, wenn sie aus rechtmäsigem Ehebett erzeugt worden sind; **legitimi tantum**, oder **civiles**, wenn sie nicht erzeugt, sondern an Kindesstatt angenommen worden sind; **naturales tantum**, wenn sie ausser der Ehe erzeugt worden. Wer die Rechte eines Descendenten zu haben behauptet, der muß im Fall eines Widerspruchs seine Descendenz beweisen, welches hauptsächlich durch Stammbäume geschieht, welche mit Extracten aus Taufbüchern, Copulationsscheinen, und andern Urkunden bestärkt werden müssen. (38)

Descendenten, (Lehnrecht.) Unter diesem Worte verstehet man nach Lehnrecht die von dem ersten Erwerber abstammende Kinder und Agnaten, so durch die erste Investitur des Acquirenten zugleich ein Successionsrecht an dem Lehn erworben, und auf alle männliche Nachkommen in absteigender Linie übertragen haben. Diese **Descendenten** des ersten Erwerbers sind eigentlich die einzigen, so nach Lehnrecht succediren, und alle übrigen ausschliessen. Weil aber auch diese sich in der Folge in gewisse Linien theilen, die sich hinwieder **collateral** sind, so gelangen auch diese allerdings in Absicht des lezt ohne männliche Erben verstorbenen Vasallen zur Succession; daher theilet man auch die Lehnssuccession ein, in die, so den **Descendenten** gebühret, und in die, so den **Collateralerben** zustehet, obwol auch diese lezten in Absicht des ersten Erwerbers gleichfalls seine **Descendenten** sind.

Im strengen Verstande aber versteht man unter **Descendenten** eigentlich nur die **Söhne** des leztverstorbenen Vasallen, seine **Enkel** und **Grosenkel**. Wenn diese fehlen, so kommen zur Lehensfolge die **Collateralerben**, insoweit sie durch den männlichen Stamm fortgepflanzet sind, wozu erstlich die **Brüder** des leztverstorbenen Vasallen und die **Brüder Söhne** gehören, hiernächst die entfernten Agnaten (Agnati ulteriores) so weit sie von dem ersten Acquirenten in männlicher Linie abstammen. (8)

Descension, (astronom.) s. **Absteigung**.

Descensus actualis, (Hydraulick) wird die Höhe genennt, von welcher ein schwerer Körper herabgefallen, so wie Ascensus actualis die Höhe, auf welche er gestiegen. **Daniel Bernoulli** hat diesen Sprachgebrauch eingeführt, um das Wort **lebendige Kraft** zu vermeiden. Wer mehr hierüber nachzulesen Belieben trägt, kann den Artikel **Fall der Körper** nachlesen. (18)

Descensus gravium, s. **Fall der schweren Körper**.

Descente, s. **Absteigung in den Graben**.

Descente, (Baukunst) heißt in der Baukunst ein ab-

hängig zugehendes Gewölbe, z. E. die Decke über einer Treppe oder einen Keller, welches nach der Grundfläche steigt oder fällt, wie die Kellerhalsgewölbe. s. Gewölbe. (18)

Descente, ist die gewöhnliche Abgabe in Frankreich, und besonders in Bourdeaux, von denen Weinen, welche oberhalb S. Macaire, so 7 Meilen über Bourdeaux gelegen ist, gezeuget, und von dannen auf der Garonne und Dordogne nach Bourdeaux herabgebracht werden; von denen Weinen aber welche unterhalb St. Macaire gezeuget, und die Stadt Weine genennet werden, wird keine sogenannte Descente bezahlt. (28)

Descente, nennet man zu Bourdeaux und Blaye die Fahrzeuge, welche mit Kaufmannswaaren, den Fluß Gironde herab, dahin kommen. (28)

Descente, dieser Name wird ferner einer gewissen Abgabe beygelegt, welche an einigen französischen Orten von Verführung des Salzes in die Niederlage bezahlt werden muß. (28)

Descriptio, s. Beschreibung.

Descriptiones, hiessen schon zu den Zeiten der ersten fränkischen Könige des 7ten und 8ten Jahrhunderts die Verzeichnisse der Unterthanen mit ihren Abgaben. Als Zinnßbücher der Unterthanen beschreibt sie Gregorius von Tours. Man findet aber auch, daß diese Verzeichnisse, auch die Beschaffenheit der Unterthanen in Absicht der Ländereyen, ihrer Frohndienste und Abgaben enthalten, mithin sind sie mit unsern Catastris und Landbüchern in einige Vergleichung zu stellen, die man aber doch später in dem 14ten und 15ten Jahrhundert in Frankreich häuffiger *Libri terrarii* oder auch *Terraria* genennt hat.

Ueberdem aber hat man auch bey der Merovingischen und Fränkischen Regierung unter diesem Ausdruck die Auflage selbst, so dem Volke zu geben anbefohlen ward, verstanden, indem man bey ihren Schriftstellern — descriptiones pecuniae — d. h. Geldauflagen findet. Die *Gesta Regum Francorum* C. 34 schreiben — Childericus autem rex *descriptiones novas et graves* per consilium Fredegundis in cuncto regno suo fieri instit. — Der König Childerich hat auf Antrieb der Fredegunde neue und schwere Geldauflagen durch das ganze Königreich ausschreiben lassen. (8)

Descurea, (botan.) ist ein Beyname der Sophienkrautrauke (*Sisymbrium Sophia* Linn.) (9)

Desembargo da Paço, oder der Rath des Palastes, wird das höchste Reichsgericht in Portugall genannt, worunter alle andere Gerichte stehen, wohin die Processe durch Appellation gelangen, und welches auch Privilegien im Namen des Königs ertheilt. Dieser Gerichtshof folgt dem königlichen Hoflager, besetzt die andere Gerichte, schlichtet die Jurisdictionsstreitigkeiten u. s. w. Es besteht aus einem Präsidenten und 5 Räthen, welche Desembargadores heissen. (33)

Deserteur, wird bekanntermassen ein Soldat genennet, der ohne Abschied und Erlaubniß sein Regiment verlässet, mit dem Willen, nicht wieder zu demselben zurück zu kehren. Der gewisse Schaden, den er seinem Herrn zufüget, ist, daß er seine Truppen um einen Mann vermindert, wenn er sich nicht etwa bey einem andern Regiment desselben wieder engagiret, dazu kommt aber meistens, daß er die Muntirung u. s. w. mitnimmt, daß er mehrere verführt, daß er zum Feinde übergehet und dessen Truppen vermehren hilft und dergleichen. Gehet er von einem Posten durch, auf welchen er gestellet war, so kann der daraus entspringende Schaden unbeschreiblich viel grösser werden. Verräth er dem Feinde vollends, was er von diesseitigen Vorhaben in Erfahrung gebracht, so kann er nach Umständen mehr Schaden verursachen als mehrere feindliche Regimenter. Er verdienet also, nachdem sein Verbrechen grösser ist, härtere Strafe. Ehedem wurde er bey den meisten Truppen in allen Fällen mit dem Tode bestrafet; heut zu Tage verfährt man in den meisten Ländern gelinder mit ihm, selbst in Frankreich, wo man sonst gegen ihn sehr strenge war. Denn nach der königlichen Verordnung vom 12ten December 1775 wird er nur hingerichtet, wenn er im Kriege durchgegangen und Verrätherey begangen; ausserdem, wenn er zugleich gestohlen, wird er auf Lebenslang zur Galeere verdammt, und muß, wenn er nicht gestohlen, längere oder kürzere Zeit in Ketten schanzen. Ohne Unterschied in allen Fällen Lebensstrafe zu dictiren ist allerdings hart, und erreichet, wie die Erfahrung lehret, den Endzweck nicht, zumalen auch viele, die Gelegenheit hätten, den Ausreisser zu fangen und seiner Obrigkeit zu überliefern, durchs Mitleiden alsdenn davon abgehalten werden. Wenn man die Ursachen hebet, die die Soldaten zum Ausreissen veranlassen, so ereignet sich der Fall seltner, darin man strafen muß. Jene möchten wohl hauptsächlich folgende seyn: leichtsinniges, veränderliches, auch boshaftes Gemüth; aufgenommene Läufer, die andre verführen; allzulange Capitulation oder zu sehr erschwerte Verabschiedung; zu geringer Sold, wovon man nicht leben kann; zu hartes Tractament; Gewalt oder List, wodurch Leute, die nicht dienen wollen, gezwungen oder gefangen worden. Die erste ist am schwersten zu heben. Doch ist es nicht unmöglich, denen Soldaten eine vernünftige Denkungsart und gesunde Principia beyzubringen; kluge und rechtschaffene Ober- und Unterofficiers, ein ausgesuchter Feldprediger u. dgl. sind im Stande einen Enthusiasm unter ihre Leute zu bringen, der sie heftiger zur Leistung ihrer Schuldigkeit antreibt als die blutigsten Gesetze. Stolz auf die Nation, Stolz auf das Regiment, wobey er stehet, Vaterlandsliebe, können den Soldaten an seine Fahne fesseln, desgleichen Vortheile und Vorzüge, die er nach geendeten Dienstjahren zu hoffen hat. Die andre Ursache fällt weg, wenn man keinen Deserteur unter seinen Truppen leidet, der schon zweymal durchgegangen. Die dritte hat man völlig in seiner Gewalt, sie wird auch durch die Wegschaffung der vierten vermindert, wenn man nach dem Exempel des Königes in Preussen jederzeit den dritten Theil seiner Truppen beurlaubet, und ihren Sold den dienenden beyden andern Theilen zuleget. Die fünfte verschwindet, wenn man nicht nur den Untergebenen ihre Pflichten gegen ihre Vorgesetzten, sondern auch den letzten ihre Pflichten gegen die ersten einschärfet, und auf die wechselseitige Beobachtung derselben mit gleicher Strenge hält; desgleichen wenn man die den Menschen so liebe Freyheit auch den Soldaten gönnt, und sie ihm so wenig, als es die Gerechtigkeit und Klugheit erlauben, einschränket. Was die sechste anbetrift, so hat freylich die Noth kein Gesetz; allein ausser der Noth ist nicht alles Recht, was in ihr Recht ist. Ein billiger, milder, menschenliebender Fürst, der seine Macht und Gewalt nicht mißbraucht, und niemand sie mißbrauchen lässet, hat eine magnetische Kraft, von welcher sich jedermann willig und mit Vergnügen anziehen lässet, und welcher niemand zu widerstehen vermag oder be-

gehrt, als wer nicht werth ist, daß er gezwungen werde, ihm zu dienen. s. auch Desertion. (6)

Desertio, ist bey unbeweglichen Gütern das, was bey beweglichen Dingen Derelictio genannt wird, wann nemlich jemand ein ihm eigenthümliches unbewegliches Gut in der Absicht gänzlich verläßt, daß er es nicht weiter als sein Eigenthum haben will. Sie erfordert wie die Dereliction, daß der Deserent fähig seye, sein Eigenthum wegzugeben, daß seine Absicht seye, es gänzlich aufzugeben, daß er wirklich durch gänzliche Verlassung desselben es aufgebe, und daß das Gut sein Eigenthum seye. Auch in der Wirkung ist sie mit der Dereliction gleich, daß nemlich das verlassene Gut nullius wird, folglich von einem jeden andern in Besitz genommen, und sich zugeeignet werden kann. (38)

Desertion, ist unter den Soldaten ein Verbrechen, welches dadurch begangen wird, wann ein Soldat in der Absicht, nicht wieder zu kommen, und die Fahne, zu welcher er geschworen hat, auf immer zu verlassen, sich entfernt. Eine ohne Urlaub geschehene Entfernung also, wann dabey die Absicht ist, wieder zu kommen, ist noch keine Desertion; und ehe daher ein Soldat für einen Deserteur erklärt wird, muß nach der Vorschrift vieler Kriegsartikel der Entwichene zuvor citirt, und ihm einige Zeit zur Rückkunft gelassen werden; und erst, wann er auf diese Citation in der vorgeschriebenen Zeit nicht erscheint, wird er für einen Deserteur erklärt, und die Strafe der Desertion gegen ihn erkannt. Die Strafe selbst ist nicht nur in verschiedenen Kriegsartikeln verschiedentlich bestimmt, sondern auch meistentheils wird ein Unterschied gemacht, ob ein Officier oder gemeiner Soldat, zu Kriegs- oder Friedenszeiten desertirt; wird der Deserteur nicht mehr beygefangen, so ist seine Strafe gemeiniglich diese, daß sein Namen an den Galgen angeschlagen, und sein in dem Lande des Herrn welchem er gedient hat, befindliches Vermögen confiscirt wird. Wird aber der Deserteur beygefangen, so ist in Kriegszeiten seine Strafe gemeiniglich der Strang; in Friedenszeiten aber nach Verschiedenheit der Umstände eine schimpfliche Cassation, Spißruthenlaufen, Degradation, zuweilen auch, besonders wann ein Soldat zu wiederholtenmalen desertirt ist, oder auch andere dazu verführt, oder Gewalt gebraucht hat, der Strang. (38)

Desertio Conjugis malitiosa, eine boshafte Verlassung des rechtmässigen Ehegattens. Bey den Protestanten hält man so eine Verlassung für eine hinlängliche Ursache, die Ehe ganz aufzuheben, und dem unschuldigen verlassenen Theile zu gestatten, in ein anderes Eheverlöbniß sich einzulassen. Wenn's aber zweifelhaft ist, ob der Ehegatte aus Bosheit fortgegangen ist, so wird, ehe zur völligen Ehescheidung geschritten werden kann, erfodert 1) daß ein Theil wenigstens zwey, in den mehresten Ländern sieben Jahre ohne Ursache sich entfernt habe. 2) Daß er ordentlich, und im Falle, da sein Aufenthalt unbekannt ist, und der verlassene Theil eydlich versichert hat, daß er von seinem Aufenthalte nichts wisse, durch öffentliche Zeitungsblätter vorgeladen, und die peremtorische Edictalcitation in dreyer Herren Landen angeschlagen worden sey. 3) Daß, wenn der abwesende Theil vorgab, an einen gewissen Ort zu reisen, auch an diesem Orte die gerichtlichen Vorladungen bekannt gemacht werden müssen. 4) Daß dann dem abgewichenen Theile von dem Richter ein Procurator bestimmt werde, der zur Vertheidigung des Abwesenden alles nöthige beyzubringen hat. 5) Daß endlich erst erkannt werden muß, ob die Desertion boshaft gewesen sey oder nicht.

Wenn aber der abgegangene und vorgeladene Theil vor der Verkündigung des Urtheils erscheint, und die Ursachen seiner Abwesenheit anzeiget, und sonst keine andere Beweggründe zur Ehescheidung vorhanden sind, so ist der klagende Theil schuldig, dem andern noch ferner ehelich beyzuwohnen. Wenn der vorgeladene Theil nach dem Urtheile sich meldet, und billige Ursachen seiner Abwesenheit vorbringt, und der klagende Theil nicht schon anderwärts wieder verheyrathet ist: so hat es gleiche Bewandniß, wie im vorhergehenden Falle. Wenn der klagende und geschiedene Theil anderwärts sich verlobt und geheyrathet hat, so bleibt die zweyte Ehe gültig, jedoch sollen die Kinder aus der ersten Ehe dem andern Theile auf Verlangen übergeben werden.

Wenn ein Ehegatt ohne die vorgemeldeten Erfodernissen und Feyerlichkeiten anderwärts sich verheyrathet, so werden beyde Theile als bigami gestraft. Wenn jemand wegen der Desertio malitiosa von seiner Ehehälfte geschieden ist; so kann der boshafte Verlasser ohne Dispensation nicht wieder heyrathen. Wenn er es aber ohne selbe unternimmt, so ist seine Heyrath ungültig und nichtig. Von der Quasidesertion, so durch Verweigerung des Debiti conjugalis geschieht. s. **Eheliche Pflicht**.

Es versteht sich von selbsten, daß der unschuldige Theil in Ansehung des Vermögens des ihn böslich verlassenden Theils einige Vortheile erhalte, welche in den Landesgesetzen verschiedentlich bestimmt werden. s. die Artikel **Ehescheidung** und **Heyrathsgut**.

Bey den Catholicken verhält sich's ganz anderst; denn eine auch noch so boshafte Verlassung des Ehegattens kann bey ihnen keine hinlängliche Ursache seyn, das Eheband ganz aufzulösen, und dem verlassenen Theile zu gestatten, in ein anderes Ehebündniß sich einzulassen. Man hält sich in dieser Kirche genau an den Spruch des Weltheilands: quod deus conjunxit, homo non separet. Was Gott zusammengefüget hat, soll der Mensch nicht scheiden. Es ist bey den Catholicken auch eine Glaubenslehre, daß die Ehe der Christen nur durch den Tod eines Ehetheils aufgehoben werden könne. Wenn also hier der verlassene Theil zur fernern Ehe schreiten will, so muß er hinlänglich beweisen, daß der andere Theil mit Tode abgegangen sey, sonst wird's ihm nicht gestattet, sich in ein anderes Eheversprechen einzulassen. (14)

Desertio juramenti, geschieht, wann eine Parthie in Abschwörung des ihr vom Gegentheil zugeschobenen, und von ihr angenommenen, oder des vom Richter ihr auferlegten Eydes ungehorsam ist; besonders aber, wann eine Parthie an dem ihr zu Abschwörung des Eyds präclusivisch anberaumten Termin nicht erscheint; aber der Eyd kann nicht als desert angesehen werden, wann die Citation zu Abschwörung desselben nur dilatorisch war, oder wann eine Parthie an dem anberaumten Termin anstatt zu schwören, Einwendungen vorbringt, daß sie hiezu nicht verbunden sey, oder über die Formul des abzuschwörenden Eydes streitet, in welchen Fällen vielmehr ein neuer Termin anzuberaumen ist; und wann eine Parthie durch unhintertreibliche Hindernisse abgehalten worden ist, an dem zu Abschwörung des Eydes anberaumten Termin zu erscheinen, so geniesset sie der Wohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die allenfalls schon geschehene Desertionserklärung. Die Strafe dieser

Desertion ist nach der Verschiedenheit des versäumten Eyds verschieden, z. B. wer sich an dem ihm zugeschobenen und vom Richter als statthaft zuerkannten Eyd versäumt, der wird angesehen, als ob er die Punkte, worüber er hätte schwören sollen, eingestanden hätte; wer den Eyd der Bosheit auf Verlangen des Richters nicht abschwört, wird zu der Handlung, wegen welcher er denselben abschwören sollte, nicht zugelassen u. s. w. s. **Eyd.** (38)

Desertio probationis, geschieht dadurch, wann diejenige Parthie, welcher der Beweis von dem Richter auferlegt worden, innerhalb der angesetzten Beweisfrist, oder der weiters erhaltenen Erstreckung der Beweisfrist, den auferlegten Beweis nicht beybringt; die Strafe ist, daß eine solche Parthie ihres Beweises verlustig, und es also angesehen wird, als ob sie den ihr zu beweisen auferlegten Satz nicht bewiesen hätte, und nicht beweisen könnte, worauf der Richter auch ohne Ansuchung der Gegenparthie erkennen kann. Jedoch wird einer Parthie, welche wegen versäumter Beweisfrist ihres Beweises verlustig erklärt wird, aus mancherley Ursachen die Wiedereinsetzung in vorigen Stand gestattet. s. **Terminus probatorius.** (38)

Desertio remedii, wann eine Parthie gegen ein sie beschwerendes Urthel die Apellation, Revision, Leuteration oder ein anderes Rechtsmittel eingewandt, aber in der Folge sich an den Feyerlichkeiten oder Fatalien desselben versäumt hat, so heißt es, daß sie das Rechtsmittel habe desert werden lassen. Die Desertion setzt also voraus, daß die Appellation u. s. f. rechtmässig eingewandt worden, und überhaupt, z. B. in Rücksicht der Summa appellabilis statthaft seye; also wer z. B. in dem anberaumten Termin die Succumbenzgelder nicht erlegt, den Appellationseyd, oder Revisionseyd nicht abschwört, wer in dreyßig Tagen nicht bey dem Unterrichter um die Apostel und Abschrift der Acten nachsucht, wer die Appellation bey dem Oberrichter nicht in der vom Unterrichter angesetzten Zeit einführt u. s. w. dessen eingewandtes Rechtsmittel wird für desert oder erloschen erklärt. Wann die Desertion offenbar ist, so muß der Richter von Amtswegen auch ohne Ansuchen des Gegentheils das Rechtsmittel für erloschen erklären; sonst aber steht es dem Appellaten frey, ohne auf die Materialien der Appellation sich einzulassen, wegen der vorgegangenen Desertion zu excipiren. Ueber diese erkennet bald der Oberrichter, wann die Appellation schon bey ihm anhängig gemacht worden, und wann er diese für erloschen erklärt, so hört seine Gerichtsbarkeit auf, und die Sache wird an den vorigen Richter zurückgewiesen; bald der Unterrichter, wann die Appellation bey dem Oberrichter noch nicht anhängig gemacht worden ist. Nach eingeführter Appellation hat der Oberrichter vornehmlich darauf zu sehen, ob nicht dieselbe schon erloschen seye? weil in diesem Fall die Appellationsprocesse nicht erkannt werden. (38)

Desertionsproceß, wird derjenige Proceß genennt, welcher vor Ehegerichten auf die Scheidung von wegen vorhergehender Desertion oder Quasidesertion erhoben wird. s. **bösliche Verlassung, Ehegericht** und **Ehescheidungsproceß.** (33)

Desertor, ein Ausreisser. Bey den Griechen wurden die Ausreisser, αὐτομολοι, am Leben gestraft. Die, welche sich weigerten im Kriege zu dienen, und die, welche im Treffen ihre Reihe und Glieder verliessen, mußten nach einem Gesetze des **Charondas**, des Gesetzgebers der Catanenser, drey Tage nacheinander auf dem Markte in weiblicher Kleidung sitzen. Eben diese und andere, welche sich der Feigheit schuldig gemacht hatten, δειλοι, durften bey den Atheniensern nicht gecrönt werden, nicht die öffentlichen Tempel besuchen, nicht in die Volksversammlungen kommen. Thaten sie es demohngeachtet, so wurden sie von den **Eilfmännern** dem Gerichte der **Heliasten** übergeben, die ihnen entweder eine Leibes- oder Geldstrafe zuerkannten. Hierher gehören auch die ῥιψασπιδες, d. i. solche, die, um desto leichter fliehen zu können, ihre Schilder weggeworfen hatten. Hauptsächlich aber belegten die Spartaner alle diese Verbrecher mit den schwersten Strafen, weil ihre Soldaten, den Gesetzen gemäß, verpflichtet waren, entweder zu siegen oder zu sterben. Wer seinen Schild wegwarf, wurde eben so gestraft, als der, welcher seine Glieder verlies, und der Ausreisser wurde ausser den übrigen Strafen auch noch dadurch beschimpft, daß sich keine Spartanerin mit ihm verheyrathen durfte. Wer ihm begegnete, durfte ihn schlagen, ohne daß er sich zur Wehr setzen durfte. Und um sie kenntlich zu machen, mußten sie, so oft sie ausgiengen, ein schmuziges Kleid und einen mit buntfarbigen Lappen besetzten Rock tragen und ihren Bart nur halb scheren lassen. Der sie begleitende Schimpf erstreckte sich auf ihre ganze Familie. Daher geschahe es zuweilen, daß solche feige Soldaten von ihren eignen Müttern ermordet wurden. Dies that jene Spartanerin, und der Dichter legt ihr bey dem **Plutarch** folgende Worte in den Mund: „Gehe in die Finsterniß hinab, du mißrathener Sohn, damit nicht Eurotas für furchtsame Hirsche fliesse. Unnützer, Nichtswürdiger, schändliches Mitglied, gehe hinab in den Orcus. Du bist Lacedämons nicht würdig, ich habe dich nicht gebohren.“

Bey den Römern wurde jeder für einen Ausreisser gehalten, der länger von der Armee wegblieb, als er sollte, und der sich ohne Erlaubniß weiter von der Armee entfernte, als man den Schall der Trompeten hören konnte. Verlies ein Soldat in Friedenszeiten seine Fahne, so ward er, wenn er unter den Reutern diente, aus der Reuterey unter das Fußvolk verstossen, war er aber ein Fußgänger, in eine geringere Classe des Fußvolks versetzt. Im Kriege wurden die Ausreisser am Leben gestraft. Starb ein solcher Ausreisser, so verfiel sein Vermögen dem Fiscus. Die Leibes- und Todesstrafen der römischen Ausreisser waren verschieden. **Maximus** der **Zauderer** lies ihnen die beyden Hände abhauen und schonte ihr Leben. **Scipio** der Africaner, lies sie creuzigen, **Scipio** der jüngere den wilden Thieren vorwerfen. Auch wurden sie zuweilen vom Tarpejischen Felsen herab gestürzt.

Desertoria Sententia, wird diejenige Urthel genannt, in welcher das gegen eine andere Urthel eingewandte Rechtsmittel für erloschen erklärt wird. Weil eben damit die Appellation als unstatthaft verworfen wird, so wird immer mit jener Erklärung die Verurtheilung des Appellanten in die Unkosten, und die Zurückweisung der Sache an den vorigen Richter verbunden; sie lautet gewöhnlich also: In Appellationssachen A Appellanten an einem, gegen B Appellaten am andern Theil, wird hiemit zu Recht erkannt: daß die eingewandte Appellation für erloschen zu achten, Appellant dem Appellaten die durch dieselbe verursachte Kosten nach vorgängiger richterlichen Ermässigung zu

ersetzen schuldig seye, auch daher diese Sache an den Richter voriger Instanz wieder gewiesen seyn solle. Gegen eine solche Desertionsurthel kann eine Parthie die Wiedereinsetzung in vorigen Stand suchen und erhalten, wann sie beweisen kann, daß sie ohne ihre Schuld, durch unwiderstehlichen Zufall oder durch Gewalt eines andern an Beobachtung der Formalien und Fatalien verhindert worden; besonders wird diese Wiedereinsetzung Minderjährigen, Kirchen und Gemeinden nicht erschwert. Diese Sententia desertoria ist von der non devolutoria wohl zu unterscheiden, welche Statt hat, wann in Sachen die keine Appellation zulassen, z. B. in Possessorio summariissimo, in Wechselsachen, in Sachen bey welchen es an der Appellationssumme fehlt, gegen eine Urthel welche die Rechtskraft schon beschritten hat, die Appellation ergriffen wird, in welchem Fall die Appellation nicht für verloschen, sondern für nicht anhero erwachsen erklärt wird. (38)

Deservit, wird gewöhnlich das Verdienst der Advocaten und Procuratoren in einer Proceßsache genannt. Bey Procuratoren wird es nach der Menge und Grösse der Arbeiten, Wichtigkeit der Sache, auch nach den Vermögensumständen der Parthie eingerichtet; die Belohnung der Advocaten für Verfertigung der Schriften muß nach der Wichtigkeit der Sache, Gründlichkeit und nöthigen Weitläuftigkeit der Ausführung bestimmt werden, und es ist ungereimt, dieselbe allein nach der Bogenzahl zu bestimmen, da sonsten immer der elendeste Schmierer mehr, als der gewissenhafte und gründliche Advocat davon tragen wird.* In den meisten Gerichtsordnungen ist diesen Deserviten eine besondere Taxe vorgeschrieben, sonsten aber ist sie der Billigkeit der Advocaten und Procuratoren, oder wann es zum Streit kommt, dem Ermessen des Richters überlassen.

Zwischen dem Advocaten und seinen Clienten geht nicht ein Bestandcontract, sondern ein Mandat vor, und die Belohnung des Advocaten kann daher nicht Lohn oder Merces, sondern muß Honorarium, oder Salarium genannt werden, und wird nicht mit der Actio locati, sondern mit einer blossen Anrufung des richterlichen Amts gefordert; wobey dieses besonders ist, daß der Advocat oder Procurator wegen Connexität der Sache sein Honorarium immer bey demjenigen Gericht einklagen kann, bey welchem der Proceß verhandelt worden ist, in welchem er das eingeklagte Deservit verdient hat, wann gleich der Client sonsten diesem Gericht nicht unterworfen ist. Bey den höchsten Reichsgerichten werden auf eine solche Klage meistens Rescripte cum Clausula erkannt, z. B. Rescribatur dem NN. den Kläger klaglos zu stellen, und wie es geschehen, oder was er in Ansehung der Liquidation rechtsbeständig einzuwenden hätte, in Zeit zwey Monaten bey Kais. Maj. allerunterthänigst anzuzeigen; wann hierauf der Beklagte in dem anberaumten Termin weder den Kläger befriedigt, noch seine Einwendungen beybringt, so wird ihm hiezu ein neuer Termin unter der Bedrohung, daß sonsten die Taxation von Amtswegen in Contumaciam vorgenommen werden solle, anberaumt. Wird auch dieser Termin versäumt, so wird bald ein neuer, mit der vorigen geschärften Bedrohung gesetzt, meistentheils aber sogleich die Taxation in Contumaciam erkannt: z. B. mit Verwerfung des Impetratischen Einwendens fiat nunc petita taxatio deserviti et expensarum, wozu die beyde kaiserliche Reichshofräthe A und B zu Commissarien hiemit ernannt werden; und nach diesem folgt das weitere Rescript mit der Taxation; z. B. wird nunmehr das von den Commissarien taxirte Quantum an Deserviten und Auslagen zu 450 Gulden hiemit als liquid angenommen, und fiat rescriptum an N dem Impetranten diese Summe in zwey Monaten zu bezahlen. Ist aber der Impetrat ein Mittelbarer, so wird an dessen Magistrat rescribirt, auf die gleiche Weise gegen ihn zu verfahren, wie an den höchsten Reichsgerichten gegen Unmittelbare verfahren wird. Wann über das Vermögen des Clienten ein Concursproceß entsteht, so hat der Advocat wegen seiner Deservitenforderung lediglich kein Vorrecht, sondern kommt als ein gemeiner Glaubiger in die letzte Classe, es müßte ihm dann ein Unterpfand bestellt worden seyn; nur die Deservitenforderung desjenigen Advocaten, welcher als Contradictor im Concursproceß das Beste der gemeinen Masse besorgt, wird als ein Theil der Concursproceßkosten vorzüglich in der ersten Classe bezahlt.

Wann eine Parthie verurtheilt wird, der andern Parthie die verursachten Proceßkosten zu bezahlen, so muß sie auch dem Advocaten des Gegentheils seine Deservitenforderung nach vorgängiger richterlichen Ermässigung bezahlen; in diesem Fall entsteht die Frage: Wann ein Advocat für sich selbst Proceß geführt, ob er auch alsdann die Bezahlung seiner Deservitenforderung vom Gegentheil verlangen könne? Viele Rechtslehrer verneinen diese Frage, ausgenommen, wann der Advocat beweisen könnte, daß er durch seinen eigenen Proceß andere Arbeiten und Verdienste versäumt; allein da jeder Advocat die Vermuthung für sich hat, daß er arbeiten und verdienen könne, und nicht abzusehen ist, warum ihm durch die Bosheit des Gegentheils eine unnöthige unverdienstliche Arbeit sollte aufgedrungen werden können, so ist es der Billigkeit weit gemässer, wann diese Frage ohne Unterschied bejaht wird. Wegen verweigerter Bezahlung des Deservits ist ein Advocat berechtigt, die in Händen habende Manualacten zurück zu behalten. (38)

Desiccatio, Austrocknung, *Dessécher*, heißt bey den Wundärzten die überflüssige Feuchtigkeit einer Wunde oder eines Geschwürs wegbringen, um dadurch dessen Heilung zu befördern; die Mittel, welche die Kraft besitzen, eine Wunde und Geschwür auszutrocknen, (desiccantia) sind Bleyweiß, Silberglätte, gebrannter Alaun, Bleyzucker, welche entweder für sich allein, oder in Pflastern und Salben gebraucht werden. (4)

Desiderativa, sind diejenige Zeitwörter in der lateinischen Sprache, die ein Verlangen oder Wollen von derjenigen Handlung anzeigen, die das Stammwort bedeutet. Sie werden von dem Supino hergeleitet, wo die Endung um in urio verwandelt wird; z. E. von esum, wird esurio gebildet, ich begehre zu essen, ich hungere, von emtum, emturio, ich begehre zu kaufen. Einige Schriftsteller haben auch dergleichen Desiderativa von Nennwörtern gemacht. So hat Cicero, von Sylla, syllaturio, und Laberius von adolescens, adolescenturio gemacht, und erklärt das letzte Wort durch nescio quid nugarum facere. Man darf aber nicht glauben, daß alle Zeitwörter in urio allemal desiderativa wären. Die Unterscheidungsstücke sind diese, sie müssen vom Supino herkommen, und das u in urio, muß kurz seyn; daher sind scaturio, ligurio u. dergl. keine desiderativa. (22)

Desideria pia, heißt man solche Wünsche und Vorschläge, welche an sich gut sind, deren Erfüllung aber bey dem gegenwärtigen Zustand der Welt nicht wohl

zu

zu hoffen ist. Man hat ganze Bücher von solchen Desiderien geschrieben, und dergleichen fromme Wünsche giebt es in Absicht auf alle Stände, Wissenschaften und Künste der Menschen. (1)

Desiderium, (botan.) ist ein Beyname der gefüllten **Waldrebe**, (*Clematis viticella* L.) (9)

Designation, ist in der Assecuranzsprache ein genaues Verzeichniß der Waaren, und hauptsächlich derjenigen, welche der Verderbniß mehr, als andere unterworfen sind. Es ist ein unumgänglich nöthiges Stück der sogenannten Polizze oder Assecuranzbrief. (28)

Designationsurthel, wird in einigen Ländern genannt, was in andern eine Classifications- oder **Prioritätsurthel** heißt. s. diesen letztern **Artickel**.

Designation der **Kosten**, ist ein schriftliches Verzeichniß der aufgewandten Proceßkosten, welches die obsiegende Parthie, welcher die andere zu Erstattung der Proceßkosten verurtheilt worden, dem Richter mit der Bitte übergiebt, den Gegentheil nach vorgängiger Ermäßigung zu Bezahlung derselben anzuhalten. Nach deren Uebergebung wird der Gegentheil entweder vorgeladen, um mündlich seine Einwendungen dagegen vorzutragen, oder sie wird ihm zu schriftlicher Beybringung seiner Erinnerungen mitgetheilt; es wird jedoch dabey sehr summarisch verfahren, und gewöhnlich mit der Replik, oder höchstens mit der Duplik beschlossen. Der Richter bestimmt endlich nach den vorliegenden Gesetzen und billigem Ermessen die Summe der geforderten Proceßkosten in einer Urtel, welche Taxatoria oder Designationsurtel genannt wird. Desters, besonders wann die Summe sehr beträchtlich ist, wird dem Designanten noch ein Eid abgefordert, daß er ehe mehr als weniger, als die geforderte oder taxirte Summe auf den Proceß verwandt habe. (38)

Designator, hies bey den Römern eigentlich derjenige, welcher bey gewissen feyerlichen Gelegenheiten die nöthigen Anstalten treffen mußte, damit Ordnung erhalten wurde, und der also einem jeden seinen Platz anwies. In einer etwas weitläuftigeren Bedeutung kommt vor

Designator Decimae, der in den Provinzen den Zehnten einnahm und bey diesem Geschäfte auf Ordnung sahe. Sein Titul heißt vollständig Designator Decimae provinciae procurandae, und abgekürzt: Desig. X. P. P. Nach jener ersten und ursprünglichen Bedeutung des Worts **Designator** waren bey den Römern **Designatores Funeris**, **Leichenmarschälle**, die bey Leichenproceßionen jedem Leichenbegleiter seine Stelle anwiesen, bey den Leichenspielen die Aufsicht führten, das Volk vom Unfug und Unordnung abhielten, und daher auch ihre zugeordnete **Lictores** hatten, die ihnen beystehen mußten. Unter der Aufsicht eines solchen Designatoris stunden auch die Leichenträger, Todtengräber und das ganze mit dieser letzten Pflicht, die dem Todten erwiesen wurde, beschäftigte Heer. Der **Designator** trug etwas von Feigenlaube an sich, wodurch er kenntlich wurde.

Designator Ludorum, hies derjenige, welcher jedem auf dem Theater und im Circus seinen zukommenden Platz anwies, und die, welche einen unrechten Platz eingenommen hatten, wegwies, welches excitare, suscitare bezeichnet. Dieser **Platzmeister** war kenntbar an seinem in der Hand habenden Stabe. (21)

Designatus Consul, hies der auf den Comizien erwählte Burgermeister vor dem würklichen Antritt des Consulats. Dieser Titul wird durch eine Abkürzung mit den beyden Buchstaben C. D. ausgedruckt. Während der Zeit, daß ein solcher erwählter Burgermeister nur noch Consul designatus war, konnte seine Wahl von seinen Gegnern noch untersucht, und er, woferne er sich bey derselben Schleichwege bedient hatte, dem Consulat zu entsagen, gezwungen werden. (21)

Designatus Episcopus. **Mehlig** sagt, es heisse ebensoviel, als Coadjutor. Allein man muß hiebey bemerken, daß wenn Bischöfe wegen hohem Alter ihrer Diöces nicht mehr vorstehen können, und deswegen entweder für sich selbst einen Coadjutor begehren, oder angehalten werden, einen anzunehmen, das sämtliche Capitel so einen Coadjutor erwähle. Man behält sichs aber bey dergleichen Wahlen vor, daß man die bischöfliche Consecration noch nicht annehme, weil die Ordinationen und die übrigen bischöflichen Verrichtungen von dem Weihbischofe geschehen können. Solche Coadjutores werden deswegen, da sie noch keine würkliche Bischöfe sind, in den römischen Bullen, so an sie gerichtet werden, designati Episcopi genennt, weil sie einsweilen die bischöfliche Jurisdiction in der Diöces ausüben, ohne die bischöfliche Consecration erhalten zu haben. Nach dem Tode des alten Bischofes sind sie verbunden, sich sogleich consecriren zu lassen. (14)

Desloges, oder **Des Escouges**, bedeutet dem Worte nach Excubias. In der Carthäuser Geschichte wird auch einer Carthause dieses Namens erwehnet. Sie soll um das Jahr 1215. von **Margaretha**, einer frommen Person in Frankreich, gestiftet worden seyn. (37)

Desman, s. **Bieber**, **Bisamratze**. (*Castor moschatus* Linn.)

Desincameration, ist ein Wort, welches gehört wurde, wenn einige weltliche Potentaten verlangten, daß ein Gut, so die päbstliche Cammer durch die von ihr sogenannte **Incameration** den päbstlichen Domainen einverleibt hatte, wieder herausgegeben werden sollte. (33)

Desperationscur, heissen solche **Heilmethoden**, die auf Leben und Tod gehen, und eine solche Krankheit, bey der sie angewendet werden, wird eine desperate Krankheit genennt. (5)

Desperatus morbus, s. **Desperationscur**.

Despoina, s. **Despot**.

Desponsati, s. **Verlobte**.

Desponsatio, s. **Eheverlöbniß**.

Despot. Dieses griechische Wort bedeutet ursprünglich einen Herrn eines Hauses, in Gegensatz seiner Sclaven, so wie das lateinische Dominus. Nachher wurde es vornehmen Personen auch von andern als ein Titel gegeben. Die griechischen Kaiser nennten sich zum Theil auch Despoten; zuweilen aber bedeutet es nur den Thronfolger, und es wird alsdann δεσπότης und βασιλεύς (der regierende Kaiser) eben so unterschieden, wie im zweyten bis fünften Jahrhundert die Wörter Caesar und Augustus. Ausser den Kaisern führten auch die Prinzen des kaiserlichen Hauses, wie auch die Tochtermänner der Kaiser diesen Titel. Er wurde auch den Statthaltern grosser Provinzen, den Patriarchen, wie auch den Bischöfen, auf Erlaubniß der Kaiser, und von den Untergebenen derselben auch wohl ohne diese gegeben. Fürsten, welche Vasallen des griechischen Kaisers waren, führten eben diesen Titel, welches auch wohl andere thaten, die sich etwa nicht mächtig genug dünkten, um den königlichen Titel anzunehmen. Heutiges Tages werden die beyden Fürsten von der Wallachey und Moldau, welche der griechischen Kirche zugethan, und Vasallen des tür-

kischen Kaisers sind, so genennt; in der Landessprache heissen sie Hospodare.

So wie Despot von Mannspersonen gebraucht wurde, so führten Frauenzimmer den Titel Despoina, dessen mancherley Bedeutungen, aus dem vorhergehenden leicht abzunehmen sind.

Da Despot ursprünglich einen Herrn über Sclaven bedeutet, der über dieselben eine unumschränkte Gewalt ausübte, und die griechischen Kaiser sowohl als manche andere Regenten ihre Unterthanen oft sclavisch behandelten: so hat man angefangen, dieses Wort in einer schlimmen Bedeutung für einen Regenten zu gebrauchen, der sich an keine Gesetze kehrt, sondern seine Regierung ganz willkührlich führt; wovon unter dem gleich folgenden Artickel: Despotismus ein mehreres. (1)

Despotismus, heißt eine jede Gewalt, wobey derjenige, welcher sie besitzt, sich an keine gewisse Regeln bindet, sondern statt aller Gründe blos nach seinem Wohlgefallen handelt. Es giebt Despoten in allen nur möglichen Arten von menschlichen Gesellschaften; Despoten in dem Hausstand, welche ihre Untergebnen nach blossem Eigensinn regieren; in dem Lehrstand, welche die Erziehung und den Unterricht der Kinder durch blosse Machtsprüche, Launen und gewaltsame Mittel bewürken wollen; in der Kirche, wo z. E. die Päbste ehemals sich einer solchen Gewalt angemaßt und zuweilen auch behauptet haben; in den Klöstern, wo der Vorsteher in gar vielen Stücken eine völlig despotische Gewalt besitzt, und ihm blindlings gehorcht werden muß; und endlich und vornehmlich in dem Staate, wo entweder der Regent selbst despotischen Grundsätzen folgt, oder doch geschehen läßt, daß seine Beamten sich einer solchen Gewalt über seine Unterthanen anmassen, und sie tyrannisiren.

Es bedarf keines grossen Beweises, daß eine jede despotische Gewalt in irgend einer Art von Ständen etwas unnatürliches und widerrechtliches sey. Dem Menschen ist Vernunft gegeben, und nach dem, was ihm diese sagt, soll er seine Handlungen einrichten, und nicht nach dem blossen Eigensinn, der ihm so gut, als seinen Untergebnen schädlich seyn kann. Diese behalten als Menschen die Rechte der Menschheit, und sind nicht einmal befugt, sich derselben durch einen Vertrag zu begeben, und sich muthwillig und vorsetzlich in die Sclaverey zu stürzen. Wer sich in eine Gesellschaft, und insbesondere in einen Staat begiebt, muß zwar manche seiner vorhergehenden Rechte aufopfern, weil sonst die Gesellschaft nicht bestehen kann. Aber er thut dieses um eines höhern Zwecks willen, den er sonst nicht erreichen könnte, und wobey er sich also alle die Rechte vorbehält, die mit dem Zweck der Gesellschaft bestehen können, und ohne welche er kein Mensch, wenigstens kein glücklicher Mensch mehr seyn kann. Wer in einem Staat ein Mitglied ist, er mag in demselben gebohren seyn, oder von neuem hineintretten, der will die gemeinschaftliche Sicherheit gegen alle Beleidigungen anderer Menschen, denen er allein nicht gewachsen ist, dadurch erreichen. Er begiebt sich zu dem Ende aller der natürlichen Freyheiten, die hiermit nicht bestehen können; er begiebt sich des Rechts, selbst Gewalt zu brauchen, und behält sich solches nur in Nothfällen bevor, wo keine Hülfe vom Staat zu haben ist; aber er begiebt sich nicht aller Rechte; er erwählt eine gewisse sonst im Staat erlaubte Lebensart, er verrichtet diese oder jene Geschäfte, die den Staat nichts angehen, nach eignem Belieben. Er läßt sich Gesetze und Anordnungen der Obrigkeit gefallen, und ist zufrieden, daß nach diesen Gesetzen über seine Güter, seine Ehre und sogar über sein Leben disponirt werde. Aber er hat sich nicht anheischig gemacht, daß der Staat oder dessen Diener ihn dieser kostbaren Schätze ohne Ursache, ohne dringende Noth, ohne Urtheil und Recht, ohne Untersuchung und Verantwortung und andere Rechtsmittel sollen berauben können, so oft, und wann es ihnen beliebt. Denn dieses ist zum Wesen einer bürgerlichen Gesellschaft nicht erforderlich. Der Staat kann ohne alle dergleichen willführliche Maasregeln und Gewaltthätigkeiten bestehen, und er besteht immer um so sicherer und besser, je mehr Gesetze und Ordnung gehandhabt, und alles blos willkührliche Verfahren entfernt wird. Selbst der Regent steht fester; er hat die Liebe, und nicht blos die Furcht seiner Unterthanen, und braucht so leicht keine solche Revolutionen zu befürchten, als in despotischen Staaten, in der Türkey, in Persien, auf der Küste der Barbarey u. s. f. gewöhnlich sind. Entweder werden die Leute durch eine despotische Regierung zur Verzweifelung gebracht, wie solches den Niederländern unter der Spanischen Herrschaft wiederfuhr; oder sie werden durch die despotische Gewalt, die sie in den Händen des Regenten sehen, aufgemuntert, nach eben einer solchen Gewalt zu streben, welches so manche Entsetzungen und Ermordungen der Regenten in Algier, Tunis, Tripoli und andern Ländern hervorbringt, und in dem zweyten bis zum fünften Jahrhundert in dem Abendländischen, und auch noch in den folgenden Zeiten in dem morgenländischen Kaiserthum hervorgebracht hat.

Nach und nach haben die Regenten einsehen lernen, wie nachtheilig ihren Staaten und ihnen selbst der Despotismus sey; und in den christlichen Reichen in Europa ist man nunmehr so glücklich, von dem Despotismus als einer eingeführten Regierungsform nichts mehr zu wissen. Denn wenn auch hie und da in den neuern Zeiten ein Regent noch despotische Gesinnungen hegte, oder aus Unkunde seines Landes einigen seiner Beamten in dem Misbrauch der willführlichen Gewalt eine Zeitlang nachsähe: so werden doch despotische Grundsätze nirgends mehr in der Theorie behauptet, und nirgends glaubt man, wie in der Türkey und vielen andern Asiatischen und Africanischen Ländern, daß der Despotismus eine ordentliche und rechtmäßige Regierungsform sey, und der Regent über das Vermögen, die Ehre und das Leben seiner Unterthanen nach blossem Wohlgefallen, ohne alle weitere Gründe schalten und walten könne, wie sich z. E. der türkische Kaiser herausnimmt, der einem Bassa manchmal sein ganzes Vermögen, und gemeiniglich auch das Leben abfordern läßt, ohne ihm die Verbrechen vorzuhalten, wodurch er den Verlust der Güter oder des Lebens verdient hätte.

Wirklich ist auch ein grosser Unterschied zwischen einer despotischen und einer souverainen Regierung. In der letztern ist zwar nur eine Person, welche die gesetzgebende und ausführende Gewalt in Händen hat. Niemand sonst hat hieran Antheil; der Regent giebt, ohne die Unterthanen zu befragen, Gesetze, und stellet Leute zur Handhabung derselben und zur Ausführung anderer Geschäfte an. Allein alles geht doch nach den bestehenden Gesetzen, und so lange dieselben nicht aufgehoben worden, kommen sie einem jeden zu statten. Man verdammt und bestraft niemanden nach blossem

Gutdünken. Wenn ein Minister oder Feldherr in Ungnade fällt, so wird ihm allenfalls das Amt genommen, er auf seine Güter verwiesen, und ihm untersagt, bey Hofe zu erscheinen. Dieses hängt von der Willkühr des Regenten ab, der die Wahl seiner Bedienten hat, und bey dem es steht, wie lange er sie in den Aemtern, die er ihnen anvertraut hat, lassen will. Aber der Feldherr oder Minister wird ohne allen Nachtheil seiner Ehre und seiner ihm sonst gehörigen Güter, seines Dienstes entlassen. Sobald er caßirt, oder gar am Leben gestraft werden soll, so geht eine förmliche Untersuchung voran; man macht ihm den Proceß, man gestattet ihm alle mögliche Vertheidigung, die er beybringen kann. Und so verfährt man mit dem geringsten Beamten, ja mit einem jeden Unterthanen, sobald es Rechte, Ehre, Vermögen und Leben betrift. Freylich weicht man hin und wieder, auch wohl hiervon ab: allein dieses ist kein Fehler und keine Folge der souverainen Regierung, sondern es ist Mißbrauch derselben, es ist Despotismus, der eben so gut in einer jeden Art von Republik Statt finden kann. In einer despotischen Verfassung gelten eigentlich keine Gesetze, wenn auch welche vorhanden sind. Wer die Gewalt hat, setzt sich darüber hinaus. Kein Mensch ist in dem Besitz des Seinigen sicher; niemand kann zu seinen Rechten gelangen; alles hängt allein von dem Eigensinn des Herrn ab; alle Unterthanen sind Sclaven, wofür sich auch z. E. die Türken selbst erkennen, wenn sie sich im Verhältniß mit ihrem Kaiser betrachten.

Der Despotismus ist frühzeitig in die Welt eingeführt worden. Wenn wir den griechischen Schriftstellern glauben, so haben die ersten Assyrischen Könige schon eine despotische Regierung geführt, und wenn diese Könige so alt sind, wie man sie gemeiniglich macht, so muß bald nach der Sündfluth der Despotismus schon üblich gewesen seyn. Dem sey wie ihm wolle, so ist gewiß, daß unter den Assyrischen Monarchen wenigstens um die Zeiten des Sardanapals, und nachher unter den Medischen und Persischen und andern Königen Asiens, eine despotische Verfassung Statt gehabt habe. Da nun noch heutiges Tages diese Verfassung in Asien und andern Asien an Fruchtbarkeit ungefähr gleichen Ländern herrschend ist: so hat dieses einige Gelehrte veranlaßt, die Quelle des Despotismus in dem Clima zu suchen. Es ist nicht zu leugnen, daß eine vortrefliche und fruchtbare Gegend die Leute gemächlich, wollüstig und schwelgerisch macht, und daß Leute dieser Gattung leicht unter dem auch härtesten Joch zu halten sind; da im Gegentheil an minder gesegneten Orten die Menschen weniger von Wollüsten und Gemächlichkeiten wissen, und also die Freyheit als das höchste Gut schätzen. Allein dieses ist doch nicht allgemein, wie unter andern auch daraus erhellet, erstlich daß die Griechen ein Land besassen, das Asien an Vortreflichkeit wenigstens nichts nachgab, und sie doch so sehr für die republikanische Verfassung eingenommen waren; und zum andern, daß die Bewohner eines und des nemlichen Landes wechselsweise für die Freyheit waren, und in den ersten Jahrhunderten hernach den Nacken unter die größten Despoten und Tyrannen beugten, wie die Geschichte der Römer und der heutigen unter dem türkischen Despotismus lebenden Griechen bezeugt.

Es ist also das Clima, ob es gleich etwas dazu beyträgt, die einzige Quelle des Despotismus nicht, sondern dieselbe ist in mehrern zufälligen Ursachen zu suchen; unter welchen freylich Weichlichkeit und verdorbene Sitten eine der vornehmsten ist. Der grosse Luxus in der römischen Republik, und die daraus nothwendig entstandene Laster, waren eine Hauptursache, die den Untergang derselben beschleunigten, und den nachmaligen Despotismus gründen halfen. Allein es würkten doch auch andre Ursachen mit. Die Herrschsucht so vieler angesehner Männer, und die daraus entsprungnen Factionen und bürgerlichen Kriege, trugen das ihrige mit bey. Man hatte die Abscheulichkeit der letztern so lebhaft empfunden, daß man eine Zeitlang lieber alles ertragen, als zu neuen Kriegen dieser Gattung Gelegenheit geben wollte. Verschiedne Männer hatten sich der Republik nach und nach bemächtigt; und zwar durch Hülfe der Truppen. Es wurde also eine ganz militarische Verfassung eingeführt, wodurch es Patrioten beynahe unmöglich wurde, die ehmalige Freyheit wieder herzustellen. Durch die lange und gelinde Regierung Augusts wurden die Römer mit den Freyheiten der ehemaligen Republik ganz unbekannt. Seine Nachfolger änderten die Grundsätze, und waren größtentheils Tyrannen, die zur Behauptung ihrer Gewalt, den Truppen allen Muthwillen verstatteten. Man wurde zwar dieser Ungeheuer oft genug müde, und suchte sich ihrer zu entledigen. Aber man setzte gemeiniglich einen andern Tyrannen auf den Thron, und konnte wegen des Uebergewichts, das die ausgearteten Soldaten im Staate hatten, keine vernünftige Verfassung einführen. Man änderte also wohl die Personen der Kaiser; aber der Despotismus blieb einmal wie das anderemal im Besitz, ausser wenn zuweilen einige gute Kaiser eine kleine Ausnahme machten, welches aber nicht von Bestand war. Und auf eben die Art gieng es in dem griechischen Kaiserthum; und noch jetzo geht es aus den nemlichen Gründen eben so zu, sowol auf der Küste der Barbarey, als in den meisten Ländern Asiens.

Diese Beyspiele beweisen, daß sich keine ganz allgemeine Ursache, aus welcher der Despotismus herzuleiten wäre, angeben läßt. Auf Seiten der Regenten sind übelverstandne Grundsätze von der höchsten Gewalt die vornehmste Ursache, warum sie sich zu dem Despotismus neigen. Sie bilden sich ein, theils daß ein unendlicher Abstand zwischen ihnen und ihren Unterthanen sey, zumal wenn sie die Regierung durch Erbfolge erhalten haben; theils daß ihr eignes Wohl, welches sie unverständigerweise von dem Wohl des Staates trennen, und ihre eigne Sicherheit die Ausübung einer despotischen Gewalt erfordere, obgleich eben diese, wie die Geschichte in tausend Beyspielen lehrt, gerade ihre Thronen und ihr Leben unsicher macht. Heutiges Tages fängt man an, junge Herrn und zukünftige Regenten in vernünftigern und edlern Grundsätzen zu erziehen; wiewol Schmeichler und böse Rathgeber nachher wieder vieles zu verderben pflegen. Und diese sind die eigentlichen Ursachen, warum bey der heutigen Aufklärung in der Christenheit doch noch hin und wieder Spuren vom Despotismus übrig sind. Sie verstehen die Kunst, die Herrn in den Schlaf zu wiegen, und hernach ihnen selbst unbewußt, jedoch in ihrem Namen, zur Befriedigung ihres eignen Stolzes, ihres Interesse, ihrer Paßionen, schreyende Ungerechtigkeiten auszuüben, welche zwar zuweilen, jedoch nicht immer, entdeckt und bestraft werden. Man muß es den meisten Regenten des christlichen Europa zum Ruhm nachsagen, daß sie edlere Grundsätze heutiges Tages hegen, als sonst üblich gewesen sind, und daß

sie es an Anstalten nicht ermangeln lassen, theils den Bedrückungen ihrer Unterthanen vorzubeugen, theils dieselben durch einen allen ihren Unterthanen verstatteten Zutritt zum Thron zu erfahren und zu bestrafen. Und wenn demungeachtet zuweilen noch eine Bedrückung mit unterlauft, so muß man bedenken, daß Regenten immer Menschen bleiben, unmöglich an allen Orten zugegen seyn und mit eignen Augen sehen, und also bey den reinsten Absichten doch zuweilen hintergangen werden können.

Daß ein Volk den Despotismus erträgt, dazu würken oft vielerley Ursachen zusammen. Bald ist es Furcht für einem innerlichen Krieg, als dem grössern Uebel; bald Unmöglichkeit, das Joch abzuschütteln, wie bereits im vorhergehenden bemerkt worden; bald ist es Liebe zu Gemächlichkeiten und Wollüsten, wodurch die Menschen niederträchtig und sclavisch werden; bald ist es Unwissenheit, Barbarey und Unkunde der eignen Rechte, der eignen Kräfte, und der zur Anwendung und Ausführung derselben dienlichen Mittel. Daher gesittete und aufgeklärte Völker, so gerne sie auch unter einer souverainen Regierung stehen mögen, doch das Gewicht des Despotismus nicht so lange ertragen, als unwissende und rohe Barbaren, bey welchen zwar oft die Personen der Regenten auf eine gewaltsame Art, selten aber die Regierungsform selbst geändert wird. Auch sogar die Religion kann, je nachdem sie beschaffen ist, zur Einführung oder Aufrechthaltung des Despotismus das ihrige beytragen; und es ist bekannt genug, welch ein Despotismus in den mittlern Zeiten nicht blos unter dem Vorwand der Religion, sondern auch oft aus Ueberredung, als bringe die christliche Religion, die doch weit entfernt ist, den Despotismus zu begünstigen, solches so mit sich, ausgeübt worden sey. Man erinnere sich nur an die Zeiten Gregors VII. und vieler in seine Fusstapfen getrettener Nachfolger.

Eine strenge Gerechtigkeit, scharfe Gesetze und Strafen sind, wenn sie in einem Staat nothwendig sind, eine Wohlthat für denselben. Man kann zwar auch hier der Sache zu viel thun; aber solches ist erst alsdann Despotismus, wenn man entweder die Leute gar nicht nach den Gesetzen beurtheilt, und sie ohne hinlängliche Untersuchung bestraft, oder solche Gesetze giebt, die keinen vernünftigen und rechtmäsigen Grund für sich haben, und die man blos deswegen erfunden hat, um einen Vorwand zu Bedrückungen zu haben. Indessen ist es doch kein Despotismus, wenn der Regent in seinen Gesetzen und Befehlen keine Gründe angiebt, sondern sich statt derer blos auf seinen Willen und sein Wohlgefallen beziehet. Denn er kann demungeachtet rechtmäsige Ursachen dazu haben, welche er aber verschweigt, theils weil es nicht immer rathsam ist, die wahren Umstände, worin sich der Staat befindet, und woher die Verordnungen geschöpft worden, öffentlich bekannt zu machen; theils auch solches nicht immer zur Befriedigung eines jeden geschehen kann, der nicht mit dem ganzen Detail der Staatsverwaltung bekannt ist; theils endlich, weil solches in manchen Fällen zu unnützen Zweifeln und Critisiren Anlaß geben könnte. Wenn also der König in Frankreich alle seine Verordnungen mit einem: Car tel est notre plaisir beschliest, so wird dadurch noch kein Despotismus eingeführt und behauptet. Jedoch pflegen heutiges Tages die grössesten und souverainesten Monarchen sehr oft die Ursachen anzuführen, welche sie bewogen haben, gewisse Verordnungen ergehen zu lassen. Immer geschieht es nicht; und es kann auch nicht immer geschehen. Ein Unterthan muß voraussetzen, daß der Regent triftige und probehaltige Ursachen gehabt habe, wenn ihm diese gleich für seine Person nicht einleuchtend genug scheinen, oder gänzlich unbekannt sind. (1)

Despumatio, s. Abschäumen.

Desquamatio, heißt die Veränderung des Oberhäutchens, welches sich gewöhnlich nach einer überstandenen langwierigen Krankheit wie kleine Schuppen absondert, besonders merklich aber ist es nach einem Friesel und andern mit einigem Ausschlag der Haut verknüpften Krankheiten. *Desquamatio ossium* ist, wenn sich bey einem Beinfraß oder bey andern Knochenkrankheiten kleine Schuppen und Lamellen von den Knochen absondern. (4)

Dessenia, (botan.) ist ein Beyname des Geschlechts des Schnabelkorns (*Gnidia* L.) (9)

Dessert, Confecttisch, wird der letzte Aufsatz auf einer Tafel genannt, welcher aus Früchten, Confituren, Gelees, Marmeladen u. s. f. bestehet, von den Franzosen aber nur le fruit genannt wird, im Fall die Früchte nicht mit Confituren begleitet sind.

Man pflegt zu diesem Gang oder Aufsatz besondre Messer, Gabeln, Löffel zu geben. An grossen Ceremonientafeln verbindet man mit dem Dessert zuweilen Sinnbilder und figürliche Vorstellungen, deren Anordnung Einsicht in die Architectur, Perspective, Poesie, Historie und Mythologie erfordern.

Die leichtsten dergleichen Vorstellungen sind Lustgärten mit Spaziergängen, Gebäuden, Springbrunnen und Statuen, zu welchen letzteren die Porcellanfabriken die schönsten Arbeiten und Stellungen zubereiten. Oft bringt der Conditor auch Figuren der Menschen und Thiere von Wachs bossirt an. Die Gartenparterres auf dem Confectspiegel können mit dem besonders dazu verfertigten Streuzucker von allen möglichen Farben schattirt werden. Die Bäumchen und anderes Gebüsche sind gemeiniglich von feinem Papier oder Pergament, welches durch geschmolzenes Wachs gezogen, und mit Grünspan gefärbt ist. Die Früchte an den Bäumen werden aus Tragantmasse verfertiget, und nach der Natur mit Farben ausgemahlt. Den Stamm des Baumes verfertiget man aus Holz und Drat, mit braunem Wachs überzogen. Zu den Lustgebäuden wird Glaswerk angewendet. Um das Confect umher gehören die mit den seltensten und besten Früchten gefüllten Compoten. Die gefrornen Früchte, Geleen, gefrorne Milch, und dergl. müssen nur kurz vor dem Aufsetzen aus den Formen, Modellen und Eißbüchsen herausgenommen werden, damit sie beym Genuß des Desserts noch in ihrer vollkommensten Güte seyn können. (19)

Dessin, nennt man jedes Muster und Zeichnung, nach welchem diese oder jene Kunstsache gearbeitet und gebildet werden soll: denn wenn z. B. der Seiden-Wollen- und Leinendamastweber, sowol in geblümten als gestreiften Zeugen, die Kette scheeren will, so liegt ihm ob, das Dessin, oder die Art, wie das Ganze durch verschiedne Farben zusammengesetzt werden soll, zu berechnen, um sich dadurch in Stand zu setzen, die verschiedne Rollen beym Scheeren dergestalt zu ordnen, daß die Kette dem Dessin gemäß geschoren werde. (19)

Dessin abtragen, Geschäfte verschiedner Künstler, besonders der Sticker. Man spannt den Zeug, auf welchen die Zeichnung abgetragen werden soll, in einen

Rahm, durchsticht mit einer starken Nadel die gezeichneten Züge und Umrisse des Dessins, legt das durchlöcherte Dessin auf den Zeug, bestreuet das durchstochne Dessin, wenn der Zeug dunkel, mit gepulverter Kreide, wenn er aber heller Farbe, mit Kohlenstaub, da dann der durchgefallene Staub die Zeichnung mit matten Zügen auf dem Zeuge bildet, und dem Sticker zur Vorschrift dienet, das ganze Dessin nachzuzeichnen. (19)

Dessus de Flute, der Flötendiskant, oder die hohen Töne der Flöte, so auch Dessus de Hautbois. Sonsten nimmt man auch die Hoboe für den Diskant vom Fagott.

Dessus de Viole, die erste Geige.

Dessus de Voix, die Diskantstimme; le premier & le second Dessus, der erste und zweyte Sopran. In Frankreich trift man gar keine Frauenzimmer an, die Contralt singen, und ein Tonsetzer muß sich mit den zweyerley Dessus behelfen; den Contralt oder Haut contre singen die Männer, und schreyen ins b̄, ins h̄, auch manchmal auf eine abscheuliche Art ins c̿ hinauf. Wie kann man aber eigentliche Fugen mit strengen Antworten setzen?

Dessus du Grand Choeur, die Diskantstimme vom grossen Chor; man nennt diese Weibsleute, die selten Musik können, und überall ihren Musikmeister mitnehmen, les Dames du Choeur.

Dessus du petit Choeur, der Sopran bey einem kleinen und concertirenden Chor. (25)

Dessus-le-Porte, (Baukunst.) ist ein Feld über einer Thüre, welches mit einem schönen Gemälde oder andern artigen Auszierungen versehen ist. Man bringt Aufschriften, halberhaben Bildwerk an, um die Absicht der Erbauung des Gebäudes anzuzeigen, auch läßt man solche leer. (18)

Destillation, (Chemie.) So nennt man diejenige Arbeit, bey welcher Körper oder ihre Theile durch das Feuer in Dünste aufgelößt, in einem kältern Raum abgekühlt und verdickt, und in einem andern Gefäse in flüssiger Gestalt wieder aufgefangen werden; eine Arbeit, von welcher man schon bey den arabischen und spätern griechischen Aerzten Spuren findet. Sie ist nach der Natur der Körper, die man darzu gebraucht, und der Producte, die man dadurch erhält, nach der Art und Einrichtung der Gefäse, in welchen sie vorgenommen wird, selbst nach der Art des Feuers und seiner verschiedenen Anwendung, verschieden, und bekommt noch überdies nach den mancherley Absichten, welche der Künstler dabey hat, verschiedene Benennungen: immer aber erfordert sie Körper, von welchen sich wenigstens einzelne Theile in Dünste auflösen, nachher wieder in einem kälteren Raum zu einer sinnlicheren Materie verdicken, und in flüssiger Gestalt darstellen lassen; Körper, die an sich äusserst feuerbeständig sind, oder wenn sie auch im Feuer etwas verlieren, nur Luft von sich geben, die sich durchaus in keine sinnlichere Gestalt bringen läßt, oder Dünste, die, sobald sie erkalten, ganz eine feste Gestalt annehmen, taugen nicht zu dieser Arbeit. Man nennt die Destillation trocken, (Destillatio sicca) wenn der Körper, den man destilirt, trocken und fest ist, und, ohne daß noch Flüssigkeit zugegossen wird, in das Feuer kommt; man nennt sie feucht, (Destillatio humida) wenn die Körper entweder an sich feucht und flüssig sind, oder ihnen noch Feuchtigkeiten zugesetzt werden; jene erfordert (doch nicht ohne alle Ausnahme) ein stärkeres Feuer, als diese, und gelingt weit besser in der Retorte, als in andern Destillirgefäsen; ihre Producte sind gemeiniglich durch das Feuer schon in etwas verändert, da man hingegen durch diese in mehreren Fällen reine Bestandtheile der Körper erhält. So gebraucht sie der Scheidekünstler nicht nur, um die wahre Bestandtheile der Körper kennen zu lernen, sondern auch um die kräftige, heilsame und nützliche Theile der Körper von denen zu scheiden, welche schädlich, kraftlos, oder wenigstens nach seiner Absicht unnütz sind. Wo die Arbeit etwas ins Grose geht, und die Producte derselbigen einen ziemlichen Grad der Flüchtigkeit und keine beträchtliche Schärfe haben, bedient man sich der Destillirblase. (s. Destillirblase.) Um Scheidewasser zu brennen, kann man sich eines grossen eisernen cylindrischen Topfs bedienen, der ohngefähr eine Höhe von drey Schuhen und im Durchmesser zween Schuhe haben kann; oben muß er überdies einen Rand mit einem Falze haben, so daß nicht nur der Helm hineinpaßt, sondern auch noch Raum genug übrig bleibt, um den Leim rings um den Falz herum dick genug aufzutragen; auf diesen Topf muß man nun einen verhältnismäsig grossen Helm setzen, der recht auf den Topf paßt, und zween Schnäbel hat, an welche man die Vorlagen anleimt. Um Vitriolöl aus Schwefel zu destilliren, bedient man sich am besten gläserner Kugeln, die so gros als möglich geblasen, an den Hälsen mit dem Sprengeisen in der erforderlichen Weite abgesprengt werden, und in einem gehörigen Gestelle so stehen müssen, daß ihre Hälse eine horizontale Richtung haben, daß man sie aber doch, wie man will, drehen kann; dieses Gestelle muß viereckig und aus mittelmäsig starkem Holze gemacht, aber am Boden so offen seyn, daß so viel von der Kugel durchgehen, und auf dem Sande aufsitzen kann, als nöthig ist, vier Quartier Wasser heis zu machen; der Boden muß überdies vornen mit einem Angel befestigt seyn, und hinten auf einem dienlichen Ruheplatze, der in das Gestelle gemacht ist, frey aufliegen. Auf den Hals der Kugeln macht man aus rother Erde Stöpsel, die wie Löffel gebildet sind; der Theil, der in die Kugel hinein geht, kann fünf Zolle lang, drittehalb breit, und wie ein langer tiefer Löffel gestaltet seyn; der Theil hingegen, welcher die Fuge an dem Halse macht, muß rund, und im Durchmesser etwas grösser als der andere seyn, so daß er die Mündung des Halses ausfüllt. So zubereitet setzt man nun die Kugeln in das Sandbad oder in die Sandkapelle.

Zur Destillation des Essigs bedient man sich am besten eines runden Kolben von Steingut, der sich in Absicht auf seine Gestalt und Grösse in das Sandbad schickt, worein man ihn setzen will; sein Hals muß kurz und so weit seyn, daß der untere Theil des Helms recht hinein geht; der Helm muß aus eben dem Zeuge gemacht, verhältnismäsig gros, und mit zween Schnäbeln versehen seyn, die unten zween Zolle im Durchmesser haben, oben aber etwas weiter sind.

Zur Destillation des Quecksilbers taugt am besten eine tiefe eiserne Pfanne, auf die man einen Deckel von eben dem Metall oder von Kupfer löthet; in diesem Deckel muß eine kurze Röhre seyn, durch die man das Quecksilber hineingießt und den Rückstand herausnimmt; diese Röhre muß mit einem Stöpsel verschlossen seyn, den man so hineinschrauben kann, daß der Dampf des Quecksilbers nicht zu der Fuge herausdringt; überdies muß oben an einer Seite der Pfanne ein eisernes Rohr angelöthet werden, welches schief

herunterwärts geht, um den Quecksilberdampf zu verdicken, wenn er darin aufsteigt; das Ende dieses Rohres muß so herunterwärts gebogen werden, daß man es, wenn man die Pfanne über ein ordentliches Feuer setzt, durch ein Faß mit Wasser führen kann.

Zur Destillation des flüchtigen Salmiakgeistes wählt man am besten einen cylindrischen oder länglicht viereckigen Kolben von gutem Zinn, der nach der Gestalt der Sandcapelle eingerichtet ist, in welche man ihn setzen will; sein Hals muß eine Höhe von sechs Zollen, und im Durchmesser fünf Zolle, sonst aber eine Falz haben, in welche man einen Deckel mit so wenig Leim, als nur immer möglich ist, hineinlegen kann; aus diesem Halse müssen zween hohle Aerme schief herunter laufen, die zween Zoll im Durchmesser haben, und ungefähr achtzehen Zolle lang sind; wenn das Sandbad nicht an der Wand ansteht, so können diese Aerme einander gerade gegenüber angesetzt werden.

Zu der Destillation flüchtig - laugenhafter Geister aus harten thierischen Theilen, Knochen, Hirschhorn ꝛc. taugt folgende Geräthschaft am besten: Man wählt einen grossen cylindrischen eisernen Topf, der einen vertieften Boden, oben aber einen weiten kegelförmigen Hals hat. Die Höhe des Topfs bis an den Hals kann vier Schuhe, sein Durchmesser dritthalb Schuhe, die Länge des Halses zween Schuhe, und der Durchmesser desselbigen, da wo er aus dem Topfe ausgeht, einen Schuh betragen; aus diesem Halse geht nun ein hohler Arm aus, der wie bey andern Destillirgefäsen statt eines Helms dient, und die Dämpfe in die Röhre oder das Abkühlungsgefäs leitet. Dieser Arm muß schief herunter gehen, und die Achse des Kegels, den er bildet, zween Zolle von der Horizontalfläche abweichen; seine Länge kann ungefähr anderthalb Schuhe, und sein Durchmesser zunächst an dem Topfe vier Zolle, zuunterst aber dritthalb Zolle seyn. Der Topf muß überdies unter dem Halse mit drey gleich weit voneinder stehenden starken und sechs Zolle langen Haken versehen seyn, an denen er aufgehängt wird; sein Rand muß oben am Halse weiter, und auswärts gebogen und mit einer Rinne versehen seyn; diese Rinne vermacht man mit einem dicken Stück Bley, das genau paßt und angekuttet ist; in dieses macht man wieder einen Falz, worein man einen bleyernen ungefähr einen Viertelzoll dicken und in der Mitte mit einer krummgebogenen Handhabe versehenen Deckel legt: den Topf setzt man nun in einen Ofen, der wie der Capellenofen erbaut ist, fast wie bey diesem die Capelle, ein; der Ofen kann um den Topf herum in einer mit demselben gleichlaufenden Figur in einer 3 Zoll weiten Entfernung herumgeführt, auch die Hölung mit queerübergelegten Ziegeln verschlossen, auch die Ziegel, da wo sie den Topf berühren, mit feuerbeständigem Leim gesetzt, und an den Enden so schief behauen werden, daß sie so genau als möglich anliegen; auf der Seite gerade unter den Ziegeln, welche die Hölung verschliessen, muß man ein Loch lassen, welches die Gemeinschaft mit dem auf die gewöhnliche Art aufzurichtenden Schornstein unterhält, und dann den Ofen überstreichen. Die Kühlröhre kann von Bley seyn, und muß dritthalb Zolle im Durchmesser haben, und zwölf Schuhe lang seyn; da, wo sie unten zum Kühlfasse herausgeht, muß eine kleinere Röhre, von ½ Zoll im Durchmesser und ungefähr einen Sch. lang, so hineingesteckt werden, daß dadurch der Durchgang der Flüssigkeit nicht gehemmt wird; diese kleinere Röhre muß so nach unten zu gekehrt werden, daß man sie in den Hals der Vorlage bringen, oder auch mit einem Korkstöpsel verschliessen kann; in dem obersten Theil der Kühlröhre muß man innerhalb des Kühlfasses, welches sich nach der Gestalt der Kühlröhre richten, und so gros seyn muß, daß wenigstens 6 Zolle Wassers über der Kühlröhre stehen, eine kurze Röhre anbringen, die einen Durchmesser von einem halben Zoll, und eine Länge von sechs Zollen hat, damit man einen blechernen Trichter hineinstecken, und durch ihn nach Erfordernis Wasser in die Kühlröhre giessen kann; diese Röhre muß aber, so lange man sie nicht gebraucht, mit einem bleyernen Stöpsel sehr wohl verschlossen werden; das obere Ende der Röhre, das so wie das untere durch die Wände des Kühlfasses durchgehen muß, muß durch breitgeschlagenes Bley, welches um den Arm des Topfes herumgehen, und an den Seiten gehörig schief geschnitten und zusammengelöthet werden muß, mit dem Arme des Topfs verbunden werden. Die Vorlagen müssen stark seyn, und einen engen Hals und breiten Boden haben; man muß überdies noch eine zinnerne Röhre von einem halben Zoll im Durchmesser haben, die von dem Halse der Vorlage bis in das Aschenloch reicht: in diese muß noch eine andere etwas breitgeschlagene Röhre von ebenderselbigen Weite und drey Zolle lang nach einem Winkel, der etwas grösser ist als ein rechter, angelöthet werden, um die Dünste, die sich in der Vorlage nicht verdicken, unter den Rost zu führen; überdies muß man, der Grösse des Topfes gemäs, einen eisernen Löffel mit einem hölzernen Handgriffe haben, an den der Löffel fast horizontal befestigt ist, damit man das, was von der Destillation übrig bleibt, aus dem Topfe herausnehmen kann.

Eben den Ofen und Topf, den man zur Destillation flüchtig - laugenhafter Geister gebraucht, kann man auch zur Destillation des Terpentinöls gebrauchen; nur muß man in die Decke des Topfs eine kurze Röhre einsetzen, durch welche man währender Destillation nach Erfordern Wasser nachgiessen kann, und diese, wenn sie nicht offen seyn muß, mit einem genau passenden Stöpsel verschliessen; auch kann die Kühlröhre hier die gewöhnliche Gestalt und Weite der Kühlröhren haben. Statt des Löffels bedient man sich, um das, was von der Destillation zurückbleibt, herauszunehmen, eines platten, halbrunden und scharf gerandeten Eisens, das mit dem runden Ende nach unten zu an eine hölzerne Handhabe von gehöriger Länge befestiget ist.

Wenn der Scheidekünstler nur im Kleinen arbeitet, oder wenn er gewiß seyn will, daß die Producte seiner Arbeit gänzlich rein seyen, so nimmt er die Destillation in gläsernen Gefäsen, entweder in der Retorte (Destillatio obliqua, Destillatio ad latus) oder in dem Kolben und Helm (Destillatio recta, Destillatio per ascensum) vor. Die Alten hatten noch eine Art, die sie Destillationem per descensum nannten, und die ungefähr mit der noch heutzutag gewöhnlichen Art, das Pech auszuschmelzen, übereinkommt; die Producte dieser Destillation waren gemeiniglich brandig, und daher konnte sie auch nur bey brandigen Oelen und dergl. mit einigem Vortheil gebraucht werden; bey derselbigen ist die Vorlage unter dem Gefäse, in welchem sich die zum destilliren eingesetzte Materie befindet, über dem Gefäse wird Feuer angemacht, und die Dämpfe niederwärts in die Vorlage getrieben, die man mit einer Materie bedecken muß, welche die Hitze abhalten kann; einige setzen zween Töpfe, die ge-

nau aufeinander passen, umgekehrt aufeinander, zwischen dieselbige aber ein leinenes Tuch, und auf dieses die Materie, welche sie destilliren wollen: andere setzen eine grosse leere Flasche fast bis an den Hals in ein anderes Gefäs mit kaltem Wasser; in die Flasche stecken sie einen Trichter, bedecken seine Höle mit einem leinenen Tuche, und legen auf dieses die Materie, die sie destilliren wollen, klein geschnitten oder gestossen; auf den Trichter stellen sie einen irrdenen Topf, der genau darauf paßt, füllen ihn mit warmer Asche und glühenden Kohlen an, und verleimen alle Fugen genau. Noch andere nehmen zwo Flaschen, deren die eine einen dünnern Hals hat als die andere, so daß der Hals der einen umgekehrt in den dickern und aufrechtstehenden Hals der andern gesteckt werden kann; diejenige, deren Hals umgekehrt in dem Halse der andern steckt, füllen sie mit Kräutern an, die sie destilliren wollen; die andere aber graben sie an einem erhabenen Orte, der überall von der Sonne beschienen wird, bis an den Hals in die Erde, stecken sodann den Hals der andern umgekehrt hinein, verleimen beyde, und überschütten die eingegrabene gänzlich mit Erde, daß nur die erste mit den Kräutern und nach oben zu gekehrten Boden hervorraget: schwerere z. B. viele mineralische Körper kann man auch in Schmelztiegeln, die man umgekehrt aufeinander setzt, destilliren; nur legt man zwischen beyde eine mit vielen Löchern durchbohrte Platte von hartgebranntem Thon, und auf diese die Materie, die man destilliren will; den untersten leeren Tiegel setzt man in kalten Sand oder Asche, um den obern aber legt man glühende Kohlen, und erhält auch das Feuer von oben, beyde Tiegel müssen auch da, wo sie zusammenstossen, gut verleimt werden. (12)

Destillirblase, (*Vesica*) ist ein aus Kupfer verfertigter, inwendig wohlverzinnter Kessel, mit einer etwa 8 bis 10 Zoll weiten Mündung. Auf diese wird der Hut gesetzt und die Fuge wohl verlutirt, (s. Lutiren) der Schnabel des Hutes wird in die Röhre des Kühlfasses gesteckt, und so gehen die Dünste des in die Blase gefüllten Körpers in den Hut und durch das Kühlfaß in die Vorlage. Man mauert die Blase gemeiniglich in einen besondern Ofen bis an die Mündung ein, welcher mit seinen Thüren und Registern versehen ist. Eine gute Destillirblase muß von starkem Kupfer und dick verzinnt seyn, eine verhältnißmässige Mündung haben, welche genau um den Hut passet. Man bedient sich der Blase zu vielen Destillationen, welche in großer Quantität vorgenommen werden. Z. E. des Brandeweins, Weingeistes, der destillirten Wasser und Oehle. Untauglich aber sind sie zu solchen Körpern, welche eine das Kupfer anfressende und auflösende Kraft haben. (9)

Destillirknecht, (Chemie) *Sustentaculum Scamnum*, ist ein Geräthe, auf welchem die Vorlage bey der Destillation ruht, und gemeiniglich so eingerichtet ist, daß es nach Belieben hinauf und herunter geschoben werden kann. (12)

Destillirkolbe, s. Kolben.

Destillirkraut, (botan.) ist ein Beyname einer Gattung von Priap (*Nepenthes destillatoria* L.) (9)

Destillirofen, *Furnus destillatorius*, (Chemie) ist eigentlich keine eigene Art von Ofen, sondern jeder Ofen, in welchem eine Destillation vorgenommen wird, Blasenwindofen, Kapellenofen, Reverberirofen, philosophischer Ofen, Topfofen, führen und verdienen in dieser Rücksicht diesen Namen. (12)

Destur, heißt in der Sprache der Parsen, ein Gesetzlehrer, ein Gesetzverständiger. Dieser Name wird insonderheit denjenigen beygelegt, die die heiligen Bücher derselben, in ihrer ursprünglichen Sprache lesen und verstehen können. Wenn ein Priester diese Geschicklichkeit besitzt, so wird er Destur Mobed, di. i. Doctor und Priester genennt. Der oberste unter ihnen heißt Desturae Destur, und ist das Haupt aller Gesetzlehrer in einer ganzen Provinz. Er erklärt die schwersten Punkte des Gesetzes, und entscheidet als die letzte Instanz in allen Gewissensfällen. Die Parsen müssen ihm den zehenten Theil von ihren Einkünften geben. Er kann sich ausser seinen geistlichen Verrichtungen auch mit Regierungsgeschäften abgeben, aber mit der Arbeit der Acker- und Handwerksleute darf er sich nicht verunreinigen. (22)

Desuetudo legis, s. Gesetz und Gewohnheit.

Desultores. Bey dem Wettlaufe zu Pferde in den Circusspielen hatten manche Reuter mehrere ungesattelte Pferde zugleich neben sich, und schwungen sich mitten im Rennen von einem auf das andere. Dieses Pferderennen geschahe nach dem Wagenrennen; und solche künstliche Reuter hiessen Desultores, ihre Pferde aber Desultorii, s. Circus. (21)

Des-unirte, Dis-unirte Griechen, sind diejenigen Glieder der griechischen Kirche, welche den Pabst nicht für das Oberhaupt der Kirche erkennen, und also nicht mit der lateinischen Kirche vereinigt sind; wogegen diejenigen, so es sind, Unirten genennt werden, wobey weiter nachzusehen ist. (1)

Detaché, s. Staccato.

Detail, heißt die Zerstückung oder Abtheilung einer Sache oder Waare in verschiedene kleine Theile. Es gebrauchen dahero die Franzosen dieses Wort von der Verkaufung der Waaren ins Kleine, wie es von Ausschnitthändlern bey Ellenwaaren und von Gewürzkrämern und Materialisten welche ihre Waaren fast nach der kleinsten Gewichtseintheilung verkaufen. Wo die Krämerey zünftig ist, dürfen Kaufleute die ins Große handeln, nichts im Kleinen verkaufen, noch solche offene Gewölber halten; doch wird in Amsterdam unter Großierern und Detailleurs kein Unterschied gemacht, indem daselbst einem jeden vergönnet ist mit seinen Waaren sowohl im Großen als im Kleinen zugleich zu handeln; gleichwohl müssen diejenige davon ausgenommen werden, welche mit Wein und fremden Brandteweinen handeln, welche, wenn sie nicht in die Weinhändlerzunft aufgenommen werden, nicht unter zwey Faß Wein auf einmal zu verkaufen die Erlaubniß haben. Ueberhaupt ist fast aller Orten einem Fremden, der nicht daselbst Bürger und nach der Ordnung in die Krämerzunft eingeschrieben ist, erlaubt, im Einzeln oder Kleinen zu handeln; wo im Gegentheil ein jeder, der Mittel hat, sich fast aller Orten im Großen zu handeln niederlassen kann und darf. s. Handlung. (28)

Detaschement, heißt man eine Anzahl Soldaten, die von der Armee oder der Besatzung einer Vestung abgesondert wird, und eine gewisse Unternehmung ausserhalb der Vestung oder in einer Entfernung vom Lager ausführen soll. Wenn dergleichen nur klein sind und höchstens aus 20 bis 30 Mann bestehen, werden sie Partheyen genannt, wovon unter ihrem eigenen Titel mehreres. Große Detaschements, die aus mehreren Hunderten bestehen können, unterscheiden sich von noch grösseren, oder den detaschirten Corps, nicht nur durch die Zahl der Mannschaft und den Grad des Commandanten, sondern auch dadurch, daß zu

den ersten die Bataillonen und Esquadronen, wie sie die Reihe trift, Officiere und Gemeine geben, die letzten aber aus ganzen Bataillonen und Esquadronen formirt werden. Partheyen von Infanterie sollen wenigstens 20, Cavallerie wenigstens 15 Mann stark seyn, damit sie nicht jedem kleinen feindlichen Truppe weichen müssen. Ist die Absicht blos, daß sie recognosciren sollen, so ist die Menge mehr schädlich als nützlich; denn sie sollen sich in keine Actionen einlassen und wenige bewegen sich geschwinder und werden seltner entdeckt, als viele. Ein Quartier zu überfallen, einen Hinterhalt zu formiren, müssen sie schon stärker seyn. Sollen sie aber dem Feinde die Lebensmittel abschneiden oder wegnehmen, die feindliche Fouragierer aufheben oder die unsrige decken u. dgl., so müssen sie, nachdem die Absicht wichtiger und der zu erwartende Widerstand grösser ist, immer zahlreicher und beträchtlicher seyn. So lange sie nicht aus mehr als 20 bis 30 Mann bestehen, commandiret sie gemeiniglich ein Unterlieutenant; 30 bis 50 ein Oberlieutenant; 50 bis 100 ein Hauptmann; 200 ein Major; 400 bis 500 ein Oberstlieutenant; 500 bis 800 ein Oberst, und wie die Zahl zunimmt, wird ein höherer Officier vorgesezet, so daß 2000 bis 3000 Mann und die dadurch auszuführende so viel wichtigere Absichten nur Generalmajors und Generallieutenants anvertrauet werden. Kleine aus 15 bis 20 Mann bestehende müssen Päsſe, die vom kommandirenden Generale unterschrieben sind, haben, damit sie nicht vor Marodeurs angesehen und davor behandelt werden. Hat ein Officier mit seinem Commando die Palisaden der Vestung oder die Vorwachten der Armee paſſirt und bekommt Befehl zurück zu kehren, so ist die Tour bey ihm vorbey und kommt das nächstemal an seinen Nachfolger. Große Detaschements von blosser Cavallerie dienen nur, wenn weit vorgesezte Detaschements von Infanterie unterstützet, oder schleunige Unternehmungen ausgeführt, Posten überrumpelt werden sollen. In andern Fällen müssen sie von Infanterie souteniret werden. Die ganze Gegend mit allen Wegen und Stegen müssen dem Anführer, wenigstens den Boten, die er bey sich hat, genau bekannt seyn, damit er die Passagen, wo er sowohl sich am besten wehren kann, und welchen er also zueilen muß, als wo er am meisten nöthig hat auf seiner Huth zu seyn, wisse, und ihm keine unerwartete und mit seinen Entwürfen nicht übereinstimmende Prospecte aufstossen. Der Feind muß ihm immer vor den Augen schweben, und er muß sich beständig gefaßt halten, ihn anzugreifen oder von ihm angegriffen zu werden. Diese Vorsicht ist zumal in gebürgigen und waldigen Gegenden höchst nothwendig, wo die Mittel und Gelegenheiten zu überfallen häufiger sind, als anderswo. Um sie zu vereiteln muß man sowohl vor sich her als auf beyden Seiten Leute marschiren lassen, die alles durchsuchen, und nie tiefer ins Wasser gehen, als man Grund siehet; desgleichen Pläze, da man im Rücken angegriffen und coupirt werden könnte, so lange mit Truppen besezen und verwahren lassen, bis man so weit vorgerückt, daß nichts mehr zu besorgen ist. Zeigt sich der Feind, so ist geschwinde Entschliessung nöthig, um sich, wenn man zu schwach ist und die Gegend es zuläſſet, in Zeiten zu retiriren, wenigstens bis auf einen Plaz, der uns das Uebergewicht giebt, oder, wenn zumalen lezteres fehlet, ihn mit Ungestümm anzugreifen, und ihn glauben zu machen, daß so viel Dreistigkeit nicht werde bewiesen werden, wenn man nicht wüßte, daß man ihm überlegen seye. Verstand und Muth muß oft die Zahl ersezen und allezeit das meiste thun. Es giebt Fälle, wo man den Feind meidet und ihm aus dem Wege gehet, z. E. wenn man Succurs zuführet, die Communication zu unterhalten trachtet. Es giebt andere Fälle, wo man ihn mit Fleis aufsuchet, z. E. wenn man ihn hindern will, Brandschazung auszuschreiben, sich der Armee zu nähern u. s. w. In jenen Fällen hält man sich geschlossen, um seine Macht beysammen zu behalten, und sich, wenns nöthig ist, vertheidigen zu können. In diesen vertheilet man sich, um den Feind von mehreren Seiten her anzufallen, seine Macht zu trennen und desto eher Herr über ihn zu werden. Guter Succeß muß nicht übermüthig machen und zu unbedachtsame Verfolgung veranlaſſen, zumalen wenn die vorhabende Absicht und die erhaltene Ordre erfodert, den Marsch weiter fortzusezen, oder auch der Feind sehr zeitig weicht und gleichsam zaghaft scheinet. Denn alsdenn ist seine Absicht uns in einen Hinterhalt zu locken, und uns zu lehren, daß Muth ohne Verstand eben so wenig taugt, als Verstand ohne Muth. Gilt es darum, den Feind zu berücken, so lassen wir ihn unsre Cavallerie sehen, legen die Infanterie in wohlausgesuchte Hinterhalte, und bemühen uns ihn mit List und durch verstellte Flucht in die Schlinge zu bringen. Gilt es darum, ihm die Zähne zu weisen, so muß der schweren Hand wohl postirter Infanterie durch die Geschwindigkeit der Cavallerie der Nachdruck, und dieser durch jene Unterstüzung gegeben werden. Haben wir aber keine Infanterie und müssen mit blosser Cavallerie feindliches Fußvolk angreifen, so stellen wir unsre Reuterey in eine mit kleinen oder gar keinen Intervallen unterbrochene Linie um die ganze feindliche Front, und, wo möglich, auch die Flanken ohne Zaudern und zugleich anzufallen; denn der erste Augenblick giebt den Ausschlag, und muß also darin alle Gewalt angewendet werden; fehlts, so ists nicht schwer sich zurück zu ziehen, und, wenn es die Gelegenheit zuläßt, von neuem zu attaquiren, weil man nicht verfolget werden kann. Soll hingegen Cavallerie Cavallerie angreifen, so muß sie Intervallen und eine zweyte Linie zur Reserve haben, die sie decke und unterstüze, wenn sie zum Weichen gezwungen und verfolget wird. Ein Detaschement das nach glücklich verrichteter Unternehmung sich zurückziehet, muß alles Gefechte und die damit verbundene Gefahr, die erlangte Vortheile wieder zu verliehren, vermeiden, daher lieber einen andern Weg, als durch den es gekommen ist, erwählen, weil ihm auf diesem aufgepaßt werden möchte. War es unglücklich, so gehet es, wenn es aus Infanterie bestehet, dem flachen Lande, wo es vom Feinde übersehen wird, aus dem Wege, und sucht Defileen. (s. Defileen.) Sind diese nicht zu erreichen, und muß also der Rückzug durch ebenes Land geschehen, wo ihm die Cavallerie am fürchterlichsten ist, so marschieret es in einem Bataillon Quarré, das seine Grenadirer auf den Flügeln hat, feuert, wenn es angegriffen wird, Pelotonsweise, um sich nie auf das Bajonet allein verlassen zu dürfen, wenn die Cavallerie 30 Schritte entfernt ist; nicht eher, damit die Wirkung desto gewisser seye; nicht später, damit nicht die verwundeten Pferde in sie einrennen, die getödeten vorwärts zwischen sie fallen und schädliche Oefnungen machen. Ist das Detaschement stärker, so hat die volle Colonne den Vorzug vor dem leeren

ren Bataillon Quarré, weil ihr Marsch gleichförmiger, ihre Ausdehnung geringer, daß die feindliche Cavallerie nicht mit der ganzen Menge in einer Linie zum Angriff kommen kann, und ihr jede Wendung möglich ist, um vornen, hinten und auf jeder Seite, wo es nöthig ist, zu widerstehen. Cavallerie sucht beym Rückzuge die Pläne, worin sie am besten agiren kann. Wird sie angefallen, so stellt sie sich in zwey Linien Truppweise, z. B. 6 Trupp in der ersten und so viel in der zweyten, so daß jeder Trupp in einer Linie auf das Intervall in der andern trift. Alsdenn macht der erste, dritte und fünfte Trupp der ersten Linie rechtsum, passiret durch die Intervalle der zweyten, und macht 80 Schritte hinter derselben durch linkshergestellt wieder Front gegen den Feind. Nachdem dieses geschehen, thut der zweyte, vierte, sechste Trupp der ersten Linie dasselbe, nicht aber mit jenen zugleich, weil der Feind nicht unterlassen würde, so bald ihm die ganze erste Linie den Rücken kehrt, in sie einzuhauen. Hierauf passiret die zweyte Linie nach eben derselben Regel durch die erste, und denn wieder die erste durch die zweyte; der Feind aber hat jederzeit eine Front gegen sich über, die ihm, wenn sonst das Detaschement nicht allzuschwach ist, die Spitze zu bieten im Stande ist. Den Kern des allernöthigsten glauben wir gesagt, und vor die meisten Fälle, die dabey vorkommen, eine der besten Regeln, die die Meister der Kriegskunst vorzuschreiben pflegen, angeführt zu haben. Man wird aus allem zusammen abnehmen, daß ein guter Commandant eines Detaschements ein kluger, schnelldenkender, unerschrockener und nicht verwegener Mann seyn müsse, der sein Terrain zu judiciren, eine richtige Disposition zu entwerfen, von allen natürlichen Vortheilen, Versehen oder Fatalitäten des Feindes aus dem Stegreife zu profitiren, allen in den Weg kommenden Nachtheilen Mittel entgegen zu setzen weis, der seine Leute keinen unnöthigen Gefahren unbedachtsam oder aus Jugendhitze aussetzet, der aber auch von keinem Schwindel überfallen wird, wenn heftig auf ihn eingedrungen wird, sondern der seinen gesetzten Muth und seine völlige Ueberlegungskraft beybehält, um durch die beste im vorliegenden Falle mögliche Retraide sich aus dem Gedränge zu ziehen; der also ein guter General im Kleinen bereits seyn muß, und, wenn die Gelegenheit dazu nicht fehlet, ein großer werden wird. (6)

Detaschirtes Bastion oder Bollwerk, s. Bollwerk.

Detaschirtes Corps, ist ein beträchtlicher von der ganzen Armee abgesonderter und zur Ausführung einer besondern Absicht bestimmter Theil derselben. (s. Detaschement.) Durch dergleichen wird natürlich die Armee merklich geschwächt, sie sind daher allezeit bedenklich, und müssen nur durch wichtige Ursachen veranlasset werden, oder man muß versichert seyn, daß bey der gegenwärtigen Lage der Dinge etwas ohne Gefahr gewaget werden kann. Z. E. nach einer gewonnenen entscheidenden Schlacht lässet sich manches thun, was zu einer andern Zeit nicht geschehen darf. Jetzo gehet es also an, Posten, die noch Gewalt erwarten, durch Detaschements zu delogiren u. dgl. Sonst aber wer an allen Orten widerstehen will und sich deswegen theilet, zieht gemeiniglich aller Orten den kürzesten und wird einzel aufgerieben. Wer seine Kraft beysammen behält, die Hauptsache wohl damit verwahret, und, was nicht erhalten werden kann, hingiebt, kann leichter die Oberhand gewinnen, und von dem, was in die Schanze geschlagen werden mußte, alsdenn bald wieder Meister werden. Wenn man siehet, daß es zu einem Gefechte kommen kann, so ist es am allerwenigsten rathsam, Truppen anderswohin zu schicken, ja selbst einen Theil derselben zu detaschiren, damit er dem Feinde während der Schlacht in die Flanke oder in den Rücken falle, ist, wenn nicht besondre einen gewissen Succeß versprechende Umstände obwalten, gefährlich. Denn das Corps kann den Weg verfehlen; vor der Zeit zum Vorschein kommen; durch unvermuthete Hindernisse aufgehalten werden; die Hauptarmee kann unglücklich seyn, und der Unterstützung von dem nun abwesenden Corps bedürfen, welche es jetzt nicht nur nicht leistet, sondern auch vielleicht abgeschnitten wird. (6)

Detaschirte Werke, heissen ringsum voneinander durch Gräben abgesonderte Vestungswerke. Nicht alle und nicht allein die Aussenwerke können diesen Namen führen. Raveline, halbe Monde, Contregarden, Couvrefacen, einfache und doppelte Scheeren, Hornwerke, Kronwerke, kleine und große Brillen sind detaschirte Aussenwerke. Der Mantel, der aus lauter aneinander hangenden Contregarden oder aus Contregarden und Ravelinen bestehet, die ohnunterbrochen um die ganze Vestung herumgehen, kann nicht mit Recht in dieses Register gebracht werden. Einige neuere Kriegsbaumeister haben theils gegen innen gleichfalls befestigte, theils nicht gegen innen befestigte detaschirte Hauptwerke vorgeschlagen, der bekannten detaschirten Bollwerke nicht zu gedenken. (6)

Detentio, ist im weitläuftigern Verstande diejenige körperliche Innhabung einer Sache, durch welche einer, der physische Gewalt hat, mit oder ohne Recht mit dieser Sache anzufangen was er will; sie wird nuda Detentio, naturalis Possessio genannt, wenn der Inhaber die Sache nicht in der Absicht, sie eigen zu haben, sondern als die Sache eines andern besitzt, wie z. B. derjenige, welcher ein Retentionsrecht ausübt, der Commodatarius, Depositarius, der Pfandgläubiger, der Pachter, Gewalthaber u. dgl. In diesem Sinn ist die Detention von der Possession sehr unterschieden, weil die letztere, im engern Verstand genommen, immer voraussetzt, daß jemand eine Sache in der Meynung, sie eigen zu haben, besitze. Die blosse Detention hat daher auch niemals die Wirkungen einer Possession. Wann jemand auch eine lange Reihe von Jahren eine Sache nur detinirt, wann er sie z. B. als Pachter, Commodatarius u. s. f. fünfzig und mehrere Jahre besitzt, so wird er niemals durch Verjährung das Eigenthum derselben erhalten. Auch kann ein solcher nudus Detentor niemals, er müßte dann freywillig sich dazu anerbieten, mit der Rei Vindication oder einer andern dinglichen Klage belangt werden, sondern er wird durch Benennung dessen, in welches Namen er die Sache besitzt, von aller Klage frey, weil sich der Kläger alsdann an den letztern, als den wahren Besitzer wenden muß. (38)

Detergentia, (*Mater. med.*) so nennt man eigentlich diejenige Classe auflösender Arzneymittel, welche machen, daß Unreinigkeiten, die sich wegen ihrer öhlichten und harzigen Natur in den einheimischen thierischen Flüssigkeiten nicht auflösen, noch ausführen lassen, durch ihre Vermittelung nun in Wasser und allen thierischen Feuchtigkeiten aufgelößt und ausgeführt werden können. (12)

Detergiren, sagen die Wundärzte, wenn sich Wunden und Geschwüre reinigen. Die Mittel welche die

Geschwüre reinigen, indem sie die an den Seitenwänden derselben festsitzende zähe Feuchtigkeiten durchdringen, auflösen und verdünnen, heissen detergentia, und sind z. B. Absud von Wermuth, Sadebaum, Gerste u. a. m. mit Rosenhonig vermischt. Ingleichen der Grünspan, Aloe, die mancherley Dupfwasser, Apostelsalbe u. dgl. (4)

Deterioratio, die Verschlimmerung einer Sache, insofern sie dadurch an ihrem Werth verliehrt. Die Rechte nehmen auf dieselbe Rücksicht, insoferne jemand eine fremde, oder eine solche Sache besitzt, welche er einem andern auszuliefern schuldig ist; alsdann aber hängt die Frage von Vergütung der Deterioration davon ab, ob diese durch blossen Zufall oder erlaubten Gebrauch geschehen, in welchem Fall der Besitzer nichts zu vergüten hat; ob sie vorsezlich von dem Besitzer geschehen, in welchem Fall der Besitzer immer zur Vergütung verbunden ist, oder ob sie durch Unvorsichtigkeit und Nachlässigkeit des Besitzers erfolgt seye? in diesem Falle muß der Besitzer die Deterioration vergüten, wann er eine solsche Culpa begangen hat, welche er nach der Beschaffenheit seines Besitzes zu prästiren verbunden ist; im Fall einer begangenen geringern Culpa aber ist er hiezu nicht verbunden; z. B. der Ehmann oder dessen Erben müssen der Ehfrau, wann sie ihre eingebrachte Güter zurückfordert, die Deterioration vergüten, wann diese durch des Ehmanns Vorsatz, Culpa lata oder levis, nicht aber wann sie durch Zufall, oder des Ehmanns Culpa levissima erfolgt ist. (38)

Deterioration, ist ein vor Gerichten oft vorkommender Ausdruck, und bedeutet eine solche Veränderung einer Person oder einer Sache, wodurch dieselbige in Vergleichung ihres vormaligen Zustandes, einen verminderten Werth bekommt. So wird ein Sclav deteriorirt durch Verstümmlung eines Glieds, ein Gebäude durch unterlassene Unterhaltung, ein Weinberg durch Ausrottung und unterbleibende Wiederbesetzung der Stöcke, ein Wald durch Verödung, ein Landgut durch Veräusserung der dazu gehörigen Stücke, oder durch Auflegung neuer Abgaben oder Dienstbarkeiten u. s. w. Insofern nun jemand die freye unumschränkte Macht hat, mit der Sache zu schalten und zu walten, und er sich allein durch Deterioration derselben Schaden bringt, so hat sich auch kein Richter darum zu bekümmern. Wohl aber wird diese natürliche Freyheit bisweilen durch Policeygesetze eingeschränkt, wenn der Mißbrauch des Eigenthums dem Gemeinwesen zum Nachtheil gereicht. So sorgen hier und dort errichtete Bauordnungen für die Schändung der Städte durch Ruinen, und für das Leben und die Gesundheit der Bürger gegen ihren drohenden Einsturz, indem sie dem sorglosen Eigenthümer die Reparation oder den Verkauf seines vernachlässigten Hauses auferlegen: und Forstordnungen verbieten, zu Verhütung des Holzmangels, den Privatbesitzern die Verwüstung ihrer Waldungen. Wenn hingegen das Eigenthum oder der Gebrauch einer Sache beschränkt ist, oder ein dritter aus Verträgen oder Testamenten über kurz oder lang eine Ansprache auf die Sache hat, und zwar in dem Zustande oder Werth, wie sie zur Zeit des errichteten Gedings oder Testaments gewesen ist: so erwächßt demselben daraus das Recht, sich der Deterioration einer solchen Sache zu widersetzen, und bey dem competirenden Richter auf Sicherheit, ehe solche geschehen, und auf Ersaz, wenn sie bereits vorhanden, zu klagen. Diese Fälle schlagen ein bey der **Emphyteusis**, **Fideicommissen**, **Lehen**, bey der **Nutznießung** u. dgl., bey welchen Artikeln die besondere Anwendung obigen Generalgrundsazes vorkommt. Diejenige Verschlimmerungen, welche entweder in der Natur der Sache selbst liegen, oder zufällig sind, und nicht verhindert werden können, werden in diesem Verstande keine Deteriorationen genannt.

Determinativa, werden diejenigen Worte genennt, die die Bedeutung und das Verhältniß eines Worts genauer bestimmen. Alle Zeit- und Vorwörter müssen ein gewisses Wort bey sich haben, welche solche genauer bestimmen. Ich liebe, z. E. ist unbestimmt; seze ich aber, den Vater, hinzu, so wird der Sinn bestimmt; in ist unbestimmt, in dem Hause, ist bestimmt. Die Zusäze, der Vater, dem Hause, sind determinativa des vorhergehenden Worts. (22)

Determiniren, s. bestimmen.

Deterministen, so nennt man diejenige unter den Philosophen, welche alle Begebenheiten in der Welt durch vorhergehende Gründe und Ursachen, dergestalt bestimmt zu seyn behaupten, daß keine ausbleiben, oder anders als sie erfolgten, erfolgen kann. Die Gründe selbsten und Ursachen, sagen sie, heben die innere Zufälligkeit der Ereignisse nicht auf; theils weil die Wirkung jeder Ursache nicht an sich geometrisch, höchstens nur physisch nothwendig ist, indem sie von Naturgesezen abhängt, deren Festsezung von der Willkühr des Urhebers aller Natur entspringt; theils weil die Wirkung in jedem Falle nur darum so erfolgt, weil mehrere Ursachen gerade so und nicht anders zusammen wirken, und diese Ursachen doch auch in anderer Ordnung, oder mit andern verknüpft wirken konnten. Es ist also dies eine bedingte, der Zufälligkeit der Dinge an sich, nicht entgegengesezte Nothwendigkeit. Schon die ältesten Philosophen sprachen von Nothwendigkeit aller Begebenheiten; aber, natürlich unbestimmt ob eine absolute, oder eine bedingte gemeynt seyn sollte. Am ausführlichsten und gründlichsten handelten davon die Stoiker, bey welchen der Saz vom zureichenden Grunde, von ihnen das Princip, was geschieht muß eine Ursache haben, genennt, Grundlage der Theorie war. Allein auch sie drückten sich schwankend aus, unterschieden die verschiedene Gattungen des Nothwendigen nicht genau, und sprachen daher bald als ob eine absolute, unabänderliche; bald hingegen als ob eine bedingte gemeynt seyn sollte. Der große Leibniz bildete das System besser aus, indem er der Nothwendigkeit Gattungen absonderte, und alle der innern Zufälligkeit nachtheilige von der Bestimmung der Ereignisse ausschloß. Ihm war daher nicht allein der Saz vom zureichenden Grunde, sondern auch der von einer weisen willkührlich gemachten Zusammenordnung der Dinge, Grundlage zur Theorie. Was geschieht, sagt er, hat einen Grund; also hängt alles in der Welt als Grund und gegründetes zusammen, also wird jeder noch folgende Zustand derselben, jede folgende Begebenheit durch einen vorhergehenden, und eine vorausgegangene bestimmt, und gewiß; nicht aber, um Mißdeutung und Mißbrauch zu vermeiden, nothwendig gemacht, sondern vorher bestimmt. Daß aber allemal gerade dies vorhergeht, hängt vom ersten Zustande der Welt ab, und dieser erste Zustand von der zuerst durch ihren Urheber weislich und willkührlich gemachten Einrichtung.

Von Seiten der freyen Handlungen und freyen Wesen in der Welt ist diese Theorie großen Schwierigkei-

ten ausgesetzt. Zufälligkeit der Handlungen läßt sich noch damit vereinigen; aber vollkommne freye Wahl schwerlich, als welche Abwesenheit aller Bestimmungen von aussen erfordert, und diese erlaubt das System nicht. Auf die Empfindung von Freyheit haben daher die **Indeterministen** gegen die **Deterministen** eine entgegengesetzte Theorie gebaut. Der Satz vom zureichenden Grunde, folgern sie, ist nicht allgemein wahr, sondern muß bey freyen Handlungen nothwendig Ausnahmen leiden, mithin auch nicht alles in der Welt genau vorher bestimmt seyn. **Leibnitz** fühlte die Schwierigkeit, und suchte ihr durch **Distinctionen** auszuweichen: allein sie besteht demungeachtet noch ganz, daher haben auch einige neuere Philosophen beyde Erfahrungen und Grundsätze beynahe für unvereinbar; andere die Sache noch nicht zur Beylegung reif; die strengste Freyheit für etwas blos eingebildetes und aus trüglicher Empfindung entstandenes erklärt. Unter den Alten war vorzüglich **Epicur** Indeterminist, eben der Freyheit wegen, so daß er leugnete, es sey nicht nothwendig, daß jeder Satz entweder wahr, oder falsch sey; und den **Atomen** Erlaubniß gab, von der geraden Linie im Herunterfallen ein wenig abzuweichen, weil er besorgte, einer solchen Bewegung Nothwendigkeit möchte Nothwendigkeit in allen Folgen und damit auch in unsern Entschliessungen hervorbringen. (17)

Detestatio Sacrorum. Bey vielen römischen Familien waren gewisse Familienopfer und Gottesdienste eingeführt, welche sehr gewissenhaft beobachtet wurden. Ein merkwürdiges Beyspiel von dieser Gewissenhaftigkeit liefert die römische Geschichte zur Zeit der Belagerung des Capitols durch die Gallier. Das Geschlecht der **Fabier** hatte nemlich ein jährliches Opfer auf dem quirinalischen Berge zu besorgen. **Fabius Dorso** lies sich keine von den Galliern zu befürchtende Gefahr abhalten; er gieng im feyerlichen Aufzuge mitten durch das feindliche Lager an den bestimmten Ort, brachte sein Familienopfer und die darüber erstaunten Gallier liessen ihn im Frieden wieder auf das Capitol zurückkehren. Wollte nun jemand die Erbschaft einer solchen Familie antretten, und in ein solches Geschlecht aufgenommen werden, so mußte er in den Comitien nach Centurien vor dem ganzen Volke, im Beyseyn der Oberpriester angeloben, diese Familienfeste und Opfer zu immerwährenden Zeiten zu feyern und darzubringen. Diese feyerliche Handlung und Angelobung hies Detestatio sacrorum, und detestari heißt hier soviel, als etwas recht feyerlich angeloben. Weigerte sich nun jemand diese **Detestation** zu leisten, so hinderten die Oberpriester seine **Arrogation** in eine solche Familie. Da aber mit solchen Familienopfern verschiedene Kosten und Ungemächlichkeiten verbunden waren, so suchten sich geizige Erben durch mancherley listige Auswege davon loszumachen. In dieser Absicht bedienten sie sich folgender Kunstgriffe. Der Erbe erklärte sich öffentlich, daß er nicht die ganze Erbschaft verlange, sondern etwas davon wolle fahren lassen, und zwar unter der Bedingung, daß davon jene Familienopfer sollten bestritten und besorgt werden. Oder der Erbe schenkte an die Oberpriester eine gewisse Summe, wofür solche ihn von dieser Obliegenheit freysprachen. Auch war es ein Mittel, dieser Beschwerlichkeit auszuweichen, daß man einen alten abgelebten Greis ausfindig machte, und ihn unter einer Belohnung bewegte, die ganze erst neulich mit dieser Beschwerde angetrettene Erbschaft, aber nur zum Schein, an sich zu kaufen. Unter beiden war es aber schon verabredet, daß der Käufer dem Verkäufer das Erbtheil wieder völlig ausliefern und in der Stille übergeben mußte. Und so erhielte der leztere diese Erbschaft ohne alle Beschwerung und mit völliger Befreyung von solchen Familienopfern zurück. Daher sagt **Plautus** *Captiv.* 4, 1. v. 8. Sine Sacris haereditatem sum adeptus effertissimam. s. **Coemtionales Senes.** (21)

Dethronisation, wird die Entsetzung oder Absezung eines gecrönten Haupts von seiner Regentenwürde genannt. Die Geschichte liefert davon unterschiedliche Beyspiele, worunter die des Kaisers **Heinrich** IV. für einen Deutschen die merkwürdigste und rührendste ist. (33)

Detonatio, s. **Verpuffen.**

Detractio, Detractus jus. s. **Abzugsrecht.**

Detris, (botan.) ist bey **Adanson** ein Pflanzengeschlecht aus der Familie der zusammengesetzten, deren Blätter ungetheilt sind und gegeneinander über stehen. Die Blumen stehen einzeln am Gipfel des Stammes und der Aeste. Ihre Hülle ist einfach aus 10 bis 12 Blättern zusammengesetzt. Der Boden ist mit Grübchen und gezähnten Häutchen bezeichnet. Die Haarkrone ist lang und ästig. Die Zwitterblümchen haben fünf, die weiblichen aber drey Zähne an der Krone und zwo Narben. (9)

Detrusor Urinae, s. **Muskeln.**

Detto, auch **Ditto** und **Dito,** heißt das vorhergesagte, ebendasselbe und dergleichen; es beziehe sich hernach auf gleiche Waarenarticel, oder auf vorhero angezeigte Zeit eines Jahres, Monats oder Tages. Man braucht dieses Wort besonders in kaufmännischen Rechnungen, wenn man das vorhin angemerkte nicht noch einmal benennen will:

Z. E. 1 Duzend Pr. weisse seidene Strümpfe;
1 Detto — graue — detto u. s. w.

wo sich die Waarenarticel nur in der Farbe unterscheiden. Bey der Zeit ist es das nemliche, wo ich, statt den Monatsnamen allemal zu wiederholen, nur das Wort **Detto** hinsetze. (28)

Deu, (botan.) ist ein Beyname des **Gerber Sumach,** (*Rhus Coriaria* L.) (9)

Devalvation der Münze, s. **Münzreduction.**

Devandiren, ist eine von den abscheulichsten Gottheiten der Indianer, von dem sie solches dummes und schändliches Zeug erzählen, daß man in die Versuchung gerathen sollte, alle Nachrichten für falsch zu erklären, wenn sie nicht von so vielen Zeugen bestättigt würde, und wenn nicht die mythologischen Erzählungen der Griechen und Römer gleichfalls einen Beweis gäben, wie weit sich der Menschenverstand verirren könne. Dieser **Devandiren** soll nach der Meinung der Indianer der König der Götter seyn. Sie wiesen ihm seinen Platz in dem Xoarcham, oder dem Paradiese an, und geben ihm zwey Weiber und fünf Beyschläferinnen von unglaublicher Schönheit zur Gesellschaft. Unter seiner Herrschaft sollen 330000000000 Gottheiten stehen. Sie erzählen von ihm, er sey einstens der himmlischen Ergözlichkeiten überdrüßig geworden, und habe sich auf irrdische Weise lustig machen wollen; er sey also auf die Erde gekommen, und habe sich in das Weib eines Büsenden, mit Namen **Gaudamen** verliebt; um nun zu seiner Absicht zu gelangen, habe er sich folgender List bedient: Der Büsende sey gewohnt gewesen, mit dem Hahnengeschrey aufzustehen, und sich in dem heiligen Wasser des Gan-

ges zu baden; um ihn nun früher aus seinem Bette zu bringen, habe Devandiren die Gestalt eines Hahns angenommen, und viel früher, als es sonst gewöhnlich gewesen, angefangen zu krähen; der Büsende sey also aufgestanden, und habe sich nach seiner Gewohnheit gebadet. Devandiren nahm die Zeit wahr, und schlupfte zu der Frau ins Bett. Der arme Büsende wurde gewahr, daß er durch das Hahnengeschrey betrogen worden, und daß es noch Mitternacht sey; er kehrte also wieder nach Hause, fand aber zu seinem grossen Erstaunen, seinen Platz von einem andern eingenommen. Voller Zorn verfluchte er den Devandiren, und seine Flüche waren so kräftig, denn er war ein heiliger Mann, daß sie zur Wirklichkeit kamen. Seine Verfluchung aber bestand darinnen, daß der ganze Körper des ungebettenen Gastes mit gewissen Merkmalen, welche denjenigen Theil, der seine Leidenschaft erregt hatte, genau abbildeten, angefüllt seyn möchte. Der Fluch gieng in seine Kraft, aber Devandiren bat den Büsenden, er möchte doch seinen strengen Fluch mildern; der arme Büsende, der durch einen Hahn betrogen worden war, lies sich erbitten, und von dieser Zeit an ist der Körper des Devandiren, wie ein anderer Argus, mit lauter Augen besetzt. (22)

Devantiere. Eine Art Frauenzimmerröcke, welche hinten offen oder gespalten sind, und deren sich das schöne Geschlecht bedient, wenn es wie die Mannspersonen zu Pferde sitzen will. (19)

Deube, Dube, hieß das alte Wort, welches wir jetzt Dieb und Diebstal schreiben. Es bezeichnete aber ehemals nicht nur dieses Verbrechen, wovon der Artickel **Diebstal** handeln wird, sondern wahrscheinlicherweise alles, was im Verborgenen Gesetzwidriges geschieht, so wie hingegen das Wort **Frevel** die öffentliche Vergehungen anzeigte. Wenn daher jemand mit Deube und Frevel belehnt war, so verstand sich darunter die ganze peinliche Gerichtbarkeit, wo nicht gewisse Verbrechen ausdrücklich ausgenommen waren. So heißt es in einem Diplom von 1299. „Ze Spreitenbach richtet die Herschafft von der Grafffschafft wegen von Habsburg, Düb und Frevel.“ Und in einem andern von 1319. verkauft Rudolph, Marggraf zu Baden dem Bischof zu Basel die Burcke Strazberg, de Statt ze Burren - - Zoelle, vogteye, Besserunge, Dube und Frevel, mit allen Nuzzen.“ (33)

Deucalion, s. **Wassermann.**

Deucalions Fluth. Nichts ist in der Fabelhaften Geschichte der Griechen berühmter, als diese Ueberschwemmung, wodurch Jupiter zur Zeit des Deucalions das Menschengeschlecht heimsuchte und ausrottete. Wir wollen unsern Lesern zuvorderst dasjenige erzehlen, was die griechische Fabel von dieser merkwürdigen Begebenheit sagt, und dann vermittelst der Denkmale der ältern Geschichte die Begebenheit selbst, von den Zusätzen der Fabel gereinigt, nach ihrer wahrscheinlichsten Beschaffenheit darstellen.

Jupiter, so erzehlt die griechische Legende, erzürnt über die von Tage zu Tage zunehmende Bosheit der Menschen, beschloß dieselbe von der Erde zu vertilgen. Er lies deswegen so stark regnen, daß die Oberfläche der Erde überschwemmt wurde, und kein Ort der Rettung für die strafwürdigen Menschen übrig blieb. Nur den einzigen frommen Deucalion und seine eben so gerechte Pyrrha rettete der Berg Parnaß, dessen Gipfel das Wasser nicht erreichte. Nachdem sich das Gewässer zurückgezogen hatte, fragten diese Ueberbleibsel des Menschengeschlechts die Göttin Themis, welche am Fusse des Parnaß ihr Orakel hatte, um Rath, der darinnen bestund, daß sie die Gebeine ihrer Grosmutter, um die Welt wieder zu bevölkern, hinter sich werfen sollten. Deucalion erklärte die Erde für diese Grosmutter, und die Steine für die Gebeine derselben, befolgte mit seiner Gattin Pyrrha den Befehl des Orakels, und siehe aus den Steinen des Deucalions wurden Männer, so wie aus denen der Pyrrha, Weiber.

Diese Erzählung ist ein Gewebe von Fabeln, deren Grund aber wahr ist und sich auf folgende Begebenheiten stützet. Im neunten Jahr der Regierung des Cecrops kam Deucalion nach Griechenland, und brachte Lycorien am Parnaß in seine Gewalt, wo er regierte. Dieser Deucalion soll ein Sohn des Prometheus und der Clymene, einer Tochter des Oceans, Pyrrha aber die Tochter des Epimetheus gewesen seyn. Dieser Abentheurer begnügte sich aber nicht an seinem kleinen Staate, sondern bekriegte die Thessalier, und machte sich von einem Theile des Niederthessaliens, nahe bey dem Flusse Peneus, Meister. Diese Provinz nennte man damals Phthiotis, vom Phthius, einem Arcadier, der sich dieselbe 160 Jahr vorher unterworfen hatte. Da dies Land vorher Hellas geheissen hatte, so gab Deucalion, um sich bey seinen neuen Unterthanen beliebt zu machen, einem seiner Söhne den Namen Hellen. Dieser bestieg nach seinem Vater den Thron, und gab seinen Unterthanen den Namen der Hellenier, den in der Folge, ungefehr im Anfang der Olympiade oder 775. Jahr vor Christi Geburt alle Griechen annahmen.

Die meisten Schriftsteller glauben, daß die Fluth des Deucalions von dem Flusse Peneus verursacht worden, dessen Lauf vermuthlich durch irgend ein Erdbeben zwischen dem Berge Ossa und Olympus, (an welchem Orte die Mündung ist, durch welche sich dieser Fluß, nachdem er vier andere Flüsse aufgenommen, ins Meer ergießt) aufgehalten worden sey. Setzt man noch einen starken anhaltenden Regen hinzu, so mußte Thessalien, als ein sehr ebenes Land, nothwendig unter Wasser gesetzt werden. Nach andern war diese Ueberschwemmung, besonders wenn sie von Osten eingetretten, eine Folge des Durchbruchs des Pontus Euxinus, der den Samothrazischen Ueberlieferungen zufolge, nach dem Diodor 5, 47. um diese Zeit erfolgt seyn soll. Für die erstere Meinung ist die Beschreibung, welche Herodot von Thessalien macht. „Man sagt, schreibt derselbe, Thessalien sey ehemals nichts als ein See gewesen, der von allen Seiten mit hohen Gebirgen umgeben war. Das Land, welches zwischen diesen Gebirgen liegt, ist, was man Thessalien nennt, welches von vielen Flüssen gewässert wird, darunter der Peneus, der Apidanus, der Onochonus, der Enipeus und der Pamisus die vornehmsten sind. Diese fünf Flüsse, welche von den nahen Gebirgen herabfallen, werfen sich, nachdem sie durch das ebene Land geflossen, durch einen Canal, in dem sie sich alle vereinigen, und nunmehr nur einen grossen Fluß ausmachen, der den Namen des Peneus beybehält, in das Meer. Man setzt hinzu, daß diese Flüsse, ehe der Canal gemacht worden, alle Felder überschwemmt und nur einen grossen See ausgemacht haben: daß aber die Wasser abgeflossen, nachdem Neptun diesen grossen Canal gemacht habe.“

Da unterdessen die Parischen Marmor den Deucalion nicht in Thessalien, sondern zu Lycorea, in

der Gegend des Parnaß, regieren lassen: so muß man der Erzehlung des Herodots noch beyfügen, daß ein Theil der Ueberschwemmung vom Durchbruche der Dämmung des Sees, der in einer Einklemmung des Parnaß gewesen, verursacht worden, und daß Deucalion, um sich dagegen in Sicherheit zu setzen, auf den höchsten Gipfel dieses Bergs gestiegen sey. Nachdem das Gewässer sich verlaufen hatte, ward das Land bald wieder bevölkert. Die Kinder derjenigen, welche sich gerettet hatten, sind die geheimnißvollen Steine, von welchen die Dichter reden. Denn diese Fabel hat keinen andern Grund, als eine blosse Zweydeutigkeit, indem das Phönizische Wort **Eben** oder **Aben** eben sowohl einen **Stein**, als ein **Kind** bedeutet, und im Griechischen Λααϛ der **Stein** mit Λαοϛ, das **Volk** sehr gleichlautend ist.

Uebrigens giebt die Art, wie Salmasius eine Stelle in den Ueberbleibseln des Hesiods erklärt, der Entwicklung dieser Fabel ein grosses Licht.

Die Locrier hiessen vor Alters die **Lelegen**, und bewohnten die Landschaft Phocis. Hesiod sagt aber, daß sie **Jupiter** dem Deucalion gegeben habe, um die Erde wieder zu bevölkern. Des Dichters Ausdruck bedeutet aber, nach des Salmasius Verbesserung, soviel, daß dieser Gott dem Deucalion nicht Menschen von Steinen, sondern Menschen, die aus einem steinigten Erdreiche kamen, gegeben habe. Mit einem Worte, anstatt zu sagen, die Menschen, die nicht in der Ueberschwemmung ertrunken waren, seyen von einem steinigten Gebirge herabgestiegen, sagten die Dichter, sie wären aus den Steinen dieses Gebirgs selbst hervorgekommen.

Um diese Geschichte noch mehr auszuschmücken, sagten die Dichter, **Neptun** habe mit einem Schlage seines Dreyzacks den Ossa vom Olymp getrennt, um dem Flusse **Peneus** einen freyen Lauf zu verschaffen. Allein Herodot redet von dieser Fabel verständiger. „Die Meinung derer, sagt er, welche **Neptun** für den Urheber dieser Trennung ausgeben, ist nicht ganz ungegründet. Denn alle, die dafür halten, daß **Neptun** die Erde beben mache, und daß die Oefnungen, die dadurch entstehen, Werke dieses grossen Gottes seyen, werden ohne Mühe glauben, daß **Neptun** diesen Canal gemacht habe, wenn sie ihn nur gesehen haben.“ Das heißt, diese Oefnung schien so erstaunenswürdig zu seyn, daß man sie, nach der Gewohnheit dieser Zeit, dem **Neptun** zuschrieb. Man merkt hierbey an, daß das bey den Thessaliern so berühmte Fest der **Pelorien**, an dem man öffentliche Gastmale für die Fremden, ja gar für die Sclaven, die alsdann von ihren Herrn bedient wurden, anstellte, daher entsprungen sey, daß ein gewisser **Pelorus** zuerst dem **Pelasgus** die Nachricht gegeben, daß sich das Wasser, vermittelst einer Oefnung in dem Thal von **Tempe** verlaufen: dieser Fürst habe darüber so viel Vergnügen empfunden, daß er den **Pelorus** prächtig bewirthet, und ihn sogar selbst bey der Tafel bedienen wollen.

Nachdem sich das Wasser auf diese Art verlaufen hatte, gieng Deucalion, der Chronik von Paros zufolge, nach Athen, wo er, um den Göttern zu danken, daß sie ihn aus der allgemeinen Ueberschwemmung errettet hatten, dem Jupiter feyerliche Opfer darbrachte, und das zwar in einem Tempel, den er demselben zu Ehren erbauete, und welcher noch zur Zeit des Pisistratus vorhanden war, der ihn mit grossen Kosten wieder herstellen ließ. Dies ist der berühmte Tempel des **Olympischen Jupiters**. In diesem Tempel opferten die Athenienser jährlich zum Andenken der Ueberschwemmung am ersten Tage des Monats Anthisterion einen Kuchen von Mehl und Honig.

In Ansehung des Königs, der um die Zeit dieser Fluth zu Athen regiert hat, ist das Alterthum nicht einig. Nach dem Eusebius war es Cecrops, der damals zu Athen herrschte: nach den Parischen Marmorn aber Cranaus. Dies auf öffentlichen Befehl verfertigte Denkmal scheint die meiste Glaubwürdigkeit zu verdienen. Diesem nach wäre der Zeitpunkt dieser Ueberschwemmung nicht auf das 1557ste Jahr vor Christi Geburt, sondern in das 1380ste, oder 1390ste Jahr vor Christi Geburt zu setzen.

Die bey dem Menschengeschlechte verbreitet gewesene Sage von einer schon vor Deucalions Zeiten sich zugetragenen allgemeinern Ueberschwemmung scheint viel darzu beygetragen zu haben, die Fluth des Deucalions mit manchen Zusätzen auszuschmücken. Daher sagt z. B. Ovid in seinen Verwandlungen, daß diese Fluth die ganze Erde überschwemmt und die höchsten Berge bedeckt habe; und setzt hinzu, daß nur Ein Mann und Eine Frau übrig geblieben. Lucan sagt ungefehr das nemliche; und Diodor sagt, daß die **meisten** Thiere auf der Oberfläche der Erde umgekommen wären. Auch noch in andern Umständen stimmen die Dichter mit der mosaischen Erzehlung überein, und man sollte fast denken, Ovid habe den jüdischen Gesetzgeber gelesen. Dieser Dichter macht zuerst eine schöne Beschreibung von den Unordnungen, welche damals in der Welt geherrscht haben: er redet von dem Geize, von den Mordthaten unter Blutsfreunden, von der Uneinigkeit und andern Lastern der damaligen Menschen, und fügt hinzu, daß die Frömmigkeit den schändlichsten Lastern sey aufgeopfert worden. Victa jacet Pietas &c. Er redet von dem Kriege der wider den Himmel bewafneten Giganten. Er läßt den **Jupiter** einen Rath halten und den andern Göttern den Vorsatz ankündigen, alle diese Laster zu strafen; fast so wie Moses Gott sagen läßt: **Ich will alles Fleisch verderben.** Er sagt darauf, der erste Vorsatz Jupiters sey gewesen, die Erde durch Feuer zu verderben: da er sich aber erinnert, daß das Schicksal die Zeit der allgemeinen Feuersbrunst, durch welche die Welt verzehrt werden sollte, einmal bestimmt hätte, so habe er sich vor diesmal begnügt, die Erde mit Wasser zu überschwemmen.

> Schon droht er der ganzen Welt schreckensvoll mit seinen Blitzen,
> Doch die Furcht hält ihn zurück, daß vom allgemeinen Feuer
> Sich nicht Luft und auch des Himmels grosser Bau entzünde,
> Ja er denkt an jene Zeiten, da des Schicksals streng Gesetz
> Wird die Erde und das Meer und den königlichen Sitz des Himmels
> Mit der schwergebildten Welt brennend untergehen heissen.

Endlich erinnert sich der Dichter auch des Regenbogens. Kurz, die ganze Art, wie der Dichter das Menschengeschlecht durch zwo Personen von seltner Frömmigkeit wieder herstellen läßt, beweiset, daß er die Fluth des Deucalions nach dem Begriffe der **Noachischen** geschildert habe. Andere Dichter und Geschichtschreiber haben eben so gedacht, nur daß sie statt des Namens Noah den des Deucalions gesetzt. Lucian sagt in seiner Schrift von der **Syrischen**

Göttin: „Die Griechen versichern in ihren Fabeln, daß die ersten Menschen, weil sie grausam und gewaltthätig, ohne Treue, ohne Gastfreyheit und Menschlichkeit gewesen, alle durch die Ueberschwemmung umgekommen seyen, indem die Erde eine Menge von Wasser aus ihrem Schooße hervorgestossen, durch welche die Flüsse aufgeschwollen und das Meer durch starke Regen aus seinen Ufern getretten sey, so daß alles überschwemmt worden. Nur Deucalion blieb übrig, der sich in einer Arche mit seiner Familie und einem paar Thiere von jeder Art, sowohl wilden als häuslichen, die ihm freywillig folgten, ohne sich untereinander aufzufressen, oder zu beschädigen, rettete. Auf diese Art segelte Deucalion, bis sich die Wasser zurückgezogen hatten, und darauf bevölkerte er die Erde wieder."

Stephanus und der Verfasser des **Etymologicums** sagen, daß dies Schiff auf einem hohen Berge stehen geblieben. Berosus und Nicolaus **von Damascus** versichern sogar bey dem Josephus, daß dies auf einem Gebirge Armeniens geschehen sey. Plutarch gedenkt der Taube, und Abydenus gewisser Vögel, welche aus der Arche geflogen, und zweymal wieder gekommen, weil sie keinen Ort, um auszuruhen, gefunden hätten. Damit endlich die Uebereinstimmung noch merklicher werde, so sagen die Alten, daß Deucalion, als ein frommer und tugendhafter Mann, nach Athen gegangen, daselbst dem **Jupiter dem Erhalter** geopfert, und ihm einen Tempel gebauet habe. Eben so erzählt die heilige Schrift, daß Noah, nachdem er aus der Arche gegangen, Opfer von reinen Thieren dargebracht habe, um Gott für seine und seiner Familie Erhaltung zu danken.

Wir wollen diesen Artickel mit einigen Anmerkungen beschliessen. **Erstlich** findet man in dem königlich-französischen Cabinete eine Münze der Stadt Apamea, welche diese Begebenheit vorstellt: und das Sonderbare an dieser Münze ist dies, daß, da die drey letzten Buchstaben der Legende ΑΠΑΜΕΩΝ, in umgekehrter Ordnung stehen, man statt ΕΩΝ ΝΩΕ liefet. Da auch diese drey Buchstaben der Arche, welche daselbst abgebildet ist, sehr nahe stehen; so scheint es fast, daß man darinnen die allgemeine Sündfluth habe bezeichnen wollen. **Zweytens**, die Parischen Marmor, wenn sie den Zeitpunct der Fluth des Deucalions bestimmen, reden von derselben nicht anderst, als von einem starken Regen, welcher das ganze Land überschwemmt habe. **Drittens**, Aristoteles im Buche **von den Meteoren** schreibt diese Ueberschwemmung dem Austretten, nicht der Flüsse in Thessalien, sondern dem **Achelous** zu. Allein dies widerspricht der allgemeinen Sage, nach welcher die Ebene von Lycorea, in der Gegend des Parnassus, ein von Aetolien sehr entferntes Land, wo der Achelous fließt, ist überschwemmt worden. **Viertens** hatten die Einwohner von Megara eine alte Sage, daß nicht Deucalion und Pyrrha allein, sondern auch Megarus, ein Sohn des Jupiters, und einer Nymphe, sich aus dieser Ueberschwemmung gerettet habe, indem er sich auf die Spitze des Bergs **Gerania** begeben, der damals einen andern Namen hatte. Denn, dieser Sage zufolge, soll dieser Megarus durch das Geschrey eines Schwarms von Kranichen, welche gegen diesen Berg zuflogen, geleitet, bis auf den Gipfel dieses Bergs geschwommen seyn, der seit dieser Begebenheit von den **Kranichen**, welche im Griechischen **Gerani** heissen, den Namen **Gerania** bekommen. **Fünftens** meldet Pausanias, daß man in dem Umfange des Tempels des Olympischen Jupiters zu Athen eine Oefnung, ungefähr eines Ellenbogens breit, gezeigt habe, durch welche, wie die Athenienser sagten, die Gewässer sich nach der Fluth des **Deucalions** verlaufen hätten; und setzt hinzu, daß man jährlich in dies Loch eine Art von Teige, welcher aus Waizen, Mehl und Honig gemacht worden, geworfen habe. Dieser Tempel war, nach eben diesem Schriftsteller, sehr alt, und man gab den **Deucalion** für seinen Erbauer aus, ja man zeigte auch nahe bey diesem Tempel des **Deucalions** Grab. Pausanias irrt aber, wenn er sagt, daß dieser Tempel vom **Deucalion** dem **Olympischen Jupiter** geheiliget worden. **Pisistratus** war es eigentlich, der diesen Tempel herstellte und ihn dem Olympischen Jupiter widmete, da ihn vorher **Deucalion** dem **Jupiter Phyxius**, d. i. **dem Jupiter, durch dessen Hülfe er der Fluth entflohen**, geweihet hatte. Dieser Fürst stiftete, ausser dem gedachten Tempel, auch ein Fest zu Ehren derjenigen, welche in dieser Fluth umgekommen waren: und dieses Fest, welches **Hydrophoria** hies, dauerte, nach dem Plutarch, bis auf die Zeiten des **Sylla**. Cedrenus hat vorgegeben, daß **Deucalion** im Attischen Gebiete die Geschichte dieser Fluth hinterlassen habe. Da aber wahrscheinlich die Griechen um diese Zeit den Gebrauch der Buchstaben noch nicht gehabt haben, so ist es vernünftiger, zu sagen, daß er den Griechen an dem Tempel und an dem Feste, welche er zum Andenken dieser Begebenheit gestiftet, eine lebende Geschichte zurückgelassen.

Endlich bemerken wir noch, daß Xenophon fünf Ueberschwemmungen zählt. Die erste trug sich unter dem **Ogyges** zu, und dauerte drey Monate. Die 2te eräugnete sich zur Zeit des **Hercules** und des **Prometheus**, und dauerte nur einen Monat. Die dritte fiel unter einem andern **Ogyges** ein, und verwüstete das Attische Gebiete. Die vierte kam unter dem **Deucalion**, und überschwemmte Thessalien drey Monate lang. Die fünfte kam zur Zeit des **Proteus**, während des Trojanischen Kriegs. Diese nennt man die **Pharaonische**, und sie erstreckte sich über einen Theil von Egypten. Diodor von Sicilien redet noch von einer sechsten Ueberschwemmung, die sich in Samothrazien ereignet haben soll. (21)

Developpement du Dessein, (Baukunst.) heissen bey den Franzosen alle zu einem Gebäude erforderlichen Risse und Zeichnungen zusammengenommen, als da sind: die Grundrisse, die Aufrisse, die Durchschnitte und perspectivischen Risse ꝛc. eines aufzuführenden Gebäudes. (18)

Deverra, eine von den Gottheiten, deren Schutz sich die Schwangern und Kindbetterinnen bey den Römern zu empfehlen pflegten. Augustin giebt uns von dieser Göttin folgende Erklärung. „Der römische Aberglaube, sagt er, wähnte, daß **Sylvan** sich bey den Weibern, wenn sie geboren, einschleiche und sie quäle. Um solches zu verhüten, gab man ihnen drey Wächter zu, die **Intercidona**, den **Pilumnus** und die **Deverra**. Man lies nemlich, um den Schutz dieser drey Gottheiten anzudeuten, drey Personen des Nachts um das Haus der Kindbetterin herumgehen, deren erste die Schwelle mit einer Axt, die zwote mit einem Mühlstempel schlagen, die dritte aber mit einem Besem abkehren muste. Dem **Sylvan** waren diese drey Werkzeuge zuwider, indem es Werkzeuge

des Ackerbaues waren, da ohne Eisen die Bäume nicht behauen oder beschnitten, ohne Stempel (nach der ältesten Art) kein Mehl gemacht werden konnte, und man sich der Besem bediente, um das Getraide aufzuhäufen. Auf diese Art ward Sylvan abgehalten, das Haus der Kindbetterin heimzusuchen. (21)

Deverrona, eine römische Gottheit, die der Einsammlung der Früchte vorstund, und die vermuthlich mit der Göttin **Deverra** einerley ist, wie dies auch die Ableitung ihrer beyderseitigen Namen von deverrere zu erkennen giebt. (21)

Devers, (Zimmerkunst.) heißt bey den Zimmerleuten die eingebogene Seite eines Körpers, als z. E. einer in eine hölzerne Wand schief eingesetzten Pfoste, oder eines andern Stück Holzes, so zur Seite der Krümmung anstatt einer Stütze gesetzet wird. Dieses Wort bedeutet auch insonderheit die linke oder die inwendige Seite eines Stück Holzes. Dannenhero bezeichnen auch die Zimmerleute ein solches Stück Holz auf dieser Seite, um es hernach bedürfenden Falls auf eben dieser Seite einzuschieben. (18)

Deviation, bedeutete bey den alten Astronomen eine Bewegung des Deferens, (s. **Deferens**.) oder des eccentrischen Kreises eines Planeten, womit er sich der Ecliptik näherte oder von ihr entfernte. Weil nämlich die Bahnen der Planeten gegen die Ecliptik geneigt sind, und sie durchschneiden, also die Planeten in ihren Bahnen bald auf die Ecliptik los, bald von ihr weggehen, bald in derselben stehen; so legte man in der alten Astronomie dem Deferens, der den Planeten trug, deswegen die Deviationsbewegung zu.

Man nennet auch die Abweichung des Mauerquadranten oder des Mittags-Fernrohres von der wahren Mittagsfläche Deviation. Wenn man z. B. mit jenen den Durchgang der Sonne durch den Mittagskreis wahrnimmt, da die Pendel-Uhr 2 Minuten 7 Secunden nach 12 Uhr zeiget, und aus den übereinstimmenden Sonnenhöhen schliesset, daß wirklich der Durchgang um 2 Minuten 12 Secunden geschehen, so siehet man daraus, daß das Instrument eine Deviation gegen Morgen um 5 Secunden hat.

Deviation druckt auch eine gewisse scheinbare Bewegung der Fixsterne aus, die von der Nutation oder dem Wanken der Erd-Axe herkommt, welche unter dem letzten Titel beschrieben wird. (6)

Devisen, sind sinnbildliche mahlerische Vorstellungen, denen ein Satz in kurzen Worten zur Erklärung beygefügt ist. Beyde Stücke gehören zusammen, wovon man das Bild der Cörper, und die beygefügte Aufschrift, die Seele der Devise nennt. Man pflegt zwar dieses Wort zuweilen auch in einer engern Bedeutung zu nehmen, und den einen oder andern Theil allein eine Devise zu nennen; allein es ist dieses unrichtig. Ein allegorisches Bild ohne Aufschrift heißt, wenn man genau reden will, ein Emblem, oder Sinnbild, und eine metaphorische oder allegorische Aufschrift, ohne Bild, worauf sich solche bezieht, ein Wahlspruch. Wir nehmen also das Wort hier in seiner weitläufigen Bedeutung, und begreifen beyde Stücke darunter. Wir wollen daher auch von beyden reden. Das Bild einer Devise vertritt die Stelle der Allegorie, des Gleichnisses, des Beyspiels, der Vergleichung, der Metapher, und drückt etwas Allgemeines durch etwas Besonderes aus. Die ganze Natur, die wahre und erdichtete Geschichte, das ganze Reich der Einbildungskraft kann Stoff zu den Devisen geben. Pallas, als eine vermeinte Gottheit, kann ein Sinnbild der Weisheit seyn; Curtius, der sich in einen entstandenen Schlund der Erde stürzte, kann einen sich für die Errettung seiner Mitbürger aufopfernden Patrioten vorstellen. Ueber die Erfindung dieser Bilder giebt man besondere Regeln, die wir zwar anführen, die Richtigkeit derselben aber dem Urtheil des denkenden Lesers überlassen wollen. Erstlich sagen einige Kunstverständige: das Bild, das man zu einer Devise brauchen könne, dürfe nichts widernatürliches in sich enthalten; es müsse vielmehr den gemeinen Volksbegriffen angemessen seyn. Es folgt dieses aus dem Begriff derselben: denn die Devise ist im Grund betrachtet nichts anders, als eine Metaphor, oder Gleichnis in Bildern ausgedrückt; folglich muß sie sich auf eine Wahrheit gründen. Zweytens sagen sie, daß keine menschliche Figur jemals zum Cörper einer Devise dürfe genommen werden: denn die Absicht einer Devise wäre, ein Verhältnis zwischen dem Menschen und der Figur des Sinnbilds vorzustellen, folglich könne der Mensch nicht selbsten den Cörper der Devise ausmachen. Andere im Gegentheil sind nicht so streng, und erlauben nicht nur menschliche Figuren zu Sinnbildern zu gebrauchen, sondern eröfnen dem Mahler ein noch viel weiteres Feld, und lassen ihm nicht nur die Freyheit, wirkliche Dinge zum Cörper der Devise zu machen, sondern überlassen ihm auch solche, die ihren Sitz nirgends als nur in der Einbildung haben. Von was für Art nun diese Bilder sind, so müssen sie mit einem lebhaften Witz erfunden werden; und die Vergleichung zwischen ihnen und ihren Bedeutungen muß weder alltäglich, noch allzuweit hergesucht seyn. Sie müssen deswegen leicht zu mahlen seyn, sie müssen so einfach seyn als es möglich ist, folglich nichts überflüssiges enthalten, was nicht zur Erklärung desselben etwas beytrage; sie dürfen weder den guten Sitten, noch dem guten Geschmack zuwider seyn; sie müssen angenehm ins Auge fallen; sie dürfen keine niederträchtige, noch vielweniger schmuzige Sachen abbilden, sondern müssen sich auf eine edle Empfindung beziehen, denn sie sind Ausdrücke der Meinungen, Neigungen und Absichten, die man bey einer gewissen Sache oder Begebenheit, bey welcher man die Devisen verfertigt, hat. Wer demnach Bilder zu Devisen, die bey den Kennern die Probe aushalten, verfertigen will, muß ausser den Talenten der Kunst, auch die Allegorie vollkommen in seiner Gewalt haben. (s. **Allegorie**.) Er muß die Kunst verstehen, die allgemeine Bedeutung verständlich auszudrücken. Hiezu dient nun ausser der Zeichnung insonderheit die zum Bilde hinzugefügte Aufschrift, als welche die Seele der Devise ist. Wir verweisen unsre Leser hier auf dasjenige, was wir oben unter diesem Artikel gesagt haben, und wollen hier nur noch etwas weniges anführen, was diejenigen Aufschriften anbelangt, die man bey Devisen braucht. Die hinzugefügten Worte müssen dem Bilde erst seine rechte Deutung geben, doch müssen sie selbst von der Erklärung der ganzen Devise verschieden seyn. Bild und Aufschrift machen zusammen ein Ganzes aus, und müssen folglich in einem genauen Verhältnisse miteinander stehen. Die Aufschrift muß so mit dem Bilde zusammenpassen, daß sie sich auf keine andere mahlerische Vorstellung eben so schicken würde. Die Worte brauchen deswegen für sich allein betrachtet, eben keinen vollkommenen Sinn auszumachen, sie müssen ihn aber in Verbindung mit dem Bilde haben. So kann ein einziges Wort hinreichend seyn, der Devise ihr ganzes Leben

zu geben. Wenn man ein weinendes Kind neben einem Rosenstock an der Seite einer warnenden Mutter mahlte, mit der Aufschrift: prudenter; so würde darinnen die allgemeine Lehre liegen: man soll nicht ohne Vorsicht nach jedem scheinbaren Gute trachten.

Man ist nicht einig, wenn und wo die Devisen zuerst sind erfunden worden. Sinnbilder mit Aufschriften zur Erhaltung des Andenkens merkwürdiger Begebenheiten finden wir schon bey den Alten; sie haben solche auf ihren Münzen, und an Gebäuden häufig angebracht: aber die Vorstellungen allgemeiner Wahrheiten durch Devisen, sind erst in den spätern Zeiten aufgekommen. Die Italiäner streiten mit den Franzosen und Deutschen über die Ehre der Erfindung, und einige wollen sogar die Ritter von der runden Tafel in England für die Erfinder derselben ausgeben. So viel ist wohl gewiß, daß die barbarischen Zeiten der Unwissenheit hiezu Gelegenheit gegeben haben. Man behauptet nemlich, daß solche zu den Zeiten der sogenannten Tourniere aufgekommen wären, da die Ritter, die ihre Tapferkeit zeigen wollten, ihre Unternehmungen und edle Gemüthsneigungen auf ihren Schildern durch solche Bilder mit Ueberschriften an den Tag legten. Die Italiäner nennen deswegen die Devisen imprese, welches Wort einige von dem alten französischen Wort emprise, heutzutage entreprise, herleiten. Sie druckten also ihre Neigungen, Absichten und Meinungen, die sie bey ihren Kämpfen hatten, hiedurch aus. Und darauf bezieht sich auch die bekannte deutsche Redensart: etwas im Schilde führen. Man findet auch noch alte Heldenbücher, wo die Schilder der Ritter wirklich auf diese Art gezieret sind. Nachher ist man weiter gegangen, und hat dergleichen Ausdrücke der Gedanken auch bey andern Gelegenheiten gebraucht. Man hat die Regeln davon in die Form einer Kunst gebracht, und sowol Bouhours in seinen Entretiens d' Ariste & d' Eugene, als auch Le Moine in seiner Art des devises, haben weitläufig davon gehandelt. (22)

Devise, gebackne, (Conchyl.) die Spalte, *Strombus fissurella* Linn. Argenville Conchyliol. t. 29. die sechste Figur in der zweyten Reihe Murray *Fundam. testaceol.* t. 1. f. 30. Martini t. 158. fig. 1498. 1499. Diese Conchylie gehört unter die kleinern Schnecken, und hat die Grösse und fast auch den Bau der unächten Wendeltreppe. Was diese Schnecke vorzüglich kenntlich macht, ist der Flügel, der mitten auf ihrem Bauche liegt, und bis zur Endspitze fortgehet. Nemlich der Saum der Mündung, die einen kleinen Flügel bildet, hat eine gespaltene oder rinnenförmige Gestalt, davon auch der Name des Linne herkommt, dieser gehet bis zur Endspitze hinauf, wo er sich bisweilen, und vielleicht bey allen gut erhaltenen Beyspielen, wie ein Cirkelbogen über die Hälfte der Schnecke herüber krümmt. Die obern Windungen sind alle gekerbt und gestreift, bey manchen Beyspielen stärker, bey andern schwächer. Die Farbe ist weiß. Der Name des Linne ist nach obiger Beschreibung gut gewählt; der Martinische Name der gebackenen Devise ist zu local, und daher für viele unverständig und dunkel; Müllers Name aber, der sie den Kielflügel nennet, ist dunkel, und verdienet in der Conchyliologie, wie seine mehresten andern Namen, nicht aufbehalten zu werden. Die mehresten Beyspiele dieser gebackenen Devise, die man in den Cabinetten aufhebt, sind gegraben, und werden zu Crillon ohnweit Courtagnon in Champagne gefunden. Ich würde sogar behaupten, daß man sie unter den natürlichen Conchylien der See noch gar nicht kenne, wenn nicht Linne ausdrücklich versicherte, daß sie in Ostindien zu Hause sey, und daß er sie von dem Herrn Grafen Stroganow durch Vermittelung des Herrn Prof. Falk zu Petersburg erhalten habe. Auch Petiver versichert, daß diese Schnecke in Ostindien zu Hause sey. Diesem hat es Müller in seinem Natursystem Th. VI. S. 489. nachgeschrieben, Herr Pastor Chemnitz aber redet davon im Conchylienk. Th. IV. S. 338. als von einer ungewissen Sache. Müller sagt noch, daß man diese Devise auch in Ostindien versteint finde; dies aber kann ich weder bejahen noch verneinen. Ich kenne sie versteint nicht, gegraben aber oder blos calcinirt ist sie gerade nicht die gröste Seltenheit, die ich selbst in mehrerer Anzahl besitze. (10)

Deunx, hies bey den Römern das Gewicht von eilf Unzen, oder $\frac{11}{12}$ vom römischen Pfund, und überhaupt $\frac{11}{12}$ von einem Ganzen. s. As. (21)

Devolutio. Dieses Wort bedeutet etwas ganz anders bey den Civilisten, als bey den Canonisten. Die Civilisten verstehen dadurch ein besonderes Recht, Kraft dessen beym Todesfalle eines Ehetheils die Erbgüter, so nicht nur dem Verstorbenen, sondern auch noch dem Uebriggebliebenen heimgefallen wären, ihrem Eigenthume nach den noch lebenden Kindern heimfallen. Es wird also die Erbfolge bey Lebzeiten eines Ehegatten in Ansehung des Eigenthums auf die Kinder devolvirt. Der überlebende Ehegatte behält allein die Nutzniesung davon. Der berühmte Johann Georg Estor beschreibt das *Jus Devolutionis*: quod sit successio, qua altero conjugum defuncto non tantum hujus, sed etiam superstitis hæreditas ad liberos quoad proprietatem transmittitur. Peter Stockmann giebt hievon folgende Erklärung: Quod sit vinculum, quod per dissolutionem matrimonii consuetudo injicit bonis immobilibus superstitis conjugis, ne ea ullo modo alienet, sed integra conservet ejusdem matrimonii liberis, ut in ea succedere possint, vel ipsi, vel qui ab ipso nati, exclusis liberis secundi vel ulterioris thori. Stryck aber schreibt: Devolutio est jus, ubi liberi primi thori in bonis immobilibus, quæ superstiti a morte conjugis ex hæreditatibus parentum per lineam rectam obvenerunt, dimidiam quoad proprietatem consequuntur, usufructu tantum hujus dimidiæ superstiti conjugi relicto. Der Herr Vicecanzler Estor widerlegt diese beyden Erklärungen, und man kann daraus abnehmen, daß das Devolutionsrecht in Deutschland nicht einförmig eingeführet sey.

Die Canonisten verstehen durch Devolution, so sie auch jus devolutum nennen, dieses: Wenn nämlich jemand, der das Recht hat, eine Pfründe zu vergeben, und dieselbe dennoch innerhalb der vorgeschriebenen Zeit nicht vergiebt, so fällt dieses Recht dem unmittelbaren Obern heim, daß dieser also die erledigte Pfründe vergeben kann. Eben so verhält sichs auch bey Wahlen; wenn nämlich jene, so das Wahlrecht haben, zwischen einer gewissen bestimmten Zeit nicht wählen, oder auch in der Wahl nicht einig werden, so erhält der Bischof, oder der Pabst, so wie die Wahlen verschieden sind, das Recht, ein Subject zu der erledigten Kirchenwürde zu ernennen.

Wir haben schon von dergleichen Devolutionen in den ältern Zeiten einige Spuren. *Tit.* 3. *Lib.* I. *Cod.* sagt der Kaiser Justinian: Si qui debent episcopum eligere, intra sex menses non faciant, tunc periculo propriæ animæ ille, quem competit, ordinare

nare episcopum, ordinet. Wir sehen auch schon aus den Briefen des Pabstes Gregors des Grossen, daß er mit allem Rechte den Opportunus als Bischof zu Abruzzo gesetzt habe, weil jene, so ihn zu wählen hatten, die Wahl zu lange aufschoben. Man muß aber doch gestehen, daß zu dieser Zeit das Devolutionsrecht noch durch kein besonderes Kirchengesetz eingeführt gewesen sey. Erst im zwölften Jahrhundert geschah dieses durch den dritten lateranensischen Kirchenrath. In demselben kommt nachfolgender Canon vor: Cum vero præbendas ecclesiasticas, seu quælibet officia in aliqua ecclesia vacare contigerint, vel etiamsi modo vacent, non diu maneant in suspenso, sed infra sex menses personis, quæ digne administrare valeant, conferantur; si autem Episcopus, ubi ad eum spectaverit, conferre distulerit, per capitulum ordinetur; quodsi ad capitulum electio pertinuerit, & infra prædictum terminum hoc non fecerit, Episcopus hoc secundum Deum, absque illorum contradictione disponat. Dieser Canon ist in Frankreich nicht angenommen worden.

In Deutschland ist es gewöhnlich, daß, wenn der Patron einer Pfründe keine taugliche Person innerhalb drey oder sechs Monaten präsentirt, so kann der Bischof, ohne eine Präsentation zu erwarten, die erledigte Pfründe für diesesmal vergeben. So geschiehts auch bey Vernachlässigung der bestimmten Wahlzeit. Man muß aber ferner merken, daß die Zeit dieser drey oder sechs Monaten von jenem Tage an gerechnet werde, wo der Patron und der ordentliche Collator erfahren hat, daß die Pfründe erledigt sey. Wenn auch der unmittelbare Obere noch vor der Zeit, ehe ihm das Devolutionsrecht zukommt, die Pfründe vergiebt, so ist diese Collation ungültig, wie im *Cap. licet magister de suppl. negligentia* zu ersehen ist. (14)

Devolution einer Rechtssache, ist, wenn durch ein gegen die Urthel eingewandtes Rechtsmittel eine Rechtssache der Gerichtsbarkeit des Unterrichters entzogen, und der Gerichtsbarkeit eines höhern Richters unterworfen wird. Sie ist also die Folge des eingewandten Rechtsmittels, wenn solches nach vorliegenden Umständen Platz greifen kann, und alsdann wird von dem Oberrichter gesprochen: daß die Sache zur Rechtfertigung hieher erwachsen. Wenn aber das eingewandte Rechtsmittel unstatthaft ist, z. B. wenn es bey der Appellation an der erforderlichen Appellationssumme fehlt, wenn ihr ein Privilegium de non appellando im Wege steht, wenn die Fatalien bey dem Unterrichter versäumt worden, wenn der Appellant offenbar keine erhebliche Beschwerden hat, so wird die Sache an den Oberrichter nicht devolvirt, und in einer Urthel, welche non Devolutoria genannt wird, gesprochen: daß die Sache hieher zur Rechtfertigung nicht erwachsen. Wenn gegen eine Urthel, welche mehrere Puncten enthält, nur über gewisse Puncten appellirt worden, so wird nur in Ansehung dieser die Sache an den Oberrichter devolvirt.

Die Wirkung einer Sententia non devolutoria ist, daß die Rechtssache bey dem Unterrichter bleibt, und dessen Spruch in Rechtskraft übergeht; es findet auch gegen dieselbe niemals eine Wiedereinsetzung in vorigen Stand statt, ausgenommen in dem Fall, wenn wegen bey dem Unterrichter versäumter Fatalien non devolutorie erkannt worden. Die Urthel, in welcher ein Rechtsmittel für nicht devolvirt erklärt worden, ist von der Desertoria wohl zu unterscheiden. s. Desertoria Sententia. (38)

Devolutionsrecht, hat in den Schriften der Rechtsgelehrten eine dreyfache Bedeutung:

I. Im **deutschen Staatsrechte** gibt es ein **kaiserliches Devolutionsrecht**, welches folgende Beschaffenheit hat. Wenn nemlich ein Reichsstand in Ausübung seiner Regierungsrechte und Pflichten nachlässig ist, und auf geschehene Erinnerung das nicht thut, was er Kraft der Reichsgesetze, Landesverträge u. s. w. zu thun schuldig ist: so hält sich der Kaiser als Oberhaupt des ganzen Reichs befugt, diese Nachlässigkeit in dem Regentenamte zu ersetzen, und dasjenige unmittelbar selbst zu verfügen, was der Reichsstand zu thun verpflichtet gewesen wäre. Zum Beyspiel wenn der Magistrat einer Reichsstadt, oder ein anderes Corpus viele Raths- oder Schöffenstellen und andere Bedienungen allzulange offen läßt, und dem kaiserlichen Ermahnen und Warnen kein Gehör gibt: so besetzt der Kaiser von Amtswegen und aus **anerwachsenen Rechten** (ex jure devoluto) dergleichen Stellen. So hat der Kaiser auch in **Mecklenburg** unter **Herzog Carl Leopold** aus diesem Grunde viele Verfügungen gemacht, z. E. Landtäge ausgeschrieben, dirigirt und geschlossen u. s. w. Nichtweniger lies auch der Kaiser im Jahr 1724. als der Fürst und die Landstände von Ostfriesland sich wegen der Landtägen nicht vereinigen konnten, solche durch seine in diesen Streitigkeiten ernannte Commission ausschreiben, halten und beschliessen.

II. Im **deutschen Privatrecht** ist das **Devolutionsrecht** dasjenige Recht, wodurch nach erfolgtem Absterben eines Ehegatten nicht nur desselben, sondern auch das eigene Vermögen des überlebenden Ehegatten den aus solcher Ehe vorhandenen Kindern eigenthümlich dergestalt zufällt, daß dem überlebenden Ehegatten nur der Nießbrauch seines Vermögens bleibt. Im deutschen Gerichtstyl wird dieses Recht das **Verfangenschaftsrecht** genannt. Es ist in mehrern deutschen Provinzen und Städten im Gebrauch gewesen, z. E. in Hessen, Solms, Gotha, Würtemberg, Baden, Frankfurt am Mayn ꝛc. In den Niederlanden aber ist solches noch jetzt an verschiedenen Orten üblich, z. E. in **Brabant**, **Löwen**, **Mecheln** ꝛc. Die vornehmste Absicht dieses Rechts ist auf den Vortheil der Kinder erster Ehe gerichtet, welche die alten Gesetzgeber gegen alle aus einer zwoten Heyrath für sie zu besorgende Gefahr eines Verlusts sichern wollten. Den Hauptrechtsgrund aber zu dessen Einführung nahm man aus der **allgemeinen Gemeinschaft der Güter** unter Ehegatten her. Da sich letztere unter Ehegatten fürstlichen Standes in Ansehung der Länder und Staaten, welche der Gemahl regiert, nicht wohl gedenken läßt, so war es wohl eine sehr ungerechte Prätension, welche Ludwig XIV. König von Frankreich, auf dieses Devolutionsrecht gründete, als er im J. 1665. vonwegen seiner Gemahlin **Maria Theresia**, einer Tochter erster Ehe Philips IV. Königs von Spanien sich die niederländische Provinzen zueignen wollte. In öffentlichen und Privatschriften ist indessen damals sehr über die Anwendung dieses Rechts gestritten worden; jedoch trug, wie gewöhnlich, dieses Federgefecht am wenigsten zur Beylegung des Streits bey.

III. Im **Canonischen Rechte** gibt es gleichfalls ein **Devolutionsrecht**, welches in dem Falle statt findet, da eine erledigte Pfründe entweder nicht in der Zeit, oder nicht auf die Art, wie es die canonische Rechte vorschreiben, von demjenigen wieder besetzt wird,

dem die Vergebung derselben ordentlicher Weise zukommt. Alsdann geht nemlich das Recht, diese Pfründe zu vergeben, für diesesmal verloren, und wird ohne weitere Untersuchung und Entscheidung auf denjenigen devolvirt, unter dessen geistlicher Gerichtsbarkeit eine solche Pfründe und deren ordentlicher Verleiher steht, oder welchem wenigstens bey der Wiederbesetzung die Bestätigung zukommt. Bey den unmittelbaren deutschen Stiftern wird also in dem Falle einer nicht canonisch geschehenen Besetzung des erledigten bischöflichen Stuhls das Devolutionsrecht vom Pabste ausgeübt; wie davon Beyspiele der neuern Zeit beym **Moser im Reichsstaatshandbuche** Th. I. lib. 3. cap. 14 und 21 zu finden sind. Bey mittelbaren Pfründen aber kommt das Devolutionsrecht ordentlicher Weise dem Bischof zu, in dessen Dioceß dergleichen Vorfälle sich ereignen. Nach der evangelischen Kirchenverfassung wird zwar das Devolutionsrecht ebenfalls nach den Grundsätzen des canonischen Rechts demjenigen eingeräumt, welchem die Gerichtbarkeit oder das Bestätigungsrecht über die geistliche Pfründe zukommt; und dieses sind ordentlicher Weise die Landesherren und deren Consistorien. Jedoch fällt dasselbe in den evangelischen Reichsunmittelbaren Prälaturen, weil selbige kein geistliches Oberhaupt haben, ganz weg. (15)

Devolutivum Remedium, wird dasjenige Rechtsmittel genannt, welches die Wirkung hat, daß eine Rechtssache der Gerichtsbarkeit des Unterrichters entzogen, und der Gerichtsbarkeit des Oberrichters unterworfen wird. Es giebt gewisse Rechtsmittel, welche nach der Regel immer diese Wirkung haben, also immer devolutiv sind, nemlich die Appellation, die Querela denegatâ vel protractâ justitiâ, die Syndicatsklage, und das Rechtsmittel der Abforderung der Acten; andere welche bald bey dem Oberrichter, bald bey dem Unterrichter eingelegt werden können, sind in jenem Fall devolutiv, in diesem aber nicht; von solcher Art ist die Nichtigkeitsklage, und die Bitte um Wiedereinsetzung in vorigen Stand; hingegen Revision, Leuteration, Supplication u. s. f. weil sie an den gleichen Richter gehen, welcher die beschwerende Urthel gesprochen hat, sind nicht devolutive Rechtsmittel. (38)

Devotio, (antiquar.) s. **Aufopferung.**

Devotio, (moral.) dieses Wort kömmt her von dem lateinischen devovere, sich ergeben, widmen, verloben, und heißt eine **Ergebung**, **Verlobung** und **Gehorsam** zum Dienste eines andern. In der christlichen Moral ist sie ein Hauptact des inneren wahren Gottesdienstes, zu dem sich der Mensch verheisset, so bald er durch die Bekänntniß des christlichen Glaubens in der heiligen Taufe unter die Fahne und in den Dienst Gottes sich begiebt. Der heil. **Thomas** (2. 2. quaest. 82. art. 1.) beschreibet sie also: Die **Devotio** ist ein gewisser Wille, eifrig alles dasjenige zu verrichten, was den Dienst Gottes betrift. Und dieses ist, was man durch die **wahre Andacht** zu verstehen pflegt. Sie ist das practische Gebeth einer Seele, die mit ihrem Gott immerfort beschäftiget ist. Ihr Wesen bestehet in der Vereinigung mit dem Willen Gottes, die ihr zur Gewohnheit geworden ist; sie ist mit der Begierde, ihm in allem zu gefallen, erfüllet; ihre Handlungen richtet sie allein zu Gott als zum letzten Ziele und Ende, und suchet sich beständig in den Schranken ihrer pflichtmässigen Ordnung zu erhalten. Mit einem Worte, sie ist so beschaffen, nichts zu wollen, als was, wann, wo und wie es Gott will; und dieses ist der Probierstein von der Stufe, die man auf den Wegen der Vollkommenheit erreichet hat.

Die Eigenschaften der **Devotion** oder Andacht bestehen darin, daß sie sey 1) **innerlich**: da sie alles aus Wahl und gutem Willen, und nichts aus blosser Gewohnheit unternimmt. 2) **stark**, nemlich in Ueberwindung der Versuchungen, in Uebertragung anderer Mängel und Fehler, ohne alle Abweichung von der Ordnung in verdrießlichen Launen, in Verachtung der schiefen Urtheile der Welt, in Entlassung sinnlicher Tröstungen und menschlicher Zuneigungen, in Bekriegung aller unserer Leidenschaften und Gewohnheiten, die sich mit Gott nicht vereinigen lassen. 3) **großmüthig**, ohne sich zu entsetzen vor den Gefahren, in geduldiger Uebersehung und Entschuldigung der Beleidigungen, und geschwinder Ersetzung dessen, was sie unwissend andern Uebels zugefügt. 4) **Gefällig** durch bereitwilligsten Gehorsam gegen ihre Vorgesetzte, durch demüthige Ergebenheit gegen ihres gleichen, durch anständige Freundlichkeit gegen ihre Untergebene, durch Munterkeit und Gemüthsruhe in ihren eigenen Verrichtungen. Also wird sie die Art und Zeit des Dienstes dergestalt treffen, daß er Gott gefällig, vor sich nützlich, und niemand lästig ausfalle.

Die Ursache der Devotion oder Andacht ist zweyerley, die äusserliche und die innerliche. Die äusserliche und fürnehmste ist Gott, da er unsern Verstand mit dem Lichte der himmlischen und ewigen Wahrheiten erleuchtet, und den Willen mit heiligen Begierden anflammet. Die innerliche ist unsererseits, und bestehet in öfterer Betrachtung der göttlichen Güte, Barmherzigkeit und anderer Eigenschaften, der Gutthaten der Erschaffung, Erlösung und Erhaltung, des Lebens und Leidens Christi; wie auch unserer vielfältig begangenen Fehler, unsers Unvermögens ohne Beystand und Mithülfe der Gnade Gottes. Durch die erste wird eine geistliche Freude, durch die andere eine heilsame Furcht und Traurigkeit in uns erwecket: beyde sind kräftig uns in guter Ordnung und eifriger Erfüllung unserer Pflichten zu erhalten und weiter fortzuführen. Doch ist hier zu merken 1) daß jene Gattungen der Betrachtungen vermieden werden müssen, welche den Verstand also beschäftigen, daß sie den Willen ganz austrocknen: 2) daß die Wissenschaft, durch welche man gar zu subtil den Eigenschaften Gottes nachgrübelt, gelegenheitlich die Andacht verhindere. (11)

Devotio domestica, s. **Hausandacht.**

Deus Asyli Lucoris. **Romulus** legte eine Freystatt, asylum, zwischen zween Wäldern, inter duos lucos, an, und hatte daselbst dem **kleinen Jupiter** einen schlechten Tempel gewidmet. Dieser damals noch nicht so sehr geachtete Gott ward daselbst der Schutzgott des aus vielen Gegenden Italiens zusammengelaufenen Gesindels, mit dem **Romulus** seinen neuen Staat bevölkerte. Dieser Jupiter hies nun Deus Asyli Lucoris, welches letzte Wort seinen Ursprung vom Lucus, ein **Wald**, scheint bekommen zu haben. (21)

Deus in Adjutorium. Diese Worte sind genommen aus dem 69 **Psalm**, in welchem der Prophet Gott um schleunige Hülfe anruft. Der ganze Vers lautet also: Deus in adjutorium meum intende: Domine ad adjuvandum me festina. O Gott,

merke auf meine Hülfe: Herr eile mir zu helfen. Mit dieser Anrufung des Beystandes Gottes werden schon von alten Zeiten her die Tagezeiten sämmtlich von den catholischen Geistlichen angefangen. Nur in der Metten wird das Domine labia, und in der Complet Converte nos vorausgesetzet. In dem Chor stimmet derjenige, an dem die Ordnung ist, nach in der Stille gebetetem Pater noster, und in der Metten und Prim, Credo den halben Vers an; worauf der ganze Chor mit der andern Hälfte antwortet. In der Prim wird er nach abgelesenem Martyrologium, und nach Anrufung der Fürbitte der seligsten Jungfrau und anderer Heiligen, dreymal wiederholet. Am Festtage der Erscheinung des Herrn wird er in der Metten, welche nach dem Pater noster und Credo gleich von der Antiphon und Psalme anfängt, ganz ausgelassen. In den drey letzten Tagen der Charwoche kömmt er in den Tagezeiten gar nicht vor.

Die Schriftsteller kommen nicht übereins, wer diese Gebetformel zuerst eingeführet habe. **Nauclerus** (*de Orat.* cap. 3. n. 64.) ist der Meynung, der Pabst **Damasus** habe sie auf das Anrathen des heil. **Hieronymus** angeordnet. **Polydor Virgil** (Lib. 6. *de Invent.* cap. 2.) hält den heil. Pabst **Gregor** den **Großen** für den Urheber. **Cassian** (Lib. 12. *Instit.* cap. 23.) bezeuget, daß dieser Vers von den Mönchen sehr oft sey ausgesprochen worden. **Beleth** (*de div. Offic.* cap. 24.) schreibet, daß man bey dem Abbeten dieser Worte sich mit dem Zeichen des heil. Creuzes von der Stirne zu der Brust bezeichnet habe. Eben dieses geschieht noch von den catholischen Geistlichen, wenn sie ihre Tagezeiten damit anfangen. (11)

Deus vult, war das gemeine Feldgeschrey der Armeen in den Creuzzügen. (**Robert** *monach.* lib. 1. *Histor. Hierosol.* Erit universis hac ex parte Dei una vociferatio: Deus vult, Deus vult!) Der Ausgang lehrte aber, daß es Gott nicht gewollt hatte. (33)

Deut Duyt, ist eine holländische, braband- und flandrische Scheidemünz von Kupfer, die 2 Pfennig gilt. In Braband gehen noch 3 Myten auf einen solchen Pfennig, und da dieser Pfennige in Holland und Braband 320 auf 1 Gulden gehen, so betragen in Braband 960 Myten erst 1 fl. (29)

Deutchen, (Conchyl.) das **weisse Deutchen**, wird in dem *Museo Richteriano* S. 324 der **Entenschnabel** *Murex vertagus* Linn. aber sehr unrichtig genennet. *Murex vertagus* wird im **Holländischen** *de witte Tuitje* genennet; allein *Tuitje* heißt bey den Holländern nicht ein **Deutchen**, sondern die **Röhre** an einer Thee- Milch- oder Coffeekanne, und damit und nicht mit einem Deutchen verglich man den Entenschnabel, wegen der Mündungslippe, und den heraustretenden Schnabel dieser Conchylie. s. **Entenschnabel**. (10)

Deutereuon, (δευτερεύων) ist in der griechischen Kirche der zweyte Geistliche, wie schon sein Name anzeigt, und zwar in dem Chor auf der linken Seite. Er vertritt die Stelle des Oberpriesters oder Protopapas, wenn derselbe abwesend ist. In den Clöstern führt der nächste nach dem Abt, (oder Archimandrit) eben diesen Namen. Er wird auch Deuteraios genennt, welches eben so viel ist; oder nach andern Deutereiarios. (1)

Deuterocanonisch, s. **Canon der heil. Schrift** 5 Band S. 50. 53.

Deuterocanonische Bücher, s. **Canon**.

Deuteronomium, diesen Namen, welcher so viel als die Wiederholung des Gesetzes bedeutet, führet insonderheit das fünfte **Buch Mosis**. Die gewöhnliche Benennung, womit die Juden dieses Buch belegen, ist אלה הדברים welches die Anfangsworte dieses Buchs sind; doch nennen sie solches auch משנה תורה und leiten diese Benennung aus 5 **B. Mos.** 17, 18 her. Hievon sowohl, als von dem Inhalt des Buchs haben die griechischen Uebersetzer den griechischen Namen dieses Buches hergenommen. Dieses Buch unterscheidet sich von den vorhergehenden auf eine ganz besondere Art. Es enthält eine kurze Darstellung der ganzen mosaischen Einrichtung, insofern sie mit Uebergehung der Priester die übrigen Glieder des Staats angieng; es ist die letzte Uebersicht vom Gesetzgeber selbst. **Moses** hatte vorher verschiedene Einrichtungen gemacht, die blos auf den Aufenthalt der Juden in der Wüste paßten. Da sie aber nun an den Gränzen des verheissenen Landes stunden, so machte **Moses** verschiedene Aenderungen und Besserungen, die durch die Umstände veranlasset wurden. Man darf also aus dergleichen Stellen ja keine Einwendung gegen die Aechtheit dieser Bücher machen. **Moses** läßt hier zum letztenmal als Vater und Führer seines Volks seine Stimme an dasselbe ergehen. In jeder Zeile merkt man die Wärme und Empfindungen, die sich in der Seele desselben drängten. Es ist daher auch die Schreibart in diesem Buche viel affectvoller als in den vorhergehenden. Mit 5 **B. Mos.** 31, 29 legte **Moses** den Griffel nieder, nachdem er vorher das Buch, als sein Werk mit seines Namens Unterschrift beglaubiget hatte; man lese 5 **B. Mos.** 31, 24-29. Noch ehe er auf den Berge gieng, setzte er ein Lied und einen Segen auf, womit er von dem Volke Abschied nahm. Diese beyden Denkmäler seines Amts und seines Lebens stellte man mit den Nachrichten von seinem Tode hinter seine Werke. Vielleicht hat **Josua** die beyden letzten Lieder **Mosis** durch die Priester hinzu legen lassen. Was die Nachricht vom Tode **Mosis** anbelangt, so sind die Meynungen hierüber getheilt. Einige glauben, **Moses** habe sie als Prophet durch unmittelbare göttliche Eingebung selbst hinzugefügt; andere schreiben sie dem **Josua** zu; andere erinnern, sie seyen von der spätern Hand eines Mannes hinzugefügt worden, dem das Werk unvollendet schien, wenn nicht noch eine ausdrückliche Nachricht von dem Tode **Mosis** und seinem Begräbnisse hinzu komme. Daß der übrige Theil aber wirklich von **Mosis** Hand sey, ist keinem Zweifel unterworfen. Vermöge seiner Ueberschrift enthält er Reden, welche **Moses** jenseit des Jordans allen Israeliten vorgelesen hatte. 1 **B. Mos.** 1, 1. Mitten in den Reden spricht er oft in der ersten Person, und legt sich die ganze Sammlung derselben bey. 5 **B. Mos.** 4, 8. 31, 9. 24. Endlich wird auch dieses Buch in den spätern Schriften der Juden immer unter **Mosis** Namen angeführt. (22)

Deuteropathische Krankheiten, heissen diejenige, welche nicht aus einer eigenen Ursache entstehen, sondern von andern Krankheiten entsprungen sind. s. weiter unter **Krankheit**. (5)

Deuteroproton, was **Luc.** 6, 1 für ein Sabbath durch dieses Wort angezeigt werde, darüber sind die Ausleger nicht einig. **Luther** übersetzt es durch Aftersabbath. Einige halten dafür, es sey der siebente Tag vor dem Feste der ungesäuerten Brode gewesen. Andere meynen, es sey der Sabbath gewesen, der in

diesem Jahre auf das Pfingstfest gefallen sey; gleichwie nemlich drey hohe Feste unter den Juden gewesen, das Oster- das Pfingst- und das Lauberhüttenfest; so hätten sie auch drey große Sabbathe gehabt, davon der erste Sabbath nach dem Osterfeste, der ersteerste Sabbath, der nach Pfingsten, der zweyterste, und der nach dem Lauberhüttenfest, der dritterste, wäre genennt worden. Noch andere sind der Meynung, daß die Juden einen doppelten Anfang ihres Jahres gehabt hätten, nemlich des bürgerlichen im Monath Tisri, und des Kirchenjahres im Nisan, davon wäre der erste Sabbath im Monath Tisri, der ersteerste Sabbath, und der im Monath Nisan, der zweyterste genennt worden, und von diesem werde in der angeführten Stelle geredet. Wahrscheinlich ist, daß hier der erste Sabbath nach Ostern verstanden werde; denn erstlich, ist so viel gewiß, daß dieser Tag ein wirklicher Sabbath, und nicht blos einer von den Zwischenfeyertagen gewesen sey, weil sonsten die Pharisäer keinen Grund gehabt hätten, daß sie die Jünger Jesu einer Entheiligung des Sabbaths beschuldigten, weil sie Aehren ausrauften; zweytens, wird unter den drey hohen Festen der Juden, das Osterfest vorzüglich der große Sabbath genennt; drittens, weil an keinem der übrigen Feste der Juden, reife Aehren auf dem Felde waren, als zu der Zeit des Osterfestes, auf dessen zweyten Feyertage die ersten Garben gewebet werden mußten. 3 B. Mos. 23, 11. So viel kann mit Gewißheit gesagt werden, alles übrige sind Muthmaßungen. Nimmt man an, daß damals das Osterfest auf einem Freytage fiel, so konnte der darauf folgende Samstag, als der zweyte Tag des Osterfestes, dieser Sabbath gewesen seyn, und diese Meynung scheint Luther gehabt zu haben, da er dieses Wort, welches sonst nirgends vorkommt, durch After- oder Nachsabbath übersetzt hat. (22)

Deuteros, hies in den alten Kirchen der zweyte Platz hinter dem Altar, worauf die Priester saßen: denn der erste war für den Bischof. Jene hiessen daher auch *οἱ τοῦ δευτέρου θρόνου.* (1)

Deutlichkeit, ist, wenn wir in einem Gegenstand, dasjenige, was seine Gattung und Art bestimmt, klar von einander unterscheiden können. Eine Sache fällt uns deutlich in die Augen, wenn wir genau angeben können, was ihre Beschaffenheit und Bestimmung ist. Man kann also nicht eher sagen, daß man eine Sache deutlich erkennt, als bis man weiß, was sie da, wo man sie siehet, vorstellen kann. Wenn ich z. E. ein Gebäude sehe, und weiß nicht, ob ich es für eine Kirche, ein Wohnhaus, eine Scheune halten soll, so sehe ich es noch nicht im Lichte der Deutlichkeit. Was also das Helle für das Gesicht ist, das ist die Deutlichkeit für die Seele. Hieraus folgt also, daß sowohl in bildenden als redenden Künsten jeder Gegenstand von jedem andern in dem Grade unterschieden werden müsse, der ihm in der Verbindung mit andern zukommt. Daraus folgt ferner, daß man eben sowohl fehlen könne, wenn man einen Gegenstand in ein allzuhelles Licht stellt, als wenn man ihm zu wenig Licht giebt. Zu viel Licht blendet, und das Vergnügen wird bey dem Anblick heller Farben vermindert, wenn sie nicht mit dunklern in Verbindung gesetzt werden. Auf der andern Seite ist der gänzliche Mangel der Deutlichkeit noch unangenehmer, weil er die Gegenstände der Empfindung völlig entzieht. Es ist demnach eine Hauptregel in den schönen Wissenschaften, daß man den Hauptgegenständen den größten Grad der Deutlichkeit geben müsse. Diese Regel hat in der Natur ihren vollkommenen Grund. Man bemerkt, daß unter vielen Lichtern immer das eine durch andere verdunkelt wird, und daß es dem Auge in einem geringern Glanz erscheint, als es erscheinen würde, wenn wir es allein erblickten. Wenn nun jede Empfindung ein Ganzes ist, das aus Licht und Schatten, Deutlichkeit und Dunkelheit, zusammengesetzt ist; wenn die Schönheit aus einer Mischung von beyden besteht; so wird auch der schöne Geist den einzelnen Producten seines Verstandes eine solche verhältnißmäßige Mischung von Deutlichkeit und Dunkelheit mittheilen müssen. Diejenigen Gegenstände, worauf sehr vieles ankommt, müssen daher auch vorzüglich deutlich vorgestellt werden. So macht es Homer, wenn er uns z. E. eine Schlacht beschreibt; er bringt uns nur wenige Personen so nahe vor das Gesicht, daß wir jede Bewegung und Stellung derselben bestimmt sehen können; er thut dieses nur bey den Hauptpersonen, die andern läßt er in einer gewissen Entfernung stehen. So macht es der Maler, er male nun Historie oder Landschaft, so zeichnet er diejenigen Gegenstände, die nach seiner Absicht die wichtigsten sind, so deutlich, daß sie leicht in das Gesicht fallen. So macht es der Redner, der nur die Hauptvorstellung bis auf die einzelne klare Begriffe entwickelt. Nebensachen können in einer gewissen Dunkelheit gelassen werden; ja es ist zuweilen sogar nothwendig, daß sie nicht genau bestimmt werden, wenn sie die Aufmerksamkeit von den Hauptgegenständen ab, und auf sich ziehen würden. Um nun diese Absicht zu erreichen, so muß man die Hauptanlage eines Werks nicht eher machen, als bis man alle einzelnen Materien vollkommen in seiner Gewalt hat, d. i. bis man sie so lang und so oft überdacht hat, daß man sie mit einem Blick im Ganzen übersehen kann. Die vollständige Sammlung aller zu einer Sache gehörigen Gedanken ist die vornehmste und wichtigste Verrichtung. Hat man dieses gethan, so wird einem nach Maasgebung seiner Beurtheilungskraft auch die Anordnung und Einrichtung leicht werden; nun wird man die Hauptvorstellungen von den Nebenvorstellungen nicht nur unterscheiden können, sondern man wird auch einsehen, wie immer eine Vorstellung die andere unterstützt, daß die Deutlichkeit der erstern desto hervorstechender werde. Horaz sagt:

> cui lecta potenter erit res,
> Nec facundia deseret hunc, nec lucidus ordo.

Hiedurch bekommt ein Werk der Kunst im Ganzen denjenigen Grad der Deutlichkeit, welcher der Grösse und Würde seiner Gegenstände angemessen ist. Wenn die Hauptvorstellung deutlich genug ist; so werden auch die andern Theile der Ausarbeitung ihr gehöriges Licht davon empfangen. Ein scharfsinniger englischer Kunstrichter sagt: wenn der Maler seiner Hauptfigur ein gewisses glänzendes und lebhaftes Colorit giebt, so müssen die übrigen nothwendig nach gehörigem Verhältniß Theil daran nehmen. Je wichtiger also eine Vorstellung ist, desto mehr muß sie ausgemalt werden. Achilles ist in der Iliade die Hauptfigur, um diese recht ins Licht zu setzen, so giebt ihm Homer den Hector zum Gegner. Da man nun insgemein die Grösse des Siegers nach der Grösse des Ueberwundenen schäzet; so mußte der Charakter des Hectors nach dem Charakter des Achills die meiste Lebhaftigkeit bekommen. Alles nun, was einen

Gegenstand von den andern auszeichnen kann, muß zu Hülfe genommen werden. Es bezieht sich dieses nicht sowohl auf die Deutlichkeit des Ausdrucks, die von der Wahl der Worte herkommt, sondern vielmehr auf die Zusammenstellung der Vorstellungen, die zusammen soviel Licht auf die Hauptsache werfen müssen, daß man sie ohnmöglich verkennen kann. (22)

Deutlichkeit in der Musik, ist die allerempfehlendste Gabe eines Tonstücks. Es muß jedes nach seiner Art deutlich seyn, obschon nicht jedes gleichermassen kann gefaßt werden. Die größten Combinationen, Ligaturen, die zwölf und mehrere Schläge hindurch das Ohr suspendiren, und mit Aufhaltungen fortziehen, müssen in sich doch immer deutlich seyn. In der Menge der Noten bestehet noch keine Verwirrung, aber in der unrechten Eintheilung der Ideen, in mangelhaften Perioden, und überhaupt darinn, was die Ordnung der Folge von Hauptklangen stöhret. Man muß Analyse von Tonstücken, die zusammengestochen und gedruckt sind, nachlesen, und diese Materie wird einleuchtend werden.

Die Deutlichkeit auf den Hammerclavieren muß durch eine genaue Dämpfung erzielet werden. s. **Dämpfung, Dürre des Sons.** (25)

Deutsch Capitael, deutscher Knauf. (Bauk.) Der Knauf oder oberste Theil der deutschen Saulenordnung wird also genennt. Es hat die allgemeine Erfordernisse eines jeden Capitaels. Und daher gilt auch hier alles, was bereits unter dem Articel Capitael gesagt worden. Es hat zwey Haupttheile, der Deckel und Hals, und ist an diesen Gliedern an Verzierung reicher, als das jonische, und ärmer als das römische Capitael. Sturm, dieser grosse und verdienstvolle Mathematiker war der Erfinder, und erndtete vor Belohnung Neid, Feinde, Verachtung und Spott ein. Solang er lebte, konnte er sich keines Beyfalls erfreuen, und nun nach einem halben Jahrhundert wird ihm erst gedankt. Es hat dieses Capitael auf allen vier Seiten 16, nebst einer Reihe Blätter. Dagegen hat das Jonische zwey Schnecken, auf einer Seite also ringsherum 8, und keine Blätter, das Römische aber, auf allen 4 Seiten, 8 Schnecken, mit 2 Reihen Blätter. Will man es zeichnen, so ziehe *) die Linie AB von ohngefähr 96 Theilgen des Moduls, (und also noch etwas länger, als hier in der Figur geschehen, damit die Perpendicularen AC und BD oben bey C und D nicht in die Figur hineinfallen) richte solche Perpendicularen auf A und B auf, in der Länge von 40 Theilgen. Sodann setze auf solche Perpendicularen aus A gegen C, und aus B gegen D 4 Theilgen zur Breite der Fruchtschnur g o, reichen bis E, F. Ferner 6 Theilgen bis vollends vor die Glockenleisten von o bis r, oder zusammen 10 Theilgen, vor die ganze Glockenleiste g, r, bis GH, sodann 2 Theilgen vor den Riem in l, k; 4 Theilgen für den Staab in IL, KM; $1\frac{1}{2}$ Theilgen bis an das grosse Schneckenauge NO; $2\frac{1}{2}$ Theilgen für das Schneckenauge selbst in P, Q; $1\frac{1}{4}$ Theilgen bis ans Auge der kleinen Schnecke in a b; $1\frac{1}{4}$ Theilgen für das Auge der kleinen Schnecke selbst in RS; noch ferner 2 Theilgen bis zu Ende des Wulsts TV; 5 Theilgen bis unter die Platte in YZ; 4 Theilgen für die Kehlleiste bis WZ, und endlich 2 Theilgen für den Ueberschlag in CD, welches denn zusammen 40 Theilgen ausmachen. Ziehe alle Punkte, als EF, GH u. s. f. mit blinden Linien zusammen, und theile solche in der Mitte mit gh. Aus der Mitte zwischen ux setze gegen NP und auch auf der andern Seite gegen OQ 29 Theilgen, und ziehe aus denen gefundenen Puncten die Zirkelgen ik in der Höhe zwischen NP und OQ. Nimm ohngefähr $23\frac{1}{2}$ Theilgen, setze sie aus g hinauf in c, und siehe, ob sodann der Zirkel durch die Centra oder Schneckenaugen und den Punct g hindurch streiche; oder so er solches nicht thut, so suche das Centrum zu solchen 3 Puncten genauer, und ziehe damit den untern Bogen der Fruchtschnur i g k. Nimm sodann 37 Theilgen, setze sie aus Q in h, siehe, ob der Zirkel aus h durch die Centra den Schnecken und den Punct streiche, und ziehe damit den obern Bogen der Fruchtschnur i o k. Setze ferner 7 Theilgen aus der Mitte zwischen Y und Z unter m und n für die Centra der kleinen Schnecken. Nimm sodann $11\frac{1}{2}$ Theilgen, setze sie aus den Centris i, m in a a, und reiß damit den untern Bogen der kleinen Fruchtschnur i f m, welches denn bis auf den Riem oder die Linie IK aufstossen muß; mit gleicher Weite reiß auch den zur andern kleinen Fruchtschnur. Aus den Centris i m setze 16 Theilgen, bis in cc, und reiß damit den obern Bogen der kleinen Fruchtschnur i w m, und mit eben dieser Weite aus d d auch den obern Bogen der andern kleinen Fruchtschnur gegenüber. Nun theile die Höhe f f, e e in 2 gleiche Theile, und ziehe aus der Mitte derselben die äussern Bögen der Schnecke f f, g g, e e, und mit gleicher Weite auch die auf der andern Seite, nemlich h h, i i, r r. Theile sodann auch die Höhe k k, e e in 2 gleiche Theile, und ziehe daraus die Bögen e e, l l, k k, welche in e e mit den vorigen zusammen hängen, und oben bis an die oberste Höhe des Wulsts stossen müssen, sonsten auch nicht durch die Fruchtschnur hindurch gezogen werden dürfen. Auf gleiche Weise verfahre denn mit beyden Schnecken, bis auf allen Seiten 3 Gänge um das Auge erhalten sind.

Deren Höhe und Tiefe sowohl die Figur giebet, als auch sofern selbst zu ermessen, daß die Gänge alle mit einander fein gleich, jedoch immer enger und enger zusammen laufen müssen. Ferner ziehe auch durch die Centra der kleinen Schnecke die Linien m m, n n, und o o, p p. Setze den Zirkul etwas seitwärts m und n noch auf der Linie RT nach R und T zu, und ziehe damit die äussern Gänge m m, s s, n n, und auf der andern Seite o o, t t, p p, welche denn dreyfach kommen, und in der Mitte mit s s Z und t t zusammen gehänget werden. Nun ziehe nach vorgeschehener Weise auch die innern Gänge, in der aus der Figur abzunehmenden Höhe und Weite, sofern mit dem Zirkel, so weit es sich thun läßt, und da dieser nicht mehr so weit ins Kleine gebogen werden kann mit der blossen Hand, auch die innern Gänge wiederum allenthalben dreymal um die Centra herum, so werden sie die vier Schnecken, als das schwerste in dergleichen Capitälen abgeben. Ziehe sie dann 17 Theilgen weit von der Mitte h g oben auf den Wulst in l und p nach gesuchten Centris zu den Bogen f f, l und h h, p ingleichen l, m m, und p, o o zusammen. Aus r setze 41 Theilgen in y und z, und ziehe nach diesen Puncten die übrigen Schnörkeleyen, wobey die Blätter bey a und b bis 46 Theilgen von der Mitte g h abstehen, die obern aber bis 45 Theilgen, deren Höhe und Tiefe die Linien PQ, RS, item TU, YZ geben, zwischen welche sie einfallen. Nun setze aus g in r und s, 11 Theilgen, und aus g in y und t 21 Theilgen, um zu finden, wo die Stengel der Blätter ihren Anfang nehmen; schlage sie in der Gestalt eines Kinnleistens aus

*) s. Tafel bürgerliche Baukunst. Fig. 48.

q in ee, und aus t in rr, die aus rs aber mache mit den ersten parallel, die Lippen der Blätter bey u und x laß auslaufen auf 36 Theilgen, oder auch so weit, als die Schnecken darüber gehen, und ziehe sie sodann mit dem mittlern Hauptblatte zwischen gr aus, wie die Figur ohngefähr giebt. Ferner setze nun von der Linie hg bey Seits auf YZ und cd, 40 Theilgen für den Auslauf der Platte, weiter $41\frac{1}{2}$ Theilgen für den untern Auslauf der Kehlleiste und $43\frac{3}{4}$ für den obern Auslauf derselben, und endlich auch beyderseits 45 Theilgen in w und x für den Auslauf des Ueberschlags; allein auf die Mitte der Platte, Kehlleiste und des Ueberschlags setze eine zirkulrunde Rose, und auch auf das äusserste Ende solcher 3 Glieder 3 Theilgen, wie unter C und D zu sehen, um die Flächen der vorstossenden Ecken des Capitäls zu bemerken. Unter g setze einen Ring von 5 Theilgen in der Höhe; ferner einen Saum von 2 Theilgen Höhe und $27\frac{1}{2}$ Auslaufe, über dessen Enden sodann die Centra zu dem Ringe zu stehen kommen, so daher zu seinem Auslaufe gleich 30 Theilgen bekommt. Unter den Saum setze einen Ablauf 5 Theilgen, so lauft dessen unterstes Ende von dem Achsstrich aus 24 Theilgen, als die halbe Dicke des Saulenstamms, wo er am dünnesten ist, welcher denn auch vollends gezogen werden kann, so lange, als man nur will, daß, je länger, je stärker er auch unten komme.

Auch hier sollten die Schnecken nach der Perspective alle oval kommen, so aber schwer zu bewerkstelligen, und daher mit den grossen selbst von dem Erfinder solches Capitaels, Herr Sturmen nicht so genau beobachtet ist. Anstatt der Rose setzet belobter Autor auch einen Reichsapfel, dessen Kreuzquerschenkel dem Ueberschlage gleich stehet, der Apfel selbst aber bis an die halbe Kehlleiste reichet. Der Wulst zwischen NT und OS kann mit sogenannten **Kälberaugen** verzieret, die Fruchtschnuren aber können sonderlich von Lorbeerblättern gemacht werden; die Blätter aber giebt vor andern Herr Schübler nett und reinlich, gehet aber auch in dem Capitäle überhaupt ziemlich von Sturmen ab. Wie aber die Blätter eigentliche Eichenblätter seyn sollen, also kann dabey die untere grosse Fruchtschnur auch wegbleiben; anstatt der Glockenleiste aber zwischen AG und BH auch nur dann und wann ein Anlauf kommen. Die Gänge der Schnecken ff, l, mm, oo, p und p, hh werden auch wohl mit Laubwerk überleget, sonderlich aber dergleichen in die Tiefen über l und p gezeichnet. Endlich ist auch hier zu merken, daß ChD nicht in gleicher Linie, sondern in einer Zirkelkrümme stehet, davon der Pfeil, oder die Tiefe bey h bis 9 Theilgen des Moduls beträgt. (18)

Deutsche Falle, oder **Riegel**, wird an einem deutschen Schlosse die gekrümmte eiserne Stange genannt, wodurch der Schließhaken gehalten wird. Uebrigens mangelt es auch nicht an deutschen Riegeln, welche in das in dem Pfosten der Thüre befestigte Schließloch beym Zuschliessen einspringen. (19)

Deutsche Gärten, s. Gärten.

Deutsche Kämpfer, s. Kämpfer.

Deutsche Kutsche. Eine von der Mode verdrängte Art Kutschen, die zwey und vierfitzig sind, einige auch die Beschaffenheit haben, oben zurückgeleget werden zu können. Sie sind sowohl in Ansehung der Decke als der Seiten des Kastens, stark gerundet und geschweift. (19)

Deutsche Ordnung, (Bauk.) wird eine Art von Säulen genannt, welche von den Deutschen erfunden worden; man braucht auch das Wort deutsche Säulenordnung. Sie wird auch die neue Ordnung, auch Sturmische und sechste Ordnung genennt. Ihr Hauptkennzeichen ist an dem Capitael, welches eine Reihe Blätter und 16 Schnecken hat. Zu der Zeit, in welcher diese Ordnung erfunden worden, nemlich im Anfange dieses Jahrhunderts, hatte man nur fünf Ordnungen, die Toscanische, Dorische, Jonische, Römische und Corinthische. Man sahe die Lücke derselben, daß noch eine fehlte, wohl ein, weil aber in Deutschland keine besondere Aufmerksamkeit darauf gerichtet worden, so ließ man es so bewenden, bis Ludwig der XIV. König von Frankreich, welcher seinen Namen durch Bauen verewigen wollte, eine grosse Belohnung dem Erfinder vor die 6te Ordnung ausgesetzt hatte. Dies eiferte die Genies Frankreichs auf, die gleichsam mit Projecten und Vorschlägen zu einer 6ten französischen Ordnung die Academie stürmten. Alle verfielen in zwey Fehler, welche sie auf allerley Ungereimtheiten führten, die in der reinen Baukunst keine Stelle verdienten. Ein Theil wollte eine noch zierlichere Ordnung als die Corinthische haben, und der andere Theil verlohr sich mit lauter Ausschweifungen und Gothischem Grillenwerk, oder mit Spielwerk auf Wappen oder Orden. Es wurde also keiner von allen Vorschlägen gebilligt und angenommen, ist auch bis heute noch nicht so weit gediehen, daß man eine französische Ordnung hätte, wiewohl auch noch in neuern Zeiten allerley Vorschläge hierzu geschehen. (s. **französische Ordnung.**)

Inzwischen ward Herr Leonhard Christoph Sturm, Rath und Architect des Herzogs zu Mecklenburg - Schwerin glücklicher; er erfand eine neue Ordnung zwischen die Jonische und Römische, und nennte sie den Deutschen zu Liebe, die **Deutsche.** In Goldmanns schönem Werke **von der Baukunst** hat er im Anhange seine Gedanken davon angefüget, und auch ein Exemplar davon an den Herrn de la Hire zu Paris gesendet, um solches der Academie d'Architecture zu überreichen. Solang er lebte, erhielte er weder Belohnung noch Beyfall, sondern vielmehr an dem Herrn Johann Georg Wagner, J. U. D. und der Ritteracademie zu Lignitz Professor Mathes. einen eifrigen Gegner, der ihr dann eine neue Ordnung entgegen setzte. Da Sturm zu den vornehmsten Kennzeichen seiner Ordnung das Capitäl machte, so glaubte er besser zu thun, wenn er das Fußgesimse in 8 nach Schneckenart gekrümmten Wurzeln, so fast wie ein umgekehrtes Capitäl aussehen, angiebt. Allein Sturms Ordnung wurde in Deutschland angenommen, und Wagner ist mit seiner Ordnung ganz vergessen. Goldmann glaubte, daß die Corinthische Ordnung sich nicht übertreffen lasse, weilen er der Meinung war, daß Gott den Tempel Salomonis erbauet, und da solcher die Corinthische Ordnung hatte, ein Mensch nicht fähig wäre, eine bessere als Gott zu erfinden. Daß diese Grillen des Goldmanns aus einer blinden Auslegung der Schrift entsprungen, hat bemeldter Herr Wagner genugsam gezeigt. Dies mag auch Herrn Sturm, der in seinen Anmerkungen über Goldmanns Werk gleiche Meinung äusserte, zu den Gedanken gebracht haben, eine neue minder schöne Ordnung zu suchen.

Die Theile dieser deutschen Säulenordnung *) sind wie bey allen übrigen Säulenordnungen, das Gebälk,

*) s. Tafel bürgerl. Baukunst, Fig. 29.

der Stamm und das Fußgestelle. Jedes hat wieder seine Theile, und zwar das Gebälk bestehet aus dem Kranz, Frieß und Architrab; der Stamm aus dem Capital, Schafft und Fuß; das Fußgestelle aus dem Deckel, Würfel und Grundstein. Alle diese Theile haben alle Ordnungen mit einander gemein, und sind sie nur in der Gestalt, Proportion der Glieder, welche diese Theile ausmachen, verschieden. Sturm sagt von seiner deutschen Ordnung, es können allerdings sechs, aber nicht mehr Kennzeichen seyn. 1) Ein Band, (eine Platte) 2) ein Hohlleisten, (Hohlkehle) 3) ein Stab, 4) eine Kehlleiste, (verkehrter Karnieß) 5) ein Wulst, (Viertelsstaab) 6) eine Kehlleiste und Stab. Ferner zierlicher: 1) Ein Band mit einem Riemen, 2) eine Hohlleiste mit einem Riemen 3) ein Stab mit einem Riemen und Ablauf, 4) eine Kehlleisten mit einem Riemen und Stab, 5) eine Kehlleisten mit einem Riemen, 6) Hohlleisten und Stab. Es gab diese Glieder seiner neuen Saulenordnung folgender Gestalten, und zwar: 1) dem Fuß des Säulenstuhls eine Einziehung ohne Pfuhl über dem Grundsteine; 2) dem Würfel an dem Halse, den ein Stab und Riem von dem übrigen Würfel abschneidet; 3) dem Deckel des Säulenstuhls eine ablaufende Kranzleiste mit ihrem Stabe darüber; 4) dem Saulenfuß eine verkehrte Rinnleiste über dem Rieme des andern Pfuhls; 5) dem Capitael 16 Schnecken und eine Reihe Blätter; 6) dem Unterbalken eine umgekehrte Hohlleiste über dem Ueberschlage; 7) dem Borten, die Balkenköpfe mit aufgesetzten Schilden; 8) dem Kranz, die Kehlleiste mit einem Riem über der Kranzleiste. Hieraus wird man sehen, daß die deutsche Ordnung zierlicher als die Jonische, und mannhafter dann die Römische ist. Was die Höhe betrift, so haben einige sämtliche Saulen gleichhoch, bey ungleicher Dicke, andere ungleich hoch bey gleicher Dicke, noch andere paar und paarweiß, gleichhoch gemacht, und die Toscanisch und Dorische, die Jonisch und deutsche, die Römisch und Corinthische von gleicher Höhe gemacht. Hiernach hat das Jonische und deutsche paar Säulen folgende Maase erhalten:

Ohne Untersatz 22 Modul, mit einem Untersatz 23 Modul, mit zwey dergleichen 24 Modul, mit den kleinen Säulenstühlen ohne Untersatz 26 Modul, mit solchem und dem Untersatz darauf 27 Modul, mit dem grossen Säulenstuhl ohne Untersatz 27 Modul, mit solchem und dem Untersatz 28 Modul.

Sturm hat die Verhältnisse und Glieder zu einer zierlich und schlechtern Ordnung angegeben, welche in nachfolgender Tabelle enthalten.

Tabelle.

	Zierlichere Art.		Schlechtere Art.	
	Höhen.	Ausl.	Höhen.	Ausl.
I. Fußgesimse des Saulenstuhls.				
Grundstein, Platte	27	53¾	28¾	53¾
Pfuhl, Stab . .	31	——	——	——
Riem, Plättlein .	32	52¼	30¾	52¼
Rinnleiste, Karnieß	37	44¼	38¾	——
Riem, Plättlein .	41	42¾	40	46¼
Kehlleiste, Karnießlein	45	{44¾ 42¾	45	{45 42½
II. Würfel, glatter.	81½	41¾	96	41¾
Ablauf . . .	——	——	99	——
Saum . . .	——	——	100	42¾

	Zierlichere Art.		Schlechtere Art.	
III. Deckel, Postamentsgesimse.	Höhen.	Ausl.	Höhen.	Ausl.
Kehlleisten, Karnießlein	4	{42¼ 44¾	8	{43¾ 46¼
Riem, Plättlein .	5	45¼	9¼	47½
Stab, Stäblein .	7	——	——	——
Wulst, Viertelstab	11½	49¾	——	——
Kranz, Leiste . .	18	54¼	17¼	54
Staab . . .	——	——	19¾	——
Hohlleiste . . .	21	55¼	23¾	55
Ueberschlag, Oberplättlein.	22½	56¾	27	56½
IV. Untersatz .	30	41½	9	41½
V. Saulenfuß, Schaftgesimse.				
Tafel, Platte . .	10	40	10	40
Pfuhl, Stab . .	16	——	16	——
Riem, Plättlein .	17	37	17	37
Rinnleiste, Karnieß	21	——	21	——
Riem, Plättlein .	22	33	22	34
Einziehung, Hohlkehle	25	——	25	31½
Pfuhl, Stab . .	30	——	30	——
Riem, Plättlein .	26	32	26	32½
VI. Stammschaft.				
Stab, Stäblein .	2	——	2	——
Saum, Plättlein .	4	32	5	31½
Anlauf . .	8	——	8	——
Gleichdicker Stamm	146	30	158	30
Obertheil der Säule.				
Verdünneter Stamm	322	25	300	24½
Ablauf . . .	5	——	4½	——
Saum, Plättlein .	7	27½	7	27½
Rink . . .	12	30	12	30
VII. Capitaelknauf.	40	45	40	45
VIII. Unterbalken, Architrab.				
Unterstreif, erste Platte	7½	24½	12	24½
Staab, Stäblein .	9	——	15	——
Mittelstreif . . .	19	25¼	——	——
Stab, Stäblein .	20	——	——	——
Oberstreif . . .	32½	23½	33	26
Riem, Plättlein .	——	——	34	27
Stab, Stäblein .	——	——	36½	——
Kehlleiste, Karnissel.	36½	{27¼ 29¼	41½	{38½ 30¾
Ueberschlag . . .	40	30½	45	32
IX. Borten Fries.				
Glatter Borten . .	26⅔	24½	28½	24½
Ablauf desselben . .	29⅓	——	34	——
Band . . .	32	27	36	27¼
X. Kranz, Karnieß.				
Kehlleiste, Karnießlein	4	{28½ 30½	4	{28½ 30.
Riem, Plättlein .	5	31½	6¼	32¼
Band, Platte . .	——	——	13¾	36¼
Riem, Plättlein .	——	——	15	38
Stab, Stäblein .	——	——	17½	——
Wulst, Viertelstab	10	35¼	23¾	42 1/12
Bis an die Sparrköpfe	21	——	——	——
Kehlleiste, Karnießlein	24	{37¼ 38¾	26¼	{43¼ 44½
Riem, Plättlein .	——	——	26¾	45¼
Kranzleiste . .	33	61½	36¼	71

	Zierlichere Art.		Schlechtere Art.	
	Höhen.	Ausl.	Höhen.	Ausl.
Kehlleiste	36	$62\frac{1}{3}$ $63\frac{3}{5}$	$40\frac{3}{4}$	$72\frac{1}{4}$ $74\frac{1}{4}$
Riemplättlein	37	$64\frac{5}{6}$	42	$75\frac{1}{2}$
Rinnleiste Karnieß	45	—	51	—
Ueberschlag oder Oberplättlein.	48	$72\frac{5}{6}$	54	$48\frac{1}{2}$

Aus dieser Tabelle wird nach denen darin angegebenen Verhältnissen in Modultheilen, die Saule selbst gezeichnet.

Herr Wagner hat indessen auch eine neue Saulenordnung*) gegeben, welche er, wie schon gesagt, der Sturmischen entgegen gesetzt. Er suchte den wesentlichen Unterschied einer sechsten Ordnung in dem Postumente und nicht im Capitál, daher er dann dem Untertheil seiner Saulenordnung diejenige Verhältnisse gab, welche in nachstehender Tabelle verzeichnet sind.

Tafel des Untertheils der sechsten Ordnung.

	Höhe.		Auslauf.	
	Mod.	Min.	Mod.	Min.
Fusgesimse für Saulen und Pfeiler.	1	15	1	28
Platte	—	20	1	28
Karnießl.	—	3	1 1	27 $25\frac{1}{2}$
Plättlein	—	2	1	$24\frac{1}{2}$
Karnieß	—	4	—	—
Plättlein	—	1	1	$20\frac{1}{2}$
Hohlkehle	—	3	—	—
Plättlein	—	2	1	$18\frac{1}{2}$
Stab	—	4	—	—
Plättlein	—	1	—	—
Karnießlein	—	3	1 1	$17\frac{1}{2}$ 16
Stáblein	—	2	—	—
Würfel	3	—	1	15
Postementgesimse.	—	26	2	4
Stáblein	—	1	—	—
Karnieß	—	3	—	—
Plättlein	—	1	1	18
Karnießlein	—	2	1 1	19 20
Plättlein	—	1	1	21
Vierthelstab	—	5	1	$24\frac{1}{2}$
Platte	—	6	2	—
Stáblein	—	1	—	—
Karnieß.	—	4	—	—
Oberplättlein	—	2	2	4
Untersatz	1	—	1	15
Schafftgesimse vor Säulen	1	20	1	14
Platte	—	8	1	14
Mittlere Wurzel, die an der Seite der Platte steht oben	—	26	—	14
Ihre Volute	—	$10\frac{1}{4}$	—	—
Ihre Augen oben	—	$7\frac{1}{2}$	—	16
— — — unten	—	5	—	—
Bis an ihre Hohlkehle	—	—	—	$10\frac{1}{4}$
Bis über ihre Hohlkehle	—	—	—	$12\frac{3}{4}$
Bis über ihren Gürtel	—	—	—	14
Wurzel, die gegen das Ecke der Platte steht	—	26	—	
Ihr Gürtel oben	—	—	—	$14\frac{5}{6}$
Ihre Volute unten auf der Platte	—	12	—	22 —
In der Mitte	—	—	—	$27\frac{1}{2}$
Ihre Augen oben	—	9	—	—
— — — unten	—	6	—	—
Bis an ihre Hohlkehle oben	—	—	—	$15\frac{1}{2}$
— über ihre Hohlkehle	—	—	—	$17\frac{2}{3}$
Bis an die äusserste Hohlkehle	—	—	—	$2\frac{4}{5}$
Bis über ihre Hohlkehle	—	—	—	27
Ihre Höhe richtet sich nach der mittlern Seiten-Volute, und ihre gröste Auslaufung nach der Platte bis in das Centrum der beyden Schilde	—	21	—	—
Radius des grossen Schilds	—	—	—	5
— — des kleinen — —	—	—	—	2
Des musaischen Feldes unter dem Schilde	—	—	—	$7\frac{1}{2}$
Die obere und untere Ausschweifung der Voluten an den Seiten der Platte	—	—	1	3
Ausschweifung der Voluten die gegen das Ecke der Platten stehen	—	—	—	$21\frac{1}{4}$
Erste Krinne in den Seitenvoluten	—	$8\frac{1}{4}$	—	—
Zweyte Krinne	—	$5\frac{5}{8}$	—	7
Dritte — —	—	$2\frac{1}{4}$		
Erste Krinne der Eckvoluten	—	$10\frac{1}{4}$		
Zweyte	—	$6\frac{3}{4}$	—	$5\frac{1}{2}$
Dritte	—	3		
Der dritte Raum zwischen dem musaischen Felde und grossen Schilde ist gleich dem Raume zu den beyden Seiten des Feldes. Die Platte hinter den Wurzelvoluten	—	$3\frac{1}{2}$	—	—
Ihre Auslaufung wird im Grundrisse mit einem Radio von 1 Mod. $17\frac{5}{6}$ Part. von der mittleren Volute gegen die Eckvolute gezogen, daher sie nur durch Bogen, nicht aber in einem fortlaufenden Cirkel oder andern runden Figur vorgestellet werden kann. Alle diese Höhen der Wurzelstucke werden von der Platte des Schafftgesimses hinauf getragen. Indessen wird noch für das Schafftgesimse aufgetragen				
Karnießlein	—	2	1 1	1 2
Stab	—	4	—	—

*) s. Tafel Architectur, Fig. 50.

Plätt.

	Höhen.		Auslauf.	
	Mod.	Min.	Mod.	Min.
Plättlein . . .	—	2	—	—
Stäblein . . .	—	3	—	—
Plättlein . . .	—	1	—	—
Ablauf . . .	—	3	rad.	$1\frac{1}{3}$

(18)

Deutschen, der Alten, Religion. Ohngeachtet es noch zweifelhaft ist, ob die Gallier Deutschland, oder die Deutschen Gallien bevölkert haben, welches leztere wohl viel wahrscheinlicher ist; so ist doch ausgemacht, daß beyde Völker von den **Celten** abstammen, und dahero fast einerley Götter verehrt und in ihrer Religion eine grosse Gleichförmigkeit gehabt haben. Beyde Nationen hatten keine Tempel, sondern nur heilige Hayne, keine andere Bildsäulen ihrer Götter, als die Bäume, indem sie glaubten, es sey der Gottheit unanständig, abgebildet zu werden, auf was für eine Art es auch geschehen möchte. Dies gilt aber nur **von der ursprünglichen Religion dieser beyden Völker.** Ihre Hayne führten übrigens die Namen der Götter, denen sie geheiliget waren. Da sich aber jedes Volk durch mancherley Gelegenheiten und Ursachen bewogen fand, in der vätterlichen Religion diejenigen Veränderungen zu machen, die es für gut fand, oft neue Götter statt der alten einführte und fast nie ermangelte, die Götter der Länder anzunehmen, in denen es sich niederlies; so finden sich auch einige Verschiedenheiten zwischen der Religion der **Deutschen** und der **Gallier.** Auch das Priesterthum war bey beyden nicht einerley. Die alten Deutschen hatten nicht, wie die Gallier und Britannier, **Druiden**, obgleich die einen wie die andern von diesen drey Völkern für ihre Priester eine ausschweifende Ehrerbietung hegten. Die Priester der alten Deutschen stunden, wie Tacitus sagt, in einem grossen Ansehen, und nur ihnen war es erlaubt, am Leben zu strafen, zu binden, zu schlagen, und dies geschahe unter keinem andern Titul der Vollmacht, als weil, wie sie sagten, die Götter solches foderten. Sie waren es auch, welche aus den Haynen die heiligen Bilder nahmen, die sie in die Schlacht trugen. Was dies eigentlich vor Abbildungen gewesen, ob es, wie Tacitus in einer andern Stelle Histor. 4, 22. meldet, Bilder von wilden Thieren gewesen, ist nicht recht deutlich. Wenigstens müssen es keine Menschengestalten gewesen seyn, indem Tacitus sagt: „ **Uebrigens stehen sie wegen der Grösse und Hoheit der himmlischen Cörper** (coelestium) **in der Meinung, daß die Götter weder von Mauern umschlossen würden, noch auch in irgend einer Menschengestalt abgebildet werden könnten.** " Vermuthlich waren es ausser jenen Bildern oder Fahnen mit wilden Thiergestalten einige andere ungestalte sinnbildliche Zeichen, wie z. B. das Schwerdt bey den Scythen den Gott **Mars** vorstellte.

Wie Julius Cäsar unter allen Alten am vollständigsten von der Religion der alten Gallier geschrieben hat: so ist Tacitus derjenige, welcher sich über die Religion der alten Deutschen am meisten ausbreitet. Cäsar sagt von der Religion der alten Deutschen weiter nichts, als „ **daß sie keine andre Götter gekannt, als die sie gesehen, und von denen sie einige augenscheinliche Wohlthaten empfangen; daß diese die Sonne, Vulcan und der Mond gewesen, und daß sie von andern nicht einmal reden gehört.** " Tacitus aber hat sich in der Schrift: **von den Sitten der Deutschen**, und in verschiedenen Stellen seiner Geschichte, in eine sehr umständliche Beschreibung derselben eingelassen, davon wir hier das Merkwürdigste zusammenfassen und mit kurzen Anmerkungen begleiten wollen.

Zuvorderst sagt Tacitus im Anfange seines Buchs **von den Sitten der Deutschen**, daß dieses Volk einen Gott **Tuisco** erkannt, der aus der Erde entsprungen sey, und einen Sohn, Namens **Mannus**, gehabt, von dem die Deutschen abgestammt. Verschiedene deutsche Schriftsteller halten dafür, daß dieser **Tuisco**, der aus keiner andern Ursache für einen Sohn der Erde gehalten worden, als weil sein Ursprung unbekannt gewesen, gleich nach den Zeiten der Sündfluth nach Deutschland gekommen. Schedius, der sich vorzüglich in diesem Theile der deutschen Alterthümer, und zwar durch seine ausschweifende Meinungen hervorgethan, glaubte sogar, daß er einer von Noah's Söhnen gewesen, und daß er die Kenntnis des wahren Gottes und die wahre Religion des Noah nach Germanien gebracht. Er versichert ausserdem, daß eben dieser **Tuisco** die Schreibkunst lange Zeit vorher, ehe Cadmus die Griechen das Alphabet gelehrt, den Deutschen bekannt gemacht habe. Ihn macht Schedius zum wahren Vatter der Deutschen, weil er sie gesittet gemacht, ihnen Gesetze gegeben, gottesdienstliche Gebräuche vorgeschrieben, und dadurch sich die Verehrung dieser Nation dergestalt erworben, daß er nach seinem Tode unter die Götter versezt worden.

Mannus folgte seinem Vatter nach, und hatte drey Söhne, von denen, nach des Tacitus Berichte, drey Völker abgestammt, die **Ingävonen**, die **Hermionen** und die **Istävonen.** „ Verschiedene, sagt Tacitus, machen sich sogar diese Freyheit, welche eine so alte Geschichte der Einbildungskraft verstattet, so sehr zu Nutze, daß sie versichern, dieser Gott habe noch mehrere Söhne gehabt, von denen die **Marsen**, die **Gambrivier**, die **Sueven** und die **Vandalen** abgestammt. " Eine von den vornehmsten Ceremonien des Dienstes, den die alten Völker Germaniens diesem ihrem Stammvater und seinem Sohne **Mannus** erwiesen, war diese, daß sie ihr Lob besangen, welches sie in Verse gebracht hatten, die, wie Tacitus sagt, sehr alt waren.

Da die alten Gallier mit den Deutschen einerley Ursprung hatten, und **Celten** waren, so sind verschiedene Gelehrte der Meinung, daß **Tuisco**, der Stifter der deutschen Nation, kein andrer, als **Pluto**, der Vater der Gallier, gewesen.

Tacitus erzählt, daß ein Abgesandter der **Tenkterer**, einer deutschen Nation bey dem Rheine, den Göttern des Landes, und besonders dem **Mars**, dem vornehmsten derselben, gedankt, daß die Einwohner von Cölln wieder mit dem Cörper Deutschlands sich vereiniget. Tacitus sagt aber in einer andern Stelle, daß **Mercur** ihr oberster Gott gewesen, und daß man ihm Menschen geopfert. Ein Volk, das an dem äussersten Ende Deutschlands wohnte, verehrte, wie ebenfalls Tacitus meldet, die **Cybele** auf eine besondre Art, indem ihr Dienst darinnen bestund, daß man an den Festen dieser Göttin Bildnisse von wilden Schweinen herumtrug. Diese vertraten bey denen, die sie trugen, die Stelle angreifender und vertheidigender Waffen, und setzten dieselben gegen alle Gefahren, selbst mitten in der Hitze der Schlacht, und bey Morden und Sengen, in Sicherheit. Tacitus redet oh-

ne Zweifel in dieser Stelle den Begriffen der Römer gemäß, so wie überhaupt die römischen Schriftsteller bey Beurtheilung fremder Religionen, besonders des Gottesdienstes der Deutschen und Gallier, diesen Völkern ihre Götter und Religionsbegriffe meistens scheinen untergeschoben zu haben. s. **Celten, ihre Religion.** So viel scheint gewiß, daß dies vom Tacitus erwähnte Volk der Erde einen besondern Dienst geleistet, welche von allen Abgöttern für die allgemeine Mutter der Menschen und Götter angesehen worden. Diese Barbaren lebten ohne Zweifel von der Jagd, und von den in ihren Wäldern häufigen wilden Schweinen, die sie tödteten und zum Theil der **Erde** zum Opfer brachten. Denn die Opfer nahm man meistens von den Dingen, von denen man sich nährte. Von dieser Göttin **Erde** und überhaupt von den Religionsbegriffen der alten Deutschen redet Tacitus in folgender Stelle ausführlicher.

„Ein Theil der **Sueven** opfert der Isis. Ich „weiß nicht, warum sie diese fremde Gottheit angenommen. Die Gestalt eines Schiffs, die sie ihr „geben, zeigt, daß sie aus der Fremde zu ihnen gebracht worden. Eben diese Völker, fährt er fort, „verehren die **Erde**, die sie **Hertha** nennen, oder „die **Cybele**, die Mutter der Götter.“

„Die Grösse himmlischer Dinge, so schreibt Tacitus von den Deutschen überhaupt, bewegt sie zu „glauben, daß man keine Bildnisse von den Göttern „machen, noch sie in Mauern einschliessen soll; doch „statt der Tempel widmen sie ihr Hayne und Wälder, und diesen geheimen und abgelegenen Oertern, „auf die sie vor großer Ehrfurcht kaum ihre Blicke „zu werfen sich erkühnen, geben sie den Namen ihrer „Götter. Sie betrachten mehr, als sonst irgend ein „Volk, den Flug der Vögel, und bedienen sich der „Looße, denen sie viel Glauben beymessen. Ihr „Verfahren dabey aber ist ganz einfach und ungekünstelt. Sie hauen von einem fruchtbringenden „Baum einen Ast ab, den sie hierauf in verschiedene „kleine Theile zertheilen, auf deren jeden sie ein besondres Kennzeichen machen. Hierauf werfen sie „dieselben auf ein Gerathewohl auf ein weisses Kleid. „Betrift es eine öffentliche Angelegenheit, über die „man die Loose zu Rathe ziehet, so stehet der Priester der Nation der Handlung vor. Ist es eine „Privatangelegenheit, so thut es der Hausvater, „der, nachdem er sein Gebeth zu den Göttern gethan, und seine Augen zum Himmel erhoben, diese „Späne dreymal nimmt, und nach den drauf gemachten Zeichen sie auslegt. Sind sie nicht günstig, „so ziehen sie denselben Tag nichts weiter zu Rathe; „wenn dieselben aber eine gute Vorbedeutung geben, „so bedienen sie sich auch der **Auspizien**, welche sie „eben sowohl, als die Römer, aus der Stimme und „dem Fluge der Vögel, aber ganz eigenthümlich von „den Pferden, herleiten, welche auf Kosten des gemeinen Wesens in diesen heiligen Haynen unterhalten werden. Diese Pferde sind weiß, und „werden zu keinen Verrichtungen, welche die Nothdurft der Menschen erfordert, gebraucht. Die „Priester und der König, oder das Haupt der Nation spannen sie an einen heiligen Wagen, begleiten sie und geben auf ihr Wiehern und das Zittern „ihrer Glieder Achtung; und keiner Vorbedeutung „wird mehr Glauben beygemessen, als der, die sie „daraus herleiten. Sie haben auch noch eine andre „Art von Vorbedeutungen, deren sie sich im Kriege „bedienen, um zu entdecken, auf welcher Seite der „Sieg seyn werde. Zu diesem Ende suchen sie einen „von den Feinden in ihre Hände zu bekommen; einer „aus ihnen ficht mit demselben, und man glaubt, „daß der allgemeine Vortheil auf der Seite desjenigen seyn werde, der in diesem Gefechte den Sieg „davon getragen hat. Die **Sueven** versammlen „sich zu einer gewissen Jahrszeit in einem Hayne, „den die Religion des Landes geheiliget hat, und „machen mit Ermordung eines Menschen den Anfang ihrer heiligen Cärimonien. So weit Tacitus.“

Uebrigens war diesem Schriftsteller zufolge, der **Hercules** einer von den großen Göttern der Deutschen, und man opferte ihm eben sowohl, als dem **Mars**, Thiere.

Die **Naharvalen**, eine andere deutsche Nation, hatten einen Hayn, in welchem der Priester Weibskleider trug. Die Römer glaubten, die daselbst verehrten Götter wären **Castor** und **Pollux**, weil sie Brüder und Jünglinge waren. Sed Deos, sagt Tacitus, interpretatione Romana Castorem Pollucemque memorant. Ea vis Numini (nach der **Ernestinischen Ausgabe**) nomen Alcis. d. i. **sie stellen nemlich eben das vor, was bey den Griechen und Römern Castor und Pollux. Uebrigens ist ihr Name Alci.** Diese Erklärung der lateinischen Schriftsteller hatte aber keinen andern Grund, als die erbliche Sage, daß die Argonauten, bey denen sich die Brüder Castor und Pollux wie auch Hercules befanden, bey ihrer Rückkehr aus Colchis einige Flüsse hinauf geschifft, und dadurch in die Nordischen Meere gekommen wären.

Obgleich die alten Deutschen keine **Druiden** hatten, so verwahrte man doch bey ihnen eben so wie in Gallien, die Abbildungen der Götter in Haynen, und es war ihnen nicht erlaubt, dieselben anderstwo aufzustellen. In eben diesen Haynen brachten die einen, wie die andern, ihre Opfer dar, und unter allen Bäumen stand die **Eiche** in der größten Achtung. Man opferte weder in Gallien, noch in dem alten Deutschlande, ohne zuvor den Altar mit Blättern und Zweigen dieses Baums bedeckt zu haben. Die Griechen machten es in den ältesten Zeiten eben so. Apollonius von Rhodus sagt, da er von den feyerlichen Opfern redet, welche die Argonauten vor ihrer Abreise darbrachten, daß sie den an der Küste des Meers errichteten Altar mit Zweigen und Blättern von Eichen bedeckt hätten.

Zwischen der Religion der alten Deutschen und der Gallier finden sich noch folgende zwo Aehnlichkeiten. **Erstlich** erschienen sie beyderseits sowohl bey ihren gottesdienstlichen als bürgerlichen Versammlungen bewaffnet. **Zweytens** opferten sie beyderseits Menschenopfer. Zwar haben verschiedene Alterthumsforscher beyde Völker von diesem Vorwurfe der Unmenschlichkeit befreyen wollen, indem sie behauptet, es wären nur Kriegsgefangene gewesen, welche von diesen Völkern ermordet worden. Allein Cäsar, Tacitus, Strabo, Lucan und noch mehrere behaupten ausdrücklich, daß es Menschenopfer gewesen. Cäsar redet hierovon im 6ten Buche vom gallischen Kriege in Absicht der Gallier folgendermassen. „Die Gallier „sind sehr abergläubisch; diejenigen, welche an einer „gefährlichen Krankheit darnieder liegen, und die, „welche sich in Gefahr befinden, schlachten in der „Ueberzeugung, daß man von den Göttern das Le-

„ ben eines Menschen nicht erhalten kann, als wenn „ man an dessen Stelle einen andern opfert, Menschen „ als Opfer, oder geloben, dergleichen Opfer zu „ schlachten, und zwar thun sie solches durch den „ Dienste der **Druiden**. Es giebt auch bey ihnen „ öffentlich angeordnete Menschenopfer. Die Art, „ wie einige Gallier solche darbringen, ist folgende: „ Sie machen aus Weidengerten Menschengestalten „ von ungeheurer Grösse, deren Hohlung sie mit le„ bendigen Menschen anfüllen, die sie darauf verbren„ nen. Da sie glauben, daß die Hinrichtung der „ Räuber und anderer Bösewichter den Göttern an„ genehm ist; so suchen sie sich unter denselben ihre „ Opfer aus. Fehlt es ihnen aber daran, so opfern „ sie unschuldige Menschen.“

Tacitus erwähnt, nachdem er von den Göttern der alten Deutschen geredet, auch verschiedener bey diesen Völkern üblicher Religionsgebräuche. Einer der sonderbarsten ist derjenige, welcher, diesem Schriftsteller zufolge, der bey den **Sueven** verehrten **Erde** oder **Cybele** zu Ehren auf einer von den Deutschen bewohnten Insul des Weltmeers ausgeübt wurde, und den wir in dem Artikel **Cybele** beschrieben haben.

Zu diesen Erzehlungen von der Religion und dem Aberglauben der alten Deutschen fügt **Tacitus** noch andere hinzu, welche die Sitten derselben angehen, und von welchen wir nur diejenige wehlen, welche die Weiber der alten Deutschen betrift, und mit ihrem Aberglauben und ihrer Religion in Verbindung stehet. „ Die Deutschen, sagt er, haben eine große Ehrfurcht und Hochachtung für ihre Weiber, in denen sie etwas Heiliges und Göttliches wahrzunehmen glauben. Sie eröfnen ihnen ihre geheimsten und wichtigsten Angelegenheiten, und oft vertrauen sie ihnen die Sorge dafür sowohl, als die Verwaltung der Dinge an, die das Beste des gemeinen Wesens betreffen. Wir haben es erlebt, fährt **Tacitus** fort, daß unter dem Kaiser **Vespasian** die **Veleda** lange Zeit bey den meisten die Stelle einer Gottheit vertretten. Doch sie ist nicht die einzige, die diese Ehre genossen; vor ihr sind eben so die **Aurinia** und noch andere von den Deutschen, nicht etwa nur aus Schmeicheley, oder als wenn sie erst dieselben zu Göttinnen machten, verehrt worden.“ **Tacitus** zielt in diesen beyden letzten Zeilen auf die niederträchtige Schmeicheley der Römer, welche ihren Kaisern dadurch, daß sie solche zu dem Rang der Götter erhoben, und im Herzen doch darüber lachten, auf eine sclavische Art schmeichelten und sich anstellten, als glaubten sie, der Ausspruch des römischen Senats könne jemand zum Gott machen. Die Deutschen dachten anderst. Beyde Völker ehrten zwar zu den Zeiten des **Tacitus** lebende Menschen, als Gottheiten: aber aus verschiedenen Gründen. Das eine Volk that es aus Schmeicheley: bey dem andern war es Aberglaube eines damals noch einfältigen und aufrichtigen Volks.

Aus allen den aus dem **Cäsar** und **Tacitus** bisher angeführten Stellen erhellet so viel. **Erstlich** daß die Deutschen, vornehmlich in den ersten Zeiten, die Gestirne und Elemente, die Sonne, den Mond, die Erde, d. i. die physicalischen Wesen, angebetet, welche die ersten Götter aller abgöttischen Völker gewesen: **zweytens**, daß sie nichts aufgeschrieben, sondern sich begnügt, dasjenige, was die Religion und den Dienst der Götter betraf, auswendig zu lernen; **drittens**, daß sie eben so, wie die **Gallier**, keine andre Tempel gehabt, als Hayne, denen sie die Namen ihrer Götter beygelegt, und die sie sich, so groß war ihre Ehrfurcht gegen diese heiligen Oerter, beynahe nicht anzublicken getrauet; **viertens**, daß es ihnen untersagt gewesen, ihre Götter in **menschlichen** Gestalten zu mahlen und abzubilden; daß sie indessen doch gewisse andere Bildnisse und **Symbole** von ihren Göttern gehabt, welche sie in die Schlachten trugen, ohngeachtet man nicht weiß, worinnen diese sinnbildlichen Vorstellungen bestanden: **fünftens**, daß sie, wie alle andere abgöttische Völker, Thiere zu Opfern dargebracht: **sechstens**, daß sie aber auch Menschen geopfert, vornehmlich der Gottheit, welche die Römer für einerley mit ihrem **Mercur** gehalten, und ausserdem noch in den oben angeführten Versammlungen: **siebentens**, daß ihre vornehmsten Gottheiten, die **Sonne**, der **Mond**, **Mercur**, oder vielmehr **Teutates**, **Vulcan**, **Tuisco**, der Sohn der Erde, d. i. ein unbekannter Gott, **Mars**, oder der Gott des Kriegs, **Cybele**, oder vielmehr die **Erde**, **Isis**, **Hercules**, die **Alci** oder **Castor** und **Pollux** gewesen: **achtens**, daß sie der Wissenschaft der Vogeldeutung, der Wahrsagerey und andern Arten des Aberglaubens ergeben gewesen: **Endlich**, daß sie eine besondre Ehrerbietung für ihre Priester gehabt, die bey ihnen in Kriegs- und Friedensgeschäften einen sehr starken Einfluß gehabt haben.

Dies ist alles, was uns die Alten von der Religion der alten Deutschen berichtet, und vielleicht selbst gewußt haben, da ihnen diese Völker sehr wenig bekannt gewesen und dieselben von den Römern erst spät unter das Joch gebracht worden. Aus allem scheint zu erhellen, daß die Deutschen ihre ursprüngliche Religion länger bewahrten als die Gallier, welche lange Zeit vor ihnen unter die römische Bottmässigkeit kamen. Da aber auch sie endlich meistens von den Römern bezwungen worden; so ist sehr wahrscheinlich, daß sie in den folgenden Zeiten einen Theil von der Religion ihrer Ueberwinder angenommen.

Ausser den bisher vom **Cäsar** und **Tacitus** beschriebenen Göttern der alten Deutschen hat uns die Zeit einige Denkmale von deutschen Göttern aufbehalten, deren jene Römer nicht erwehnt haben. Hierher gehört die **Irmensäule**, eine Gottheit der alten Sachsen, die Göttin **Nehalennia**, die **Isis** der Sueven, der **Crodo**, der **Prono**, die Göttin **Trigla**, der fünfköpfigte **Porewith**, der vierköpfigte **Suantowith**, der **Rodigast**, die Göttin **Siwa**, die Göttin **Flynz**, der Gott **Latobius**, die Göttin **Epona** und **Aventice**. Die nähere Beschreibung von allen diesen deutschen Gottheiten s. in den besondern Artikeln derselben. Die mächtigste dieser Gottheiten scheint der berüchtigte **Crodo** in Niedersachsen gewesen zu seyn, von dem wir die ausführlichste Nachricht dem **Joh. Michael Heineccius** in dessen Dissertation *de antiquissimo regionis Goslariam ambientis statu et* **Crodone** *in primis Harzburgico* zu danken haben, von welcher Schrift uns **Zückert** im 26sten Bande des ältern **Hamburgischen Magazins** eine schöne mit Anmerkungen bereicherte deutsche Uebersetzung gegeben hat.

Den Beschluß dieses Artikels soll die Beschreibung einiger abergläubischen Gebräuche der alten Völker Deutschlands machen.

Eine von den ältesten abergläubischen Gewohnheiten der Deutschen und zugleich eine der allgemeinsten, indem sie eben sowohl bey den Schweden und Dänen, als bey ihnen, herrschte, war die Gewohnheit der

Alraunen oder Erdmännchen, über welche Gottf. Christ. Roth zu Helmstädt 1737 in einer besondern Schrift *de Imagunculis Germanorum magicis, quas* Alrunas *vocant*, besonders geschrieben hat. Dieser Aberglaube bestund darinnen, daß sie in ihren Häusern kleine Bildnisse von einem halben, höchstens ganzen Fuß, und sehr selten anderthalb Fuß hoch hatten, die irgend eine durch Zaubern berühmte Person vorstellten, und von welchen Bildern sie glaubten, daß sie die Kraft hätten, über das Schicksal und das Glück der Menschen zu gebieten. Man machte, und man macht noch heut zu Tag — denn der Aberglaube dauert bey dem gemeinen Volke immer fort — diese kleinen Bildnisse aus den härtesten Wurzeln der Pflanzen und besonders der **Mandragora** oder **Alraunwurzel**. Man gab ihnen gemeiniglich die Bildung einer Weibsperson, selten einer Mannsperson; man kleidete sie reinlich, und hielte sie an einem geheimen Orte, von wannen man sie nicht holte, als wenn man sie um Rath fragen wollte, sehr sorgfältig verwahrt. Man kann ein solches Erdmännchen in Keißlers celtischen **Alterthümern** in Kupfer gestochen finden. Lambecius hat in seinem **Verzeichnisse der kaiserlichen Bibliotheck** andere mitgetheilt, die ganz rauh und mit Haaren bewachsen sind.

Der Aberglaube hat den Ursprung dieser **Alraunen** in eine Menge der abgeschmacktesten Fabeln eingehüllt. Man läßt sie aus einer Pflanze wachsen, die aus dem Urine, oder vielmehr aus dem Saamen eines unschuldig gehängten Menschen, den er unter den Galgen laufen lasse, entspringen. Die Wurzel dieser Pflanze, sagt man, ist gänzlich einem Menschen ähnlich, wie man, wiewohl ohne Grund, auch von der **Mandragora** sagt. Sie aus der Erde unter dem Galgen zu reissen, ist eine gefährliche Unternehmung. Denn wenn man sie, so sagt man, durch einige Gewalt nöthigt, die Erde zu verlassen, so läßt sie ein so großes Geschrey von sich hören, daß der Mensch, der sie herausreisset, davon stirbt. Diesem Zufall auszuweichen, verstopft man sich die Ohren ganz feste mit Wachse, wie Ulyß vormals that, um den Gesang der Sirenen nicht zu hören. Darauf bindet man die etwas losgemachte Wurzel an einen Strick, welcher an einen schwarzen heisshungrigen Hund befestiget worden, und hält diesem Thiere sodann ein Stück Fleisch oder Brod dar. Der Hund strengt sich an, solches zu erschnappen, reißt die fatale Wurzel mit heraus, und fällt vom Geschrey, das sie macht, todt darnieder. Da die Gelegenheit, welche die **Alraunen** wachsen läßt, diese wunderbare Geschöpfe sehr selten machen würde, so hat man andere Arten des Ursprungs für sie erfunden. Eigentlich sind es blosse nach einer ungefehren Menschengestalt geschnitzte Wurzeln, die man auspuzt, und denen man Gliedmassen, Haare u. s. w. macht.

So bald man das vermeyntliche Glück hat, dergleichen Bilder zu besitzen, so hält man sich für glücklich, man achtet weiter keine Gefahr und erwartet von ihnen Gesundheit und Reichthum. Man badet sie in Wasser, um unfruchtbaren Weibern die Fruchtbarkeit, und schwangern eine glückliche Niederkunft zu verschaffen. Die hartnäckigsten Krankheiten, selbsten die Krankheiten der Thiere und Heerden, können diese **Alraunen** vertreiben. Der Richter, welcher einer Parthey noch so sehr zuwider ist, muß ihr günstig werden, wenn sie einen **Alraun** bey sich trägt. Was aber noch mehr Verwunderung verdient, so entdeckt die **Alraun** die Zukunft, auf irgend eine seinem Besitzer verständliche Art.

Bey diesen Umständen kann man die **Alraunen** als die vorzüglichste Art von Hausgöttern oder **Laren** ansehen: und es ist nicht zu verwundern, daß man ihnen einen gewissen Dienst geleistet, und daß man sie von den Marktschreyern theuer erkaufet. Dieser Dienst bestund aber darinnen, daß man alle Neumonden ihnen andere Kleidungen anlegte, daß man in die kleine Kiste, darinnen sie verwahrt lagen, Seide und Wolle that, damit sie weich liegen möchten, daß man sie alle Sonnabende mit Wein und Wasser wusch, und ihnen alle Mahlzeiten zu essen und zu trinken gab, weil sie sonst, wie man vorgab, gleich den kleinen Kindern, schreyen würden, wenn solche hungert oder durstet.

Die Gelehrten haben nicht ermangelt, dem Ursprunge eines Gebrauchs nachzuforschen, der unter den Deutschen so alt ist, daß er bis zu den Zeiten ihrer ersten Abgötterey hinaufsteigt, ob man gleich in den spätern Zeiten noch eine Menge von abergläubischen Gebräuchen hinzugesetzt hat, welche der Einfalt der alten Deutschen unbekannt gewesen.

Einige Gelehrte haben den Ursprung dieser kleinen Bilder darinnen zu finden geglaubt, daß die Völker, welche sie erfunden, die Bundeslade nachgeahmt haben möchten. Da sie nemlich geglaubt, daß Moses Bilder darinnen verschlossen, die man nicht kennte, die aber die Kraft hätten, daß die Bundeslade an allen Orten, wo sie stünde, Glück mit sich brächte, wie z. B. in das Haus Obededoms; so hätten sie diese kleine Bilder nachgemacht, die sie in kleinen Kisten reinlich verschlossen gehalten. Andere, welche ihren Ursprung nicht so weit herhohlen, leiten denselben von dem Gebrauche her, den die Griechen von der **Mandragora** oder Alraunwurzel gemacht. Roth in seiner oben gedachten Abhandlung hält es für wahrscheinlicher, daß diese Bilder das Werk der deutschen Weiber gewesen, welche dafür angesehen wurden, daß ihnen auch die Zukunft bekannt sey, und deswegen **Alrunen** geheissen, welches Wort aus **All** und **Runa** zusammengesetzt ist, davon das leztere **Geheimniß** bedeutet. Diesem Grundsaz zufolge siehet Roth diese Bilder für **Penaten** oder **Laren**, oder, um mich eines bey den Negern üblichen Ausdrucks zu bedienen, für **Fetische** an, welche für die Häuser und ihre Bewohner Sorge getragen. Doch in diesem Falle müßten sie jünger seyn, als Tacitus, weil nach diesem Schriftsteller die alten Deutschen keinen Göttern eine Menschengestalt gegeben. Dem seyn nun, wie ihm wolle, so dauert dieser Aberglaube, der durch die Kirchenversammlungen so oft verbotten worden, noch immer bey dem Volke fort. So schwer ist es, einen Irrthum auszurotten, der von Geschlecht zu Geschlecht fortgepflanzet worden; und so sehr sind die Menschen geneigt, wo nicht von einer **wunderthätigen Vorsehung**, doch von gewissen unsichtbaren oder stärkern, dem Schöpfer untergeordneten Mächten ihr Glück zu erwarten.

Tacitus berichtet uns gleichfalls, daß die alten Deutschen sich überredet, die Götter, z. B. die **Hertha**, erschienen den Sterblichen zuweilen in irgend einer kennbaren Gestalt, giengen mit den Menschen um, mengten sich in ihre Angelegenheiten, und weigerten sich nicht, von den Gerichten zu geniessen, die man ihnen vorsezte.

Da die alten Deutschen auch, sowohl als andere Heiden, in der Meynung stunden, daß die Seelen der

Verstorbenen ihr Vergnügen daran fänden, mit leichten Körpern bekleidet, sich in den Gräbern aufzuhalten oder um dieselben herum zu schwärmen: so ermangelten sie nicht, solche mit Speise und Trank zu versehen. Eine Gewohnheit, welche die alten Deutschen vielleicht gar von den Scythen empfangen haben, welche dieselbe dem Herodot zufolge B. 4, 73, vor uralten Zeiten ausübten. Daher schreiben sich die Töpfe, die Gefäße, die Messer und anderes Hausgeräthe her, welches alles man in den Gräbern der alten Deutschen, Gallier und anderer nordischen und tatarischen Völker findet.

Ein anderer abergläubischer Gebrauch der alten Deutschen bey ihren Mahlzeiten war, daß, wenn sie eine unverlezliche Freundschaft aufrichteten, sie sich Blut abzapfeten, solches in ein Gefäße laufen liessen, und alle, einer nach dem andern davon tranken. Auch gaben sie ihren Todten Briefe an ihre Verwandten in jene Welt mit. Eine Gewohnheit, die sie mit den Galliern gemein hatten, und die voraussetzt, daß des Tacitus *Secreta litterarum* nicht von dem eigentlichen Schreiben zu verstehen sind. Sie verbrannten aber ihre Todten, wie die Römer und Griechen, auf Scheiterhaufen, in welche sie jene Briefe warfen.

Endlich machte die Wahrsagerey einen Haupttheil des Aberglaubens der alten Deutschen aus. Die Weiber waren diejenigen Personen, die sich damit abgaben, und diese liessen keine Hexerey und Beschwörung unversucht, um in die Zukunft zu blicken, indem sie ihr öffentliches Handwerk seyn liessen, die Zukunft denen, die sie um Rath fragten, zu entdecken. Die Meynung, die man von ihnen hegte, daß ihnen die geheimnißvolle Zukunft bekannt wäre, war eine von den Hauptursachen der großen Ehrfurcht, welche die alten Deutschen gegen ihre Weiber hatten. Und wenn Tacitus sagt, daß man in ihnen etwas Göttliches wahrzunehmen geglaubt; so meynte man ohne Zweifel damit diesen Umgang, den sie, wie man glaubte, mit den Göttern unterhielten, die ihnen die Zukunft offenbahrten. Diese Ehrerbietung hörte aber mit dem Tode dieser Frauen nicht auf. Vielmehr wuchs dieselbe, und in die Stelle einer blos **bürgerlichen** Verehrung trat eine **gottesdienstliche**. Man sahe sie meißentheils nach ihrem Tode als Gottheiten an, und man leistete ihnen eben den Dienst, als andern Göttern. Es ist wahr, daß Tacitus von diesen vergötterten Weibern weiter keine namhaft gemacht, als die **Veleda**. Doch gab es ihrer ohne Zweifel mehrere. Verschiedene Gelehrte glauben sogar, die **Göttinnen-Mütter**, welche auch im alten Deutschlande und Gallien vorzüglich verehrt wurden, (s. **Göttinnen-Mütter**) seyen nichts anders, als gewesene Wahrsagerinnen, welche man nach ihrem Tode vergöttert und für die Gesundheit der Privatpersonen, und selbst für die Gesundheit der Kaiser angerufen habe. (21)

Deutsche Säulenstellung, s. Säulenstellung.

Deutsche Sprache, was dieses für eine Sprache sey, brauchen wir unsern Lesern nicht zu sagen. Wir wollen also nur einige allgemeine Betrachtungen darüber anstellen. Die Grundlage davon ist die ursprüngliche Sprache der Celten, welche sich ehemals nicht nur in dem ganzen westlichen Europa ausgebreitet, sondern auch ihre Colonien nach Italien und Griechenland, ja sogar bis nach Persien geschickt haben. Wir finden deswegen in den Sprachen aller dieser Länder Spuren, die von einer gemeinschaftlichen Mutter zeugen. Die Uebereinstimmung der Wörter: Tochter im Deutschen, Θυγατηρ, im Griechischen, Dochter, im Persischen, Vater, πατηρ, Badar, Mutter, μητηρ, Maadar, Thür, Θυρα, Dar, in eben diesen Sprachen, ist doch gewiß mehr, als blosser Zufall. Wir haben zwar von dieser Ursprache der Deutschen heut zu Tage wenige Ueberbleibsel mehr, ausser etwa einige Worte, die uns die griechischen und lateinischen Schriftsteller aufbehalten haben, die sie aber durch Hinzufügung griechischer und lateinischer Endungen, sehr verstellt haben; indessen zeigen sie uns doch einige leichte Spuren von einigen Theilen der Rede. Von vielen eigentlichen Nennwörtern, die uns jene alten Schriftsteller aufbehalten haben, ist die allgemeine Bedeutung aus der deutschen Sprache zu entlehnen. Wir wollen zur Probe nur einige anführen. Die Endsylbe Mag, wird bey vielen dergleichen Wörtern angetroffen, als Noviomagum, Neomagus, Rotomagus, Iuliomagus, u. dgl. Es scheint dieses Wort habe ursprünglich so viel geheissen, als eine Wohnung. Brieg, wovon das heutige, Brücke, noch übrig ist, und welches die Lateiner bald briga, bald briva schrieben, ist gleichfalls bey den Alten häufig anzutreffen. Z. E. Arabriga, Lacobriga, Baudobriga, etc. Dun, (jetzo Dünen) Gau, Rich (Reich) sind in einer Menge von alten Wörten sichtbar, welche offenbar beweisen, daß die deutsche Sprache aus der Sprache jener Völker abstammt. Mit den Zeiten Carls des Großen gehet uns schon mehr Licht in der Kenntniß der Sprache unsrer Vorfahren auf. Dieser Herr gab sich ausserordentlich viel Mühe, die Sprache seiner Franken mehr zu cultiviren, und ihren Gebrauch allgemein zu machen. Er lernte nicht nur vom Erzbischof von Mainz, **Rabolin**, vom Walfried, Abten zu St. Gallen, vom Hanno, Bischoffen zu Hildesheim, deutsch, sondern vermehrte auch die Sprache und zugleich die Cultur des Verstandes dadurch, daß er verschiedenen Sachen, deren Kenntniß die Deutschen von andern Ländern bekommen hatten, deutsche Namen gab; er sammelte die Volkslieder der Alten zusammen, schrieb sie selbst ab, und munterte seine Deutschen auf, seinem Beyspiel zu folgen. Er legte Schulen an, und lies die heilige Schrift in deutsche Verse übersetzen. Dadurch bekam die deutsche Sprache ungemein viel Biegsamkeit, an der es ihr vorher gefehlt hatte. Und hiemit fieng sich die Morgenröthe der Cultur der deutschen Sprache an. Deutschland bestund unter den fränkischen Monarchen aus fünf Völkerschaften, den Ostfranken, Alemannen, Baiern, Thüringern und Sachsen, wovon jede ihre besondere Mundart hatte, unter welchen die fränkische die Hofsprache war. Unter der Regierung Ludwigs des Frommen, wurde die Bibel in niederdeutsche Reime übersetzt. Unter den schwäbischen Kaisern bekam die Cultur der deutschen Sprache einen neuen Schwung durch die schwäbischen Dichter. Die Muster nach welchen sich diese bildeten, waren freylich die sogenannten Troubadours, oder Provenzaldichter, die sich hundert Jahre vorher in dem südlichen Frankreich gebildet hatten. Die Lehensverfassung, welche damals ihren höchsten Gipfel erreicht hatte, trug ungemein viel dazu bey; sie verbreitete Glanz, Würde und Macht unter den obern, und blühenden Handel und Geschmack unter den niedern Classen der Deutschen. Die Dichtkunst wurde das herrschende Vergnügen des hohen Adels, und hiedurch wurde der dichterische Geist der

Deutschen erweckt. Schwaben, oder das ehemalige Alemannien, die Schweitz mit einbegriffen, war die erste Provinz, wo sich der Geist und die Sprache der Deutschen entwickelte, und die vielen Dichter, die man insgemein Minnesinger nennt, gleich als wenn sie von nichts als Liebe gesungen hätten, machten diesen Zeitraum merkwürdig. Nunmehr wurde die Schwäbische Mundart die Hofsprache, auch wurde sie in die Gerichtsstuben eingeführt. Die zweyte Hauptperiode der Verbesserung der deutschen Sprache fällt in die Zeiten des Kaisers Rudolphs des Ersten, im dreyzehenten Jahrhundert. Dieser Herr hielt im Jahr 1273. zu Nürnberg wegen der deutschen Sprache einen Reichstag, wo der Schluß gefaßt wurde, daß anstatt der lateinischen Sprache, die bisher in den Gerichtshöfen gebraucht worden war, nunmehr die Muttersprache eingeführt werden sollte. Um diese Zeit litte die deutsche Sprache eine grosse Veränderung. Die Ursache dieser Veränderung liegt ohne Zweifel in dem blühenden Wohlstand der Städte. Der Adel hatte sich durch Verschwendung und Befehdung beynahe ganz zu Grunde gerichtet, und war bisher durch das Faustrecht verwildert. Ihm zur Seite hatte sich nach und nach ein glücklicher Zwischenstand zwischen Despoten und Sclaven erhoben, und war durch die Handlung blühend und mächtig. Wer vor dem Faustrechte sicher seyn wollte, floh in die Städte; und da diese volkreicher wurden, so verfeinerten sich die Sitten, und mit ihnen die Sprache. Die Cultur blieb jetzt nicht an eine Provinz oder Stand gebunden, sondern verbreitete sich über die ganze Nation. Die Sprache wurde auch dadurch mehr verbessert, daß man jetzo in allen Arten von Geschäften mehr schrieb, als vorher. Die Erfindung der Buchdruckerkunst, die in diesen Zeitraum fiel, trug nicht wenig zur Verbesserung der deutschen Sprache bey. Es wurde zwar anfänglich bey der herrschenden Liebe zu den alten Sprachen, die deutsche vernachläßigt, aber sie nahm doch an der Verfeinerung des Geschmacks grossen Antheil. Die Hauptveränderung aber, die mit der deutschen Sprache vorgieng, fällt in die Zeiten Luthers. Er selbst war ein grosser Kenner der deutschen Sprache; er bereicherte sie durch seine Uebersetzungen und Lieder, und gab den Sprachforschern Gelegenheit, sie auf gewisse Regeln zu setzen. Die vorigen dunkeln Zeiten, wo die schönen Wissenschaften vergraben gewesen waren, waren nunmehr vorbey. Das Lesen der alten griechischen und lateinischen Meisterstücke klärte den Verstand auf, und indem man sie auf deutschen Grund und Boden verpflanzte, so hatte die Sprache der Deutschen die augenscheinlichsten Vortheile davon. In diesen Tagen, da in den schönen Wissenschaften eine allgemeine Gährung herrschte, drängten sich viele Männer aneinander, brachten Reichthum, Stärke und Kraft in die deutsche Sprache, lieferten von den besten Werken der Alten körnigte Uebersetzungen, und füllten die Sprache mit Geist.

Anfänglich behielt man die oberdeutsche Mundart bey, aber man sah bald das harte und rauhe derselben ein, und verfeinerte sie durch die Obersächsische; diese war schon vorher durch Handlung und blühenden Wohlstand sehr ausgebildet, und sie wurde es jetzo noch mehr. Die alte oberdeutsche Sprache bekam nach und nach ihren Abschied, oder sie bildete sich vielmehr nach der obersächsischen. Wäre man auf diesem Weg fortgegangen, so hätte unsere Sprache bald zu einer dauerhaften Vollkommenheit gelangen können. Aber ein unglücklicher Zufall erregte einen Sturm, der beynahe alles das Gute, was bisher geleistet worden war, wieder über den Haufen warf. Auf der einen Seite betraten Lohenstein und einige andere einen ganz neuen Weg. Sie wurden der Natur ungetreu, und anstatt wirklicher Kraft und Stärke, füllten sie die Sprache mit Dunst und leeren Worten. Auf der andern Seite fielen die deutschen Gelehrten aus Eitelkeit auf einen wunderlichen Einfall, und durchspickten die deutsche Sprache mit lateinischen, französischen und italiänischen Worten, dermassen, daß sie in buntscheckigtem Gewand einher trat. Endlich wachte der gute Genius Deutschlands wieder auf. Man fieng an das Unnatürliche zu fühlen, und musterte nun den fremden Flitterstaat aus. Man gab sich zuerst Mühe, die Reinigkeit der Sprache wieder herzustellen, und sodann auch die Richtigkeit derselben auf feste Gründe zu bauen. In beiden Stücken muß man Gottscheden Gerechtigkeit wiederfahren lassen, daß er das Eis gebrochen, und andern Gelegenheit gegeben hat, die Sache zur weitern Vollkommenheit zu bringen. Zu gleicher Zeit stunden vortrefliche Genies auf, die durch ihre Arbeiten des Geistes auch der Sprache einen bessern Schwung gaben. Man fieng nach Wolfens Beyspiel an, deutsch zu philosophiren, und dadurch wurde die deutsche Sprache auch zum wissenschaftlichen Vortrag bequem gemacht. Wie sehr unsere Sprache durch einen **Bodmer, Haller, Hagedorn, Gellert, Uz, Kleist, Lessing, Abt, Gleim, Wieland, Schlegel** und andere vervollkommenet worden, liegt jederman am Tage. Bald aber wäre dieser glückliche Fortgang unserer Sprache durch ein neues Hinderniß aufgehalten worden. Es fiengen einige an, um ihrer Meinung nach recht gedrängt und kraftvoll zu schreiben, sich um keine Reinigkeit mehr zu bekümmern; sie setzten sich über ihre Regeln hinaus, und schrieben eine Sprache in dem abgebrochenen Ton des Pöbels, nicht selten auch des Hanswursts. Auf der Schaubühne fieng man an, in Briefen setzte man es fort, und es hätte nicht viel gefehlt, so hätte man auf der Canzel Gebrauch davon gemacht. Aber zum Glück sind's bald müd worden, und haben's bleiben lassen, hat'n halt nit b'hagt. Man hat eingesehen, daß Richtigkeit ein unentbehrliches Stück bey der Vollkommenheit einer Sprache sey.

In den verschiedenen Perioden des Fortgangs unserer Sprache hat es nicht an Sprachlehrern und Wortforschern gefehlt, die sowohl die Regeln derselben aufsuchten und bestimmten, als auch die Bedeutungen der Worte aufsuchten und festsetzten. Schon zu den Zeiten Carls des Grossen fieng man an darauf zu denken. Er selbsten soll den Anfang zu Verfertigung einer Grammatik gemacht haben, und Alcuinus nennt ihn daher Grammaticae artis doctorem; von andern aber wird es widersprochen. Einigen Nachrichten zufolge, soll Ottfried, ein Mönch des Klosters Weissenburg in Elsas, der kurz nach Carl dem Grossen lebte, dasjenige, was der Kaiser angefangen hatte, fortgesetzt haben; aber auch dieses ist nicht erwiesen. Die erste deutsche Sprachlehre, von welcher man mit Gewißheit reden kann, ist diejenige, welche Johannes Clajus im sechszehnten Jahrhundert geschrieben hatte, und unter dem Titel: *Grammaticæ germanicæ linguæ ex Bibliis Lutheri germanicis & aliis ejus libris collecta*, herausgab. Nach ihm legte Schottel Hand an das Werk; diesem folgte Bödiker, und im Jahr 1748. erschien zuerst Gottschedens deut-

sche Sprachlehre. Er bekam verschiedene Streitigkeiten mit andern Sprachlehrern, welche dazu dienten, die Sache, die so vielen Schwierigkeiten unterworfen war, näher zu beurtheilen. Nach ihm traten Aichinger, Popowitsch, Heinaz mit ihren Sprachlehren auf, und den Beschluß machte Adelung, dessen Sprachlehre bisher unter allen die vollkommenste und richtigste ist, soviel sich nemlich die Regeln einer lebendigen Sprache, die einer beständigen Veränderung unterworfen ist, bestimmen lassen. So viele Mühe man sich gegeben hat, die Regeln der deutschen Sprache zu bestimmen, eben so viel Mühe hat man sich um den Wörterschatz derselben gegeben; doch hat dieses Unternehmen weit mehr Schwierigkeiten gehabt, als das vorhergehende, wie es denn überhaupt weit schwerer ist, ein Wörterbuch, als eine Grammatik zu verfertigen. Wachter, Haltaus und Scherz, haben sich um die alte deutsche Sprache verdient gemacht, und in der neuen hat Adelung alle seine Vorgänger, Spaten, Frisch und noch einige andere weit übertroffen. Diese Schwierigkeit liegt zum Theil in der Menge der Wörter, ihrer Abstammung und Bedeutung, theils auch in den verschiedenen Mundarten. Es theilt sich nemlich die deutsche Sprache in zwey-Hauptmundarten, welche sehr merklich von einander unterschieden sind, in die oberdeutsche und niederdeutsche. Jede begreift wieder eine Menge anderer Mundarten unter sich, welche mehr oder weniger von einander abgehen, und doch zusammen ein Ganzes ausmachen, welches sich mit der andern Mundart nicht leicht verwechseln läßt. Diese beiden Mundarten sind nicht erst in Deutschland entstanden, sondern die ersten Bewohner haben sie mitgebracht. Vermuthlich ist Deutschland aus dem nördlichen Asien bevölkert worden. Diejenigen Völker nun, welche von der Donau her, auf der südlichen Seite nach Deutschland gekommen sind, wohnten vorher in gebirgigten Gegenden, sie redeten mit vollem Munde, hatten eine Neigung zu den Hauchbuchstaben und den rauhen Doppellautern, zischten und rasselten mit ihrer Sprache, liebten weitschweifende Ausdrücke; diejenigen aber, die von der Nordseite nach Deutschland kamen, bewohnten ein ebenes und flaches Land, und ihre Sprache war in Ansehung der vorhin angeführten Eigenschaften der vorhergehenden ganz entgegen gesetzt. Diesen Unterschied bemerkt man schon in den ältesten Zeiten. Die beiden ältesten Ueberbleibsel, die man noch hat, und aus denen man mit Gewißheit etwas beweisen kann, sind die Schriften Ottfrieds und Keros, zweyer oberdeutschen Schriftsteller aus dem achten und neunten Jahrhundert. Die Schreibart des ersten lautet so, wie noch jetzo die Sprache einiger Schweizerischen Cantons, und wenn man den letzten einem oberschwäbischen Bauern vorließt, so wird er sie ohne sonderliche Mühe verstehen. Die Schriften von dieser Gegend Deutschlands suchten ihre Töne mit ihren Schattierungen durch die Schrift auszudrucken, und schrieben daher tuir, ruaren, guat, d. i. theuer, rühren, gut. Diese Mundart war lange Zeit die herrschende in Deutschland, sie war die Hof- und Büchersprache. Zur Zeit der Reformation aber bekam die Sache einen ganz andern Schwung. Da solche in Obersachsen ihren Anfang nahm, so kamen aus allen Provinzen Deutschlands zahlreiche Zuhörer an die Orte, wo die vornehmsten Lehrer der Protestanten ihren Sitz aufgeschlagen hatten; sie gewöhnten sich an die obersächsische Mundart, brachten sie mit zurück, und von dieser Zeit an wurde diese die

Büchersprache der Gelehrten, und dadurch würde auch ihr Gebrauch allgemeiner. Diese Mundart war eine Tochter der fränkischen, und diese ist nichts anders als die gemilderte oberdeutsche Mundart, welche man insbesondere die hochdeutsche Mundart nennt. Sie hält das Mittel zwischen der rauhen, weitschweifigen Sprache des hauchenden und zischenden Oberdeutschen, und der gar zu weichen und schlüpfrigen Sprache des Niederdeutschen. Wenn der alte Oberdeutsche trechchen, zeuchen, Hous, sagt, so sagt der Hochdeutsche, drecken, ziehen, Haus, und der Niederdeutsche, dröge, tehen, Hus. Alle diese Mundarten muß derjenige, der ein deutsches Wörterbuch schreiben will, in seiner Gewalt haben. Eine jede hat aber, ausser der allgemeinen Schwierigkeit, noch ihre besondere Schwierigkeiten, die sowohl in die Sprachlehre, als Wörterkunde, ihren grossen Einfluß hat. Die oberdeutsche verursacht schon dadurch viele Schwierigkeit, weil sie zwischen den beiden Hauptmundarten der deutschen Sprache das Mittel hält, und läßt sich also auch nicht so leicht auf bestimmte Regeln bringen. Sie ist jünger als die beiden andern, und ist bey weitem nicht so reich an Worten, Beugungen und Verbindungen. Eine andere Schwierigkeit ist ihre Unbeständigkeit, die sich fast mit den Moden verändert. Alle diese Veränderungen muß der Wortforscher kennen; er muß auch ausserdem die Sprache des gemeinen Mannes, vornemlich auf dem Lande wissen, als welche sich viel länger, als die Sprache des gelehrten und feinen Städtebewohners erhält. Provinzialausdrücke müssen ihm gleichfalls bekannt seyn. Es ist eine eben so beschwerliche, als nützliche Arbeit, der Sprache in ihren verschiedenen Provinzen nachzuspüren, ihre allmählige Abänderung zu bemerken, die Mundarten bis auf ihre Fehler zu erforschen. In den Provinzen trift man die meisten alten, ächten und körnigten Ausdrücke an; nie wird man die innere Stärke einer Sprache entdecken, wenn man nicht ihre Schätze aus den Provinzen zusammensucht. Ehe man also von den einzelnen Provinzen sowohl in Oberdeutschland, als Niederdeutschland besondere Idiotica hat, wird man nie Hofnung haben, ein ganz vollkommenes deutsches Wörterbuch zu bekommen. In einigen Provinzen hat man dazu vorgearbeitet. Richey gab ein *idioticon Hamburgense*, Strodtmann ein *idioticon Osnabrugense* heraus; Bremen hat auch Beyträge geliefert. Wenn die verschiedenen deutschen Gesellschaften in Deutschland sich dahin vereinigten, daß sie diesen Schatz aus den Provinzen Deutschlands zusammensuchten, und stückweise bekannt machten; so würden sie zum gemeinen Besten der Sprache vielmehr beytragen, als wenn sie ganze Bände voll Ausarbeitungen hofnungsvoller Jünglinge in die Welt schickten, die eben sobald ungelesen liegen bleiben, als sie gemacht sind.

Wir wollen nunmehr über den innern Gehalt der deutschen Sprache noch einige Betrachtungen anstellen. Daß sie nicht ein ungefährer Mischmasch von zufälligen Tönen sey, sondern daß sowohl die Herleitung, als auch die Beugung und Fügung der Wörter auf gewissen Regeln beruhe, lehrt der Augenschein. Die Wurzelwörter der deutschen Sprache sind die natürlichsten und einfachsten; sie verbinden einen einzelnen Laut mit einem andern durch leicht auszusprechende Modificationen. Bey der Auflösung unserer Sprache in ihre erste Bestandtheile, findet man sogar bey einzelnen Buchstaben eine Analogie der Bedeutung mit den Tönen. Unsere Sprachorgane geben hauptsäch-

lich folgende Laute, nemlich der Kehle, in dem Buchstaben K; der Zunge, wenn sie sich an dem Gaumen legt, im L, wenn sie sich um die Zähne krümmt und zittert, im R; und wenn sie zischt, im S; des Mundes, im M; der Nase in N; der Gurgel, in den Hauchbuchstaben. Bey einem jeden bemerkt der Deutsche etwas eigenes an, welches einen Einfluß in die Bedeutung der Wurzelwörter hat. Wir wollen einige Beyspiele davon anführen. K ist der Laut der Kehle, und fast alle deutsche Wörter, die damit anfangen, bedeuten entweder das Loch des Mundes und das Kauen, theils ein jedes Hohle oder Gefäß, oder Decke, theils einen Abschnitt, Einschnitt, Verbergung ꝛc. L bezeichnet eine lebhafte Empfindung, alles leißbewegliche und flüßige in der Natur, es mag lieblich oder unlieblich seyn. R bezeichnet die heftige Regung des Gemüths. M bezeichnet die Verrichtungen des Mundes, wenn er ißt und spricht. S zischt, und bezeichnet ein Fliessen, Kochen, Reinigen u. s. w. Die Hauchbuchstaben, deren sich die Deutschen vorzüglich bedienen, bezeichnen die höchste Gewalt, Leben, heftige Bewegung, herrische Handlung u. dgl. Diese Bestimmungen sind so alt und allgemein, daß man sie nicht nur in allen Mundarten, sondern auch zu allen Zeitaltern findet. Die deutsche Sprache hat dieses besonders, daß ihre Wurzelwörter solche Wörter sind, die das Ding, das in die Sinne fällt, bezeichnen; es sind meistens Nennwörter. Die Eigenschaften, die von ihnen abgezogen sind, ihr Begriff und die Gemüthsbewegungen, die durch sie entstehen, werden mit in Betrachtung gezogen; auch der Umstand, Ort und Zeit liefern Wörter, die wieder neue Wurzeln werden. Die wahren und ursprünglichen Wurzeln bestehen aus Namen und Partickeln; diese werden modificirt, und daraus entstehet eine unzählbare Menge hergeleiteter Worte. So einfach nun diese Wurzelwörter sind, so ist doch die Sprache der Deutschen ungemein reich, und besitzt einen solchen Schatz von Wörtern, daß sich nicht leicht eine der neuern Sprachen über sie erheben kann. Es ist zwar nicht zu leugnen, daß einige Sprachen in der feinen Schattirung und besondern Abartung der Begriffe einen Vorzug vor der unserigen haben; aber man muß auch bekennen, was unserer Sprache hierinnen abgeht, das gewinnt sie auf einer andern Seite wieder. Und auch hierinnen hat unsere Sprache viel gewonnen, wenn man sie, so wie sie jezo ist, gegen ältere Zeiten hält. Es ist eine ausgemachte Wahrheit, daß der Reichthum einer Sprache von der Menge und Güte der Schriftsteller, und von der Ausbildung in jeder Gattung von Wissenschaften abhängt, und daß mehr als ein Jahrhundert erfordert werde, bis diese Lücken alle ausgefüllt sind; doch muß die Möglichkeit hievon in dem innern Bau der Sprachen liegen. Daß diese unserer Sprache nicht fehle, beweisen die vielen glücklichen Versuche, die seit einem halben Jahrhundert darinnen gemacht worden sind; und wer unsere Sprache blos nach dem, was sie zu Anfang dieses Jahrhunderts war, beurtheilt, thut derselben Unrecht. Wir wollen damit gar nicht sagen, daß unsere Sprache wirklich so reich sey, daß wir gar keiner fremden Beyhülfe nöthig hätten. Es fehlen in unserer Sprache noch manche Wörter, wodurch wir gewisse Handlungen und Empfindungen unserer Seele ausdrucken könnten. Wir haben also einstweilen fremde Wörter angenommen, und ihnen solang das Burgerrecht geschenkt, bis wir deren Stellen durch Worte, die auf unserm Grund und Boden gezogen sind, ersetzen können. Wir sind bisher aus einer gewissen Bewunderung alles dessen, was fremd war, so geduldig gewesen, daß wir uns mit fremden Benennungen für einheimische Gefühle begnügt haben. Wir behaupten, unsere Sprache habe kein eigentliches Wort, wodurch wir diejenige Begriffe, die wir zum Exempel, durch Interessiren, Frappiren, Naiv, Contrast u. dgl. bezichnen, ausdrücken könnten. Sollten aber unsere alten Schriftsteller, wenn man sie nur gehörig studirte, für ähnliche Umstände keine Namen gehabt haben? Waren nicht Zeiten, da unsere Sprache mit einem Gemengsel von fremden Worten verunstaltet war, wo man sich gleichwohl beredete, man könnte die Begriffe nicht anders bezeichnen: und doch hat der Erfolg gewiesen, daß es gar wohl thunlich sey. Man durchspickte damals die Schriften mit Griechisch und Latein, und das hieß gelehrt; man strozte von französischen, italiänischen und spanischen Redensarten; und das hieß galant; man impfte der Sprache unverständliche jüdisch-deutsche Redensarten ein, und das hieß erbaulich; man pfropfte die Sprache mit scholastischen unverständlichen Worten voll, und das hieß philosophisch. Diese Zeiten sind vorbey; man bedient sich jezo deutscher Ausdrücke anstatt jener, und merkt nicht, daß ein einziger Begriff darüber verlohren gegangen wäre. Was der Fleiß der guten Köpfe bisher geleistet hat, das kann er auch in Zukunft leisten. Es ist bewiesen genug, daß es dem innern Bau unserer Sprache weder an Festigkeit noch an Reichthum fehle, vaterländische Begriffe auch in der vaterländischen Sprache auszudrucken. Freylich stehen uns noch immer grosse Hindernisse im Weg. Der gründlichste Gottesgelehrte wird es schwerlich soweit bringen, daß er sich aller jüdisch-deutschen, oder morgenländischen Redensarten enthalten kann, weil er solche anführen muß, um die Richtigkeit seiner Ausdrücke, und die Wahrheit seiner Vorstellungen zu beweisen. Da die wichtigsten und fruchtbarsten Begriffe vom Recht und Rechtsfällen von Rom aus zu uns gekommen sind, so wird in den Schriften der Rechtsgelehrten noch immer etwas vom lateinischen Gewand, Wendung und Ausdruck übrig bleiben. Der Arzt, der Naturforscher, der Weltweise, haben die wenigsten Hindernisse zu überwinden, weil sie sich näher an die Natur halten, und nicht so lange in dem Irrgarten fremder Theorien herumzuschweifen nöthig haben. Zuweilen geschieht es auch, daß zwar unsere Sprache ein Wort hat, das die Sache im Ganzen ausdruckt, aber doch nicht edel genug und zu dem jezt gewählten Ton der Schreibart passend genug ist, oder alle Nebenbegriffe, die man bezeichnen will, genau ausdruckt. Dieses begegnet dem guten Schriftsteller weit öfter, als dem mittelmäßigen, weil bey diesem die Ideen immer genauer bestimmt sind, und er auf die kleinen Schattirungen genauer Achtung giebt, als jener. Doch dieses hat die deutsche Sprache mit jeder andern gemein.

Aus dem, was wir bisher gesagt haben, erhellet soviel, daß die deutsche Sprache einer immer zunehmenden Vervollkommung fähig, und allerdings würdig sey, daß auch gebohrne Deutsche sie gehörig studiren. Es ist bey weitem nicht genug, sie durch bloße Uebung zu lernen, sondern man muß ihre Richtigkeit auch aus Regeln kennen lernen. Dieses beziehet sich auf die Aussprache, Rechtschreibung und Beugung der Wörte. Wenn ich von allen diesen besonders handeln wollte; so müßte ich eine ganze deutsche Sprachlehre hersetzen. Die erste Sorge bey der Cultur einer Sprache ist die

richtige Aussprache. Alle Sprachen sind eher geredet, als geschrieben worden; doch waren sie im Anfang rauh, durch die Schrift sind sie erst in Ordnung gebracht worden. Jemehr in einer Sprache geschrieben wird, desto vollkommener und regelmäßiger wird sie. Die richtige Aussprache der deutschen Sprache wird man vergebens bey denjenigen suchen, die nur mit der Sprache des gemeinen Haufens bekannt sind, sondern bey denjenigen, die durch häufiges Lesen ihr Gehör verfeinert haben; daher muß man auch in der deutschen Sprache, die Buchsprache von der Sprache des gemeinen Umgangs unterscheiden. Jemehr sich die letztere der erstern nähert, desto vollkommener wird sie. Ein anderer Punct ist die Regelmäßigkeit in der Bildung und Fügung der Worte; und wovon hängt diese ab? vielleicht vom Genie der deutschen Sprache? gut; aber was ist dieses? hängt nicht die Natur der Sprache vom größern und vornehmern Theil der Zeitgenossen ab? von den Schriftstellern, die sich in diesem oder jenem Jahrhundert empor geschwungen haben? haben diese nicht nach und nach eine gewisse Beugung und Zusammenfügung der Worte eingeführt? Jedes Jahrhundert hat seine besondere Rechtschreibung und Wörterfügung. Nun hat zwar die Zeit ihre Gewalt, und die Gelehrten ihre Rechte über die Sprache; allein beider Herrschaft ist doch nicht ganz unumschränkt, daß sie nicht durch die innere Natur der Sprache zuweilen sollte eingeschränkt werden. Es wirft sich zuweilen ein Sprachverbesserer auf, den sein Dünkel eine kurze Zeit über den Sprachgebrauch hinaussetzt; aber in kurzer Zeit ziehet ihn die Satire wieder zurück, und man trägt ferner Bedenken, ihm als einem incompetenten Sprachenverbesserer zu folgen. Die ältern Zesianer und die neuern = = = ianer beweisen es mit ihrem Beyspiel. Die Richtigkeit des Ausdrucks hängt also von etwas mehr als dem Eigensinn oder Willkühr des Menschen ab. Will man also von der Richtigkeit der Sprache eine allgemeine Regel geben, so möchte es vielleicht diese seyn: wer am richtigsten denkt, dessen Ausdruck ist auch in Absicht auf die Sprache der richtigste. Man wird dieses leicht auf die deutsche Sprache anwenden können. Zu jenen Zeiten, wo Dunkelheit Deutschlands Völker bedeckte, war auch die Sprache der Deutschen am unrichtigsten, und die Sprache des gemeinen Haufens war der unerbittliche, aber auch zugleich blinde Richter der Sprachregeln. Da es aber anfieng in den Köpfen helle zu werden, da wurde es auch in der Sprache Licht, und dieses verbreitete sich über die ganze Nation, und hiedurch wurden die Sprachregeln bestimmt. Man fange also bey Zeiten an, die Jugend mit den besten Producten des deutschen Verstandes bekannt zu machen, so wird die Kenntniß der Sprache von selbsten folgen; die Regeln werden sich nach und nach von selbsten formiren. Unsere Sprache hat vortrefliche Schriften in aller Gattung des Denkens. So wird man auf der einen Seite die altväterische Steifigkeit, auf der andern Seite die Unbestimmtheit und Rauigkeit des Pöbels, und auf der dritten die Tönelen einiger Neulinge glücklich vermeiden. (22)

Deutsche Sprachlehre, s. deutsche Sprache.

Deutsche Staatsverfassung, s. Staatsverfassung.

Deutsche Verkleidung, s. Verkleidung.

Deutsche Wörterbücher, s. deutsche Sprache.

Deutscher Orden, Marianer Orden, die Brüder des deutschen Hauses unserer lieben Frauen zu Jerusalem, ist ein Ritterorden, welcher in den Creuzzügen im Jahr 1190. während der Belagerung von Ptolemais oder Akre seinen Ursprung erhielt. Einige Bremer und Lübecker Kaufleute, welche damals ankamen, machten aus ihren Segeln Zelte, worin sie die auf dem Felde ohne Hülfe umherliegende Kranken und Verwundeten brachten, und ihrer pflegten. Die bey der Belagerung gegenwärtigen Fürsten, insonderheit Herzog Friedrich von Schwaben, wurden dadurch bewogen, einen Orden zu stiften, der sich nicht nur der Kranken und Verwundeten annähme, sondern sie auch, wie der Johanniter= und Tempelherrenorden, vor den Feinden schützte. Dieser neue Orden wurde bereits im Jahr 1191. vom Kaiser Henrich VI. und Pabst Coelestin III. bestätigt. Letzterer unterwarf ihn der Regel des heiligen Augustinus, und ertheilte den Rittern ein weisses Kleid, einen weissen Schild mit einem schwarzen Creuze, und alle Freyheiten und Privilegien, welche der Johanniter= und Tempelherrenorden genossen. Der damalige König von Jerusalem Veit von Lusignan, gab ihnen das Hospital unserer lieben Frauen zu Jerusalem, welches aber sammt der Stadt der Sultan Saladin im Besitz hatte. Die Ritter dieses Ordens, welche nur Deutsche von Adel seyn sollten, erhielten anfänglich keine weitere Belohnung als Kleidung, Wasser und Brod. Bald aber erscholl das Gerücht von ihren kriegerischen Thaten, so wie von ihren Werken der Barmherzigkeit, bis nach Europa; und nun bestrebten sich eine grosse Menge gutherziger Seelen, wenigstens mittelbarer Weise, durch milde Stiftungen für diesen Orden, an den verdienstlichen Werken desselben Theil zu nehmen; wodurch denn derselbe bald eben so reich und mächtig wurde, als die übrigen, nach deren Beyspiel er war privilegirt worden. Der erste Ordensmeister war Heinrich von Waldpött zu Bassenheim. Zum Andenken desselben ist dem Stammhalter der Gräflich = Waldpott = Bassenheimischen ältern Linie durch einen Generalcapitulschluß verstattet worden, sich Deutschenordens = Erbritter zu nennen, und das commenthurliche Creuz, jedoch nicht auf dem Mantel, zu tragen. Er ist aber in keinem Stück an die Ordensregeln gebunden; kann also heyrathen und andere Ordens dabey annehmen. Otto von Kärpen, Henrich Bart, und Hermann von Salza folgten in der Hochmeisterlichen Würde.

Als die Saracenen in Palästina zu mächtig wurden, begab sich letztgenannter Hochmeister nach Venedig. Hier erhielt er vom Herzog Conrad von der Masau eine Gesandschaft, wodurch er und sein Orden um Hülfe wider die heidnische Preussen gebeten wurde, welchen der Orden der Schwerdbrüder in Liefland keinen hinlänglichen Widerstand gethan hatte. Der deutsche Orden war hierzu willig, und in den 1226. und 1228. errichteten Vergleichen wurde ihm dafür der eigenthümliche Besitz desjenigen Landes, das die Ritter den Preussen abnehmen würden, zugesichert, und das Culmische und Dobringische Land abgetreten. Der Hochmeister verlegte hierauf seinen Sitz zuerst von Venedig nach Marburg in Hessen, und endlich im Jahr 1309. nach Marienburg in Preussen, welcher Ort von den Rittern im Jahr 1281. erbauet worden war. In diesem Jahrhunderte stieg der deutsche Orden auf den höchsten Gipfel seiner Macht: denn ausser den bereits erworbenen reichen Besitzthümern brachte er nach und nach ganz Preussen,

Curland, Semgallen und **Liefland** unter seine Herrschaft. Letzteres gewann derselbe vorzüglich durch die im Jahr 1238. erfolgte Vereinigung mit dem Orden der **Schwerdbrüder**, welcher Liefland inne hatte. Aber eben diese grosse Macht scheint den Orden übermüthig und die benachbarte Fürsten eifersüchtig gemacht zu haben. Hätte sich zu seinem Untergange die geistliche und weltliche Macht vereinigt, so würde es ihm wahrscheinlich nicht besser gegangen seyn, als dem Orden der **Tempelherrn**. Jetzt war es aber die Crone Polen allein, welche seine Demüthigung unternahm. In einem Treffen, welches die Ritter im Jahr 1410. den 15. Jul. bey **Tanneberg** und **Grünewald** dem König Vladislaus II. Jagello lieferten, blieben auf Seiten des Ordens vierzigtausend Mann; unter welchen sich der Hochmeister Ulrich von Jungingen der Großcommenthur, der Marschall nebst sechshundert Rittern befand. Von der Zeit an nahm ihre Gewalt sehr ab, und die innerlichen Unordnungen und Zwistigkeiten der Ordensglieder beförderten ihren Untergang in Preussen. Im Jahr 1454. begab sich der gröste Theil von Preussen wegen der Tyranney der Ritter und allzugrossen Abgaben, welche der Orden von den Landeseinwohnern erpreßte, unter den Schutz der Crone Polen. Hieraus entstand ein dreyzehnjähriger schwerer Krieg, dessen Ausgang war, daß der Orden im Jahr 1466. vermöge des zu Thoren geschlossenen Friedens **Pomerellen**, sammt dem **culmischen** und **michelauischen** Gebiete, **Ermeland, Marienburg** und **Elbingen** an die Crone Polen abtreten, ihre übrigen preussischen Besitzthümer aber für ein polnisches Lehen erkennen, und davon dem Könige huldigen sollte. Der Hochmeister **Herzog** Friedrich **von Sachsen** und dessen Nachfolger **Marggraf** Albrecht **von Brandenburg** wollten zwar diese Unterwürfigkeit nicht erkennen. Als aber der letztere vom König Sigismund I. zu Ablegung der Lehenpflicht durch Krieg angehalten wurde, und sonst keinen Beystand vom deutschen Reich zu hoffen hatte, legte er im Jahr 1525. den Ordenshabit ab, nahm die evangelische Religion an, und lies sich mit dem noch übrigen Antheil des Ordens von Preussen, als einem weltlichen Fürstenthum belehnen. Diesem Beyspiele folgte auch der Deutschenordens Heermeister in Liefland, Gotthard Kettler. Liefland trat er an die Crone Polen im Jahr 1561. ab, und bedung sich **Curland** und **Semgallen** als ein weltliches Herzogthum, welches er gedachter Crone zu Lehen auftrug. Wegen dieser Treulosigkeit wird kein Kettler, welcher von dieser Linie abstammt, in den Orden aufgenommen. Die Ritter wurden also gänzlich aus Preussen und Liefland vertrieben, und ihre Macht daselbst hatte ein Ende.

Seitdem **Marienburg** der Sitz des Ordensmeisters gewesen war, stand den Besitzthümern des Ordens in deutschen und welschen Landen ein besonderer Meister vor, welcher von dem Hochmeister in Preussen abhieng. Dieser hatte seinen Sitz zu **Mergentheim in Franken**, welches ein Graf von **Hohenlohe** dem Orden geschenkt hatte. Die aus Preussen vertriebenen Ritter wandten sich also zu diesem bis dahin sogenannten **Deutschmeister**, und erkannten ihn von der Zeit an unter dem vom Kaiser Carl V. ihm beygelegten Titel eines **Hoch- und Deutschmeisters**, wie auch **Administrators des Hochmeisterthums in Preussen**, für den obersten Vorsteher des Ordens. Ein anderweitiger besondrer **Deutschmeister** ist aber seitdem nicht mehr ernannt worden, und die Administration des **Hochmeisterthums in Preussen** ist nach der Zeit zu einer leeren Titelsache geworden, wenn gleich der Orden seine Ansprüche auf Preussen noch durch Protestationen zu erhalten sucht: gleichwie auch der König von Preussen und Churfürst von Brandenburg hiewiederum gegen den Titel eines Administratoris von Preussen protestiren läßt.

Das Oberhaupt dieses geistlichen Ritterordens führt jetzt den Titel: **Administrator des Hochmeisterthums, Meister des deutschen Ordens in deutschen und welschen Landen, Herr zu Freudenthal und Eulenburg.** Er ist ein geistlicher Reichsfürst, und hat deshalb auf der geistlichen Bank im Reichsfürstenrath Sitz und Stimme. In den alten Reichsabschieden steht er nur unter den gefürsteten Aebten nach **Fulda**. Nachdem aber der Titel eines Administrators des Hochmeisterthums in Preussen mit der Würde eines Deutschmeisters vereinigt war: so erhielt derselbe seit dem Jahr 1529. einen sehr hohen Rang; denn er wurde allen Bischöffen vorgezogen, und folgt jetzt unmittelbar nach den Erzbischöffen, wogegen jedoch der **Bischof von Bamberg** protestirt. Bey der fränkischen Craysversammlung aber ist der Hoch- und Deutschmeister noch der letzte auf der geistlichen Fürstenbank, und legt seine Stimme zwischen **Onolzbach** und **Henneberg** ab. Sein Reichs- und Craysmatricularanschlag von den Ländern, welche ihn zum fränkischen Craysstande machen, ist 124 fl. und zu einem Cammerziel giebt er 213 Rthlr. 6½ kr. Seine Einkünfte gibt man zu 100,000 Rthlr. an.

Das erste Wappen des Ordens, welches ihm Pabst Coelestin III. verliehe, war ein einfaches schwarzes Creuz im silbernen Felde. Diesem fügte Johann von Brienne, **König von Jerusalem**, ein goldenes Creuz bey, welches in das schwarze gesetzt wurde. Kaiser Friedrich II. vermehrte dasselbe mit dem Reichsadler, welcher in die Mitte des goldnen Creuzes kam. Endlich setzte **König** Ludwig **der heilige** von Frankreich noch vier goldne Lilien an den vier Enden des Creuzes hinzu. Die drey ersten Hochmeister pflegten in dem Schilde vier Felder zu machen, deren zwey durch das Ordens- die beyden andern aber durch das Familienwappen des Hochmeisters ausgefüllt wurden.

Die **Kleidung** des Ordens war ehedem ein schwarzer Rock und ein weisser Mantel mit dem schwarzen Creuz. Ausser dem durfte jeder Ritter nur zwey Hemder, ein paar Beinkleider, auch wohl zween Mäntel haben. Die Schuhe musten ganz simpel und ohne alle damals übliche Verzierungen seyn. An ihren Waffen durften sie weder Gold noch Silber haben. Sie schliefen auf Stroh, und nicht mehr als ein einziges Küssen war ihnen erlaubt. Heutzutage tragen die Ritter bey feyerlichen Gelegenheiten noch einen weissen Mantel mit dem schwarzen Creuz, welches nun einen silbernen Rand hat. Eben ein solches Creuz ist auf der linken Brust auf dem Rocke befestigt, und ein anderes goldenes schwarz emaillirtes Creuz mit einem weissen Rande hängt an einem um den Hals gehenden schwarzen Bande frey mitten vor der Brust. Uebrigens kleiden sich die Ritter wie andere weltliche Leute, doch nicht in den lebhaftesten Farben.

Der Orden wurde von Anfange an in **Ritter** und **Priester** eingetheilt. Jene stritten wider die Feinde, diese warteten den Gottesdienst ab. Letztere bekennen

sich noch heutzutage zur Regel des heiligen Augustinus. Die Ritter müssen von gutem alten deutschen Adel seyn; wie denn dieserhalb in dem zu Augsburg im Jahr 1500. errichteten Reichsabschied §. 42. und 43. ausdrücklich gesagt ist, daß der deutsche Orden von und auf die Deutschen gestiftet und dem deutschen Reiche zugehörig sey. Diesen Adel ist jeder Adspirant durch eine Probe von sechszehen Ahnen zu erweisen schuldig. Die acht ersten Ahnen sollen aus deutschem Geblüt seyn; bey den übrigen wird es so genau nicht genommen. Diese Familien müssen aus denjenigen Provinzen seyn, die annoch zu dem deutschen Reich und den Reichscraysen gehören, oder zu Carls V. Zeiten dazu gehört haben, als Elsaß, die Grafschaft Burgund und zum Theil der burgundische Crays. Auch werden die böhmischen, mährischen und schlesischen Familien nicht ausgeschlossen, wenn sie da zu Hause sind, wo man die deutsche Sprache redet. Wer ein Beyspiel von solcher Ahnenprobe zu sehen verlangt, um zu wissen, was der deutsche Orden in diesem Falle von einem Adspiranten fordert, der findet solche in Estors Ahnenprobe S. 145. f.

Nach richtig befundener und vom Hoch- und Deutschmeister adprobirter Ahnenprobe wird der Adspirant ins Noviciat berufen, welches er ein halb Jahr beym Landcommenthur und das andere halbe Jahr beym Hoch- und Deutschmeister, oder auch das ganze Jahr in Mergentheim halten muß. Nach geendigtem Probejahr erhält er erst den Ritterschlag; und zwar vom Hoch- und Deutschmeister, wenn er gegenwärtig ist, oder von dessen Statthalter zu Mergentheim. Wenn aber die letzte Hälfte des Probejahrs bey dem Landcommenthur gehalten wird, so ertheilet dieser auch den Ritterschlag. Ueberhaupt aber kann kein Adspirant das Noviciat vor zurückgelegtem vier und zwanzigsten Jahr antreten. Nach erfolgter feyerlichen Aufnahme erhält der Ritter den Befehl, drey Jahre im Krieg gegen die Unglaubigen zu fechten. Wenn der Adspirant etwa schon drey Campagnen gemacht hat, und solches durch sein Zeugniß vom commandirenden General darthun kann, so ist er dieser Verbindlichkeit entledigt. Ausserdem aber muß er sich mittels eines auszustellenden Reverses dazu anheischig machen. Es steht ihm auch frey, in eine ungarische Grenzfestung zu gehen, oder seine Caravanen zu Malta zu machen, wohin ihm Empfehlungsschreiben an den Grosmeister gegeben werden. Wenn die Christenheit mit den Unglaubigen eben in Frieden lebt, so wird ihm auch erlaubt, seine Tapferkeit da zu erproben, wo Christen gegen Christen zu Felde liegen. Nur muß er sich zu keiner Parthie begeben, die gegen Kaiser und Reich Krieg führt. Jedoch soll den in königlich-französischen Kriegsdiensten stehenden Ordensrittern desfalls durch die Finger gesehen werden. Wenn nun diese drey Jahre überstanden sind, alsdenn erst ist der Ritter fähig, mit völligem Recht zum Besitz einer Commende zu gelangen. Vorher kann er zwar auch die Administration einer Commende erhalten; er muß sich aber gefallen lassen, daß ihm beym ersten ausbrechenden Kriege befohlen wird, seine rückständige Campagnen zu machen.

In Ansehung der Religion muß nach dem Westphälischen Frieden (Art. V. §. 14. 25.) bey dem deutschen Orden das Entscheidungsjahr befolgt werden; nemlich diejenige Commenthureyen, in deren Genuß sich Augsburgische Confessionsverwandte Ritter den 1. Jan. 1624. befunden haben, sollen allezeit wieder deren Glaubensgenossen ertheilt werden. Jedoch müssen dergleichen protestantische Ordensritter dem Hochmeister, welcher allezeit zur römisch-catholischen Kirche gehört, Gehorsam beweisen, im ehelosen Stande bleiben, und die Ordensgelübde und Statuten beobachten, sofern dieselben nichts enthalten, was der Augsburgischen Confession zuwider ist, und einen Gewissenszwang mit sich führt. (Westphäl. Frieden. Art. V. §. 16.)

Wenn die Herrschaften und Güter, welche dieser Orden in Deutschland annoch besitzt, beysammen lägen, so würden sie ein ansehnliches Fürstenthum ausmachen. Sie bestehen aus dem Meisterthum zu Mergentheim, und zwölf, oder wenn man die Balley Utrecht aus unten auszuführenden Gründen nicht mitzählt, aus eilf Balleyen. Diese Balleyen oder Provinzen werden noch heutigestags in die Balleyen des preussischen und deutschen Gebiets abgetheilt, und behaupten folgenden Rang:

Preussisches Gebiet.

1) Elsaß und Burgund. 2) Oesterreich. 3) Coblenz. 4) Etsch oder Tyrol.

Deutsches Gebiet.

5) Franken. 6) Hessen. 7) Altenbiesen. 8) Thüringen. 9) Westphalen. 10) Lothringen. 11) Sachsen. Beyde leztere alterniren mit dem Rang bey Großcapituln. [12) Utrecht.]

Sie werden durch Landcommenthure (Commendatores provinciales, Archi-commendatores) regirt. Bey der Wahl derselben concurriren sämmtliche Ordensritter, welche Sitz und Stimme im Capitul haben. Zwey Subjecte, wozu auch der jüngste Ritter qualificirt ist, werden dem Hochmeister präsentirt, und dieser bestättigt einen davon nach Wolgefallen. Die Landcommenthuren sammt den Rathsgebietigern machen unter dem Vorsitz ihres Hoch- und Deutschmeisters das Capitul aus, welches entweder zu Mergentheim oder an einem andern dem Orden zugehörigen Ort zusammenberufen wird. Jede Balley hat ihre bestimmte Anzahl Rathsgebietiger. Das Meisterthum und Franken haben sechs; die Balley Altenbiesen fünf, und die übrige jede zween. Die Rathsgebietiger oder Großcapitularen haben diesen Vorzug vor den blossen Commandeurs, daß sie bey Generalcapituln mit ihren Landcommenthuren erscheinen dürfen. Sie haben aber von jeder Balley nur ein Votum curiatum, und sitzen auch nicht an der Tafel mit dem Hoch- und Deutschmeister und den Landcommenthuren, sondern abgesondert an der Wand nach dem Rang ihrer Balleyen, und votiren gemeiniglich wie ihre vorgesetzte Landcommenthuren.

Der Hoch- und Deutschmeister gelangt gleichfalls durch eine Wahl zu dieser Würde, womit es sich folgendermassen verhält. Es sind dreyzehen Wahlstimmen; fünf vom preussischen und acht vom deutschen Gebiet: vom Preussischen: 1) Elsaß und Burgund, 2) Oesterreich, 3) Coblenz, 4) Etsch, und 5) der Commandeur zu Brüggen. Vom deutschen: 6) Franken, 7) Altenbiesen, 8) Hessen, 9) Westphalen, 10) Lothringen, 11) Sachsen, 12) der Commandeur zu Viersberg und 13) zu Oettingen. Die zween Commandeurs zu Plommenthal und Frisach sind die Collectores der Stimmen. Die Balley Thüringen hat keine Wahlstimme. Sie hat auch nicht jederzeit Stimme beym Großcapitul; sondern ein oder anderer Landcommenthur erlangt sie ex Gratia des Hoch- und Deutschmeisters,

jedoch gegen Ausstellung eines Reverses, daß es zu keiner Consequenz gezogen werden solle. Indessen wird diese Stimme doch bey allen Großcapituln geführt, und der Hoch- und Deutschmeister disponirt darüber, und giebt sie von den übrigen Landcommenthuren, wem er will.

Daß diese Balley, wobey auch keine Ordensritter recipirt, sondern die Statthalter der Balley Thüringen aus den Balleyen Hessen oder Sachsen postulirt werden, die Rechte der übrigen Balleyen nicht hat, mag daher kommen, daß sie ehemals quasi secularisirt war, und ihr viele beträchtliche Commende abgerissen worden sind. Der Herzog **Moritz** zu Sachsen war Landcommenthur und heyrathete. Die Sache wurde aber doch so vermittelt, daß sie ihm und seinen Söhnen gegen Entrichtung sogenannter **Respons-gelder** auf Lebenslang gelassen wurde. Uebrigens muß die Wahl des Hoch- und Deutschmeisters innerhalb sechs Wochen nach dem Absterben des vorhergehenden geschehen, und binnen dieser Zeit haben die Landcommenthure der Balley Elsaß und Franken das Vicariat auszuüben, und die Großcapitularen zur Wahl zu beschreiben.

Die Balleyen werden wieder in Commenthureyen (Commendae) eingetheilt, welche durch **Commenthure** (Commendeurs) verwaltet werden. Zu den vier Balleyen **Hessen**, **Sachsen**, **Thüringen** und **Utrecht** und den darunter begriffenen Commenden gelangen mehrentheils nur augsburgische Confessions-Ritter.

In dem eigentlichen **Meisterthume** übt der Hoch- und Deutschmeister gleich andern Reichsfürsten die Landeshoheit aus; der Landcommenthur der Balley Elsaß und Burgund hat Sitz und Stimme auf der schwäbischen Grafenbank als Commenthur zu Altshausen; keinesweges aber auf der rheinischen Prälatenbank: wenigstens ist diese Stimme schon seit langer Zeit nicht mehr geführt worden; und unsere besten Publicisten, welche solches noch behaupten, irren sich hierinnen sehr. Endlich ist auch das Gebiet der Balley Franken größtentheils und unbestritten unmittelbar, und hält mit dem Hochmeisterthum, womit sie verbunden ist, ihr eignes Contingent. Die übrigen Land- und andre Commenthuren aber werden in Ansehung ihrer Commenden von den Fürsten, in deren Gebiete sie gelegen sind, als Landsassen behandelt.

Den Beschluß dieses Artikels soll folgendes Verzeichniß der Ordenscommenden machen, welches richtiger ist, als das Büschingische und Moserische:

I. Das Meisterthum **Mergentheim**. Die darunter stehende Commenthureyen **Horneck**, **Weissenburg**, **Frankfurt am Mayn**, **Maynz**, **Speyer** und **Namslaw** in Schlesien, werden so wie die dazu gehörige Aemter, Vogteyen und Pflegen als Cammergüter des Hochmeisters angesehen. Eben dieses gilt von den Herrschaften **Freudenthal** in Schlesien und **Bassau** in Mähren. Diese deutschmeisterische Cammercommenden werden mit Rittern aus der Balley Franken besetzt.

II. Die Balley **Elsaß** und **Burgund**, wozu folgende Commenden gehören:

1 Altschhausen.
2 Rohr und Waldstetten.
3 Meniau.
4 Beuggen in Brisgau.
5 Freyburg in Brisgau.
} liegen im schwäbischen Crayse.

6 Hitzkirch oder Hirzkilch.
7 Zu Basel.
8 Zu Mühlhausen.
} liegen in Helvetien.

9 Rixheim im Sundgau.

10 Zu Rufach und Gebweiler.
11 Zu Kaisersberg.
} liegen im Oberelsaß.

12 Zu Andlau.
13 Zu Strasburg.
} liegen im Unterelsaß.

III. Die Balley Oesterreich: hierzu gehören die Commenthureyen:

1 Zu Wien; im deutschen Hause daselbst ist der Sitz des Landcommenthurs dieser Balley.
2 Neustadt im Lande unter der Ens.
3 Bey Grätz in Steyermark.
4 Zu Meretinza und Groß-Sontag in Untersteyermark.
5 Zu Laybach in Krain.
6 Zu Möttling und Tschernembt in Krain.
7 Zu St. Georgen im Sandhof und zu Freisach in Kärnthen.
8 Zu Linz im Lande ob der Ens.
9 Zu Speyer; (nicht Steyer wie **Moser** und andere vermuthet haben.)

IV. Die **Balley Coblenz**; die Landcommende ist in Cöln. Der Landcommenthur wohnt aber nicht daselbst, sondern hat seinen beständigen Wohnsitz auf einem nahe bey Cöln liegenden Lustschlosse. Unter ihm stehen die Commenden:

1 Zu Coblenz im Erzstift Trier.
2 — Linz im Erzstift Cöln.
3 — Cöln.
4 — Waldbreitbach und Rheinberg im Erzstift Cöln.
5 — Trarr.
6 — Muffendorf.
7 — Mecheln in den Niederlanden, welche Pitzenburg genannt wird.

NB. Die Commenden Linz und Trarr werden durch keine Commandeurs administrirt, sondern sollen der Landcommende incorporirt seyn.

V. Die **Balley an der Etsch und am Gebürge in Tirol** wozu gehören die Commenthureyen:

1 Zu Wegenstein.
2 — Trient.
3 — Lengmoß auf den Ritten.
4 — Sterzing.
5 Im Gericht Schlanders.

VI. Die **Balley Franken**; dazu gehören folgende Commenthureyen:

1 Zu Oellingen oder Eslingen.
2 — Virnsberg.
3 — Nürnberg.
4 — Würzburg.
5 — Münnerstadt.
} liegen im fränkischen Crayse.

6 — Heilbronn.
7 — Oettingen.
8 — Kapfenburg.
9 — Ulm.
} liegen im schwäbischen Crayse.

10 — Donauwerth.
11 — Blumenthal.
12 — Gankofen.
13 — Regensburg.
} liegen im bayerischen Crayse.

14 — Fritzlar. im churrheinischen Crayse.
15 — Kloppenheim. im oberrheinischen Crayse.

VII. Die **Balley Hessen**; dahin gehören die Commenthureyen:

1 Zu **Marburg**, woselbst der Landcommenthur dieser Balley seinen Sitz hat.

2 — Grifstädt in Thüringen.
3 — Schiffenberg bey Giessen.
4 — Oberflörsheim im churpfälzischen Oberamte Alzey.

In die Balley Hessen, die nur aus Lutheranern und Reformirten in gleicher Anzahl eigentlich bestehen sollte, wird vermöge eines zwischen dem hohen Orden und dem Hochfürstl. Haus Hessen im Jahr 1680 zu Marburg getroffenen Vergleichs nur ein einziger Catholicus zugelassen; und Kraft des im folgenden 1681ten Jahre errichteten Vertrags alternirt die landcommenthurliche Würde unter den drey Religionen.

VII. Die **Balley Altenbiesen**; dazu gehören die Commenthureyen:

1 Zu Altenbiesen (domus juncetara) im Bißthum Lüttich.
2 Jungen Biesen, oder Biesen schlechthin in der Reichsstadt Cöln.
3 Mastricht, woselbst der Sitz des Landcommenthurs dieser Balley ist.
4 Sierstorf im Herzogthum Jülich.
5 Bernsheim.
6 Gemmert im Herzogthum Brabant.
7 Berkevort eben daselbst.
8 Zu Grüterode und Frucht.
9 Oedingen und Holt.
10 Romersdorf.
11 St. Peters Voeren im Herzogthum Limburg.
12 St. Aegidii zu Aachen.

IX. Die **Balley Thüringen**, darunter stehen die Commenthureyen:

1 Lehsten in Thüringen.
2 Liebstädt im Herzogthum Weimar.
3 Zwetzen bey Jena ist der Hauptort dieser Balley.
4 Negelstett oder Neilstett bey Langensalza.

Zu den Balleyen Thüringen und Sachsen wird kein anderer als evangelischlutherischer Ritter gelassen.

X. Die **Balley Westphalen**; im westphälischen und churrheinischen Crayse liegen folgende zu ihr gehörige Commenthureyen:

1 Zu Münster.
2 — Osnabrück.
3 — Duisburg.
4 — Brackel im Bißthum Paderborn.
5 — Welheim.
6 — Mahlenburg in der Grafschaft Recklinghausen.
7 — Mölheim oder Mülheim im Herzogthum Westphalen, woselbst der Sitz des Landcommenthurs dieser Balley ist.

XI. Die **Balley Lothringen**, wozu unter andern folgende Commenthureyen gehören:

1 Zu Trier.
2 — Beckingen.
3 — Meinstedel.
4 — Saarbrück, nahe bey der nassauischen Stadt dieses Namens.
5 — Luxemburg.

XII. Die **Balley Sachsen**; wozu folgende Commenthureyen gehören:

1 Lucklum im Fürstenthum Wolfenbüttel, woselbst der Landcommenthur seinen Sitz hat.
2 Langeln in der Grafschaft Wernigerode.
3 Zu Danmitzsch einem Städtchen im Churcrayse.
4 Bürow im Fürstenthum Anhalt Zerbstischen Antheils.
5 — Weddingen im Hochstift Hildesheim.
6 — Göttingen im Fürstenthum Calenberg.
7 — Dansdorf im Churcrayse.

XIII. Die **Balley Utrecht**. Der Landcommenthur hat seinen Sitz im deutschen Hause zu Utrecht. Er wird von den Commenthuren erwählt und von den Staaten der Provinz Utrecht bestätigt. Die Güter dieser Balley sind nicht völlig mehr dieselben, welche es vor Alters gewesen, und nunmehro auch allen ordentlichen und ausserordentlichen Lasten unterworfen. Sie steht heut zu Tage mit dem Hochmeisterthum in gar keiner Verbindung mehr. Die dazu gehörigen Ritter leben auch gar nicht nach den Ordensregeln. Wegen ihrer Wiedervereinigung sind zwar langjährige Unterhandlungen gepflogen worden; es stehen aber deren Bewirkung so große Hindernisse entgegen, daß dermalen gar keine Frage mehr davon ist. Diese Balley besteht aus dem Landcommenthur und zehen Commenthuren, unter welchen auch der Coadjutor des Landcommenthurs ist. Die hieher gehörige Commenthuren sind folgende:

1 Zu **Dieren in der Veluwe**, welche gemeiniglich der Coadjutor hat. Die darzu gehörigen Güter sind 1647 an den Prinz Wilhelm II. von Oranien für 147000 holländische Gulden verkauft; und diese Summe ist an die Provinz Utrecht für 7000 fl. Zinsen ausgethan, welche der Commenthur genießt.
2 Zu Tiel.
3 — Maasland.
4 — Rhenen.
5 — Leyden und Ratwyk op den Rhyn.
6 — Schoten in Friesland.
7 — Doesburg.
8 — Schelluinen.
9 — Middelburg in Seeland.
10 — Schonnhoven.

Die Statuten des Ordens, welche jedem Ritter bey seiner Aufnahme in Handschrift übergeben und geheim zu halten anbefohlen werden, sind wie viele Dinge in der politischen Welt, die man für Geheimnisse ausgiebt, kein Geheimniß; denn sie stehen gedruckt in Lünigs **Reichsarchiv** *Spicilegio ecclesiastico* P. I. Cont. 1. *Forts.* 1. *in append.* Vol. XVI. pag. 49. Mehrere wissenswürdige Nachrichten von diesem Orden finden sich in Johann Caspar Venatorii **Bericht von dem Ursprunge des marianischen deutschen Ritterordens**; welches Buch um desto eher hier angeführt zu werden verdient, da solches selbst von Ordenswegen den Adspiranten, in ihrem Probejahr fleissig zu lesen, pflegt empfohlen zu werden.

Unsere Leser werden in diesem Artikel zwar vieles anders, als in andern bekannten Werken dargestellt finden, aber zuverlässig auch richtiger; weil der Verfasser desselben das Glück gehabt hat, die Erinnerungen eines einsichtsvollen und durch lange Erfahrung mit der Verfassung des deutschen Ordens vollkommen bekannten Freundes bey der Ausarbeitung benutzen zu können. (15)

Deutscher Sattel, sie sind verschiedner Art, unterscheiden sich jedoch von andern, besonders den englischen, durch die **Vorderpauschen** am Sattelbaum und durch den **Elfter** am Hintergestelle, auch ist der Sattelbaum des englischen Sattels etwas länger, als es gemeiniglich die deutsche Sättel sind. (19)

Deutscher Schlüssel, unterscheidet sich von andern dadurch, daß er ein hohles Rohr hat, welches auf dem Kreuzdorn ins Schloß gesteckt, und sodann umgedreht wird. Er bestehet aus der **Reute**, dem **Bart** und dem **Rohr**. Der Schlosser rollt das Rohr aus starkem Eisenblech zusammen, glättet es in dem

Schlüsselgesenk, schlägt den aus einem kleinen Stück Eisen bestehenden Knopf auf dem Dorn rund, bearbeitet ihn mit der Feile, steckt ihn auf das Rohr. Nun bieget er die aus einem Stück Eisen ausgeschmiedete Reute auf dem Sperrhorn rund, läßt an beyden Enden einen Zapfen stehen, die er in das Rohr steckt, feilet auf beyden Seiten des Rohrs und des Knopfs einen Einschnitt, der so breit, als die Reute dicke ist, setzt letztere mit ihren Enden in die Einschnitte des Rohrs, steckt den Reutenrichter in die Reute, und schlägt sie fest hinein. Nach dem Zusammensetzen aller Theile gehet es ans Löthen. Knopf und Reute werden mit **Meßingschlagloth**, das Rohr aber mit zerstossenem Glaß und Kupferblech zusammen gelöthet. Es ist noch der Bart übrig, welcher aus einem Stück Eisen geschmiedet, und warm auf den Amboß gestaucht wird, wodurch die Reifen entstehen. Zuletzt wird er mit der Feile nach dem Rohr eingerichtet, an selbigem mit Drat befestiget, mit Kupfer angelöthet, und der nunmehro fertige Schlüssel mit der Feile vollends ausgearbeitet. (19)

Deutscher Tanz, der Charakter hievon ist in der Musik wie **Bouree** oder was man insgemein unter **Allemande** verstehet. (25)

Deutscher Zaum, wird entweder von Saffian oder von holländischem Leder, oder auch aus braunem Rindleder verfertiget. Er bestehet aus dem Kopfstück, den Backenstücken, dem Kehlriem, dem Stirnband, dem Zügel, welcher in die Stangen eingeschnallt wird. (19)

Deutsches Geländer, s. Geländer.

Deutsches Lehnrecht, s. Lehnrecht.

Deutsches Pferdgeschirr, unterscheidet sich im Wesentlichen von den zur Mode gewordenen französischen und englischen Geschirren, durch seine Schwere, längere Dauer, und breitern Riem. (19)

Deutsches Recht, ist der Inbegriff derjenigen ursprünglich deutschen Grundsätze, welche Rechte und Verbindlichkeiten bestimmen. Diese betreffen theils Staatssachen, theils Privatgeschäfte. Daraus entsteht die Abtheilung in **deutsches Staatsrecht** und **deutsches Privatrecht**. Von jenem sehe man den Artikel **Staatsrecht**. Das deutsche Privatrecht erstreckt seine Verbindlichkeit entweder über ganz Deutschland, und wird insofern ein **allgemeines** deutsches Privatrecht (jus germanicum privatum universale oder schlechthin jus germanicum) genannt: oder nur auf gewisse Provinzen, einzelne Districte und Orte, woraus denn die deutschen **Provincialrechte** und **Stadtrechte** erwachsen.

Als Gegenstände des allgemeinen deutschen Privatrechts hat man überhaupt alle Privatgeschäfte zu betrachten. Jedoch sind einige der letztern für so wichtig gehalten worden, daß man für dienlich gefunden hat, die fremden und einheimischen Grundsätze, welche sich darauf beziehen, miteinander in systematische Verbindung zu setzen, und daraus besondere Theile der Rechtsgelahrheit zu bilden. So entstand z. B. das **Lehnrecht** aus deutschen und longobardischen Gesetzen und Gewohnheiten; das **peinliche Recht** aus römischen und deutschen; nicht weniger auch einige andere Theile der Rechte, in welchen blos deutsche Begriffe zum Grunde liegen: als das **Kriegsrecht**, **Handwerksrecht**, **Bergwerks- Forst- Salzrecht** u. s. w.

Die Quellen des allgemeinen deutschen Privatrechts sind theils ausdrücklich von deutschen Gesetzgebern herrührende Gesetze, theils rechtliche Gewohnheiten. Beyde haben ihren Ursprung in verschiedenen Zeitaltern, welche denn auch den Grund zu den verschiedenen Epochen der Geschichte des deutschen Rechts abgeben. Man unterscheidet nemlich das **alte**, **mittlere** und **neue** deutsche Recht in Ansehung der Zeit, wo dessen Quellen sich entdecken lassen. Als Quellen des alten deutschen Privatrechts betrachtet man 1) die Capitularien der fränkischen Könige; 2) die Gesetze alter deutscher Nationen, nemlich der Salier, Ripuarier, Alemanner, Bayern, Friesen, Sachsen, Westgothen, Longobarden (diese Gesetze nebst den Capitularien finden sich in Georgisch *corpore juris germanici antiqui*) und 3) die Zeugnisse gleichzeitiger Geschichtschreiber von den Gewohnheiten und Rechten der alten Deutschen. Das allgemeine deutsche Privatrecht der **mittlern Zeiten** findet man in den mittlern Zeiten verfertigten Rechtsbüchern; insofern dieselben übereinstimmende Grundsätze darbieten; denn da diese Werke anfänglich nur für gewisse Gegenden bestimmt waren: so findet man in denselben auch sehr vieles, was nur für besondres deutsches Privatrecht gelten kann. Die wichtigsten von solchen Rechtsbüchern sind: 1) der **Sachsenspiegel** oder das sächsische Landrecht. 2) das Magdeburgische Schöppenrecht, oder sächsische Weichbild. 3) der sogenannte **Schwabenspiegel** oder das schwäbische Landrecht, und 4) das sogenannte **Kaiserrecht**. Von der Beschaffenheit dieser Rechtsbücher handeln besondre Artikel. Endlich hat man als Quellen des **neuern** allgemeinen deutschen Privatrechts anzusehen: 1) die deutschen Reichsgesetze, welche manches die Privatgeschäfte deutscher Unterthanen angehendes enthalten. 2) die Provincial- und Stadtrechte, insofern sich übereinstimmende Grundsätze darin finden. 3) den Gerichtsgebrauch, dessen Uebereinstimmung aus den Rechtssprüchen der Reichsgerichte, hoher reichsständischer Gerichtshöfe und Juristenfacultäten abgenommen werden kann.

Ehedem herrschte die wunderliche Meynung, als ob auch der Deutsche alle Rechtsweisheit aus den römischen und canonischen Rechten zu holen habe. Deutsche Grundsätze wurden höchstens unter dem abentheurlichen Namen eines usus modernus den römischen Rechtslehren im Vortrage angehängt. Die Folge davon war eine barbarische Lehrart und Vermischung der ganz unterschiedenen Begriffe; und eine fast gänzliche Unwissenheit der Rechtsgelehrten in allem dem, was einheimische Rechte waren, welche denn weiter die lächerlichsten Anwendungen römischer Lehren auf deutsche Sachen wirkte. Seit diesem Jahrhunderte ist man endlich bemüht gewesen, diesem elenden Zustande der Rechtsgelahrtheit abzuhelfen, und zu dieser Absicht römisches und deutsches Recht im Vortrage von einander abzusondern, und jedes aus seinen eigenthümlichen Quellen zweckmäßig zu bearbeiten. Ein besseres und mehr ausgebreitetes Studium der deutschen Geschichte hat vorzüglich diese Verbesserung der Methode in der Rechtsgelahrtheit begünstigt.

Bey alle dem ist aber auch nöthig, das practische Verhältniß des römischen und deutschen Rechts gegen einander gehörig zu bestimmen. Hiervon ist zu bemerken: 1. Wer sich in Gerichten auf alte deutsche Rechten beruft, ist schuldig zu erweisen, daß deren Observanz sich bis auf unsere Zeiten erhalten habe, wofern diese nicht etwa ganz notorisch ist. Denn da in mittlern Zeiten einmal das Ansehen der fremden Rechte so hoch gestiegen ist, daß dadurch wirklich viele deutsche Gewohnheiten verdrängt sind, so streitet jetzt auch die Vermuthung für die Annahme des römischen Rechts.

2. Bey solchen Gegenständen, die den Römern ganz unbekannt waren, ist alle Anwendung des römischen Gesetzes unvernünftig, und man muß sich hier blos an deutsche Rechtsgrundsätze halten. Z. E. bey Wechsel, Lehen u. s. w. 3. Bey Gegenständen, die den Römern ebensowohl bekannt gewesen, als sie bey uns üblich sind, findet doch keine Anwendung der römischen Gesetze anders statt, als in Ermanglung gültiger deutscher Gesetze und Gewohnheiten.

Uebrigens liegt in diesem Felde der Jurisprudenz, da es so weitläuftig, und erst seit kurzem bearbeitet ist, noch vieles unangebauet; und für einen fleißigen Forscher ist daher auch hier weit mehr Ruhm und Ehre zu erwerben, als wenn er durch unnöthiges Umwühlen des grossen Haufens römischer Gesetze neuen Staub in der gelehrten Welt erregt. (15)

Deutsches Schloß, unterscheidet sich vom französischen Schlosse, theils durch die geringere und einfachere Menge seiner Theile, theils dadurch, daß es ungleich leichter ohne Schlüssel zu eröffnen ist. Die Einrichtung des deutschen Schlosses ist eine Zusammensetzung von kleinen schmalen Blechen, nach verschiedenen Gestalten gebogen und gestellt, nach welchem die Kerben des Schlüsselbarts eingerichtet werden müssen, wenn der Schlüssel das Schloß öffnen soll. Den Riegel, welcher die Thüre verschließt, treibt eine Feder, deren Gehäuse den Namen Scheinfeder führet. Diese stählerne Feder, welche um einen Zapfen gewunden, und gehärtet wird, verursacht, daß der Riegel im Gleichgewicht erhalten, und zurückgetrieben wird. Soll der Schlüssel zuschliessen, so stößt er mit seinem Bart an einen Absatz des Riegels, und führet den Riegel in den Schlußhaken; soll er aufschliessen, so führt er den Riegel an diesen Absatz zurück. Der hohle Schlüssel wird auf den Creuzdorn gesteckt, so daß er sich um selbigen mit seinem Bart in der Einrichtung herumdrehet, auch den Absatz beym Auf- und Zuschliessen faßt. Diese Art deutscher Schlösser führen den Namen offne Schlösser, weil sie ohne Kasten oder Bedeckung sind. Uebrigens besitzen sie noch einen sogenannten **blinden Schlüssel**, mit welchem man von inwendig, ohne eines Schlüssels zu bedürfen, auf und zuschliessen kann. (19)

Deutschgesinnte Genossenschaft, wurde diejenige Gesellschaft genennt, welche Philip von Zesen in der Mitte des vorigen Jahrhunderts zur Cultur der deutschen Sprache aufrichtete. Ihr vornehmstes Augenmerk gieng dahin, die deutsche Sprache von allen fremden Worten zu reinigen. Sie giengen darinnen so weit, daß sie alle wirklich - deutsche Wörter, die mit ausländischen nur eine geringe Aehnlichkeit im Schall hatten, sogleich für ausländisch erklärten, ohne zu bedenken, daß theils der Zufall in mehrern Sprachen, die keine Gemeinschaft miteinander haben, dennoch einige ähnliche Töne habe erzeugen können, theils auch, daß aus der Ursprache der Deutschen gewisse Worte in fremde Sprachen haben kommen können, die von ihnen durch die Länge der Zeit naturalisirt worden, theils auch, daß, wenn auch einige fremde Wörter in die deutsche Sprache ehemals gekommen sind, solche durch eine Art der Verjährung das deutsche Bürgerrecht bekommen haben. Anstatt dieser ausgemerzten Wörter erfanden sie neue, die zwar deutschen Ursprungs waren, doch aber weit unverständlicher waren, als diejenigen, die sie verbannten. Sie wollten z. B. das Wort Nase nicht dulden, weil es vom lateinischen Nasus herkomme, und brauchten dafür: Gesichtserker, oder Schnauber, für Katze: Dachhaase, für spazieren: lustwandeln, u. dergl. Mit dem Tode Philips von Zesen, der 1683. erfolgte, hat diese Gesellschaft ihr Ende erreicht. Um eben diese Zeit stiftete Harsdörfer, ein Patricius von Nürnberg, daselbst eine Gesellschaft zu gleicher Absicht, die unter dem Namen der Pegnitzschäfergesellschaft einige Zeit fortdauerte. Im Niedersächsischen stiftete Joh. Rist den sogenannten Schwanenorden, dessen Glieder sich gleichfalls zur Verbesserung der deutschen Sprache vereinigten. Nicht minder entstunde auch zu Wien 1617. eine solche Gesellschaft, die sich die fruchtbringende Gesellschaft, auch den Palmorden nennte, deren Mitglieder sich allerhand allegorische auf die Absicht des Instituts sich beziehende Namen gaben. Alle diese Gesellschaften haben längst aufgehört. Von den deutschen Gesellschaften, die an ihre Stelle gekommen sind, werden wir unter dem Artikel **Gesellschaft** mehreres sagen. (22)

Deutschherrige Güter, nennt man die Güter, welche dem deutschen Orden gehören. (15)

Deutschmeister, s. **deutscher Orden.**

Deutung, heißt so viel als Auslegung, oder Erklärung einer Schrift, oder irgend eines andern Zeichens, worüber in den Art. **Auslegung**, wie auch **Bedeutung** weiter nachzusehen ist. Vorzüglich wird dieses Wort von der Erklärung der in der heil. Schrift befindlichen Weissagungen und Vorbildern gebraucht, wovon in eigenen Artikeln gehandelt wird. (1)

Deuve, ist ein seidener Zeug, und eine Gattung von den sogenannten Satinaden oder Ostaden. Es wird davon in dem Lioner Zolltarif von 1632. geredet. (28)

Deux quarte, bedeutet den Zweyviertelstakt; er wird folgendermassen gezeichnet: $\frac{2}{4}$ (25)

Dexamene, ist eine Benennung des Taufbrunns in der griechischen Kirche. (1)

Dexiosis, Δεξιωσις, hies bey den griechischen Trinkgelagen das Herumtrinken von der Rechten nach der Linken. Bey den Griechen war es üblich, daß, wenn einer aus dem Pocale etwas getrunken hatte, er solchen seinem Nachbar überreichte, welches nach dem Athenäus προεκπιειν hies. Aelian gedenkt ebenfalls dieses Gebrauchs, und erklärt die Redensart φιλοτησιαν προπινειν, welches von denen gesagt ward, welche auf gute Freundschaft dem andern zutrunken, und also den Becher credenzten, wo dann von dem, der den Becher annahm, gesagt wurde: ἀντιπροπινειν, oder auch ἀντιπροπινειν ὁμοια. Dieses Zutrinken oder Herumtrinken nennte man auch δεξιωσις, und πινειν ἐπι δεξια, weil es von der Rechten nach der Linken gieng, oder weil man mit der Rechten den Becher weiter gab. Das Homerische Wort δειδισκεσθαι wird daher erklärt durch προπινειν δεξιουσθαι. Eustathius hat dies schon bemerkt. Zum Beyspiel dient auch, was Homer vom Vulcan sagt, der den Göttern den Becher von der Rechten an herumgiebt. Man nannte das Herumtrinken auch ἐν κυκλῳ πινειν und ἐγκυκλοποσιαν, weil es rund herumgieng, und von dem, der obenan saß, der Anfang gemacht wurde. Hierauf zielt Plautus, wenn er sagt: Age, puer, a summo septenis cyathis committe hos ludos. (21)

Dextans, ein gleichgeltender Ausdruck von **Decunx**, und bezeichnet zehen Unzen, oder $\frac{10}{12}$ von einem Ganzen. s. **As**. (21)

Dextra, bezeichnet bey den Römern wegen des darunter verstandenen Hauptworts **Manus** die **rechte Hand**, die bey den Alten, so wie noch heut zu Tage bey uns, ein Zeichen und die Versicherung der Treue und Redlichkeit bey Bündnissen und Verträgen, und der Zuneigung und Freundschaft durch das herzliche Drücken derselben bey einander begegnenden Freunden war. Auch ein bloses einem andern zugeschickte Bild davon wurde schon nach dem **Tacitus**, **Histor.** I. 54., für das Symbol und das Unterpfand der Treue gehalten. Huben die römischen Soldaten währender Rede ihres Feldherrn ihre Rechten empor, so war dies ein Kennzeichen ihres Beyfalls. Berührte man die Rechte eines Sterbenden, so gab man dadurch zu verstehen, daß man das ihm gethane Versprechen genau erfüllen wollte. Bey den Egyptern, Römern und mehreren alten Völkern war die rechte Hand die Oberstelle. Bey den Griechen waren die sich zur Rechten darbietenden **Omina** für glücklich gehalten, indem sie sich bey ihren Augurien mit dem Gesichte nach Norden stellten, und also Morgen zur Rechten hatten: da im Gegentheil die Römer sich bey solcher Gelegenheit mit dem Gesichte nach Mittag kehrten, und daher Morgen zur Linken hatten; weswegen dann bey ihren Dichtern öfters die linke Hand und linke Vorbedeutung Glück weissagen. (21)

Dextrarius, hies bey den Schriftstellern der mittlern Zeit ein **starkes geharnischtes Pferd**, so in den Schlachten gebraucht ward. Sie waren fast ganz mit Eisenblech (dergleichen kann man im Zeughause zu **Wien** von Kaiser **Rudolffs** I. Zeiten an sehen, wo an einigen die feine Arbeit zu bewundern ist,) belegt, daher sie auch beschrieben werden — cooperti ferro, — weswegen man die grösten und stärksten Pferde dazu aussuchen muste, damit sie die Last tragen konnten. Das **Chronicon Colmariense** beschreibt sie also: — habebant *Dextrarios*, id est *equos magnos*, qui inter equos communes quasi Bucephalus Alexandri inter alios eminebant. — Sie hatten geharnischte Pferde, so unter den gemeinen Pferden, wie der Bucephalus des Alexanders, hervorragten. Und auf einer andern Stelle, *ad An.* 1298. — Hi equi cooperti fuerunt *cooperatoriis ferreis*, i. e. veste ex circulis ferreis contexta. Mithin war zuweilen solches von Eisendrath, wie die Panzerhemde, gemacht. Die Benennung rührt wol daher, weil sie mit der rechten (dextra) Hand geführet wurden, bis die Schlacht angieng. (8)

Dextratio, hies bey den Römern überhaupt bey der Bewegung die Wendung von der Linken zur Rechten, so, daß wenn jemand z. B. mit dem Gesichte gegen Morgen gekehrt war, er sich sodann nach Süden kehrte; wie im Gegentheile **Sinistratio** war, wenn er sich alsdann gegen Mitternacht kehrte, wodurch im erstern Falle die Linke sich um die Rechte, im andern Falle die Rechte um die Linke, als um ihren Bewegungspunkt, wendete. Bey Einweihung eines Tempels gieng man um denselben **Dextrovorsum**, wie auch beym Opfern um die Altäre; hingegen rannte man auf den Circis um die Metas **sinistrorsum**, oder per sinistrationem, also, daß die Metä im Lenken des Wagens auf der linken Hand blieben; wobey dann die Pferde auf der linken Seite mit dem Zügel angehalten, solcher aber denen auf der Rechten nachgelassen wurde. (21)

Dextri. So hies in den mittlern Zeiten der Umfang von 30 und mehreren Schritten, der von aussen um eine Kirche mit zur Freystadt für jene diente, die dahin ihre Zuflucht nahmen. Es hatte derselbe seinen Namen von dem alten Worte **Dex**, welche die creuzförmige Figur X anzeigte, mit welcher man die zehnte Zahl auszudrücken pflegt. Man nannte ihn deswegen so, weil er mit aufgerichteten Creuzen abgesteckt und bezeichnet war. (14)

Dextrocherium, hies bey den Römern ein Armband, das man am rechten Arme zu tragen pflegte. Das Frauenzimmer bediente sich desselben. **Capitolin** sagt vom **Maximinus**, er habe einen so dicken Daumen gehabt, daß seiner Gemahlin Armband, **Dextrocherium**, ihm statt eines Daumenrings gedienet. (21)

Dey, ist die höchste Obrigkeit von Algier, welcher unter dem Schuz des Gros-Sultans daselbst unumschränkt regiert. Zu Anfang des sechszehenten Jahrhunderts äusserte sich zwischen der türkischen Miliz und den Bachas, die von Constantinopel dahin geschickt wurden, ein grosses Misvergnügen, und die Sache schien weit aussehende Folgen zu haben. Man suchte also den Mishelligkeiten dadurch abzuhelfen, daß man der türkischen Miliz die Erlaubniß gab, sich selbst einen Befehlshaber zu ernennen, der ein Mann von guten Verstand und Sitten, Erfahrung und Tapferkeit wäre, und sie unter dem Namen Dey regieren sollte. Die Sache wurde auf diese Art eingerichtet, daß zwar der Dey eine unumschränkte Gewalt über sie haben, doch aber unter dem Schuz des Grosherrn stehen sollte. Lezterer schickte daher zwar einen Bacha nach Algier, der aber nichts daselbst zu befehlen hatte, sondern nur auf die Regierung ein wachsames Auge haben sollte. Indessen äusserte sich gar bald ein neues Misvergnügen zwischen den dahin geschickten Bachas und den regierenden Deys, und dieses verursachte viele Unruhen. Endlich brachte es Ali Baba, der im Jahr 1710. zum Dey war erwählet worden, dahin, daß kein Bacha von Constantinopel mehr hingeschickt wurde, sondern der Dey bekam selbst vom Grosherrn diesen Titel. Und von dieser Zeit an wird der Dey von Algier als ein völlig souverainer Fürst angesehen, der mit dem türkischen Hof in keiner andern Verbindung stehe, als daß er ein beständiger Alliirter desselben ist. Der Dey nimmt von dem Grossultan keine eigentliche Befehle an, sondern wenn Unterhandlungen gepflogen werden sollen, so schickt der türkische Hof einen Capichi Bachi, oder ausserordentlichen Gesandten nach Algier, der mit dem Dey über die vorhandene Sache tractirt. Die ordentliche Residenz des Dey ist zu Algier; sein Staat zertheilt sich in drey Provinzen, über deren jede er einen Bey oder Generalcommandanten bestellt. Sie führen ihre Namen von der Lage der Provinzen, die sie regieren; einer heißt der Bey der morgenländischen Provinz, der andere, der abendländischen, und der dritte, der mittäglichen. Obgleich die höchste Gewalt in den Händen des Dey ist, so herrscht er doch nicht ganz unumschränkt. Die Miliz hat einen starken Einfluß in die Regierung. Die Beyspiele sind nicht selten, daß sie den Dey, den sie erwählet hat, wieder abgesezt, und in ein enges und fürchterliches Gefängniß gebracht hat, sobald sie Ursache zu haben glaubt, mit seiner Aufführung nicht zufrieden zu seyn. Vor dieser muß er sich mehr fürchten, als für den Grosherrn selbst. Wer zu einem Dey erwählet werden soll, muß ein gebohrner Türk seyn, und einmal die Wallfahrt

fahrt nach Mecca gethan haben. In dem Divan hat er seinen Sitz in einem Winkel des Saals, auf einer zwey Schuh hoch von der Erde erhabenen steinernen Bank. Zu Tunis ist auch ein Dey, der aber unter den Befehlen eines Bacha die dortige Miliz commandirt. Dey hieß eigentlich in der türkischen Sprache, ein Oncle mütterlicher Seite. Zur Ursache dieser Benennung führen die Algierer folgendes an: Der Grosherr ist der Vater, und die Republik die Mutter der Soldaten, weil sie sie ernährt, und der Dey ist der Bruder der Republik, und folglich der mütterliche Oncle aller derjenigen, die unter seiner Gewalt stehen.

Dez, (Steinbrecher.) In den Schiefersteinbrüchen von **Meziers**, benennt man also einen Kieß, der Schwefel, Arsenik und Vitriol bey sich führt, und bey seiner Crystallisirung eine cubische Figur annimmt. (18)

Dharira, (botan.) ist eine arabische Benennung des Calmus.

Dia, s. unter **Nymphen ohne Augen.**

Diabete, s. **Harnruhr.**

Diabetes, (Hydraulik) ist eine Art eines Hebers, oder ein Gefäße, welches ganz bis auf den letzten Tropfen auslauft, sobald es vollgeschenkt wird. Es sey *) AFBG und darinnen der Heber CDE, dessen eine Oefnung C beynahe den Boden GB berührt, so ist der Becher ein Diabetes. Anstatt des langen Theils der Röhre pflegt man auch über die Enge eine Weite zu decken, folgender Gestalt: **) Durch den Boden BC des Gefäßes ABCD stecket man F eine zu beyden Seiten offene Röhren EF, und diese sey mit einer andern, etwas weitern Röhre GHI bedeckt, die sonst allenthalben verschlossen ist, nur daß sie seitwärts bey G unten am Boden des Gefäßes eine Oefnung hat. Wenn man nun in das Gefäß ABCD Wasser gießt, so steigt es zugleich in dem zwischen beiden Röhren befindlichen Zwischenraum eben so hoch, als im Gefäß selbst, und die in diesem Raum befindliche Luft findet durch die Röhren EF ihren freyen Ausgang. So lange nun die Oberfläche des Wassers niedriger als die Oefnung E stehet, so lang kann kein Wasser auslaufen. Sobald sich aber die Wasserfluhe über E erhebt, sobald wird es auch bey E in die Röhre EF hineintreten, und durch dieselbe abfliessen. Und weil hier alle gewöhnliche Ursachen, wie beym gewöhnlichen Heber vorhanden sind, so wird der Abfluß des Wassers so lange fortdauren, bis das Gefäß ganz ausgeleert ist. Beyde Röhren zusammen, machen einen Heber aus, wovon ein Schenkel in dem andern steckt. Die Begebenheiten des Zirknüzer Sees hat **Valvasor** aus der Lehre vom Diabete erkläret. (18)

Diabole, ist eine oratorische Figur, wenn der Redner so in Eifer geräth, daß er künftige Dinge, gleichsam als schon gegenwärtig drohet. Z. E. *Cic.* Erit, erit illud profecto tempus, & illucescet aliquando ille dies, cum tu & amicissimi benevolentiam, & gravissimi hominis fidem desideres. *Ter.* Videre jam videor illum diem, quo hinc egens profugiet aliquo militatum. (22)

Diaboli Cartesiani, s. **Taucherlein.**

Diabolus. Dieses Griechische bedeutet ursprünglich einen Verläumder, hernach einen jeden Widersacher und Feind, wie das Hebräische: Satan; vorzüglich aber das Haupt der bösen Geister. Das deutsche Wort: **Teufel**, unter welchem weiter nachzusehen ist, ist durch eine verdorbene Aussprache desselben entstanden.

Diabolus, (Naturgesch.) s. **Teufel.**

*) s. Tafel Hydraulick, Fig. 10. **) s. ebendas. Fig. 11.

Diabolus marinus, (Naturgesch.) s. Seeteufel.

Diabotanum, (Pharm.) ist der Name eines Pflasters, unter welches meistens zerstossene Kräuter kommen. Galen beschreibt es, und rühmt es als zertheilend und auflösend an. (9)

Diabrosis, s. **Diäresis.**

Diacarcinon, (Pharmac.) ist der Name einer Arzeney gegen genossenes Gift, welche aus Krebsen bereitet wurde, aber nicht mehr üblich ist. (9)

Diacarnismus, heißt in der griechischen Kirche der erste Sonntag nach Ostern, sonst Quasimodogeniti genannt. Das Wort bedeutet soviel als: Erneuerung, und der Sonntag ist mit demselben benennt worden, weil an demselben die Neugetauften zum letztenmal in weissen Kleidern erschienen, und die Taufe, ein Bad der Erneuerung nach Tit. 3, 5. genennt zu werden pflegte. Zuweilen wird auch die ganze Osterwoche so benennt. An dem fünften Tag derselben begab sich der Patriarch von Constantinopel, nebst den Bischofen und der vornehmsten Geistlichkeit in den Pallast des Kaisers. Der Patriarch beräucherte den Kaiser, ertheilte ihm den Segen und küßte ihm den Mund, die übrigen aber die Wangen und Hand. (1)

Diacaryon, (Pharmac.) heißt die Latwerge, welche man von dem Safte grüner Nußschalen und Zucker kochet. Sie soll sehr dienlich gegen Entzündungen des Halses und Mundes seyn. (9)

Diacaustica, **Brechbrennlinie**, s. **Linie.**

Diacentrus, ist ein von **Keplern** in die Astronomie einführtes, aber nicht mehr übliches Wort, welches die kleine Axe der Ellipse bedeutet, worinn sich der Planet beweget, BC *) ist also die Hälfte derselben. (6)

Diacherale. Dies auf einem Monument vorkommende Wort soll nach einigen Alterthumsforschern ein bey den Alten nicht unbekanntes Collyrium (Salbe) bedeuten, dazu man die Asche von einem verbrannten Igel mit Honig vermischt nahm, welches gegen das Ausfallen der Haare gebraucht worden. (21)

Diachoresis, bedeutet eine jede in dem Körper von sich gehende Aussonderung. (5)

Diachrysu, (Pharmac.) ist der Name eines nicht mehr gebräuchlichen Pflasters, das auch emplastrum aureum genennt wurde. (9)

Diachylonpflaster, (*Emplastrum diachylon*) (Pharmac.) *Emplastrum commune*. Ein Pflaster, daß bey seiner ziemlich einfachen Zusammensetzung die wesentliche allgemeine Bestimmung des Pflasters, die Verwahrung vor der äussern Luft und die Beförderung der Eiterung sehr wohl erfüllt; die brittischen Aerzte bereiten es blos aus Baumöl und sehr fein zerriebener Silberglätte; einige nehmen auf vier Quartiere Baumöl fünf Pfund Silberglätte, andere auf drey Quartier Baumöl drey Pfund Silberglätte; rühren dieses Gemenge über einem ganz schwachen Feuer beständig um, giessen auch wohl von Zeit zu Zeit etwas Wasser zu, und halten damit so lange an, bis sich Oel und Silberglätte genau mit einander vereinigen, und die Zähigkeit eines Pflasters annehmen. Nach älteren Vorschriften, rührt man unter ein Gemenge von drey Pfund Baumöl und eben soviel Silberglätte, nachdem sie schon eine Zeitlang über dem Feuer gestanden haben, ein Pfund von dem Schleim aus Fönugräc, eben soviel von dem Schleim aus Leinsaamen, und eben soviel von dem Schleim aus Eibischwurzeln; oder setzt auch zu jedem Pfunde dieses Pflasters zwey Loth

*) Astronomische Tafel, Fig. 5.

Ammoniacharz und eben soviel Mutterharz, die man zuvor in Essig aufgelößt hat, und anderthalb Quintchen Safran; so entstehe das Emplastrum diachylon compositum, oder Emplastrum diachylon cum gummi, das neben den Eigenschaften des Einfachen noch einige auflösende Kräfte besitzt. In London bekommt man statt dieses Pflasters zuweilen ein Gemenge aus Schweinsspeck und Bleyweis; allein es unterscheidet sich sehr durch die Farbe, klebt nicht so gut, und der Speck wird bald ranzig und scharf. (12)

Diachysis, oder **Diachyton**, (botan.) Darunter soll Dioskorides den **Rittersporn** (*Delphinium*) verstanden haben. (9)

Diacinema, (Chirurg.) heißt eine kleine Abweichung der Knochen aus ihrer natürlichen Lage. (9)

Diaclysma, (Pharmac.) heißt soviel, als ein Gurgelwasser, welches man in den Hals sprützet. (9)

Diacochlacon, (Pharm.) heißt eine Zubereitung von Milch, deren sich die Alten bedienten, da sie glühende Kieselsteine in der Milch ablöschten. (9)

Diacodium, **Mohnsyrup**, (Pharmac.) sind Syrupe, die eine versüssende, die Schärfe mancherley Art einfüllende, und eine gelinde stillende Kraft haben, und vornemlich Kindern in Husten zu einem bis drey Quintchen auf einmal gegeben wurden. Die einfachste und beste Vorschrift zu seiner Zubereitung geben die brittischen Aerzte: die Londonischen Aerzte kochen vierthalb Pfunde getrockneter, von ihren Saamen gereinigter und zerschnittener Köpfe von weissen Mohn unter beständigem Umrühren so lange mit acht und vierzig Pfund Wasser, bis ungefähr noch der dritte Theil der Flüßigkeit übrig ist, nehmen dann das Gefäß vom Feuer, pressen die Feuchtigkeit stark durch ein Tuch, und kochen sie ein, bis nur ungefähr noch vier Pfunde übrig sind; seihen sie noch heis zuerst durch ein Sieb, dann durch ein feines wollenes Tuch, und setzen es über Nacht hin, damit sich das Unreine daraus niedersetze; den nächsten Morgen giessen sie die klare Flüßigkeit und kochen sie mit sechs Pfunden sehr feinen Zuckers, bis in allem nur noch ungefähr neun Pfunde übrig sind. Die Edinburgischen Aerzte weichen acht und zwanzig Loth vollkommen reifer und mäsig getrockneter Köpfe von weissem Mohn eine Nacht über in acht Pfunden kochenden Wassers ein, kochen es dann, bis die Hälfte der Flüßigkeit abgedampft ist, seihen und pressen den Rest stark durch ein Tuch, und kochen ihn mit vier Pfund weissen Zuckers, bis er die rechte Consistenz hat. Viele Apothekerbücher folgen, jedoch mit einiger Veränderung der Vorschrift eines Montanus; sie verordnen vier Loth Mohnköpfe mit den Saamen, und fünf Loth Johannisbrod, nachdem sie beide zerschnitten sind, bey einem schwachen Feuer mit anderthalb Pfund Wassers zu kochen, bis in allem noch ungefähr zwanzig Loth übrig sind, und gegen das Ende des Kochens noch drey Lothe frischen und fein geschnittenen Süßholzes hineinzuwerfen, alles durchzuseihen, und über dem Feuer zwey und dreysig Loth rothen Candiszucker darinn vergehen zu lassen, dann noch abzuschäumen und durchzuseihen; einige werfen noch ein Quintchen guten Safrans vor dem Durchseihen hinein, nehmen dann den Saft Diacodium crocatum, und schreiben ihm noch stärkere, schmerzstillende und auflösende Kräfte zu. (12)

Diacon, (in der alten und der catholischen Kirche). Dieser Name kommt von dem griechischen Διακονος, und heißt im Deutschen soviel, als **Diener**. Im engen Verstand wird hiedurch nicht jeder, welcher gottesdienstliche Handlungen verrichtet, sondern nur derjenige, welcher Kraft seines Amtes zu gewissen und besondern Verrichtungen in der Kirche gewidmet ist, angezeigt. Der heil. Hieronymus (*Epist. ad Heliod.*) setzet die **Diaconen**, nemlich nach den Bischöfen und Priestern, in den dritten Grad der geistlichen Würden, in dem auch die andern alten Schriftsteller mit einander übereinstimmen. Die Einsetzung der Diaconen ist eine der ältesten mit in der christlichen Kirche, wie zu sehen in den **Apostelgeschichten** am 6 Cap. Denn als die Zahl der Glaubigen also zunahm, daß die Apostel nicht mehr im Stande waren, die Wittwen bey dem Tische zu bedienen, und deswegen bey den griechischen Juden gegen die palestinischen ein Murren entstanden ist, haben die Apostel dem Glaubigen vorgeschlagen, unter ihnen sieben Männer auszusuchen, die eines guten Rufes, voll des heil. Geistes und Weisheit wären, welche sie über jene Verrichtungen setzen wollten. Dieses gefiele den Glaubigen, und alsobald wurden sieben erwählet; nemlich: **Stephanus**, **Philippus**, **Procorus**, **Nicanor**, **Timon**, **Parmenas** und **Nicolaus**. Diese wurden den Aposteln vorgestellet, welche ihnen unter dem zugleich verrichtetem Gebet die Hände auflegten.

Mit dem christlichen Glauben wurde auch das Amt der **Diaconen** allenthalben von den Aposteln eingeführet. Dieses erhellet aus dem ersten Sendschreiben des heil. Paulus an den Timotheus am 3 Cap. wo er zugleich die Tugend, auf welche man in Einsetzung derselben merken soll, beschreibet; sie sollen nemlich züchtig, nicht zweyzüngig, dem Wein und Wucher nicht ergeben, in dem Geheimniß des Glaubens eines guten Gewissens und Männer von einem Weibe seyn. Der heil. Clemens (*Epist. I. ad Corinth.*) bezeuget, daß die Apostel, als sie in den Landschaften und Städten predigten, Bischöfe und Diaconen eingesetzet haben. Ihr Name und Amt ist zu allen Zeiten bis auf heutigen Tag unabläßig in der Kirche Gottes fortgeführet worden, wovon fast alle kirchliche Schriftsteller Zeugniß geben.

Die Verrichtungen derselben waren nach dem Gebrauche der ersten Kirche folgende: 1) Den Bischöfen mußten sie allezeit nachfolgen, ihren Predigten gegenwärtig seyn, und in andern Geschäften denselben beystehen. Daher sagt der heil. Epiphanius, (*Hæres.* 75.) daß der Bischof ohne **Diacon** niemal gewesen sey, weder seyn könne. Und der Verfasser der apostolischen Constitutionen nennt (*Libr. 2. Cap.* 44.) die **Diaconen** die Ohren, die Augen, den Mund, das Herz und die Seele der Bischöfe. 2) Sie mußten besorget seyn um die Sitten des Volkes, und dem Bischofe davon Berichte abstatten, damit durch diese bey Zeiten das Böse abgeschaffet, und die gute Zucht wieder hergestellt und erhalten würde. 3) Bey dem heil. Meßopfer lasen sie das Evangelium, wie der heilige Hieronymus (*in Epist. ad Sabin.*) Gregorius (*in Epist.* 44.) und andere mehrere bezeugen. Wenn dem Sozomenus Glauben beyzumessen, (Thomassin *P. I. L. 2. c. 29. de vet. & nov. Eccl. Discipl.*) so wurde das Evangelium zu Alexandrien von dem Archidiacon, in vielen Kirchen von den Priestern, in einigen auf höheren Festen von dem Bischofe selbsten, wie zu Constantinopel am Feste der Auferstehung Christi, abgelesen. 4) Den Priester stunden sie bey im heiligen Meßopfer, opferten mit demselben das Brod und den Wein; konnten aber mit ihm nicht

consecriren, wie viele aus dem zweyten Canon der Kirchenversammlung zu Ancyra irrig schliessen wollen. Denn der Diacon mußte dem Priester nur das Brod und Wein überreichen und mit ihm opfern; der Priester aber hat beydes allein consecriret. Dieser Verrichtung des Diacons haben wir eine Probe und Beyspiel an dem heil. Laurentius, welcher (bey dem heil. Ambrosius *Lib. I. de Offic. c.* 41.) den Pabst Xystum also anredet: „Heiliger Priester, wo eylest du hin ohne Diacon? Du hattest ja niemal im Brauche das Meßopfer ohne Diener zu verrichten.“ 5) Ein besonderes Geschäft der Diaconen war, das heilige Blut, ja auch den Leib Christi den Glaubigen auszutheilen. So lehren einstimmig die heiligen Väter. Der heilige Justinus (*Apol.* 2.) sagt: „Diejenige, welche bey uns Diaconen und Diener genennet werden, theilen einem jeden Gegenwärtigen das heil. Abendmahl aus.“ Der heil. Cyprian (*Serm. de Lapſ.*) „nach geendigten Feyerlichkeiten fienge der Diacon an, den Gegenwärtigen den Kelch auszutheilen.“ Den Abwesenden ist das heilige Abendmahl durch die Diaconen überschicket worden, wie in der zweyte Apologie des heil. Justins zu lesen. Ja dieses kam noch vor der ersten allgemeinen Kirchenversammung zu Nicäa soweit, daß sie auch den Priestern das heilige Abendmahl darzureichen sich unterstanden haben, welches von derselben als eine Vermessenheit und Misbrauch am 18 Canon ist abgestellet worden. Das nemliche wurde den Diaconen verboten in dem 15 Canon der Kirchenversammlung zu Orleans im Jahr 533. und im 38 Canon der vierten zu Carthago, im Jahr 398. 6) Sie ermahnten das Volk bey den öffentlichen Andachtübungen zur Aufmerksamkeit; und deswegen wurden die Diaconen manchmal ἱεροκηρυκες, heilige Verkündiger, oder Ermahner genennet. 7) Ihnen war übergaben, die Diaconissinnen, Jungfrauen, wie auch die untere Clericos zu regieren, und derselben Fehler zu bestrafen, und den Subdiacon, Lector ꝛc. (wie der Verfasser der Constitutionen am 28 Cap. sagt) zu excommuniciren.

Ferner 8) konnte sie auch in Abwesenheit der Bischöfen und Priestern die Büsende wieder aussöhnen. Dieses aber ist nicht zu verstehen von einer sacramentalischen Losſprechung; sondern wie Alexander Natalis (*Theol. Dog. & Mor. L.* 2. *de Sacram. Ordin. art.* 6.) schreibet, von der Nachlassung der noch rückständigen Kirchenstrafen, welche sie von der Niesung des heil. Abendmahls abhielte, nach welcher die gefährlich Kranken mit dieser heil. Wegezehrung sind versehen und ausgesöhnet worden. Hievon redet der heil Cyprian (*Epist.* 13.) also: „wenn kein Priester kann gefunden werden, und der Tod annahet, so soll ihnen erlaubt seyn, dem Diacon ihr Verbrechen zu bekennen, damit sie nach Auflegung der Hände zur Buße im Frieden zu dem Herrn kommen.“ Noch eine andere Weise vor dieser Aussöhnung, auch ohne Kirchenstrafen, ist bey dem Thomassin (*P. I. L.* 2. *c.* 29.) zu lesen: nemlich bey dem Abgang eines Priesters truge der Diacon das heil. Abendmahl zu dem gefährlichen Kranken, welchem er, nachdem jener wohl zubereitet gewesen, dasselbe überreichet, und also nach dem Brauche jener Zeiten ausgesöhnet. Dieses bestättiget er mit der Begebenheit des alten Serapions (bey dem Eusebius *Lib.* 6. *cap.* 44.) welcher, als er noch nicht von dem Laster der Abgötterey losgesprochen war, in der Gefahr seines Lebens den Priester ruffen liesse; weilen aber auch dieser krank lage, überschickte er dem Serapion durch einen Knaben das heil. Abendmahl, welcher es genossen, und also im Frieden der Kirche seinen Geist aufgegeben hat. Diejenige aber, welche durch die Diaconen also in der Noth ausgesöhnet waren, und hernach von der Krankheit wieder aufstunden, waren gehalten, ihre Buße zu verrichten, wie es die vierte Kirchenversammlung zu Carthago am 77 und 78 Canon befohlen hatte; „Die Büßende, welche krank sind, sollen das Viaticum, die Wegezehrung empfangen. Die Büssende, welche in der Krankheit das Viaticum Eucharistiae, die Wegezehrung des Abendmahls empfangen haben, sollen nicht glauben, losgesprochen zu seyn, ohne Auflegung der Hände, wenn sie wieder gesund worden sind.“ 9) Sie pflegten auch zuweilen die heil. Taufe mitzutheilen; doch nicht ohne Erlaubniß des Bischofes oder Priesters, wie bey dem Tertullian (*Lib. de Bapt. c.* 17.) und bey dem Pabst Gelasius I. (*relat. Dist.* 93. *c.* 13.) zu finden ist. 10) Eben so war ihnen erlaubt, das Evangelium zu predigen; denn der heil. Stephanus, nachdem ihm die Hände aufgeleget waren, verkündigte dasselbe also, (Apostelg. 6, 10.) daß auch die vornehmsten der Juden seiner Weisheit und seinem Geiste nicht widerstehen konnten. Der heil. Philippus (ebendes. 8, 10.) begabe sich nach Samarien, und predigte Christum. Hier ist doch zu merken, daß die Diaconen mehr catechisiren, als predigen mußten; es sey denn, daß sie zu dem letzteren besondere Erlaubniß hatten, welche ihnen bey einer Noth leichtlich gegeben wird, wie eben zu den Zeiten der Apostel geschehen ist. 11) Die Diaconen hielten es für eine ihrer Hauptpflichten in den Zeiten der Verfolgungen die Glaubigen aufzumuntern, und den Martyrern Muth und Beständigkeit zuzuruffen; ja sie selbsten setzten ihre größte Ehre in dem, daß sie um des Glaubens willen sterben könnten. So hat Abibus, der Diacon in der Verfolgung des Lucins, nachdem er viele zu Edessa in der Marter durch seinen Eifer unüberwindlich gemacht hatte, in den Feuersflammen sich die Martercrone erworben. Der Diacon Ammon bereitet zu Adrianopel in der nemlichen Verfolgung vierzig Jungfrauen, die für Christum, und er nach ihnen, ihr Blut und Leben gelassen. Dergleichen Beyspiele hatte man in Palestina an den heil. Stephanus, an dem heil. Vincentius in Spanien und zu Rom an dem heil. Laurentius. 12) Die Bischöfe, wenn sie verhindert waren, schickten die Diaconen zu den Kirchenversammlungen, damit sie als ihre treue Diener die Tradition ihrer Kirchen bezeugten. Sie unterschrieben sich auch in denselben im Namen ihrer Bischöfe, wie in mehreren Kirchenversammlungen, als zu Elvire, Toledo in der vierten, u. a. m. geschehen ist. Ja die Bischöfe nahmen selbige oft mit sich, wie der heil. Athanasius den heil. Alexander nach Nicäa ꝛc. damit sie von denselben sich Raths erholen könnten. 13) Endlich mußten die Diaconen die kirchlichen Geschäfte und Angelegenheiten den Kaisern überbringen; die Namen der Catechumenen hersagen; die, welche ordiniret werden sollten, dem Bischofe vorstellen, welches heutiges Tages von dem Archidiacon geschieht, u. s. w.

Die Vielheit dieser Verrichtungen verursachte, daß man auch die Zahl der Diaconen in verschiedenen Kirchen vermehren mußte. Nach dem Beyspiel der Kirchen zu Jerusalem, wo zuerst sieben (Apostelg. am 6 Cap.) erwählet worden, pflegte diese Zahl auch in

andern Kirchen eingeführt zu werden; wie von der römischen Kirche in den ersten Zeiten bekannt ist. Die Väter der Kirchenversammlung zu **Neocäsarea** wollten im 15 Canon diese Zahl so fest setzen, daß in keiner Stadt mehrere als sieben seyn sollten. Allein dieses wurde in andern Kirchen nicht beobachtet. Zu Zeiten des Kaisers Justinians waren derselben zu Constantinopel so viel, daß er diese bis auf hundert (*Novel.* 1) eingeschränket, und ihnen nur in der grossen Kirche nebst den drey andern ihre Verrichtungen angewiesen hat.

Wegen so herrlichen Aemtern und vornehmen Verrichtungen, insonderheit auch, weil sie die Kirchenschätze zu verwahren und die Allmosen auszutheilen hatten, erlangten sie allenthalben große Hochschätzung und Verehrung. Und eben dieses war die Ursache, warum sie sich über ihren Stand erhoben, sich den Priestern gleich setzten, und sogar diesen den Segen mittheilten. Andere waren noch kühner, verrichteten das Meßopfer, und hörten Beicht über ihre Gewalt. Dieses wurde ihnen gar bald auf das schärfste verboten. Die vierte carthaginensische Kirchenversammlung beschloß im 37 Canon: „der Diacon soll wissen, daß er sowohl des Priesters als des Bischoffes Diener sey;“ daß er das heil. Abendmahl nicht, als in der Noth, und zwar hiezu geheissen, austheile, „im 78 Canon; daß er sitze, wenn der Priester es befiehlt,“ im 39 Canon. „Daß er in der Versammlung der Priester, wenn er gefragt wird, antworten solle,“ im 40 Canon. Die Kirchenversammlung zu Arles verbote ihnen im 19 Canon, nichts zu thun ohne Vorwissen und Befehl der Priester. Die **Worcestrensische** im Jahre 1240 im 12 Cap. gebietet, „daß die Diaconen niemal sollen Beicht hören, noch die Sacramenten behandeln, welche den Priestern allein überlassen sind,“ u. s. a. m.

Nach der heutigen Kirchendisciplin ist den Diaconen in der catholischen Kirche fast nichts mehr von ihren Verrichtungen übrig, als dem Priester im heil. Meßopfer beyzustehen, wo der Diacon in dem hohen Amte das Evangelium singt, die Paten sammt der Hostie dem Priester darreichet, mit ihm den Kelch opfert, aber nicht consecriret. Vom Priester bekommt er den Pacem oder den Friedenskuß, welchen er dem Subdiacon mittheilet, und am Ende singt er das Ite, Missa est. In der Noth aber können sie auch noch heutiges Tages, und zwar mit der gewöhnlichen Solennität taufen, predigen, ja auch den Pfarreyen fürstehen. Uebrigens scheinet es, daß dermalen die Ordination der Diaconen nur zu dem Ende geschehe, daß sie von dieser Stuffen zu der Würde des Priesterthumes aufsteigen. Doch pflegen in der römischen Kirche die Cardinaldiaconen in diesem Orden beständig zu verbleiben.

Die Ordination oder Weihe der Diaconen geschahe von den Aposteln durch das Gebet und Auflegung der Hände, Apostelgesch. am 6 Cap. Eben diese Auflegung der Hände wird genennet in der Kirchenversammlung zu Aecyra im Jahr 314 im 9 Canon: und die vierte zu **Carthago** sagt Cap. 4: „wenn der Diaconus ordiniret wird, so legt der Bischof allein, der ihn weihet, die Hände auf. Dieses ist allezeit beobachtet worden in der griechischen und lateinischen Kirche. Dabey betete der Bischof nach dem Verfasser der Constitutionen: **Allmächtiger, wahrer Gott . . . zeige dein Angesicht über diesen deinen Diener, welcher zu dem Amte eines Diacons ist erwehlet worden, und erfülle ihn mit dem heiligen Geiste, und mit seiner Kraft** u. s. w. Dergleichen Formeln sind noch in den orientalischen Kirchen gebräuchlich. In der römischen Kirche spricht der Bischof bey der Auflegung der Hände: **Nehme hin den heiligen Geist zur Kraft, dem Teufel und seinen Versuchungen zu widerstehen im Namen des Herrn.** Nach dem Gebrauche dieser Kirche bekömmt der Diacon auch das Evangeliumbuch, bey dessen Ueberreichung der Bischof spricht: **Nehme hin die Gewalt, das Evangelium in der Kirche Gottes zu lesen, sowohl für die Lebendige als Abgestorbene, im Namen des Herrn.**

Die Vorbereitungen, welche zu dieser geistlichen Würde erfodert werden, stellet der Bischof denen, die ordiniret werden, selbsten für. 1) Er erinnert sie des so hohen Standes, den sie eingehen wollen, und ermahnet sie gegen die unsichtbare Feinde der Kirche herzhaft zu streiten. 2) sie sollen ihr Herz als einen lebendigen Tempel, in dem Gott wohnet, erhalten. 3) sie sollen seyn als wie eine Mauer der Kirche, und diese mit allen Gattungen der Tugenden auszieren. 4) es wird ihnen gezeiget, daß sie alle fleischliche und weltliche Begierlichkeiten verabscheuen müssen. 5) in der Unschuld sollen sie rein und keusche seyn, indem sie Ausspender der göttlichen Geheimnisse werden, u. s. w. 6) die tridentinische Kirchenversammlung erfodert, das sie das drey und zwanzigste Jahr schon sollen erreichet haben, und in allem, was zu diesem Amte gehöret, wohl unterrichtet seyn. (11)

Zu denen oben angeführten Verrichtungen der Diaconen ist noch folgendes hinzuzusetzen. Sie hatten anfänglich alle geringere Verrichtungen bey dem Gottesdienst, bis das im 3ten Jahrhundert mehrere geringere Kirchenbedienten aufkamen. Sie mußten die Gefässe bey dem Gottesdienst verwahren und herbeyholen, die Oblationen der Glaubigen annehmen, und dem Presbyter darbringen, nach der Predigt den Zuhörenden (Audientes) und den Unglaubigen zurufen, daß sie hinausgehen sollten, den Zuruf zu dem Gebäte der und für die Catechumenen, Energumenen, (Besetznen) und Büssenden thun, und nachher das ite missa est, ehe das Abendmahl angieng, ausrufen, auch bey andern Fällen, wenn gebätet wurde, den Ausruf dazu thun. Während des Gottesdienstes giengen sie in der Versammlung herum, um Ordnung zu erhalten, und wenn das Abendmahl gehalten wurde, so bewachten sie die Thüren. Auch hatten sie die Austheilung der Allmossen zu besorgen. Wenn das Presbyterium mit dem Bischof versammelt war, mußten sie stehen und aufwarten. Während des Gottesdienstes durften sie niemals, auch in andern Fällen, wo der Bischof zugegen war, nicht sitzen. Die Diaconen gehörten zu der obersten Classe der Geistlichkeit, oder den sogenannten Ordinibus majoribus, wozu sie noch sowohl in der catholischen als griechischen Kirche gerechnet werden. (1)

Diacon, (in der griechischen Kirche.) In dieser Kirche haben die Diaconen heutiges Tages noch fast alles zu besorgen, was ihnen in der ältern Kirche oblag. Der Diacon erinnert auch den Priester bey dem hohen Amt an die Consecration, und ruft ihm zu: Herr hebe das Opfer auf, Herr consecrire. Selbst aber consecrirt er nicht: sondern bringt Brod und Wein auf seinem Haupt in die Kirche, und wenn es consecrirt ist, so bringt er es auch den Kranken. Er ließt in der Kirche das Evangelium, ermahnt die Gemeine zur Aufmerksamkeit und zu den mancherley Gebätern, wie in den ältern. Taufen darf er nicht, als nur in der Abwesen-

heit des Priesters. In der Kirche trägt er einen langen Rock wie die Priester, doch ohne Gürtel; über die linke Schulter hat er eine lange Binde oder Streif, auf welchem das Wort: Heilig (in griechischer Sprache, versteht sich) dreymal bezeichnet oder gestickt ist; welchen er, wenn er communicirt, um beyde Schultern und um den Leib herumbindet. Wenn er ordinirt wird, so legt ihm nach vielen vorhergehenden Ceremonien die Hand zu dreyen unterschiednenmalen auf das Haupt, wobey er Gebäter spricht, deren Wesentliches auf dasjenige hinausläuft, was in dem vorhergehenden Artikel aus den apostolischen Constitutionen angeführt worden. (1)

Diacon, (reform. Kirche) die bischöfliche Kirche in England hat das Diaconat als den niedrigsten geistlichen Orden beybehalten. Ein Diaconus kann im 23 Jahr seines Alters ordinirt werden. Die Ordination geschieht, wie die der Priester an den 4 Quatembersonntagen folgendergestalt. Nach dem Morgengebet wird eine Predigt über das Amt und die Pflichten der Priester und der Diaconen gehalten. Nach der Predigt werden die Candidaten des Diaconats dem Bischof vom Archidiaconus, oder seinem Bevollmächtigten in geziemender Kleidung vorgestellt. Der Bischof erkundigt sich, ob die gebührende Untersuchung ihrenthalber angestellet worden, und fragt sodann das Volk, ob jemand irgend eine erhebliche Einwendung gegen einen unter ihnen zu machen habe. Hierauf folgen einige Gebete, nebst der für diese Feyerlichkeit bestimmten Collecte und Epistel. Wenn hiernächst ein jeder von ihnen den Eyd der königlichen höchsten Gewalt in Kirchensachen (Oath of Supremacy) geschworen hat, und der Bischof sich verschiedene theologische Fragen von ihnen beantworten lassen, knieen sie alle nieder, und der Bischof ordinirt sie mit Auflegung der Hände auf einen jeden. Darauf überreicht er einem jeglichen das Neue Testament, und giebt ihnen Vollmacht es in der Kirche vorzulesen, und gleich träget er einen unter ihnen auf, das Evangelium zu lesen. Wenn dieses geschehen ist, geniessen sie mit dem Bischof das h. Abendmahl, worauf sie von ihm mit dem Segen erlassen werden. — Ausser der Vollmacht in der Kirche vorzulesen, haben sie auch die Befugniß zu taufen, und stehen den Priestern bey Austheilung des Abendmahls bey, doch so, daß sie, nach dem Gebrauch der alten Kirche, nur den Kelch den Communicanten reichen. Sie können zu keiner kirchlichen Pfründe gelangen, jedoch die Stelle eines Caplans bey einer Familie, eines Substituts bey einem Pfarrer, und eines Nachmittagspredigers bey einer Kirche verwalten.

In andern reformirten Kirchen heissen die untern Geistlichen an den Hauptkirchen auch wohl Diaconen oder Helfer.

Die Gemeinen, welche die presbyterianische Kirchenverfassung angenommen haben, haben, wie Aeltesten, also auch Diaconen weltlichen Standes, deren Amt in Einsammlung und Ausspendung der Allmosen und Verwaltung der milden Stiftungen bestehet. Sie dienen einige Jahre unentgeldlich, gehen ab, und können hernach zu Aeltesten erwählet werden. Sie gehören gewöhnlich zum Kirchenvorstand oder Consistorium. (s. **Consistorium.**) In einigen grösseren Gemeinen, z. B. zu Amsterdam, machen sie ein vom Consistorium unabhängiges Collegium aus. Doch so, daß Consistorium und Diaconie bey ihren Wahlen gemeinschaftlich handeln und concurriren. (32)

Diacon, (in der lutherischen Kirche) ist ein Prediger, wie alle übrige Prediger oder Pfarrer, der daher auch alle geistliche Verrichtungen, wie diese, ausübt, auch auf eben die Art ordinirt wird. Der Unterschied zwischen dem Diacon und Pfarrer besteht blos darin, daß der erste dem letztern in dem Range nachsteht, auch wohl in seinen Amtsverrichtungen subordinirt ist. Nach der Regel ist also nur an derjenigen Kirche ein Diacon, oder mehrere, wo mehr als ein Prediger ist. Doch führen dergleichen Diaconen gar oft auch den Titel der Prediger oder Pfarrer, so wie im Gegentheil manchmal ein Diacon vorhanden ist, ohne daß ein ihm vorstehender Prediger vorhanden sey. Man hat daher zum Exempel an einigen Höfen Hofdiaconen, ohne daß ein Hofprediger da wäre. Obgleich die Diaconen ihren Rang nur erst nach den Pfarrern haben, so leidet dieses doch auch seine Ausnahmen. Die Diaconen an den Höfen und in den Städten haben gemeiniglich den Rang vor den Landpfarrern, und kommt solches auf eines jeden Orts Gewohnheit und Verfassung an. An vielen Orten werden die Diaconen **Capellane**, an andern aber auch **Helfer** genennt. (1)

Diacon, und Diaconissinn (in der evangelischen Brüderkirche) **Diaconi** gehören zum Ministerio ecclesiastico dieser Kirche, und werden dazu besonders ordinirt. Deren Gebrauch ist in den Brüdergemeinen verschieden, und richtet sich nach den verschiedenen Umständen der Gemeinen und nach den persönlichen Eigenschaften und Gaben solcher Kirchendiener.

Vornehmlich sind sie bey der Predigt des Evangelii, bey Verwaltung der Sacramente und andrer actuum ministerialium zur Gehülfenschaft und Assistenz der Presbyter bestimmt.

Sie werden aber auch in Abwesenheit oder Ermangelung der letztern, statt ihrer, zu allen diesen Pastoralverrichtungen nach Befinden alleine gebraucht und verordnet.

So werden auch die Diaconi in den Brüdergemeinen und bey denen Chorabtheilungen, zu Besorgung alles dessen, was zur äusserlichen Ordnung und zum Behuf des Gottesdienstes, der Schulen, zu Erhaltung und Versorgung der Gemeinarbeiter, der Armen- und Krankenpflege, zu nützlicher Beschäftigung der Gemeinglieder, und zu Aufrechthaltung und Beförderung aller übrigen Policeyanstalten gehört und erforlich ist, verordnet.

Diaconissae sind Aeltestinnen in den Brüdergemeinen, und werden zum Dienst bey ihrem Geschlecht, sowohl in Absicht auf die Seelenpflege, als zur äusserlichen Handreichung gebraucht und dazu eingesegnet. (12)

Diacon, (bey den Taufgesinnten.) Die alten Flaminger, wozu auch die sogenannten Gröninger und Danziger gehören, haben Diaconen, welche für die Armen sorgen, und die Gelder verwalten, die zu deren Unterhaltung und zu dem Besten der ganzen Gemeine bestimmt sind. Sie haben Sitz und Stimme in dem Kirchenrathe, und sind in der Sache selbst das, was man anderwärts Kirchenvorsteher, Kirchenältesten, (presbyteri laici) u. s. f. nennt. Sie werden nicht vorgestellt oder ordinirt, sondern es ist genug, wenn sie gewählt worden, worauf sie ihren Platz einnehmen. Jeder Prediger muß zuvor Diacon gewesen seyn, und wenn er es nicht war, so wird er, indem er Prediger wird, zugleich Diacon. Doch können auch andre Personen Diaconen seyn. Sie bleiben bey ihrem Amte Lebenslang; ihre Anzahl ist nicht in allen Gemeinen gleich groß. An einigen Orten haben sie auch Diaco-

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Höpfner, Ludwig Julius Friedrich, 1743-1797

Deutsche Encyclopädie oder Allgemeines Real-Wörterbuch aller Künste und Wissenschaften

Bd.: 7

Frankfurt am Mayn 1783

2 Enc. 13-7
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10326006-6
VD18 11071737-001